

Brüssel, den 3. Juli 2023  
(OR. en)

11344/23

FIN 734

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

|                |                                                                                                                                                                       |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission                                                                         |
| Eingangsdatum: | 29. Juni 2023                                                                                                                                                         |
| Empfänger:     | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union                                                                                             |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2023) 391 final                                                                                                                                                   |
| Betr.:         | Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Rechnungshof - Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 391 final.

Anl.: COM(2023) 391 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 28.6.2023  
COM(2023) 391 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION**

**AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT UND DEN RECHNUNGSHOF**

**KONSOLIDIERTE JAHRESRECHNUNG DER EUROPÄISCHEN UNION  
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022**

# INHALT

|                                                        |     |
|--------------------------------------------------------|-----|
| VORWORT .....                                          | 2   |
| HÖHEPUNKTE DES HAUSHALTSJAHRES .....                   | 3   |
| VERMERK ZUR KONSOLIDIERTEN JAHRESRECHNUNG .....        | 41  |
| KONSOLIDierter JAHRESABSCHLUSS UND ERLÄUTERUNGEN ..... | 42  |
| BILANZ .....                                           | 44  |
| ERGEBNISRECHNUNG .....                                 | 45  |
| KAPITALFLUSSRECHNUNG .....                             | 46  |
| VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS .....                 | 47  |
| ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS .....                | 48  |
| HAUSHALTSRECHNUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN .....            | 166 |
| GLOSSAR .....                                          | 243 |
| ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....                            | 248 |

# VORWORT



Im Jahr 2022 hat die Europäische Union bei der Reaktion auf beispiellose Herausforderungen erneut ihre Kraft der Einheit bewiesen. Europäische Solidarität war

unsere Antwort auf Russlands brutalen Krieg. Zum einen haben wir unseren ukrainischen Partnern beigestanden und uns bemüht, die Auswirkungen dieses unrechtmäßigen und willkürlichen Krieges abzufedern, der das Alltagsleben von Millionen von Ukrainerinnen und Ukrainern beeinträchtigt. Zum anderen haben wir uns mit den direkten und indirekten Folgen für unsere Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Mitgliedstaaten befasst. Dafür haben wir alle verfügbaren Mittel im EU-Haushalt und im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität mobilisiert, um die direkt von den Mitgliedstaaten geleistete Unterstützung zu ergänzen.

Die derzeitige geopolitische Lage hat deutlich gemacht, wie wichtig nachhaltige und diversifizierte Quellen der Energieversorgung sind. In diesem Zusammenhang erwies sich unser spezifisches Aufbauinstrument NextGenerationEU als wichtiges Werkzeug zur weiteren Beschleunigung des ökologischen und des digitalen Wandels. Gleichzeitig hat NextGenerationEU entscheidend dazu beigetragen, dass sich die EU zu einem großen staatsähnlichen Emittenten entwickelt hat. Mit der Umsetzung einer einheitlichen EU-Anleihestrategie sendete die Kommission ein sehr wichtiges Signal an die Finanzmärkte: Sie hat die Solidarität in der EU unter Beweis gestellt und Vertrauen in die Widerstandsfähigkeit des Euro-Währungsgebiets geschaffen.

Darüber hinaus wurden die Mitgliedstaaten über das Programm SURE (Support to Mitigate Unemployment Risks in an Emergency – Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage) weiterhin dabei unterstützt, Menschen in Beschäftigung zu halten und von der Pandemie betroffene Arbeitsplätze zu erhalten. Am Ende des Jahres 2022, dem

letzten Jahr des Programms, hatten die Mitgliedstaaten Darlehensfazilitäten in Höhe von 98,4 Mrd. EUR unterzeichnet, die vollständig ausgezahlt wurden und mit denen mehr als 30 Millionen Menschen und 2,5 Millionen Unternehmen in 19 verschiedenen Mitgliedstaaten unterstützt wurden.

Die Europäische Union hat nicht nur die Krise mit raschen Reaktionen und laufenden Anpassungen an die politische und finanzielle Situation bewältigt, sondern auch ihre Versprechen gehalten und ihre [übergreifenden politischen Ziele](#) erreicht. Im Jahr 2022, dem zweiten Jahr des MFR 2021-2027, wurde der Haushalt 2022 optimal genutzt, wobei sich die Ausführung von Mitteln für Verpflichtungen auf 357,1 Mrd. EUR belief.

Dank des EU-Haushalts konnte die Europäische Union ihre Herausforderungen meistern. Daher freue ich mich, Ihnen die Jahresrechnung 2022 der Europäischen Union vorlegen zu können, in der dies ausführlich dargelegt wird. Sie bietet einen vollständigen Überblick über die EU-Finzen, einschließlich Informationen über Eventualverbindlichkeiten, finanzielle Verpflichtungen und andere Verpflichtungen der Union sowie über die Ausführung des EU-Haushaltsplans im vergangenen Jahr. Die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union ist Bestandteil des integrierten Rechnungs- und Rechenschaftslegungspakets der Kommission und bildet ein wesentliches Element unseres hoch entwickelten Systems finanzpolitischer Transparenz und Rechenschaftslegung.

**Johannes Hahn**

**Kommissar für Haushalt und Personal**

## HÖHEPUNKTE DES HAUSHALTSJAHRES

*Ziel dieses Abschnitts, der auf der Grundlage der in der empfohlenen Praxisleitlinie (Recommended Practice Guideline – RPG) 2 „Erörterung und Analyse des Jahresabschlusses“ des International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) dargelegten Grundsätze erstellt wurde, soll den Lesern dabei helfen, zu verstehen, wie sich die operativen, finanziellen und investitionsbezogenen Tätigkeiten der EU in den verschiedenen Elementen des konsolidierten Jahresabschlusses der EU widerspiegeln. Die in diesem Abschnitt dargestellten Informationen wurden nicht geprüft.*

*Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.*

## INHALT

|      |                                                                                             |    |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1.   | KENNZAHLEN UND HÖHEPUNKTE DES HAUSHALTSJAHRES.....                                          | 5  |
| 2.   | DER MEHRJÄHRIGE FINANZRAHMEN 2021-2027 UND NextGenerationEU.....                            | 7  |
| 2.1. | MFR 2021-27 & NextGenerationEU – Kennzahlen .....                                           | 7  |
| 2.2. | NextGenerationEU – Überblick .....                                                          | 8  |
| 2.3. | Finanzielle Lage von NGEU am 31. Dezember 2022 .....                                        | 9  |
| 3.   | ZUSAMMENFASSUNG DES HAUSHALTSVOLLZUGS .....                                                 | 17 |
| 3.1. | Einnahmen.....                                                                              | 17 |
| 3.2. | Ausgaben.....                                                                               | 18 |
| 4.   | FINANZINSTRUMENTE UND HAUSHALTSGARANTIEEN .....                                             | 22 |
| 4.1. | Aus dem EU-Haushalt finanzierte Finanzinstrumente .....                                     | 22 |
| 4.2. | Haushaltsgarantien: in Garantiefonds gehaltene finanzielle Vermögenswerte<br>22             |    |
| 4.3. | Darlehen und damit zusammenhängende Anleihen für Finanzhilfeprogramme<br>23                 |    |
| 4.4. | Eventualverbindlichkeiten des Haushalts in Bezug auf Finanzhilfeprogramme<br>26             |    |
| 5.   | JAHRESABSCHLUSSANALYSE .....                                                                | 28 |
| 5.1. | EINNAHMEN .....                                                                             | 28 |
| 5.2. | AUFWENDUNGEN .....                                                                          | 29 |
| 5.3. | VERMÖGENSWERTE .....                                                                        | 30 |
| 5.4. | VERBINDLICHKEITEN .....                                                                     | 32 |
| 6.   | POLITISCHER UND FINANZIELLER RAHMEN, GOVERNANCE UND<br>RECHENSCHAFTSPFLICHT IN DER EU ..... | 35 |
| 6.1. | POLITISCHER UND FINANZIELLER RAHMEN.....                                                    | 35 |
| 6.2. | GOVERNANCE UND RECHENSCHAFTSPFLICHT .....                                                   | 37 |

# 1. KENNZAHLEN UND HÖHEPUNKTE DES HAUSHALTSJAHRES

## Konsolidierter Jahresabschluss

Der konsolidierte Jahresabschluss der EU umfasst mehr als 50 Rechtssubjekte (darunter das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission und EU-Agenturen). Er wird periodengerecht nach Rechnungslegungsvorschriften erstellt, die vom Rechnungsführer der Kommission eingeführt werden und den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor (International Public Sector Accounting Standards – IPSAS) folgen.

Wie aus der nachstehenden Bilanz hervorgeht und in der Jahresabschlussanalyse (Abschnitt 5) näher erläutert wird, waren der konsolidierte Jahresabschluss der EU für das Jahr 2022 insbesondere durch einen Anstieg der Anleihen gekennzeichnet, was auf die fortgesetzte Umsetzung von NextGenerationEU und SURE, dem Instrument zur Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (Support to Mitigate Unemployment Risks in an Emergency) sowie auf die zusätzliche finanzielle Unterstützung der Ukraine zurückzuführen ist:

in Mrd. EUR

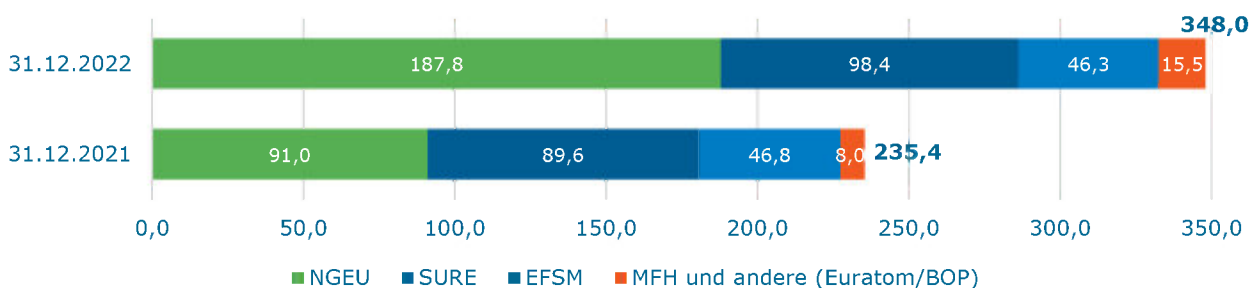
|                                                                                       | 2022           | 2021          |
|---------------------------------------------------------------------------------------|----------------|---------------|
| <b>VERMÖGENSWERTE</b>                                                                 |                |               |
| Finanzielle Vermögenswerte                                                            | 235,4          | 188,6         |
| Vorfinanzierung                                                                       | 100,5          | 93,4          |
| Forderungen                                                                           | 48,2           | 72,4          |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente                                          | 46,5           | 44,9          |
| Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung und andere Vermögenswerte | 15,2           | 14,7          |
| <b>Insgesamt</b>                                                                      | <b>445,9</b>   | <b>414,1</b>  |
| <b>VERBINDLICHKEITEN</b>                                                              |                |               |
| Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses                                   | 80,6           | 122,5         |
| Finanzielle Verbindlichkeiten                                                         | 352,3          | 246,1         |
| Verbindlichkeiten                                                                     | 55,3           | 46,4          |
| Abgrenzungen                                                                          | 86,2           | 78,1          |
| Sonstige Verbindlichkeiten                                                            | 2,8            | 3,3           |
| <b>Insgesamt</b>                                                                      | <b>577,2</b>   | <b>496,4</b>  |
| <b>NETTOVERMÖGEN</b>                                                                  |                |               |
| Reserven                                                                              | 1,3            | 1,3           |
| Bei den Mitgliedstaaten abzurufende Beträge                                           | (132,6)        | (83,6)        |
| <b>Insgesamt</b>                                                                      | <b>(131,3)</b> | <b>(82,3)</b> |

→ Siehe Jahresabschlussanalyse, Abschnitt 5.

## Wichtigste Entwicklungen im Jahr 2022

### Fortsetzung der Erfolgsbilanz bei Anleiheemissionen

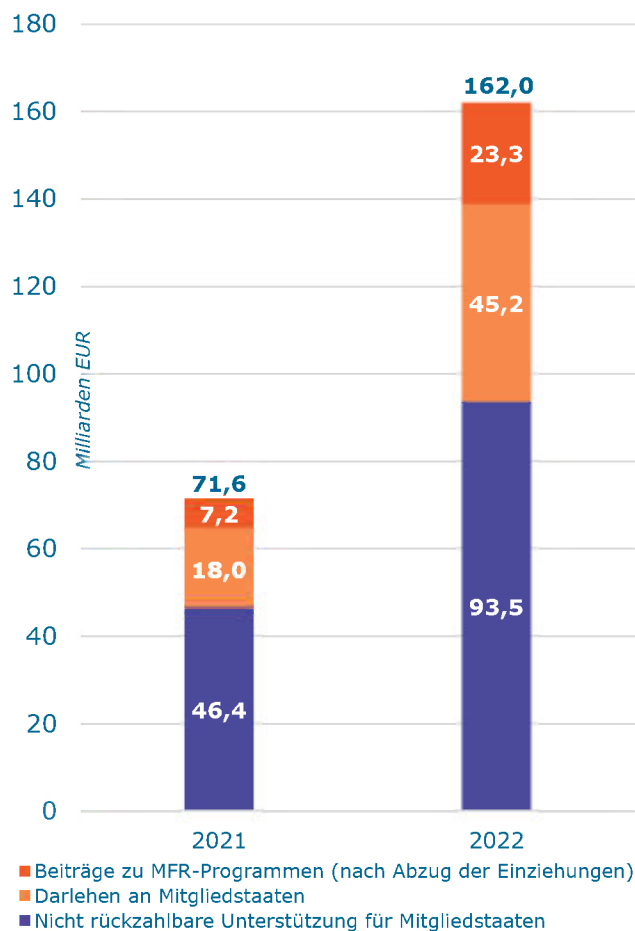
#### 112,6 Mrd. EUR an zusätzlichen Mitteln für Politikprogramme und finanziellen Beistand der EU:



➔ Siehe Abschnitt 4.

### Verwirklichung der Ziele von NGEU

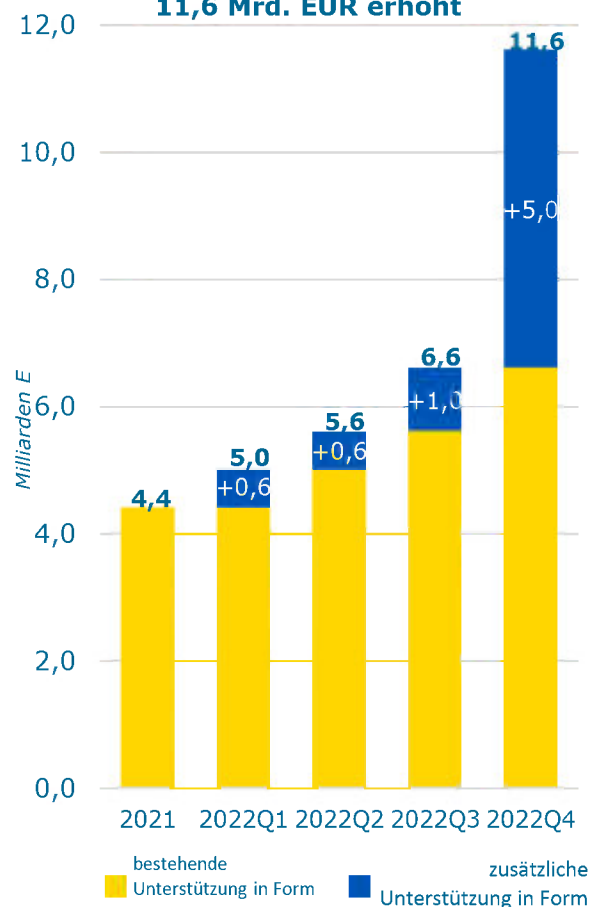
#### Gesamtbetrag der NGEU-Auszahlungen auf 162,0 Mrd. EUR erhöht



➔ Siehe Abschnitt 2.

### Finanzielle Unterstützung der Ukraine

#### Unterstützung der Ukraine durch MFH-Darlehen auf 11,6 Mrd. EUR erhöht



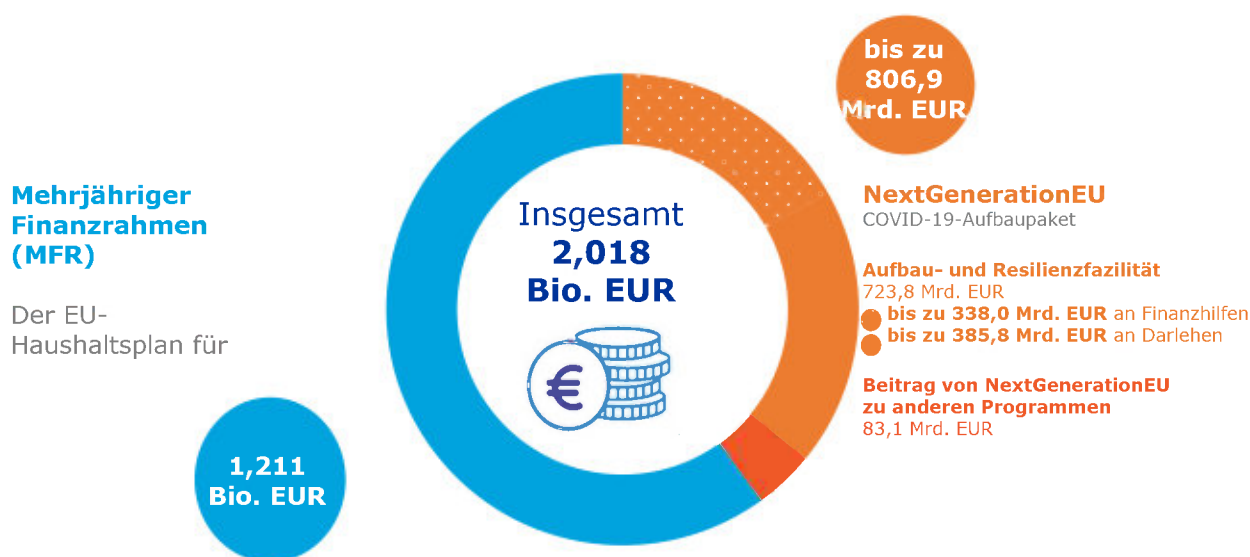
➔ Siehe Abschnitt 4.

## 2. DER MEHRJÄHRIGE FINANZRAHMEN 2021-2027 UND NextGenerationEU

### 2.1. MFR 2021-27 & NextGenerationEU – Kennzahlen

Der langfristige Haushalt der EU für den Zeitraum 2021-2027 beläuft sich zusammen mit dem Aufbauinstrument NextGenerationEU (im Folgenden „NGEU“) auf 2,018 Bio. EUR zu laufenden Preisen (1,8 Bio. EUR zu Preisen von 2018).

Das Paket besteht aus dem langfristigen Haushalt, dem Mehrjährigen Finanzrahmen (im Folgenden „MFR“) für den Zeitraum 2021-2027, in Höhe von 1,211 Bio. EUR zu laufenden Preisen (1,074 Bio. EUR zu Preisen von 2018), und dem befristeten Aufbauinstrument (NGEU) in Höhe von bis zu 806,9 Mrd. EUR zu laufenden Preisen (750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018).



Hinweis: Alle Beträge zu jeweiligen Preisen

Der Haushalt wurde als Antwort auf die Prioritäten und dringendsten Erfordernisse Europas konzipiert:

- Mehr als 50 % des Gesamtbetrags des nächsten langfristigen Haushalts und von NGEU werden der Unterstützung der Modernisierung der Europäischen Union durch Forschung und Innovation, eine faire Klimawende und eine faire Digitalisierung sowie Vorsorge, Aufbau und Krisenfestigkeit dienen.
- 30 % des EU-Haushalts, so viel wie noch nie im EU-Haushalt, werden für den Klimaschutz verwendet.
- 20 % der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) – die 90 % des NGEU ausmacht – werden in den digitalen Wandel investiert.
- In den Jahren 2026 und 2027 werden 10 % der jährlichen Ausgaben des langfristigen Haushalts dazu beitragen, den Verlust der Biodiversität aufzuhalten und umzukehren.
- Erstmals haben die neuen und verstärkten Prioritäten mit 32 % den höchsten Anteil am langfristigen Haushalt.

Mit Ausbruch des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine wurde der EU-Haushalt zu einem wichtigen Instrument, um die Krisenreaktion der EU zu unterstützen und strategische Autonomie aufzubauen. Konkret haben die EU, ihre Mitgliedstaaten und Finanzinstitute im Rahmen einer „Team Europa“-Initiative bis Ende 2022 gemeinsam knapp 50 Mrd. EUR zur Unterstützung der Ukraine mobilisiert und so die anhaltende Solidarität der EU mit der ukrainischen Bevölkerung unter Beweis gestellt.

Die Unterstützung umfasst Folgendes:

- 18,9 Mrd. EUR an Finanzhilfe, Budgethilfe und humanitärer Hilfe, die aus dem EU-Haushalt und direkt von den EU-Mitgliedstaaten in Form von Zuschüssen, Darlehen und Garantien bereitgestellt wurden;
- ein 18-Milliarden-Euro-Paket zur Unterstützung der ukrainischen Wirtschaft, das im Jahr 2023 ausgezahlt werden soll; und
- 3,2 Mrd. EUR an militärischer Hilfe über die Europäische Friedensfazilität (EFF) und 7 Mrd. EUR direkt von den EU-Mitgliedstaaten (die EFF und die direkte Unterstützung durch die Mitgliedstaaten berühren nicht den EU-Haushalt).

## 2.2. NextGenerationEU – Überblick

Mit einem Budget von 806,9 Mrd. EUR soll NGEU dazu beitragen, die unmittelbaren wirtschaftlichen und sozialen Schäden der Coronavirus-Pandemie zu beseitigen und so nach der COVID-19-Pandemie ein grüneres, stärker digitalisiertes und widerstandsfähigeres Europa aufzubauen, das für die gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen besser gewappnet ist.

Der Großteil der Mittel wird über die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) bereitgestellt. Ein Teil der Mittel (bis zu 338,0 Mrd. EUR) wird in Form von nicht rückzahlbarer Unterstützung oder Finanzhilfen bereitgestellt. Der andere Teil (bis zu 385,8 Mrd. EUR) wird für die Vergabe von Darlehen der Union an einzelne Mitgliedstaaten verwendet. Diese Darlehen werden von den jeweiligen Mitgliedstaaten erst nach dem laufenden MFR-Zeitraum und über eine lange Zeit zurückgezahlt, wobei die zum 31. Dezember 2022 ausstehenden Darlehen erst ab 2052 endgültig fällig werden (siehe Abschnitt **2.3.3**).

Darüber hinaus werden durch NGEU die Mittel für mehrere bestehende EU-Programme bzw. -Politiken und -Fonds aufgestockt:

- Kohäsionspolitik im Rahmen der Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe – REACT-EU), um dazu beizutragen, die wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 in den ersten Jahren der Erholung zu bewältigen,
- Fonds für einen gerechten Übergang, um sicherzustellen, dass der Übergang zur Klimaneutralität allen zugutekommt,
- Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, um Landwirte weiter zu unterstützen,
- InvestEU, um die Investitionsbemühungen unserer Unternehmen zu fördern,
- Horizont Europa, um sicherzustellen, dass die EU in der Lage ist, mehr Exzellenz in der Forschung zu finanzieren, und
- rescEU, um sicherzustellen, dass das Katastrophenschutzverfahren der Union über die Kapazitäten verfügt, um auf Notsituationen größeren Ausmaßes zu reagieren.

## Aufbau- und Resilienz-fazilität

723,8 Mrd. EUR

- bis zu 338,0 an Finanzhilfen
- bis zu 385,8 an Darlehen

### VORANTREIBEN

Saubere Technologien und erneuerbare Energien

### RENOVIEREN

Energieeffizienz von Gebäuden

### AUFLADEN UND AUFTANKEN

Nachhaltige Verkehrsmittel und Ladestationen

### VERBINDEN

Einführung schneller Breitbanddienste

### MODERNISIEREN

Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung

### EXPANDIEREN

Daten-Cloud und nachhaltige Prozessoren

### UMSCHULEN UND WEITERBILDEN

Allgemeine und berufliche Bildung zur Förderung digitaler Kompetenzen



## Beitrag von NextGenerationEU

### zu anderen Programmen

83,1 Mrd. EUR

### REACT-EU (EFRE/ESF)

50,6

### FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG

10,9

### ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)

8,1

### INVESTEU

6,1

### HORIZONT EUROPA

5,4

### RESCEU

2,0

Darüber hinaus hat die Kommission als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die daraus resultierende Energiekrise ihren Plan REPowerEU vorgelegt, mit dem das Ziel verfolgt wird, die Abhängigkeit Europas von fossilen Brennstoffen aus Russland deutlich vor 2030 zu beenden. Im Rahmen dieses Plans nehmen die Mitgliedstaaten ein Kapitel über REPowerEU in ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne – die Fahrpläne für die Finanzierung im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität – auf, um wichtige Investitionen und Reformen zur Diversifizierung der Energieversorgung und zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland zu finanzieren. Mit REPowerEU wird die Gesamtmittelausstattung der ARF nicht erhöht, aber der Aufbau der derzeitigen Kreditaufnahmekapazität beschleunigt, indem den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geboten wird, im Rahmen von NGEU zusätzliche Darlehen für REPowerEU-Ziele zu beantragen. REPowerEU wird durch Zuschüsse ergänzt, die durch die Versteigerung von EHS-Zertifikaten und Übertragungen aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit finanziert werden.

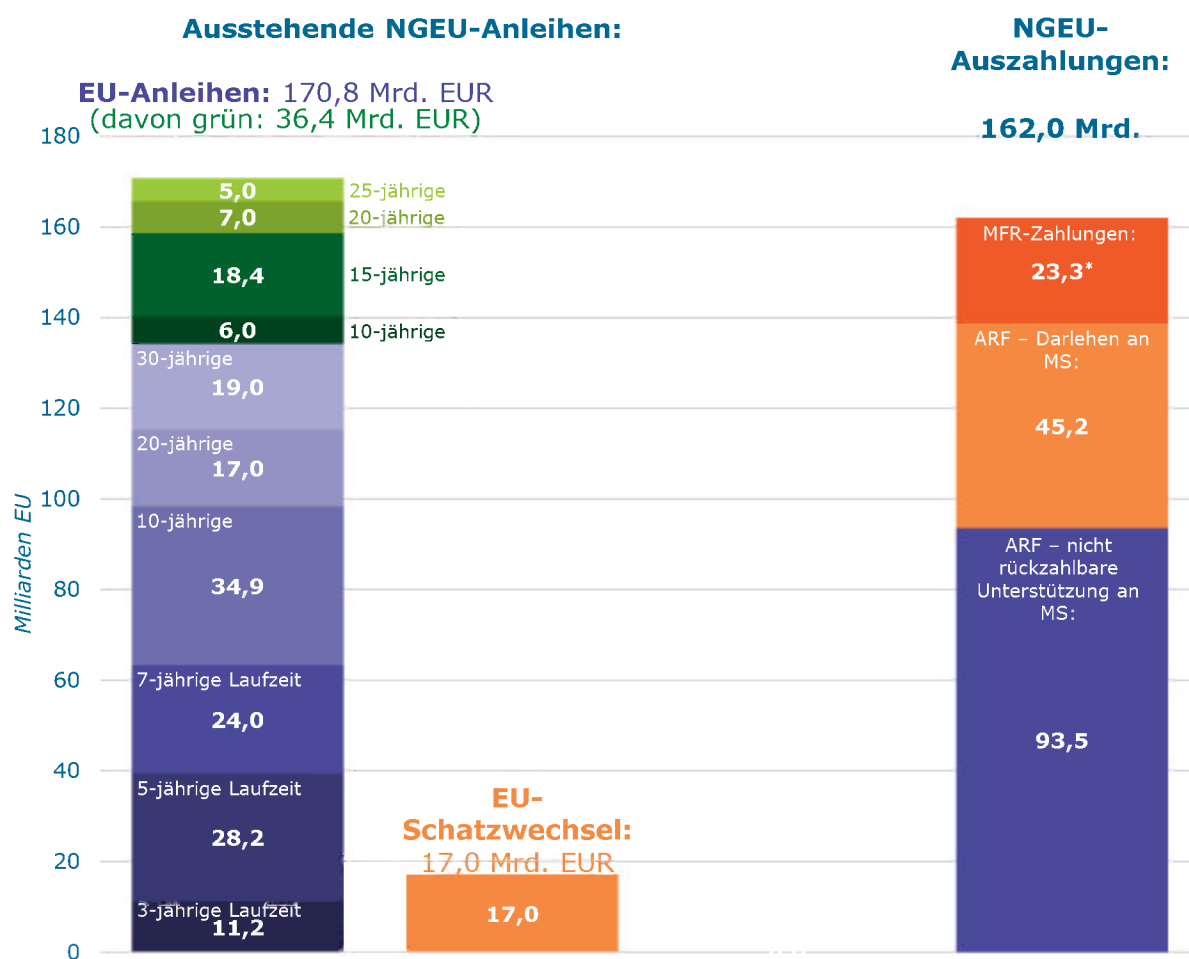
## 2.3. Finanzielle Lage von NGEU am 31. Dezember 2022

### 2.3.1. Überblick

Seit dem Start der NGEU-Finanzierungstransaktionen am 15. Juni 2021 bis Ende 2022 hat die Kommission 170,8 Mrd. EUR an langfristigen Mitteln (Nominalbetrag) aufgenommen, hauptsächlich durch

die Ausgabe von Anleihen im Rahmen von syndizierten Transaktionen (2021: 71,0 Mrd. EUR). Darüber hinaus hat die Kommission im Dezember 2022 kurzfristige Anleihen – EU-Schatzwechsel – in Höhe von 17,0 Mrd. EUR ausstehen. Bis zum Jahresende 2022 hatte die Kommission insgesamt 162,0 Mrd. EUR an finanzieller Unterstützung ausgezahlt (2021: 71,6 Mrd. EUR). Der Großteil dieses Betrags (138,7 Mrd. EUR) wurde im Rahmen der ARF ausgezahlt, davon 93,5 Mrd. EUR als nicht rückzahlbare Unterstützung und 45,2 Mrd. EUR als finanzielle Unterstützung in Form von Darlehen. Weitere 23,3 Mrd. EUR (abzüglich Einziehungen in Höhe von 0,2 Mrd. EUR) wurden als MFR-Zahlungen im Rahmen bestehender Programme ausgezahlt. Darüber hinaus wird Liquidität in Höhe von 20,5 Mrd. EUR auf dem NGEU-Bankkonto bei der EZB und auf dem Konto der zentralen Finanzverwaltung der Kommission gehalten, bis sie an den Haushalt für die MFR-Programme ausgezahlt wird.

## NGEU – Ausstehende Anleihen und Auszahlungen am 31. Dezember 2022



\*Weitere 0,6 Mrd. EUR wurden auf dem Konto der zentralen Finanzverwaltung der Kommission gehalten, bis sie an den Haushalt für MFR-Programme ausgezahlt wurden (einschließlich ausgezahlter und anschließend wiedereingezogener NGEU-Mittel in Höhe von 0,2 Mrd. EUR).

### 2.3.2. Anleihen

Um den Finanzierungsbedarf von NGEU zu decken, emittiert die Kommission Wertpapiere auf den internationalen Kapitalmärkten. Auf der Grundlage eines einheitlichen Finanzierungsansatzes kombiniert die Kommission den Einsatz verschiedener Finanzinstrumente und -techniken mit einer offenen und transparenten Kommunikation mit den Marktteilnehmern.

Dem jährlichen Anleihebeschluss zufolge konnte die Kommission 2022 Mittelaufnahmetätigkeiten für langfristige Finanzierungen bis zu einem Höchstbetrag von 140 Mrd. EUR und für kurzfristige Finanzierungen bis zu einem Höchstbetrag an ausstehenden Mitteln von 60 Mrd. EUR durchführen.<sup>1</sup>

#### Langfristige Finanzierung – syndizierte Transaktionen und Versteigerung von EU-Anleihen

Zum 31. Dezember 2022 belief sich der ausstehende (Nominal-)Betrag der langfristigen Finanzierung auf 170,8 Mrd. EUR (2021: 71,0 Mrd. EUR). Von diesem Betrag entfielen 36,4 Mrd. EUR auf grüne Anleihen (2021: 12 Mrd. EUR). Die Anleihen werden zwischen 2025 und 2052 wie folgt fällig:

<sup>1</sup> Durchführungsbeschluss C(2021) 9336 final der Kommission.

in Mrd. EUR

| Fälligkeit | Emittiert/aufgenommen | Insgesamt zurückgezahlt zum Jahresende | Zum Jahresende ausstehend |
|------------|-----------------------|----------------------------------------|---------------------------|
| 2025       | 11,2                  | 0,0                                    | 11,2                      |
| 2026       | 18,9                  | 0,0                                    | 18,9                      |
| 2027       | 9,3                   | 0,0                                    | 9,3                       |
| 2028       | 14,0                  | 0,0                                    | 14,0                      |
| 2029       | 10,0                  | 0,0                                    | 10,0                      |
| 2031       | 20,0                  | 0,0                                    | 20,0                      |
| 2032       | 14,9                  | 0,0                                    | 14,9                      |
| 2033       | 6,0                   | 0,0                                    | 6,0                       |
| 2037       | 18,4                  | 0,0                                    | 18,4                      |
| 2041       | 13,0                  | 0,0                                    | 13,0                      |
| 2042       | 4,0                   | 0,0                                    | 4,0                       |
| 2043       | 7,0                   | 0,0                                    | 7,0                       |
| 2048       | 5,0                   | 0,0                                    | 5,0                       |
| 2051       | 14,0                  | 0,0                                    | 14,0                      |
| 2052       | 5,0                   | 0,0                                    | 5,0                       |
|            | <b>170,8</b>          | <b>0,0</b>                             | <b>170,8</b>              |

### Kurzfristige Mittel – Versteigerung von EU-Schatzwechseln

Die Versteigerung von EU-Schatzwechseln gibt der Kommission als Emittent zusätzliche Flexibilität und fördert die Liquidität ihrer Wertpapiere. Zum 31. Dezember 2022 belief sich der ausstehende (Nominal-)Betrag an kurzfristigen Mitteln, die über die Versteigerung von EU-Schatzwechseln mit einer Laufzeit von drei oder sechs Monaten aufgenommen wurden, auf 17,0 Mrd. EUR (2021: 20,0 Mrd. EUR).

### 2.3.3. Auszahlungen

Im Jahr 2022 wurden die Aufbau- und Resilienzpläne der verbleibenden fünf Mitgliedstaaten (Bulgarien, Niederlande, Polen, Schweden und Ungarn) von der Kommission positiv bewertet und anschließend vom Rat genehmigt. Somit wurden bis Ende 2022 die Aufbau- und Resilienzpläne aller 27 Mitgliedstaaten gebilligt. Die nicht rückzahlbare Unterstützung, die im Rahmen der Pläne der 27 Mitgliedstaaten genehmigt wurde, belief sich auf insgesamt 335,1 Mrd. EUR (2021: 291,2 Mrd. EUR), was fast der gesamten Finanzmittelausstattung für die nicht rückzahlbare Unterstützung aus NGEU (338,0 Mrd. EUR)<sup>2</sup> entspricht. Von diesem Betrag wurden 234,4 Mrd. EUR durch mit den Mitgliedstaaten unterzeichnete Finanzierungsvereinbarungen abgedeckt (2021: 195,4 Mrd. EUR). Die finanzielle Unterstützung in Form von Darlehen, die im Rahmen der Pläne genehmigt wurde, belief sich auf insgesamt 165,3 Mrd. EUR (2021: 153,9 Mrd. EUR), wovon die bis Jahresende unterzeichneten Darlehensvereinbarungen 153,9 Mrd. EUR abdeckten (2021: 153,2 Mrd. EUR).

### Nicht rückzahlbare Unterstützung

Bis zum Jahresende 2022 hatte die Kommission insgesamt 93,5 Mrd. EUR an nicht rückzahlbarer Unterstützung an 22 Mitgliedstaaten ausgezahlt (2021: 46,4 Mrd. EUR an 20 Mitgliedstaaten). Von diesem Betrag entfielen 36,6 Mrd. EUR auf Vorfinanzierung (2021: 36,4 Mrd. EUR) und 56,9 Mrd. EUR auf Zahlungen, die nach dem Erreichen von Meilensteinen und Zielen durch die Mitgliedstaaten geleistet wurden (2021: 10,0 Mrd. EUR):

<sup>2</sup> Maximaler Finanzbeitrag, der für die einzelnen Mitgliedstaaten nach der Aktualisierung vom 30. Juni 2022 nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 berechnet wurde (vor Abzug der Unterstützungsausgaben), siehe

[https://commission.europa.eu/document/c22c182c-f53e-453f-b45a-dacdcf2d69dd\\_en](https://commission.europa.eu/document/c22c182c-f53e-453f-b45a-dacdcf2d69dd_en).

in Mrd. EUR

| □ Mitglied-<br>staat | Maximale □<br>nicht<br>rückzahlbare<br>Unterstützung* | Unterzeichnete □<br>Verpflichtungen<br>und<br>Mittelbindungen □<br>31.12.2022 <sup>†</sup> | □<br>□<br>Als<br>Vorfinanzierung □<br>ausgezahlt □<br>31.12.2022 | □<br>□<br>Meilenstein-<br>zahlungen □<br>31.12.2022 | Insgesamt □<br>ausgezahlt<br>zum □<br>31.12.2022 |
|----------------------|-------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Österreich           | 3,8                                                   | 2,2                                                                                        | 0,4                                                              | -                                                   | 0,4                                              |
| Belgien              | 4,5                                                   | 3,6                                                                                        | 0,8                                                              | -                                                   | 0,8                                              |
| Bulgarien            | 5,7                                                   | 4,6                                                                                        | -                                                                | 1,4                                                 | 1,4                                              |
| Kroatien             | 5,5                                                   | 4,6                                                                                        | 0,8                                                              | 1,4                                                 | 2,2                                              |
| Zypern               | 0,9                                                   | 0,8                                                                                        | 0,1                                                              | 0,1                                                 | 0,2                                              |
| Tschechien           | 7,7                                                   | 3,5                                                                                        | 0,9                                                              | -                                                   | 0,9                                              |
| Dänemark             | 1,4                                                   | 1,3                                                                                        | 0,2                                                              | -                                                   | 0,2                                              |
| Estland              | 0,9                                                   | 0,8                                                                                        | 0,1                                                              | -                                                   | 0,1                                              |
| Finnland             | 1,8                                                   | 1,7                                                                                        | 0,3                                                              | -                                                   | 0,3                                              |
| Frankreich           | 37,5                                                  | 24,3                                                                                       | 5,1                                                              | 7,4                                                 | 12,5                                             |
| Deutschland          | 28,0                                                  | 16,3                                                                                       | 2,3                                                              | -                                                   | 2,3                                              |
| Griechenland         | 17,4                                                  | 13,5                                                                                       | 2,3                                                              | 1,7                                                 | 4,0                                              |
| Ungarn               | 5,8                                                   | 4,6                                                                                        | -                                                                | -                                                   | -                                                |
| Irland               | 0,9                                                   | 0,9                                                                                        | -                                                                | -                                                   | -                                                |
| Italien              | 69,0                                                  | 47,9                                                                                       | 9,0                                                              | 20,0                                                | 29,0                                             |
| Lettland             | 1,8                                                   | 1,6                                                                                        | 0,2                                                              | 0,2                                                 | 0,4                                              |
| Litauen              | 2,1                                                   | 2,1                                                                                        | 0,3                                                              | -                                                   | 0,3                                              |
| Luxemburg            | 0,1                                                   | 0,1                                                                                        | 0,0                                                              | -                                                   | 0,0                                              |
| Malta                | 0,3                                                   | 0,2                                                                                        | 0,0                                                              | -                                                   | 0,0                                              |
| Niederlande          | 4,7                                                   | 3,9                                                                                        | -                                                                | -                                                   | -                                                |
| Polen                | 22,5                                                  | 20,3                                                                                       | -                                                                | -                                                   | -                                                |
| Portugal             | 15,5                                                  | 9,8                                                                                        | 1,8                                                              | 0,6                                                 | 2,4                                              |
| Rumänien             | 12,1                                                  | 10,2                                                                                       | 1,9                                                              | 1,8                                                 | 3,6                                              |
| Slowakei             | 6,0                                                   | 4,6                                                                                        | 0,8                                                              | 0,4                                                 | 1,2                                              |
| Slowenien            | 1,5                                                   | 1,3                                                                                        | 0,2                                                              | -                                                   | 0,2                                              |
| Spanien              | 77,2                                                  | 46,6                                                                                       | 9,0                                                              | 22,0                                                | 31,0                                             |
| Schweden             | 3,2                                                   | 2,9                                                                                        | -                                                                | -                                                   | -                                                |
| <b>Insgesamt</b>     | <b>338,0</b>                                          | <b>234,4</b>                                                                               | <b>36,6</b>                                                      | <b>56,9</b>                                         | <b>93,5</b>                                      |

\* Maximaler Finanzbeitrag, der für die einzelnen Mitgliedstaaten nach der Aktualisierung vom 30. Juni 2022 nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 berechnet wurde (vor Abzug der Unterstützungsausgaben), siehe

[https://commission.europa.eu/document/c22c182c-f53e-453f-b45a-dacdcf2d69dd\\_en](https://commission.europa.eu/document/c22c182c-f53e-453f-b45a-dacdcf2d69dd_en).

<sup>†</sup> Bei den Mittelbindungen werden alle aufgehobenen Mittelbindungen berücksichtigt, einschließlich Aufhebungen von vor 2022 eingegangenen Mittelbindungen. Vom Gesamtbetrag der Mittelbindungen wurden 136,4 Mrd. EUR im Jahr 2022 gebunden.

Im Jahr 2022 zahlte die Kommission nicht rückzahlbare Unterstützung in Höhe von insgesamt 47,2 Mrd. EUR aus. Dieser Betrag umfasste hauptsächlich die erste Meilensteinzahlung an Frankreich (7,4 Mrd. EUR), die erste und zweite Meilensteinzahlung an Italien (jeweils 10,0 Mrd. EUR) und die zweite Meilensteinzahlung an Spanien (12,0 Mrd. EUR).

## Darlehen

Bis zum Jahresende 2022 hatte die Kommission 45,2 Mrd. EUR an finanzieller Unterstützung in Form von Darlehen an fünf Mitgliedstaaten ausgezahlt (2021: 18,0 Mrd. EUR an vier Mitgliedstaaten). Von diesem Betrag entfielen 19,9 Mrd. EUR auf Vorfinanzierung (2021: 18,0 Mrd. EUR) und 25,2 Mrd. EUR auf Darlehenstranchen, die nach dem Erreichen von Meilensteinen und Zielen durch die Mitgliedstaaten geleistet wurden (2021: Null):

in Mrd. EUR

| □ Mitgliedstaat  | Maximale □ finanzielle Unterstützung in Form von Darlehen | Insgesamt □ unterzeichnet zum 31.12.2022 | Als Vorfinanzierung □ ausgezahlt 31.12.2022 | Meilenstein-□ zahlungen 31.12.2022 | Insgesamt □ ausstehend zum 31.12.2022 |
|------------------|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------|---------------------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------|
| Zypern           | 0,2                                                       | 0,2                                      | 0,0                                         | -                                  | 0,0                                   |
| Griechenland     | 12,7                                                      | 12,7                                     | 1,7                                         | 1,8                                | 3,5                                   |
| Italien          | 122,6                                                     | 122,6                                    | 15,9                                        | 22,0                               | 37,9                                  |
| Portugal         | 2,7                                                       | 2,7                                      | 0,4                                         | 0,6                                | 1,0                                   |
| Rumänien         | 14,9                                                      | 14,9                                     | 1,9                                         | 0,8                                | 2,7                                   |
| Polen            | 11,5                                                      | 0,0                                      | -                                           | -                                  | -                                     |
| Slowenien        | 0,7                                                       | 0,7                                      | -                                           | -                                  | -                                     |
| <b>Genehmigt</b> | <b>165,3</b>                                              | <b>153,9</b>                             | <b>19,9</b>                                 | <b>25,2</b>                        | <b>45,2</b>                           |
| <b>Reserve</b>   | <b>220,5</b>                                              | -                                        | -                                           | -                                  | -                                     |
|                  | <b>385,8</b>                                              | <b>153,9</b>                             | <b>19,9</b>                                 | <b>25,2</b>                        | <b>45,2</b>                           |

Im Jahr 2022 zahlte die Kommission finanzielle Unterstützung in Form von Darlehen in Höhe von insgesamt 27,2 Mrd. EUR aus. Dieser Betrag umfasste die Vorfinanzierung für das Darlehen an Rumänien in Höhe von 1,9 Mrd. EUR, die Zahlung der ersten Darlehenstranchen an Griechenland (1,8 Mrd. EUR), Italien (11,0 Mrd. EUR), Portugal (0,6 Mrd. EUR) und Rumänien (0,8 Mrd. EUR) sowie die Zahlung der zweiten Darlehenstranche an Italien (11,0 Mrd. EUR).

Gemäß den Darlehensvereinbarungen leisten die Mitgliedstaaten jährliche Rückzahlungen in Höhe von 5 % der ausgezahlten Beträge, beginnend zehn Jahre nach dem Auszahlungsdatum. Dementsprechend werden Zypern, Griechenland, Italien und Portugal ab 2032 und Rumänien ab 2033 mit der Rückzahlung der Darlehen beginnen. Der Rückzahlungsplan für die zum Jahresende ausstehenden Nominalbeträge gestaltet sich wie folgt:

in Mio. EUR

| □ Mitgliedstaat | Rückzahlungs-□ zeitraum | Jährliche □ Rückzahlungen | Summe □ Rückzahlungen |
|-----------------|-------------------------|---------------------------|-----------------------|
| Zypern          | 2032-2051               | 1                         | 26                    |
| Griechenland    | 2032-2052               | 175                       | 3 500                 |
| Italien         | 2032-2052               | 1 897                     | 37 938                |
| Portugal        | 2032-2052               | 48                        | 960                   |
| Rumänien        | 2033-2052               | 137                       | 2 732                 |
|                 |                         | <b>2 258</b>              | <b>45 156</b>         |

#### NGEU-Beitrag zu anderen Programmen im Rahmen des EU-Haushalts

Bis Ende 2022 beliefen sich die im Rahmen des MFR für andere Programme geleisteten Nettozahlungen auf insgesamt 23,3 Mrd. EUR (2021: 7,2 Mrd. EUR). Dieser Beitrag, von dem Einziehungen in Höhe von 0,2 Mrd. EUR abgezogen wurden, bezieht sich hauptsächlich auf die Aufbauhilfe REACT-EU, über die der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Europäische Sozialfonds (ESF, einschließlich Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen) finanziert werden:

in Mrd. EUR

| □ MFR-Programm                          | Gesamt-□ zuweisung | Gesamtbetrag der □ Netto-Mittelbindungen 31.12.2022 <sup>†</sup> | Gesamtbetrag der □ Nettozahlungen 31.12.2022 |
|-----------------------------------------|--------------------|------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| REACT-EU                                | 50,6               | 50,5                                                             | 18,2                                         |
| - davon EFRE                            | 30,0               | 29,9                                                             | 13,6                                         |
| - davon ESF (einschl. FEAD)             | 20,6               | 20,6                                                             | 4,6                                          |
| Fonds für einen gerechten Übergang      | 10,9               | 5,0                                                              | 0,2                                          |
| Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) | 8,1                | 8,1                                                              | 1,3                                          |
| InvestEU                                | 6,1                | 3,6                                                              | 1,4                                          |
| Horizont Europa                         | 5,4                | 3,5                                                              | 1,9                                          |
| rescEU                                  | 2,0                | 0,9                                                              | 0,3                                          |
| <b>Insgesamt</b>                        | <b>83,1</b>        | <b>71,6</b>                                                      | <b>23,3</b>                                  |

Im Jahr 2022 zahlte die Kommission insgesamt 16,1 Mrd. EUR als Zahlungen an andere MFR-Programme aus. Dieser Betrag umfasste hauptsächlich Zahlungen im Zusammenhang mit REACT-EU (11,2 Mrd. EUR, davon 8,7 Mrd. EUR im Rahmen des EFRE und 2,5 Mrd. EUR im Rahmen des ESF, einschließlich Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen), Horizont Europa (1,9 Mrd. EUR), InvestEU (1,2 Mrd. EUR) sowie Instrumenten zur Entwicklung des ländlichen Raums (1,2 Mrd. EUR).

#### 2.3.4. Liquidität

Die im Rahmen von NGEU gewährten Darlehen unterliegen nicht dem strengen Back-to-back-Prinzip, das in der Vergangenheit befolgt wurde. Stattdessen wurde für NGEU eine diversifizierte und gebündelte Finanzierungsstrategie entwickelt, die die Einführung eines effizienten Liquiditätsmanagements erfordert. Ziel des NGEU-Liquiditätsmanagements ist es, sicherzustellen, dass die auf dem NGEU-Bankkonto gehaltenen Beträge ausreichen, um alle anstehenden Auszahlungen vornehmen zu können und einen definierten Sicherheitspuffer aufrechtzuerhalten, wobei Überschüsse zu vermeiden sind. Für das Liquiditätsmanagement hat die Kommission ein IT-Tool entwickelt, das die tägliche Überwachung des NGEU-Kontos ermöglicht. Zum Jahresende 2022 beliefen sich die auf dem außerbudgetären NGEU-Konto gehaltenen Mittel auf 19,9 Mrd. EUR. Zudem wurden 0,6 Mrd. EUR auf dem Konto der zentralen Finanzverwaltung der Kommission gehalten, bis sie an den Haushalt für MFR-Programme ausgezahlt wurden (einschließlich ausgezahlter und anschließend wiedereingezogener NGEU-Mittel in Höhe von 0,2 Mrd. EUR).

Nachdem die diversifizierte Finanzierungsstrategie für NGEU Erfolg gezeigt hatte und zur Mobilisierung von Finanzmitteln für die politischen Prioritäten der EU zunehmend auf Anleihen zurückgegriffen wurde, beschloss die Kommission im Jahr 2022, ab 2023 den einheitlichen Finanzierungsansatz als Hauptfinanzierungsmethode anzuwenden. Bei diesem Ansatz wird die Kommission – im Namen der EU – künftig nur noch „EU-Anleihen“ ausgeben und nicht gesondert auf einzelne Programme lautende Anleihen. Das Aufbauprogramm NGEU und das neue Programm Makrofinanzhilfe Plus (MFH+), mit dem die Ukraine unterstützt wird und das für 2023 mit 18 Mrd. EUR ausgestattet ist, sind die ersten Programme, bei denen der neue Finanzierungsansatz angewendet wird.

## 3. ZUSAMMENFASSUNG DES HAUSHATSVOLLZUGS

### 3.1. Einnahmen

Im ursprünglich verabschiedeten EU-Haushaltsplan war für die Mittel für Zahlungen ein Gesamtbetrag von 170 603 Mio. EUR vorgesehen; davon sollten insgesamt 157 701 Mio. EUR durch Eigenmittel finanziert werden. Die im ursprünglichen Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben werden normalerweise im Laufe des Haushaltsjahrs im Wege von Berichtigungshaushaltsplänen berichtigt. Mit den Anpassungen bei den BNE-Eigenmitteln wird sichergestellt, dass im Haushalt vorgesehene Einnahmen genau mit den in den Haushalt eingestellten Ausgaben übereinstimmen. Nach dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs müssen Einnahmen und Ausgaben (Mittel für Zahlungen) im Haushalt ausgeglichen sein.

Im Jahr 2022 wurden fünf Berichtigungshaushaltspläne erlassen. Unter Berücksichtigung dieser Berichtigungshaushaltspläne ergaben sich im Haushaltsplan 2022 endgültige Gesamteinnahmen in Höhe von 170 038 Mio. EUR, wobei sich der durch Eigenmittel zu finanzierende Betrag auf insgesamt 153 928 Mio. EUR belief. Die Verringerung der Beiträge der Mitgliedstaaten im Jahr 2022 ergab sich hauptsächlich aus dem Überschuss des Vorjahres (3227 Mio. EUR). Die Höhe der Mittel für Zahlungen blieb gegenüber dem ursprünglich verabschiedeten Haushaltsplan weitgehend gleich.

Die Einnahmen stammen aus sechs Quellen (Titel):

#### **Titel 1: Eigenmittel**

Die Erhebung der traditionellen Eigenmittel lag über den im Haushaltsplan veranschlagten Beträgen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass in den letzten Monaten des Jahres ein höherer Betrag eingenommen wurde als erwartet.

Die endgültigen MwSt-, BNE- und Kunststoff-Zahlungen der Mitgliedstaaten entsprachen weitgehend den endgültigen Haushaltsansätzen. Die Differenzen zwischen den vorausgeschätzten Beträgen und den tatsächlich gezahlten Beträgen sind auf die Differenzen zwischen den bei der Haushaltsplanung verwendeten Euro-Wechselkursen und den Kursen zurückzuführen, die zu dem Zeitpunkt, als die Mitgliedstaaten außerhalb des Euroraums ihre Zahlungen tatsächlich leisteten, galten.

#### **Titel 2: Überschüsse, Salden und Anpassungen**

Der Überschuss des vorangegangenen Haushaltsjahres belief sich auf 3227 Mio. EUR. Dieser Betrag wurde im Wege eines Berichtigungshaushaltsplans in den Haushaltsplan 2022 eingesetzt, und die Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten wurden entsprechend gekürzt.

Die Vorschriften hinsichtlich der MwSt- und BNE-Salden sind in Artikel 10b der Bereitstellungsverordnung (Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates) dargelegt. Nach diesen Vorschriften wird die Gesamtsumme der Salden so berechnet, dass die Auswirkungen auf den EU-Haushalt gleich null sind (im Folgenden „Ausgleichssystem“) und das Verfahren keine Haushaltsänderung erfordert. Die Kommission fordert daher die Mitgliedstaaten direkt zur Zahlung der Nettobeträge gemäß den Bestimmungen der Bereitstellungsverordnung auf.

#### **Titel 3: Einnahmen aus Verwaltungstätigkeiten**

Dieser Titel umfasst hauptsächlich die Einnahmen aus Steuern und Abgaben auf die Dienstbezüge des Personals.

#### **Titel 4: Einnahmen aus Kapitaleinkünften, Verzugszinsen und Geldbußen**

Der Hauptteil dieses Titels bezieht sich auf Geldbußen im Zusammenhang mit der Anwendung der Wettbewerbsregeln.

#### **Titel 5: Haushaltsgarantien, Anleihen und Darlehen**

Bei diesem Titel war mit der Lancierung von NextGenerationEU (NGEU) eine erhebliche Zunahme zu verzeichnen. Die NGEU-Mittel innerhalb dieses Titels sind zweckgebundene Einnahmen. Titel 5 umfasst Einnahmen im Zusammenhang mit Garantien, Zinszahlungen und Tilgungszahlungen für gewährte Darlehen. Außerdem werden Mittel (für die nicht rückzahlbare NGEU-Unterstützung im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität und für die Aufstockung von MFR-Programmen) aus zweckgebundenen Einnahmen bereitgestellt, die die Mitgliedstaaten im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union (European Union Recovery Instrument – EURI) erhalten.

## **Titel 6: Einnahmen, Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Politik der Union**

Dieser Titel betrifft hauptsächlich Einnahmen aus Finanzkorrekturen im Zusammenhang mit den Struktur- und Landwirtschaftsfonds (ESI-Fonds, EGFL und ELER). Er umfasst auch die Beteiligung von Drittländern an Forschungsprogrammen, den Rechnungsabschluss bei Landwirtschaftsfonds sowie sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit Programmen und

Tätigkeiten der EU. Einen beträchtlichen Teil dieses Gesamtbetrags machen zweckgebundene Einnahmen aus, die zur Einsetzung zusätzlicher Mittel auf der Ausgabenseite führen.

Im Jahr 2022 beliefen sich die Haushaltseinnahmen auf insgesamt 245 265 Mio. EUR:



## **3.2. Ausgaben**

### **3.2.1. Haushaltsvollzug**

Im Jahr 2022, dem zweiten Jahr des MFR 2021-2027, belief sich der endgültig erlassene Haushaltsplan auf 182,2 Mrd. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 170,0 Mrd. EUR an Mitteln für Zahlungen. Darüber hinaus standen 295,0 Mrd. EUR an Mitteln für Verpflichtungen als zweckgebundene Einnahmen zur Verfügung, wovon 277,8 Mrd. EUR mit NGEU<sup>3</sup> im Zusammenhang standen und 4,5 Mrd. EUR aus dem Jahr 2021 übertragen wurden. Die im Jahr 2022 als zweckgebundene Einnahmen verfügbaren Mittel für Zahlungen beliefen sich auf 87,0 Mrd. EUR, wovon 64,3 Mrd. EUR mit NGEU im Zusammenhang standen und 4,3 Mrd. EUR aus dem Jahr 2021 übertragen wurden.

Die Ausführung des Haushaltsplans 2022 wurde teilweise noch durch die verspätete Annahme der MFR-Verordnung (Dezember 2020) beeinträchtigt, die dazu führte, dass die Rechtsakte zu der neuen Generation von Programmen erst im Laufe des Jahres 2021 angenommen wurden. Darüber hinaus wurde die Ausführung des Haushaltsplans 2022 stark beeinträchtigt durch die russische Invasion in die Ukraine und die Notwendigkeit, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um der Ukraine komplexe humanitäre und finanzielle Hilfe zu leisten, Flüchtlinge und Aufnahmelande zu unterstützen und auf eine Krise zu reagieren, die sich über die Grenzen der Ukraine hinaus ausgewirkt hat.

Die Ausschöpfung der insgesamt verfügbaren Mittel für Verpflichtungen im Jahr 2022 belief sich auf 357,1 Mrd. EUR:

<sup>3</sup> Ein umfassender Überblick über NextGenerationEU (NGEU) wird auch in den Abschnitten 2.2 und 2.3 gegeben.

- 179,4 Mrd. EUR aus dem endgültig erlassenen Haushalt;
- 4,5 Mrd. EUR aus Haushaltsmitteln, die aus 2021 übertragen oder erneut bereitgestellt wurden;
- 173,2 Mrd. EUR aus Mitteln, die aus zweckgebundenen Einnahmen stammen;
  - davon 162,7 Mrd. EUR aus NGEU.

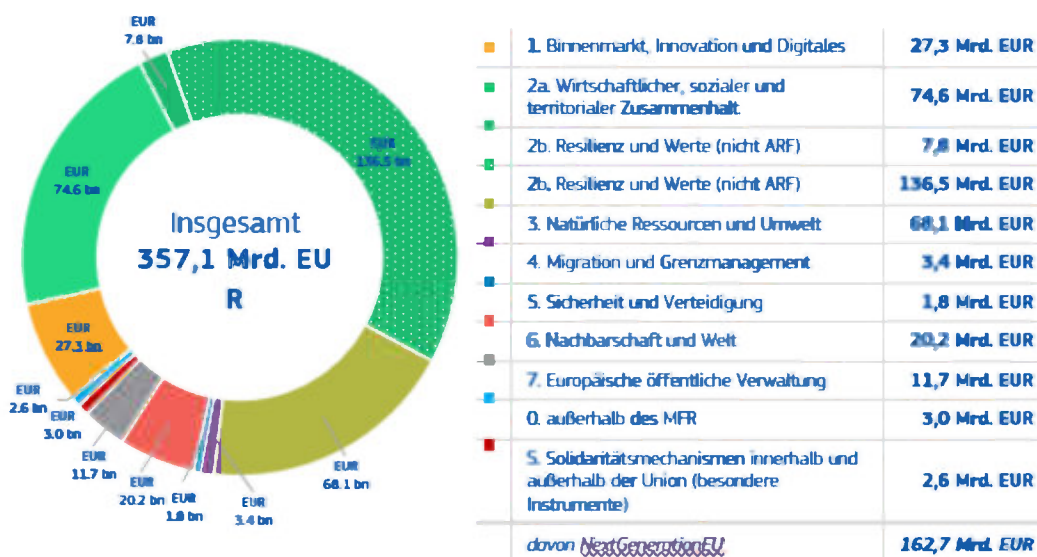
Die Ausschöpfung der insgesamt verfügbaren Mittel für Zahlungen im Jahr 2022 belief sich auf 243,3 Mrd. EUR:

- 167,3 Mrd. EUR aus dem endgültig erlassenen Haushalt;
- 4,2 Mrd. EUR aus Haushaltsmitteln, die aus 2021 übertragen oder erneut bereitgestellt wurden;
- 71,8 Mrd. EUR aus Mitteln, die aus zweckgebundenen Einnahmen stammen;
  - davon 63,5 Mrd. EUR aus NGEU.

In den Fällen, in denen die Haushaltsordnung und/oder Rechtsgrundlagen dies zulassen, wurden die Mittel des bewilligten Haushaltsplans, die im Jahr 2022 nicht verwendet wurden, auf das Jahr 2023 übertragen: 1,5 Mrd. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 2,5 Mrd. EUR an Mitteln für Zahlungen.

Ebenso wurden Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 121,5 Mrd. EUR an zweckgebundenen Einnahmen, davon 115,1 Mrd. EUR im Zusammenhang mit NGEU, und Mittel für Zahlungen in Höhe von 15,2 Mrd. EUR an zweckgebundenen Einnahmen, davon 0,8 Mrd. EUR im Zusammenhang mit NGEU, im Einklang mit der Haushaltsordnung auf 2023 übertragen.

Die Gesamtausschöpfung der Mittel für Verpflichtungen nach politischen Zielen der EU stellt sich 2022 wie folgt dar:



Im Jahr 2022 betrug die Ausschöpfung aller Arten verfügbarer Mittel (Haushalt, aus dem Vorjahr übertragene Mittel und zweckgebundene Einnahmen) 74 % bei den Mitteln für Verpflichtungen und 93 % bei den Mitteln für Zahlungen. Die Ausschöpfungsquoten einschließlich der auf 2023 übertragenen Mittel (im Einklang mit der Haushaltsordnung und/oder den Rechtsgrundlagen) betrugen 99 % bei den Mitteln für Verpflichtungen und 100 % bei den Mitteln für Zahlungen des bewilligten Haushaltsplans für 2022.

Im Jahr 2022 belief sich die jährliche Tranche der Mittelbindungen im Rahmen von NGEU<sup>4</sup> auf 144,6 Mrd. EUR. Zusätzlich wurden 21,1 Mrd. EUR an Mittelbindungen aus 2021 übertragen. Insgesamt standen im Jahr 2022 165,7 Mrd. EUR für Mittelbindungen zur Verfügung, von denen 162,7 Mrd. EUR bzw. 98 % ausgeschöpft wurden. Die von den Gesamtmitteln für NGEU verbleibenden 114 Mrd. EUR sollen 2023 (und in späteren Jahren im Falle von Verwaltungsmitteln, die bis 2027 ausgeführt werden können) ausgeschöpft werden. Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 4 der EURI-Verordnung<sup>5</sup> wurden bis zum 31. Dezember 2022 mehr als 60 % der rechtlichen Verpflichtungen für die einschlägigen Programme im Rahmen von NGEU (mit Ausnahme von InvestEU und Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität – ARF) eingegangen. Die NGEU-Mittel für Zahlungen wurden zu 99 % ausgeschöpft.

---

<sup>4</sup> Der für 2022 genehmigte NGEU-Betrag betraf die Unterstützung für 2022 in Form von nicht rückzahlbarer Unterstützung für die Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF), der Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU) sowie der zusätzlichen Mittel für andere europäische Programme oder Fonds (Entwicklung des ländlichen Raums, InvestEU-Fonds, Fonds für einen gerechten Übergang, Horizont Europa und rescEU). In der EURI-Verordnung sind die gesetzlichen Fristen für die rechtlichen Verpflichtungen festgelegt, während die Aufteilung der Programmplanung auf der Grundlage des vorgesehenen Zeitplans für die jährlichen Verpflichtungen erfolgt, die in den Rechtsgrundlagen der betreffenden Programme ausdrücklich genannt werden.

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union (EURI) zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise.

### 3.2.2. Noch abzuwickelnde Mittelbindungen

Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen („Reste à Liquider“ – RAL), d. h. zugesagte, aber noch nicht bezahlte Beträge, beliefen sich Ende 2022 auf 452,8 Mrd. EUR. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen nahmen im Vergleich zu 2021 zu (um 111,2 Mrd. EUR).

Der Hauptgrund für den Anstieg der RAL im Jahr 2022 war die Umsetzung (des nicht rückzahlbaren Teils) von NGEU, die Ende 2022 mit 189,1 Mrd. EUR (42 %) zum Gesamtbetrag der RAL beitrug. Da die NGEU-Mittel nach Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 3 Absatz 9 der EURI-Verordnung bis zum 31. Dezember 2023 gebunden und bis zum 31. Dezember 2026 ausgezahlt werden, wird sich der Trend des nominalen Anstiegs der RAL in Verbindung mit NGEU im Jahr 2023 fortsetzen.

### 3.2.3. Haushaltsergebnis

Das Haushaltsergebnis (Überschuss) verringerte sich von 3,2 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 2,5 Mrd. EUR im Jahr 2022. Einen wesentlichen Beitrag zum Haushaltsergebnis (Überschuss) 2022 leisteten die unerwartet hohen Zolleinnahmen.

## 4. FINANZINSTRUMENTE UND HAUSHALTSGARANTIEEN

### 4.1. Aus dem EU-Haushalt finanzierte Finanzinstrumente

Aus dem EU-Haushalt finanzierte Finanzinstrumente bestehen in Form von Garantieinstrumenten, Kapitalbeteiligungsinstrumenten und Darlehensinstrumenten. Im MFR 2021-2027 dürfte die Inanspruchnahme von Haushaltsgarantien im Vergleich zum Einsatz von Finanzinstrumenten, die vollständig aus dem EU-Haushalt finanziert oder bereitgestellt werden, zunehmen. Insbesondere werden der EIB-Gruppe und anderen Finanzinstituten im Rahmen des Programms „InvestEU“ EU-Garantien in Höhe von 26,2 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt werden, um verschiedene politische Ziele der Union durch Investitionsfinanzierungen zu unterstützen. Der grundlegende Gedanke hinter diesem Ansatz besteht im Gegensatz zur herkömmlichen Methode des Haushaltsvollzugs mittels Gewährung von Finanzhilfen und Subventionen darin, dass der Endbegünstigte für jeden Euro, der aus Haushaltsmitteln über Finanzinstrumente ausgegeben wird, aufgrund der Hebelwirkung dieser Instrumente mehr als einen Euro an finanzieller Unterstützung erhält.

Bei dieser Art des Haushaltsvollzugs wurden die Mittel entweder bereits in die von Treuhändern verwalteten Treuhandkonten eingezahlt und stehen dort weiterhin (als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Schuldverschreibungen, Investitionen in Geldmarktfonds oder gebündelte Vermögensportfolios) zur Deckung künftiger Inanspruchnahmen von Garantien zur Verfügung oder sie wurden in Kapitalbeteiligungsinstrumente investiert. Bedeutung und Umfang der im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung von der EU finanzierten Finanzinstrumente haben in den vergangenen Jahren zugenommen.

### 4.2. Haushaltsgarantien: in Garantiefonds gehaltene finanzielle Vermögenswerte

Bei dieser Art des Haushaltsvollzugs stellt die EU Gegenparteien Garantien bereit, für deren Mittelausstattung nur teilweise über von der Kommission eingerichtete Garantiefonds Rückstellungen gebildet werden. Dadurch entstehen für den EU-Haushalt Eventualverbindlichkeiten für den Fall, dass die Rückstellungen nicht ausreichen, um die Abrufe zu decken. Die EU hat der EIB-Gruppe Garantien auf außerhalb der EU vergebene Darlehen – das sogenannte Mandat für die Darlehenstätigkeit in Drittländern bzw. Außenmandat der EIB (External Lending Mandate – ELM) – und auf durch die EFSI-Garantie gedeckte Anleihe- und Beteiligungstransaktionen gewährt. Des Weiteren hat die EU der EIB-Gruppe und anderen Finanzinstituten Garantien auf durch die EFSD-Garantie, die NDICI-Garantie für Außenmaßnahmen und die InvestEU-Garantie gedeckte Transaktionen gewährt.

Ab 2021 wird die Rückstellung im gemeinsamen Dotierungsfonds (Common Provisioning Fund – CPF) gehalten. Der CPF wurde durch die Haushaltsordnung<sup>6</sup> eingerichtet und enthält ab dem MFR 2021-2027 die Rückstellungen (d. h. die gehaltenen Mittel) zur Deckung finanzieller Verbindlichkeiten aus Finanzinstrumenten, Haushaltsgarantien und Darlehen für finanziellen Beistand. Er umfasst auch einige Rückstellungen für finanzielle Verbindlichkeiten aus früheren MFR.

Der CPF wurde als ein einziges Portfolio geschaffen und funktioniert auch so, wobei derzeit Rückstellungen für alle EU-Haushaltsgarantien und einige Finanzhilfeprogramme zusammengefasst werden. Die Mittel des CPF werden in Komponenten aufgeteilt, damit die Beträge im Zusammenhang mit den beitragenden Haushaltsgarantien und Finanzhilfeprogrammen nachvollzogen werden können.

Zum 31. Dezember 2022 hält die Kommission finanzielle Vermögenswerte im CPF für die folgenden Komponenten:

- Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen – 2,5 Mrd. EUR,
- EFSI – 8,5 Mrd. EUR,
- EFSD – 0,7 Mrd. EUR,

<sup>6</sup> Artikel 212 der Haushaltsordnung (Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018).

- NDICI EFSD+ – 1,1 Mrd. EUR,
- EU-Komponente von InvestEU – 1,7 Mrd. EUR,
- Mitgliedstaaten-Komponente von InvestEU, Tschechische Republik – 14 Mio. EUR,
- Mitgliedstaaten-Komponente von InvestEU, Finnland – 18 Mio. EUR,
- InvestEU-Mischfinanzierungsmaßnahmen – 18 Mio. EUR.

Darüber hinaus werden 342 Mio. EUR in der zentralen Finanzverwaltung der Kommission als Liquiditätspuffer zur Deckung unmittelbarer Inanspruchnahmen von Garantien gehalten.

### **4.3. Darlehen und damit zusammenhängende Anleihen für Finanzhilfeprogramme**

Die Anleihe- und Darlehenstätigkeiten der EU in Bezug auf Finanzhilfeprogramme sind außerbudgetäre Verfahren. Mit Ausnahme von NGEU werden beschaffte Mittel „back-to-back“ an das Empfängerland weiterverliehen, d. h. zum gleichen Anleihezinssatz, mit gleicher Fälligkeit und in gleicher Höhe. Infolgedessen bedient die EU die Anleihen mit dem Geld, das sie aus den Darlehen erhält. Gleichwohl stellt der Anleihedienst eine rechtliche Verpflichtung der EU dar, mit der sichergestellt wird, dass alle Zahlungen in vollem Umfang und rechtzeitig erfolgen. Die Kommission hat Verfahren eingeführt, damit selbst im Falle eines Darlehensausfalls die Rückzahlung von Anleihen gesichert ist.

Die Kommission leistet Mitgliedstaaten und Drittländern im Rahmen von Beschlüssen des Europäischen Parlaments und des Rates finanzielle Unterstützung in Form von bilateralen Darlehen, die über die Kapitalmärkte finanziert und durch den EU-Haushalt garantiert werden. Im Jahr 2022 verwaltete die Kommission im Namen der EU sechs Hauptprogramme, in deren Rahmen sie Darlehen gewähren kann:

- Hilfe im Rahmen des SURE-Instruments;
- Beistand im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM);
- Makrofinanzhilfen (MFH);
- Zahlungsbilanzhilfe (BOP);
- Euratom-Darlehen und
- NGEU (weitere Informationen enthält Abschnitt 2).

Zum 31. Dezember 2022 wiesen die als Finanzhilfe gewährten Darlehen ohne NGEU (siehe Abschnitt 2) die folgenden Nominalbeträge auf:

in Mrd. EUR

|                                  | Insgesamt<br>gewährt | Insgesamt<br>ausgezahlt zum<br>Jahresende | Insgesamt<br>zurückgezahlt<br>zum Jahresende | Zum Jahresende<br>ausstehend |
|----------------------------------|----------------------|-------------------------------------------|----------------------------------------------|------------------------------|
| <b>SURE</b>                      |                      |                                           |                                              |                              |
| Belgien                          | 8,2                  | 8,2                                       | -                                            | 8,2                          |
| Bulgarien                        | 1,0                  | 1,0                                       | -                                            | 1,0                          |
| Kroatien                         | 1,6                  | 1,6                                       | -                                            | 1,6                          |
| Zypern                           | 0,6                  | 0,6                                       | -                                            | 0,6                          |
| Tschechien                       | 4,5                  | 4,5                                       | -                                            | 4,5                          |
| Estland                          | 0,2                  | 0,2                                       | -                                            | 0,2                          |
| Griechenland                     | 6,2                  | 6,2                                       | -                                            | 6,2                          |
| Ungarn                           | 0,7                  | 0,7                                       | -                                            | 0,7                          |
| Irland                           | 2,5                  | 2,5                                       | -                                            | 2,5                          |
| Italien                          | 27,4                 | 27,4                                      | -                                            | 27,4                         |
| Lettland                         | 0,5                  | 0,5                                       | -                                            | 0,5                          |
| Litauen                          | 1,1                  | 1,1                                       | -                                            | 1,1                          |
| Malta                            | 0,4                  | 0,4                                       | -                                            | 0,4                          |
| Polen                            | 11,2                 | 11,2                                      | -                                            | 11,2                         |
| Portugal                         | 6,2                  | 6,2                                       | -                                            | 6,2                          |
| Rumänien                         | 3,0                  | 3,0                                       | -                                            | 3,0                          |
| Slowakei                         | 0,6                  | 0,6                                       | -                                            | 0,6                          |
| Slowenien                        | 1,1                  | 1,1                                       | -                                            | 1,1                          |
| Spanien                          | 21,3                 | 21,3                                      | -                                            | 21,3                         |
|                                  | <b>98,4</b>          | <b>98,4</b>                               | -                                            | <b>98,4</b>                  |
| <b>EFSM</b>                      |                      |                                           |                                              |                              |
| Irland                           | 22,5                 | 22,5                                      | -                                            | 22,5                         |
| Portugal                         | 24,3                 | 24,3                                      | (0,5)                                        | 23,8                         |
|                                  | <b>46,8</b>          | <b>46,8</b>                               | <b>(0,5)</b>                                 | <b>46,3</b>                  |
| <b>MFH</b>                       |                      |                                           |                                              |                              |
| Ukraine                          | 12,2                 | 12,2                                      | (0,6)                                        | 11,6                         |
| Tunesien                         | 1,4                  | 1,4                                       | -                                            | 1,4                          |
| Jordanien                        | 1,1                  | 0,9                                       | -                                            | 0,9                          |
| Sonstige                         | 1,4                  | 1,3                                       | (0,2)                                        | 1,1                          |
|                                  | <b>16,1</b>          | <b>15,8</b>                               | <b>(0,8)</b>                                 | <b>15,0</b>                  |
| <b>Zahlungsbilanz-<br/>hilfe</b> |                      |                                           |                                              |                              |
| Lettland                         | 2,9                  | 2,9                                       | (2,7)                                        | 0,2                          |
|                                  | <b>2,9</b>           | <b>2,9</b>                                | <b>(2,7)</b>                                 | <b>0,2</b>                   |
| <b>Euratom</b>                   |                      |                                           |                                              |                              |
| Energoatom und<br>K2R4 – Ukraine | 0,4                  | 0,4                                       | (0,1)                                        | 0,3                          |
| Sonstige                         | 0,4                  | 0,4                                       | (0,4)                                        | -                            |
|                                  | <b>0,8</b>           | <b>0,8</b>                                | <b>(0,5)</b>                                 | <b>0,3</b>                   |
| <b>Insgesamt</b>                 | <b>165,0</b>         | <b>164,7</b>                              | <b>(4,5)</b>                                 | <b>160,2</b>                 |

Der Rückzahlungsplan für die zum Jahresende ausstehenden Beträge gestaltet sich wie folgt:

in Mrd. EUR

|                  | SURE        | EFSM        | MFH         | Zahlungsbilanzhilfe | Euratom    | INSGESAMT:   |
|------------------|-------------|-------------|-------------|---------------------|------------|--------------|
| 2023             | -           | 3,5         | 0,1         | -                   | -          | 3,6          |
| 2024             | -           | 2,6         | 0,6         | -                   | -          | 3,2          |
| 2025             | 8,0         | 2,4         | -           | 0,2                 | -          | 10,6         |
| 2026             | 8,0         | 6,2         | 0,1         | -                   | -          | 14,3         |
| 2027             | -           | 3,0         | 0,2         | -                   | 0,1        | 3,3          |
| 2028             | 10,0        | 2,3         | 0,2         | -                   | 0,1        | 12,6         |
| 2029             | 8,2         | 1,4         | 0,9         | -                   | -          | 10,4         |
| 2030             | 10,0        | -           | 0,1         | -                   | 0,1        | 10,2         |
| 2031             | -           | 7,3         | 1,2         | -                   | 0,1        | 8,6          |
| 2032             | -           | 3,0         | 0,7         | -                   | -          | 3,7          |
| 2033             | -           | 2,1         | 0,5         | -                   | -          | 2,6          |
| 2034             | -           | -           | 0,7         | -                   | -          | 0,7          |
| 2035             | 8,5         | 2,0         | 2,0         | -                   | -          | 12,5         |
| 2036             | 9,0         | 5,7         | 1,3         | -                   | -          | 16,0         |
| 2037             | 8,7         | -           | 0,9         | -                   | -          | 9,6          |
| 2038             | -           | 1,8         | -           | -                   | -          | 1,8          |
| 2039             | -           | -           | -           | -                   | -          | -            |
| 2040             | 7,0         | -           | 0,5         | -                   | -          | 7,5          |
| 2041             | -           | -           | -           | -                   | -          | -            |
| 2042             | -           | 3,0         | 2,0         | -                   | -          | 5,0          |
| 2043             | -           | -           | -           | -                   | -          | -            |
| 2044             | -           | -           | -           | -                   | -          | -            |
| 2045             | -           | -           | -           | -                   | -          | -            |
| 2046             | 5,0         | -           | -           | -                   | -          | 5,0          |
| 2047             | 6,0         | -           | -           | -                   | -          | 6,0          |
| 2048             | -           | -           | -           | -                   | -          | -            |
| 2049             | -           | -           | -           | -                   | -          | -            |
| 2050             | 10,0        | -           | -           | -                   | -          | 10,0         |
| 2051             | -           | -           | -           | -                   | -          | -            |
| 2052             | -           | -           | 0,5         | -                   | -          | 0,5          |
| 2053             | -           | -           | 2,5         | -                   | -          | 2,5          |
| <b>Insgesamt</b> | <b>98,4</b> | <b>46,3</b> | <b>15,0</b> | <b>0,2</b>          | <b>0,3</b> | <b>160,2</b> |

## SURE

Das SURE-Instrument wurde 2020 eingerichtet, um Mitgliedstaaten, die von einer durch den COVID-19-Ausbruch in ihrem Hoheitsgebiet verursachten gravierenden wirtschaftlichen Störung betroffen oder von dieser ernsthaft bedroht sind, finanziellen Beistand zu gewähren. Durch dieses Instrument werden die nationalen Maßnahmen der betroffenen Mitgliedstaaten ergänzt. Der finanzielle Beistand darf für alle Mitgliedstaaten zusammengekommen nicht über 100 Mrd. EUR hinausgehen.

Ende 2022 hatten die Mitgliedstaaten Vereinbarungen über Darlehensfazilitäten in Höhe von 98,4 Mrd. EUR unterzeichnet, die alle bis Jahresende 2022 ausgezahlt wurden. Im Jahr 2022 zahlte die Kommission neue Darlehen in Höhe von 8,7 Mrd. EUR aus. Die Laufzeiten der Darlehen variieren zwischen 5 und 30 Jahren.

## EFSM

Der EFSM wurde eingerichtet, um Mitgliedstaaten finanziellen Beistand zu leisten, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich ihrer Kontrolle entziehen, von großen wirtschaftlichen/finanziellen Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind. Der EFSM wurde in den Jahren von 2011 bis 2014 dazu genutzt, Irland und Portugal unter der Bedingung, dass Reformen umgesetzt würden, finanziellen Beistand zu leisten. Das Programm ist inzwischen ausgelaufen und es können keine weiteren Darlehen mehr bezogen werden; es bleibt jedoch für besondere Aufgaben wie die Verlängerung der Laufzeiten

bestehender Darlehen und die Bereitstellung von Überbrückungsdarlehen weiter bestehen. Im Jahr 2022 wurden Darlehen an Portugal in Höhe von 2,2 Mrd. EUR, die im April 2022 fällig gewesen wären, um 4,5 Jahre verlängert, während 0,5 Mrd. EUR zurückgezahlt wurden.

### Makrofinanzhilfe (MFH)

Bei dem MFH-Programm handelt es sich um eine Form von Finanzhilfe, die die EU Partnerländern außerhalb der EU leistet, die sich in einer Zahlungsbilanzkrise befinden. Die MFH wird in Form von mittel- bis langfristigen Darlehen oder Finanzhilfen oder einer Kombination aus beiden gewährt und steht nur Ländern zur Verfügung, die Empfänger im Rahmen eines Auszahlungsprogramms des Internationalen Währungsfonds (IWF) sind.

#### Ukraine

Im Jahr 2022 einigten sich das Europäische Parlament und der Rat auf drei Finanzhilfepakete für die Ukraine<sup>7</sup> in Höhe von insgesamt 7,2 Mrd. EUR, um die unmittelbare Widerstandsfähigkeit des Landes nach Ausbruch des grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands zu stärken. Alle Darlehen wurden bis Ende 2022 an die Ukraine ausgezahlt. Die Laufzeiten dieser neuen Darlehen an die Ukraine variieren zwischen 10 und 30 Jahren.

Ende 2022 beliefen sich die ausstehenden MFH-Darlehen an die Ukraine auf insgesamt 11,6 Mrd. EUR (Nominalbetrag).

Um die Unterstützung der EU für die Ukraine im Jahr 2023 fortzusetzen, haben das Europäische Parlament und der Rat am 14. Dezember 2022 ein neues Finanzhilfepaket in Höhe von 18 Mrd. EUR angenommen (Verordnung (EU) 2022/2463). Die Kommission und die Ukraine unterzeichneten Anfang 2023 eine Absichtserklärung und eine Vereinbarung über eine Darlehensfazilität, und bis zum 31. Mai 2023 wurden 7,5 Mrd. EUR an Darlehen ausgezahlt. Die Kommission beabsichtigt, den verbleibenden Betrag bis Ende 2023 in Monatstranchen von 1,5 Mrd. EUR auszuzahlen.

### Zahlungsbilanzhilfe

Bei der Zahlungsbilanzhilfe handelt es sich um ein Hilfsprogramm für Mitgliedstaaten außerhalb des Euroraums, die hinsichtlich ihrer Zahlungsbilanz Schwierigkeiten haben oder denen solche Schwierigkeiten drohen. Die Zahlungsbilanzhilfe erfolgt in Form von mittelfristigen Darlehen, die der Bedingung unterliegen, dass politische Strategien zur Bewältigung der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Probleme umgesetzt werden. Gewöhnlich wird die Zahlungsbilanzhilfe von der EU in Zusammenarbeit mit dem IWF und anderen internationalen Einrichtungen oder Ländern angeboten. Im Jahr 2022 gab es keine neuen Transaktionen oder Darlehensrückzahlungen.

### Euratom-Darlehen

Die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom, vertreten durch die Kommission) leiht Mitgliedstaaten, Nichtmitgliedstaaten und Rechtssubjekten aus beiden Arten von Staaten Mittel zur Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit Energieanlagen.

## 4.4. Eventualverbindlichkeiten des Haushalts in Bezug auf Finanzhilfeprogramme

Bei den Anleihen der EU handelt es sich um unmittelbare und unbedingte Zahlungsverpflichtungen der EU, für die die Mitgliedstaaten haften (Eventualverbindlichkeiten des Haushalts). Anleihen zur Finanzierung von Darlehen an Länder außerhalb der EU werden vom CPF gedeckt. Bei einem Ausfall des Empfängermitgliedstaats erfolgt der Schuldendienst nach Möglichkeit aus dem verfügbaren Kassenbestand der Kommission. Sollte dies zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sein, zieht die Kommission die erforderlichen Mittel von den Mitgliedstaaten ein. Nach den Eigenmittelvorschriften der EU (Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates) sind die Mitgliedstaaten der EU gesetzlich

<sup>7</sup> Beschluss (EU) 2022/313 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine in Höhe von 1,2 Mrd. EUR; Beschluss (EU) 2022/1201 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine in Höhe von 1,0 Mrd. EUR; Beschluss (EU) 2022/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine in Höhe von 5,0 Mrd. EUR.

verpflichtet, ausreichende Mittel zur Erfüllung der Verpflichtungen der EU bereitzustellen. Somit tragen die Anleger lediglich das Kreditrisiko der EU und nicht jenes der Empfänger der damit finanzierten Darlehen. Da die Mittel back-to-back weiterverliehen werden, kommt es für den EU-Haushalt weder zu einer Zinsbelastung noch zu einem Wechselkursrisiko.

Die Darlehensvergabe an die Mitgliedstaaten im Rahmen des SURE-Instruments wird durch ein System von freiwilligen Garantien der Mitgliedstaaten in Höhe von 25 % der Obergrenze des finanziellen Beistands unterlegt. Der Beitrag der einzelnen Mitgliedstaaten zum Gesamtvolumen der Garantie entspricht ihrem relativen Anteil am gesamten Bruttonationaleinkommen (BNE) der Europäischen Union gemäß dem EU-Haushalt 2020.

Die der Ukraine im Jahr 2022 als außerordentliche Makrofinanzhilfe gewährten Darlehen in Höhe von 6 Mrd. EUR sind zu 61 % durch ein System von Garantien der Mitgliedstaaten abgesichert, wobei die ersten 9 % aller etwaigen Verluste aus dem EU-Haushalt (CPF) gedeckt werden. Siehe Erläuterung **2.4.1.1** in der konsolidierten Jahresrechnung der EU.

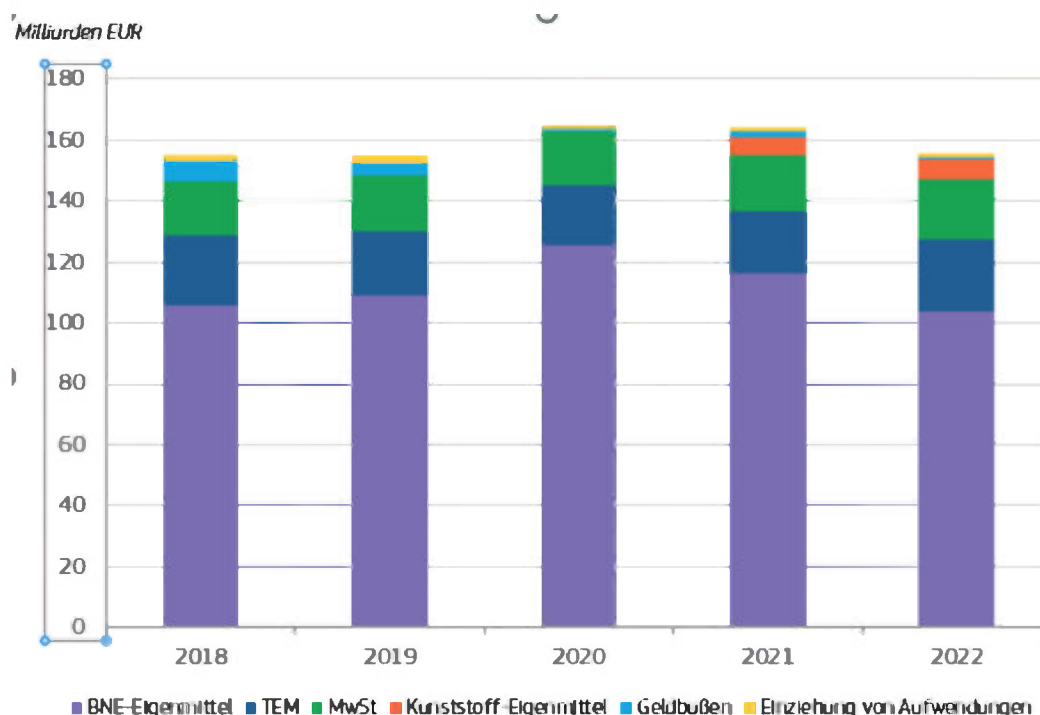
Mit Beschluss des Rates, des Europäischen Parlaments und der Kommission werden die bewilligte Gesamthöhe des jeweiligen Länderprogramms, die Anzahl der auszahlenden Tranchen sowie die maximale (durchschnittliche) Laufzeit des Darlehenspakets festgelegt. In der Folge vereinbaren die Kommission und das betreffende Land Darlehens-/Finanzierungsparameter, insbesondere die Fälligkeit der Raten/Tranchen. Im Kontext einer Finanzhilfe der EU sind darüber hinaus alle Tranchen eines Darlehens – mit Ausnahme der ersten – von der Erfüllung politischer Voraussetzungen abhängig. Dies ist ein weiterer Faktor, der den Zeitplan von Finanzierungstransaktionen beeinflusst. Dies bedeutet, dass die zeitliche Planung und die Laufzeiten von Emissionen von der damit zusammenhängenden Darlehenstätigkeit der EU abhängig sind. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich in Euro und die Laufzeiten betragen zwischen 3 und 30 Jahre.

## 5. JAHRESABSCHLUSSANALYSE

### 5.1. EINNAHMEN

Die konsolidierten Einnahmen der EU beinhalten sowohl Beträge im Zusammenhang mit Transaktionen mit Leistungsaustausch als auch Beträge im Zusammenhang mit Transaktionen ohne Leistungsaustausch, wobei letztere die wichtigeren sind. Der Fünfjahrestrend für die Einnahmen aus den wichtigsten Transaktionen ohne Leistungsaustausch (einschließlich BNE-Eigenmittel, traditionelle Eigenmittel, MwSt-Eigenmittel, neue Kunststoff-Eigenmittel, Geldbußen und Einziehungen von Aufwendungen) stellt sich wie folgt dar:

Fünfjahrestrend für die Einnahmen aus den wichtigsten Transaktionen ohne Leistungsaustausch\*



\* Zahlen für 2020 bis 2022: ohne Einnahmen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU.

Da die Haushaltseinnahmen den Haushaltsausgaben entsprechen (oder sie übersteigen) müssen, stellen die in den einzelnen Jahren geleistete Zahlungen den Haupteinflussfaktor für den vorstehend dargestellten Einnahmentrend dar.

#### Konsolidierte Einnahmen – wichtigste Entwicklungen im Jahr 2022

Im Jahr 2022 betrugen die konsolidierten Einnahmen, die alle Einnahmenkategorien umfassen, 171,2 Mrd. EUR gegenüber 178,9 Mrd. EUR im Vorjahr. Der Rückgang um 7,7 Mrd. EUR bzw. 4,3 % ist im Wesentlichen auf folgende Entwicklungen zurückzuführen:

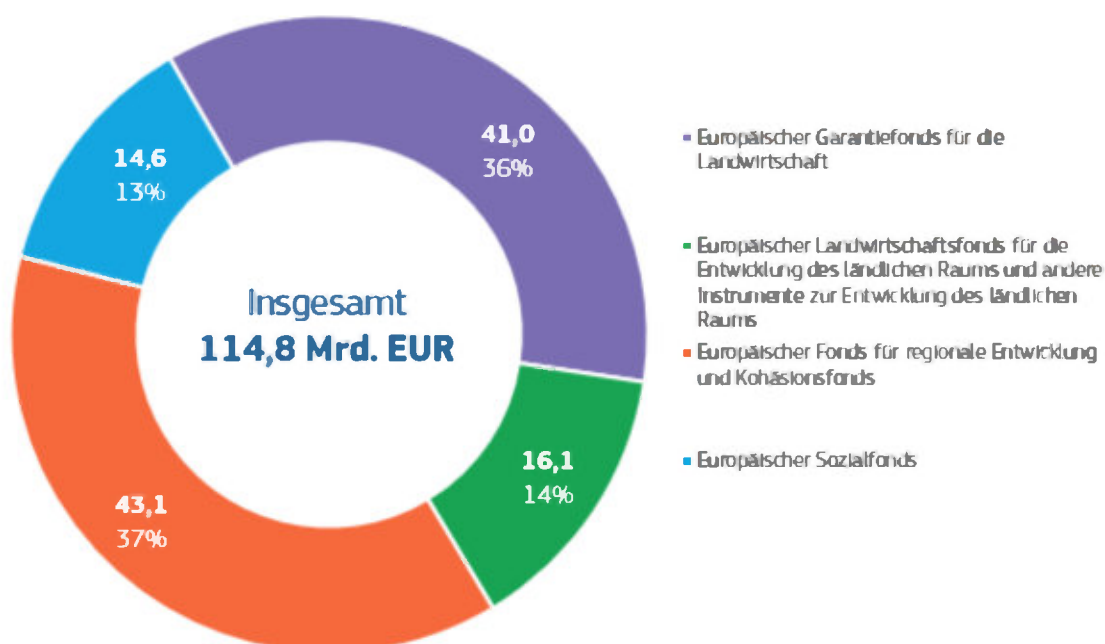
- Die traditionellen Eigenmittel stiegen von 20,6 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 23,5 Mrd. EUR im Jahr 2022. Der Anstieg um 2,9 Mrd. EUR bzw. 14,1 % ist hauptsächlich auf die jüngste wirtschaftliche Erholung zurückzuführen.
- Die MwSt-Beiträge stiegen von 18,3 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 19,7 Mrd. EUR im Jahr 2022.
- Die Einnahmen aus dem BNE (Bruttonationaleinkommen), dem wichtigsten Element der operativen Einnahmen der EU, gingen von 116,0 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 103,9 Mrd. EUR im Jahr 2022 zurück. Der Rückgang um 12,1 Mrd. EUR bzw. 10,4 % steht im Zusammenhang mit dem Anstieg bei den anderen Einnahmenkategorien, da die BNE-Einnahmen der Finanzierung des Teils des Haushalts dienen, der nicht durch andere Einnahmequellen gedeckt ist.

- Die Finanzerträge gingen um 2,5 Mrd. EUR zurück, was hauptsächlich auf einen Rückgang der aufgelaufenen Verzugszinsen für Zollfälle zurückzuführen ist.

## 5.2. AUFWENDUNGEN

Die Hauptkomponente für die im konsolidierten Jahresabschluss ausgewiesenen Aufwendungen sind Aufwendungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung, zu denen folgende Fonds gehören: (i) der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), (ii) der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und andere Instrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums, (iii) der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Kohäsionsfonds sowie (iv) der Europäische Sozialfonds (ESF). Auf diese Fonds entfielen 2022 114,8 Mrd. EUR bzw. 43,6 % der Gesamtaufwendungen in Höhe von 263,1 Mrd. EUR (2021: 119,9 Mrd. EUR, 54,3 % der Gesamtaufwendungen). Die Aufteilung der Aufwendungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung und ihr relatives Gewicht sind im Folgenden dargestellt:

Wichtigste Aufwendungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung für das Haushaltsjahr 2022



Der Rückgang der Aufwendungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung ist hauptsächlich auf den Rückgang der Ausgaben für den EFRE und den Kohäsionsfonds (um 3,8 Mrd. EUR) und den ESF (um 2,1 Mrd. EUR) zurückzuführen. Dies spiegelt den Übergang vom vorangegangenen Programmplanungszeitraum des MFR 2014-2020 zum aktuellen MFR 2021-2027 wider: Die für den vorangegangenen Programmplanungszeitraum geltend gemachten Kosten gehen zurück, während die Kosten für den laufenden Zeitraum aufgrund des langsamen Anlaufens der Ausführung des aktuellen MFR niedrig sind. Die Aufwendungen für den ELER und andere Instrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie für den EGFL stiegen um 0,6 Mrd. EUR bzw. 0,2 Mrd. EUR.

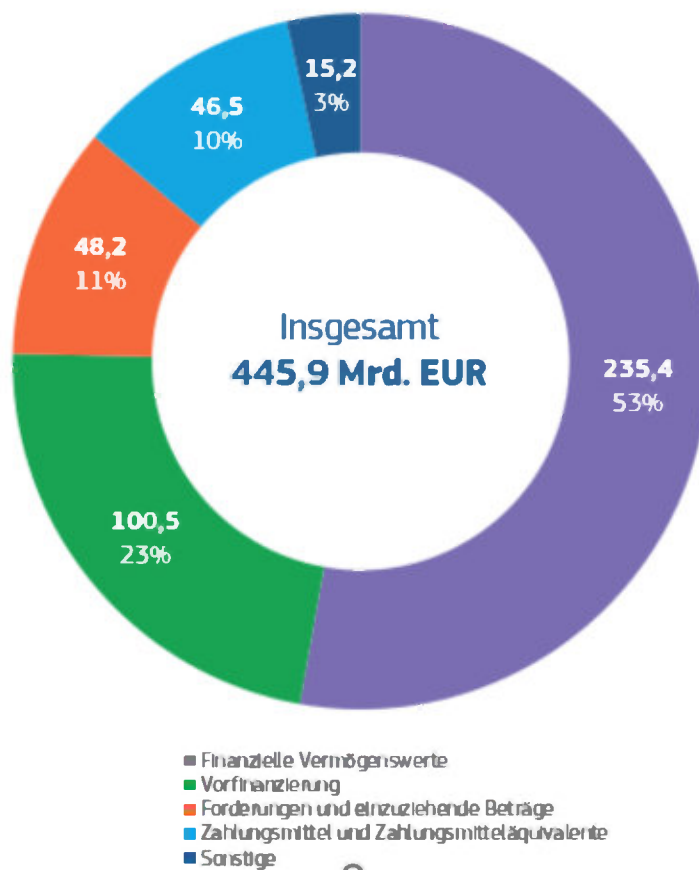
Nach dem erfolgreichen Start von NGEU (siehe Abschnitt 2) im Jahr 2021 stiegen die Aufwendungen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung, die den Haushaltsvollzug durch die Kommission, Exekutivagenturen und Treuhandfonds umfasst, weiter von 63,0 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 94,0 Mrd. EUR im Jahr 2022 an. Der Anstieg um 31,0 Mrd. EUR ist vor allem auf die nicht rückzahlbare Unterstützung im Rahmen der ARF (NGEU) zurückzuführen, die sich auf 69,5 Mrd. EUR belief (2021: 42,9 Mrd. EUR).

Aufwendungen im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung umfasst den Haushaltsvollzug durch die EU-Agenturen, die Organe der EU, Drittländer, internationale Organisationen und andere Rechtssubjekte. Im Jahr 2022 beliefen sich die Aufwendungen im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung auf 13,6 Mrd. EUR (2021: 10,9 Mrd. EUR). Der Anstieg ist hauptsächlich auf die gestiegenen Aufwendungen für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen zurückzuführen.

### 5.3. VERMÖGENSWERTE

Zum 31. Dezember 2022 beliefen sich die Vermögenswerte insgesamt auf 445,9 Mrd. EUR (2021: 414,1 Mrd. EUR) – der Anstieg ist auf weitere Darlehen aus dem SURE-Instrument und auf die im Rahmen des NGEU-Instruments gezahlten Darlehen und geleisteten Vorauszahlungen zurückzuführen. Die wichtigsten Posten waren finanzielle Vermögenswerte ohne Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (235,4 Mrd. EUR), Vorfinanzierungen (100,5 Mrd. EUR), Forderungen und einzuziehende Beträge (48,2 Mrd. EUR) und Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (46,5 Mrd. EUR). Die sonstigen Vermögenswerte in Höhe von 15,2 Mrd. EUR umfassten hauptsächlich Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie immaterielle Vermögenswerte.

#### Zusammensetzung der Vermögenswerte zum 31. Dezember 2022



Der Anstieg der Summe der Vermögenswerte um 31,8 Mrd. EUR bzw. 7,7 % gegenüber dem Vorjahr ist in erster Linie auf die folgenden Effekte zurückzuführen:

- Die ausstehenden Darlehen stiegen von 163,6 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 204,4 Mrd. EUR im Jahr 2022. Der Anstieg um 40,8 Mrd. EUR bzw. 24,9 % ist hauptsächlich auf die Vergabe weiterer Darlehen für Finanzhilfeprogramme an Mitgliedstaaten im Rahmen der Programme ARF (27,2 Mrd. EUR) und SURE (8,7 Mrd. EUR) sowie auf neue Darlehen im Rahmen des MFH-Programms (7,5 Mrd. EUR) zurückzuführen, von denen 7,2 Mrd. EUR an die Ukraine ausgezahlt wurden.
- Die Vorfinanzierungen stiegen insgesamt von 93,4 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 100,5 Mrd. EUR im Jahr 2022. Der Rückgang der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung im Rahmen der ARF um 7,9 Mrd. EUR wurde durch höhere Vorfinanzierungszahlungen im Kohäsionsbereich (EFRE, ESF, KF) mehr als ausgeglichen, wobei neben der Auszahlung der ersten Vorfinanzierung für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 (5,4 Mrd. EUR) neue Vorfinanzierungszahlungen für den Zeitraum 2014-2020 erfolgten, die hauptsächlich die anfängliche Vorfinanzierung von REACT-EU (3,5 Mrd. EUR) betreffen.
- Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente stiegen von 44,9 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 46,5 Mrd. EUR im Jahr 2022. Der Anstieg um 1,6 Mrd. EUR bzw. 3,6 % ist hauptsächlich auf die

Liquidität im Zusammenhang mit NGEU zurückzuführen (19,9 Mrd. EUR auf dem NGEU-Konto sowie 0,6 Mrd. EUR auf dem Konto der zentralen Finanzverwaltung der Kommission, die noch nicht an den Haushalt für MFR-Programme ausgezahlt wurden).

- Die Forderungen und einzuziehenden Beträge gingen von 72,4 Mrd. EUR auf 48,2 Mrd. EUR zurück. Der Rückgang um 24,2 Mrd. EUR bzw. 33,4 % ist hauptsächlich auf den Rückgang der einzuziehenden Beträge in Verbindung mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs zurückzuführen.

#### Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU

Am 31. Januar 2020 trat das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union aus. Die Bedingungen des Austritts sind in dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft („Austrittsabkommen“) festgelegt. Als Teil dieses Abkommens stimmte das Vereinigte Königreich zu, allen finanziellen Verpflichtungen, die es während seiner Mitgliedschaft in der EU eingegangen war, nachzukommen. Das Abkommen trat am 31. Januar 2020 in Kraft. Das Vereinigte Königreich wird weiterhin zum EU-Haushalt beitragen und von EU-Programmen und -Ausgaben aus der Zeit vor 2021 profitieren, als wäre es ein Mitgliedstaat. Das Vereinigte Königreich wird zudem bestimmte Gelder zurückerhalten, die es in den EU-Haushalt eingezahlt hat oder die im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft in den EU-Haushalt eingegangen sind. Die EU meldet dem Vereinigten Königreich zweimal im Jahr die fälligen Beträge und das Vereinigte Königreich zahlt diese auf monatlicher Basis. Die Meldung wird jedes Jahr auf Basis der tatsächlichen Zahlen aktualisiert.

Aus den Verpflichtungen im Rahmen des Austrittsabkommens entstehen Verbindlichkeiten und Forderungen für die EU, die berechnet und in der Jahresrechnung der EU berücksichtigt werden müssen und insbesondere die folgenden Bereiche betreffen:

- Eigenmittel (Artikel 136);
- noch abzuwickelnde Mittelbindungen (Artikel 140);
- Geldbußen im Wettbewerbsbereich (Artikel 141);
- Verbindlichkeiten der Union (Artikel 142);
- Eventualverbindlichkeiten und Finanzinstrumente (Artikel 143 und 144);
- Nettovermögenswerte der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Artikel 145);
- Investitionen der Union in den Europäischen Investitionsfonds (EIF) (Artikel 146);
- Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit Rechtssachen (Artikel 147).

in Mio. EUR

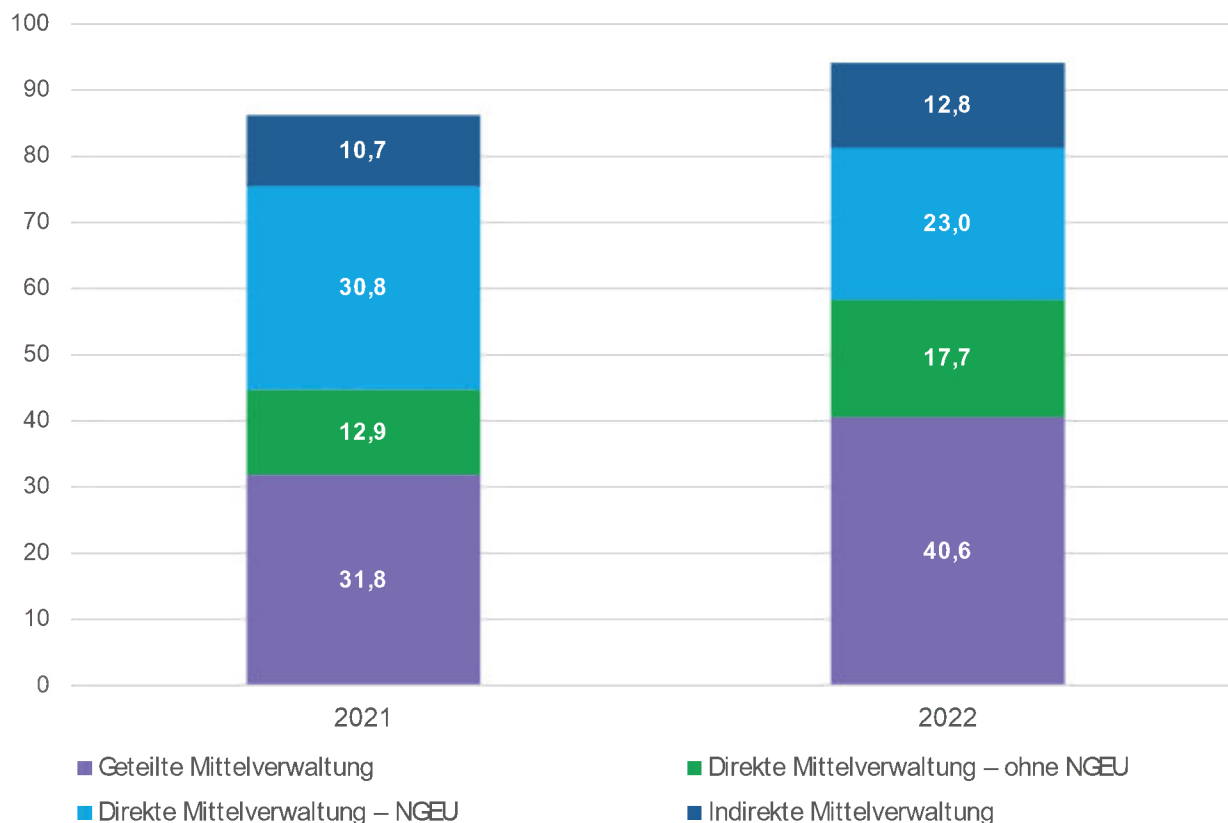
|                                       | Artikel 140   | Artikel 142  | Sonstige       | 31.12.2022    | 31.12.2021    |
|---------------------------------------|---------------|--------------|----------------|---------------|---------------|
| Vom Vereinigten Königreich geschuldet | 17 029        | 9 587        | 68             | 26 683        | 43 982        |
| Dem Vereinigten Königreich geschuldet | –             | –            | (2 812)        | (2 812)       | (2 229)       |
| <b>Insgesamt</b>                      | <b>17 029</b> | <b>9 587</b> | <b>(2 744)</b> | <b>23 871</b> | <b>41 753</b> |
| Langfristig                           | 8 465         | 9 298        | (2 953)        | 14 810        | 30 839        |
| Kurzfristig                           | 8 563         | 288          | 209            | 9 061         | 10 913        |

#### Vorfinanzierung

Im Jahr 2022 beliefen sich die Vorfinanzierungen ohne sonstige Vorauszahlungen an Mitgliedstaaten und Beiträge an die Treuhandfonds Bêkou und Afrika auf 94,1 Mrd. EUR (2021: 86,2 Mrd. EUR), von denen der größte Teil mit Tätigkeiten der Kommission im Zusammenhang stand. Der Anstieg um 7,9 Mrd. EUR bzw. 9,2 % ist auf den Anstieg der Vorfinanzierungen im Zusammenhang mit der geteilten Mittelverwaltung von 31,8 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 40,6 Mrd. EUR im Jahr 2022 zurückzuführen:

## Vorfinanzierungen der Kommission nach Art der Mittelverwaltung

Milliarden EUR

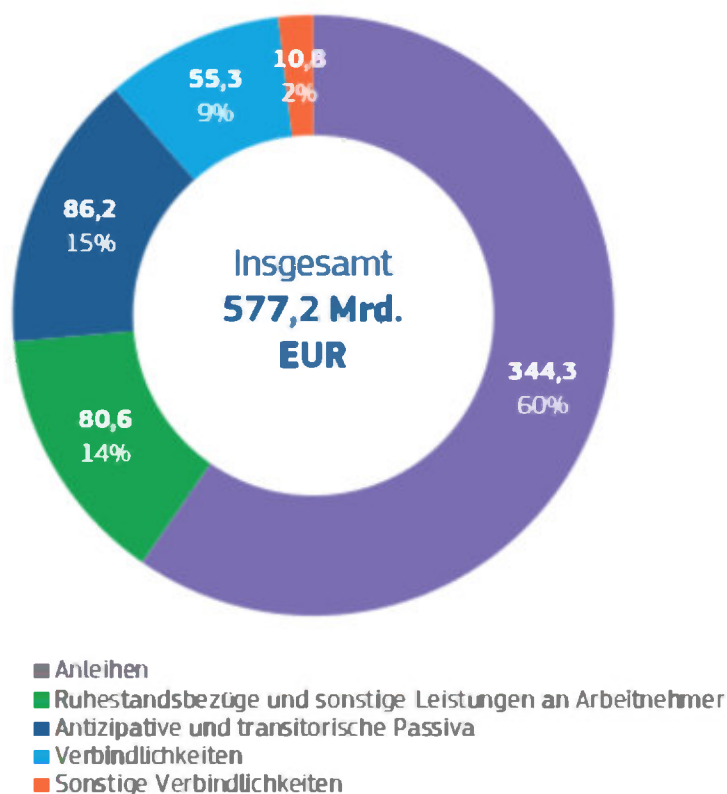


Die Höhe der Vorfinanzierungen, die im Rahmen von MFR-Programmen gewährt werden, ist in erheblichem Maße vom jeweiligen MFR-Zyklus beeinflusst – zu Beginn eines MFR-Zeitraums kann beispielsweise erwartet werden, dass den Mitgliedstaaten hohe Vorauszahlungen im Rahmen der Kohäsionspolitik zu leisten sind; diese Beträge stehen den Mitgliedstaaten dann bis zum Abschluss der Programme zur Verfügung. Zudem werden jährliche Vorfinanzierungen ausgezahlt, die innerhalb des Jahres genutzt oder im folgenden Jahr als Teil der jährlichen Rechnungsabschlüsse eingezogen werden müssen. Die Kommission bemüht sich nach besten Kräften sicherzustellen, dass die Höhe der Vorfinanzierungen angemessen bleibt. Zwischen der Sicherstellung einer ausreichenden Mittelausstattung für Projekte und der fristgerechten Erfassung der Ausgaben muss das richtige Gleichgewicht gefunden werden.

## 5.4. VERBINDLICHKEITEN

Zum 31. Dezember 2022 beliefen sich die Verbindlichkeiten insgesamt auf 577,2 Mrd. EUR (2021: 496,4 Mrd. EUR) – der Anstieg ist vorwiegend auf die Anleihen zurückzuführen, die im Jahr 2022 im Rahmen der Instrumente SURE und NGEU aufgenommen wurden. Die umfangreichsten Verbindlichkeiten waren Anleihen für NGEU und Finanzhilfen (344,3 Mrd. EUR), passive Rechnungsabgrenzungsposten (86,2 Mrd. EUR), Pensionsverpflichtungen und andere Verbindlichkeiten für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (80,6 Mrd. EUR) sowie Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (55,3 Mrd. EUR).

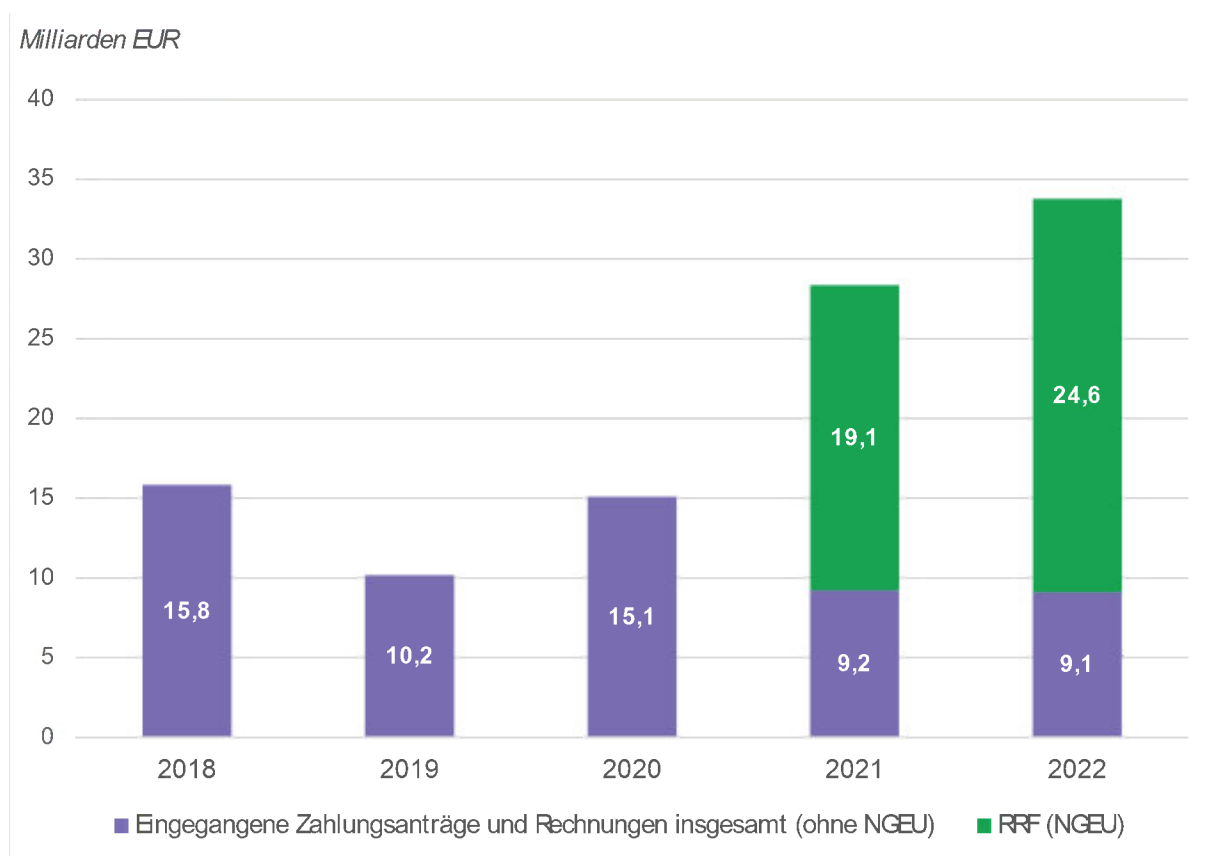
Zusammensetzung der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2022



Der Anstieg um 80,8 Mrd. EUR bzw. 16,3 % gegenüber dem Vorjahr ist in erster Linie auf die folgenden Effekte zurückzuführen:

- Die Anleihen stiegen von 236,7 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 344,3 Mrd. EUR im Jahr 2022. Der Anstieg um 107,6 Mrd. EUR bzw. 45,5 % bezieht sich hauptsächlich auf die Neuausgabe (abzüglich Tilgungen) von NGEU-Anleihen (96,9 Mrd. EUR) und auf zusätzliche Anleihen im Rahmen von SURE (8,7 Mrd. EUR) und MFH (7,5 Mrd. EUR).
- Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten stiegen von 78,1 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 86,2 Mrd. EUR im Jahr 2022. Der Anstieg um 8,1 Mrd. EUR bzw. 10,4 % bezieht sich hauptsächlich auf die ARF, da die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Reformen vorankommen, Investitionen getätigt werden und die Meilensteine voraussichtlich erreicht wurden.
- Die Verbindlichkeiten stiegen von 46,4 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 55,3 Mrd. EUR im Jahr 2022. Der Anstieg um 8,9 Mrd. EUR bzw. 19,2 % ist ebenfalls hauptsächlich auf die ARF (Anstieg um 5,5 Mrd. EUR) und die Verbindlichkeiten aus Eigenmitteln (Anstieg um 3,7 Mrd. EUR) zurückzuführen.
- Der Anstieg der genannten Verbindlichkeiten wurde teilweise durch einen Rückgang der Pensionsverpflichtungen und anderer Verbindlichkeiten für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses um 41,9 Mrd. EUR bzw. 34,2 % (von 122,5 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 80,6 Mrd. EUR im Jahr 2022) ausgeglichen. Dieser Rückgang ist in erster Linie auf die versicherungsmathematischen Gewinne zurückzuführen, die sich aus den Änderungen der zugrunde liegenden finanziellen Annahmen infolge eines starken Anstiegs der realen Abzinsungssätze im Laufe des Jahres ergaben.

Gesamtbetrag der eingegangenen und in der Bilanz unter der Rubrik „Verbindlichkeiten“ ausgewiesene Zahlungsanträge und Rechnungen



### Nettovermögen

Der Überschuss der Verbindlichkeiten über die Vermögenswerte belief sich zum 31. Dezember 2022 auf 131,3 Mrd. EUR (2021: 82,3 Mrd. EUR). Der beträchtliche Anstieg von 49,0 Mrd. EUR ist vor allem auf die im Rahmen von NGEU im Jahr 2022 aufgenommenen Anleihen im Zusammenhang mit nicht rückzahlbarer Unterstützung zurückzuführen, was zu Aufwendungen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung in Höhe von 69,5 Mrd. EUR (Anstieg um 26,6 Mrd. EUR gegenüber dem Vorjahr) führte. Es ist anzumerken, dass die Tatsache, dass die Verbindlichkeiten höher sind als die Vermögenswerte, nicht bedeutet, dass sich die Organe und Einrichtungen der EU in finanziellen Schwierigkeiten befinden, sondern vielmehr, dass bestimmte Verbindlichkeiten aus künftigen Jahreshaushalten finanziert werden. Gemäß der periodengerechten Zuordnung werden viele Aufwendungen im laufenden Jahr erfasst, obwohl sie vielleicht erst in den folgenden Jahren gezahlt und daher aus künftigen Haushaltsplänen finanziert werden; die zugehörigen Einnahmen werden ausschließlich in zukünftigen Perioden ausgewiesen. Abgesehen von den Anleihen für NGEU, die zwischen 2028 und 2052 zurückzuzahlen sind, und den Verbindlichkeiten für Leistungen an Arbeitnehmer, die über mehrere Jahrzehnte hinweg zu begleichen sind, sind die wichtigsten Beträge, die hervorzuheben sind, die für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem EGFL, die in der Regel zum Großteil im ersten Quartal des Folgejahres gezahlt werden.

## 6. POLITISCHER UND FINANZIELLER RAHMEN, GOVERNANCE UND RECHENSCHAFTSPFLICHT IN DER EU

Die Europäische Union (EU) ist ein Zusammenschluss, dem die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen. Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind den Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft, in der Pluralismus, Gleichbehandlung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichstellung von Frauen und Männern herrschen, gemeinsam.

### 6.1. POLITISCHER UND FINANZIELLER RAHMEN

#### EU-Verträge

Die übergeordneten Ziele und Grundsätze, von denen die Union und die Europäischen Organe bestimmt werden, sind in den [EU-Verträgen](#) festgelegt worden. Die Union und die EU-Organe dürfen nur innerhalb der Grenzen der ihnen in den EU-Verträgen übertragenen Zuständigkeiten handeln, um die in diesen Verträgen dargelegten Ziele zu erreichen. Ihr Handeln muss im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit<sup>8</sup> stehen. Um

Ihre Ziele erreichen und ihre politischen Strategien umsetzen können, stattet sich die Union mit den erforderlichen Finanzmitteln aus. Die Kommission ist für die Förderung der allgemeinen Interessen der Union verantwortlich und ihr obliegt der Vollzug des Haushaltsplans und die Verwaltung der Programme in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und im Einklang mit den Grundsätzen wirtschaftlicher Haushaltsführung.

Die EU bedient sich bei der Verfolgung der durch den EU-Vertrag festgelegten Ziele verschiedener Instrumente, zu denen auch der EU-Haushalt zählt. Weitere Werkzeuge sind beispielsweise ein gemeinsamer Rechtsrahmen oder gemeinsame politische Strategien.

#### Mehrjähriger Finanzrahmen und Ausgabenprogramme

Die durch den Haushalt der EU unterstützten politischen Strategien werden im Einklang mit dem [mehrjährigen Finanzrahmen \(MFR\)](#) und entsprechenden, auf die jeweiligen Sektoren bezogenen Rechtsvorschriften zur Festlegung von Ausgabenprogrammen und -instrumenten umgesetzt. Durch diese Rechtsvorschriften werden die politischen Prioritäten der EU in finanzielle Rahmenbedingungen übersetzt, für die ein Zeitraum gilt, der lang genug ist, um tatsächlich Wirkung zu zeigen und den Empfängern

der EU-Mittel und den kofinanzierenden nationalen Behörden eine kohärente, langfristige Perspektive zu bieten. Für die EU-Ausgaben insgesamt und für die wichtigsten Ausgabenkategorien (Rubriken) werden die jährlichen Höchstbeträge (Obergrenzen) festgelegt. Die Summe der Obergrenzen aller Rubriken ergibt die Obergrenze sämtlicher Mittel für Verpflichtungen. Der MFR wird vom Rat mit Einstimmigkeit aller Mitgliedstaaten und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments angenommen. Der aktuelle Mehrjährige Finanzrahmen 2021-2027 wurde am 17. Dezember 2020 angenommen. Der Mehrjährige Finanzrahmen 2021-2027 wird durch das befristete Aufbauinstrument NextGenerationEU ergänzt (siehe Abschnitt 2).

#### Jährlicher Haushaltsplan

Der [jährliche Haushaltsplan](#) wird von der Kommission erstellt. Der Haushaltsplan für das Folgejahr wird auf der Grundlage des Verfahrens nach Artikel 314 AEUV üblicherweise Mitte Dezember vom Europäischen Parlament und dem Rat erlassen. Nach dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs muss in einem gegebenen Haushaltsjahr die Gesamtsumme der Einnahmen der Gesamtsumme der Ausgaben (Mittel für Zahlungen) entsprechen.

Die [Hauptfinanzierungsquellen](#) der EU sind Einnahmen aus Eigenmitteln, die durch weitere Einnahmen ergänzt werden. Es gibt vier Arten von Eigenmitteln: traditionelle Eigenmittel (hauptsächlich Zölle), auf

<sup>8</sup> Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus (siehe Artikel 5 EUV).

der Mehrwertsteuer (MwSt) basierende Eigenmittel, auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierende Eigenmittel (2021 eingeführt) und unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens (BNE) abgeführte Eigenmittel. Weitere, aus den Tätigkeiten der EU entstehende Einnahmen (beispielsweise Geldbußen im Wettbewerbsbereich) stellen gewöhnlich weniger als 10 % der Einnahmen insgesamt dar.

## Arten der Mittelverwaltung

Der Vollzug des EU-Haushalts erfolgt auf drei unterschiedliche Arten, die bestimmen, wie die Mittel ausgezahlt und verwaltet werden.

□

- **Geteilte Mittelverwaltung:** Der überwiegende Teil des Haushalts (rund drei Viertel) wird im Rahmen eines Systems zur gemeinsamen Mittelverwaltung von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ausgeführt, insbesondere in den Bereichen Strukturfonds und Landwirtschaft.
- **Direkte Mittelverwaltung:** Die Kommission verwaltet darüber hinaus Programme auch selbst und kann die Durchführung bestimmter Programme Exekutivagenturen übertragen.
- **Indirekte Mittelverwaltung:** Entscheidungen über Ausgaben können auch indirekt über andere Organe oder Stellen inner- oder außerhalb der EU gehandhabt werden. In der Haushaltsordnung und/oder den Beitragsvereinbarungen werden von der Kommission die erforderlichen Kontroll- und Rechnungsführungsmechanismen für diese Rechtssubjekte festgelegt und es werden die Aufgaben des Haushaltsvollzugs nationalen Agenturen, der Europäischen Investitionsbank-Gruppe, Drittländern, internationalen Organisationen (z. B. der Weltbank oder den Vereinten Nationen) sowie anderen Rechtssubjekten (z. B. dezentralen EU-Agenturen, gemeinsamen Unternehmen) übertragen; zudem wird dort auch die Aufsicht durch die Kommission festgeschrieben.

## Finanzierungsinstrumente und Haushaltsgarantien

Die herkömmliche Methode des Haushaltsvollzugs mittels Gewährung von Finanzhilfen und Subventionen wird durch **Finanzinstrumente** ergänzt, die in Form von Garantien sowie Beteiligungen und Darlehen ausgegeben werden. Darüber hinaus beteiligt sich die EU an Anleihe- und Darlehenstätigkeiten für spezifische Finanzhilfeprogramme, um Mitgliedstaaten und Drittländer

mit bilateralen Darlehen zu unterstützen, die aus Schuldtiteln finanziert werden, die auf den Kapitalmärkten mit einer Garantie aus dem EU-Haushalt begeben wurden. Im Dezember 2022 legten das Parlament und der Rat den einheitlichen Finanzierungsansatz für die Anleihetätigkeiten der EU fest, in dessen Rahmen die Kommission künftig einheitlich bezeichnete „EU-Anleihen“ anstatt gesondert auf einzelne Programme lautende Anleihen ausgibt.

## Haushaltsordnung

Die auf den Gesamthaushaltsplan der EU anzuwendende **Haushaltsordnung**<sup>9</sup> (HO) ist ein zentraler Rechtsakt in der Regelungsstruktur der EU-Finzen. In ihr werden die für den EU-Haushaltsplan geltenden Haushaltsvorschriften und die Funktionen der verschiedenen Akteure festgelegt, die an der Sicherstellung der soliden Verwendung der Mittel beteiligt sind und dafür sorgen, dass die gesetzten Ziele erreicht werden. Sie enthält auch die besonderen Bestimmungen, die

für Finanzinstrumente, Haushaltsgarantien und Finanzhilfen gelten.

## 6.2. GOVERNANCE UND RECHENSCHAFTSPFLICHT

### 6.2.1. Institutionelle Struktur

Die EU verfügt über einen institutionellen Rahmen, der ihren Zielen dient, die Werte der Europäischen Union zu fördern, sie auf dem Weg zur Erreichung ihrer Ziele voranzubringen, den Interessen der EU, denen ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie den Interessen der Mitgliedstaaten zu dienen und die Kohärenz, Wirksamkeit und Kontinuität ihrer Politik und ihrer Maßnahmen sicherzustellen. Der organisatorische Aufbau besteht aus den Einrichtungen, Agenturen und sonstigen Organen der EU. In der Haushaltsordnung und den geltenden Rechnungsführungsvorschriften ist festgelegt, welche dieser Rechtssubjekte in die konsolidierte Jahresrechnung der EU einbezogen werden (für eine Aufstellung der in

<sup>9</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

den Konsolidierungskreis aufgenommenen Rechtssubjekte siehe Erläuterung 9 zur konsolidierten Jahresrechnung der EU).

Das Europäische Parlament übt gemeinsam mit dem Rat Gesetzgebungs- und Haushaltsfunktionen aus. Die Kommission ist dem Europäischen Parlament gegenüber politisch rechenschaftspflichtig. Im Rahmen der vom Europäischen Rat vorgegebenen allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten führt der Rat darüber hinaus Aufgaben der Politikgestaltung und Koordination aus.

Die Europäische Kommission ist der exekutive Arm der Europäischen Union. Sie fördert die allgemeinen Interessen der Union und ergreift geeignete Initiativen zu diesem Zweck. Sie sorgt für die Anwendung der Verträge und überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union. Sie übt Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus, führt den Haushaltsplan aus und verwaltet die Programme.

Die Kommission führt den Haushaltsplan aus und arbeitet dabei zu einem großen Teil mit den Mitgliedstaaten zusammen.<sup>10</sup> Sie stellen gemeinsam sicher, dass die Mittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden. In verschiedenen Verordnungen werden die Kontroll- und Wirtschaftsprüfungspflichten der Mitgliedstaaten bei der gemeinsamen Ausführung des Haushaltsplans sowie die daraus entstehenden Verantwortlichkeiten geregelt. Ferner sind darin die Verantwortlichkeiten und die besonderen Einzelheiten geregelt, die für die einzelnen Organe der EU hinsichtlich ihrer eigenen Ausgaben gelten.

### 6.2.2. Die Governance-Struktur der Kommission

Wie die Governance in der Kommission geregelt ist und wie dadurch sichergestellt wird, dass die Kommission als eine moderne, rechenschaftspflichtige und leistungsorientierte Behörde arbeiten kann, wird in der Mitteilung<sup>11</sup> über die Governance in der Europäischen Kommission beschrieben.

Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben unter der Führung des Kollegiums der Kommissionsmitglieder, das Prioritäten setzt und die allgemeine politische Verantwortung für die Arbeit der Kommission übernimmt. Als Kollegium ist die Kommission unter der politischen Leitung ihrer Präsidentin/ihrer Präsidenten tätig, die/der im Rahmen ihrer/seiner Ernennung dem Europäischen Parlament die Ziele, die sie/er zu verfolgen gedenkt, in Form von politischen Leitlinien vorlegt. Der Präsident oder die Präsidentin trifft Entscheidungen über den inneren Aufbau der Kommission und stellt sicher, dass sie kohärent, wirkungsvoll und als Kollegium handelt.

Das Kollegium überträgt den operativen Haushaltsvollzug und das Finanzmanagement an die [Generaldirektoren und Dienststellenleiter](#), die die Verwaltungsstruktur der Kommission anführen. Mit diesem dezentralen Ansatz wird eine Verwaltungskultur geschaffen, die die Beamten und Beamtinnen ermutigt, für Tätigkeiten, über die sie Kontrolle haben, Verantwortung zu übernehmen, und die von ihnen verlangt, im Hinblick auf Tätigkeiten, für die sie Rechenschaft ablegen müssen, Gewähr zu bieten.

Unter Aufsicht der Präsidentin/des Präsidenten und in enger Zusammenarbeit mit dem für Haushalt, Personal und Verwaltung zuständigen Mitglied der Kommission und unter Einbeziehung der präsidentialen und zentralen Dienststellen bietet das Managementkontrollgremium Koordinierung, Aufsicht, Beratung und strategische Leitlinien.

Mit den internen Regelungen wird ein kohärenter Satz an robusten Kontrollen und Verwaltungsinstrumenten festgelegt, die es dem [Kollegium der Kommissionsmitglieder](#) erlauben, die politische Verantwortung für die Arbeit der Kommission zu tragen.<sup>12</sup>

### 6.2.3. Das Finanzmanagement der Kommission

In der Kommission sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Finanzmanagement eindeutig festgelegt (beispielsweise in der Haushaltsordnung und in den internen Vorschriften<sup>13</sup>) und werden

<sup>10</sup> Siehe Artikel 317 AEUV.

<sup>11</sup> C(2020) 4240 vom 24.6.2020.

<sup>12</sup> Der Begriff „Europäische Kommission“ bezeichnet also sowohl das aus den Kommissionsmitgliedern bestehende Kollegium als auch dessen Verwaltungsapparat, der von den Generaldirektoren (und den Leitern anderer administrativer Strukturen wie Dienststellen, Ämtern und Exekutivagenturen) geleitet wird.

entsprechend umgesetzt. Als **bevollmächtigte Anweisungsbefugte** sind die Generaldirektoren und Dienststellenleiter für die Wirtschaftlichkeit der Ressourcenverwaltung, die Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung, das Risikomanagement und die Festlegung eines geeigneten Rahmens für interne Kontrollen verantwortlich.

Die Verantwortung der Anweisungsbefugten erstreckt sich auf den gesamten Verwaltungsprozess. Dieser reicht von der Festlegung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die vom Organ für einen bestimmten Politikbereich festgelegten Ziele zu erreichen, bis hin zur Verwaltung der Tätigkeiten in operativer Hinsicht und unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Aufgaben können an Direktoren, Referatsleiter und andere Beschäftigte, die damit zu nachgeordneten bevollmächtigten Anweisungsbefugten werden, weiterübertragen werden. Jeder bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann davon ausgehen, dass ein oder zwei, für das Risikomanagement und die interne Kontrolle zuständige Direktoren die Umsetzung interner Kontrollsysteme beaufsichtigen und überwachen.

Die zentralen Dienste der Kommission bieten Orientierung und Rat und fördern unter anderem durch die Arbeit des Managementkontrollgremiums empfehlenswerte Verfahren.

Gemäß der Haushaltsordnung muss jeder Anweisungsbefugte einen jährlichen Tätigkeitsbericht über die im Jahresverlauf erreichten Leistungen, durchgeführten internen Kontrollen und ausgeführten Haushaltsführungstätigkeiten erstellen. Der jährliche Tätigkeitsbericht schließt eine Erklärung ein, dass die Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung eingesetzt wurden und dass Kontrollverfahren bestehen, mit denen die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge im erforderlichen Umfang gewährleistet werden. Die jährliche Management- und Leistungsbilanz für den EU-Haushalt<sup>14</sup> stellt das wichtigste Instrument für die **Übernahme der politischen Verantwortung für das Finanzmanagement des Haushalts durch das Kollegium der Kommissionsmitglieder** dar.

Der **Rechnungsführer** der Kommission ist die zentral verantwortliche Stelle für die Verwaltung der Kassenmittel und Einziehungsverfahren; er legt auf der Grundlage der internationalen Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor (IPSAS) Rechnungsführungsvorschriften fest, validiert Rechnungsführungssysteme und ist für die Erstellung der Jahresrechnung der Kommission und der konsolidierten Jahresrechnung der EU verantwortlich. Der Rechnungsführer hat darüber hinaus die Jahresrechnung zu unterschreiben und damit zu erklären, dass sie in allen wesentlichen Aspekten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage, des operativen Ergebnisses sowie der Cashflows der Union vermittelt. Die Jahresrechnung wird vom Kollegium der Kommissionsmitglieder angenommen. Der Rechnungsführer ist unabhängig und trägt bezüglich der Rechnungsführung in der Kommission hohe Verantwortung.

Der **Interne Prüfer** der Kommission übt ebenfalls eine zentralisierte, unabhängige Funktion aus und bietet unabhängige Ratschläge, Stellungnahmen und Empfehlungen hinsichtlich der Qualität und Funktionsweise interner Kontrollsysteme in der Kommission, in EU-Agenturen und anderen autonomen Einrichtungen.

Der **Auditbegleitausschuss** gewährleistet die Unabhängigkeit des Internen Prüfers, er überwacht die Qualität der internen Prüfungstätigkeit, die von den Kommissionsdienststellen getroffenen Folgemaßnahmen zu Empfehlungen aus internen und externen Prüfungen sowie die vom Europäischen Rechnungshof im Zusammenhang mit der Entlastung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen bezüglich der Zuverlässigkeit der konsolidierten Jahresrechnung der EU. Mit seiner beratenden Funktion leistet der Ausschuss einen Beitrag zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Kommission hinsichtlich der Erreichung ihrer Ziele; ferner erleichtert er dem Kollegium die Aufsicht über die Governance, das Risikomanagement und die internen Kontrollpraktiken der Kommission.

#### 6.2.4. Externes Audit und Entlastungsverfahren

Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung entsprechend müssen die Mittel wirksam, effizient und wirtschaftlich verwaltet werden. Damit sich angemessene Gewissheit darüber verschafft werden kann, dass die Verwendung der EU-Mittel ordnungsgemäß erfolgt, besteht ein auf umfassender Rechnungsführung, externen Prüfungen und politischer Kontrolle basierender Rechenschaftsmechanismus.

<sup>13</sup> Seit Mitte 2019 (gemäß dem überarbeiteten Artikel 12 der internen Vorschriften) wird die Verwaltung des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) von fünf Abteilungen gemeinsam delegiert (INTPA (DEVCO), ECHO, EAC, EACEA und JRC).

<sup>14</sup> [https://ec.europa.eu/info/publications/integrated-financial-and-accountability-reporting\\_de](https://ec.europa.eu/info/publications/integrated-financial-and-accountability-reporting_de)

Das **Europäische Parlament** entscheidet nach einer Empfehlung des **Rates**, ob es seine als „Erteilung der Entlastung“ bezeichnete endgültige Billigung der Art und Weise, wie die Kommission in einem bestimmten Jahr den Haushaltsvollzug durchgeführt hat, gewährt oder nicht. Mit dem jährlichen Entlastungsverfahren wird sichergestellt, dass die Kommission für den Vollzug des EU-Haushalts politisch zur Rechenschaft gezogen wird.

**Der Europäische Rechnungshof** prüft jedes Jahr die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung und die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der empfangenen Einnahmen und getätigten Ausgaben; ferner schaut er sich an, ob die Haushaltsführung sowie qualitative Aspekte der Planungsrechnung, einschließlich der Leistungsdimension, solide und zuverlässig sind. Angesichts der großen Bedeutung von NextGenerationEU wird ab 2021 das Prüfungsurteil des Europäischen Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen des traditionellen EU-Haushalts ergänzt durch ein gesondertes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität. Mit der Veröffentlichung des Jahresberichts des Europäischen Rechnungshofes beginnt das Entlastungsverfahren. Die Prüfer erstellen darüber hinaus Sonderberichte über besondere Ausgaben oder Politikbereiche bzw. über Haushalts- oder Finanzmanagementfragen.

Die Entscheidung über die Entlastung stützt sich darüber hinaus auf die integrierte Rechnungsführung und Rechenschaftsberichte, Anhörungen der Kommissionsmitglieder im Europäischen Parlament und die Antworten auf an die Kommission gerichtete, schriftliche Fragen.

# VERMERK ZUR KONSOLIDIERTEN JAHRESRECHNUNG

Die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für 2022 ist auf der Grundlage der Informationen erstellt worden, die die Organe und Einrichtungen nach Artikel 246 Absatz 2 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union bereitstellen. Ich erkläre hiermit, dass sie im Einklang mit Titel XIII der Haushaltsordnung und den Grundsätzen, Vorschriften und Methoden der Rechnungsführung, die in den Erläuterungen zum Jahresabschluss dargelegt werden, erstellt worden ist.

Von den Rechnungsführern dieser Organe und Einrichtungen habe ich sämtliche für die Erstellung der Rechnungen, welche die Forderungen und Verbindlichkeiten der Europäischen Union und den Haushaltsvollzug aufzeigen, notwendigen Informationen erhalten; die Zuverlässigkeit dieser Informationen wurde von diesen Rechnungsführern bestätigt.

Ich bescheinige hiermit, dass ich anhand dieser Informationen und auf der Grundlage der Prüfungen, die ich zur Abzeichnung der Rechnungen der Europäischen Kommission für erforderlich erachtet habe, eine hinreichende Gewähr erlangt habe, dass die Rechnungen ein in jeder wesentlichen Hinsicht zuverlässiges und genaues Bild der finanziellen Lage der Europäischen Union wiedergeben.

Rosa ALDEA BUSQUETS

**Rechnungsführerin der Kommission**

*19. Juni 2023*

# KONSOLIDierter JAHRESABSCHLUSS UND ERLÄUTERUNGEN

*Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.*

## INHALT

|                                                                        |     |
|------------------------------------------------------------------------|-----|
| BILANZ.....                                                            | 44  |
| ERGEBNISRECHNUNG.....                                                  | 45  |
| KAPITALFLUSSRECHNUNG .....                                             | 46  |
| VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS.....                                  | 47  |
| ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS .....                                | 48  |
| 1.     MAßGEBLICHE RECHNUNGSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE UND -VORSCHRIFTEN ..... | 49  |
| 2.     ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ .....                                  | 67  |
| 3.     ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNISRECHNUNG .....                        | 112 |
| 4.     EVENTUALVERBINDLICHKEITEN UND FORDERUNGEN.....                  | 123 |
| 5.     MITTELBINDUNGEN UND RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN .....            | 130 |
| 6.     MANAGEMENT DES FINANZIELLEN RISIKOS.....                        | 135 |
| 7.     ANGABEN ZU NAHESTEHENDEN EINRICHTUNGEN UND PERSONEN .....       | 160 |
| 8.     EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG .....                     | 162 |
| 9.     KONSOLIDIERUNGSKREIS .....                                      | 163 |

**BILANZ**

in Mio. EUR

|                                                           | Erläuterung | 31.12.2022       | 31.12.2021       |
|-----------------------------------------------------------|-------------|------------------|------------------|
| <b>LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE</b>                        |             |                  |                  |
| Immaterielle Vermögenswerte                               | 2.1         | 900              | 769              |
| Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und                    | 2.2         | 12 922           | 12 669           |
| Investitionen, die nach der Equity-Methode erfasst werden | 2.3         | 1 313            | 1 192            |
| Finanzielle Vermögenswerte                                | 2.4         | 226 431          | 181 874          |
| Vorfinanzierung                                           | 2.5         | 47 482           | 60 792           |
| Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende      | 2.6         | 18 870           | 40 642           |
|                                                           |             | <b>307 917</b>   | <b>297 938</b>   |
| <b>KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE</b>                        |             |                  |                  |
| Finanzielle Vermögenswerte                                | 2.4         | 8 981            | 6 744            |
| Vorfinanzierung                                           | 2.5         | 53 014           | 32 656           |
| Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende      | 2.6         | 29 329           | 31 796           |
| Lagerbestände                                             | 2.7         | 82               | 84               |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente              | 2.8         | 46 544           | 44 860           |
|                                                           |             | <b>137 950</b>   | <b>116 141</b>   |
| <b>GESAMTVERMÖGEN</b>                                     |             | <b>445 867</b>   | <b>414 078</b>   |
| <b>LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN</b>                     |             |                  |                  |
| Ruhestandsbezüge und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer  | 2.9         | (80 617)         | (122 466)        |
| Rückstellungen                                            | 2.10        | (2 199)          | (2 950)          |
| Finanzielle Verbindlichkeiten                             | 2.11        | (323 985)        | (214 974)        |
|                                                           |             | <b>(406 801)</b> | <b>(340 391)</b> |
| <b>KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN</b>                     |             |                  |                  |
| Rückstellungen                                            | 2.10        | (571)            | (398)            |
| Finanzielle Verbindlichkeiten                             | 2.11        | (28 316)         | (31 149)         |
| Verbindlichkeiten                                         | 2.12        | (55 341)         | (46 372)         |
| Passive Rechnungsabgrenzungsposten                        | 2.13        | (86 164)         | (78 068)         |
|                                                           |             | <b>(170 392)</b> | <b>(155 987)</b> |
| <b>GESAMTVERBINDLICHKEITEN</b>                            |             | <b>(577 193)</b> | <b>(496 377)</b> |
| <b>NETTOVERMÖGEN</b>                                      |             | <b>(131 325)</b> | <b>(82 299)</b>  |
| Reserven                                                  | 2.14        | 1 312            | 1 325            |
| Bei den Mitgliedstaaten abzurufende Beträge*              | 2.15        | (132 637)        | (83 624)         |
| <b>NETTOVERMÖGEN</b>                                      |             | <b>(131 325)</b> | <b>(82 299)</b>  |

\* Das Europäische Parlament verabschiedete am 23. November 2022 einen Haushaltsplan, der die Erfüllung der kurzfristigen Verbindlichkeiten der Union mit den im folgenden Haushaltsjahr von den Mitgliedstaaten zu erhebenden oder bei den Mitgliedstaaten abzurufenden Eigenmitteln vorsieht. Darüber hinaus übernehmen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 83 des Beamtenstatuts (Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 in der geänderten Fassung) eine gemeinsame Garantie der Ruhestandsbezüge.

# ERGEBNISRECHNUNG

in Mio. EUR

|                                                                 | Erläu- | 2022             | 2021             |
|-----------------------------------------------------------------|--------|------------------|------------------|
| <b>EINNAHMEN</b>                                                |        |                  |                  |
| <b>Einnahmen aus Transaktionen ohne</b>                         |        |                  |                  |
| <i>BNE-Eigenmittel</i>                                          | 3.1    | 103 880          | 115 955          |
| <i>Traditionelle Eigenmittel</i>                                | 3.2    | 23 495           | 20 590           |
| <i>MwSt-Eigenmittel</i>                                         | 3.3    | 19 666           | 18 340           |
| <i>Kunststoff-Eigenmittel</i>                                   | 3.4    | 6 337            | 5 831            |
| <i>Geldbußen</i>                                                | 3.5    | 915              | 1 990            |
| <i>Einziehung von Aufwendungen</i>                              | 3.6    | 1 219            | 1 794            |
| <i>Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich</i>         | 3.7    | -                | 1 122            |
| <i>Sonstiges</i>                                                | 3.8    | 11 395           | 6 737            |
|                                                                 |        | <b>166 908</b>   | <b>172 357</b>   |
| <b>Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch</b>       |        |                  |                  |
| <i>Finanzerträge</i>                                            | 3.9    | 2 602            | 5 092            |
| <i>Sonstige</i>                                                 | 3.10   | 1 669            | 1 497            |
|                                                                 |        | <b>4 271</b>     | <b>6 589</b>     |
| <b>Einnahmen insgesamt</b>                                      |        | <b>171 179</b>   | <b>178 946</b>   |
| <b>AUFWENDUNGEN</b>                                             |        |                  |                  |
| <i>Haushaltsvollzug durch die Mitgliedstaaten</i>               | 3.11   |                  |                  |
| <i>Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft</i>        |        | (41 031)         | (40 829)         |
| <i>Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung</i>    |        | (16 073)         | (15 451)         |
| <i>Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und</i>         |        | (43 083)         | (46 932)         |
| <i>Europäischer Sozialfonds</i>                                 |        | (14 649)         | (16 727)         |
| <i>Sonstiges</i>                                                |        | (3 482)          | (4 835)          |
| <i>Haushaltsvollzug durch die Kommission, Exekutivagenturen</i> | 3.12   | (94 027)         | (63 000)         |
| <i>Haushaltsvollzug durch andere EU-Agenturen und -</i>         | 3.13   | (3 615)          | (3 154)          |
| <i>Haushaltsvollzug durch Drittländer und internationale</i>    | 3.13   | (5 281)          | (4 512)          |
| <i>Haushaltsvollzug durch andere Rechtssubjekte</i>             | 3.13   | (4 738)          | (3 225)          |
| <i>Kosten für Personal und Ruhestandsbezüge</i>                 | 3.14   | (14 209)         | (12 417)         |
| <i>Finanzierungskosten</i>                                      | 3.15   | (7 637)          | (4 201)          |
| <i>Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich</i>         | 3.7    | (6 961)          | -                |
| <i>Sonstige Aufwendungen</i>                                    | 3.16   | (8 342)          | (5 762)          |
| <b>Aufwendungen insgesamt</b>                                   |        | <b>(263 128)</b> | <b>(221 046)</b> |
| <b>WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES</b>                            |        | <b>(91 949)</b>  | <b>(42 100)</b>  |

# KAPITALFLUSSRECHNUNG

in Mio. EUR

|                                                                                                                                                                    | 2022            | 2021            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-----------------|
| <i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres</i>                                                                                                               | <i>(91 949)</i> | <i>(42 100)</i> |
| <b>Operative Tätigkeiten</b>                                                                                                                                       |                 |                 |
| <i>Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte</i>                                                                                                              | <i>135</i>      | <i>116</i>      |
| <i>Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte</i>                                                                                               | <i>1 284</i>    | <i>1 054</i>    |
| <i>(Rückbuchung von) Wertminderungsaufwendungen bei Investitionen</i>                                                                                              | <i>–</i>        | <i>–</i>        |
| <i>(Zunahme)/Abnahme bei Darlehen</i>                                                                                                                              | <i>(40 787)</i> | <i>(70 259)</i> |
| <i>(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen</i>                                                                                                                     | <i>(7 049)</i>  | <i>(30 699)</i> |
| <i>(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch</i>                                                | <i>24 239</i>   | <i>2 055</i>    |
| <i>(Zunahme)/Abnahme bei Lagerbeständen</i>                                                                                                                        | <i>2</i>        | <i>(4)</i>      |
| <i>Zunahme/(Abnahme) bei der Verbindlichkeit „Ruhestandsbezüge und Leistungen an Arbeitnehmer“</i>                                                                 | <i>(41 850)</i> | <i>6 447</i>    |
| <i>(Zunahme)/Abnahme bei Rückstellungen</i>                                                                                                                        | <i>(578)</i>    | <i>(2 057)</i>  |
| <i>Zunahme/(Abnahme) bei finanziellen Verbindlichkeiten (ohne NGEU-Anleihen)</i>                                                                                   | <i>14 050</i>   | <i>60 075</i>   |
| <i>Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten</i>                                                                                                                     | <i>8 969</i>    | <i>13 964</i>   |
| <i>Zunahme/(Abnahme) bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten</i>                                                                                                   | <i>8 096</i>    | <i>13 484</i>   |
| <i>Haushaltsüberschuss des Vorjahres, als zahlungsunwirksame Einnahme übernommen</i>                                                                               | <i>(3 227)</i>  | <i>(1 769)</i>  |
| <i>Neubewertung der Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer (zahlungsunwirksame Bewegungen in der Ergebnisrechnung nicht inbegriffen)</i> | <i>46 048</i>   | <i>(3 257)</i>  |
| <i>Sonstige zahlungsunwirksame Bewegungen</i>                                                                                                                      | <i>102</i>      | <i>(1 757)</i>  |
| <b>Investitionstätigkeit</b>                                                                                                                                       |                 |                 |
| <i>(Zunahme)/Abnahme bei immateriellen Vermögenswerten sowie Sachanlagen</i>                                                                                       | <i>(1 803)</i>  | <i>(2 307)</i>  |
| <i>(Zunahme)/Abnahme bei Investitionen, die nach der Equity-Methode erfasst werden</i>                                                                             | <i>(121)</i>    | <i>(604)</i>    |
| <i>(Zunahme)/Abnahme bei nicht derivativen, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten*</i>                                  | <i>(5 850)</i>  | <i>(4 636)</i>  |
| <i>(Zunahme)/Abnahme bei derivativen, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten</i>                                         | <i>(156)</i>    | <i>(629)</i>    |
| <b>Finanzierungstätigkeiten</b>                                                                                                                                    |                 |                 |
| <i>(Zunahme)/Abnahme bei Anleihen im Zusammenhang mit NGEU</i>                                                                                                     | <i>92 128</i>   | <i>91 000</i>   |
| <b>NETTO-CASHFLOW</b>                                                                                                                                              | <b>1 684</b>    | <b>28 118</b>   |
| <i>Nettozunahme/(-abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</i>                                                                                    | <i>1 684</i>    | <i>28 118</i>   |
| <i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresbeginn</i>                                                                                               | <i>44 860</i>   | <i>16 742</i>   |
| <i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresende</i>                                                                                                 | <i>46 544</i>   | <i>44 860</i>   |

## VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS

|                                                                                                | Bei den Mitgliedstaaten abzurufende Beträge<br>□<br>Kumulierter Überschuss/(Verlust) | Sonstige<br>Rücklagen | Neubewertungs-<br>reserve | in Mio. EUR<br>Nettovermögen |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------------------|------------------------------|
| <b>SALDO ZUM 31.12.2020</b>                                                                    | <b>(38 480)</b>                                                                      | <b>4 566</b>          | <b>496</b>                | <b>(33 418)</b>              |
| <i>Auswirkungen der überarbeiteten EAR 11 (siehe<br/>Erläuterung 1)</i>                        | 1 719                                                                                | (3 043)               | (496)                     | (1 820)                      |
| <b>SALDO ZUM 1.1.2021</b>                                                                      | <b>(36 761)</b>                                                                      | <b>1 523</b>          | <b>–</b>                  | <b>(35 238)</b>              |
| <i>Neubewertungen bei Verbindlichkeiten im<br/>Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer</i> | (3 257)                                                                              | –                     | –                         | (3 257)                      |
| <i>Sonstiges</i>                                                                               | 262                                                                                  | (198)                 | –                         | 63                           |
| <i>Den Mitgliedstaaten gutgeschriebenes<br/>Haushaltsergebnis 2020</i>                         | (1 769)                                                                              | –                     | –                         | (1 769)                      |
| <i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres</i>                                           | (42 100)                                                                             | –                     | –                         | (42 100)                     |
| <b>SALDO ZUM 31.12.2021</b>                                                                    | <b>(83 624)</b>                                                                      | <b>1 325</b>          | <b>–</b>                  | <b>(82 299)</b>              |
| <i>Neubewertungen bei Verbindlichkeiten im<br/>Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer</i> | 46 048                                                                               | –                     | –                         | 46 048                       |
| <i>Sonstige</i>                                                                                | 115                                                                                  | (13)                  | –                         | 102                          |
| <i>Den Mitgliedstaaten gutgeschriebenes<br/>Haushaltsergebnis 2021</i>                         | (3 227)                                                                              | –                     | –                         | (3 227)                      |
| <i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres</i>                                           | (91 949)                                                                             | –                     | –                         | (91 949)                     |
| <b>SALDO ZUM 31.12.2022</b>                                                                    | <b>(132 637)</b>                                                                     | <b>1 312</b>          | <b>–</b>                  | <b>(131 325)</b>             |

## ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

*Es sei darauf hingewiesen, dass in den folgenden Tabellen die Beträge für das Vereinigte Königreich im Zusammenhang mit den MFR bis Ende 2020 nach wie vor unter der Rubrik „Mitgliedstaaten“ ausgewiesen sind, da das Vereinigte Königreich trotz seines Austritts aus der Union am 1. Februar 2020 im Einklang mit dem Austrittsabkommen für diese Zeiträume weiterhin eine finanzielle Beziehung zur Union unterhält, die der eines Mitgliedstaats entspricht.*

# **1. MAßGEBLICHE RECHNUNGSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE UND -VORSCHRIFTEN**

## **1.1. RECHTSGRUNDLAGE UND RECHNUNGSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN**

Die Rechnungsführung der EU erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1) (im Folgenden „Haushaltsordnung“ – HO).

Nach Artikel 80 der Haushaltsordnung erstellt die EU ihren Jahresabschluss auf der Grundlage der Periodenrechnung, die auf den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor (International Public Sector Accounting Standards – IPSAS) beruht. Diese vom Rechnungsführer der Kommission eingeführten Rechnungsführungsvorschriften müssen von allen konsolidierten EU-Organen und Einrichtungen angewandt werden, damit die interne Kohärenz der konsolidierten Rechnungsführung der EU sichergestellt werden kann.

Anwendung neuer und geänderter Rechnungsführungsregeln der Europäischen Union (EAR)

Überarbeitete EAR mit Gültigkeit für am 1. Januar 2022 oder danach beginnende Haushaltsjahre

Es gibt keine neuen EAR mit Gültigkeit für am 1. Januar 2022 oder danach beginnende Haushaltsjahre.

Am 31. Dezember 2022 angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene EAR

Es gibt keine neuen EAR, die zum 31. Dezember 2022 angenommen, aber noch nicht in Kraft getreten sind.

## **1.2. GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSFÜHRUNG**

Grundsätzlich besteht der Zweck von Jahresabschlüssen in der Vermittlung von Informationen über Finanzlage, Leistungen und Cashflow eines Rechtssubjekts, die für verschiedenste Benutzer von Interesse sind. Für die EU als Rechtssubjekt des öffentlichen Sektors besteht der Zweck insbesondere darin, Informationen zu übermitteln, die für die Entscheidungsfindung von Nutzen sind, und die Rechenschaftslegung des Rechtssubjekts für die ihm anvertrauten Mittel nachzuweisen. Diese Ziele wurden bei der Verfassung des vorliegenden Dokuments berücksichtigt.

Die allgemeinen Erwägungen (oder Grundsätze der Rechnungsführung), die bei der Erstellung der Jahresabschlüsse zu berücksichtigen sind, sind in der EU-Rechnungsführungsvorschrift 1 „Jahresabschlüsse“ festgelegt und entsprechen den im IPSAS 1 beschriebenen Bestimmungen: sachgerechte Darstellung, periodengerechte Rechnungsführung, Kontinuität der Tätigkeiten, Kohärenz der Darstellung, Wesentlichkeit, Aggregation, Verrechnung und Vergleichsinformation.

Die qualitativen Merkmale der Finanzberichterstattung sind Stichhaltigkeit, wahrheitsgetreue Darstellung (Zuverlässigkeit), Verständlichkeit, Zeitnähe, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit.

## **1.3. KONSOLIDIERUNG**

Konsolidierungskreis

Der konsolidierte Jahresabschluss der EU umfasst alle bedeutenden kontrollierten Rechtssubjekte, gemeinsamen Vereinbarungen und verbundenen Einrichtungen. Eine vollständige Aufstellung der in den

Konsolidierungskreis aufgenommenen Rechtssubjekte – nunmehr 54 kontrollierte Rechtssubjekte und eine verbundene Einrichtung (2021: 55 kontrollierte Rechtssubjekte und eine verbundene Einrichtung) – ist Erläuterung 9 zu entnehmen: Zu den kontrollierten Rechtssubjekten zählen die EU-Organe (einschließlich der Kommission, aber ohne die Europäische Zentralbank) und die Agenturen der EU (mit Ausnahme der Agenturen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik). Auch die in Abwicklung befindliche Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) gilt als kontrolliertes Unternehmen. Die einzige verbundene Einrichtung der EU ist der Europäische Investitionsfonds (EIF).

Rechtssubjekte, die zum Konsolidierungskreis gehören aber für den konsolidierten Jahresabschluss der EU insgesamt unwesentlich sind, müssen nicht nach der Equity-Methode konsolidiert oder ausgewiesen werden, wenn dies einen übermäßigen Zeit- oder Kostenaufwand für die EU mit sich brächte. Diese Rechtssubjekte werden als „Rechtssubjekte von geringer Bedeutung“ bezeichnet und in Erläuterung 9 getrennt aufgeführt. Im Jahr 2022 wurden acht Rechtssubjekte als Rechtssubjekte von geringer Bedeutung eingestuft (2021: acht Rechtssubjekte).

### Kontrollierte Rechtssubjekte

Bei der Festlegung des Konsolidierungskreises wird das Konzept der Kontrolle angewendet. Kontrollierte Rechtssubjekte sind die Rechtssubjekte, in deren Hinblick die EU veränderlichen finanziellen Vorteilen aus ihrer Beteiligung ausgesetzt ist bzw. Anspruch auf solche veränderlichen Vorteile hat und mittels ihrer Verfügungsgewalt über dieses andere Rechtssubjekt die Art und Höhe dieser Vorteile beeinflussen kann. Diese Verfügungsgewalt muss gegenwärtig ausübbar sein und sich auf die maßgeblichen Tätigkeiten des Rechtssubjekts beziehen. Kontrollierte Rechtssubjekte werden voll konsolidiert. Die Konsolidierung beginnt mit dem ersten Tag, an dem die Kontrolle besteht, und endet, wenn diese Kontrolle nicht mehr vorliegt.

Die gängigsten Kontrollindikatoren der EU sind: Gründung des Rechtssubjekts durch Gründungsverträge oder einen Rechtsakt des Sekundärrechts, Finanzierung des Rechtssubjekts aus dem EU-Haushalt, das Bestehen von Stimmrechten in den leitenden Organen, Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof und Entlastung durch das Europäische Parlament. Auf Ebene des jeweiligen Rechtssubjekts muss im Einzelfall eine Einschätzung erfolgen, ob eines oder alle der oben genannten Kriterien als Bedingung(en) für die Ausübung von Kontrolle ausreicht/ausreichen.

Alle wesentlichen Transaktionen und Salden zwischen den kontrollierten Rechtssubjekten der EU wurden eliminiert, mit Ausnahme der nicht realisierten Gewinne und Verluste, die unwesentlich sind.

### Gemeinsame Vereinbarungen

Eine gemeinsame Vereinbarung ist eine Vereinbarung, die der gemeinsamen Kontrolle der EU und einer oder mehrerer anderer Parteien unterliegt. Unter gemeinsamer Kontrolle ist zu verstehen, dass man übereingekommen ist, eine Vereinbarung gemeinsam zu lenken. Die gemeinsame Kontrolle kommt nur dann zum Tragen, wenn Entscheidungen über relevante Tätigkeiten die einstimmige Zustimmung der an der gemeinsamen Kontrolle beteiligten Parteien erfordern. Bei gemeinsamen Vereinbarungen kann es sich entweder um Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) oder um gemeinschaftliche Tätigkeiten handeln. Ein Gemeinschaftsunternehmen ist eine gemeinsame Vereinbarung, die als eigenständiges Vehikel aufgebaut ist, wobei die Parteien, die die Vereinbarung gemeinsam kontrollieren, Rechte in Bezug auf das Nettovermögen der Vereinbarung haben. Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen werden nach der Equity-Methode ausgewiesen (siehe Erläuterung 1.5.4). Eine gemeinschaftliche Tätigkeit ist eine gemeinsame Vereinbarung, bei der die Parteien, unter deren gemeinsamer Kontrolle die Vereinbarungen stehen, Rechte in Bezug auf die Vermögenswerte und Pflichten in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Vereinbarung haben. Beteiligungen an gemeinschaftlichen Tätigkeiten werden in der Weise ausgewiesen, dass deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Aufwendungen sowie der Anteil der EU an im gemeinsamen Besitz befindlichen Vermögenswerten, gemeinsamen Verbindlichkeiten, Einnahmen und Aufwendungen im Jahresabschluss der EU erfasst werden.

### Verbundene Einrichtungen

Verbundene Einrichtungen sind Rechtssubjekte, die mittel- oder unmittelbar unter dem maßgeblichen Einfluss, nicht aber der ausschließlichen oder gemeinsamen Kontrolle, der EU stehen. Von maßgeblichem Einfluss wird ausgegangen, wenn die EU mittel- oder unmittelbar mindestens 20 % der Stimmrechte besitzt. Beteiligungen an verbundenen Einrichtungen werden nach der Equity-Methode ausgewiesen (siehe Erläuterung 1.5.4).

### Nicht konsolidierte Rechtssubjekte, deren Mittel von der Kommission verwaltet werden

Die Mittel des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems des EU-Personals, des Europäischen Entwicklungsfonds und des Teilnehmer-Garantiefonds werden im Namen dieser Rechtssubjekte von der Kommission verwaltet. Da die EU diese Rechtssubjekte nicht kontrolliert, werden sie nicht in ihrem Jahresabschluss konsolidiert.

## 1.4. ERSTELLUNGSGRUNDLAGE

Jahresabschlüsse werden jährlich gemäß Artikel 243 der Haushaltsordnung vorgelegt. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### 1.4.1. Währung und Umrechnungsgrundlage

#### Funktions- und Berichtswährung

Der Jahresabschluss wird, sofern nichts anderes angegeben wird, in Millionen Euro ausgewiesen, da der Euro die Funktionswährung der EU ist.

#### Fremdwährungstransaktionen und Jahressalden

Fremdwährungstransaktionen werden zu den Wechselkursen der Tage, an denen die Transaktionen erfolgten, umgerechnet. Fremdwährungsgewinne und -verluste aus der Verrechnung solcher Transaktionen sowie aus der Rückumrechnung von auf Fremdwährung lautenden monetären Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zum Jahresendkurs werden in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Für Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie immaterielle Vermögenswerte gelten andere Umrechnungsmethoden. Sie werden mit ihrem Erstanschaffungswert, umgerechnet in Euro zu dem im Anschaffungszeitpunkt geltenden Kurs, erfasst.

Die Jahresendstände der auf Fremdwährungen lautenden monetären Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden anhand der am 31. Dezember geltenden Wechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) wie folgt umgerechnet:

#### Euro-Wechselkurse

| Währung    | 31.12.2022      | 31.12.2021 | Währung    | 31.12.2022      | 31.12.2021 |
|------------|-----------------|------------|------------|-----------------|------------|
| <b>BGN</b> | <b>1,9558</b>   | 1,9558     | <b>PLN</b> | <b>4,6808</b>   | 4,5969     |
| <b>CZK</b> | <b>24,1160</b>  | 24,8580    | <b>RON</b> | <b>4,9495</b>   | 4,949      |
| <b>DKK</b> | <b>7,4365</b>   | 7,4364     | <b>SEK</b> | <b>11,1218</b>  | 10,2503    |
| <b>GBP</b> | <b>0,8869</b>   | 0,8403     | <b>CHF</b> | <b>0,9847</b>   | 1,0331     |
| <b>HRK</b> | <b>7,5345</b>   | 7,5156     | <b>JPY</b> | <b>140,6600</b> | 130,3800   |
| <b>HUF</b> | <b>400,8700</b> | 369,1900   | <b>USD</b> | <b>1,0666</b>   | 1,1326     |

### 1.4.2. Heranziehung von Schätzungen

Nach den IPSAS und den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungsführung beinhalten die Jahresabschlüsse auch immer Beträge, die auf Schätzungen und Annahmen beruhen, die von den jeweiligen Entscheidungsträgern auf der Grundlage der zuverlässigsten verfügbaren Informationen vorgenommen werden. Zu den wichtigen Schätzungen gehören unter anderem Beträge für Verbindlichkeiten in Bezug auf Leistungen an Arbeitnehmer, finanzielle Risiken in Zusammenhang mit Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die in den Erläuterungen zu den Finanzinstrumenten angegebenen Beträge, die Wertberichtigung für finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten und für Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien, antizipative Aktiva und Passiva, Rückstellungen, die Höhe der Wertminderung bei immateriellen Vermögenswerten sowie Grundstücken und Gebäuden, Anlagen und Ausstattung, der Nettoveräußerungswert von Lagerbeständen sowie Eventualforderungen und -verbindlichkeiten. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen. Änderungen bei Schätzungen werden in dem Zeitraum angesetzt, in dem sie bekannt werden, sofern die Änderung nur diesen Zeitraum betrifft; wirkt sich die Änderung auf den Zeitraum des Bekanntwerdens und künftige Zeiträume aus, werden sie auch dort angesetzt.

## 1.5. BILANZ

### 1.5.1. Immaterielle Vermögenswerte

Ein immaterieller Vermögenswert ist ein identifizierbarer, nicht monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz. Ein Vermögenswert ist identifizierbar, wenn er entweder separierbar ist, d. h. er kann vom Unternehmen getrennt und verkauft, übertragen, lizenziert, vermietet oder getauscht werden. Dies kann einzeln oder in Verbindung mit einem Vertrag, einem identifizierbaren Vermögenswert oder einer identifizierbaren Verbindlichkeit unabhängig davon erfolgen, ob das Unternehmen dies zu tun beabsichtigt, oder wenn er aus verbindlichen Vereinbarungen (einschließlich vertraglicher oder anderer gesetzlicher Rechte) entsteht, unabhängig davon, ob diese Rechte übertragbar oder vom Rechtssubjekt oder anderen Rechten und Verpflichtungen separierbar sind.

Durch Kauf erworbene immaterielle Vermögenswerte werden zu ihren Anschaffungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und der Wertminderungsaufwendungen ausgewiesen. Intern entwickelte immaterielle Vermögenswerte werden aktiviert, wenn die maßgeblichen Kriterien der EU-Rechnungsführungsvorschriften erfüllt sind und wenn sich die Aufwendungen ausschließlich auf die Phase der Entwicklung des Vermögenswerts beziehen. Zu den aktivierbaren Kosten gehören alle unmittelbar zurechenbaren Kosten, die bei der Erzeugung, Herstellung und Vorbereitung des Vermögenswertes unvermeidbar sind, damit dieser in der von den Entscheidungsträgern vorgesehenen Weise arbeiten kann. Mit Forschungstätigkeiten verbundene Kosten, nicht aktivierbare Entwicklungskosten sowie Instandhaltungskosten werden als Aufwendungen verbucht, sobald sie entstanden sind.

Die Abschreibung dieser Vermögenswerte erfolgt linear unter Berücksichtigung der geschätzten Nutzungsdauer (3-11 Jahre). Die geschätzte Nutzungsdauer von immateriellen Vermögenswerten hängt von ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Nutzungsdauer oder ihrer durch eine Vereinbarung festgelegten rechtlichen Nutzungsdauer ab.

### 1.5.2. Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Alle Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattungen werden nach dem Anschaffungswertprinzip abzüglich kumulierter Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte und Wertminderungsaufwendungen ausgewiesen. Zu den Kosten zählen Ausgaben, die unmittelbar der Anschaffung, dem Bau oder der Übertragung des Vermögenswerts zuzuordnen sind.

Folgekosten sind im Buchwert der betreffenden Position enthalten bzw. werden als gesonderte Position ausgewiesen, wenn künftige wirtschaftliche Vorteile oder das mit dem Posten verbundene Nutzungspotenzial voraussichtlich der EU zugutekommen und die Kosten verlässlich ermittelt werden können. Reparatur- und Instandhaltungskosten werden in dem Haushaltszeitraum, in dem sie entstehen, der Ergebnisrechnung belastet.

Grundstücke werden nicht abgeschrieben, da bei ihnen von einer unbegrenzten Nutzungsdauer ausgegangen wird. „Anlagen im Bau“ werden nicht abgeschrieben, weil sie noch nicht zur Nutzung verfügbar sind. Die Abschreibungen auf andere Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte werden linear berechnet, sodass die Kosten abzüglich des Restwerts wie folgt über die geschätzte Nutzungsdauer zugeordnet werden.

| Art des Vermögenswerts                    | Linearer Abschreibungssatz für Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte |
|-------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| <i>Gebäude</i>                            | <i>4 % bis 10 %</i>                                                       |
| <i>Weltraumressourcen</i>                 | <i>8 % bis 25 %</i>                                                       |
| <i>Betriebs- und Geschäftsausstattung</i> | <i>10 % bis 25 %</i>                                                      |
| <i>Möbiliar und Fuhrpark</i>              | <i>10 % bis 25 %</i>                                                      |
| <i>Computer-Hardware</i>                  | <i>25 % bis 33 %</i>                                                      |
| <i>Sonstige</i>                           | <i>10 % bis 33 %</i>                                                      |

Veräußerungsgewinne oder -verluste werden durch Vergleich der Erlöse abzüglich Verkaufskosten mit dem Buchwert des veräußerten Vermögenswerts ermittelt und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

## Leasingtransaktionen

Ein Leasingverhältnis ist eine Vereinbarung, bei der der Leasinggeber dem Leasingnehmer gegen eine Zahlung oder eine Reihe von Zahlungen das Recht auf Nutzung eines Vermögenswerts für einen vereinbarten Zeitraum überträgt. Leasingverhältnisse werden entweder als Finanzierungsleasing oder als Operating-Leasing klassifiziert.

Finanzierungsleasing-Verhältnisse sind Leasingverhältnisse, bei denen der Leasingnehmer im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken trägt. Beim Eintritt in ein Finanzierungsleasing-Verhältnis als Leasingnehmer werden ab Beginn der Leasingdauer die im Rahmen des Finanzierungsleasing-Verhältnisses erworbenen Vermögenswerte als Vermögenswerte und die damit verbundenen Leasing-Verpflichtungen als Verbindlichkeiten angesetzt. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden als Beträge in Höhe des beizulegenden Zeitwerts des Leasinggegenstandes oder, wenn dieser niedriger ist, als Barwert der Mindestleasingzahlungen angesetzt, wobei beide bei der Begründung des Leasingverhältnisses bestimmt werden. Während des Zeitraums der Leasingdauer werden die durch Finanzierungsleasing gehaltenen Vermögenswerte über die Nutzungs- bzw. Leasingdauer des Vermögenswerts abgeschrieben, je nachdem, welcher von beiden Zeiträumen kürzer ist. Die Mindestleasingzahlungen werden anteilig zwischen den Finanzierungskosten (dem Zinselement) und der Tilgung (dem Kapitalelement) aufgeteilt. Die Finanzierungskosten werden so über die Leasingdauer verteilt, dass ein konstanter, periodischer Zinssatz auf den noch nicht beglichenen Saldo der Verbindlichkeit entsteht, der wie jeweils zutreffend als kurz- oder langfristig ausgewiesen wird. Eventualmietzahlungen werden im Entstehungszeitraum als Aufwand belastet.

Ein Operating-Leasing-Verhältnis ist ein Leasingverhältnis, das kein Finanzierungsleasing ist, sondern ein Leasingverhältnis, bei dem alle mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken im Wesentlichen beim Leasinggeber verbleiben. Beim Eintritt in ein Operating-Leasingverhältnis als Leasingnehmer werden die Zahlungen im Rahmen des Operating-Leasingverhältnisses in der Ergebnisrechnung linear über die Dauer des Leasingverhältnisses als Aufwand angesetzt, wobei in der Bilanz weder ein geleaster Vermögenswert noch eine Leasingverbindlichkeit ausgewiesen wird.

### 1.5.3. Wertminderung nicht finanzieller Vermögenswerte

Eine Wertminderung ist ein Verlust des wirtschaftlichen Nutzens oder Nutzungspotenzials eines Vermögenswertes, der über den mittels Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte bzw. Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte vorgenommenen, systematischen Ansatz des Verlustes des künftigen wirtschaftlichen Nutzens oder Nutzungspotenzials des betreffenden Vermögenswertes hinausgeht. Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer unterliegen keinen Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte bzw. Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte, sondern werden einem jährlichen Werthaltigkeitstest (Impairment-Test) unterzogen. Vermögenswerte, die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte bzw. Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte unterliegen, werden immer dann einem Werthaltigkeitstest unterzogen, wenn am Abschlussstichtag Hinweise auf eine mögliche Wertminderung des Vermögenswertes bestehen. Ein Wertminderungsaufwand wird in Höhe der Differenz zwischen Buchwert und erzielbarem Veräußerungs- oder Nutzungswert der Vermögenswerte erfasst. Der erzielbare Veräußerungs- oder Nutzungswert ist der beizulegende Zeitwert des Vermögenswerts abzüglich Verkaufskosten bzw. sein Nutzungswert, je nachdem, welcher von beiden Werten höher ist.

Restwert und Nutzungsdauer von immateriellen Vermögenswerten und Grundstücken und Gebäuden, Betriebs- und Geschäftsausstattung werden mindestens einmal pro Jahr überprüft und gegebenenfalls berichtet. Wenn die Ursachen für in vorangehenden Jahren erfasste Wertminderungen nicht mehr gültig sind, werden die Wertminderungsaufwendungen entsprechend aufgehoben.

### 1.5.4. Investitionen, die nach der Equity-Methode erfasst werden

#### Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen und verbundenen Einrichtungen

Nach der Equity-Methode erfasste Investitionen werden bei der ersten Erfassung nach dem Anschaffungswertprinzip ausgewiesen, wobei der anfängliche Buchwert anschließend zur Bilanzierung weiterer Beiträge, des Anteils der EU an den Überschüssen oder Defiziten des Beteiligungsunternehmens sowie eventueller Wertminderungen und Ausschüttungen erhöht oder gesenkt wird. Zum Abschlussstichtag ergeben die Gestehungskosten zusammen mit sämtlichen Entwicklungen den Buchwert der Investition im Jahresabschluss. Der Anteil der EU an den Überschüssen oder Defiziten des Beteiligungsunternehmens wird in der Ergebnisrechnung ausgewiesen, während ihr Anteil an der

Entwicklung des Eigenkapitals in der Reserve im Nettovermögen erfasst wird. Dabei verringern Gewinnausschüttungen von Investitionen den Buchwert des Vermögenswerts.

Wenn der Anteil der EU an den Verlusten einer nach der Equity-Methode erfassten Investition dem Wert ihrer Beteiligung an der betreffenden Investition entspricht oder diesen übersteigt, erfasst die EU keine weiteren Verlustanteile („nicht erfasste Verluste“). Sobald die Beteiligung der EU auf null gesunken ist, werden zusätzliche Verluste nur in dem Umfang berücksichtigt und als Verbindlichkeit anerkannt, in dem die EU eine rechtliche oder faktische Verpflichtung eingegangen ist oder namens des betreffenden Rechtssubjekts Zahlungen geleistet hat.

Bestehen Hinweise auf eine Wertminderung, wird eine Abschreibung auf den niedrigeren erzielbaren Betrag notwendig. Der erzielbare Betrag wird, wie in der Erläuterung **1.5.3** beschrieben, ermittelt. Fällt der Grund für eine Wertminderung später weg, wird der Wertminderungsaufwand wieder aufgehoben, indem der Buchwert angesetzt wird, der ohne die Erfassung von Wertminderungsaufwendungen errechnet worden wäre.

In Fällen, in denen die EU mindestens 20 % eines Investitionskapitalfonds hält, strebt sie nicht die Ausübung maßgeblichen Einflusses an. Fonds dieser Art werden folglich als Finanzinstrumente behandelt, die als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte“ eingestuft werden.

Als Rechtssubjekte von geringer Bedeutung eingestufte verbundene Einrichtungen und Gemeinschaftsunternehmen (siehe Erläuterung **1.3**) werden nicht nach der Equity-Methode erfasst. Einlagen der EU in diese Rechtssubjekte werden als Periodenaufwand erfasst.

### 1.5.5. Finanzielle Vermögenswerte

#### Klassifizierung beim erstmaligen Ansatz

Die Klassifizierung hängt von zwei Kriterien ab:

- Modell zur Verwaltung finanzieller Vermögenswerte: Es ist die Art und Weise zu prüfen, wie die EU die finanziellen Vermögenswerte verwaltet, um Cashflows zu erzeugen und ihre Ziele zu erreichen, und wie sie die Wertentwicklung der finanziellen Vermögenswerte bewertet.
- Vertragliche Cashflow-Merkmale der Vermögenswerte: Es ist zu prüfen, ob die vertraglichen Cashflows ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen. Die Zinsen sind die Gegenleistung für den Zeitwert des Geldes, das Kreditrisiko und die anderen grundlegenden Kreditrisiken und Kosten.

Nach der Bewertung anhand dieser Kriterien können die finanziellen Vermögenswerte in drei Kategorien eingeteilt werden: finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten, über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte.

Finanzielle Vermögenswerte mit vertraglichen Cashflows, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen darstellen, werden in Abhängigkeit des Verwaltungsmodells des Rechtssubjekts klassifiziert. Besteht das Verwaltungsmodell im Halten der finanziellen Vermögenswerte zur Vereinnahmung vertraglicher Cashflows, werden die finanziellen Vermögenswerte als „finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten“ eingestuft. Besteht das Verwaltungsmodell im Halten der finanziellen Vermögenswerte sowohl zur Vereinnahmung vertraglicher Cashflows als auch zur Veräußerung der finanziellen Vermögenswerte, erfolgt eine Einstufung als „über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert“. Wenn das Verwaltungsmodell von diesen beiden Modellen abweicht (etwa wenn die finanziellen Vermögenswerte zu Handelszwecken oder in einem Portfolio gehalten werden, das auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts verwaltet und bewertet wird), werden die finanziellen Vermögenswerte als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte“ klassifiziert.

Finanzielle Vermögenswerte mit vertraglichen Cashflows, die nicht ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen darstellen, sondern auch andere Risiken und Volatilitäten beinhalten als die einer einfachen Darlehensvereinbarung (z. B. Änderungen der Aktienkurse), werden unabhängig vom Verwaltungsmodell als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte“ eingestuft.

Beim erstmaligen Ansatz klassifiziert die EU die finanziellen Vermögenswerte wie folgt:

*(i) Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten*

Die EU stuft Folgendes in dieser Kategorie ein:

- Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente;
- Darlehen (einschließlich Termineinlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als drei Monaten);
- Forderungen mit Leistungsaustausch, ausgenommen Forderungen aus Finanzgarantieverträgen, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte klassifiziert sind.

Diese nicht derivativen finanziellen Vermögenswerte erfüllen zwei Voraussetzungen: Das Verwaltungsmodell der EU besteht im Halten der finanziellen Vermögenswerte zur Vereinnahmung vertraglicher Cashflows. Darüber hinaus gibt es an bestimmten Tagen vertragliche Cashflows, die nur Kapital und Zinsen auf das ausstehende Kapital darstellen.

Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten sind in den kurzfristigen Vermögenswerten enthalten, mit Ausnahme derjenigen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag.

*(ii) Über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert*

Diese nicht derivativen finanziellen Vermögenswerte weisen vertragliche Cashflows auf, die nur Kapital und Zinsen auf das ausstehende Kapital darstellen. Darüber hinaus besteht das Verwaltungsmodell im Halten der finanziellen Vermögenswerte sowohl zur Vereinnahmung vertraglicher Cashflows als auch zur Veräußerung der finanziellen Vermögenswerte.

Vermögenswerte dieser Kategorie werden als kurzfristige Vermögenswerte eingestuft, falls von einem Verkauf innerhalb von 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag auszugehen ist.

Die EU hält zum 31. Dezember 2022 keine solchen Vermögenswerte.

*(iii) Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte*

Die EU stuft die folgenden finanziellen Vermögenswerte als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte ein, da die vertraglichen Cashflows nicht nur Kapital und Zinsen auf das Kapital darstellen:

- Derivate;
- Beteiligungsinvestitionen und Anlagen in Geldmarktfonds oder in gebündelten Portfoliofonds;
- sonstige beteiligungsähnliche Investitionen (z. B. Wagniskapitaloperationen).

Ferner stuft die EU die von ihr gehaltenen Schuldverschreibungen als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte ein, da die Portfolios von Schuldverschreibungen auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwertes des Portfolios verwaltet und bewertet werden (z. B. gemeinsamer Dotierungsfonds gemäß Artikel 212 der Haushaltsordnung).

Vermögenswerte dieser Kategorie werden als kurzfristige Vermögenswerte eingestuft, falls von einem Verkauf innerhalb von 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag auszugehen ist.

### Erstmaliger Ansatz und Bewertung

Käufe von über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfassten finanziellen Vermögenswerten zum beizulegenden Zeitwert oder von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten werden am entsprechenden Handelstag erfasst, d. h. dem Datum, an dem sich die EU zum Kauf des Vermögenswerts verpflichtet. Zahlungsmitteläquivalente und Darlehen werden erfasst, wenn Barmittel bei einem Finanzinstitut hinterlegt oder an Darlehensnehmer ausgezahlt werden.

Finanzielle Vermögenswerte werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Bei allen finanziellen Vermögenswerten, die nicht zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasst werden, werden beim erstmaligen Ansatz die Transaktionskosten zum beizulegenden Zeitwert hinzuaddiert. Bei

erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten werden die Transaktionskosten in der Ergebnisrechnung als Kosten erfasst.

Der beizulegende Zeitwert eines finanziellen Vermögenswertes beim erstmaligen Ansatz entspricht im Normalfall dem Transaktionspreis, es sei denn, die Transaktion erfolgt nicht zu marktüblichen Bedingungen, d. h. ohne oder gegen eine nominale Gegenleistung zu öffentlich-politischen Zwecken. In diesem Fall ist die Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert des Finanzinstruments und dem Transaktionspreis ein Nicht-Umrechnungsbestandteil, der in der Ergebnisrechnung als Aufwand erfasst wird. In diesem Fall wird der beizulegende Zeitwert eines finanziellen Vermögenswertes aus den aktuellen Markttransaktionen für ein direkt gleichwertiges Instrument abgeleitet. Wenn es keinen aktiven Markt für das Instrument gibt, wird der beizulegende Zeitwert von einer Bewertungstechnik abgeleitet, bei der verfügbare Daten von beobachtbaren Märkten verwendet werden.

Wird ein langfristiges, zinsloses oder günstiger als marktüblich verzinstes Darlehen gewährt, kann sein beizulegender Zeitwert als Barwert aller künftigen abgezinsten Bareinnahmen ermittelt werden, wobei der geltende Marktzinssatz für vergleichbare Instrumente mit ähnlicher Bonitätseinstufung als Vergleich herangezogen wird.

Im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gewährte Darlehen und Darlehen für Finanzhilfe werden zunächst zu ihrem Nennwert bewertet, wobei der Transaktionspreis als beizulegender Zeitwert des Darlehens gilt. Dies ist folgendermaßen zu begründen:

- Das „Marktumfeld“ für Anleihegeschäfte der EU zeichnet sich durch ganz besondere Merkmale aus, die es von dem Kapitalmarkt unterscheiden, an dem Unternehmens- oder Staatsanleihen begeben werden. Da die Darlehensgeber in diesen Märkten die Möglichkeit zur Wahl anderer, alternativer Investitionen haben, wird die Opportunitätsmöglichkeit in den Marktkursen berücksichtigt. Im Falle der EU besteht diese Möglichkeit der Wahl alternativer Investitionen jedoch nicht, da der EU Geldanlagen an den Kapitalmärkten untersagt sind; sie nimmt Mittel nur zu dem Zweck auf, diese weiterzuverleihen. Bezüglich der aufgenommenen Mittel stehen der EU demnach keine alternativen Darlehens- oder Investitionsoptionen offen. Demzufolge entstehen auch keine Opportunitätskosten und folglich ergibt sich keine Vergleichsgrundlage mit Marktkursen. Die Darlehenstransaktionen der EU an sich stellen den Markt dar. Da die „Option“ Opportunitätskosten nicht zutrifft, verhält es sich grundsätzlich so, dass der Marktkurs den wesentlichen Gehalt der EU-Darlehenstransaktionen nicht angemessen widerspiegelt. Aus diesem Grund wäre eine Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts der Darlehensaktivitäten der EU unter Bezugnahme auf Industrie- oder Staatsanleihen nicht angemessen.
- Da es darüber hinaus weder einen aktiven Markt noch ähnliche Transaktionen als Vergleichsgrundlage gibt, sollte der von der EU für eine angemessene Bewertung ihrer Darlehenstransaktionen herangezogene Zinssatz dem in Rechnung gestellten Zinssatz entsprechen.

### Folgebewertung

Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten werden anschließend zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinismethode bewertet.

Über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert werden anschließend zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Gewinne und Verluste aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts werden in der Neubewertungsreserve erfasst, mit Ausnahme von Wechselkursdifferenzen bei monetären Vermögenswerten, die in der Ergebnisrechnung erfasst werden.

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte werden anschließend zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Gewinne und Verluste aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts (einschließlich derjenigen, die sich aus der Währungsumrechnung und etwaigen Zinserträgen ergeben), werden in dem Zeitraum ihres Entstehens in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

### Beizulegender Zeitwert bei der Folgebewertung

Die beizulegenden Zeitwerte von an aktiven Märkten notierten Investitionen basieren auf den aktuellen Geldkursen. Besteht für einen finanziellen Vermögenswert (und für nicht börsennotierte Wertpapiere sowie außerbörslich gehandelte Derivate) kein aktiver Markt, so legt die EU mithilfe von Bewertungstechniken einen beizulegenden Zeitwert fest. Hierzu zählen die Hinzuziehung aktueller Transaktionen zu marktüblichen Konditionen, Verweise auf andere, im Wesentlichen gleichartige

Instrumente, Analysen abgezinster Cashflows, Optionspreismodelle und andere, von Marktteilnehmern üblicherweise genutzte Bewertungstechniken.

Investitionen in Wagniskapitalfonds, für die es an keinem aktiven Markt notierte Marktkurse gibt, werden zum zurechenbaren Nettoinventarwert bewertet, der als Äquivalent ihres beizulegenden Zeitwerts betrachtet wird.

#### Wertminderung finanzieller Vermögenswerte

Bei finanziellen Vermögenswerten zu fortgeführten Anschaffungskosten und über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert erfasst und bewertet die EU einen Wertminderungsaufwand für erwartete Kreditverluste.

Der erwartete Kreditverlust ist der Gegenwartswert der Differenz zwischen den vertraglichen Cashflows und den Cashflows, die die EU zu erhalten erwartet. In den erwarteten Kreditverlust fließen angemessene und stützbar Informationen ein, die zum Abschlussstichtag ohne unangemessene Kosten oder Aufwand verfügbar sind.

Der erwartete Kreditverlust wird anhand eines dreistufigen Modells bewertet, bei dem die Wahrscheinlichkeitsgewichteten Ausfallereignisse während der Laufzeit des finanziellen Vermögenswertes sowie die Entwicklung des Kreditrisikos seit Ausreichung des finanziellen Vermögenswertes berücksichtigt werden. Bei Darlehen entspricht das Datum der Ausreichung dem Zeitpunkt der unwiderruflichen Darlehenszusage.

Liegt keine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos seit der Ausreichung vor („Stufe 1“), entspricht der Wertminderungsaufwand den erwarteten Kreditverlusten aus möglichen Ausfallereignissen in den nächsten 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag (im Folgenden „über 12 Monate erwartete Kreditverluste“). Liegt eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos seit der Ausreichung vor („Stufe 2“) oder gibt es objektive Hinweise auf eine Kreditminderung („Stufe 3“), entspricht der Wertminderungsaufwand den erwarteten Kreditverlusten aus möglichen Ausfallereignissen über die gesamte Laufzeit des finanziellen Vermögenswertes („über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste“) (siehe Erläuterung 6.5).

Bei Vermögenswerten zu fortgeführten Anschaffungskosten wird der Buchwert des Vermögenswerts um die Höhe des Wertminderungsaufwands verringert, der in der Ergebnisrechnung erfasst wird. Bei über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfassten finanziellen Vermögenswerten zum beizulegenden Zeitwert wird die Wertberichtigung im Nettovermögen/Eigenkapital ausgewiesen und verringert nicht den Buchwert des finanziellen Vermögenswertes in der Bilanz. Verringert sich der Wertminderungsaufwand in einem späteren Zeitraum, so wird der zuvor erfasste Wertminderungsaufwand in der Ergebnisrechnung zurückgebucht.

#### (a) *Darlehen an Staaten*

Die EU stützt sich bei der Bewertung der Wertminderung von Darlehen auf die Art der EU-Finanzierung und ihren einzigartigen institutionellen Status.

Für die Wertminderung von Darlehen an Drittstaaten berechnet die EU die erwarteten Kreditverluste anhand externer Kreditqualitätsdaten, wobei sie jedoch ihren Status als bevorzogter Gläubiger berücksichtigt, durch den das Kreditrisiko verringert wird. Für die Berechnung des Barwerts wird als Abzinsungssatz der ursprüngliche Effektivzinssatz des Darlehens herangezogen. Gilt für ein Darlehen ein variabler Zinssatz, entspricht der Abzinsungssatz dem jeweils aktuellen, im Rahmen des Vertrags bestimmten, effektiven Zinssatz.

In Bezug auf Darlehen an Mitgliedstaaten hat die EU zu keinem Zeitpunkt Wertminderungsverluste erlitten, und es kam auch nie zu Zahlungsausfällen. Bei diesen Darlehen berücksichtigt die EU neben dem Status als bevorzogter Gläubiger auch die Beziehungen zu ihren Mitgliedstaaten. Durch diese beiden Elemente wird bei Darlehen an Mitgliedstaaten grundsätzlich die vollständige Rückzahlung bei Fälligkeit gewährleistet. Daher hält die EU die erwarteten Kreditverluste aus Darlehen an Mitgliedstaaten für vernachlässigbar und einen statistischen Ansatz zur Berechnung der erwarteten Kreditverluste für diese Darlehen für unangemessen. Folglich werden für Darlehen an Mitgliedstaaten in der Ergebnisrechnung keine erwarteten Kreditverluste ausgewiesen.

#### (b) *Forderungen*

Die EU bewertet den Wertminderungsaufwand in Höhe der über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverluste unter Anwendung praktischer Behelfe (z. B. Wertberichtigungstabelle).

(c) *Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente*

Die EU hält Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente auf Girokonten und Terminkonten mit einer Laufzeit von bis zu drei Monaten. Die Zahlungsmittel werden bei Banken mit sehr hoher Bonitätseinstufung gehalten (siehe Erläuterung 6.5), sodass die Ausfallwahrscheinlichkeit sehr gering ist. Angesichts der kurzen Laufzeit und der geringen Ausfallwahrscheinlichkeit sind die erwarteten Kreditverluste aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten vernachlässigbar. Folglich wird keine Wertberichtigung für Zahlungsmitteläquivalente vorgenommen.

**Ausbuchung**

Finanzinstrumente werden dann nicht mehr erfasst, wenn die Zahlungsansprüche aus den Investitionen erloschen sind oder die EU im Wesentlichen alle diesbezüglichen Risiken und Einnahmen an eine andere Partei übertragen hat. Verkäufe von über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfassten finanziellen Vermögenswerten zum beizulegenden Zeitwert und von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten werden am entsprechenden Handelsdatum erfasst.

**1.5.6. Lagerbestände**

Lagerbestände werden zum jeweils niedrigeren Wert der Kosten oder des Nettoveräußerungswerts angegeben. Die Kosten werden nach dem FIFO-Verfahren (first-in, first-out) bestimmt. Kosten fertiger und unfertiger Erzeugnisse umfassen Rohstoffe, unmittelbare Arbeitskosten, sonstige unmittelbar zurechenbare Kosten und damit zusammenhängende Fertigungsgemeinkosten (auf der Grundlage der normalen Betriebskapazität). Der Nettoveräußerungswert ist der geschätzte Veräußerungspreis im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb abzüglich der Fertigstellungs- und der Verkaufskosten. Werden Lagerbestände kostenlos oder gegen ein nominelles Entgelt für den Vertrieb vorgehalten, werden sie zum jeweils niedrigeren Wert der Anschaffungs- und Wiederbeschaffungskosten bewertet. Die aktuellen Wiederbeschaffungskosten sind jene Kosten, die der EU entstünden, würde sie den betreffenden Vermögenswert zum Abschlussstichtag erwerben.

**1.5.7. Vorfinanzierungen**

Vorfinanzierungen sind Zahlungen, mit denen dem Empfänger ein Vorschuss gewährt werden soll. Die Vorfinanzierung kann während eines Zeitraums, der in dem Vertrag, dem Beschluss, der Vereinbarung oder dem Basisrechtsakt festgelegt ist, nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung in mehreren Einzelbeträgen gezahlt werden. Der Vorschuss muss innerhalb der vertraglich festgelegten Frist für die vereinbarten Zwecke verwendet oder zurückgezahlt werden. Tätigt der Empfänger keine förderfähigen Ausgaben, ist er zur Rückzahlung der Vorfinanzierung an die EU verpflichtet. Da die EU die Kontrolle über die Vorfinanzierung behält und Anspruch auf Erstattung des nicht förderfähigen Teils hat, wird der Vorfinanzierungsbetrag als Vermögenswert ausgewiesen.

Vorfinanzierungen werden in der Bilanz erstmals angesetzt, wenn dem Empfänger Zahlungsmittel überwiesen werden. Sie werden in Höhe des Betrags der erbrachten Gegenleistung bemessen. In darauffolgenden Berichtszeiträumen werden Vorfinanzierungen zum anfänglich in der Bilanz angesetzten Betrag abzüglich während des Berichtszeitraums entstandener förderfähiger Aufwendungen (gegebenenfalls unter Einschluss von Schätzungen) bewertet.

Zinsen auf Vorfinanzierungen werden mit ihrer jeweiligen vertraglichen Fälligkeit erfasst. Eine Schätzung der aufgelaufenen Zinseinnahmen wird anhand möglichst zuverlässiger Informationen zum Jahresende vorgenommen und in der Bilanz ausgewiesen.

Sonstige Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten aus der seitens der EU geleisteten Rückerstattung von Beträgen, die von den Mitgliedstaaten als Vorauszahlungen an ihre Empfänger (einschließlich „Finanzinstrumente im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung“) gezahlt wurden, werden als Vermögenswerte verbucht und unter der Rubrik „Vorfinanzierungen“ erfasst. Die Folgebewertung sonstiger Vorauszahlungen an Mitgliedstaaten erfolgt anhand des ursprünglich in der Bilanz angesetzten Betrags abzüglich einer bestmöglichen Schätzung der den Endbegünstigten entstandenen förderfähigen Aufwendungen, berechnet auf der Grundlage vernünftiger, vertretbarer Annahmen.

Die Beiträge zu den EU-Treuhandfonds (gemäß Artikel 234 der Haushaltsordnung), die nicht in der Europäischen Kommission konsolidiert sind, oder zu anderen nicht konsolidierten Rechtssubjekten werden als Vorfinanzierung eingestuft, da ihr Zweck darin besteht, dem Treuhandfonds einen Vorschuss zu gewähren, um ihm zu ermöglichen, die unter den Zielen des Treuhandfonds definierten spezifischen Maßnahmen zu finanzieren. Die EU-Beiträge zu Treuhandfonds bemessen sich anhand des ursprünglichen Betrags des EU-Beitrags abzüglich förderfähiger Aufwendungen, gegebenenfalls einschließlich der prognostizierten Beträge, die von dem Treuhandfonds innerhalb des Berichtszeitraums verausgabt wurden und dem EU-Beitrag in Übereinstimmung mit der zugrunde liegenden Vereinbarung zugeordnet werden.

#### 1.5.8. Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch

In den EU-Rechnungsführungsvorschriften wird eine separate Ausweisung von Transaktionen mit und ohne Leistungsaustausch verlangt. Zur Unterscheidung zwischen den beiden Kategorien wird der Begriff „Forderungen“ den Transaktionen mit Leistungsaustausch vorbehalten, während für Transaktionen ohne Leistungsaustausch, also Transaktionen, bei denen die EU von einem anderen Rechtssubjekt einen Wert erhält, ohne im Gegenzug einen annähernd gleichen Wert zu veräußern, der Begriff „einzuziehende Beträge“ verwendet wird (beispielsweise von Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Eigenmitteln einzuziehende Beträge).

Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch sind finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, mit Ausnahme bestimmter Forderungen aus Finanzgarantieverträgen, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte klassifiziert sind (siehe Erläuterung **1.5.5**).

Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch werden zum beizulegenden Zeitwert am Datum des Erwerbs abzüglich Wertminderungsabschreibungen erfasst. Eine Wertminderungsabschreibung von einzuziehenden Beträgen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch erfolgt, wenn objektive Hinweise vorliegen, dass es der EU nicht möglich sein wird, alle fälligen Beträge entsprechend den ursprünglichen Konditionen einzuziehen. Die Höhe der Abschreibung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem einzuziehenden Betrag. Die Höhe der Abschreibungen wird in der Ergebnisrechnung erfasst. Ferner wird für offene Einziehungsanordnungen, die nicht bereits Gegenstand einer besonderen Abschreibung waren, eine allgemeine, auf Erfahrungswerten basierende Abschreibung vorgenommen. Angaben zur Behandlung antizipativer Aktiva zum Jahresende sind der Erläuterung **1.5.14** zu entnehmen. Die als einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch ausgewiesenen Beträge sind keine Finanzinstrumente, da ihnen kein Vertrag zugrunde liegt, der eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Kapitalbeteiligungsinstrument begründet. Allerdings werden in den Erläuterungen zum Jahresabschluss Beträge aufgrund von Transaktionen ohne Leistungsaustausch zusammen mit Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch ausgewiesen, sofern dies angemessen ist.

#### 1.5.9. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten und umfassen Kassenbestände, kurzfristig verfügbare Bankeinlagen und sonstige kurzfristige hochliquide Anlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten.

#### 1.5.10. Leistungen an Arbeitnehmer

Die EU stellt für Bedienstete eine Reihe verschiedener Leistungen (Bezüge und Sozialversicherungen) bereit. Für die Zwecke der buchmäßigen Erfassung müssen diese in kurzfristig fällige Leistungen und Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgeteilt werden.

##### Kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer

Kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer sind Leistungen, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Berichtsperiode, in der Bedienstete die entsprechende Dienstleistung erbrachten, beglichen werden müssen, beispielsweise Gehälter, Jahresurlaub, Krankengeld und andere kurzfristige

Zuwendungen. Kurzfristige Leistungen an Arbeitnehmer werden zum Zeitpunkt der Erbringung der entsprechenden Dienstleistung als Aufwand angesetzt. Für den voraussichtlich zu zahlenden Betrag wird eine Verbindlichkeit angesetzt, wenn die EU aufgrund einer in der Vergangenheit von dem Bediensteten erbrachten Leistung eine gegenwärtige rechtliche oder faktische Zahlungsverpflichtung hat und die Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann.

### Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die EU gewährt Bediensteten eine Reihe von Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, unter anderem Ruhegehälter, Invalidengelder, Hinterbliebenenversorgungen, die vom Versorgungssystem der europäischen Beamten (Pension Scheme of the European Officials – PSEO) bereitgestellt werden, sowie Krankenversicherung im Rahmen des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems (GKFS) (siehe Erläuterung 2.9). Diese Leistungen werden im Rahmen eines einzigen – wenn auch in zwei Systeme aufgeteilten – Versorgungsplans gewährt und müssen ähnlich behandelt werden, damit die Lage angemessen dargestellt werden kann und die wirtschaftliche Realität widerspiegelt wird.

- i. Versorgungssystem der europäischen Beamten (Pension Scheme of European Officials, PSEO): Die im Rahmen dieses fiktiv finanzierten<sup>15</sup> Systems gewährten Leistungen beziehen sich auf nach Dienstalter und Invalidität gewährte Leistungen, Leistungen für Hinterbliebene sowie Familienzulagen, Leistungen für Bedienstete, die in den Organen, Agenturen und sonstigen Einrichtungen der EU arbeiten oder gearbeitet haben und vor dem Eintritt in den Ruhestand versterben, sowie für die Hinterbliebenen verstorbener Beamte oder Ruhegehaltsempfänger. Die Bediensteten tragen ein Drittel der erwarteten Kosten dieser Leistungen aus ihren Gehältern bei.
- ii. Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem (GKFS): Im Rahmen dieses Systems stellt die EU den Bediensteten der Europäischen Kommission sowie der Organe, Agenturen und sonstigen Einrichtungen der EU mittels Erstattung der Heilbehandlungskosten Krankenversicherungsschutz zur Verfügung. Die den nicht im aktiven Dienst befindlichen Personen (Ruhegehaltsempfänger, Waisen usw.) gewährten Leistungen werden als „Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses“ eingestuft.

Die EU gewährt darüber hinaus den Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern der Einrichtungen der EU mittels eigener Altersversorgungssysteme Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Sie werden in der Rubrik „Andere Altersversorgungssysteme“ ausgewiesen. Im Rahmen dieser Systeme gewährt die EU Mitgliedern der Kommission, des Europäischen Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Rates, des Europäischen Parlaments, des Europäischen Bürgerbeauftragten und des Europäischen Datenschutzbeauftragten Versorgungsleistungen. Durch das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem (GKFS) erhalten die Mitglieder der Organe und Einrichtungen der EU Krankenversicherungsschutz.

Die vorstehend aufgeführten Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses können als definierte Leistungsverpflichtungen der EU bezeichnet werden; sie werden an jedem Abschlussstichtag mittels Schätzung der Höhe künftiger, von Bediensteten im gegenwärtigen und in früheren Zeiträumen erworbenen Leistungen berechnet, wobei dieser Betrag abgezinst wird und der beizulegende Zeitwert des Planvermögens abgezogen wird. Die Berechnung der definierten Leistungsverpflichtung erfolgt jährlich mithilfe des Anwartschaftsbarwertverfahrens. Der Barwert der definierten Leistungsverpflichtung wird ermittelt, indem die geschätzten künftigen Mittelabflüsse zum Zinssatz von Staatsanleihen in der Währung der Pensionszahlungen bei einer Laufzeit, die in etwa jener der entsprechenden Pensionsverbindlichkeit entspricht, abgezinst werden.

Die den Bediensteten der EU bereitgestellten Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden in ein einziges System eingegliedert, das sowohl ein Altersversorgungssystem (PSEO) als auch ein Krankheitsfürsorgesystem (GKFS) umfasst, wobei der Anspruch auf Versicherungsschutz im Rahmen des GKFS-Systems vom Anspruch auf Versicherungsschutz im Rahmen des PSEO-Systems abhängt. Nach den Bestimmungen dieses einzigen Systems gemäß Darlegung im Statut der Beamten werden bestimmte Ansprüche wie das Recht auf ein aufgeschobenes, herabgesetztes Ruhestandsgehalt gemäß PSEO-System nach zehn Dienstjahren erworben. Allerdings sind die Ansprüche, die Bedienstete durch ihre Dienstzeiten

<sup>15</sup> Beim PSEO handelt es sich um einen fiktiven (virtuellen) Fonds mit Leistungszusagen, bei dem die Beiträge der Beamten und sonstigen Bediensteten dazu dienen, ihre künftigen Ruhegehälter zu finanzieren. Es handelt sich hier zwar nicht um einen echten Investmentfonds, aber der Betrag, der von einem solchen Fonds eingesammelt worden wäre, wird als in langfristigen Anleihen der Mitgliedstaaten angelegt betrachtet und in der Pensionsverpflichtung wiedergegeben, die in der Jahresrechnung der Europäischen Union erfasst wird. Nach Artikel 83 des Statuts der Beamten und Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union garantieren die Mitgliedstaaten die Zahlung der Leistungen gemeinsam (eine genaue Beschreibung der Versorgungsordnung ist COM(2018) 829 zu entnehmen).

im Rahmen des einzigen Systems erwerben, wesentlich höher als jene anfänglichen Ansprüche, die sich in späteren jährlich erworbenen Versorgungsanwartschaften widerspiegeln.

Nach dem sowohl in der Rechnungsführungsvorschrift EAR 1 als auch im IPSAS-Rahmenkonzept vorgeschriebenen qualitativen Merkmal eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Rechnungsführung ist es erforderlich, die wirtschaftliche Substanz des zugrunde liegenden Vorgangs darzustellen; daher wird der aufgelaufene Dienstzeitaufwand periodengerecht und linear über die geschätzte aktive Dienstzeit der Bediensteten erfasst, d. h. dem Zeitraum ab dem Tag, an dem der von dem betreffenden Bediensteten geleistete Dienst erstmals zu Leistungen aus dem Versorgungssystem führt (ungeachtet dessen, ob die Leistungen an die Bedingung weiterer Dienstzeiten geknüpft sind oder nicht), bis zu dem Tag, an dem weitere, von dem Bediensteten geleistete Dienstzeiten keinen erheblichen Betrag weiterer Leistungen aus dem Versorgungssystem mehr mit sich bringen, außer durch weitere Gehaltserhöhungen. Dieser Ansatz wird kohärent auf die im Rahmen des einzigen Versorgungssystems vorgesehenen Leistungen angewendet.

Neubewertungen der Nettoschuld aus Vorsorgeplänen mit Leistungszusagen umfassen versicherungsmathematische Gewinne und Verluste und die Rendite aus dem Planvermögen; sie werden sofort im Nettovermögen angesetzt.

Die EU setzt die Netto-Zinsaufwendungen (Passiva) und sonstige, mit den Vorsorgeplänen mit Leistungszusagen zusammenhängende Aufwendungen in der Ergebnisrechnung in der Rubrik „Kosten für Personal und Ruhestandsbezüge“ an.

Ändern sich vorgesehene Leistungen oder werden sie gekürzt, wird die daraus entstehende Änderung der Leistungen, die sich auf frühere Dienstzeiten bezieht, beziehungsweise der bei einer Kürzung erzielte Gewinn oder Verlust sofort in der Ergebnisrechnung angesetzt. Bei Verrechnungen entstehende Gewinne und Verluste werden angesetzt, wenn die Verrechnung eintritt. Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand wird sofort in der Ergebnisrechnung angesetzt, sofern die Änderungen nicht an die Bedingung geknüpft sind, dass die Bediensteten für einen festgelegten Zeitraum im Dienst verbleiben.

#### 1.5.11. Rückstellungen

Rückstellungen werden angesetzt, wenn die EU aufgrund früherer Ereignisse Dritten gegenüber eine gegenwärtige rechtliche oder faktische Verpflichtung hat und zur Erfüllung dieser Verpflichtung höchstwahrscheinlich ein Mittelabfluss erforderlich sein wird, dessen Höhe zuverlässig geschätzt werden kann. Für künftige operative Verluste werden keine Rückstellungen angesetzt. Die Höhe der Rückstellungen entspricht den bestmöglichen Schätzungen der Aufwendungen, die voraussichtlich zur Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung zum Abschlussstichtag getätigt werden müssen. Umfasst eine Rückstellung eine große Anzahl an Positionen, wird die Verpflichtung durch Gewichtung aller möglichen Ergebnisse nach ihrem jeweiligen Wahrscheinlichkeitsgrad („Erwartungswertmethode“) geschätzt.

Rückstellungen für belastete Verträge werden zum Barwert des jeweils niedrigeren Betrags der erwarteten Kosten einer Vertragskündigung und der erwarteten Nettokosten einer Weiterführung des Vertrags bewertet.

#### 1.5.12. Finanzielle Verbindlichkeiten

Finanzielle Verbindlichkeiten werden als zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasste Verbindlichkeiten, als finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten oder als Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien bewertet.

Die Anleihemittel setzen sich aus Anleihen bei Kreditinstituten und Schuldzertifikaten (EU-Anleihen, EU-Einlagen und EU-Wechsel) zusammen. Sie werden zunächst zu ihrem beizulegenden Zeitwert erfasst, der den Ausgabeerlösen (dem beizulegenden Zeitwert der erzielten Erlöse) abzüglich der entstandenen Transaktionskosten entspricht, in der Folge aber zu fortgeführten Anschaffungskosten nach der Effektivzinsmethode geführt. Jede Differenz zwischen den Erlösen abzüglich Transaktionskosten und dem Tilgungswert wird in der Ergebnisrechnung anhand der Effektivzinsmethode über die Laufzeit der Anleihen erfasst. Die der EU entstandenen und dem Darlehensempfänger rückbelasteten Transaktionskosten sind unwesentlich und werden unmittelbar in der Ergebnisrechnung angesetzt.

Zu den erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Verbindlichkeiten zählen auch Derivate, bei denen der beizulegende Zeitwert negativ ist. Diese werden buchhalterisch genauso

behandelt wie erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte, siehe dazu Erläuterung **1.5.5**.

Die EU erfasst eine Verbindlichkeit aus einer Finanzgarantie, wenn ein Vertrag eingegangen wird, der die Verpflichtung für die EU zur Leistung bestimmter Zahlungen enthält, die den Garantiennehmer für einen Verlust entschädigen, der entsteht, weil ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß und den ursprünglichen oder veränderten Bedingungen eines Schuldinstruments entsprechend nachkommt. Ist im Garantievertrag vorgeschrieben, dass die EU als Reaktion auf Preisänderungen von Finanzinstrumenten oder auf Änderungen anderer Basiswerte Zahlungen leistet, handelt es sich bei dem Garantievertrag um ein Derivat, d. h. um eine erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeit. Alle anderen Garantien werden als finanzielle Rückstellungen verbucht.

Verbindlichkeiten aus einer Finanzgarantie werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert erfasst. Dies entspricht dem Nettobarwert der Prämienforderung, wenn sie zu Marktbedingungen erfolgt. Wenn keine Garantieprämie erhoben wird oder die Gegenleistung nicht dem beizulegenden Zeitwert entspricht, wird der beizulegende Zeitwert gegebenenfalls auf der Grundlage der auf einem aktiven Markt notierten Preise für Finanzgarantieverträge, die direkt mit den in die Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien eingestellten gleichwertig sind, oder unter Anwendung einer Bewertungstechnik ermittelt. Kann der beizulegende Zeitwert weder durch direkte Beobachtung eines aktiven Marktes noch durch eine andere Bewertungsmethode verlässlich bewertet werden, wird die Verbindlichkeit aus einem Finanzgarantievertrag zunächst in Höhe der erwarteten Kreditverluste über die gesamte Laufzeit bemessen.

Die Folgebewertung hängt von der Entwicklung des Kreditrisikos aus der Finanzgarantie ab. Liegt keine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos vor (Stufe 1), werden die Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien zum jeweils höheren der beiden Beträge bewertet, d. h. entweder zum Betrag der über 12 Monate erwarteten Kreditverluste oder zum ursprünglich erfassten Betrag, gegebenenfalls abzüglich der kumulierten Abschreibung. Liegt eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos vor („Stufe 2“), werden die Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien zum jeweils höheren der beiden Beträge bewertet, d. h. entweder zum Betrag der über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverluste oder zum ursprünglich erfassten Betrag, gegebenenfalls abzüglich der kumulierten Abschreibung (siehe Erläuterung **6.5**).

Finanzverbindlichkeiten werden mit Ausnahme von Anleihen mit Fälligkeiten unter 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag als langfristige Verbindlichkeiten eingestuft. Finanzgarantien werden als kurzfristige Verbindlichkeiten eingestuft, es sei denn die EU hat ein uneingeschränktes Recht, die Erfüllung der Verpflichtung um mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag zu verschieben.

Die als Teil der operativen Tätigkeiten der Kommission betrachteten EU-Treuhandfonds (d. h. die Treuhandfonds für Madagaskar und Kolumbien) werden in der Jahresrechnung der Kommission entsprechend ausgewiesen und in der Jahresrechnung der EU weiter konsolidiert. Daher erfüllen die Beiträge anderer Geber zu EU-Treuhandfonds die Kriterien für Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch zu bestimmten Bedingungen und werden als Verbindlichkeiten dargestellt, bis die mit den überwiesenen Beiträgen verknüpften Bedingungen erfüllt worden sind und somit anrechenbare Kosten für den Treuhandfonds entstehen. Der Treuhandfonds ist für die Finanzierung festgelegter Projekte bestimmt, wobei zum Zeitpunkt der Abwicklung verbliebene Mittel zurückzuzahlen sind. Zum Abschlussstichtag bemessen sich die noch ausstehenden Beitragsverbindlichkeiten anhand der erhaltenen Beiträge abzüglich der für den Treuhandfonds entstandenen Aufwendungen, gegebenenfalls einschließlich der geschätzten Beträge. Zu Berichtszwecken werden die Nettoaufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu den bis zum 31. Dezember eingezahlten Beiträgen den Beiträgen anderer Geber zugeordnet. Diese Zuordnung der Beiträge ist rein indikativ. Wird der Treuhandfonds abgewickelt, trifft der Vorstand des Treuhandfonds die Entscheidung über die tatsächliche Verteilung der verbleibenden Mittel.

Die gleichen Bewertungsgrundsätze gelten für externe Beiträge zu den EU-Programmen, wenn der Erhalt solcher Beiträge an die Auflage geknüpft ist, die Mittel wie in den Beitragsvereinbarungen festgelegt zu verwenden oder sie andernfalls an den Beitragszahler zurückzugeben.

### 1.5.13. Verbindlichkeiten

Bei einem erheblichen Teil der Verbindlichkeiten der EU handelt es sich um nicht beglichene Zahlungsanträge von Empfängern von Finanzhilfen oder sonstigen EU-Finanzmitteln (Transaktionen ohne Leistungsaustausch). Sie werden in Höhe der beantragten Summe als Verbindlichkeiten ausgewiesen, sobald der Zahlungsantrag eingeht. Im Anschluss an die Überprüfung der förderfähigen Kosten werden die Verbindlichkeiten in Höhe des förderfähigen Betrags bewertet.

Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Lieferungen und Leistungen werden bei Rechnungseingang in der Höhe des ursprünglichen Betrags erfasst und die zugehörigen förderfähigen Aufwendungen werden verbucht, sobald die betreffenden Lieferungen und Leistungen erbracht und von der EU abgenommen wurden.

#### 1.5.14. Rechnungsabgrenzungsposten

Im Jahresabschluss werden Transaktionen und Ereignisse in dem Zeitraum ausgewiesen, auf den sie sich beziehen. Wenn bis zum Jahresende keine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistung erbracht wurde, die Lieferungen durch die EU erfolgt sind oder (z. B. aufgrund eines Abkommens) eine vertragliche Vereinbarung besteht, dann wird im Jahresabschluss ein antizipativer Aktivposten erfasst. Wenn vor dem Jahresende eine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistungen noch nicht erbracht oder die Lieferungen noch nicht vorgenommen wurden, dann werden die Einnahmen passiv abgegrenzt und in der nächsten Rechnungsperiode erfasst.

Auch Aufwendungen werden in dem Zeitraum erfasst, auf den sie sich beziehen. Am Ende der Rechnungsperiode werden antizipative Passiva auf der Grundlage eines Betrags erfasst, der der geschätzten Höhe der für die Periode fälligen Transferverpflichtung entspricht. Die Berechnung antizipativer Passiva erfolgt nach detaillierten operationellen und praktischen Leitlinien, die die Kommission herausgegeben hat, um sicherzustellen, dass der Jahresabschluss gemäß ihrem Anspruch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse abgibt. Analog dazu wird der Aufwand, der dadurch entstand, dass Vorauszahlungen für noch nicht empfangene Waren oder Dienstleistungen geleistet wurden, aktiv abgegrenzt und in der nächsten Rechnungsperiode erfasst.

## 1.6. ERGEBNISRECHNUNG

### 1.6.1. Einnahmen

#### EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH

Transaktionen ohne Leistungsaustausch machen wie folgt den überwiegenden Teil der Erträge der EU aus:

##### BNE-, MwSt- und Kunststoff-Eigenmittel

Einnahmen werden periodengerecht mit dem Mittelabrufschreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten erfasst. Die Einnahmen werden in Höhe des „abgerufenen Betrags“ bemessen. Da MwSt-, BNE- und Kunststoff-Eigenmittel auf Schätzungen der Daten für das jeweilige Haushaltsjahr beruhen, können sie beim Eintritt von Änderungen aktualisiert werden, bis die Mitgliedstaaten die endgültigen Daten bekannt geben. Die Auswirkungen einer Änderung werden bei der Bestimmung des Überschusses oder Defizits (netto) für den Zeitraum, in dem die Änderung eintrat, berücksichtigt.

##### Traditionelle Eigenmittel

Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch und zugehörige Einnahmen werden erfasst, sobald die entsprechenden monatlichen Übersichten über die „A“-Buchführung (einschließlich garantierter und nicht angefochtener erhobener Zölle und fälliger Beträge) der Mitgliedstaaten eingehen. Zum Abschlussstichtag werden die von den Mitgliedstaaten für die jeweilige Periode eingezogenen Beträge, die jedoch noch nicht an die Kommission gezahlt wurden, geschätzt und als antizipative Aktiva periodengerecht erfasst. Die von den Mitgliedstaaten eingegangenen vierteljährlichen Übersichten über die „B“-Buchführung (einschließlich der weder erhobenen noch garantierten Zölle und vom Schuldner angefochtene garantierte Beträge) werden als Erträge abzüglich Einziehungskosten, zu deren Einbehaltung die Mitgliedstaaten berechtigt sind, ausgewiesen. Ferner wird für den geschätzten nicht eingezogenen Fehlbetrag eine Wertminderung angesetzt.

##### Geldbußen

Einnahmen aus Geldbußen werden erfasst, wenn der Beschluss der EU über die Verhängung einer Geldbuße erlassen und dem Adressaten offiziell mitgeteilt wurde. Nach dem Beschluss zur Verhängung

einer Geldbuße bleiben dem mit einer Geldbuße belegten Rechtssubjekt ab dem Datum der Mitteilung zwei Monate,

- a) die Entscheidung entweder zu akzeptieren – in diesem Fall müssen sie die Geldstrafe innerhalb der gesetzten Frist bezahlen und der Betrag wird von der EU endgültig eingezogen – oder
- b) den Beschluss abzulehnen und dem EU-Recht entsprechend Rechtsmittel einzulegen.

Auch wenn Rechtsmittel eingelegt wurden, muss die Geldbuße innerhalb der festgesetzten Dreimonatsfrist bezahlt werden, da das Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat (Artikel 278 AEUV). Die eingegangene Zahlung wird zur Verrechnung des einzuziehenden Betrags verwendet. Der Schuldner kann jedoch vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungsführers der Kommission eine Bankgarantie über den betreffenden Betrag vorlegen. In diesem Fall bleibt die Geldbuße ein einzuziehender Betrag. Gehen weder Zahlungsmittel noch eine Bankgarantie ein und bestehen Zweifel hinsichtlich der Solvenz des Unternehmens, wird eine Wertminderung des Anspruchs angesetzt.

Legt das Unternehmen Rechtsmittel gegen die Entscheidung ein, nachdem es die Geldbuße bereits unter Vorbehalt entrichtet hat, wird der Betrag als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen; alternativ wird, wenn es als wahrscheinlich angesehen wird, dass das Gericht der Europäischen Union zuungunsten der EU entscheiden könnte, zur Deckung dieses Risikos eine Rückstellung angesetzt. Wird stattdessen eine Bankgarantie geleistet, wird der offene einzuziehende Betrag abgeschrieben.

Die aufgelaufenen Zinsen, die die Kommission aufgrund der Verzinsung der auf den Bankkonten eingegangenen Zahlungen erhält, werden als Einnahme ausgewiesen und die etwaige Eventualverbindlichkeit wird entsprechend erhöht.

Seit 2010 werden alle vorläufig eingekommenen Geldbußen von der Kommission in einem speziell eingerichteten Fonds (BUFI) verwaltet und in Finanzinstrumente investiert.

## EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH

Einnahmen aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen werden zum Zeitpunkt des Übergangs der wesentlichen Risiken und Einnahmen in Verbindung mit den Gütern auf den Käufer erfasst. Einnahmen im Zusammenhang mit Transaktionen, die die Bereitstellung von Dienstleistungen umfassen, werden unter Bezugnahme auf die Phase der Fertigstellung zum Abschlussstichtag erfasst.

### Zinseinnahmen und -aufwendungen

Zinseinnahmen und aufwendungen werden in der Ergebnisrechnung nach der Effektivzinsmethode angesetzt. Mit dieser Methode lassen sich die fortgeführten Anschaffungskosten eines finanziellen Vermögenswertes oder einer finanziellen Verbindlichkeit berechnen und die Zinseinnahmen oder aufwendungen über den relevanten Zeitraum zuordnen. Bei der Berechnung des effektiven Zinssatzes schätzt die EU die Cashflows unter Berücksichtigung sämtlicher Vertragsbedingungen des Finanzinstruments (beispielsweise Vorfälligkeitsoptionen), bezieht aber keine künftigen Kreditverluste ein. Die Berechnung beinhaltet alle zwischen den Vertragsparteien bezahlten oder erhaltenen Gebühren und Zinspunkte, die in den Effektivzinssatz einfließen, sowie die Transaktionskosten und alle sonstigen Auf- oder Abschläge.

Wurde ein finanzieller Vermögenswert oder eine Gruppe ähnlicher finanzieller Vermögenswerte als wertgemindert eingestuft („Stufe 3“), werden zur Bestimmung des Wertminderungsaufwands die Zinseinnahmen anhand des Zinssatzes erfasst, der zur Diskontierung der künftigen Cashflows verwendet wird.

### Dividendeneinnahmen

Einnahmen aus Dividenden und ähnlichen Ausschüttungen werden angesetzt, sobald das Recht auf den Empfang von Zahlungen festgestellt worden ist.

### Einnahmen und Aufwendungen aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten

Dies bezieht sich auf die Gewinne (Einnahmen) und Verluste (Aufwendungen) aus diesen finanziellen Vermögenswerten zum beizulegenden Zeitwert, einschließlich derjenigen, die sich aus der Währungsumrechnung ergeben. Bei verzinslichen finanziellen Vermögenswerten umfasst dies auch Zinsen. Siehe auch die Erläuterung **3.9**.

## Einnahmen aus Finanzgarantien

Einnahmen aus Finanzgarantien (Garantieprämie) werden über den Zeitraum erfasst, in dem die EU bereit ist, den Inhaber der Finanzgarantie für den ihm möglicherweise entstehenden Kreditverlust zu entschädigen. Im entsprechenden Tilgungsplan werden der Zeitablauf und das Volumen der garantierten Risikoposition berücksichtigt. Einnahmen aus Finanzgarantieverträgen umfassen auch Abschreibungen von Verbindlichkeiten aus Finanzgarantieverträgen, wenn die Garantie ohne oder gegen eine nominale Gegenleistung bereitgestellt wurde.

### 1.6.2. Aufwendungen

Aufwendungen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch machen den überwiegenden Teil der Aufwendungen der EU aus. Sie beziehen sich auf Transferleistungen an Empfänger und können in drei Arten unterteilt werden: i) Ansprüche, ii) vertragliche Transferzahlungen und nach Ermessen gewährte Finanzhilfen sowie iii) Beiträge und Schenkungen.

Transferzahlungen werden im Rechnungszeitraum der Ereignisse, die Anlass zu der betreffenden Zahlung gegeben haben, als Aufwendungen verbucht, wenn die Art der Transferzahlung durch eine Rechtsvorschrift (Haushaltsordnung, Beamtenstatut oder sonstige Verordnung) gedeckt ist oder zur Genehmigung der Transferzahlung eine Vereinbarung unterzeichnet wurde und wenn außerdem der Empfänger alle Förderkriterien erfüllt und eine vernünftige Schätzung des Betrages möglich ist.

Geht ein Antrag auf Zahlung oder Kostenvergütung ein und entspricht er den Zulassungskriterien, so wird er in Höhe des förderfähigen Betrages als Aufwand verbucht. Bis zum Jahresende entstandene förderfähige Aufwendungen, die bereits zur Zahlung an die Empfänger fällig sind, aber noch nicht gemeldet wurden, werden geschätzt und als antizipative Passiva erfasst.

Aufwendungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch, die aus dem Erwerb von Gütern und Leistungen entstehen, werden mit ihrer Lieferung und Annahme durch die EU erfasst. Sie werden zum ursprünglichen Rechnungsbetrag bewertet. Zudem werden zum Abschlussstichtag Aufwendungen im Zusammenhang mit der in dem Zeitraum erbrachten Leistung, für die noch keine Rechnung eingegangen ist oder akzeptiert wurde, geschätzt und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

## 1.7. EVENTUALFORDERUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN

### 1.7.1. Eventualforderungen

Eine Eventualforderung ist ein möglicher, infolge vergangener Ereignisse entstehender Vermögenswert, dessen Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle der EU liegen, bestätigt wird. Eine Eventualforderung wird offengelegt, wenn ein Zufluss an wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial wahrscheinlich ist.

### 1.7.2. Eventualverbindlichkeiten

Eine Eventualverbindlichkeit ist eine mögliche Verpflichtung infolge vergangener Ereignisse, deren Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle der EU liegen, bestätigt wird; eine Eventualverbindlichkeit kann auch eine gegenwärtige Verpflichtung infolge vergangener Ereignisse sein, die nicht angesetzt wird, entweder weil es nicht wahrscheinlich ist, dass Mittel, mit denen ein wirtschaftlicher Nutzen oder ein Nutzungspotenzial verbunden ist, zur Erfüllung der Verpflichtung abgeführt werden müssen, oder weil in seltenen Fällen die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend zuverlässig ermittelt werden kann. Eine Eventualverbindlichkeit ist auszuweisen, es sei denn, ein Mittelabfluss, der mit einem wirtschaftlichem Nutzen oder einem Dienstleistungspotenzial verbunden ist, ist unwahrscheinlich.

## 1.8. KAPITALFLUSSRECHNUNG

Angaben zum Kapitalfluss (Cashflow) dienen als Grundlage zur Beurteilung der Fähigkeit der EU, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu erzeugen; ferner dienen sie zur Bewertung ihres Cashflowbedarfs.

Die Kapitalflussrechnung wird anhand der indirekten Methode erstellt. Das bedeutet, dass das wirtschaftliche Ergebnis des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung der Auswirkungen nicht zahlungswirksamer Transaktionen, möglicher aktiver oder passiver Rechnungsabgrenzungen vergangener oder künftiger Zahlungseingänge oder -ausgänge aus operativer Tätigkeit sowie der Einnahme- oder Aufwandspositionen für die Veranlagung von Cashflows angepasst wird.

Aus Transaktionen in einer Fremdwährung entstehende Cashflows werden in der Berichtswährung der EU (dem Euro) erfasst; hierzu wird der auf die Fremdwährung lautende Betrag zu dem am Tag des Cashflows geltenden Wechselkurs zwischen Euro und Fremdwährung umgerechnet.

Die Kapitalflussrechnung enthält Cashflows während der Berichtsperiode, die nach betrieblichen Tätigkeiten, Investitions- und Finanzierungstätigkeiten klassifiziert werden.

Unter operative Tätigkeiten fallen alle Tätigkeiten der EU, die keine Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten sind. Sie stellen den überwiegenden Teil der durchgeführten Tätigkeiten dar.

Bei den Investitionstätigkeiten handelt es sich um den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie anderer Anlagen, die jedoch nicht unter die Rubrik Zahlungsmitteläquivalente fallen. An Begünstigte vergebene Darlehen gehören nicht zu den Investitionstätigkeiten, da sie zu den allgemeinen Zielen und somit zur täglichen Arbeit der EU gehören. Vielmehr besteht die Zielsetzung darin, die von der EU vorgenommenen Sachinvestitionen darzustellen.

Finanzierungstätigkeiten sind Tätigkeiten, die zu einer Änderung des Umfangs und der Zusammensetzung von Anleihen führen, mit Ausnahme von Anleihen, die Begünstigten auf Back-to-back-Basis oder für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Betriebs- und Geschäftsausstattung gewährt werden (diese fallen unter die operativen Tätigkeiten).

## 2. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

### VERMÖGENSWERTE

#### 2.1. IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE

in Mio. EUR

|                                                                                         |              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <i>Bruttobuchwert zum 31.12.2021</i>                                                    | <i>1 636</i> |
| <i>Zugänge</i>                                                                          | <i>280</i>   |
| <i>Abgänge</i>                                                                          | <i>(54)</i>  |
| <i>Mittelübertragungen zwischen Vermögenskategorien</i>                                 | <i>0</i>     |
| <i>Sonstige Änderungen</i>                                                              | <i>(12)</i>  |
| <b>Bruttobuchwert zum 31.12.2022</b>                                                    | <b>1 849</b> |
| <i>Kumulierte Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte zum 31.12.2021</i>         | <i>(867)</i> |
| <i>Aufwand für Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte für das Haushaltsjahr</i> | <i>(135)</i> |
| <i>Rückgebuchte Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte</i>                      | <i>-</i>     |
| <i>Abgänge</i>                                                                          | <i>49</i>    |
| <i>Mittelübertragungen zwischen Vermögenskategorien</i>                                 | <i>0</i>     |
| <i>Sonstige Änderungen</i>                                                              | <i>3</i>     |
| <b>Kumulierte Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte zum 31.12.2022</b>         | <b>(949)</b> |
| <b>Nettobuchwert zum 31.12.2022</b>                                                     | <b>900</b>   |
| <i>Nettobuchwert zum 31.12.2021</i>                                                     | <i>769</i>   |

Die oben aufgeführten Beträge beziehen sich in erster Linie auf Computersoftware.

#### 2.2. GRUNDSTÜCKE UND GEBÄUDE, BETRIEBS- UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG

Unter die Kategorie „Weltraumressourcen“ fallen Gegenstände des Anlagevermögens, die mit den beiden EU-Weltraumprogrammen zusammenhängen, nämlich dem globalen Satellitennavigationssystem (GNSS), d. h. Galileo und Europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems (EGNOS), und dem Europäischen Erdbeobachtungsprogramm Copernicus. Vermögenswerte der Weltraumsysteme, die noch nicht in Betrieb sind, werden dagegen in der Rubrik „Anlagen im Bau“ aufgeführt. Die mit dem EU-Weltraumprogrammen im Zusammenhang stehenden Anlagen werden mit Unterstützung der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) errichtet.

Zum Galileo-Programm ist zu berichten, dass zwei im Dezember 2021 gestartete neue Satelliten im März 2022 für betriebsbereit erklärt wurden. Die Konstellation umfasst derzeit 28 Satelliten. Bei seiner Vollendung wird die Galileo-Konstellation 30 Satelliten umfassen (unter Einschluss von sechs Ersatzsatelliten). Das funktionsfähige Anlagevermögen des Galileo-Programms, unter das sowohl Satelliten als auch bodengestützte Anlagen fallen, belief sich abzüglich kumulierter Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte am 31. Dezember 2022 auf 3056 Mio. EUR (2021: 3413 Mio. EUR). Der Wert der übrigen, im Bau befindlichen Anlagen beläuft sich auf insgesamt 1812 Mio. EUR (2021: 1344 Mio. EUR).

Zum Copernicus-Programm ist zu berichten, dass im Juli 2022 nach einem technischen Zwischenfall mit dem SAR-Instrument (das die Radardaten bereitstellt) an Bord von Sentinel-1B trotz aller Bemühungen zur Reaktivierung des Satelliten festgestellt wurde, dass Sentinel-1B die Sentinel-1-Mission nicht länger unterstützen kann. Sentinel-1B wurde daher vollständig abgeschrieben (86 Mio. EUR abzüglich kumulierter Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte). Der Gesamtwert des funktionsfähigen Anlagevermögens des Copernicus-Programms beläuft sich auf 634 Mio. EUR (2021: 937 Mio. EUR) abzüglich kumulierter Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte.

Weitere 2583 Mio. EUR im Zusammenhang mit Copernicus-Satelliten werden als Anlagen im Bau angesetzt (2021: 2115 Mio. EUR).

Anlagevermögen im Zusammenhang mit Bodeninfrastruktur des EGNOS-Programms in Höhe von 106 Mio. EUR (2021: 130 Mio. EUR) ist ebenfalls in der Rubrik „Weltraumressourcen“ enthalten. Ferner belaufen sich die im Bau befindlichen Anlagen des EGNOS-Programms auf 292 Mio. EUR (2021: 189 Mio. EUR).

## Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung

in Mio. EUR

|                                                                                                   | Grundstücke und Gebäude | Weltraumressourcen | Betriebs- und Geschäftsausstattung | Mobiliar und Fuhrpark | Computer-Hardware | Sonstige     | Finanz-leasing | Anlagen im Bau | Insgesamt       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|--------------------|------------------------------------|-----------------------|-------------------|--------------|----------------|----------------|-----------------|
| <i>Bruttobuchwert zum 31.12.2021</i>                                                              | 6 547                   | 7 730              | 568                                | 281                   | 781               | 347          | 2 651          | 3 890          | 22 793          |
| <i>Zugänge</i>                                                                                    | 34                      | 7                  | 36                                 | 13                    | 107               | 24           | 139            | 1 349          | 1 710           |
| <i>Abgänge</i>                                                                                    | (6)                     | (340)              | (32)                               | (14)                  | (49)              | (10)         | (109)          | –              | (561)           |
| <i>Mittelübertragungen zwischen Vermögenskategorien</i>                                           | 32                      | 206                | 0                                  | 1                     | 0                 | 6            | –              | (245)          | 0               |
| <i>Sonstige Änderungen</i>                                                                        | (0)                     | –                  | –                                  | –                     | (0)               | 0            | (6)            | –              | (6)             |
| <b>Bruttobuchwert zum 31.12.2022</b>                                                              | <b>6 608</b>            | <b>7 603</b>       | <b>572</b>                         | <b>280</b>            | <b>838</b>        | <b>367</b>   | <b>2 675</b>   | <b>4 995</b>   | <b>23 937</b>   |
| <i>Kumulierte Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte zum 31.12.2021</i>    | (3 846)                 | (3 250)            | (479)                              | (208)                 | (581)             | (276)        | (1 487)        |                | (10 126)        |
| <i>Aufwand für Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte im Haushaltsjahr</i> | (172)                   | (811)              | (42)                               | (15)                  | (96)              | (21)         | (133)          |                | (1 290)         |
| <i>Rückgebuchte Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte</i>                 | 0                       | –                  | –                                  | 0                     | (0)               | –            | 5              |                | 6               |
| <i>Abgänge</i>                                                                                    | 2                       | 255                | 27                                 | 14                    | 47                | 9            | 62             |                | 417             |
| <i>Mittelübertragungen zwischen Vermögenskategorien</i>                                           | 0                       | –                  | 0                                  | (0)                   | (0)               | (0)          | –              |                | (0)             |
| <i>Sonstige Änderungen</i>                                                                        | –                       | –                  | (0)                                | (0)                   | –                 | 0            | (22)           |                | (22)            |
| <b>Kumulierte Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte zum 31.12.2022</b>    | <b>(4 016)</b>          | <b>(3 807)</b>     | <b>(494)</b>                       | <b>(209)</b>          | <b>(630)</b>      | <b>(288)</b> | <b>(1 574)</b> |                | <b>(11 015)</b> |
| <b>NETTOBUCHWERT ZUM 31.12.2022</b>                                                               | <b>2 592</b>            | <b>3 796</b>       | <b>78</b>                          | <b>71</b>             | <b>208</b>        | <b>79</b>    | <b>1 101</b>   | <b>4 995</b>   | <b>12 922</b>   |
| <i>NETTOBUCHWERT ZUM 31.12.2021</i>                                                               | 2 701                   | 4 480              | 89                                 | 73                    | 199               | 72           | 1 164          | 3 890          | 12 669          |

## 2.3. NACH DER EQUITY-METHODE ERFASSTE BETEILIGUNGEN

Die Beteiligung der EU, vertreten durch die Kommission, am Europäischen Investitionsfonds (EIF) wird als Beteiligung an einer verbundenen Einrichtung behandelt und nach der Equity-Methode bilanziert. Der EIF ist das auf die Bereitstellung von Wagniskapital und Garantien an kleine und mittlere Rechtssubjekte (KMU) spezialisierte Finanzinstitut der EU. Der EIF wird als öffentlich-private Partnerschaft betrieben, deren Mitglieder die Europäische Investitionsbank (EIB), die EU und eine Gruppe von Finanzinstituten sind.

Zum 31. Dezember 2022 hielt die EU 30 % der Eigentumsanteile am EIF (2021: 30 %) und 30 % der Stimmrechte (2021: 30 %). Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Beteiligung der EU am EIF im laufenden Jahr.

|                                   | <i>in Mio. EUR</i>                    |
|-----------------------------------|---------------------------------------|
|                                   | <b>Europäischer Investitionsfonds</b> |
| <b>Beteiligung zum 31.12.2021</b> | <b>1 192</b>                          |
| Beiträge                          | -                                     |
| Erhaltene Dividenden              | (4)                                   |
| Anteil am Nettoergebnis           | 24                                    |
| Anteil am Nettovermögen           | 102                                   |
| <b>Beteiligung zum 31.12.2022</b> | <b>1 313</b>                          |

Finanzinformationen zum EIF in zusammengefasster Form:

|                      | <i>in Mio. EUR</i>   | <i>in Mio. EUR</i>   |
|----------------------|----------------------|----------------------|
|                      | <b>31.12.2022</b>    | <b>31.12.2021</b>    |
|                      | <b>EIF insgesamt</b> | <b>EIF insgesamt</b> |
| Vermögenswerte       | 5 504                | 5 187                |
| Verbindlichkeiten    | (1 127)              | (1 213)              |
| Einnahmen            | 340                  | 781                  |
| Aufwendungen         | (261)                | (217)                |
| Überschuss/(Defizit) | 79                   | 564                  |

Die Überleitungsrechnung von den oben aufgeführten Finanzinformationen zum Buchwert der Anteile am EIF lautet wie folgt:

|                                                           | <i>in Mio. EUR</i> | <i>in Mio. EUR</i> |
|-----------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|
|                                                           | <b>31.12.2022</b>  | <b>31.12.2021</b>  |
| Nettovermögen der verbundenen Einrichtung                 | 4 377              | 3 974              |
| <b>Eigentumsanteil der Europäischen Kommission am EIF</b> | <b>30,0 %</b>      | <b>30,0 %</b>      |
| <b>Buchwert</b>                                           | <b>1 313</b>       | <b>1 192</b>       |

Zum 31. Dezember 2022 hat die EU, vertreten durch die Europäische Kommission, 20 % ihrer gezeichneten Anteile am Kapital des EIF eingezahlt; der noch nicht abgerufene Betrag beläuft sich auf:

|                             | <i>in Mio. EUR</i>               | <i>in Mio. EUR</i>                  |
|-----------------------------|----------------------------------|-------------------------------------|
|                             | <b>Kapital des EIF insgesamt</b> | <b>Von der EU gezeichnete Summe</b> |
| Aktienkapital insgesamt     | 7 300                            | 2 190                               |
| Eingezahlt                  | (1 460)                          | (438)                               |
| <b>Noch nicht abgerufen</b> | <b>5 840</b>                     | <b>1 752</b>                        |

## 2.4. FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE

in Mio. EUR

|                                                                               | Erläuterung | 31.12.2022     | 31.12.2021     |
|-------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------------|
| <b>Langfristig</b>                                                            |             |                |                |
| Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten                | 2.4.1       | 199 918        | 160 214        |
| Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte | 2.4.2       | 26 513         | 21 660         |
|                                                                               |             | <b>226 431</b> | <b>181 874</b> |
| <b>Kurzfristig</b>                                                            |             |                |                |
| Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten                | 2.4.1       | 4 437          | 3 353          |
| Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte | 2.4.2       | 4 544          | 3 391          |
|                                                                               |             | <b>8 981</b>   | <b>6 744</b>   |
| <b>Insgesamt</b>                                                              |             | <b>235 412</b> | <b>188 618</b> |

### 2.4.1. Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten

in Mio. EUR

|                                             | Erläuterung | 31.12.2022     | 31.12.2021     |
|---------------------------------------------|-------------|----------------|----------------|
| Darlehen für die ARF (NGEU) und Finanzhilfe | 2.4.1.1     | 204 103        | 163 392        |
| Sonstige Darlehen                           | 2.4.1.2     | 251            | 176            |
| <b>Insgesamt</b>                            |             | <b>204 354</b> | <b>163 568</b> |
| Langfristig                                 |             | 199 918        | 160 214        |
| Kurzfristig                                 |             | 4 437          | 3 353          |

#### 2.4.1.1. Darlehen für die ARF (NGEU) und Finanzhilfe

in Mio. EUR

|                                  | ARF (NGEU)    | SURE          | EFSM          | Zahlungsbi-lanzhilfe | MFH           | Euratom    | Insgesamt      |
|----------------------------------|---------------|---------------|---------------|----------------------|---------------|------------|----------------|
| Gesamtwert zum 31.12.2021        | 17 978        | 90 567        | 47 138        | 201                  | 7 170         | 338        | 163 392        |
| Neue Darlehen (Nennwert)         | 27 187        | 8 718         | 2 200         | –                    | 7 535         | –          | 45 639         |
| Rückzahlungen                    | –             | –             | (2 700)       | –                    | (10)          | (23)       | (2 733)        |
| Änderungen im Buchwert           | 176           | (155)         | (51)          | 0                    | (60)          | 0          | (90)           |
| Änderungen in der Wertminderung  | –             | –             | –             | –                    | (2 023)       | (82)       | (2 105)        |
| <b>Gesamtwert zum 31.12.2022</b> | <b>45 340</b> | <b>99 130</b> | <b>46 587</b> | <b>201</b>           | <b>12 613</b> | <b>232</b> | <b>204 103</b> |
| Langfristig                      | 45 156        | 99 026        | 42 666        | 200                  | 12 482        | 218        | 199 749        |
| Kurzfristig                      | 184           | 104           | 3 921         | 1                    | 130           | 14         | 4 354          |

Der Nennwert der Darlehen zum 31. Dezember 2022 beläuft sich auf 205 301 Mio. EUR (2021: 162 394 Mio. EUR), wovon 160 145 Mio. EUR auf Finanzhilfedarlehen und 45 156 Mio. EUR auf die ARF entfallen.

Die Zeile „Änderungen in der Wertminderung“ entspricht der Neubewertung der erwarteten Kreditverluste zum 31. Dezember 2022. Die Zeile „Änderungen im Buchwert“ entspricht der Veränderung der aufgelaufenen Zinsen und der Veränderung der Auf- bzw. Abschläge (neue Auf- bzw. Abschläge und Abschreibungen).

Die Finanzhilfeprogramme laufen auf Back-to-back-Basis, d. h. die Darlehen werden durch Anleihen in gleicher Höhe und zu gleichwertigen Konditionen finanziert. Die Laufzeiten sind gleich, die Ausgabeaufschläge/-abschläge und die Kosten werden an den Darlehensempfänger weiterverrechnet. Bei

Fälligkeit zahlt der Darlehensempfänger der Kommission das Darlehen zurück, und die Kommission zahlt die Anleihe zurück. Bei ARF-Darlehen besteht keine Back-to-back-Beziehung zwischen den Darlehensbedingungen und den NGEU-Anleihen (zur Finanzierung dieser Darlehen siehe Erläuterung **2.11.1.1**).

#### Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)

Die ARF ist ein zeitlich befristetes Instrument, mit dem die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten bei der Erholung von der Coronavirus-Pandemie und bei der Bewältigung des grünen und des digitalen Wandels unterstützt werden. Im Rahmen des EU-Aufbauinstruments (NGEU) nimmt die Kommission Mittel auf, die die ARF zur Finanzierung der Reformen und Investitionen der Mitgliedstaaten verwendet. Diese müssen mit den Prioritäten der EU in Einklang stehen und zur Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die in den länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters zur Koordinierung der Wirtschafts- und Sozialpolitik genannt werden. Die Finanzierung kann entweder in Form von Darlehen (rückzahlbarer Unterstützung) oder von Finanzhilfen (nicht rückzahlbarer Unterstützung, siehe Erläuterung **2.5**) erfolgen. Die Mitgliedstaaten können Finanzmittel bis zu einer zuvor vereinbarten Höhe für Darlehen und Finanzhilfen erhalten. Um in den Genuss der Unterstützung zu kommen, müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne vorlegen. In diesen Plänen sind die Reformen und Investitionen festgelegt, die bis Ende 2026 umgesetzt werden sollen, und klare Meilensteine und Ziele definiert, die von der Europäischen Kommission analysiert und vom Europäischen Rat genehmigt werden. Die ARF-Darlehen können bis zum 31. Dezember 2026 ausbezahlt werden, jedoch nur, wenn die vereinbarten Meilensteine und Ziele erreicht wurden.

Zum 31. Dezember 2022 beliefen sich die unterzeichneten Darlehensvereinbarungen auf 153,9 Mrd. EUR, von denen 45,2 Mrd. EUR bereits ausbezahlt wurden.

#### Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE)

SURE ist ein europäisches Instrument, das im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie dazu beitragen soll, Menschen in Beschäftigung zu halten und Arbeitsplätze zu stützen. Dieses Instrument ermöglicht den Mitgliedstaaten die Beantragung von finanziellem Beistand bei der Finanzierung der plötzlichen, starken Zunahme der Ausgaben auf nationaler Ebene, die im Zusammenhang mit nationalen Kurzarbeitsprogrammen und ähnlichen Maßnahmen, unter anderem auch für Selbständige, sowie den als Reaktion auf die Krise getroffenen gesundheitspolitischen Maßnahmen, bei denen es insbesondere um Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz geht, eingetreten ist. Mit dem Instrument können betroffenen Mitgliedstaaten bis zu 100 Mrd. EUR an finanziellem Beistand in Form von Darlehen gewährt werden.

Zum 31. Dezember 2022 hatten der Rat und die Kommission Darlehensvereinbarungen über 98,4 Mrd. EUR an Finanzhilfen genehmigt und unterzeichnet. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Instruments endete am 31. Dezember 2022 und es verbleiben keine Beträge, die noch nicht ausbezahlt wurden.

#### Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)

Der EFSM ermöglichte, Mitgliedstaaten finanziellen Beistand zu leisten, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich ihrer Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht sind. Die Hilfe konnte auch in Form eines Darlehens oder einer Kreditlinie erfolgen. Das Programm ist ausgelaufen, bleibt aber für spezifische Aufgaben wie die Laufzeitverlängerung von Darlehen bestehen. Im Dezember 2021 beantragte Portugal eine Laufzeitverlängerung für 2,2 Mrd. EUR des im Jahr 2022 fälligen Darlehens von insgesamt 2,7 Mrd. EUR. Die Kommission hat 2,2 Mrd. EUR aufgenommen, um das Darlehen, das um 4,5 Jahre verlängert wurde, weiter zu decken. Die übrigen 0,5 Mrd. EUR wurden zurückgezahlt.

#### Zahlungsbilanzhilfe

Hierbei handelt es sich um ein politisch-strategisches Finanzinstrument, über das Mitgliedstaaten, die nicht den Euro eingeführt haben, mittelfristig finanziell unterstützt werden. Damit können Mitgliedstaaten, die von Schwierigkeiten hinsichtlich ihrer Zahlungsbilanz oder ihres Kapitalverkehrs betroffen oder ernstlich davon bedroht sind, Darlehen gewährt werden. Der Kapitalbetrag der im Rahmen dieses Instruments gewährten Darlehen ist auf 50 Mrd. EUR begrenzt. Es gibt keine nicht in Anspruch genommenen Beträge aus unterzeichneten Darlehensvereinbarungen.

#### Makrofinanzhilfe (MFH)

Hierbei handelt es sich um eine Form von Finanzhilfe der EU, die Partnerländern, die sich in einer Zahlungsbilanzkrise befinden, geleistet wird. Diese Mittel werden als mittel- oder langfristige Darlehen oder Finanzhilfen oder als angemessene Kombination aus beidem gewährt und verstehen sich zumeist als Ergänzung zu im Rahmen der Stabilisierungs- und Reformprogramme des IWF vergebenen Finanzmitteln.

Im Jahr 2022 wurden zusätzliche Darlehen in Höhe von 7,5 Mrd. EUR ausgezahlt, darunter neue Darlehen in Höhe von 7,2 Mrd. EUR an die Ukraine, um die wirtschaftliche Stabilisierung der Ukraine zu unterstützen und die unmittelbare Widerstandsfähigkeit des Landes nach Ausbruch des grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands zu stärken. Das nominale Gesamtrisiko der am Jahresende ausstehenden MFH-Darlehen belief sich auf 15 Mrd. EUR, wovon 11,6 Mrd. EUR auf Darlehen an die Ukraine entfielen.

MFH-Darlehen und die entsprechenden Anleihen werden zunächst über den gemeinsamen Dotierungsfonds und dann gegebenenfalls aus dem EU-Haushalt garantiert. Darüber hinaus werden die Darlehen in Höhe von insgesamt 6 Mrd. EUR, die der Ukraine im Jahr 2022 als außerordentliche Makrofinanzhilfe gewährt wurden, zusätzlich zu den vom CPF gedeckten ersten Verlusten von 9 % durch ein System von Garantien der Mitgliedstaaten für 61 % der Risikoposition unterlegt. 1,6 Mrd. EUR dieser Garantien wurden bis Ende 2022 unterzeichnet, weitere 1,6 Mrd. EUR bis zum 31. Mai 2023. Die verbleibenden Garantien sind noch Gegenstand der Verwaltungsverfahren der Mitgliedstaaten, die voraussichtlich im Laufe des Jahres 2023 abgeschlossen werden.

Zum 31. Dezember 2022 belief sich die Wertberichtigung für MFH-Darlehen auf 2,3 Mrd. EUR (2021: 293 Mio. EUR), wovon 2,2 Mrd. EUR auf Darlehen an die Ukraine entfallen. Obwohl alle im Jahr 2022 fälligen Beträge von der Ukraine pünktlich gezahlt wurden und zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses keine Verzugszinsen auf Darlehen an die Ukraine aufgelaufen waren, spiegelt die Wertminderung die über die gesamte Laufzeit erwarteten Kreditverluste aus den EU-Darlehen an die Ukraine wider, die aufgrund der damit verbundenen erheblichen Unsicherheiten mit besonderer Sorgfalt geschätzt wurden.

Die von den Mitgliedstaaten für die außerordentliche Makrofinanzhilfe bereitgestellten Garantien stellen eine Bonitätsverbesserung für den EU-Haushalt dar und verringern somit die erwarteten Kreditverluste aus diesen Darlehen auf 0,3 Mrd. EUR (von der gesamten Wertberichtigung in Höhe von 2,2 Mrd. EUR für alle MFH-Darlehen an die Ukraine). Siehe auch Erläuterung 6.5.

Mit Stand vom 31. Dezember 2022 belaufen sich die bedingten nicht in Anspruch genommenen Beträge aus unterzeichneten Vereinbarungen über MFH-Darlehen auf 285 Mio. EUR (2021: 625 Mio. EUR).

#### Darlehen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom)

Die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom, vertreten durch die Kommission) leiht Mitgliedstaaten, Nichtmitgliedstaaten und Rechtssubjekten aus beiden Arten von Staaten Mittel zur Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit Energieanlagen. Von den zum 31. Dezember 2022 insgesamt ausstehenden Euratom-Darlehen beziehen sich 300 Mio. EUR (Nennwert) auf von der Ukraine garantierte Darlehen an Energoatom. Für diese Darlehen wurde eine Wertberichtigung in Höhe von 95 Mio. EUR angesetzt.

Zum 31. Dezember 2022 hatte die Kommission Garantien von Dritten in Höhe von 327 Mio. EUR (2021: 350 Mio. EUR) zur Deckung von Euratom-Darlehen erhalten. Es gibt keine nicht in Anspruch genommenen Beträge aus unterzeichneten Darlehensvereinbarungen.

#### Effektivzinssätze von Darlehen (ausgedrückt als Bandbreite von Zinssätzen)

|                     | 31.12.2022        | 31.12.2021        |
|---------------------|-------------------|-------------------|
| ARF (NGEU)          | 0,14 % - 2,54 %   | 0,11 % - 0,12 %   |
| SURE                | (0,48) % - 2,78 % | (0,48) % - 0,77 % |
| EFSM                | (0,03) % - 3,79 % | (0,03) % - 3,79 % |
| Zahlungsbilanzhilfe | 2,95 %            | 2,95 %            |
| MFH                 | (0,14) % - 3,70 % | (0,14) % - 3,70 % |
| Euratom             | (0,08) % - 1,53 % | (0,08) % - 1,66 % |

#### EU-Haushaltsgarantie

Aus dem EU-Haushalt werden die Anleihen der Kommission garantiert, mit denen die Darlehen im Rahmen der ARF und der Finanzhilfeprogramme finanziert werden. Sollte es künftig nicht gezahlte Darlehensbeträge geben, müssten die entsprechenden Anleihebeträge gegebenenfalls aus dem EU-Haushalt zurückgezahlt werden.

- Die NGEU-Anleihen und die Anleihen im Zusammenhang mit dem EFSM und den Zahlungsbilanzdarlehen an die Mitgliedstaaten werden ausschließlich durch den EU-Haushalt garantiert.
- Die Anleihen im Zusammenhang mit SURE werden durch den EU-Haushalt garantiert und durch Garantien der Mitgliedstaaten in Höhe von 25 Mrd. EUR unterlegt.
- MFH-Anleihen für Darlehen an Drittländer werden zunächst aus dem CPF (siehe Erläuterung **2.4.2**) und dann durch den EU-Haushalt gedeckt, mit Ausnahme der Darlehen für die außerordentliche Makrofinanzhilfe an die Ukraine in Höhe von 6 Mrd. EUR, die abgesehen von den ersten 9 % an Verlusten, die aus dem CPF gedeckt werden, durch Garantien der Mitgliedstaaten besichert sind.
- Euratom-Anleihen werden zunächst durch Garantien Dritter, dann aus dem CPF (siehe Erläuterung **2.4.2**) und dann durch den EU-Haushalt gedeckt.

Für weitere Einzelheiten siehe Erläuterung **6.6**.

#### Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs infolge seines Austritts aus der EU

Gemäß Artikel 143 des Austrittsabkommens haftet das Vereinigte Königreich gegenüber der Union für seinen Anteil an den Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit den bis zum Austrittsdatum, dem 31. Januar 2020, genehmigten/beschlossenen Darlehen im Rahmen von finanziellem Beistand (EFSM, MFH, Zahlungsbilanzhilfe und Euratom). Gemäß Artikel 143 haftet das Vereinigte Königreich im Falle eines Ausfalls von Darlehen für Finanzhilfe, die vor dem Austrittsdatum genehmigt wurden, gegenüber der Union für seinen Anteil an den von der Union im Rahmen der ausgefallenen Finanzoperation geleisteten Zahlungen, es sei denn, dies könnte durch den Anteil des Vereinigten Königreichs an der Dotierung der Komponente des CPF für den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen gedeckt werden, sofern dies relevant ist (d. h. MFH- und Euratom-Darlehen in Drittländern) – siehe Erläuterung **4.1.1**.

Die ausstehende Eventualverbindlichkeit der EU im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Darlehen für finanziellen Beistand beliefen sich zum Austrittsdatum auf 53,9 Mrd. EUR. Nach den seit diesem Datum getätigten Rückzahlungen beträgt der Wert dieser durch die EU-Garantie gedeckten Darlehen zum 31. Dezember 2022 52,4 Mrd. EUR, und der Anteil des Vereinigten Königreichs an diesem Betrag beläuft sich auf 6,5 Mrd. EUR.

#### 2.4.1.2. Sonstige Darlehen

Hierunter fallen drei Arten von Darlehen:

- Darlehen, die aus EU-Haushaltsprogrammen (z. B. dem MEDA-Programm (Partnerschaft Europa-Mittelmeer) und dem EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation) gewährt werden. Diese Darlehen beliefen sich zum 31. Dezember 2022 auf insgesamt 79 Mio. EUR (2021: 74 Mio. EUR).
- Darlehen mit Forderungsübergang: Diese Darlehen werden von der EIB ausgezahlt und durch die Programme im Rahmen des EFSI und des Außenmandats garantiert. Es handelt sich um ausgefallene Darlehen, bei denen die Kommission eine Garantieleistung erbracht hat und daher die Einziehungsrechte besitzt. Infolgedessen werden die Darlehen nun in der EU-Bilanz ausgewiesen. Zum 31. Dezember 2022 hält die Kommission die Einziehungsrechte für 1,0 Mio. EUR an solchen Darlehen, einschließlich aufgelaufener Zinsen (2021: 855 Mio. EUR). Nach Berücksichtigung der erwarteten Kreditverluste beläuft sich der in der Bilanz ausgewiesene Wert jedoch auf 126 Mio. EUR (2021: 48 Mio. EUR).
- Termineinlagen in Höhe von 46 Mio. EUR (2021: 54 Mio. EUR) mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten, die nicht der Definition von Zahlungsmitteläquivalenten entsprechen.

#### 2.4.2. Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte

in Mio. EUR

| Erläuterung | 31.12.2022 | 31.12.2021 |
|-------------|------------|------------|
|-------------|------------|------------|

|                                                             |         |               |               |
|-------------------------------------------------------------|---------|---------------|---------------|
| <i>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert</i>            |         |               |               |
| <i>erfasste nicht derivative finanzielle Vermögenswerte</i> |         |               |               |
|                                                             | 2.4.2.1 | 30 073        | 24 223        |
| <i>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert</i>            |         |               |               |
| <i>erfasste derivative finanzielle Vermögenswerte</i>       |         |               |               |
|                                                             | 2.4.2.2 | 984           | 828           |
| <b>Insgesamt</b>                                            |         | <b>31 057</b> | <b>25 051</b> |
| <i>Langfristig</i>                                          |         | <i>26 513</i> | <i>21 660</i> |
| <i>Kurzfristig</i>                                          |         | <i>4 544</i>  | <i>3 391</i>  |

#### 2.4.2.1. Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste nicht derivative finanzielle Vermögenswerte

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste nicht derivative finanzielle Vermögenswerte nach Art

|                                                                       | <i>in Mio. EUR</i> |               |
|-----------------------------------------------------------------------|--------------------|---------------|
|                                                                       | 31.12.2022         | 31.12.2021    |
| <i>Schuldverschreibungen</i>                                          | 24 647             | 19 326        |
| <i>Geldmarktfonds, ETF und Investitionen in gebündelte Portfolios</i> | 2 895              | 2 513         |
| <i>Sonstige Beteiligungsinvestitionen</i>                             | 2 532              | 2 384         |
| <b>Insgesamt</b>                                                      | <b>30 073</b>      | <b>24 223</b> |
| <i>Langfristig</i>                                                    | <i>25 534</i>      | <i>20 834</i> |
| <i>Kurzfristig</i>                                                    | <i>4 539</i>       | <i>3 390</i>  |

Bei Schuldverschreibungen handelt es sich hauptsächlich um Staats- und Unternehmensanleihen. Sie werden in den Fonds (Portfolios) gehalten, die von der Kommission (hauptsächlich CPF und BUFI) bzw. von der EIB im Namen der EU (hauptsächlich Horizont 2020 und Innovationsfonds) verwaltet werden. Die Wertentwicklung der Portfolios wird auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts (Marktwerts) bewertet.

Geldmarktfonds (money market funds – MMF) sind Investmentfonds, die in kurzfristige Schuldverschreibungen investieren (z. B. EIB Unitary Fund). Börsengehandelte Fonds (exchange traded funds – ETF) sind Investmentfonds, die an Börsen gehandelt werden. Sie bilden Indizes ab und halten Vermögenswerte wie Aktien, Anleihen, Währungen und Terminkontrakte. Bei den Investitionen in gebündelte Portfolios handelt es sich um die EU-Mittel aus den Programmen im Rahmen der CEF und Horizont 2020, die mit Mitteln der Mitgliedstaaten aus dem NER300-Programm zusammengelegt werden. Sie werden zur Stellung von Garantien für die Finanzierungs- und Investitionsvorhaben der EIB verwendet.

Die Kategorie „sonstige Beteiligungsinvestitionen“ bezieht sich hauptsächlich auf die Investition von EU-Haushaltsmitteln – über Durchführungspartner – in Risikokapital oder andere Arten von Investitionsfonds zur Verfolgung der politischen Ziele der EU. Dazu zählt zum Beispiel die Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln für neu gegründete KMU, zu Forschung und Innovation sowie zur Infrastruktur innerhalb und außerhalb der EU.

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste nicht derivative finanzielle Vermögenswerte nach Programm

|                                                           | <i>in Mio. EUR</i> |               |
|-----------------------------------------------------------|--------------------|---------------|
|                                                           | 31.12.2022         | 31.12.2021    |
| <i>Innovationsfonds</i>                                   | 6 476              | 4 195         |
| <i>BUFI-Investitionen</i>                                 | 2 015              | 1 257         |
| <i>EGKS in Abwicklung</i>                                 | 1 222              | 1 382         |
| <i>Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung</i>  | 188                | 188           |
| <i>Versorgungsplan für örtliche Bedienstete des EAD</i>   | 84                 | 69            |
|                                                           | <b>9 985</b>       | <b>7 091</b>  |
| <i>Haushaltsgarantiefonds:</i>                            |                    |               |
| <i>Gemeinsamer Dotierungsfonds</i>                        | 14 057             | 11 272        |
|                                                           | <b>14 057</b>      | <b>11 272</b> |
| <i>Aus dem EU-Haushalt finanzierte Finanzinstrumente:</i> |                    |               |
| <i>„Horizont 2020“ und „Horizont Europa“</i>              | 3 766              | 3 342         |
| <i>Fazilität „Connecting Europe“</i>                      | 697                | 762           |

|                                              |               |               |
|----------------------------------------------|---------------|---------------|
| EU-Eigenkapitalfazilitäten für KMU           | 512           | 684           |
| Europäischer Fonds für Südosteuropa          | 214           | 213           |
| Green for Growth Fund                        | 107           | 146           |
| Fazilität zur Förderung der Energieeffizienz | 109           | 107           |
| Sonstige                                     | 628           | 606           |
|                                              | <b>6 031</b>  | <b>5 861</b>  |
| <b>Insgesamt</b>                             | <b>30 073</b> | <b>24 223</b> |
| Langfristig                                  | 25 534        | 20 834        |
| Kurzfristig                                  | 4 539         | 3 390         |

#### Innovationsfonds (IF)

Der Innovationsfonds wurde mit der Richtlinie (EU) 2018/410 eingerichtet, mit der ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union geschaffen wurde. Mit den Einnahmen sollen Innovationen in CO<sub>2</sub>-arme Technologien und Verfahren in bestimmten Wirtschaftszweigen gefördert werden. Der Innovationsfonds wird mit den Einnahmen aus der schrittweisen Monetarisierung von 450 Millionen Zertifikaten sowie mit nicht ausgegebenen Mitteln aus den 300 Millionen Zertifikaten für das NER300-Programm ausgestattet (siehe Erläuterung **3.8**). Die EIB verwaltet diese Mittel, bis sie für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, und legt sie in Schuldverschreibungen an.

#### BUFI-Investitionen

Zur Verwaltung der Gelder, die sie vorläufig für angefochtene Geldbußen für Wettbewerbsverstöße erhält, hat die Kommission den Fonds für dem Haushalt zufließende Geldbußen (Budget Fines Fund, im Folgenden „BUFI“) eingerichtet. Bis zur endgültigen Gerichtsentscheidung investiert die Kommission die Gelder in Fremdfinanzierungsinstrumente. Der Anstieg bei dieser Position ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass ein Bußgeldempfänger im Jahr 2022 vorläufig 0,9 Mrd. EUR gezahlt hat, die in diesen Fonds investiert wurden.

#### EGKS in Abwicklung

Der EGKS-Vertrag lief am 23. Juli 2002 aus, und das gesamte EGKS-Vermögen wurde auf die Europäische Union übertragen und für die Forschung in Sektoren vorgesehen, die mit der Kohle- und Stahlindustrie in Zusammenhang stehen, z. B. bahnbrechende Technologien für eine annähernd CO<sub>2</sub>-freie Stahlerzeugung. Die Kommission investiert die Mittel in Schuldverschreibungen, bis sie für Forschungszwecke gewährt werden.

#### Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Die EU hält eine finanzielle Beteiligung am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE); zum 31. Dezember 2022 hielt sie 90 044 Anteile (2021: 90 044 Anteile), was 3 % des gesamten gezeichneten Grundkapitals entspricht. Die EU zeichnete insgesamt 900 Mio. EUR des Grundkapitals, von denen 713 Mio. EUR derzeit noch nicht abgerufen worden sind. Nach dem Gründungsabkommen der EBWE unterliegen die Anteilseigner gewissen vertraglichen Beschränkungen; beispielsweise sind die Anteile nicht übertragbar und ihre Rückzahlung unterliegt einer Deckelung bei den ursprünglichen Anschaffungskosten. Die EU bemisst ihre Beteiligung an der EBWE zum beizulegenden Zeitwert. Als ursprüngliche Anschaffungskosten gelten die bestmöglichen Schätzungen des beizulegenden Zeitwerts, was insbesondere auf die vorstehend genannten vertraglichen Beschränkungen zurückzuführen ist. Obgleich die Aktien der EBWE an keiner Börse notiert sind, gab es in jüngster Zeit Transaktionen im Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens (Ausgabe von Kapital zum Nennwert), die darauf hinweisen, dass die Kosten die bestmögliche Schätzung des in dieser Situation beizulegenden Zeitwerts darstellen.

#### Gemeinsamer Dotierungsfonds (CPF)

Die EU garantiert die Beteiligungsinvestitionen und Darlehen von Durchführungspartnern an Staaten und Unternehmen. Um die Forderungen aus Zahlungsausfällen oder anderen Verlusten zu begleichen, stellt der EU-Haushalt im Einklang mit den Rechtsakten schrittweise Geld für den Aufbau eines Kapitalpuffers, d. h. des CPF, zur Verfügung. Der CPF deckt auch Anleihen, die die Kommission zur Finanzierung von MFH- und Euratom-Darlehen an Nicht-Mitgliedstaaten begibt.

Im Einklang mit der Haushaltsordnung hat die Kommission den CPF eingerichtet, um den Kapitalpuffer („Rückstellungen“) für alle Haushaltsgarantien und Finanzhilfedarlehen an Drittländer in einem gemeinsamen Portfolio zu verwalten. Zusätzlich zu den Rückstellungen aus dem EU-Haushalt erhält der CPF Rückflüsse aus ausgefallenen Geschäften, die Erträge aus seinen Investitionen und die Einnahmen

aus der Vergütung der EU-Haushaltsgarantien. Der CPF kann auch freiwillige Beiträge von Mitgliedstaaten und anderen Beitragszahlern erhalten, die auf diese Weise die verfügbaren EU-Haushaltsgarantien erhöhen.

Die Beiträge zum CPF werden in Komponenten aufgeteilt, die sich nach dem beitragenden Programm richten. In den Rechtsakten zu den Programmen sind die erforderlichen Rückstellungen für die bereitgestellten Garantien festgelegt. Die aus den einzelnen Rückstellungen gebildeten Fonds werden vom EU-Haushalt im CPF gebündelt, um die Vermögensverwaltung zu optimieren.

Zum 31. Dezember 2022 belief sich das Vermögen des CPF auf 14,4 Mrd. EUR, wovon 14,1 Mrd. EUR in erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste nicht derivative finanzielle Vermögenswerte (Schuldverschreibungen) investiert worden waren.

#### „Horizont 2020“ und „Horizont Europa“

Im Rahmen der EU-Verordnung über Horizont 2020 – das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020) – wurden neue Finanzinstrumente eingerichtet, um Forschung und Innovation (FuI) gewidmeten Rechtssubjekten einen verbesserten Zugang zu Finanzmitteln zu verschaffen. Diese Instrumente sind:

- der *InnovFin-Darlehens- und Garantieservice für FuI*, unter dem die Kommission das finanzielle Risiko im Zusammenhang mit einem Wertpapierbestand neuer EIB-Finanzierungen teilt;
- die *InnovFin-Bürgschaft für KMU und das nicht begrenzte Bürgschaftsinstrument der KMU-Initiative (SIUGI)*, vom EIF verwaltete Garantiefazilitäten, die Finanzmittlern für die neuen Darlehensportfolios Bürgschaften und Rückbürgschaften bieten (im Rahmen des SIUGI teilt die Kommission das finanzielle Risiko im Zusammenhang mit der gewährten Bürgschaft mit den Mitgliedstaaten, dem EIF und der EIB);
- die vom EIF verwaltete *InnovFin-Eigenkapitalfazilität für FuI* zur Bereitstellung von Investitionen in Wagniskapitalfonds und
- der *Fonds des Europäischen Innovationsrates (EIC-Fond)* zur Bereitstellung von Beteiligungskapital zur Beschleunigung von Innovations- und Markteinführungsmaßnahmen. Der EIC-Fonds wird aus den Programmen Horizont Europa und Horizont 2020 finanziert. Bislang beziehen sich die Investitionen hauptsächlich auf das Programm Horizont 2020.

#### Fazilität „Connecting Europe“

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 wurde das Fremdfinanzierungsinstrument der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) zu dem Zweck geschaffen, für Vorhaben in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur den Zugang zu Finanzierungen zu erleichtern. Die Fazilität wird im Rahmen einer Vereinbarung mit der EU von der EIB verwaltet. Die Fazilität bietet in Form von vor- oder nachrangigen Fremdmitteln bzw. Sicherheitsleistungen eine Risikoteilung für Fremdfinanzierungen und bietet darüber hinaus Unterstützung für von der EU garantierte Projektanleihen.

#### EU-Eigenkapitalfazilitäten für KMU

Dies sind Kapitalbeteiligungsinstrumente, die durch das COSME-Programm, das CIP-Programm, das MAP-Programm und die Wachstums- und Beschäftigungsinitiative unter der Treuhandschaft des EIF zur Unterstützung der Gründung und Anschubfinanzierung von KMU durch Investitionen in geeignete spezialisierte Wagniskapitalfonds finanziert wurden.

## Bemessungshierarchie von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten nicht derivativen finanziellen Vermögenswerten

in Mio. EUR

| Art des finanziellen Vermögenswerts                                                           | 31.12.2022    | 31.12.2021    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|
| Stufe 1: An aktiven Märkten notierte Kurse                                                    | 24 677        | 19 336        |
| Stufe 2: Beobachtbare Inputfaktoren außer Marktpreisnotierungen                               | 3 061         | 2 698         |
| Stufe 3: Bewertungstechnik mit Inputfaktoren, die nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren | 2 335         | 2 190         |
| <b>Insgesamt</b>                                                                              | <b>30 073</b> | <b>24 223</b> |

Im Berichtszeitraum erfolgten keine Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 2 der Bemessungshierarchie.

Überleitungsrechnung für nicht derivative finanzielle Vermögenswerte, die anhand von Bewertungstechniken mit Inputfaktoren bemessen werden, die nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren (Stufe 3)

in Mio. EUR

| Entwicklung des beizulegenden Zeitwerts                                                |              |
|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>Eröffnungsbilanz zum 1.1.2022</b>                                                   | <b>2 190</b> |
| Investitionen in der Berichtsperiode                                                   | 383          |
| Kapitalrückzahlungen                                                                   | (143)        |
| Verrechnete Einnahmen                                                                  | (115)        |
| Für den Berichtszeitraum als Überschuss oder Defizit ausgewiesene Gewinne und Verluste | 19           |
| Übertragungen in Stufe 3                                                               | –            |
| Übertragungen aus Stufe 3                                                              | –            |
| Sonstige                                                                               | –            |
| <b>Abschlussbilanz zum 31.12.2022</b>                                                  | <b>2 335</b> |

Die Nettoverluste für zum Ende des Jahres 2022 gehaltene nicht derivative Vermögenswerte der Stufe 3 beliefen sich auf 87 Mio. EUR (2021: Nettogewinne in Höhe von 295 Mio. EUR). Sie werden als Finanzerträge unter „Gewinne aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten nicht derivativen finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten“ (siehe Erläuterung 3.9) und als Finanzierungskosten unter „Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten nicht derivativen finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten“ (siehe Erläuterung 3.15) ausgewiesen.

## 2.4.2.2. Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste derivative finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste derivative finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Art

in Mio. EUR

| Art des Derivats                       | 31.12.2022    |                                        |                                           | 31.12.2021    |                                        |                                           |
|----------------------------------------|---------------|----------------------------------------|-------------------------------------------|---------------|----------------------------------------|-------------------------------------------|
|                                        | Nominalbetrag | Beizulegen der Zeitwert Vermögenswerte | Beizulegen der Zeitwert Verbindlichkeiten | Nominalbetrag | Beizulegen der Zeitwert Vermögenswerte | Beizulegen der Zeitwert Verbindlichkeiten |
| Devisentermingeschäfte                 | 488           | 5                                      | –                                         | 646           | 2                                      | –                                         |
| Garantie für das Beteiligungsportfolio | 4 694         | 979                                    | (17)                                      | 4 148         | 826                                    | (1)                                       |
| Garantien für das Wechselkursrisiko    | 87            | –                                      | (8)                                       | 28            | –                                      | (4)                                       |
| <b>Insgesamt</b>                       | <b>5 269</b>  | <b>984</b>                             | <b>(25)</b>                               | <b>4 822</b>  | <b>828</b>                             | <b>(5)</b>                                |
| Langfristig                            |               | 979                                    | (9)                                       |               | 826                                    | (5)                                       |
| Kurzfristig                            |               | 5                                      | (15)                                      |               | 2                                      | –                                         |

## Devisentermingeschäfte

Die EU schließt zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos im Zusammenhang mit den im EFSI-Garantiefonds gehaltenen, auf USD lautenden Schuldverschreibungen Devisentermingeschäfte ab. Im Rahmen der Devisentermingeschäfte übergibt die EU am Fälligkeitstermin den vertraglich vereinbarten Nominalwert in Fremdwährung („Zahlerseite“) (siehe vorstehende Tabelle) und nimmt den Nominalwert in EUR („Empfängerseite“) entgegen. Solche Derivatverträge werden am Abschlussstichtag zum beizulegenden Zeitwert bewertet und je nachdem, ob ihr beizulegender Zeitwert positiv oder negativ ist, entweder als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten eingestuft.

## Garantien für Beteiligungsportfolios

Die Rubrik „Garantien für Beteiligungsportfolios“ umfasst Garantien, die die EU Finanzinstituten für Beteiligungsportfolios gewährt. Diese Garantien werden als Finanzderivate klassifiziert und als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten verbucht, weil sie nicht der Definition einer Verbindlichkeit aus Finanzgarantien entsprechen – siehe Erläuterung **1.5.12**. Die Bewertung der finanziellen Verbindlichkeit der EU erfolgt nach dem Wert der zugrunde liegenden Beteiligungen.

Der Gesamtbetrag stellt im Wesentlichen die von der EU der EIB-Gruppe gewährte EFSI-Garantie dar, wobei sich der von der EIB und dem EIF ausgezahlte Betrag der zugrunde liegenden Kapitalbeteiligungen auf 3,5 Mrd. EUR beläuft (2021: 3,1 Mrd. EUR). Der beizulegende Zeitwert der EU-Garantie für die Kapitalbeteiligungsportfolios des EFSI betrug insgesamt 967 Mio. EUR (2021: 763 Mio. EUR).

## Garantie für das Wechselkursrisiko

Die EU garantiert das Wechselkursrisiko im Rahmen der EFSD-Garantie, wobei sie Swap- und Termingeschäfte zur Absicherung von Wechselkursrisiken bei Investitionsvorhaben in Schwellenländern garantiert. Die EU deckt auch die Abwertung von auf Fremdwährungen lautenden Darlehen (UAH), die KMU in der Ukraine im Rahmen der KMU-Finanzierungsfazilität für Länder der Östlichen Partnerschaft von Finanzinstituten gewährt wurden.

## Bemessungshierarchie von derivativen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

in Mio. EUR

| Art des Derivats                                                                                     | 31.12.2022                             |                                          | 31.12.2021                             |                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------|
|                                                                                                      | Beizulegen der Zeitwert Vermögenswerte | Beizulegender Zeitwert Verbindlichkeiten | Beizulegen der Zeitwert Vermögenswerte | Beizulegender Zeitwert Verbindlichkeiten |
| <i>Stufe 1: An aktiven Märkten notierte Kurse</i>                                                    | –                                      | –                                        | –                                      | –                                        |
| <i>Stufe 2: Beobachtbare Inputfaktoren außer Marktpreisnotierungen</i>                               | 5                                      | (3)                                      | 2                                      | (2)                                      |
| <i>Stufe 3: Bewertungstechnik mit Inputfaktoren, die nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren</i> | 979                                    | (21)                                     | 826                                    | (2)                                      |
| <b>Insgesamt</b>                                                                                     | <b>984</b>                             | <b>(25)</b>                              | <b>828</b>                             | <b>(5)</b>                               |

Im Berichtszeitraum erfolgten keine Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 2. Zu den Derivaten der Stufe 3 der Bemessungshierarchie gehören hauptsächlich Garantien für Beteiligungsportfolios.

Überleitungsrechnung für derivative finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die anhand von Bewertungstechniken mit Inputfaktoren bemessen werden, die nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren (Stufe 3)

in Mio. EUR

## Entwicklung des beizulegenden Zeitwerts

**Eröffnungsbilanz Vermögenswerte/(Verbindlichkeiten)  
zum 1.1.2022**

**824**

Abgerufene und gezahlte Garantieleistungen

51

|                                                                                        |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Zurückgeflossene Garantieleistungen                                                    | –          |
| Einnahmen aus verrechneten Garantien                                                   | (98)       |
| Für den Berichtszeitraum als Überschuss oder Defizit ausgewiesene Gewinne und Verluste | 181        |
| Übertragungen in Stufe 3                                                               | –          |
| Übertragungen aus Stufe 3                                                              | –          |
| Sonstige                                                                               | –          |
| <b>Abschlussbilanz zum 31.12.2022</b>                                                  | <b>958</b> |

Die Nettogewinne der zum Ende des Jahres 2022 gehaltenen derivativen Vermögenswerte der Stufe 3 beliefen sich auf 181 Mio. EUR (2021: Nettogewinne in Höhe von 777 Mio. EUR). Dieser Betrag wird als Finanzertrag unter „Gewinne aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten nicht derivativen finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten“ erfasst (siehe Erläuterung **3.9**).

## 2.5. VORFINANZIERUNGEN

in Mio. EUR

|                                             | Erläuterung | 31.12.2022     | 31.12.2021    |
|---------------------------------------------|-------------|----------------|---------------|
| <b>Langfristig</b>                          |             |                |               |
| Vorfinanzierung                             | 2.5.1       | 47 179         | 57 764        |
| Sonstige Vorauszahlungen an Mitgliedstaaten | 2.5.2       | 216            | 2 901         |
| Beiträge zu Treuhandfonds                   |             | 86             | 126           |
|                                             |             | <b>47 482</b>  | <b>60 792</b> |
| <b>Kurzfristig</b>                          |             |                |               |
| Vorfinanzierung                             | 2.5.1       | 46 927         | 28 427        |
| Sonstige Vorauszahlungen an Mitgliedstaaten | 2.5.2       | 6 087          | 4 229         |
|                                             |             | <b>53 014</b>  | <b>32 656</b> |
| <b>Insgesamt</b>                            |             | <b>100 496</b> | <b>93 447</b> |

Der Umfang der Vorfinanzierungen in den verschiedenen Programmen muss ausreichend hoch sein, um die für den Start und das weitere Fortschreiten des Projekts notwendigen Finanzmittel für den Empfänger sicherzustellen, während die finanziellen Interessen der EU ebenfalls gewahrt und rechtliche, operationelle sowie mit der Kosteneffizienz verbundene Sachzwänge gleichermaßen berücksichtigt werden müssen.

### 2.5.1. Vorfinanzierung

in Mio. EUR

|                                                                               | Bruttobetrag   | Verrechnet über antizipative Passiva | Nettobetrag am 31.12.2022 | Bruttobetrag   | Verrechnet über antizipative Passiva | Nettobetrag am 31.12.2021 |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------------|--------------------------------------|---------------------------|----------------|--------------------------------------|---------------------------|
| <b>Geteilte Mittelverwaltung</b>                                              |                |                                      |                           |                |                                      |                           |
| <i>ELER und andere Finanzinstrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums</i> | 3 051          | (527)                                | 2 525                     | 3 172          | (208)                                | 2 965                     |
| <i>EFRE und Kohäsionsfonds</i>                                                | 29 812         | (4 932)                              | 24 880                    | 23 531         | (4 571)                              | 18 960                    |
| <i>ESF</i>                                                                    | 11 621         | (1 974)                              | 9 647                     | 9 085          | (1 823)                              | 7 263                     |
| <i>Sonstige</i>                                                               | 8 063          | (4 498)                              | 3 565                     | 4 836          | (2 263)                              | 2 572                     |
|                                                                               | <b>52 548</b>  | <b>(11 931)</b>                      | <b>40 617</b>             | <b>40 624</b>  | <b>(8 865)</b>                       | <b>31 760</b>             |
| <b>Direkte Mittelverwaltung</b>                                               |                |                                      |                           |                |                                      |                           |
| <i>Haushaltsvollzug durch:</i>                                                |                |                                      |                           |                |                                      |                           |
| <i>Kommission</i>                                                             | 41 722         | (13 695)                             | 28 027                    | 46 494         | (11 970)                             | 34 525                    |
| <i>davon ARF (NGEU)</i>                                                       | 28 347         | (5 389)                              | 22 958                    | 34 879         | (4 065)                              | 30 814                    |
| <i>Exekutivagenturen der EU</i>                                               | 29 566         | (17 104)                             | 12 462                    | 23 931         | (15 030)                             | 8 901                     |
| <i>Treuhandfonds</i>                                                          | 738            | (582)                                | 156                       | 1 140          | (847)                                | 293                       |
|                                                                               | <b>72 026</b>  | <b>(31 381)</b>                      | <b>40 645</b>             | <b>71 565</b>  | <b>(27 847)</b>                      | <b>43 718</b>             |
| <b>Indirekte Mittelverwaltung</b>                                             |                |                                      |                           |                |                                      |                           |
| <i>Haushaltsvollzug durch:</i>                                                |                |                                      |                           |                |                                      |                           |
| <i>andere EU-Agenturen und -Einrichtungen</i>                                 | 2 892          | (1 262)                              | 1 631                     | 1 657          | (687)                                | 971                       |
| <i>Drittländer</i>                                                            | 1 797          | (1 275)                              | 522                       | 1 874          | (1 261)                              | 614                       |
| <i>internationale Organisationen</i>                                          | 12 488         | (7 491)                              | 4 997                     | 9 545          | (5 955)                              | 3 590                     |
| <i>sonstige Rechtssubjekte</i>                                                | 15 208         | (9 513)                              | 5 695                     | 12 992         | (7 453)                              | 5 539                     |
|                                                                               | <b>32 385</b>  | <b>(19 540)</b>                      | <b>12 845</b>             | <b>26 069</b>  | <b>(15 356)</b>                      | <b>10 713</b>             |
| <b>Insgesamt</b>                                                              | <b>156 958</b> | <b>(62 852)</b>                      | <b>94 106</b>             | <b>138 258</b> | <b>(52 068)</b>                      | <b>86 191</b>             |
| <i>Langfristig</i>                                                            | 47 179         | -                                    | 47 179                    | 57 764         | -                                    | 57 764                    |

Vorfinanzierungen stellen ausgezahlte Gelder und somit den Vollzug der Mittel für Zahlungen dar. Wie in Erläuterung **1.5.7** dargelegt, handelt es sich hierbei um Vorauszahlungen; sie sind folglich noch nicht als Aufwendungen verbucht worden. Vorfinanzierungen führen somit einerseits zu einer Senkung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen (siehe Erläuterung **5.1**), stellen aber andererseits Aufwendungen dar, die noch akzeptiert und in der Ergebnisrechnung angesetzt werden müssen.

Bei der geteilten Mittelverwaltung bezieht sich der größte Teil der Vorfinanzierungen auf den Programmplanungszeitraum 2014-2020. Im Kohäsionsbereich wurden neue Vorfinanzierungszahlungen geleistet, die vorwiegend mit REACT-EU (3,5 Mrd. EUR) und dem Programmplanungszeitraum 2021-2027 (5,4 Mrd. EUR) im Zusammenhang stehen.

Für den Zeitraum 2014-2021 besteht eine anfängliche Vorfinanzierung, deren Verrechnung (d. h. Ansatz in der Ergebnisrechnung) erst in der Abschlussphase des Programmplanungszeitraums erfolgen kann und die als langfristige Vorfinanzierung ausgewiesen wird. Da sich der Durchführungszeitraum dieses vorangegangenen MFR dem Ende nähert und mehr Beträge innerhalb von 12 Monaten fällig werden, wird diese anfängliche Vorfinanzierung schrittweise in eine kurzfristige Vorfinanzierung umgegliedert, und ihre Verrechnung hat ebenfalls begonnen. Dies ist der Hauptgrund für den Rückgang der langfristigen Vorfinanzierung und ein wichtiger Faktor für den Anstieg der kurzfristigen Beträge.

Bei der direkten Mittelverwaltung sind die höchsten Vorfinanzierungsbeträge diejenigen, die mit der nicht rückzahlbaren Unterstützung im Zusammenhang mit dem ARF-Instrument zusammenhängen, das 2021 eingeführt wurde – 23 Mrd. EUR netto zum Jahresende (2021: 30,8 Mrd. EUR). Diese Vorfinanzierungen sind um die Beträge zurückgegangen, die im Laufe des Jahres 2022 nach Erreichen von Meilensteinen durch die Mitgliedstaaten verrechnet wurden. Andere erhebliche Beträge in Höhe von insgesamt 13 Mrd. EUR (2021: 8,5 Mrd. EUR) beziehen sich auf den Bereich Forschung (hauptsächlich auf die Programme Horizont 2020 und Horizont Europa, die von den EU-Exekutivagenturen und der Kommission durchgeführt werden); da der neue MFR Fahrt aufnimmt, wurden mehr Finanzhilfen gewährt und infolgedessen mehr Vorfinanzierungen ausgezahlt.

Bei der indirekten Mittelverwaltung decken die Vorfinanzierungen in erster Linie interne politische Programme wie Galileo und EGNOS (Weltraumprogramme), aber auch Instrumente im Zusammenhang mit „Europa in der Welt“ (einschließlich Instrumente für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit). Der deutlichste Anstieg der Vorfinanzierungen unter dieser Rubrik (1,1 Mrd. EUR) betrifft das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit und dessen Vorläufer. Wie bei den Vorfinanzierungen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung ist der Anstieg hier hauptsächlich auf die neuen Zahlungen im Rahmen des in Gang kommenden Programmplanungszeitraums 2021-2027 zurückzuführen.

### Garantien für Vorfinanzierungen

Hierbei handelt es sich um Garantien, die die Kommission von Empfängern, die keine Mitgliedstaaten sind, in bestimmten Fällen für ihre Vorauszahlungen (Vorfinanzierungen) fordert. Für diese Art von Garantie sind zwei Werte auszuweisen: der „Nennwert“ und der „laufende Wert“. „Auslösender Tatbestand“ für den Nennwert ist das Bestehen der Garantie. Beim laufenden Wert ist der auslösende Tatbestand die gegen die Garantie geleistete Vorfinanzierungszahlung, die dann durch spätere Verrechnungen reduziert wird. Am 31. Dezember 2022 belief sich der Nennwert der in Bezug auf Vorfinanzierungen erhaltenen Garantien auf 518 Mio. EUR, während der laufende Wert dieser Garantien 464 Mio. EUR betrug (2021: 433 Mio. EUR bzw. 383 Mio. EUR).

Bestimmte Vorfinanzierungsbeträge, die im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms (7. RP) für Forschung und technologische Entwicklung sowie der Programme Horizont 2020 und Horizont Europa ausgezahlt wurden, sind effektiv durch den auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsmechanismus (Mutual Insurance Mechanism – MIM), ehemals bekannt als Teilnehmer-Garantiefonds (Participants Guarantee Fund – PGF), abgedeckt. Beim MIM handelt es sich um ein Instrument zum gegenseitigen Nutzen, das zur Abdeckung der Risiken bei Nichtzahlung durch die Empfänger während der Umsetzung der indirekten Maßnahmen im Rahmen der genannten Programme eingerichtet wurde. Alle Teilnehmer an indirekten Maßnahmen, die von der EU Finanzhilfen erhalten, leisten einen Beitrag von 5 % des maximalen EU-Beitrags zum Kapital des MIM, das von der Kommission auf den Finanzmärkten angelegt wird, um Zinsen zu erwirtschaften. Die Zinsen können zur Deckung von Schulden verwendet werden, die ein säumiger Teilnehmer gegenüber der Union nicht beglichen hat. Am Ende der indirekten Maßnahme werden die Beiträge an die Teilnehmer zurückgezahlt. Die (durch die Kommission vertretene) EU tritt als Ausführungsbevollmächtigte der Teilnehmer am MIM auf, der Fonds ist aber Eigentum der Teilnehmer.

Der MIM ist somit ein separates Rechtssubjekt, das in der vorliegenden EU-Jahresrechnung nicht konsolidiert wird.

Zum 31. Dezember 2022 beliefen sich die durch den MIM gedeckten Vorfinanzierungsbeträge auf insgesamt 2,7 Mrd. EUR (2021: 2,4 Mrd. EUR). Das Gesamtvermögen des MIM, einschließlich der von der Kommission verwalteten finanziellen Vermögenswerte, belief sich auf 2,6 Mrd. EUR (2021: 2,5 Mrd. EUR).

## 2.5.2. Sonstige Vorauszahlungen an Mitgliedstaaten

|                                                        | in Mio. EUR  |              |
|--------------------------------------------------------|--------------|--------------|
|                                                        | 31.12.2022   | 31.12.2021   |
| Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten für             |              |              |
| Finanzierungsinstrumente in geteilter Mittelverwaltung | 3 390        | 3 647        |
| Beihilferegelungen                                     | 2 914        | 3 483        |
| <b>Insgesamt</b>                                       | <b>6 303</b> | <b>7 130</b> |
| Langfristig                                            | 216          | 2 901        |
| Kurzfristig                                            | 6 087        | 4 229        |

### Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten für Finanzierungsinstrumente in geteilter Mittelverwaltung

Im Rahmen der Programme der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) besteht die Möglichkeit, Vorauszahlungen aus dem EU-Haushalt an die Mitgliedstaaten zu tätigen, um ihnen zu ermöglichen, ihren Beitrag zu Finanzinstrumenten zu leisten (d. h. in Form von Darlehen, Beteiligungsinvestitionen oder Garantien). Für die Einrichtung und das Management dieser Finanzinstrumente sind die Mitgliedstaaten verantwortlich, nicht die Kommission. Nichtsdestoweniger sind am Jahresende nicht für diese Instrumente verwendete Mittel Eigentum der EU und werden somit in der Bilanz der EU als Vermögenswert behandelt, wie es bei allen Vorfinanzierungen der Fall ist.

Hinsichtlich der Kohäsionspolitik 2014-2020 wird davon ausgegangen, dass von den 17 181 Mio. EUR an geleisteten Zahlungen am 31. Dezember 2022 ein Betrag in Höhe von 3303 Mio. EUR noch nicht in Anspruch genommen war. Hierzu zählt auch der Beitrag der Mitgliedstaaten zur KMU-Initiative, einem Instrument zur Stimulierung zusätzlicher Kreditvergaben des Bankensektors an KMU (unter Ausschluss von Beträgen, die sich noch in der Vorfinanzierung befinden, wurden 1449 Mio. EUR gezahlt, von denen Schätzungen zufolge 292 Mio. EUR noch nicht genutzt worden sind).

Ebenfalls am Jahresende noch nicht verwendet war ein Betrag von 86 Mio. EUR für die Entwicklung des ländlichen Raums.

### Beihilferegelungen

Ähnlich wie oben werden die zurückgezahlten Beträge entsprechend den von den Mitgliedstaaten für verschiedene Beihilferegelungen (staatliche Beihilfen, Marktmaßnahmen des EGFL oder Investitionsmaßnahmen des ELER) geleisteten Vorauszahlungen, die zum Jahresende nicht in Anspruch genommen waren, in der Bilanz der EU als Vermögenswerte (Vorauszahlungen) ausgewiesen. Die Kommission hat den Wert dieser Vorauszahlungen auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen geschätzt; die sich ergebenden Beträge werden in der oben aufgeführten Unterrubrik der Beihilferegelungen ausgewiesen.

Die zum Jahresende im Rahmen des MFR 2014-2020 noch nicht ausgeschöpften Mittel wurden auf 1198 Mio. EUR im Bereich Kohäsionspolitik und 1670 Mio. EUR in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums geschätzt.

## 2.6. FORDERUNGEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH UND EINZUZIEHENDE BETRÄGE OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH

in Mio. EUR

|                                                                 | Erläuterung | 31.12.2022    | 31.12.2021    |
|-----------------------------------------------------------------|-------------|---------------|---------------|
| <b>Langfristig</b>                                              |             |               |               |
| Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch | 2.6.1       | 16 339        | 34 892        |
| Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch            | 2.6.2       | 2 532         | 5 750         |
|                                                                 |             | <b>18 870</b> | <b>40 642</b> |
| <b>Kurzfristig</b>                                              |             |               |               |
| Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch | 2.6.1       | 25 832        | 29 473        |
| Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch            | 2.6.2       | 3 497         | 2 323         |
|                                                                 |             | <b>29 329</b> | <b>31 796</b> |
| <b>Insgesamt</b>                                                |             | <b>48 199</b> | <b>72 438</b> |

### 2.6.1. Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch

in Mio. EUR

|                                                  | Erläuterung | 31.12.2022    | 31.12.2021    |
|--------------------------------------------------|-------------|---------------|---------------|
| <b>Langfristig</b>                               |             |               |               |
| Mitgliedstaaten                                  | 2.6.1.1     | 503           | 2 497         |
| Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich | 2.6.1.2     | 14 810        | 30 839        |
| Aktive Rechnungsabgrenzungsposten                | 2.6.1.4     | 1 011         | 1 556         |
| Sonstige einzuziehende Beträge                   |             | 15            | –             |
|                                                  |             | <b>16 339</b> | <b>34 892</b> |
| <b>Kurzfristig</b>                               |             |               |               |
| Mitgliedstaaten                                  | 2.6.1.1     | 6 036         | 5 682         |
| Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich | 2.6.1.2     | 9 061         | 10 913        |
| Geldbußen im Wettbewerbsbereich                  | 2.6.1.3     | 9 420         | 11 698        |
| Aktive Rechnungsabgrenzungsposten                | 2.6.1.4     | 1 239         | 1 097         |
| Sonstige einzuziehende Beträge                   |             | 75            | 83            |
|                                                  |             | <b>25 832</b> | <b>29 473</b> |
| <b>Insgesamt</b>                                 |             | <b>42 170</b> | <b>64 365</b> |

#### 2.6.1.1. Bei Mitgliedstaaten einzuziehende Beträge

in Mio. EUR

|                                                                                                                                               | 31.12.2022   | 31.12.2021   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|
| A-Buchführung für TEM                                                                                                                         | 4 397        | 6 137        |
| Gesonderte Buchführung für TEM                                                                                                                | 1 356        | 1 405        |
| Einzunehmende Eigenmittel                                                                                                                     | 7            | 15           |
| Wertminderung                                                                                                                                 | (686)        | (875)        |
| Sonstiges                                                                                                                                     | –            | –            |
| <b>Einzuziehende Eigenmittelbeträge</b>                                                                                                       | <b>5 073</b> | <b>6 683</b> |
| Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)                                                                                      | 1 621        | 1 525        |
| Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und andere Instrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums | 189          | 668          |
| Wertminderung                                                                                                                                 | (591)        | (843)        |
| <b>Im Rahmen des EGFL und der Entwicklung des ländlichen Raums einzuziehende Beträge</b>                                                      | <b>1 219</b> | <b>1 350</b> |
| <b>Einzahlung von Vorfinanzierungen</b>                                                                                                       | <b>13</b>    | <b>26</b>    |

|                                                           |              |              |
|-----------------------------------------------------------|--------------|--------------|
| <b>Gezahlte und einziehbare MwSt</b>                      | <b>54</b>    | <b>45</b>    |
| <b>Sonstige von Mitgliedstaaten einzuziehende Beträge</b> | <b>180</b>   | <b>73</b>    |
| <b>Insgesamt</b>                                          | <b>6 539</b> | <b>8 178</b> |
| <i>Langfristig</i>                                        | <i>503</i>   | <i>2 497</i> |
| <i>Kurzfristig</i>                                        | <i>6 036</i> | <i>5 682</i> |

Die von Mitgliedstaaten zu zahlenden, langfristigen Beträge stehen überwiegend im Zusammenhang mit nicht durchgeführten Entscheidungen über Konformitätsabschlüsse für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Die mit diesen Entscheidungen zusammenhängenden Beträge werden in Jahrestanchen eingezogen.

### Einzuziehende Eigenmittelbeträge

Unter „A-Buchführung“ sind die monatlichen Übersichten zu verstehen, mit denen die Mitgliedstaaten der Kommission die ermittelten Ansprüche auf traditionelle Eigenmittel (TEM) mitteilen. In der Tabelle sind die in der A-Buchführung erfassten Beträge aufgeführt, die noch nicht an die Kommission gezahlt wurden. Bei den TEM handelt es sich vor allem um die von den Mitgliedstaaten im Namen der Kommission erhobenen Zölle.

Bei der „A-Buchführung“ zeigte sich die Tendenz zu einem Stand von etwa 3-4 Mrd. EUR am Jahresende. Im Jahr 2021 waren die Beträge jedoch deutlich höher, da sie TEM-Beträge im Zusammenhang mit Fällen von Unterbewertung enthielten. Die Entwicklung im Jahr 2022 erklärt sich vor allem aus den Zahlungen, die im Zusammenhang mit diesen Fällen eingegangen sind, sowie aus den Berichtigungen der geschuldeten Beträge infolge eines Gerichtsurteils.

In dem Vertragsverletzungsverfahren gegen das Vereinigte Königreich (Vertragsverletzung Nr. 2018/2008) erließ das Gericht am 8. März 2022 das entsprechende Urteil und bestätigte, dass das Vereinigte Königreich gegen seine Verpflichtungen zum Schutz des Unionshaushalts verstoßen hat. Ursprung der Vertragsverletzungssache war ein Bericht des OLAF aus dem Jahr 2017, in dem festgestellt wurde, dass Einführer im Vereinigten Königreich einen großen Betrag an Zöllen umgangen hatten, indem sie zum Zeitpunkt der Einfuhr fiktive und gefälschte Rechnungen sowie falsche Zollwertanmeldungen verwendeten. Nach den Berechnungen der Kommission, die diese auf Grundlage einer vom OLAF und der Gemeinsamen Forschungsstelle entwickelten Methode anhand der verfügbaren Informationen anstellte, führte der Verstoß des Vereinigten Königreichs im Zeitraum von November 2011 bis Oktober 2017 zu Verlusten in Höhe von 2,1 Mrd. EUR für den EU-Haushalt (netto, d. h. nach Abzug der Erhebungspauschale von 20 %, die das Vereinigte Königreich vom Bruttobetrag von 2,7 Mrd. EUR einbehalten kann). Der Gerichtshof unterstützte die Forderung der Kommission in seinem Urteil weitgehend, forderte die Kommission jedoch auf, den geschuldeten Betrag unter Berücksichtigung zusätzlicher Elemente bei der Quantifizierung der entgangenen Zölle neu zu berechnen. Im Juni 2022 zahlte das Vereinigte Königreich einen vorläufigen Betrag an die Kommission.

Die Kommission hat das Urteil und insbesondere die Bemerkungen des Gerichts im Hinblick auf die Bestimmung der in Rede stehenden Beträge geprüft. Nach eingehender Analyse wurde der endgültige Kapitalbetrag auf 1,6 Mrd. EUR (Nettobetrag nach Abzug der Erhebungspauschale von 20 %) festgesetzt. Das Vereinigte Königreich zahlte den ausstehenden Betrag im Januar 2023. Infolgedessen wurden auch die Verzugszinsen neu berechnet und der daraus resultierende Betrag von 1,4 Mrd. EUR wurde vom Vereinigten Königreich im Februar 2023 gezahlt. Beide Zahlungen erfolgten nach Abzug des Anteils des Vereinigten Königreichs gemäß den Bestimmungen des Austrittsabkommens (siehe Erläuterung **2.6.1.2**).

Nach diesen Zahlungen stellte die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren am 15. Februar 2023 ein.

Unter Anwendung derselben Parameter für die Neuberechnung der geschätzten TEM-Verluste, die von den 27 Mitgliedstaaten für deutlich unterbewertete Einfuhren von Textilien und Schuhe aus China zu zahlen waren, wurde eine negative Berichtigung in Höhe von 0,6 Mrd. EUR auf die zum 31. Dezember 2022 einzuziehenden Beträge angewandt. Weitere Abklärungen mit den Mitgliedstaaten sind im Gange, um die endgültigen fälligen Beträge zu ermitteln. Die im Zusammenhang mit diesen Fällen auflaufenden Verzugszinsen werden derzeit auf 0,6 Mrd. EUR geschätzt.

Unter „gesonderter Buchführung“ sind festgestellte Ansprüche zu verstehen, die nicht in die „A-Buchführung“ aufgenommen wurden, weil sie von den betreffenden Mitgliedstaaten nicht eingezogen wurden und keine Sicherheitsleistung (d. h. Garantie) bereitgestellt wurde (oder für die zwar eine Sicherheitsleistung bereitgestellt wurde, die Beträge aber angefochten werden). Diese Ansprüche

unterliegen auf der Grundlage der jedes Jahr von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen einer Wertminderung. Die Wertminderungsbeträge machen im Allgemeinen an jedem Jahresende einen ähnlichen Prozentsatz des Kapitalbetrags aus.

#### **Im Rahmen des EGFL und der Entwicklung des ländlichen Raums einzuziehende Beträge**

Unter diesen Posten fallen in erster Linie die von den Mitgliedstaaten zum 31. Dezember 2022 geschuldeten Beträge, die von ihnen zum 15. Oktober 2022 erklärt und bescheinigt wurden. Die zwischen dem Zeitpunkt dieser Erklärung und dem 31. Dezember 2022 anfallenden einzuziehenden Beträge werden geschätzt. Die Kommission nimmt ferner eine Schätzung der Abschreibung von Beträgen vor, die von Begünstigten geschuldet werden aber wahrscheinlich nicht eingezogen werden können. Dass eine solche Berichtigung vorgenommen wird, bedeutet nicht, dass die Kommission auf die künftige Einziehung dieser Beträge verzichtet. In der Berichtigung ist außerdem ein Abzug von 20 % enthalten. Dies entspricht dem Betrag, den die Mitgliedstaaten zur Deckung ihrer Verwaltungskosten einbehalten dürfen.

## 2.6.1.2. Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich

Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (2019/C 384 I/01) („Austrittsabkommen“) zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich begründet verschiedene finanzielle Verpflichtungen für beide Parteien. Zum 31. Dezember 2022 belief sich die Nettoforderung gegenüber dem Vereinigten Königreich auf der Grundlage dieser Verpflichtungen auf 23 871 Mio. EUR (2021: 41 753 Mio. EUR); davon sind 9061 Mio. EUR innerhalb von 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag zu zahlen (2021: 10 913 Mio. EUR):

|                                       | in Mio. EUR   |              |                |               |               |
|---------------------------------------|---------------|--------------|----------------|---------------|---------------|
|                                       | Artikel 140   | Artikel 142  | Sonstige       | 31.12.2022    | 31.12.2021    |
| Vom Vereinigten Königreich geschuldet | 17 029        | 9 587        | 68             | 26 683        | 43 982        |
| Dem Vereinigten Königreich geschuldet | –             | –            | (2 812)        | (2 812)       | (2 229)       |
| <b>Insgesamt</b>                      | <b>17 029</b> | <b>9 587</b> | <b>(2 744)</b> | <b>23 871</b> | <b>41 753</b> |
| Langfristig                           | 8 465         | 9 298        | (2 953)        | 14 810        | 30 839        |
| Kurzfristig                           | 8 563         | 288          | 209            | 9 061         | 10 913        |

## Anteil des Vereinigten Königreichs (Artikel 139)

Gemäß Artikel 139 ist der Anteil des Vereinigten Königreichs an den finanziellen Verpflichtungen, die sich aus dem Austrittsabkommen ergeben, ein prozentualer Anteil, berechnet als das Verhältnis der vom Vereinigten Königreich in den Jahren 2014 bis 2020 bereitgestellten Eigenmittel zu den in diesem Zeitraum von allen Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich bereitgestellten Eigenmitteln, angepasst um den Betrag, der den Mitgliedstaaten vor dem 1. Februar 2022 mitgeteilt wurde. Der endgültige Anteil des Vereinigten Königreichs wurde mit 12,431681219587700 % veranschlagt.

## Zahlungen im Rahmen des Austrittsabkommens

Der Zahlungsmechanismus, der auf die zwischen den beiden Parteien vorgesehenen Verpflichtungen anzuwenden ist, ist in Artikel 148 festgelegt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die EU die vom Vereinigten Königreich geschuldeten Nettobeträge im April und September eines jeden Jahres in Rechnung stellt und das Vereinigte Königreich diese monatlich bezahlt. Die im April eines Jahres gemeldeten Beträge sind in vier gleichen monatlichen Raten von Juni bis September des betreffenden Jahres zu zahlen. Die im September gemeldeten Beträge sind in acht gleichen monatlichen Raten von Oktober desselben Jahres bis Mai des folgenden Jahres zu zahlen. Da einige der gemeldeten Beträge notwendigerweise auf Prognosen und Schätzungen beruhen, wird die Meldung jedes Jahr auf Basis der tatsächlichen Zahlen aktualisiert.

Im Jahr 2022 belief sich der Gesamtbetrag, der dem Vereinigten Königreich nach Artikel 136 und den Artikeln 140 bis 147 gemeldet wurde, auf 9815 Mio. EUR (2021: 11 930 Mio. EUR), wovon 3418 Mio. EUR im April 2022 und 6397 Mio. EUR im September 2022 gemeldet wurden (2021: 3763 Mio. EUR bzw. 8166 Mio. EUR).

Die im Jahr 2022 eingegangenen Zahlungen beliefen sich auf insgesamt 10 921 Mio. EUR (2021: 6826 Mio. EUR). Davon bezogen sich 5104 Mio. EUR auf den Restbetrag der Meldung von September 2021 und wurden im Zeitraum Januar bis Mai 2022 in fünf gleichen Monatsraten gezahlt (2021: Null), 3418 Mio. EUR bezogen sich auf die Meldung von April 2022 und wurden im Zeitraum Juni bis September 2022 in vier gleichen Monatsraten gezahlt (2021: 3763 Mio. EUR) und 2399 Mio. EUR bezogen sich auf die Meldung von September 2022 und wurden im Zeitraum Oktober bis Dezember 2022 in drei gleichen Monatsraten gezahlt (2021: 3062 Mio. EUR).

in Mio. EUR

|                  | Restbetrag der<br>Meldung von<br>September 2021:<br><br>(fällig und bezahlt<br>von Januar bis Mai<br>2022) | Meldung von<br>April 2022:<br><br>(fällig und bezahlt<br>von Juni bis<br>September 2022) | Meldung von<br>September 2022:<br><br>(fällig und bezahlt<br>von Oktober bis<br>Dezember 2022) | Auszahlungen<br>2022<br>insgesamt |
|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Artikel 140      | 5 090                                                                                                      | 4 029                                                                                    | 2 437                                                                                          | 11 556                            |
| Artikel 142      | 18                                                                                                         | 236                                                                                      | 11                                                                                             | 265                               |
| Artikel 136      | 29                                                                                                         | –                                                                                        | 7                                                                                              | 37                                |
| Artikel 147      | –                                                                                                          | 6                                                                                        | –                                                                                              | 6                                 |
|                  | <b>5 138</b>                                                                                               | <b>4 271</b>                                                                             | <b>2 455</b>                                                                                   | <b>11 864</b>                     |
| Artikel 136      | –                                                                                                          | (573)                                                                                    | –                                                                                              | (573)                             |
| Artikel 141      | (34)                                                                                                       | (0)                                                                                      | (56)                                                                                           | (90)                              |
| Artikel 143      | –                                                                                                          | (163)                                                                                    | –                                                                                              | (163)                             |
| Artikel 144      | –                                                                                                          | (73)                                                                                     | –                                                                                              | (73)                              |
| Artikel 145      | –                                                                                                          | (37)                                                                                     | –                                                                                              | (37)                              |
| Artikel 146      | –                                                                                                          | (7)                                                                                      | –                                                                                              | (7)                               |
|                  | <b>(34)</b>                                                                                                | <b>(853)</b>                                                                             | <b>(56)</b>                                                                                    | <b>(943)</b>                      |
| <b>Insgesamt</b> | <b>5 104</b>                                                                                               | <b>3 418</b>                                                                             | <b>2 399</b>                                                                                   | <b>10 921</b>                     |

Der zum Jahresende verbleibende Restbetrag der Rechnung vom September 2022 in Höhe von 3998 Mio. EUR wurde in fünf gleichen Monatsraten im Zeitraum Januar bis Mai 2023 gezahlt (2022: 5104 Mio. EUR).

#### Artikel 140 – Noch abzuwickelnde Mittelbindungen

Das Vereinigte Königreich hat sich zur Zahlung seines Anteils an den noch abzuwickelnden Mittelbindungen zum 31. Dezember 2020 („Brexit-RAL“) – angepasst entsprechend den Anforderungen in Artikel 140 – an die EU verpflichtet. Zum 31. Dezember 2022 belief sich der als Forderung ausgewiesene Gesamtbetrag auf 17 029 Mio. EUR (2021: 28 620 Mio. EUR); davon sind 8563 Mio. EUR innerhalb der auf das Jahresende folgenden 12 Monate zu zahlen. In der nachstehenden Tabelle sind die wichtigsten Veränderungen zwischen dem zum 31. Dezember 2021 als Forderung ausgewiesenen Gesamtbetrag und dem zum 31. Dezember 2022 als Forderung ausgewiesenen Gesamtbetrag dargestellt:

in Mio. EUR

|                                                                                                                               |                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| <b>Vom Vereinigten Königreich geschuldeter Betrag am 31.12.2021</b>                                                           | <b>28 620</b>   |
| Nettofinanzkorrekturen für 2014-2020 oder frühere Programmplanungszeiträume<br>(einschließlich Anpassung der Abzüge für 2021) | (123)           |
| TEM für das Jahr 2020, die der Union 2022 zur Verfügung gestellt wurden<br>(einschließlich Anpassung der Abzüge für 2021)     | –               |
| <b>Nettozahlungen des Vereinigten Königreichs 2022</b>                                                                        | <b>(11 556)</b> |
| <b>Anpassung der geschätzten Nichtumsetzung</b>                                                                               | <b>88</b>       |
| <b>Insgesamt</b>                                                                                                              | <b>17 029</b>   |
| Langfristig                                                                                                                   | 8 465           |
| Kurzfristig                                                                                                                   | 8 563           |

Der Rückgang des als Forderung ausgewiesenen Gesamtbetrags gegenüber dem Vorjahr belief sich auf 11 591 Mio. EUR und war hauptsächlich auf die im Jahr 2022 eingegangenen Zahlungen des Vereinigten Königreichs zurückzuführen (11 556 Mio. EUR).

Der Gesamtabzug für Nettofinanzkorrekturen in Bezug auf den Programmplanungszeitraum 2014-2020 oder frühere Programmplanungszeiträume in Höhe von 123,5 Mio. EUR umfasst die im September 2022 in Rechnung gestellten Beträge, die noch nicht in der Jahresrechnung 2021 enthalten waren (39,1 Mio. EUR, zu zahlen im Zeitraum Januar bis Mai 2023), und die im September 2023 in Rechnung zu stellenden und im Zeitraum Oktober 2023 bis Mai 2024 zu zahlenden Beträge (84,4 Mio. EUR).

Der Gesamtabzug für TEM, die sich auf das Jahr 2020 beziehen und der Union im Jahr 2022 zur Verfügung gestellt werden, belief sich auf null, da keine Anpassungen für bereits in Rechnung gestellte Beträge erfolgten und es keine bekannten Beträge gab, die in der Rechnung vom April 2023 oder September 2023 enthalten sein werden.

Der innerhalb von 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag zu zahlende Betrag (8563 Mio. EUR) umfasst den Restsaldo der Rechnung vom September 2022 (4061 Mio. EUR), den im April 2023 in Rechnung gestellten Betrag (2647 Mio. EUR) und den im September 2023 in Rechnung zu stellenden und im Zeitraum Oktober bis Dezember 2023 zu zahlenden Betrag (1855 Mio. EUR). Der im April 2023 in Rechnung gestellte Betrag setzt sich zusammen aus 2515 Mio. EUR für den Anteil des Vereinigten Königreichs an der geschätzten Ausführung der RAL im Jahr 2023 und 132 Mio. EUR für die Anpassung des Anteils des Vereinigten Königreichs an den RAL aufgrund der Durchführung im Jahr 2022. Der im September 2023 in Rechnung zu stellende und im Zeitraum Oktober bis Dezember 2023 zu zahlende Betrag setzt sich zusammen aus 1887 Mio. EUR für den Anteil des Vereinigten Königreichs an der geschätzten Ausführung der RAL im Jahr 2023 und 32 Mio. EUR für die Abzüge für Nettofinanzkorrekturen.

Die geschätzte Nichtausführung wurde um 88 Mio. EUR angepasst, um den tatsächlich aufgehobenen Mittelbindungen in den Jahren 2021 und 2022 sowie den geschätzten aufgehobenen Mittelbindungen bezüglich der zum Zeitpunkt des Brexit noch bestehenden RAL zum Jahresende 2022 Rechnung zu tragen.

#### Artikel 142 – Verbindlichkeiten der Union zum Jahresende 2020

Das Vereinigte Königreich hat sich zur Zahlung seines Anteils an den Verbindlichkeiten der Union zum Ende 2020 verpflichtet, mit Ausnahme der folgenden: a) Verbindlichkeiten mit entsprechenden Vermögenswerten und b) Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Funktionsweise des Haushalts und der Verwaltung der Eigenmittel (einschließlich der bereits durch die noch abzuwickelnden Mittelbindungen gedeckten Beträge, siehe Artikel 140 oben). Der Hauptbetrag betrifft hier die zum 31. Dezember 2020 bestehenden Verbindlichkeiten der EU in Bezug auf Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Renten- und Krankenversicherungsbeiträge).

#### Ausstehende Verbindlichkeiten 2020 gemäß Artikel 142 Absatz 6

|                                           | in Mio. EUR                                |                                      |              |               |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------|--------------------------------------|--------------|---------------|
|                                           | Versorgungssystem der europäischen Beamten | Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem | 31.12.2022   | 31.12.2021    |
| <i>Ausstehende Verbindlichkeiten 2020</i> | 67 840                                     | 5 168                                | 73 008       | 114 507       |
| <b>Anteil des Vereinigten Königreichs</b> | <b>8 434</b>                               | <b>642</b>                           | <b>9 076</b> | <b>14 235</b> |
| <b>PSEO-/GKFS-Beiträge</b>                | <b>250</b>                                 | <b>9</b>                             | <b>259</b>   | <b>236</b>    |
| <b>Insgesamt</b>                          | <b>8 684</b>                               | <b>651</b>                           | <b>9 335</b> | <b>14 471</b> |
| <i>Langfristig</i>                        | 8 434                                      | 642                                  | 9 076        | 14 235        |
| <i>Kurzfristig</i>                        | 250                                        | 9                                    | 259          | 236           |

Gemäß dem in Artikel 142 Absatz 6 festgelegten Standardzahlungsmodus leistet das Vereinigte Königreich einen jährlichen Beitrag zu den aus dem Unionshaushalt im Vorjahr geleisteten Nettozahlungen an jeden Begünstigten des Versorgungssystems der europäischen Beamten (PSEO) und zu den entsprechenden Beiträgen aus dem Unionshaushalt zum Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem (GKFS) für jeden Begünstigten bzw. jede Person, die über einen Begünstigten Leistungen bezieht. Die Beiträge sind in vier Monatsraten von Juni bis September des jeweiligen Jahres zu zahlen.

Der Anteil des Vereinigten Königreichs an den Nettozahlungen aus dem Unionshaushalt im Jahr 2022 an die Begünstigten des PSEO und an das GKFS belief sich auf 250 Mio. EUR bzw. 9 Mio. EUR. Diese Beträge wurden dem Vereinigten Königreich als Teil der Rechnung vom April 2023 mitgeteilt (und sind somit in vier gleichen Monatsraten im Zeitraum Juni bis September 2023 zu zahlen).

Darüber hinaus beliefen sich zum 31. Dezember 2022 die ausstehenden Verbindlichkeiten des Vereinigten Königreichs für 2020 gemäß Artikel 142 Absatz 6 in Bezug auf das Versorgungssystem der europäischen Beamten (PSEO) und das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem (GKFS) auf 8434 Mio. EUR bzw. 642 Mio. EUR (2021: 13 032 Mio. EUR bzw. 1203 Mio. EUR). Der Rückgang beim PSEO- und beim GKFS-System ist auf den versicherungsmathematischen Gewinn aufgrund von Änderungen in den finanziellen Annahmen zurückzuführen – für weitere Einzelheiten siehe Erläuterung 2.9. Es wird darauf hingewiesen, dass sich versicherungsmathematische Gewinne (oder Verluste) aufgrund von Änderungen in den

finanziellen Annahmen zwar auf den Barwert der ausstehenden Verbindlichkeiten für 2020 auswirken, die auf der Grundlage des IPSAS 39 bzw. der EAR 12 berechnet wurden, aber weder die Höhe der Leistungen, die tatsächlich von der EU gezahlt werden müssen, noch die Beiträge des Vereinigten Königreichs zu diesen Zahlungen ändern, die nach dem Standardzahlungsmechanismus gemäß Artikel 142 Absatz 6 fällig sind.

Zum 31. Dezember 2022 hat das Vereinigte Königreich nicht von der Option der vorzeitigen Begleichung Gebrauch gemacht, die die Zahlung der ausstehenden Verbindlichkeiten in Bezug auf das PSEO und das GKFS für 2020, die auf der Grundlage von versicherungsmathematischen Bewertungen gemäß dem IPSAS 39 bzw. der EAR 12 berechnet werden, in fünf gleichen Raten nach dem im letzten Unterabsatz von Artikel 142 Absatz 6 dargelegten Verfahren vorsieht.

#### Ausstehende Verbindlichkeiten 2020 gemäß Artikel 142 Absatz 5

Gemäß Artikel 142 Absatz 5 trägt das Vereinigte Königreich ab dem 31. Oktober 2021 in zehn Ratenzahlungen zu den Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den anderen Altersversorgungssystemen, wie sie in den konsolidierten Abschlüssen der Union für das Haushaltsjahr 2020 erfasst sind, bei (wobei jede Jahresrate in acht Monatsraten von Oktober bis Mai des folgenden Jahres zu zahlen ist). Diese Verbindlichkeiten in der konsolidierten Jahresrechnung der Union für das Haushaltsjahr 2020 belaufen sich auf 2344 Mrd. EUR, was in einem Anteil des Vereinigten Königreichs zum 31. Dezember 2020 von 291 Mio. EUR resultiert. Unter Berücksichtigung der bis Jahresende 2022 vom Vereinigten Königreich eingegangenen Beträge in Höhe von insgesamt 40 Mio. EUR verringerte sich der ausstehende Anteil des Vereinigten Königreichs an den sonstigen Altersversorgungssystemen zum 31. Dezember 2022 auf 251 Mio. EUR, von denen 29 Mio. EUR innerhalb der auf das Jahresende folgenden 12 Monate zu zahlen sind.

Für weitere Informationen zu den Systemen der Leistungen an Arbeitnehmer siehe Erläuterungen **1.5.10** und **2.9**.

#### Sonstige Artikel

|                                               | in Mio. EUR    |                |
|-----------------------------------------------|----------------|----------------|
|                                               | 31.12.2022     | 31.12.2021     |
| <b>Vom Vereinigten Königreich geschuldet:</b> |                |                |
| Artikel 136                                   | –              | 557            |
| Artikel 147                                   | 68             | 53             |
|                                               | <b>68</b>      | <b>610</b>     |
| <b>Dem Vereinigten Königreich geschuldet:</b> |                |                |
| Artikel 136                                   | (678)          | –              |
| Artikel 141                                   | (1 637)        | (1 818)        |
| Artikel 143                                   | (313)          | (163)          |
| Artikel 144                                   | (54)           | (73)           |
| Artikel 145                                   | (111)          | (148)          |
| Artikel 146                                   | (20)           | (27)           |
|                                               | <b>(2 812)</b> | <b>(2 229)</b> |
| <b>Insgesamt</b>                              | <b>(2 744)</b> | <b>(1 618)</b> |
| Langfristig                                   | (2 953)        | (711)          |
| Kurzfristig                                   | 209            | (908)          |

#### Artikel 136 – In Bezug auf die Eigenmittel geltende Bestimmungen

In Artikel 136 sind die nach dem 31. Dezember 2020 in Bezug auf die Eigenmittel geltenden Bestimmungen festgelegt. Das Vereinigte Königreich hat Anspruch auf seinen Anteil bzw. ist zur Zahlung seines Anteils verpflichtet, wenn die Eigenmittel für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach dem 31. Dezember 2020 bereitgestellt, korrigiert oder angepasst werden müssen. Somit unterliegt das Vereinigte Königreich etwaigen Anpassungen der MwSt- und BNE-Eigenmittel, die sich auf die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 beziehen. Diese MwSt- und BNE-Anpassungen erfolgen jedoch nur, wenn sie bis spätestens zum 31. Dezember 2028 beschlossen werden. Die Aktualisierungen der

Korrekturen zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Jahre 2018 und 2019 sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist das Vereinigte Königreich zur Zahlung der traditionellen Eigenmittel verpflichtet, die nach dem 28. Februar 2021 vom Vereinigten Königreich erhoben wurden, sich aber auf das Jahr 2020 oder frühere Jahre beziehen. Von diesem Betrag wird dann der Anteil des Vereinigten Königreichs an den insgesamt bereitgestellten TEM abgezogen. Die gesonderte Buchführung für traditionelle Eigenmittel wird bis zum 31. Dezember 2025 vollständig liquidiert.

Zwischen Januar und Februar 2023 zahlte das Vereinigte Königreich eine ausstehende Schuld aus einem Fall, in dem Einführer im Vereinigten Königreich einen großen Betrag an Zöllen umgangen hatten, indem sie bei der Einfuhr fiktive und gefälschte Rechnungen sowie falsche Zollwertanmeldungen verwendeten. Der Kapitalbetrag und die damit verbundenen Verzugszinsen beliefen sich auf 1,6 Mrd. EUR bzw. 1,4 Mrd. EUR (siehe Erläuterung **2.6.1.1**). Der in Artikel 139 des Austrittsabkommens festgelegte Anteil des Vereinigten Königreichs belief sich auf 370 Mio. EUR und wurde mit den vom Vereinigten Königreich im Jahr 2023 geleisteten Zahlungen verrechnet.

Der dem Vereinigten Königreich zum 31. Dezember 2022 von der EU geschuldete Nettobetrag beläuft sich auf 678 Mio. EUR; diesbezüglich sind 699 Mio. EUR innerhalb der auf das Jahresende folgenden 12 Monate vom Vereinigten Königreich zu zahlen und anschließend sind 1377 Mio. EUR von der EU an das Vereinigte Königreich zu zahlen:

in Mio. EUR

|                                                                                                                                                                   |              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>Vom Vereinigten Königreich geschuldeter Betrag am 31.12.2021</b>                                                                                               | <b>557</b>   |
| Dem Vereinigten Königreich im September 2022 in Rechnung gestellter Betrag                                                                                        | 20           |
| Anteil des Vereinigten Königreichs für den Fall der Unterbewertung                                                                                                | (370)        |
| Zahlungen an das Vereinigte Königreich 2022                                                                                                                       | 536          |
| Korrekturbetrag für das Vereinigte Königreich einschließlich des berichtigten Betrags der im Jahr 2022 vorgenommenen Korrekturen für 2018 und 2019 (3,7 Mio. EUR) | 11           |
| Aktualisierung der MwSt- und BNE-Anpassungen (Saldierung 2021)                                                                                                    | (64)         |
| MwSt- und BNE-Anpassungen (Saldierung 2022)                                                                                                                       | (1 377)      |
| Netto-TEM des Vereinigten Königreichs nach dem 28. Februar 2021                                                                                                   | 8            |
| <b>Dem Vereinigten Königreich geschuldeter Betrag am 31.12.2022</b>                                                                                               | <b>(678)</b> |
| Langfristig                                                                                                                                                       | (1 377)      |
| Kurzfristig                                                                                                                                                       | 699          |

Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag von 699 Mio. EUR, der vom Vereinigten Königreich innerhalb der auf das Jahresende folgenden 12 Monate zu zahlen ist, den Abzug von 370 Mio. EUR im Zusammenhang mit dem erwähnten Zollfall umfasst. Da dieser Betrag getrennt vom Rechnungsmechanismus abgerechnet wurde, wurde er in der Rechnung vom April 2023 nicht berücksichtigt.

#### Artikel 141 – Geldbußen

Das Vereinigte Königreich hat Anspruch auf seinen Anteil an vor dem 31. Dezember 2020 verhängten Geldbußen und an nach dem 31. Dezember 2020 in einem Verfahren nach Artikel 92 Absatz 1 verhängten Geldbußen, sobald diese endgültig geworden sind. Die zum 31. Dezember 2022 ausstehenden relevanten Geldbußen im Vereinigten Königreich belaufen sich auf 12,4 Mrd. EUR (2020: 13,8 Mrd. EUR). Der Rückgang um 1,4 Mrd. EUR ist hauptsächlich auf den Nettorückgang der Geldbußen um 1,3 Mrd. EUR (0,2 Mrd. EUR an im Jahr 2022 verhängten Geldbußen abzüglich 1,5 Mrd. EUR an Geldbußen, die im Laufe des Jahres 2022 durch Gerichtsentscheidungen bestätigt und gezahlt, verringert oder aufgehoben wurden) und auf den Anstieg der Wertminderung von Geldbußen um 0,1 Mrd. EUR zurückzuführen. Der Anteil des Vereinigten Königreichs an den zum 31. Dezember 2022 ausstehenden relevanten Geldbußen beläuft sich auf 1,5 Mrd. EUR (2021: 1,7 Mrd. EUR), wovon ein Betrag von 5,4 Mio. EUR in der Rechnung September 2023 enthalten sein und im Zeitraum Oktober 2023 bis Mai 2024 an das Vereinigte Königreich gezahlt werden wird. Überdies hat das Vereinigte Königreich Anspruch auf seinen Anteil an den endgültigen Geldbußen, die am 31. Dezember 2022 nicht mehr ausstehend waren (7,5 Mio. EUR, die ebenfalls in die Rechnung September 2023 aufzunehmen und im Zeitraum Oktober 2023 bis Mai 2024 an das Vereinigte Königreich zu zahlen sind) und seinen Anteil an den endgültigen Geldbußen, die im September 2022 in Rechnung gestellt wurden, zum Jahresende aber noch nicht ausgezahlt waren (93,7 Mio. EUR, an das Vereinigte Königreich zu zahlen im Zeitraum Januar bis Mai 2023). Der Anteil des Vereinigten Königreichs an den Geldbußen beläuft sich somit auf insgesamt 1,6 Mrd. EUR (2021: 1,8 Mio. EUR); davon sind 98,6 Mio. EUR innerhalb von 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag zu zahlen (2021: 90,2 Mio. EUR).

#### Artikel 143 – Eventualverbindlichkeiten: Darlehen im Rahmen von finanziellem Beistand, EFSI, EFSD und Außenmandat

Nach diesem Artikel haftet das Vereinigte Königreich für seinen Anteil an den Eventualverbindlichkeiten der EU im Zusammenhang mit seinen Anleihe-, Darlehens- und Garantietätigkeiten, sollten diese eintreten und nicht durch bestehende Garantiefonds gedeckt sein – siehe Erläuterung 4.1 zu den damit verbundenen Eventualverbindlichkeiten. Die EU wird dem Vereinigten Königreich die Beträge zurückerstatten, die das Vereinigte Königreich bereits zu Garantiefonds beigetragen hat und die nicht mehr benötigt werden. Das Vereinigte Königreich hat auch Anspruch auf Rückflüsse aus Transaktionen mit gemeinsamer Haftung. Der Betrag zum 31. Dezember 2022, der dem Vereinigten Königreich innerhalb der nächsten 12 Monate zu zahlen ist, beläuft sich auf 313 Mio. EUR (2021: 163 Mio. EUR). Dieser Betrag umfasst den Anteil des Vereinigten Königreichs an den Einziehungen und Nettoeinnahmen im Jahr 2022 (79,5 Mio. EUR), den Überschuss bei den Rückstellungen (216,2 Mio. EUR), die Auswirkungen der Anpassung aufgrund der geänderten Behandlung von Verlusten aus der Vermögensverwaltung (16,9 Mio. EUR) sowie eine weitere Anpassung hinsichtlich der im Jahr 2021 für

Außenmandate eingezogenen Beträge, die im Zuge der vereinbarten Überprüfungsverfahren festgestellt wurden (7011 EUR).

*Artikel 144 – Finanzinstrumente*

Nach diesem Artikel hat sich die EU verpflichtet, dem Vereinigten Königreich seinen Anteil an den Rückflüssen aus Finanzoperationen, die bis zum Austrittsdatum genehmigt wurden, sowie seinen Anteil an den Auszahlungen für Finanzoperationen, die nach dem Austrittsdatum genehmigt wurden, zurückzuerstatten. Der Betrag zum 31. Dezember 2022, der dem Vereinigten Königreich innerhalb der nächsten 12 Monate zu zahlen ist, beläuft sich auf 54 Mio. EUR (2021: 73 Mio. EUR). In diesem Betrag ist ein Abzug von 215 EUR enthalten, der sich aus einer Wechselkurskorrektur für das Jahr 2021 ergibt.

## Artikel 145 – Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung

Das Vereinigte Königreich hat Anspruch auf seinen Anteil am Nettovermögen der EGKS in Abwicklung zum 31. Dezember 2020, der ab 2021 in fünf Jahresraten am 30. Juni eines jeden Jahres zurückzuzahlen ist. Das Nettovermögen der EGKS in Abwicklung zum 31. Dezember 2020 beläuft sich auf 1,5 Mrd. EUR, wovon der Anteil des Vereinigten Königreichs 184 Mio. EUR beträgt. Nach Zahlung der zweiten Tranche in Höhe von 37 Mio. EUR im Jahr 2022 beläuft sich der ausstehende Betrag zum 31. Dezember 2022 auf 111 Mio. EUR (2021: 148 Mio. EUR); davon sind 37 Mio. EUR innerhalb von 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag zu zahlen.

## Artikel 146 – Investitionen in den Europäischen Investitionsfonds (EIF)

Das Vereinigte Königreich hat Anspruch auf seinen Anteil an den Investitionen der EU in das eingezahlte Kapital des EIF zum 31. Dezember 2020, der ab 2021 in fünf Jahresraten am 30. Juni eines jeden Jahres zurückzuzahlen ist. Die Beteiligung der EU am eingezahlten Stammkapital des EIF zum 31. Dezember 2020 beläuft sich auf 267 Mio. EUR, wovon der Anteil des Vereinigten Königreichs 33 Mio. EUR beträgt. Nach Zahlung der zweiten Tranche in Höhe von 7 Mio. EUR beläuft sich der ausstehende Betrag zum 31. Dezember 2022 auf 20 Mio. EUR (2021: 27 Mio. EUR); davon sind 7 Mio. EUR innerhalb von 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag zu zahlen.

## Artikel 147 – Rechtssachen

Das Vereinigte Königreich hat sich zur Leistung seines Anteils an den EU-Zahlungen verpflichtet, die im Zusammenhang mit Rechtssachen betreffend finanzielle Interessen der Union fällig werden, sofern die Tatsachen, die Gegenstand dieser Rechtssachen sind, spätestens am 31. Dezember 2020 eingetreten sind. Unter Berücksichtigung der Rückstellungen und Abgrenzungen zum Jahresende sowie der im Jahr 2022 tatsächlich geleisteten EU-Zahlungen im Zusammenhang mit Rechtssachen beträgt der vom Vereinigten Königreich zu zahlende Betrag schätzungsweise 68 Mio. EUR (2021: 53 Mio. EUR); davon sind 18 Mio. EUR innerhalb von 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag zu zahlen.

## 2.6.1.3. Im Zusammenhang mit Geldbußen im Wettbewerbsbereich einzuziehende Beträge

|                                                                                             | in Mio. EUR  |               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|---------------|
|                                                                                             | 31.12.2022   | 31.12.2021    |
| Bruttobetrag der im Zusammenhang mit Geldbußen im Wettbewerbsbereich einzuziehenden Beträge | 13 635       | 14 922        |
| Vorläufige Zahlungen                                                                        | (2 980)      | (2 100)       |
| Wertminderung                                                                               | (1 235)      | (1 125)       |
| <b>Insgesamt</b>                                                                            | <b>9 420</b> | <b>11 698</b> |
| Langfristig                                                                                 | –            | –             |
| Kurzfristig                                                                                 | 9 420        | 11 698        |

Mit einer Geldbuße belegte Unternehmen, die Rechtsmittel eingelegt haben oder dies planen, haben die Option, entweder vorläufige Zahlungen zu leisten oder der Kommission Bankgarantien zu stellen. Für den Gesamtbetrag an zum Jahresende ausstehenden Geldbußen sind 2980 Mio. EUR (2021: 2100 Mio. EUR) als vorläufige Zahlungen eingegangen, während sich die erhaltenen Garantien auf 9066 Mio. EUR (2021: 11 067 Mio. EUR) belaufen.

In den aufgrund einer Wertminderung abbeschriebenen Beträgen spiegelt sich die von der Kommission vorgenommene Einzelfallbewertung nicht eingenommener oder nicht durch Garantien gedeckter Geldbußen wider, bei denen die Kommission nicht mehr mit einer Einziehung rechnet.

Hinsichtlich der Möglichkeit, dass vorläufig gezahlte Beträge an die mit Bußgeldern belegten Unternehmen zurückgezahlt werden müssen, wird eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen – siehe Erläuterung 4.2.1.

## 2.6.1.4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

|                                                                  | in Mio. EUR  |              |
|------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|
|                                                                  | 31.12.2022   | 31.12.2021   |
| Antizipative Aktiva                                              | 1 936        | 2 313        |
| Transitorische Passiva aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch | 315          | 340          |
| <b>Insgesamt</b>                                                 | <b>2 250</b> | <b>2 653</b> |

|                    |              |              |
|--------------------|--------------|--------------|
| <i>Langfristig</i> | <i>1 011</i> | <i>1 556</i> |
| <i>Kurzfristig</i> | <i>1 239</i> | <i>1 097</i> |

In den antizipativen Aktiva sind 1,8 Mrd. EUR (2021: 2 Mrd. EUR) enthalten, mit deren Einziehung die Kommission im Kohäsionsbereich rechnet. Die Einziehung wird nach der Prüfung und Annahme der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Jahresrechnungen erfolgen. Der größte Teil dieses Betrags (1 Mrd. EUR) wird (infolge der Maßnahmen im Rahmen der Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise) voraussichtlich erst bei Abschluss der zugrunde liegenden Programme eingezogen und daher als langfristig eingestuft.

## 2.6.2. Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch

|                                                                        | <i>in Mio. EUR</i> |              |
|------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------|
|                                                                        | 31.12.2022         | 31.12.2021   |
| <b>Langfristig</b>                                                     |                    |              |
| <i>Forderungen aus Finanzgarantien</i>                                 | <i>1 832</i>       | <i>2 630</i> |
| <i>Verzugszinsen</i>                                                   | <i>597</i>         | <i>3 052</i> |
| <i>Sonstige Forderungen</i>                                            | <i>103</i>         | <i>68</i>    |
|                                                                        | <b>2 532</b>       | <b>5 750</b> |
| <b>Kurzfristig</b>                                                     |                    |              |
| <i>Forderungen aus Finanzgarantien</i>                                 | <i>369</i>         | <i>485</i>   |
| <i>Kunden</i>                                                          | <i>288</i>         | <i>302</i>   |
| <i>Wertminderung auf Forderungen von Kunden</i>                        | <i>(171)</i>       | <i>(172)</i> |
| <i>Transitorische Passiva aus Transaktionen mit Leistungsaustausch</i> | <i>291</i>         | <i>236</i>   |
| <i>Verzugszinsen</i>                                                   | <i>2 554</i>       | <i>1 127</i> |
| <i>Sonstige</i>                                                        | <i>167</i>         | <i>345</i>   |
|                                                                        | <b>3 497</b>       | <b>2 323</b> |
| <b>Insgesamt</b>                                                       | <b>6 029</b>       | <b>8 073</b> |

Die Verzugszinsen betreffen hauptsächlich Eigenmittelfälle und aufgelaufene Zinsen auf Garantien, die von mit einer Geldbuße belegten Unternehmen gestellt wurden. Der Rückgang bei den Verzugszinsen ist in erster Linie auf die Neuberechnungen zurückzuführen, die nach dem Urteil des Gerichtshofs in dem in Erläuterung 2.6.1.1 genannten Fall der Unterbewertung vorgenommen wurden. Der Betrag, der sich im Zusammenhang mit diesem Fall auf das Vereinigte Königreich bezieht, wird als kurzfristige Forderung (1,4 Mrd. EUR) ausgewiesen, während sich der langfristige Betrag der Verzugszinsen (0,6 Mrd. EUR) ausschließlich auf die Mitgliedstaaten bezieht.

Die Forderungen aus Finanzgarantieverträgen entsprechen der künftigen Vergütung, die die EU für gewährte Garantien erwartet. Der Großteil der EU-Garantien wird unentgeltlich oder unter dem Marktwert gewährt. Daher sind die Forderungen aus Finanzgarantieverträgen deutlich geringer als die Verbindlichkeiten aus Finanzgarantieverträgen (siehe Erläuterung 2.11.2). Von dem zum 31. Dezember 2022 ausgewiesenen Gesamtbetrag der Forderungen aus Finanzgarantieverträgen von 2201 Mio. EUR sind 2198 Mio. EUR als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte klassifiziert (Stufe 3 der Bemessungshierarchie). Im Vergleich zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2022 in Höhe von 3115 Mio. EUR sind die Forderungen aus Finanzgarantieverträgen insgesamt um 914 Mio. EUR zurückgegangen, wovon 344 EUR auf im Jahr 2022 vereinnahmte Garantieprämien zurückzuführen sind und 571 Mio. EUR auf voraussichtliche Mindereinnahmen infolge niedrigerer Garantieprämien in der Zukunft.

## 2.7. LAGERBESTÄNDE

|                                    | <i>in Mio. EUR</i> |            |
|------------------------------------|--------------------|------------|
|                                    | 31.12.2022         | 31.12.2021 |
| <i>Wissenschaftliches Material</i> | <i>54</i>          | <i>58</i>  |
| <i>Sonstige</i>                    | <i>28</i>          | <i>26</i>  |
| <b>Insgesamt</b>                   | <b>82</b>          | <b>84</b>  |

## 2.8. ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE

in Mio. EUR

|                                                    | Erläu- | 31.12.2022    | 31.12.2021    |
|----------------------------------------------------|--------|---------------|---------------|
| Konten bei Haushaltsverwaltungen und Zentralbanken |        | 21 413        | 20 121        |
| Sichtkonten                                        |        | 178           | 453           |
| Zahlstellen                                        |        | 8             | 8             |
| Durchläufer (durchlaufende Gelder)                 |        | –             | –             |
| Bankkonten für den Haushaltsvollzug                | 2.8.1  | <b>21 598</b> | <b>20 582</b> |
| NGEU                                               | 2.8.2  | <b>19 929</b> | <b>18 027</b> |
| Finanzinstrumente                                  | 2.8.3  | <b>2 713</b>  | <b>2 838</b>  |
| Geldbußen                                          | 2.8.4  | <b>914</b>    | <b>1 953</b>  |
| Sonstige Organe, Agenturen und Einrichtungen       |        | <b>1 344</b>  | <b>1 396</b>  |
| Treuhandfonds                                      |        | <b>47</b>     | <b>65</b>     |
| <b>Insgesamt</b>                                   |        | <b>46 544</b> | <b>44 860</b> |

### 2.8.1. Bankkonten für den Haushaltsvollzug

In dieser Rubrik sind die Mittel ausgewiesen, die die Kommission auf ihren Bankkonten in den einzelnen Mitgliedstaaten und EFTA-Ländern (Haushaltsverwaltungen oder Zentralbanken) sowie auf Girokonten bei Geschäftsbanken, Zahlstellen und sonstigen Nebenkassenkonten hält. Der Kassenbestand zum Ende des Jahres 2022 ergibt sich in erster Linie aus Folgendem:

- einem Betrag von 10,9 Mrd. EUR an zum Jahresende noch nicht ausgeführten Haushaltsmitteln, wovon 8 Mrd. EUR auf zweckgebundene Einnahmen, 0,6 Mrd. EUR auf NGEU-Gutschriften und 2,3 Mrd. EUR auf Mittel für Zahlungen (einschließlich 0,6 Mrd. EUR des EGFL) entfallen,
- einem Betrag von 3,2 Mrd. EUR, der den Haushaltsverwaltungen der Agenturen zuzurechnen ist, von der Kommission verwaltet wird und am Jahresende noch nicht ausgegeben war,
- einem Betrag von 5,2 Mrd. EUR an traditionellen Eigenmitteln, die eingenommen, aber nicht in den Haushalt eingestellt wurden, und
- einem Betrag von 0,5 Mrd. EUR an endgültigen Geldbußen, die noch nicht in den Haushalt eingestellt wurden.

### 2.8.2. NGEU

Die Zahlungsmittel im Rahmen von NGEU werden auf einem Bankkonto bei der Europäischen Zentralbank (EZB) gehalten. Mit der Durchführung der diversifizierten Finanzierungsstrategie im Rahmen des NGEU-Instruments – siehe Erläuterung **2.11** – ist der Zahlungsmittelbestand im NGEU-Instrument beträchtlich und erreichte zum 31. Dezember 2022 19,9 Mrd. EUR (2021: 18 Mrd. EUR). Durch den hohen Zahlungsmittelbestand soll sichergestellt werden, dass die auf dem NGEU-Bankkonto gehaltenen Beträge ausreichen, um alle anstehenden Auszahlungen vornehmen zu können und einen definierten Sicherheitspuffer aufrechtzuerhalten, wobei Überschüsse zu vermeiden sind.

### 2.8.3. Finanzinstrumente

Die unter dieser Rubrik ausgewiesenen Beträge betreffen in erster Linie Zahlungsmitteläquivalente, die Treuhänder für die Kommission zur Ausführung bestimmter aus dem EU-Haushalt finanzierter Programme im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten verwalten: 1,9 Mrd. EUR zum 31. Dezember 2022, wovon 0,6 Mrd. EUR auf die COSME-Kreditbürgschaftsfazilität (COSME Loan Guarantee Facility – COSME LGF) entfallen – siehe Erläuterung **4.1.2**. Die Rubrik umfasst auch im CPF gehaltene Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente im Wert von 0,3 Mrd. EUR, die am Jahresende noch nicht in Wertpapiere investiert waren, sowie Zahlungsmitteläquivalente (kurzfristige Commercial Paper) im Wert von 0,4 Mrd. EUR, die dem von der EIB verwalteten Innovationsfonds zuzurechnen sind – siehe

Erläuterung **2.4.2.1**. Diese Rubrik umfasst nicht den CPF-bezogenen Liquiditätspuffer (0,3 Mrd. EUR zum 31. Dezember 2022), der in der zentralen Haushaltsverwaltung der Kommission gehalten wird. Die Zahlungsmittel für Finanzinstrumente können nur für die jeweiligen Programme verwendet werden.

#### **2.8.4. Geldbußen**

Hierbei handelt es sich vorwiegend um Zahlungsmittel, die in Verbindung mit von der Kommission auferlegten Geldbußen eingenommen werden, bei denen die entsprechende Rechtssache noch nicht abgeschlossen worden ist. Diese Zahlungsmittel werden auf besonderen Einlagenkonten gehalten, die für keine anderen Tätigkeiten verwendet werden. Wenn Rechtsmittel eingelegt wurden oder nicht bekannt ist, ob von dem mit einer Geldbuße belegten Unternehmen Rechtsmittel eingelegt werden, wird der entsprechende Betrag in der Erläuterung **4.2.1** als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen. Seit 2010 werden alle späteren vorläufig eingenommenen Geldbußen von der Kommission im BUFI-Fonds verwaltet und in Finanzinstrumente investiert, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste nicht derivative finanzielle Vermögenswerte eingestuft werden (siehe Erläuterung **2.4.2**). Der Rückgang der Zahlungsmittel im Zusammenhang mit Geldbußen zum Jahresende 2022 ist darauf zurückzuführen, dass die von Intel vorläufig gezahlte Geldbuße in Höhe von 1060 Mio. EUR nach dem Urteil des Gerichts der EU in der Rechtssache Intel Corporation/Kommission im Februar 2022 zurückerstattet wurde.

## VERBINDLICHKEITEN

### 2.9. RUHESTANDSBEZÜGE UND SONSTIGE LEISTUNGEN AN ARBEITNEHMER

#### 2.9.1. Nettoverbindlichkeit für das System der Leistungen an Arbeitnehmer

|                                        | Versorgungs-<br>system der<br>europäischen<br>Beamten | Sonstige<br>Altersver-<br>sorgungs-<br>systeme | Gemeinsames<br>Krankheits-<br>fürsorge-<br>system | 31.12.2022 <input type="checkbox"/><br>Insgesamt | 31.12.2021 <input type="checkbox"/><br>Insgesamt |
|----------------------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| <i>in Mio. EUR</i>                     |                                                       |                                                |                                                   |                                                  |                                                  |
| Definierte Leistungs-<br>verpflichtung | 73 126                                                | 1 880                                          | 6 064                                             | 81 070                                           | 122 926                                          |
| Planvermögen                           | entf.                                                 | (63)                                           | (390)                                             | (453)                                            | (460)                                            |
| <b>Nettoverbindlichkeit</b>            | <b>73 126</b>                                         | <b>1 817</b>                                   | <b>5 674</b>                                      | <b>80 617</b>                                    | <b>122 466</b>                                   |

Auslöser des starken Rückgangs der Verbindlichkeit für Leistungen an Arbeitnehmer ist in erster Linie der Rückgang der Nettoverbindlichkeit des Versorgungssystems der europäischen Beamten (PSEO), dem größten bestehenden Versorgungssystem. Diese PSEO-Verbindlichkeit hat sich hauptsächlich wegen des versicherungsmathematischen Gewinns aufgrund von Änderungen in den zugrunde liegenden finanziellen Annahmen verringert (siehe Erläuterung **2.9.4**). Ausschlaggebend hierfür war ein kräftiger Anstieg des realen Abzinsungssatzes im Laufe des Jahres, der ins Plus zurückkehrte, nachdem er drei Jahre in Folge negativ gewesen war. Es ist jedoch zu beachten, dass ein Anstieg bzw. Rückgang des realen Abzinsungssatzes sich zwar auf die Höhe der Verbindlichkeit zum Jahresende auswirkt, aber nichts an der Höhe der Leistungen ändert, die in den kommenden Jahren tatsächlich aus dem EU-Haushalt an die Begünstigten gezahlt werden müssen.

Der sich daraus ergebende Rückgang der Verbindlichkeit wurde teilweise ausgeglichen durch einen Anstieg infolge des Umstands, dass die aufgrund der Dienstzeit im Jahresverlauf erworbenen Ansprüche höher waren als die im Jahresverlauf gezahlten Leistungen. Daneben ist auch ein Anstieg aufgrund der jährlichen Zinskosten (Auflösung der Abzinsung der Verbindlichkeit) zu verzeichnen.

#### Versorgungssystem der europäischen Beamten

Diese definierte Leistungsverpflichtung stellt den Barwert der erwarteten künftigen Zahlungen dar, die die EU vornehmen muss, um die aus den Arbeitsleistungen der Arbeitnehmer im Berichtszeitraum und früheren Zeiträumen entstandenen Pensionsverpflichtungen zu erfüllen. Da es sich um ein fortlaufendes System handelt, werden alle Zahlungen, die durch das System auf jährlicher Grundlage erfolgen müssen, jedes Jahr in den Haushaltsplan der EU aufgenommen.

Gemäß Artikel 83 des Statuts der Beamten werden die Versorgungsleistungen aus dem Haushalt der EU gezahlt. Das Versorgungssystem wird fiktiv finanziert und die Mitgliedstaaten garantieren die Zahlung dieser Leistungen gemeinsam. Vom Grundgehalt der aktiven Mitglieder des Versorgungssystems wird ein Pflichtbeitrag von derzeit 10,1 % abgezogen. Diese Beiträge werden als Haushaltseinnahmen des Jahres erfasst und tragen allgemein zur Finanzierung der Ausgaben der EU bei – siehe auch Erläuterung **3.8**.

Die Verbindlichkeiten des Versorgungssystems wurden auf Basis der Zahl der zum 31. Dezember 2022 im Versorgungssystem erfassten Personen (aktive Bedienstete, Ruheständler, ehemalige aktive Bedienstete, die nun Invaliditätsleistungen erhalten, sowie gegenüber verstorbenen Bediensteten unterhaltsberechtigten Personen) und der an diesem Tag geltenden Vorschriften des Beamtenstatuts geschätzt. Diese Bewertung wurde nach den Rechnungsführungsvorschriften des IPSAS-Standards Nr. 39 (und folglich der EU-Rechnungsführungsvorschrift 12) durchgeführt.

#### Sonstige Altersversorgungssysteme

Dies bezieht sich auf die Verbindlichkeit für Pensionsverpflichtungen gegenüber Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern der Kommission, des Gerichtshofes, des Rechnungshofes und des Rates sowie gegenüber dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten. Diese

Rubrik enthält auch Verbindlichkeiten bezüglich der Ruhestandsbezüge der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

### Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Altersversorgungssystemen wird bezüglich des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems (GKFS) die geschätzte Verbindlichkeit der EU in Bezug auf Gesundheitsfürsorgekosten bewertet, die nach dem Ausscheiden von Beschäftigten aus dem aktiven Dienst gezahlt werden müssen (abzüglich der Beiträge der Beschäftigten). Laut Erläuterung **1.5.10** wird bei der Berechnung dieser Verbindlichkeit die volle aktive Dienstzeit berücksichtigt und auf diese Weise sichergestellt, dass sowohl das Altersversorgungssystem als auch das Krankheitsfürsorgesystem im Plan für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kohärent berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der sowohl in den EAR als auch den IPSAS vorgeschriebenen Verpflichtung zur wahrheitsgetreuen Darstellung der wirtschaftlichen Substanz der zugrunde liegenden Lage wurde der IPSAS-Standard Nr. 39 bei der Zuordnung der zuzurechnenden Leistungen zu Dienstzeiten nicht strenger ausgelegt. Würde der Dienstzeitaufwand für das GKFS für alle Beamten über zehn Jahre – und nicht über die aktive Dienstzeit des jeweiligen Bediensteten – vollständig periodengerecht erfasst, entstünde eine Situation, in der die definierte Leistungsverpflichtung aufgrund dieses Ansatzes zum Jahresende um 1,2 Mrd. EUR höher ausfiele. Wie bereits angemerkt, wäre dieser strengere Ansatz jedoch nicht mit dem qualitativen Merkmal der wahrheitsgetreuen Darstellung vereinbar und es könnte nicht davon ausgegangen werden, dass auf die Art zuverlässige Informationen gemäß EAR 1 und IPSAS-Rahmenkonzept vermittelt würden. Diese Schätzung reagiert äußerst sensibel auf die Entwicklung des Verwaltungsstatus des derzeitigen Personals (insbesondere die Anzahl von Mitgliedern mit befristeten Arbeitsverträgen, von denen angenommen wird, dass sie in Zukunft verbeamtet werden).

#### 2.9.2. Entwicklung des Barwerts der definierten Leistungsverpflichtung in Bezug auf die Leistungen an Arbeitnehmer

Unter dem Barwert der definierten Leistungsverpflichtung werden die abgezinsten erwarteten künftigen Zahlungen verstanden, die zur Erfüllung der aus den Arbeitsleistungen der Arbeitnehmer im Berichtszeitraum und früheren Zeiträumen entstandenen Verpflichtungen erforderlich sind.

Die folgende Tabelle zeigt eine Analyse der im laufenden Jahr bei der definierten Leistungsverpflichtung eingetretenen Entwicklungen.

|                                                                                                         | Versorgungs-<br>system der<br>europäischen<br>Beamten | Sonstige<br>Altersver-<br>sorgungs-<br>systeme | Gemeinsames<br>Krankheits-<br>fürsorgesystem | <i>in Mio. EUR</i><br>Insgesamt |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------|
| <b>Barwert zum 31.12.2021</b>                                                                           | <b>109 679</b>                                        | <b>2 600</b>                                   | <b>10 647</b>                                | <b>122 926</b>                  |
| <b>In der Ergebnisrechnung<br/>ausgewiesen</b>                                                          |                                                       |                                                |                                              |                                 |
| <i>Laufender Dienstzeitaufwand</i>                                                                      | 4 575                                                 | 118                                            | 310                                          | 5 003                           |
| <i>Zinsaufwendungen</i>                                                                                 | 1 096                                                 | 18                                             | 106                                          | 1 220                           |
| <i>Nachzuverrechnender<br/>Dienstzeitaufwand</i>                                                        | –                                                     | 28                                             | –                                            | 28                              |
| <b>Im Nettovermögen ausgewiesen</b>                                                                     |                                                       |                                                |                                              |                                 |
| <i>Neubewertungen bei Verbindlichkeiten<br/>im Zusammenhang mit Leistungen an<br/>Arbeitnehmer</i>      |                                                       |                                                |                                              |                                 |
| <i>Auf Erfahrung basierende<br/>versicherungsmathematische<br/>(Gewinne)/Verluste</i>                   | 1 226                                                 | 54                                             | (267)                                        | 1 014                           |
| <i>Auf demografischen Annahmen<br/>basierende<br/>versicherungsmathematische<br/>(Gewinne)/Verluste</i> | 78                                                    | 1                                              | 11                                           | 91                              |
| <i>Auf finanziellen Annahmen<br/>basierende<br/>versicherungsmathematische<br/>(Gewinne)/Verluste</i>   | (41 533)                                              | (862)                                          | (4 642)                                      | (47 036)                        |
| <b>Sonstige</b>                                                                                         |                                                       |                                                |                                              |                                 |

|                               |               |              |              |               |
|-------------------------------|---------------|--------------|--------------|---------------|
| <i>Leistungsauszahlungen</i>  | (1 996)       | (78)         | (102)        | (2 176)       |
| <b>Barwert zum 31.12.2022</b> | <b>73 126</b> | <b>1 880</b> | <b>6 064</b> | <b>81 070</b> |

Der laufende Dienstzeitaufwand bezeichnet den Anstieg des Barwerts der definierten Leistungsverpflichtungen, der auf die von derzeitigen Mitgliedern im Berichtszeitraum erbrachte Arbeitsleistung entfällt.

Der Zinsaufwand bezieht sich auf den im Berichtszeitraum zu verzeichnenden Anstieg des Barwerts der definierten Leistungsverpflichtung, der entsteht, weil der Zeitpunkt der Leistungserfüllung um einen Berichtszeitraum näher gerückt ist.

Die auf Erfahrung basierenden versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste beziehen sich auf die Auswirkungen der Unterschiede zwischen den zuvor für 2022 getroffenen versicherungsmathematischen Annahmen und den 2022 tatsächlich eingetretenen Entwicklungen.

Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus Änderungen der Werte versicherungsmathematischer Annahmen (demografischen Variablen wie Personalfuktuation und Sterblichkeit und finanziellen Variablen wie Abzinsungssätzen und erwarteten Gehaltserhöhungen) entstehen, wenn diese Annahmen an Veränderungen der zugrunde liegenden Bedingungen angepasst werden.

Leistungen (beispielsweise Ruhestandsbezüge oder Erstattungen von Behandlungskosten) werden gemäß den Regeln des Systems im Jahresverlauf gezahlt. Diese ausgezahlten Leistungen führen zu einer Abnahme der definierten Leistungsverpflichtung.

### 2.9.3. Planvermögen

|                                           | Sonstige Altersver-<br>sorgungssysteme | Gemeinsames<br>Krankheitsfürsorge-<br>system | <i>in Mio. EUR</i><br>Insgesamt |
|-------------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------|
| <b>Barwert zum 31.12.2021</b>             | <b>74</b>                              | <b>386</b>                                   | <b>460</b>                      |
| <i>Nettoentwicklung des Planvermögens</i> | <i>(11)</i>                            | <i>5</i>                                     | <i>(7)</i>                      |
| <b>Barwert zum 31.12.2022</b>             | <b>63</b>                              | <b>390</b>                                   | <b>453</b>                      |

### 2.9.4. Versicherungsmathematische Annahmen – Leistungen an Arbeitnehmer

Die wichtigsten, in der Bewertung der beiden Hauptversorgungssysteme der EU verwendeten versicherungsmathematischen Annahmen werden im Folgenden dargestellt:

|                                                          | 2022     | 2021     |
|----------------------------------------------------------|----------|----------|
| <b>Versorgungssystem der europäischen Beamten</b>        |          |          |
| <i>Nomineller Abzinsungssatz</i>                         | 3,6 %    | 1,0 %    |
| <i>Erwartete Inflationsrate</i>                          | 2,4 %    | 2,0 %    |
| <i>Realer Abzinsungssatz</i>                             | 1,1 %    | (1,0) %  |
| <i>Erwartete Erhöhungsrates zukünftiger Dienstbezüge</i> | 1,5 %    | 1,8 %    |
| <i>Renteneintrittsalter</i>                              | 63/64/66 | 63/64/66 |
| <b>Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem</b>              |          |          |
| <i>Nomineller Abzinsungssatz</i>                         | 3,6 %    | 1,0 %    |
| <i>Erwartete Inflationsrate</i>                          | 2,4 %    | 2,0 %    |
| <i>Realer Abzinsungssatz</i>                             | 1,1 %    | (1,0) %  |
| <i>Erwartete Erhöhungsrates zukünftiger Dienstbezüge</i> | 1,6 %    | 1,9 %    |
| <i>Kostentrends im medizinischen Bereich</i>             | 2,3 %    | 2,5 %    |
| <i>Renteneintrittsalter</i>                              | 63/64/66 | 63/64/66 |

Die Sterblichkeitsraten für 2022 beruhen auf der Sterbetafel für EU-Beamte (EU Civil Servants Life Table) – EULT 2018, die einen dynamischen Trend über einen Zeithorizont von 20 Jahren darstellt.

Der nominelle Abzinsungssatz wird als Wert der auf Euro lautenden Rendite für Nullkupon-Anleihen ermittelt (mit einer Laufzeit von 18 Jahren ab Dezember 2022 für das PSEO und von 20 Jahren für das gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem). Bei der verwendeten Inflationsrate handelt es sich um die erwartete Inflationsrate für den Vergleichszeitraum. Sie muss auf der Basis der voraussichtlichen Werte laut indexgebundener Anleihen auf den europäischen Finanzmärkten empirisch bestimmt werden. Der reale Abzinsungssatz wird aus dem nominellen Abzinsungssatz und der erwarteten langfristigen Inflationsrate errechnet.

Im Jahr 2022 führte der kräftige Anstieg der nominellen Abzinsungssätze zu einem allgemeinen Anstieg des realen Abzinsungssatzes, wodurch sich der zuvor beobachtete negative Trend änderte und zu erheblichen, auf finanziellen Annahmen basierenden versicherungsmathematischen Gewinnen im Jahr beigetragen wurde.

## 2.9.5. Sensitivitätsanalyse

Grundlage der Sensitivitätsbetrachtung sind Simulationen, mit denen bei gleichen sonstigen Umständen der Wert der betroffenen Annahmen geändert wird.

### Sensitivität des Versorgungssystems der europäischen Beamten

Eine Änderung des angenommenen Abzinsungssatzes um zehn Basispunkte (0,1 %) hätte folgende Auswirkungen:

*in Mio. EUR*

|                                          | 2022                |                      | 2021                |                      |
|------------------------------------------|---------------------|----------------------|---------------------|----------------------|
|                                          | Anstieg um<br>0,1 % | Rückgang um<br>0,1 % | Anstieg um<br>0,1 % | Rückgang um<br>0,1 % |
| <i>Definierte Leistungsverpflichtung</i> | (1 316)             | 1 352                | (2 464)             | 2 544                |

Eine Änderung der erwarteten Gehaltserhöhungen um zehn Basispunkte (0,1 %) hätte folgende Auswirkungen:

*in Mio. EUR*

|                                          | 2022                |                      | 2021                |                      |
|------------------------------------------|---------------------|----------------------|---------------------|----------------------|
|                                          | Anstieg um<br>0,1 % | Rückgang um<br>0,1 % | Anstieg um<br>0,1 % | Rückgang um<br>0,1 % |
| <i>Definierte Leistungsverpflichtung</i> | 1 312               | (1 280)              | 2 414               | (2 345)              |

Eine Änderung des angenommenen Ruhestandeintrittsalters um ein Jahr hätte folgende Auswirkungen:

*in Mio. EUR*

|                                          | 2022                    |                        | 2021                    |                        |
|------------------------------------------|-------------------------|------------------------|-------------------------|------------------------|
|                                          | Erhöhung um ein<br>Jahr | Senkung um ein<br>Jahr | Erhöhung um ein<br>Jahr | Senkung um ein<br>Jahr |
| <i>Definierte Leistungsverpflichtung</i> | (727)                   | 988                    | (1 155)                 | 1 527                  |

### Sensitivität des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems

Eine Änderung um zehn Basispunkte bei den erwarteten Kostentrends im medizinischen Bereich würde folgende Auswirkungen haben:

*in Mio. EUR*

|                                                                                                             | 2022                |                      | 2021                |                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|----------------------|---------------------|----------------------|
|                                                                                                             | Anstieg um<br>0,1 % | Rückgang um<br>0,1 % | Anstieg um<br>0,1 % | Rückgang um<br>0,1 % |
| <i>Summe der laufenden Dienstzeitaufwands- und Zinsaufwandskomponenten der periodischen Nettokosten für</i> | 10                  | (10)                 | 13                  | (12)                 |

medizinische Versorgung nach  
Beendigung des  
Arbeitsverhältnisses

|                                          |     |       |     |       |
|------------------------------------------|-----|-------|-----|-------|
| <i>Definierte Leistungsverpflichtung</i> | 148 | (144) | 317 | (307) |
|------------------------------------------|-----|-------|-----|-------|

Eine Änderung des angenommenen Abzinsungssatzes um zehn Basispunkte (0,1 %) hätte folgende Auswirkungen:

|                                          | 2022       |             | 2021       |             |
|------------------------------------------|------------|-------------|------------|-------------|
|                                          | Anstieg um | Rückgang um | Anstieg um | Rückgang um |
|                                          | 0,1 %      | 0,1 %       | 0,1 %      | 0,1 %       |
| <i>Definierte Leistungsverpflichtung</i> | (118)      | 121         | (265)      | 274         |

in Mio. EUR

Eine Änderung der erwarteten Gehaltserhöhungen um zehn Basispunkte (0,1 %) hätte folgende Auswirkungen:

|                                          | 2022       |             | 2021       |             |
|------------------------------------------|------------|-------------|------------|-------------|
|                                          | Anstieg um | Rückgang um | Anstieg um | Rückgang um |
|                                          | 0,1 %      | 0,1 %       | 0,1 %      | 0,1 %       |
| <i>Definierte Leistungsverpflichtung</i> | (23)       | 22          | (42)       | 41          |

in Mio. EUR

Eine Änderung des angenommenen Ruhestandeintrittsalters um ein Jahr hätte folgende Auswirkungen:

|                                          | 2022            |                | 2021            |                |
|------------------------------------------|-----------------|----------------|-----------------|----------------|
|                                          | Erhöhung um ein | Senkung um ein | Erhöhung um ein | Senkung um ein |
|                                          | Jahr            | Jahr           | Jahr            | Jahr           |
| <i>Definierte Leistungsverpflichtung</i> | (173)           | 184            | (317)           | 334            |

in Mio. EUR

## 2.10. RÜCKSTELLUNGEN

in Mio. EUR

|                                    | Betrag am<br>31.12.2021 | Zusätzlich<br>Rückstel-<br>lungen | Nicht ver-<br>wendete,<br>aufgelöste<br>Beträge | Ver-<br>wendete<br>Beträge | Über-<br>tragungen<br>zwischen<br>Kategorie<br>n | Verände-<br>rung der<br>Schätzung | Betrag am<br>31.12.2022 |
|------------------------------------|-------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------|----------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------|
| <i>Rechtssachen:</i>               |                         |                                   |                                                 |                            |                                                  |                                   |                         |
| <i>Landwirtschaft</i>              | 354                     | 222                               | (83)                                            | (216)                      | –                                                | –                                 | 277                     |
| <i>Sonstige</i>                    | 22                      | 54                                | (3)                                             | (2)                        | (0)                                              | 0                                 | 71                      |
| <i>Abbau nuklearer<br/>Anlagen</i> | 2 440                   | –                                 | –                                               | (38)                       | –                                                | (657)                             | 1 745                   |
| <i>Finanzierung</i>                | 1                       | –                                 | –                                               | –                          | –                                                | 0                                 | 1                       |
| <i>Sonstiges</i>                   | 530                     | 494                               | (249)                                           | (100)                      | 0                                                | 2                                 | 677                     |
| <b>Insgesamt</b>                   | <b>3 348</b>            | <b>770</b>                        | <b>(336)</b>                                    | <b>(356)</b>               | <b>0</b>                                         | <b>(654)</b>                      | <b>2 771</b>            |
| <b>Langfristig</b>                 | <b>2 950</b>            | <b>242</b>                        | <b>(85)</b>                                     | <b>(218)</b>               | <b>(36)</b>                                      | <b>(654)</b>                      | <b>2 199</b>            |
| <b>Kurzfristig</b>                 | <b>398</b>              | <b>527</b>                        | <b>(251)</b>                                    | <b>(138)</b>               | <b>36</b>                                        | <b>(0)</b>                        | <b>571</b>              |

Unter Rückstellungen sind zuverlässig geschätzte Beträge zu verstehen, die ihren Ursprung in vergangenen Ereignissen haben und wahrscheinlich in der Zukunft aus dem EU-Haushalt gezahlt werden müssen.

### Rechtssachen

Hierbei handelt es sich um die Schätzung der Beträge, die voraussichtlich nach Jahresende im Zusammenhang mit einer Reihe laufender Rechtssachen ausgezahlt werden müssen. Die Beträge im Bereich Landwirtschaft stehen im Zusammenhang mit gerichtlichen Klagen von Mitgliedstaaten gegen Entscheidungen über Konformitätsabschlüsse für den EGFL und den ELER.

### Abbau nuklearer Anlagen

Ab 2017 wurde die Grundlage für die Rückstellung durch das „Stilllegungs- und Nuklearabfallentsorgungsprogramm (D&WM-Programm) für die kerntechnischen Anlagen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) – 2017 aktualisiert“ – auf den neuesten Stand gebracht. Die Überprüfung der Strategie wurde, parallel zur Überprüfung des Mittel- und Personalbedarfs, gemeinsam mit der DWM-Gruppe der unabhängigen Sachverständigen durchgeführt. Sie stellt die beste verfügbare Schätzung des Mittel- und Personalbedarfs für den Abschluss der Arbeiten zur Stilllegung der JRC-Standorte Ispra, Geel, Karlsruhe und Petten dar.

Nach Maßgabe der Rechnungsführungsvorschriften der EU wurde diese Rückstellung an die Inflation gekoppelt und dann (unter Verwendung der Euro-Swapkurve) auf den gegenwärtigen Nettobarwert abgezinst. Am 31. Dezember 2022 ergab sich daraus eine Rückstellung in Höhe von 1745 Mio. EUR, aufgeteilt nach Beträgen, die voraussichtlich 2023 verwendet werden (35 Mio. EUR), und solchen, die später verwendet werden (1710 Mio. EUR). Der Rückgang gegenüber 2021 ist hauptsächlich auf den kräftigen Anstieg der auf die geschätzten künftigen Aufwendungen angewandten Abzinsungssätze zurückzuführen.

Hier muss darauf hingewiesen werden, dass diese Schätzung bedeutenden, mit der langfristigen Planung für die Stilllegung nuklearer Anlagen zusammenhängenden Unsicherheiten unterworfen ist und sich hier in Zukunft noch erhebliche Erhöhungen ergeben könnten. Die wichtigsten Quellen dieser Unsicherheiten hängen mit dem Endzustand der stillgelegten Anlagen, den nuklearen Materialien, verschiedenen Aspekten der Abfallwirtschaft und -entsorgung, einer lückenhaften oder fehlenden Definition nationaler Regelungsrahmen, komplizierten, zeitaufwendigen Zulassungsverfahren und künftigen Entwicklungen des Markts der Stilllegungsbranche zusammen.

## 2.11. FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN

in Mio. EUR

|                                                                                  | Erläuterung | 31.12.2022     | 31.12.2021     |
|----------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------------|
| <b>Langfristig</b>                                                               |             |                |                |
| Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten                | 2.11.1      | 323 798        | 214 824        |
| Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeiten | 2.4.2.2     | 9              | 5              |
| Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien                                            | 2.11.2      | 177            | 146            |
|                                                                                  |             | <b>323 985</b> | <b>214 974</b> |
| <b>Kurzfristig</b>                                                               |             |                |                |
| Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten                | 2.11.1      | 22 022         | 23 501         |
| Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeiten | 2.4.2.2     | 15             | –              |
| Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien                                            | 2.11.2      | 6 279          | 7 648          |
|                                                                                  |             | <b>28 316</b>  | <b>31 149</b>  |
| <b>Insgesamt</b>                                                                 |             | <b>352 301</b> | <b>246 123</b> |

### 2.11.1. Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten

in Mio. EUR

|                                        | Erläuterung | 31.12.2022     | 31.12.2021     |
|----------------------------------------|-------------|----------------|----------------|
| Anleihen für NGEU und Finanzhilfe      | 2.11.1.1    | 344 303        | 236 720        |
| Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten | 2.11.1.2    | 1 517          | 1 605          |
| <b>Insgesamt</b>                       |             | <b>345 820</b> | <b>238 325</b> |
| Langfristig                            |             | 323 798        | 214 824        |
| Kurzfristig                            |             | 22 022         | 23 501         |

#### 2.11.1.1. Anleihen für NGEU und Finanzhilfe

in Mio. EUR

|                                  | NGEU           | SURE          | EFSM          | Zahlungsbilanzhilfe | MFH           | Euratom    | Insgesamt      |
|----------------------------------|----------------|---------------|---------------|---------------------|---------------|------------|----------------|
| Gesamtwert zum 31.12.2021        | 91 000         | 90 567        | 47 138        | 201                 | 7 464         | 351        | 236 720        |
| Neue Anleihen – Nennwert         | 150 267        | 8 718         | 2 200         | –                   | 7 535         | –          | 168 720        |
| Rückzahlungen                    | (53 381)       | –             | (2 700)       | –                   | (10)          | (23)       | (56 114)       |
| Änderungen im Buchwert           | (4 758)        | (155)         | (51)          | 0                   | (60)          | 0          | (5 023)        |
| <b>Gesamtwert zum 31.12.2022</b> | <b>183 129</b> | <b>99 130</b> | <b>46 587</b> | <b>201</b>          | <b>14 929</b> | <b>327</b> | <b>344 303</b> |
| Langfristig                      | 165 546        | 99 026        | 42 666        | 200                 | 14 798        | 314        | 322 549        |
| Kurzfristig                      | 17 583         | 104           | 3 921         | 1                   | 131           | 14         | 21 754         |

Die Anleihen sind vorwiegend langfristige Anleihen, mit Ausnahme von NGEU, wo kurzfristige EU-Schatzwechsel in Höhe von 17 Mrd. EUR aufgenommen wurden (2021: 20 Mrd. EUR). Abgesehen von den NGEU-Anleihen (siehe unten) handelt es sich bei allen Anleihen um Back-to-back-Transaktionen, d. h. sie sind mit entsprechenden gleichwertigen Darlehen (gleiche Konditionen, Zinssätze, Laufzeiten usw.) unterlegt – siehe Erläuterung **2.4.1.1**.

Die NGEU-Anleihen dienen der Finanzierung von ARF-Darlehen, nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen der ARF und sonstigen MFR-Programmen. Es gibt einen halbjährlichen Anleihenplan, der auf den prognostizierten Abflüssen für Darlehen und nicht rückzahlbare Unterstützung basiert. Die Kommission verfolgt eine diversifizierte Finanzierungsstrategie und setzt verschiedene langfristige und kurzfristige Finanzinstrumente ein, die es ihr ermöglichen, den begünstigten Mitgliedstaaten langfristige Darlehen zu

attraktiven Konditionen anzubieten. Die Anleihekosten werden dann – nach einem einheitlichen Konzept – auf die Darlehensempfänger bzw. bei der nicht rückzahlbaren Unterstützung auf den EU-Haushalt umgelegt.

Im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie für NGEU gibt die Kommission kurzfristige Wertpapiere (drei oder sechs Monate Laufzeit) aus, die im selben oder nächsten Jahr zurückgezahlt werden können. Die 53,4 Mrd. EUR in der Zeile „Rückzahlungen“ zur ARF beziehen sich auf solche kurzfristigen Anleihen. Die zusätzliche Nettoaufnahme im Rahmen von NGEU belief sich 2022 auf 96,9 Mrd. EUR.

Die Zeile „Änderungen im Buchwert“ entspricht der Veränderung der aufgelaufenen Zinsen und den Veränderungen der Auf- bzw. Abschläge (neue Auf-/Abschläge und Abschreibungen).

In Bezug auf NGEU bezieht sich die Zeile „Änderungen im Buchwert“ hauptsächlich auf Abschläge auf die Anleiheemissionen 2022. Liegen die Kuponsätze unter den Marktsätzen, erhält der Darlehensnehmer weniger als den Nennwert der Anleihen. Die Differenz entspricht dem Abzinsungsbetrag. Dieser Betrag wird schrittweise als Finanzierungskosten amortisiert und fließt in die Berechnung des Effektivzinssatzes der Anleihe ein.

Die Rückzahlung der vorstehend aufgeführten Anleihen wird letztendlich durch den EU-Haushalt – siehe Erläuterung **2.4.1.1** – und im weiteren Sinne durch die einzelnen Mitgliedstaaten besichert.

#### Effektivzinssätze der Anleihen (ausgedrückt als Bandbreite von Zinssätzen)

|                     | 31.12.2022        | 31.12.2021        |
|---------------------|-------------------|-------------------|
| NGEU                | (0,49) % - 3,41 % | (0,95) % - 0,74 % |
| SURE                | (0,48) % - 2,78 % | (0,48) % - 0,77 % |
| EFSM                | (0,03) % - 3,79 % | (0,03) % - 3,79 % |
| Zahlungsbilanzhilfe | 2,95 %            | 2,95 %            |
| MFH                 | (0,14) % - 3,70 % | (0,14) % - 3,70 % |
| Euratom             | (0,08) % - 1,53 % | (0,08) % - 1,58 % |

#### 2.11.1.2. Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten

|                                                        | 31.12.2022   | 31.12.2021   |
|--------------------------------------------------------|--------------|--------------|
| <i>in Mio. EUR</i>                                     |              |              |
| <b>Langfristig</b>                                     |              |              |
| Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing             | 847          | 1 017        |
| Gebäude, deren Kaufpreis in Teilzahlungen gezahlt wird | 296          | 291          |
| Sonstige                                               | 106          | 133          |
|                                                        | <b>1 249</b> | <b>1 441</b> |
| <b>Kurzfristig</b>                                     |              |              |
| Verbindlichkeiten aus Finanzleasing                    | 103          | 103          |
| Gebäude, deren Kaufpreis in Teilzahlungen gezahlt wird | 48           | 54           |
| Zu erstattende Geldbußen                               | –            | –            |
| Sonstige                                               | 117          | 6            |
|                                                        | <b>268</b>   | <b>164</b>   |
| <b>Insgesamt</b>                                       | <b>1 517</b> | <b>1 605</b> |

#### Verbindlichkeiten aus Finanzleasing

|                         | Künftig zu zahlende Beträge |           |           | in Mio. EUR           |
|-------------------------|-----------------------------|-----------|-----------|-----------------------|
|                         | < 1 Jahr                    | 1-5 Jahre | > 5 Jahre | Gesamtverbindlichkeit |
| Grundstücke und Gebäude | 97                          | 393       | 447       | 938                   |

|                                                                  |            |            |            |              |
|------------------------------------------------------------------|------------|------------|------------|--------------|
| <i>Sonstiges Anlagevermögen</i>                                  | 6          | 7          | –          | 13           |
| <b>Gesamtwert zum 31.12.2022</b>                                 | <b>103</b> | <b>400</b> | <b>447</b> | <b>951</b>   |
| <i>Zinsbestandteil</i>                                           | 39         | 124        | 74         | 237          |
| <b>Künftige Mindestleasingzahlungen insgesamt zum 31.12.2022</b> | <b>143</b> | <b>524</b> | <b>521</b> | <b>1 188</b> |
| <i>Künftige Mindestleasingzahlungen insgesamt zum 31.12.2021</i> | 145        | 619        | 631        | 1 395        |

Die vorstehend aufgeführten Beträge in Bezug auf Leasingverhältnisse und Gebäude müssen über künftige Haushalte finanziert werden.

## 2.11.2. Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien

in Mio. EUR

|                                          | 31.12.2022                                                          |                                          | 31.12.2021                                                          |                                          |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
|                                          | Forderungen aus Finanzgarantie-<br>verträgen<br>(Erläuterung 2.6.2) | Verbindlichkeiten aus<br>Finanzgarantien | Forderungen aus Finanzgarantie-<br>verträgen<br>(Erläuterung 2.6.2) | Verbindlichkeiten aus<br>Finanzgarantien |
| <i>EU-Haushaltsgarantieprogramme</i>     |                                                                     |                                          |                                                                     |                                          |
| <i>EFSI-Garantie</i>                     | 2 039                                                               | 2 178                                    | 2 917                                                               | 3 618                                    |
| <i>EIB-Garantien im Rahmen des ELM</i>   | 47                                                                  | 2 358                                    | 106                                                                 | 2 569                                    |
| <i>EFSD-Garantie</i>                     | 3                                                                   | 180                                      | 2                                                                   | 139                                      |
| <i>InvestEU-Garantie</i>                 | 46                                                                  | 332                                      | –                                                                   | –                                        |
| <i>EU-Garantie im Rahmen des NDICI</i>   | 0                                                                   | 203                                      | –                                                                   | 4                                        |
|                                          | <b>2 134</b>                                                        | <b>5 252</b>                             | <b>3 024</b>                                                        | <b>6 330</b>                             |
| <i>Finanzinstrument-Programme der EU</i> |                                                                     |                                          |                                                                     |                                          |
| <i>COSME</i>                             | 0                                                                   | 617                                      | 0                                                                   | 780                                      |
| <i>Horizont 2020</i>                     | 37                                                                  | 422                                      | 59                                                                  | 410                                      |
| <i>ZZS</i>                               | –                                                                   | 60                                       | –                                                                   | 110                                      |
| <i>Sonstige</i>                          | 29                                                                  | 106                                      | 32                                                                  | 165                                      |
|                                          | <b>66</b>                                                           | <b>1 204</b>                             | <b>90</b>                                                           | <b>1 464</b>                             |
| <b>Insgesamt</b>                         | <b>2 201</b>                                                        | <b>6 456</b>                             | <b>3 115</b>                                                        | <b>7 794</b>                             |
| <i>Langfristig</i>                       | 1 832                                                               | 177                                      | 2 630                                                               | 146                                      |
| <i>Kurzfristig</i>                       | 369                                                                 | 6 279                                    | 485                                                                 | 7 648                                    |

Die EU stellt die Beträge für Finanzgarantieverträge als Bruttobeträge dar, wobei die im Rahmen der Garantie noch zu erhaltenden Einnahmen als Teil der Forderungen aus Finanzgarantien (die unter der Rubrik „Forderungen mit Leistungsaustausch“ ausgewiesen werden – siehe Erläuterung 2.6.2) und Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien als Verbindlichkeiten der EU für die Deckung künftiger Garantieanträge ausgewiesen werden.

Die EFSI-Garantie und die Garantie im Rahmen des Außenmandats sind mit Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien von 2 178 Mio. EUR bzw. 2 358 Mio. EUR nach wie vor die Finanzgarantieprogramme mit der höchsten finanziellen Relevanz. Während die EU für die EFSI-Garantie einen Anspruch auf ein erwartetes Entgelt in Höhe von 2 039 Mio. EUR hat, das als Forderung aus Finanzgarantien ausgewiesen wird und der Deckung eines großen Teils der Verbindlichkeit dient, liegen die erwarteten Einnahmen aus der ELM-Garantie bei 47 Mio. EUR und decken damit nur einen kleinen Teil der Garantie. Dies ist auf eine hohe Subventionierung des ELM durch die EU zurückzuführen. Im Jahr 2022 wurden im Rahmen der

Programme InvestEU und NDICI neue Garantievereinbarungen unterzeichnet, was zur Erfassung neuer Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien führte (siehe auch Erläuterung **4.1.1**).

Die meisten der übrigen EU-Garantieprogramme, insbesondere diejenigen, die für riskantere Finanzierungen für KMU oder den Innovationssektor vorgesehen sind, sind unentgeltlich. Für weitere Informationen zu den Garantien im Rahmen von Horizont 2020 und COSME siehe Erläuterung **2.4.2.1** bzw. **4.1.2**.

## 2.12. VERBINDLICHKEITEN

in Mio. EUR

|                                                                               | Bruttobetrag  | Bereinigung<br>en | Nettobetrag<br>am<br>31.12.2022 | Bruttobetrag  | Bereinigung<br>en | Nettobetrag<br>am<br>31.12.2021 |
|-------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------------|---------------------------------|---------------|-------------------|---------------------------------|
| <b>Eingegangene Zahlungsanträge und Rechnungen von:</b>                       |               |                   |                                 |               |                   |                                 |
| <i>Mitgliedstaaten</i>                                                        |               |                   |                                 |               |                   |                                 |
| <i>ELER und andere Finanzinstrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums</i> | 80            | (0)               | 80                              | 30            | (0)               | 30                              |
| <i>EFRE und Kohäsionsfonds</i>                                                | 6 258         | (1 614)           | 4 644                           | 6 484         | (1 878)           | 4 606                           |
| <i>ESF</i>                                                                    | 2 796         | (368)             | 2 428                           | 3 311         | (596)             | 2 715                           |
| <i>ARF (NGEU)</i>                                                             | 24 629        |                   | 24 629                          | 19 118        |                   | 19 118                          |
| <i>Sonstige</i>                                                               | 1 075         | (170)             | 904                             | 663           | (58)              | 605                             |
| <i>Private und öffentliche Rechtssubjekte</i>                                 | 1 527         | (467)             | 1 060                           | 1 563         | (320)             | 1 244                           |
| <b>Eingegangene Zahlungsanträge und Rechnungen insgesamt</b>                  | <b>36 366</b> | <b>(2 620)</b>    | <b>33 745</b>                   | <b>31 169</b> | <b>(2 851)</b>    | <b>28 318</b>                   |
| <b>EGFL</b>                                                                   | <b>15 795</b> | <b>entf.</b>      | <b>15 795</b>                   | <b>15 650</b> | <b>entf.</b>      | <b>15 650</b>                   |
| <b>Verbindlichkeiten aus Eigenmitteln</b>                                     | <b>3 764</b>  | <b>entf.</b>      | <b>3 764</b>                    | <b>38</b>     | <b>entf.</b>      | <b>38</b>                       |
| <b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>                                             | <b>1 679</b>  | <b>entf.</b>      | <b>1 679</b>                    | <b>2 030</b>  | <b>entf.</b>      | <b>2 030</b>                    |
| <b>Sonstige</b>                                                               | <b>357</b>    | <b>entf.</b>      | <b>357</b>                      | <b>335</b>    | <b>entf.</b>      | <b>335</b>                      |
| <b>Insgesamt</b>                                                              | <b>57 961</b> | <b>(2 620)</b>    | <b>55 341</b>                   | <b>49 223</b> | <b>(2 851)</b>    | <b>46 372</b>                   |

Die Verbindlichkeiten enthalten auch zum Jahresende eingegangene aber noch nicht bezahlte Rechnungen und Kostenanträge. Sie werden erstmalig zum Zeitpunkt des Eingangs der Rechnungen bzw. Zahlungsanträge in Höhe der geforderten Beträge angesetzt. Danach werden die Verbindlichkeiten in der Weise angepasst, dass nur die nach einer Kostenprüfung anerkannten Beträge und die als förderfähig eingeschätzten Beträge wiedergegeben werden. Die Beträge, die voraussichtlich nicht förderfähig sind, werden in die Rubrik „Anpassungen“ aufgenommen; die höchsten Beträge entfallen auf die Strukturfondsmaßnahmen.

Der signifikante Anstieg gegenüber dem Vorjahresende ist in erster Linie auf das Instrument ARF (NGEU) zurückzuführen, das im Jahr 2021 gestartet wurde und für das sich die ausstehenden Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2022 auf insgesamt 24,6 Mrd. EUR beliefen. Diese Beträge entsprechen den Zahlungsanträgen, die gegen Ende des Jahres eingingen und für die noch keine Bewertung der Meilensteine und Ziele erfolgt war.

Im Programmplanungszeitraum 2014-2020 sieht die auf die Strukturfonds (EFRE und ESF), den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) anzuwendende Dachverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) vor, dass der EU-Haushalt mittels eines systematischen Selbstbehalts von 10 % der vorgenommenen Zwischenzahlungen geschützt wird. Bis zum auf das Ende des Rechnungsjahres der Dachverordnung (1. Juli bis 30. Juni) folgenden Februar ist der in Form von Verwaltungsprüfungen der Verwaltungsbehörden und Prüfungen der Prüfbehörden ablaufende Kontrollzyklus abgeschlossen. Die Kommission prüft die von den maßgeblichen Behörden in den Mitgliedstaaten übermittelten Nachweisdokumente und Buchführungen. Die Auszahlung/Einzahlung des endgültigen Saldos erfolgt erst, wenn diese Auswertung abgeschlossen und die Rechnungsabschlüsse angenommen worden sind. Der nach dieser Bestimmung Ende 2022 zurückbehaltene Betrag belief sich auf insgesamt 8,8 Mrd. EUR. Von einem Teil dieses Betrags (1,3 Mrd. EUR) wird auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten in ihren Abschlüssen übermittelten Informationen davon ausgegangen, dass er nicht förderfähig ist, und daher wird er ebenfalls in die Rubrik „Anpassungen“ aufgenommen.

### Anträge auf Vorfinanzierungen

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Beträgen gingen Ende 2022 Anträge auf Vorfinanzierungen in Höhe von insgesamt 3 Mrd. EUR ein, die zum Jahresende noch nicht ausgezahlt wurden. Nach den EU-Rechnungsführungsvorschriften werden diese Beträge nicht als Verbindlichkeiten verbucht.

## Verbindlichkeiten aus Eigenmitteln

Die Verbindlichkeiten aus Eigenmitteln beziehen sich auf die Beiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt, die am Jahresende zu erstatten sind. Berichtigungshaushaltspläne werden gemäß Artikel 10a Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 ausgeführt. Der hohe Saldo zum 31. Dezember 2022 war auf die Annahme des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2022 am 23. November 2022 zurückzuführen. Laut der genannten Rechtsvorschrift wurden den Mitgliedstaaten die sich ergebenden Beträge am ersten Arbeitstag im Januar 2023 zurückgezahlt.

## 2.13. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

in Mio. EUR

|                               | 31.12.2022    | 31.12.2021    |
|-------------------------------|---------------|---------------|
| <i>Antizipative Passiva</i>   | 85 870        | 77 819        |
| <i>Transitorische Passiva</i> | 127           | 126           |
| <i>Sonstige</i>               | 167           | 123           |
| <b>Insgesamt</b>              | <b>86 164</b> | <b>78 068</b> |

Die antizipativen Passiva werden wie folgt aufgeteilt:

in Mio. EUR

|                                                                       | 31.12.2022    | 31.12.2021    |
|-----------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|
| <i>ARF (NGEU)</i>                                                     | 17 188        | 8 263         |
| <i>EGFL</i>                                                           | 25 316        | 25 241        |
| <i>ELER und andere Instrumente für die Entwicklung des ländlichen</i> | 19 625        | 19 245        |
| <i>EFRE und Kohäsionsfonds</i>                                        | 8 741         | 10 710        |
| <i>ESF</i>                                                            | 3 366         | 3 499         |
| <i>Sonstige</i>                                                       | 11 633        | 10 859        |
| <b>Insgesamt</b>                                                      | <b>85 870</b> | <b>77 819</b> |

Unter antizipativen Passiva sind ausgewiesene Aufwendungen zu verstehen, für die die Union noch keine Kostenanträge erhalten hat. Im Bereich der Kohäsionspolitik ist der Rückgang hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass sich der Zeitraum 2014-2020 in seiner Abschlussphase befindet. Darüber hinaus verläuft die Umsetzung im laufenden Programmplanungszeitraum recht langsam, weshalb für den Zeitraum 2021-2027 keine antizipativen Passiva erfasst wurden. Andererseits ist ein Anstieg der antizipativen Passiva beim ARF-Instrument zu verzeichnen, da die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Reformen und Investitionen vorankommen und Meilensteine erreicht werden.

## NETTOVERMÖGEN

### 2.14. RÜCKLAGEN

|                           | Erläuterung | in Mio. EUR  |              |
|---------------------------|-------------|--------------|--------------|
|                           |             | 31.12.2022   | 31.12.2021   |
| <i>Sonstige Rücklagen</i> |             | 1 312        | 1 325        |
| <b>Insgesamt</b>          |             | <b>1 312</b> | <b>1 325</b> |

Der Betrag bezieht sich in erster Linie auf die Rücklagen der EGKS in Abwicklung (865 Mio. EUR) für die Vermögenswerte des Forschungsfonds für Kohle und Stahl, die aus der Abwicklung der EGKS in Liquidation stammen, sowie auf den Reservefonds des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (293 Mio. EUR).

### 2.15. BEI DEN MITGLIEDSTAATEN ABZURUFENDE BETRÄGE

|                                                                    | in Mio. EUR    |
|--------------------------------------------------------------------|----------------|
| <b>Bei den Mitgliedstaaten abzurufende Beträge zum 31.12.2021</b>  | <b>83 624</b>  |
| <i>Den Mitgliedstaaten gutgeschriebenes Haushaltsergebnis 2021</i> | 3 227          |
| <i>Neubewertungen bei Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit</i>    | (46 048)       |
| <i>Sonstige</i>                                                    | (115)          |
| <i>Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres</i>               | 91 949         |
| <b>Bei den Mitgliedstaaten abzurufender Gesamtbetrag zum</b>       | <b>132 637</b> |

Dieser Betrag stellt den Teil der Aufwendungen dar, die der EU bis zum 31. Dezember entstanden sind und durch künftige Haushalte finanziert werden müssen. Gemäß der periodengerechten Zuordnung werden viele Aufwendungen im Jahr N erfasst, obwohl sie tatsächlich erst im Jahr N+1 (oder später) bezahlt und daher aus dem Haushalt des Jahres N+1 (oder später) finanziert werden. Die Einbeziehung dieser Verbindlichkeiten in die Jahresrechnung sowie die Tatsache, dass die entsprechenden Beträge aus künftigen Haushalten finanziert werden, führen dazu, dass die Verbindlichkeiten zum Jahresende weit höher sind als die Vermögenswerte. Besonders hervorzuheben sind hier die erheblichen Beträge für die im Rahmen von NGEU aufgenommenen Anleihen im Zusammenhang mit nicht rückzahlbarer Unterstützung, die Tätigkeiten des EGFL und Verbindlichkeiten in Bezug auf Leistungen an Arbeitnehmer.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass oben Ausgeführtes keine Auswirkungen auf das Haushaltsergebnis hat. Die Haushaltseinnahmen sollten immer den Haushaltsausgaben entsprechen oder sie übersteigen, und jeder Überschuss bei den Einnahmen fließt an die Mitgliedstaaten zurück.

Die Neubewertungen bei den Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer beziehen sich auf infolge der versicherungsmathematischen Bewertung dieser Verbindlichkeiten entstehende versicherungsmathematische Gewinne und Verluste.

Der beträchtliche Anstieg der von den Mitgliedstaaten abzurufenden Beträge in den letzten beiden Jahren ist in erster Linie auf die Anleihen im Zusammenhang mit der nicht rückzahlbaren Unterstützung zurückzuführen, die im Rahmen von NGEU in diesem Zeitraum aufgenommen wurden.

## **3. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNISRECHNUNG**

### **EINNAHMEN**

#### **EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH: EIGENMITTEL**

##### **3.1. BNE-EIGENMITTEL**

Die Eigenmitteleinnahmen bilden das wichtigste Element der operativen Einnahmen der Europäischen Union. Die Einnahmen aus den BNE (Bruttonationaleinkommen) belaufen sich für 2022 auf 103 880 Mio. EUR (2021: 115 955 Mio. EUR) und stellen die wichtigste der vier Eigenmittelkategorien dar. Auf das BNE jedes einzelnen Mitgliedstaates wird ein einheitlicher Prozentsatz erhoben. Mit den BNE-Einnahmen werden die Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen, d. h. der Teil des Haushalts finanziert, der nicht durch andere Einkommensquellen gedeckt ist. Dass die BNE-Einnahmen im Jahr 2022 gegenüber 2021 zurückgegangen sind, ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen: die Veranschlagung eines um 1,5 Mrd. EUR höheren Überschusses, den Anstieg der vorausgeschätzten Zolleinnahmen um 6,4 Mrd. EUR, einen um 1,8 Mrd. EUR höheren MwSt-Beitrag und einen höheren Beitrag des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit dem Austrittsabkommen (3,9 Mrd. EUR).

##### **3.2. TRADITIONELLE EIGENMITTEL**

Bei den traditionellen Eigenmitteln handelt es sich hauptsächlich um Zölle. Die Mitgliedstaaten behalten 25 % der traditionellen Eigenmittel als Erhebungskosten ein. Die oben aufgeführten Beträge werden somit ohne diesen Abzug ausgewiesen. Die Erhebung von Zöllen ist aufgrund der wirtschaftlichen Erholung erheblich gestiegen.

##### **3.3. MWST-EIGENMITTEL**

Die MwSt-Eigenmittel werden anhand der gemäß den EU-Vorschriften eigens zu diesem Zweck harmonisierten MwSt-Bemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten berechnet. Für jeden Mitgliedstaat gilt ein einheitlicher Abrufsatz von 0,30 % auf den Gesamtbetrag der für alle steuerpflichtigen Lieferungen und Dienstleistungen erhobenen MwSt-Einnahmen, geteilt durch den gewogenen durchschnittlichen MwSt-Satz. Die MwSt-Bemessungsgrundlage ist für alle Mitgliedstaaten auf 50 % ihres BNE begrenzt worden.

##### **3.4. KUNSTSTOFF-EIGENMITTEL**

Auf die Masse der in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff wird ein einheitlicher Abrufsatz von 0,80 EUR pro Kilogramm angewandt. Die in einem bestimmten Jahr nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff werden als Differenz zwischen den erzeugten und den in dem betreffenden Jahr in einem Mitgliedstaat recycelten Kunststoffverpackungsabfällen berechnet. Bulgarien, Tschechien, Estland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien und die Slowakei haben Anspruch auf spezifische jährliche pauschale Kürzungen ihrer jeweiligen Kunststoff-Eigenmittelbeiträge. Diese relativ neue Eigenmittel-Kategorie wurde 2021 mit dem Inkrafttreten des neuen Eigenmittelbeschlusses 2020/2053 eingeführt.

## EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH: TRANSFERZAHLUNGEN

### 3.5. GELDBÜßEN

Einnahmen in Höhe von 915 Mio. EUR (2021: 1990 Mio. EUR) beziehen sich hauptsächlich auf Geldbußen, die die Kommission gegen Mitgliedstaaten wegen Verstößen gegen das EU-Recht verhängt hat (640 Mio. EUR), und auf Geldbußen, die gegen Unternehmen wegen Verstößen gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften verhängt wurden (272 Mio. EUR).

### 3.6. EINZIEHUNG VON AUFWENDUNGEN

|                            | in Mio. EUR  |              |
|----------------------------|--------------|--------------|
|                            | 2022         | 2021         |
| Geteilte Mittelverwaltung  | 1 110        | 1 682        |
| Direkte Mittelverwaltung   | 90           | 61           |
| Indirekte Mittelverwaltung | 19           | 51           |
| <b>Insgesamt</b>           | <b>1 219</b> | <b>1 794</b> |

In dieser Rubrik werden vor allem die von der Kommission erlassenen Einziehungsanordnungen dargestellt, die eingenommen oder mit späteren, im Buchführungssystem der Kommission erfassten Zahlungen verrechnet (d. h. von diesen abgezogen) werden. Dies erfolgt zu dem Zweck, zuvor aus dem EU-Haushalt bezahlte Ausgaben wieder einzuziehen. Die Grundlage für Einziehungen sind Kontrollen, Prüfungen oder Förderfähigkeitsanalysen. Daher sind diese Maßnahmen ein wichtiger Faktor im Vollzug des EU-Haushalts.

Hierbei sind auch Einziehungsanordnungen der Mitgliedstaaten an Begünstigte von EGFL-Ausgaben sowie die Abweichung der Schätzungen für antizipative Aktiva des Vorjahresendwerts gegenüber dem aktuellen Jahresendwert berücksichtigt.

Die in der obenstehenden Tabelle aufgeführten Beträge umfassen die Einnahmen aus der Ausstellung von Einziehungsanordnungen. Somit können und sollen mit diesen Zahlen nicht die gesamten Maßnahmen zum Schutz des EU-Haushalts ausgewiesen werden. Dies gilt insbesondere für die Kohäsionspolitik, für die besondere Mechanismen geschaffen wurden, dank derer nicht förderfähige Ausgaben größtenteils auch ohne Ausstellung einer Einziehungsanordnung eingezogen werden können. Der EU-Haushalt wird auch durch Einbehaltungen von Ausgaben und Einziehungen von Vorfinanzierungen geschützt.

Der größte Teil des Gesamtbetrags entfällt auf Einziehungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung:

#### Landwirtschaft: EGFL und Entwicklung des ländlichen Raums

Im Rahmen des EGFL und des ELER sind die als Einnahmen für das Jahr unter dieser Rubrik erfassten Beträge Finanzkorrekturen des betreffenden Jahres und von den Mitgliedstaaten gemeldete Erstattungen, die während des Jahres eingezogen wurden, sowie der Nettoanstieg der von den Mitgliedstaaten gemeldeten ausstehenden Beträge aufgrund von Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten, die bis zum Jahresende einzuziehen sind.

#### Kohäsionspolitik

Die wichtigsten Beträge im Zusammenhang mit der Kohäsionspolitik sind Beträge, mit deren Einziehung bei den Mitgliedstaaten die Kommission rechnet. Die Einziehung wird nach der Prüfung und Annahme der von den Mitgliedstaaten Anfang 2023 vorgelegten Jahresrechnungen erfolgen. Die einzuziehenden Beträge entsprechen im Wesentlichen der Differenz zwischen den ursprünglich während des Haushaltsjahres als förderfähig erklärten Beträgen und den in den Jahresrechnungen der Mitgliedstaaten als förderfähig bestätigten Beträgen. Ein geringer Betrag bedeutet, dass die auf Ebene der Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen die frühzeitige Aufdeckung nicht förderfähiger Beträge ermöglichten.

### 3.7. AUSTRITTSABKOMMEN MIT DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Nettobeträge, die das Vereinigte Königreich im Rahmen des unterzeichneten Austrittsabkommens nach seinem Austritt aus der Union im Jahr 2020 schuldet (siehe Erläuterung **2.6.1.2**) und die jedes Jahr entsprechend den Bestimmungen des Austrittsabkommens angepasst werden. Für 2022 sind die Einnahmen gleich null und stattdessen wird ein Aufwand erfasst – dies ist in erster Linie auf den starken Rückgang der ausstehenden Forderungen gegenüber dem Vereinigten Königreich im Zusammenhang mit Ruhestandsbezügen und sonstigen Leistungen an Arbeitnehmer (Artikel 142) sowie auf zusätzliche an das Vereinigte Königreich zu zahlende Beträge im Zusammenhang mit Eigenmitteln (Artikel 136) zurückzuführen.

### 3.8. WEITERE EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH

|                                                             | in Mio. EUR   |              |
|-------------------------------------------------------------|---------------|--------------|
|                                                             | 2022          | 2021         |
| Beiträge der Mitgliedstaaten für den Innovationsfonds       | 3 192         | 2 187        |
| Steuern und Beiträge der EU-Bediensteten                    | 1 439         | 1 367        |
| Beiträge von Drittländern                                   | 1 307         | 1 056        |
| Beiträge der Mitgliedstaaten für das ESI und die Außenhilfe | 204           | 199          |
| Übertragung von Vermögenswerten                             | 321           | 356          |
| Haushaltsanpassungen                                        | 3 246         | 1 245        |
| Anpassung von Rückstellungen                                | 991           | 65           |
| Sonstige                                                    | 695           | 261          |
| <b>Insgesamt</b>                                            | <b>11 395</b> | <b>6 737</b> |

Die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Innovationsfonds sind Einnahmen, die sich vorwiegend auf den Verkauf von Emissionszertifikaten beziehen, die zur Förderung von Innovationen im Bereich kohlenstoffarmer Technologien eingesetzt werden sollen.

Die Einnahmen aus Steuern und Beiträgen der Bediensteten beziehen sich in erster Linie auf die Abzüge von den Gehältern der Bediensteten. Dabei stellen die Beiträge zum Altersversorgungssystem und die Einkommensteuer in dieser Kategorie die größten Beträge dar.

Bei den Beiträgen von Drittländern handelt es sich hauptsächlich um Beiträge von EFTA-Ländern (646 Mio. EUR) sowie finanzielle Beiträge von Drittstaaten zu Horizont Europa (427 Mio. EUR) und zu Erasmus+ (145 Mio. EUR).

Bei den Beiträgen von Mitgliedstaaten handelt es sich hauptsächlich um 165 Mio. EUR, die zur Finanzierung der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei bereitgestellt wurden.

Bei den Haushaltsanpassungen handelt es sich in erster Linie um den Haushaltsüberschuss aus dem Vorjahr in Höhe von 3227 Mio. EUR (2021: 1769 Mio. EUR).

Der Anstieg der Einnahmen im Zusammenhang mit Rückstellungen ist hauptsächlich auf den Rückgang der Rückstellung für den Abbau nuklearer Anlagen zurückzuführen (siehe Erläuterung **2.10**).

Die weiteren Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch enthalten die Beiträge des ITER-Gastgeberstaates und der Mitgliedstaaten zu Fusion for Energy, dem gemeinsamen europäischen Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (155,5 Mio. EUR), sowie eine Anpassung der wiedereinzuziehenden TEM-Abschreibungen (189 Mio. EUR).

## EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN MIT LEISTUNGSUSTAUSCH

### 3.9. FINANZERTRÄGE

|                                                                        | in Mio. EUR  |              |
|------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|
|                                                                        | 2022         | 2021         |
| <i>Zinsen auf:</i>                                                     |              |              |
| <i>verspätete Zahlungen</i>                                            | (927)        | 1 529        |
| <i>Darlehen</i>                                                        | 1 238        | 1 160        |
| <i>Anleihen</i>                                                        | 325          | 220          |
| <i>Sonstige</i>                                                        | 127          | 10           |
| <i>Einnahmen aus Finanzgarantieverträgen</i>                           | 1 282        | 987          |
| <i>Gewinne aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten</i> |              |              |
| <i>Nicht-Derivate</i>                                                  | 128          | 324          |
| <i>Derivate</i>                                                        | 294          | 815          |
| <i>Dividenden</i>                                                      | 114          | 30           |
| <i>Sonstige</i>                                                        | 20           | 16           |
| <b>Insgesamt</b>                                                       | <b>2 602</b> | <b>5 092</b> |

Die Zinseinnahmen aus verspäteten Zahlungen stammen überwiegend aus fälligen, aber nicht fristgerecht gezahlten Geldbußen und Eigenmittelbeiträgen. Der negative Betrag erklärt sich durch die erhebliche Verringerung der aufgelaufenen Verzugszinsen für den in Erläuterung **2.6.1.1** genannten Fall der Unterbewertung von 1,4 Mrd. EUR, die im Jahr 2021 ausgewiesen wurden, auf 0,4 Mrd. EUR im Jahr 2022. Diese Verringerung um 1 Mrd. EUR ist eine Folge des im März 2022 ergangenen Urteils des Gerichts und wird daher im Haushaltsjahr 2022 ausgewiesen.

Die Zinsen auf Darlehen beziehen sich hauptsächlich auf den EFSM (0,8 Mrd. EUR), bei dem die ausstehenden Beträge überwiegend einen hohen Effektivzinssatz aufweisen. Weitere 0,2 Mrd. EUR entfallen auf die ARF-Darlehen, bei denen die neuen Auszahlungen im Jahr 2022 höhere Effektivzinssätze aufwiesen als im Vorjahr. Die Zinsen für SURE-Darlehen sind im Vergleich zum ausstehenden Darlehensbetrag gering (0,2 Mrd. EUR). Dies ist darauf zurückzuführen, dass ein erheblicher Teil der vergangenen Transaktionen niedrigere oder negative Zinssätze aufwies. Siehe auch Erläuterung **2.4.1**.

Die Zinserträge aus Anleihen beziehen sich vorwiegend auf NGEU und SURE und sind auf die negativen Effektivzinssätze für bestimmte vergangene Transaktionen zurückzuführen.

Die Einnahmen aus Finanzgarantieverträgen beziehen sich in erster Linie auf die Abschreibungen der Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien. Sie kann als Befreiung der EU von den Garantieverbindlichkeiten für den Zeitraum interpretiert werden, in dem die EU bereit war, die Inhaber der Garantien für ihre Kreditverluste zu entschädigen. Die Erfassung der Einnahmen aus Finanzgarantien spiegelt also den Zeitablauf und das garantierte Volumen wider. Die Abschreibungen gelten für beide Arten von Garantien, d. h. für entgeltliche Garantien und für Garantien, für die die EU kein oder nur ein nominales Entgelt verlangt (siehe Erläuterung **2.11.2**). Die wichtigste entgeltliche Garantie ist die EFSI-Garantie, die der EIB für das Schuldenportfolio des Finanzierungsfensters „Infrastruktur und Innovation“, ab 2022 kombiniert mit Schuldenportfolios im Rahmen von InvestEU, gewährt wurde (siehe Erläuterung **4.1.1**). Im Jahr 2022 beliefen sich die Einnahmen aus der EFSI-Garantie in Bezug auf diese kombinierten Schuldenportfolios auf 313 Mio. EUR.

Den Einnahmen im Zusammenhang mit Finanzgarantieverträgen in Höhe von 1282 Mio. EUR stehen Wertminderungsaufwendungen für Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien in Höhe von 362 Mio. EUR gegenüber, die sich auf Garantieabrufe abzüglich Einziehungen in Höhe von 360 Mio. EUR und nicht realisierte Wertminderungsaufwendungen in Höhe von 1 Mio. EUR beziehen (siehe Erläuterungen **3.15** und **6.5**). Darüber hinaus hat die Europäische Kommission Finanzgarantieprogramme subventioniert (514 Mio. EUR), indem sie keine oder unter dem Marktsatz liegende Garantieprämien erhoben hat (Erläuterung **3.15**). Insgesamt ist das Nettoergebnis aus den Finanzgarantieprogrammen ein Überschuss von 406 Mio. EUR.

### 3.10. WEITERE EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN MIT LEISTUNGSUSTAUSCH

|                                                                | in Mio. EUR  |              |
|----------------------------------------------------------------|--------------|--------------|
|                                                                | 2022         | 2021         |
| <i>Einnahmen aus Gebühren für Dienstleistungen (Agenturen)</i> | 694          | 689          |
| <i>Wechselkursgewinne</i>                                      | 330          | 299          |
| <i>Veräußerung von Gütern</i>                                  | 121          | 53           |
| <i>Anteil am Nettoergebnis des EIF</i>                         | 24           | 169          |
| <i>Erträge aus Anlagevermögen</i>                              | 26           | 2            |
| <i>Sonstige</i>                                                | 475          | 285          |
| <b>Insgesamt</b>                                               | <b>1 669</b> | <b>1 497</b> |

Zu den Einnahmen aus Gebühren für Dienstleistungen zählen vor allem die von der Europäischen Arzneimittel-Agentur erhobenen Gebühren für Zulassungen und die vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum eingetribenen Markengebühren.

## AUFWENDUNGEN

### 3.11. GETEILTE MITTELVERWALTUNG

|                                                                                                                                        | in Mio. EUR    |                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|
|                                                                                                                                        | 2022           | 2021           |
| Haushaltsvollzug durch die Mitgliedstaaten                                                                                             |                |                |
| Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft                                                                                      | 41 031         | 40 829         |
| Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und andere Instrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums | 16 073         | 15 451         |
| Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Kohäsionsfonds                                                                        | 43 083         | 46 932         |
| Europäischer Sozialfonds                                                                                                               | 14 649         | 16 727         |
| Sonstige                                                                                                                               | 3 482          | 4 835          |
| <b>Insgesamt</b>                                                                                                                       | <b>118 318</b> | <b>124 774</b> |

Der Rückgang der Ausgaben im Kohäsionsbereich (EFRE, Kohäsionsfonds, ESF) erklärt sich aus dem Übergang vom vorangegangenen MFR-Zeitraum 2014-2020 zum aktuellen MFR 2021-2027: Die für den vorangegangenen Zeitraum geltend gemachten Kosten gehen zurück, während die Kosten für den laufenden Zeitraum vor allem aufgrund des langsamen Anlaufens der Ausführung des aktuellen MFR niedrig sind.

Die sonstigen Aufwendungen betreffen hauptsächlich den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (0,8 Mrd. EUR), den Solidaritätsfonds der Europäischen Union (0,9 Mrd. EUR), die Reserve für die Anpassung an den Brexit (0,4 Mrd. EUR), Asyl und Migration (0,6 Mrd. EUR), Innere Sicherheit (0,4 Mrd. EUR) und den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (0,4 Mrd. EUR).

### 3.12. DIREKTE MITTELVERWALTUNG

|                                                 | in Mio. EUR   |               |
|-------------------------------------------------|---------------|---------------|
|                                                 | 2022          | 2021          |
| Haushaltsvollzug durch die Kommission           | 78 497        | 48 265        |
| davon ARF (NGEU)                                | 69 461        | 42 940        |
| Haushaltsvollzug durch die EU-Exekutivagenturen | 14 962        | 14 232        |
| Haushaltsvollzug durch Treuhandfonds            | 568           | 503           |
| <b>Insgesamt</b>                                | <b>94 027</b> | <b>63 000</b> |

Der Anstieg der Aufwendungen der Kommission im Rahmen der direkten Mittelverwaltung hängt hauptsächlich mit der Umsetzung der ARF, der Forschungspolitik und mit Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen zusammen. Der wichtigste Ausgabenposten betrifft die ARF (69,5 Mrd. EUR), der gegenüber dem Vorjahr erheblich gestiegen ist, da die Mitgliedstaaten die bereitgestellten Mittel verwenden und Meilensteine erreicht werden. Die übrigen Aufwendungen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung betreffen in erster Linie die Umsetzung der Forschungspolitik (7,4 Mrd. EUR) und Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen, wozu das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit und dessen Vorläufer (3,7 Mrd. EUR) sowie humanitäre Hilfsmaßnahmen (1 Mrd. EUR) gehören.

Weitere 3,1 Mrd. EUR entfallen auf die Fazilität „Connecting Europe“, den gemeinsamen Infrastrukturfonds für den Aufbau intelligenter Netze in den Bereichen Verkehr, Energie und Telekommunikation.

### 3.13. INDIREKTE MITTELVERWALTUNG

|                                                               | in Mio. EUR |       |
|---------------------------------------------------------------|-------------|-------|
|                                                               | 2022        | 2021  |
| Haushaltsvollzug durch andere EU-Agenturen und -Einrichtungen | 3 615       | 3 154 |
| Haushaltsvollzug durch Drittländer                            | 630         | 890   |

|                                                      |               |               |
|------------------------------------------------------|---------------|---------------|
| Haushaltsvollzug durch internationale Organisationen | 4 650         | 3 622         |
| Haushaltsvollzug durch andere Rechtssubjekte         | 4 738         | 3 225         |
| <b>Insgesamt</b>                                     | <b>13 634</b> | <b>10 891</b> |

Bei den Aufwendungen im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung sind 6 Mrd. EUR Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen zuzuordnen (vor allem den Bereichen

der Heranführungshilfe, der humanitären Hilfe, der internationalen Zusammenarbeit und der Nachbarschaftspolitik). Weitere 3,5 Mrd. EUR hängen mit der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit Europas (auf Gebieten wie Forschung, Weltraumprogramme und Bildung) zusammen.

### 3.14. KOSTEN FÜR PERSONAL UND RUHESTANDSBEZÜGE

in Mio. EUR

|                             | 2022          | 2021          |
|-----------------------------|---------------|---------------|
| Personalkosten              | 7 957         | 7 377         |
| Kosten für Ruhestandsbezüge | 6 251         | 5 040         |
| <b>Insgesamt</b>            | <b>14 209</b> | <b>12 417</b> |

An den Kosten für Ruhestandsbezüge lassen sich die Veränderungen ablesen, die nach der versicherungsmathematischen Bewertung der Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer aufgetreten sind (ohne die im Nettovermögen ausgewiesenen). Sie stellen folglich nicht im Jahresverlauf tatsächlich geleistete Zahlungen von Ruhestandsbezügen dar; diese sind mit 2,2 Mrd. EUR erheblich niedriger.

### 3.15. FINANZIERUNGSKOSTEN

in Mio. EUR

|                                                                        | 2022         | 2021         |
|------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|
| <i>Zinsaufwendungen:</i>                                               |              |              |
| Anleihen                                                               | 1 912        | 1 209        |
| Darlehen                                                               | 161          | 146          |
| Finanzleasing                                                          | 50           | 56           |
| Sonstige                                                               | 31           | 103          |
| Finanzgarantieverträge – subventioniertes Entgelt                      | 514          | 233          |
| <i>Netto-Wertminderungsaufwendungen aus:</i>                           |              |              |
| Finanzgarantieverträge                                                 | 362          | 947          |
| Darlehen und Forderungen                                               | 2 108        | 1 244        |
| <i>Verlust aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten</i> |              |              |
| Nicht-Derivate                                                         | 2 344        | 210          |
| Derivate                                                               | 126          | 40           |
| Sonstige                                                               | 29           | 13           |
| <b>Insgesamt</b>                                                       | <b>7 637</b> | <b>4 201</b> |

Die Zinsaufwendungen für Anleihen stammen hauptsächlich aus dem EFSM (0,8 Mrd. EUR), NGEU (0,9 Mrd. EUR) und SURE (0,2 Mrd. EUR). Die Zinsen für SURE-Anleihen sind deutlich niedriger als bei den anderen Programmen, da ein erheblicher Teil von ihnen niedrigere oder negative Zinssätze aufweist. Die negativen Effektivzinssätze für bestimmte frühere SURE-Transaktionen erklären auch die Zinsaufwendungen für Darlehen (Back-to-back-Darlehen mit negativen Zinssätzen).

Für mehr Einzelheiten zu Aufwendungen im Zusammenhang mit Finanzgarantien siehe Erläuterung **3.9**.

Die Netto-Wertminderungsaufwendungen aus Darlehen und Forderungen beziehen sich hauptsächlich auf die zusätzliche Wertminderung in Höhe von 2,1 Mrd. EUR, die im Jahr 2022 für MFH- und Euratom-Darlehen an die Ukraine ausgewiesen wurde (siehe Erläuterungen **2.4.1.1** und **6.5**).

Die größten Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten nicht derivativen finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten resultieren aus den Schuldverschreibungen des CPF

(1,1 Mrd. EUR) und des Innovationsfonds (0,5 Mrd. EUR). Aufgrund des Anstiegs der Zinssätze verzeichneten die Kurse auf dem Anleihemarkt im Jahr 2022 einen Rückgang. Dies hat sich negativ auf den beizulegenden Zeitwert der in den EU-Portfolios gehaltenen Anleihen ausgewirkt und zur Buchung eines größtenteils nicht realisierten Zeitwertverlusts geführt.

### 3.16. SONSTIGE AUFWENDUNGEN

in Mio. EUR

|                                                               | 2022         | 2021         |
|---------------------------------------------------------------|--------------|--------------|
| Aufwendungen für Verwaltung und IT                            | 2 321        | 2 105        |
| Anpassung von Rückstellungen                                  | 769          | 583          |
| Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen           | 1 518        | 1 205        |
| Aufwendungen für die Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden | 686          | 591          |
| Wechselkursverluste                                           | 427          | 171          |
| Aufwendungen für Operating-Leasingverhältnisse                | 411          | 447          |
| Herabsetzung von Geldbußen durch Gerichtsbeschluss            | 1 378        | 15           |
| Sonstige                                                      | 832          | 645          |
| <b>Insgesamt</b>                                              | <b>8 342</b> | <b>5 762</b> |

Der in der Zeile „Herabsetzung von Geldbußen durch Gerichtsbeschluss“ ausgewiesene Betrag umfasst 997 Mio. EUR im Zusammenhang mit der Aufhebung einer Geldbuße, die im Januar 2018 gegen Qualcomm wegen Ausnutzung seiner marktbeherrschenden Stellung verhängt worden war. Das Gericht der EU hob die Geldbuße im Juni 2022 auf, und da die Kommission kein Rechtsmittel gegen den Gerichtsbeschluss einlegte, wurde die Geldbuße im Jahresabschluss 2022 abgeschrieben.

Der aggregierte Betrag der im Jahr 2022 als Aufwand erfassten Ausgaben für Forschung und Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

in Mio. EUR

|                                     | 2022       | 2021       |
|-------------------------------------|------------|------------|
| Forschungskosten                    | 430        | 401        |
| Nicht aktivierte Entwicklungskosten | 133        | 122        |
| <b>Insgesamt</b>                    | <b>563</b> | <b>523</b> |

### 3.17. SEGMENTBERICHTERSTATTUNG NACH RUBRIKEN DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS (MFR)

|                                                                                        | in Mio. EUR                           |                        |                                  |                               |                                        |                            |                                    |                                  |                |
|----------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|------------------------|----------------------------------|-------------------------------|----------------------------------------|----------------------------|------------------------------------|----------------------------------|----------------|
|                                                                                        | Binnenmarkt, Innovation und Digitales | Zusammenhalt und Werte | Natürliche Ressourcen und Umwelt | Migration und Grenzmanagement | Resilienz, Sicherheit und Verteidigung | Nachbarschaft und die Welt | Europäische öffentliche Verwaltung | Keine Zuordnung zu MFR-Rubriken* | Insgesamt      |
| <i>BNE-Eigenmittel</i>                                                                 | –                                     | –                      | –                                | –                             | –                                      | –                          | –                                  | 103 880                          | 103 880        |
| <i>Traditionelle Eigenmittel</i>                                                       | –                                     | –                      | –                                | –                             | –                                      | –                          | –                                  | 23 495                           | 23 495         |
| <i>MwSt</i>                                                                            | –                                     | –                      | –                                | –                             | –                                      | –                          | –                                  | 19 666                           | 19 666         |
| <i>Neue Eigenmittel</i>                                                                | –                                     | –                      | –                                | –                             | –                                      | –                          | –                                  | 6 337                            | 6 337          |
| <i>Geldbußen</i>                                                                       | –                                     | –                      | –                                | –                             | –                                      | –                          | –                                  | 915                              | 915            |
| <i>Einziehung von Aufwendungen</i>                                                     | 62                                    | 620                    | 468                              | 4                             | 0                                      | 63                         | 0                                  | 2                                | 1 219          |
| <i>Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich</i>                                | –                                     | –                      | –                                | –                             | –                                      | –                          | –                                  | –                                | –              |
| <i>Sonstige</i>                                                                        | 1 173                                 | 140                    | 345                              | 0                             | 657                                    | 206                        | 1 896                              | 6 977                            | 11 395         |
| <b>Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch</b>                             | <b>1 236</b>                          | <b>761</b>             | <b>813</b>                       | <b>4</b>                      | <b>657</b>                             | <b>269</b>                 | <b>1 896</b>                       | <b>161 271</b>                   | <b>166 908</b> |
| <i>Finanzerträge</i>                                                                   | 1 471                                 | 18                     | 1                                | –                             | 0                                      | 362                        | 6                                  | 743                              | 2 602          |
| <i>Sonstige</i>                                                                        | 111                                   | (25)                   | (12)                             | (0)                           | (3)                                    | 67                         | 480                                | 1 052                            | 1 669          |
| <b>Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch</b>                              | <b>1 582</b>                          | <b>(7)</b>             | <b>(11)</b>                      | <b>(0)</b>                    | <b>(3)</b>                             | <b>429</b>                 | <b>486</b>                         | <b>1 795</b>                     | <b>4 271</b>   |
| <b>Einnahmen insgesamt</b>                                                             | <b>2 817</b>                          | <b>754</b>             | <b>802</b>                       | <b>4</b>                      | <b>654</b>                             | <b>699</b>                 | <b>2 382</b>                       | <b>163 067</b>                   | <b>171 179</b> |
| <i>Haushaltsvollzug durch die Mitgliedstaaten:</i>                                     |                                       |                        |                                  |                               |                                        |                            |                                    |                                  |                |
| <i>EGFL</i>                                                                            | –                                     | –                      | (41 031)                         | –                             | –                                      | –                          | –                                  | –                                | (41 031)       |
| <i>ELER und andere Finanzinstrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums</i>          | –                                     | –                      | (16 073)                         | –                             | –                                      | –                          | –                                  | –                                | (16 073)       |
| <i>EFRE und Kohäsionsfonds</i>                                                         | –                                     | (43 083)               | –                                | –                             | –                                      | –                          | –                                  | –                                | (43 083)       |
| <i>ESF</i>                                                                             | –                                     | (14 649)               | –                                | –                             | –                                      | –                          | –                                  | –                                | (14 649)       |
| <i>Sonstige</i>                                                                        | –                                     | (764)                  | (755)                            | (862)                         | (72)                                   | (132)                      | –                                  | (898)                            | (3 482)        |
| <i>Vollzogen durch die Europäische Kommission, Exekutivagenturen und Treuhandfonds</i> | (12 765)                              | (73 573)               | (906)                            | (459)                         | (303)                                  | (5 802)                    | (12)                               | (208)                            | (94 027)       |
| <i>Haushaltsvollzug durch andere EU-Agenturen und -Einrichtungen</i>                   | (2 848)                               | (494)                  | (90)                             | (1 018)                       | (210)                                  | (25)                       | (111)                              | 1 180                            | (3 615)        |
| <i>Haushaltsvollzug durch Drittländer und int. Org.</i>                                | (418)                                 | (114)                  | (5)                              | (241)                         | (163)                                  | (4 334)                    | (1)                                | (5)                              | (5 281)        |
| <i>Haushaltsvollzug durch andere Rechtssubjekte</i>                                    | (225)                                 | (2 799)                | (1)                              | (6)                           | (57)                                   | (1 653)                    | (0)                                | 2                                | (4 738)        |
| <i>Kosten für Personal und</i>                                                         | (493)                                 | (15)                   | (2)                              | (0)                           | (3)                                    | (157)                      | (12 006)                           | (1 531)                          | (14 209)       |

Jahresrechnung der Europäischen Union 2022

|                                                     |                 |                  |                 |                |              |                 |                 |                 |                  |
|-----------------------------------------------------|-----------------|------------------|-----------------|----------------|--------------|-----------------|-----------------|-----------------|------------------|
| Ruhestandsbezüge                                    |                 |                  |                 |                |              |                 |                 |                 |                  |
| Finanzierungskosten                                 | (882)           | (11)             | (6)             | (0)            | (0)          | (574)           | (210)           | (5 953)         | (7 637)          |
| Austrittsabkommen mit dem<br>Vereinigten Königreich |                 |                  |                 |                |              |                 |                 | (6 961)         | (6 961)          |
| Sonstige Aufwendungen                               | (2 195)         | (168)            | (305)           | (19)           | (8)          | (281)           | (3 421)         | (1 946)         | (8 342)          |
| <b>Aufwendungen insgesamt</b>                       | <b>(19 825)</b> | <b>(135 670)</b> | <b>(59 174)</b> | <b>(2 604)</b> | <b>(816)</b> | <b>(12 957)</b> | <b>(15 761)</b> | <b>(16 321)</b> | <b>(263 128)</b> |
| <b>Wirtschaftliches Ergebnis</b>                    | <b>(17 008)</b> | <b>(134 916)</b> | <b>(58 372)</b> | <b>(2 600)</b> | <b>(163)</b> | <b>(12 258)</b> | <b>(13 379)</b> | <b>146 746</b>  | <b>(91 949)</b>  |

\* „Keine Zuordnung zu MFR-Rubriken“ beinhaltet den Haushaltsvollzug von konsolidierten Rechtssubjekten, Herausnahmen aus der Konsolidierung, nicht über den Haushalt finanzierte Vorgänge und nicht zugeordnete Programme mit individuell geringfügigem Umfang.

Die Übersicht über Einnahmen und Aufwendungen nach Rubriken des MFR basiert auf Schätzungen, da nicht alle Mittelbindungen einer MFR-Rubrik zugeordnet werden.

## 4. EVENTUALVERBINDLICHKEITEN UND FORDERUNGEN

## UND

Eventualverbindlichkeiten sind mögliche künftige Zahlungsverpflichtungen der EU, die infolge vergangener Ereignisse oder eingegangener, rechtsverbindlicher Verpflichtungszusagen entstehen können, aber von künftigen Ereignissen abhängen, die nicht gänzlich in der Kontrolle der EU liegen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf gestellte Garantien und auf rechtliche Risiken. **Sollten sie fällig werden, würden alle Eventualverbindlichkeiten mit Ausnahme derjenigen, die sich bis zu der Höhe, in der sie durch Fonds abgedeckt sind, auf Geldbußen, Garantien und Finanzinstrumente beziehen (siehe Erläuterung 2.4.2.1), in künftigen Jahren aus dem EU-Haushalt (und somit von den EU-Mitgliedstaaten) finanziert.**

Informationen zu den EU-Haushaltsgarantien, die zur Deckung von NGEU- und Finanzhilfedarlehen gewährt wurden, sind in Erläuterung 2.4.1.1 und in Erläuterung 2.11.1.1 angegeben. Bisher waren diese Angaben in diesem Abschnitt enthalten, aber da die etwaige Inanspruchnahme dieser Garantien von einem Ausfall der gewährten Darlehen abhängt, die in Erläuterung 2.4.1.1 ausführlicher dargestellt werden, wird es als relevanter erachtet, diese Informationen dort aufzunehmen.

### 4.1. Garantien aus dem EU-Haushalt

#### 4.1.1. Garantien im Rahmen der EU-Haushaltsgarantieprogramme (Nennwert)

in Mio. EUR

|                                           | 31.12.2022     |               |               | Zurückgestellte Vermögenswerte* |
|-------------------------------------------|----------------|---------------|---------------|---------------------------------|
|                                           | Obergrenze     | Gezeichnet    | Ausgezahlt    |                                 |
| EIB-Garantien im Rahmen des ELM           | 30 599         | 30 599        | 20 909        | 2 710                           |
| EFISI-Garantie                            | 25 793         | 24 615        | 21 084        | 8 571                           |
| EFSD-Garantie                             | 1 176          | 522           | 446           | 728                             |
| InvestEU-Garantie                         | 21 280         | 2 108         | 324           | 1 722                           |
| Garantie für Außenmaßnahmen im Rahmen des | 27 020         | 4 515         | 156           | 1 067                           |
| <b>Insgesamt</b>                          | <b>105 869</b> | <b>62 359</b> | <b>42 919</b> | <b>14 798</b>                   |

\* Die für die EIB-Garantien im Rahmen des Außenmandats zurückgestellten Vermögenswerte in Höhe von 2,7 Mrd. EUR decken auch MFH- und Euratom-Altanleihen ab (siehe Erläuterung 4.1.2).

|                                                 | 31.12.2021    |               |               | Zurückgestellte Vermögenswerte* |
|-------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------------------------|
|                                                 | Obergrenze    | Gezeichnet    | Ausgezahlt    |                                 |
| EIB-Garantien im Rahmen des ELM                 | 33 026        | 33 026        | 20 835        | 2 700                           |
| EFISI-Garantie                                  | 25 826        | 24 730        | 20 358        | 8 602                           |
| EFSD-Garantie                                   | 1 391         | 611           | 535           | 796                             |
| Garantie für Außenmaßnahmen im Rahmen des NDICI | 200           | 200           | 200           | –                               |
| <b>Insgesamt</b>                                | <b>60 442</b> | <b>58 566</b> | <b>41 928</b> | <b>12 098</b>                   |

\* Die für die EIB-Garantien im Rahmen des Außenmandats zurückgestellten Vermögenswerte in Höhe von 2,7 Mrd. EUR decken auch MFH- und Euratom-Altanleihen ab (siehe Erläuterung 4.1.2).

Den vorstehenden Tabellen ist der Umfang der für den EU-Haushalt bestehenden Risiken für mögliche künftige Zahlungen in Verbindung mit der EIB-Gruppe oder anderen Finanzinstituten gewährten Garantien zu entnehmen. Ausgezählte Beträge sind die bereits an Endempfänger gezahlten Beträge, während in den gezeichneten Beträgen diese ausgezahlten Gelder und die bereits mit Empfängern oder Finanzmittlern geschlossenen, aber zum Jahresende noch nicht erfüllten Vereinbarungen enthalten sind (19 440 Mio. EUR). Die Obergrenze stellt die gesamte Garantie dar, zu deren Deckung sich der EU-Haushalt und somit die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet haben, denn um die maximale Haftungssumme offenzulegen, mit der die EU zum 31. Dezember 2022 konfrontiert ist, müssen Vorhaben eingerechnet werden, deren Zeichnung genehmigt wurde, die aber noch nicht gezeichnet worden sind (43 510 Mio. EUR).

Die Haushaltsgarantieprogramme werden durch Rückstellungen gedeckt, die schrittweise aus dem Haushalt gebildet und im gemeinsamen Dotierungsfonds (CPF) als Liquiditätspolster zur Deckung künftiger Garantieabrufe gehalten werden (siehe Erläuterung **2.4.2.1**). Die zurückgestellten Beträge beliefen sich zum 31. Dezember 2022 auf 14 798 Mio. EUR (2021: 12 098 Mio. EUR). Für die ergriffenen Maßnahmen zur Sicherstellung, dass die Rückstellungen ausreichen, um die Garantieabrufe mittelfristig zu decken, siehe Erläuterung **6.2**. Etwaige Verluste im Rahmen der Haushaltsgarantieprogramme, die über die Rückstellungen hinausgehen, müssten in jedem Fall aus künftigen Haushalten gedeckt werden.

## EIB-Garantien im Rahmen des ELM

Aus dem Haushalt der EU werden Garantien für die von der EIB aus Eigenmitteln an Drittländer vergebenen und unterzeichneten Darlehen gestellt. Zum 31. Dezember 2022 belief sich der Betrag ausstehender und von der EU-Garantie gedeckter Darlehen auf insgesamt 20 909 Mio. EUR. Aus dem EU-Haushalt werden folgende Beträge garantiert:

- 20 482 Mio. EUR über die Komponente des CPF für den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen und
- 427 Mio. EUR unmittelbar für an Mitgliedstaaten vor dem Beitritt vergebene Darlehen.

In den zum 31. Dezember 2022 gestellten Garantien sind 2,1 Mrd. EUR an unterzeichneten, aber nicht ausgezahlten Darlehen enthalten, bei denen künftige Auszahlungen erst nach Genehmigung durch die EU erfolgen können.

Für nach 2007 unterzeichnete Vereinbarungen ist die ELM-Garantie der EU in Bezug auf von der EIB gewährte Darlehen auf 65 % der ausstehenden Salden begrenzt (Mandate 2007-2013 und 2014-2021). Bei vor 2007 geschlossenen Vereinbarungen ist die EU-Garantie auf einen bestimmten Prozentsatz der Obergrenze der genehmigten Kreditlinien begrenzt; diese betragen in den meisten Fällen 65 %, können sich aber auch auf 70 %, 75 % oder 100 % belaufen. Wird die Obergrenze nicht erreicht, deckt die EU-Garantie den gesamten Betrag ab.

Mit dem Beschluss (EU) 2018/412 wurde ein Darlehensmandat für den privaten Sektor für Projekte zur Verbesserung der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme- und Transitgemeinschaften im Rahmen der EIB-Resilienzinitiative (im Folgenden „ERI“) eingerichtet. Der EU-Haushalt erhält eine Vergütung für das Risiko, das er bezüglich der Garantie übernimmt, die für Finanzierungsvorhaben der EIB im Rahmen des Darlehensmandat für den privaten Sektor gewährt wurde; dies erklärt die Prämienforderung für die ELM-Garantie, die ansonsten eine unentgeltliche Garantie ist (siehe Erläuterung **2.11.2**).

Das Außenmandat 2014-2020, das 2021 auslief, war das letzte Mandat im Rahmen des Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen. Das neue EIB-Mandat fällt unter die Garantie für Außenmaßnahmen, die durch die NDICI-Verordnung eingeführt wurde.

Die Zahlung von EU-Garantien wird aus der Komponente des CPF für den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen geleistet. Im Jahr 2022 wurden 190 Mio. EUR an abgerufenen Garantien ausgezahlt (2021: 93 Mio. EUR).

## Garantie im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI)

Der EFSI ist eine Initiative mit dem Ziel der Stärkung der Risikoübernahmekapazität der EIB-Gruppe; zu diesem Zweck wird die EIB befähigt, ihre Investitionen in der EU auszuweiten. Die Zielsetzung des EFSI besteht in der Förderung zusätzlicher Investitionen in der EU und des Zugangs kleiner Unternehmen zu Finanzmitteln. Im EU-Haushalt wird eine Garantie von bis zu 26 Mrd. EUR („EFSI-EU-Garantie“) bereitgestellt, die in einer Vereinbarung zwischen EU und EIB (im Folgenden „EFSI-Vereinbarung“) festgelegt wurde und dem Schutz der EIB vor möglicherweise im Zusammenhang mit ihrer Finanzierungs- und Investitionstätigkeit entstehenden Verlusten dient.

Die Transaktionen des EFSI erfolgen unter zwei Finanzierungsfenstern: dem von der EIB implementierten Finanzierungsfenster „Infrastruktur und Innovation“ (EFSI-EU-Garantie von 19 250 Mrd. EUR) und dem vom EIF implementierten Finanzierungsfenster „KMU“ (SMEW) (EFSI-EU-Garantie von 6750 Mio. EUR), von denen beide ein Schuldenportfolio und ein Beteiligungsportfolio besitzen. Der EIF handelt im Rahmen einer Vereinbarung mit der EIB, der eine Garantie der EIB zugrunde liegt, wobei diese Garantie selbst durch die im Rahmen der EFSI-Vereinbarung gewährten EFSI-EU-Garantie rückgarantiert wird. Um die Effizienz der EU-Garantie zu steigern und ihre Risikotragfähigkeit zu erhöhen, trat 2022 eine Kombination aus zwei EFSI-Schuldportfolios und InvestEU in Kraft. Etwaige Garantieabrufe und Rückforderungen werden auf der Grundlage der tatsächlichen garantierten Zuweisungen zwischen dem EFSI und der InvestEU-Garantie aufgeteilt.

Die EU und die EIB nehmen innerhalb des EFSI unterschiedliche Funktionen wahr. Der EFSI ist bei der EIB angesiedelt, die das operative Geschäft (Fremdmittel und Kapitalbeteiligungen) finanziert und zu diesem Zweck die erforderlichen Mittel an den Kapitalmärkten aufnimmt. Die EIB-Gruppe trifft die Investitionsentscheidungen unabhängig und verwaltet die Vorhaben gemäß ihren Regeln und Verfahren. Die EU stellt die Garantie für diese Vorhaben und deckt der EIB entstehende Verluste bis in Höhe der Obergrenze dieser Garantie.

Um sicherzustellen, dass die im Rahmen des EFSI getätigten Investitionen auf die spezifische Zielsetzung der Bekämpfung des Marktversagens ausgerichtet bleiben und dass sie für die Sicherung durch die EU-Garantie infrage kommen, wurde eine spezifische Governance-Struktur geschaffen; ein Bestandteil dieser Governance-Struktur ist ein aus unabhängigen Experten bestehender Investitionsausschuss, der jedes von der EIB im Rahmen des Finanzierungsfensters „Infrastruktur und Innovation“ vorgeschlagene Projekt darauf überprüft, ob es für eine Deckung durch die EU-Garantie infrage kommt; darüber hinaus stellt der EFSI-Lenkungsausschuss die Programmaufsicht sicher.

Da die Kontrollkriterien und die buchhalterischen Anforderungen für die Konsolidierung nach den EU-Rechnungsführungsvorschriften (und den IPSAS) nicht erfüllt sind, werden die damit verbundenen besicherten Vermögenswerte in der konsolidierten Jahresrechnung der EU nicht erfasst.

Die der EIB-Gruppe im Rahmen des EFSI gewährte EU-Garantie wird hinsichtlich des Schuldenportfolios der Finanzierungsfenster „Infrastruktur und Innovation“ und „KMU“ als Verbindlichkeit aus einer Finanzgarantie (siehe Erläuterung **2.11.2**) und für beide Kapitalbeteiligungsportfolios als Derivat (erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasster finanzieller Vermögenswert oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeit) (siehe Erläuterung **2.4.2.2**) verbucht. Die gestellte EFSI-Garantie umfasst im von der EFSI-EU-Garantie gedeckten Teil des Schuldenportfolios des Finanzierungsfensters „KMU“ Transaktionen der Programme COSME, Horizont 2020, CCS, LGF und EaSI.

Im Jahr 2022 wurden aus der Komponente des CPF für den EFSI-Garantiefonds Garantieabrufe mit einem Nettowert von 21 Mio. EUR ausgezahlt (2021: Null).

#### Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)

Der durch die EFSD-Verordnung errichtete Europäische Fonds für nachhaltige Entwicklung ist eine Initiative zur Förderung von Investitionen in Afrika und der Europäischen Nachbarschaft und soll einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und Beseitigung bestimmter sozioökonomischer Grundursachen der Migration leisten. Im Rahmen der EFSD-Verordnung wurde die EU ermächtigt, den die Verordnung umsetzenden Partnern (durch externe Beiträge weiter erhöhte) Garantien in Höhe von 1,5 Mrd. EUR für Investitions- und Finanzierungsvorhaben bereitzustellen, um die Investitionsrisiken dieser Partner zu verringern. Die EFSD-Garantie wird durch den CPS gedeckt – siehe Erläuterung **2.4.2.1**. Zum 31. Dezember 2022 waren 17 EFSD-Garantievereinbarungen über eine Garantiedeckungsgrenze von insgesamt 1176 Mio. EUR in Kraft, während sich die von den Gegenparteien unterzeichneten und von der EU im Rahmen dieser Vereinbarungen garantierten ausstehenden Transaktionen auf insgesamt 522 Mio. EUR beliefen. Bei einer der EFSD-Garantievereinbarungen (mit einer Garantieobergrenze von 145 Mio. EUR), bei der die EU die Kapitaladäquanz eines Währungsabsicherungsfonds garantiert, hat die EU im Falle einer Inanspruchnahme der Garantie einen Anspruch auf Rückzahlung von Fondsanteilen in Höhe des gezahlten Betrags.

#### Garantie für Außenmaßnahmen im Rahmen des NDICI

Mit der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 wurde das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (im Folgenden „Instrument“), einschließlich des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus (European Fund for Sustainable Development Plus, im Folgenden „EFSD+“) und der Garantie für Außenmaßnahmen, für den Zeitraum des MFR 2021-2027 eingerichtet. Durch die NDICI-Verordnung sollen die Kohärenz und Wirksamkeit des auswärtigen Handelns der Union erhöht werden, um so für eine bessere Umsetzung der verschiedenen Politikmaßnahmen des auswärtigen Handelns zu sorgen.

Mit der Garantie für Außenmaßnahmen werden die Maßnahmen des EFSD+ unterstützt, die durch Haushaltsgarantien, Makrofinanzhilfe und Darlehen an Drittländer gedeckt sind. Sie wird durch den CPF gedeckt – siehe Erläuterung **2.4.2.1**.

Zum 31. Dezember 2022 bestanden sechs unterzeichnete und ausstehende Haushaltsgarantievereinbarungen über eine Deckungsgrenze von insgesamt 27,0 Mrd. EUR, einschließlich einer Garantievereinbarung (dem Nachfolgeinstrument des Außenmandats), die im April 2022 mit der EIB über eine Deckungsgrenze von insgesamt bis zu 26,7 Mrd. EUR unterzeichnet wurde. Bis zum 31. Dezember 2022 wurden im Rahmen dieser Vereinbarung Transaktionen in Höhe von 4,5 Mrd. EUR unterzeichnet, von denen 156 Mio. EUR ausgezahlt wurden.

#### InvestEU-Garantie

Die InvestEU-Verordnung (EU) 2021/523 ermöglicht es der Kommission, Garantien in Höhe von bis zu 26,2 Mrd. EUR zur Unterstützung von Finanzierungen und Investitionen von Finanzinstituten bereitzustellen. Damit soll zur Verwirklichung der Ziele der Union in vier internen Politikbereichen

beigetragen werden: „Nachhaltige Infrastruktur“, „Forschung, Innovation und Digitalisierung“, „Kleine und mittlere Unternehmen“ sowie „Sozialinvestitionen und soziale Kompetenzen“. Die Kommission stellt nach und nach Gelder aus dem InvestEU-Haushalt zurück („Rückstellungen“) und bündelt sie im CPF, um einen Kapitalpuffer für Garantieabrufe zu schaffen. Gemäß der InvestEU-Verordnung war die Dotierungsquote der EU-Garantie zum 31. Dezember 2022 auf 40 % festgesetzt.

Im März 2022 unterzeichnete die Kommission mit der EIB-Gruppe eine erste InvestEU-Garantievereinbarung über eine Deckungsgrenze von insgesamt 19,6 Mrd. EUR, die aus mehreren EU-Programmen in Kombination mit der InvestEU-Garantie (Mischfinanzierungsmaßnahmen) um 0,3 Mrd. EUR erhöht wurde. Zum 31. Dezember 2022 deckte die EU-Garantie unterzeichnete Transaktionen in Höhe von insgesamt 2,1 Mrd. EUR, von denen 324 Mio. EUR ausgezahlt wurden. Darüber hinaus wurden fünf Garantievereinbarungen mit anderen Durchführungspartnern über einen Gesamtbetrag von 1,4 Mrd. EUR geschlossen, für die noch keine garantierten Transaktionen vorlagen.

Ergänzend zu den Mitteln aus dem EU-Haushalt können die Mitgliedstaaten und die EWR-Länder mit Mitteln der Kohäsionspolitik, der ARF oder nationalen Mitteln zum Programm „InvestEU“ beitragen. Hierbei handelt es sich um einen zusätzlichen EU-Garantiebetrag mit einer fallweise festgesetzten Dotierungsquote. Die Kommission unterzeichnet zunächst eine Beitragsvereinbarung mit dem Mitgliedstaat oder EWR-Land und anschließend eine Garantievereinbarung mit einem Durchführungspartner. Zum 31. Dezember 2022 hatte die Kommission mit fünf Mitgliedstaaten Beitragsvereinbarungen über 1,7 Mrd. EUR (davon 0,3 Mrd. EUR Back-to-back-Garantien) unterzeichnet, jedoch noch keine Garantievereinbarungen mit Durchführungspartnern.

#### Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs infolge seines Austritts aus der EU

Gemäß Artikel 143 des Austrittsabkommens haftet das Vereinigte Königreich der Union für seinen Anteil an den Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit den zum Austrittsdatum, dem 31. Januar 2020, genehmigten Geschäften im Rahmen des EFSI, des EFSD und des Außenmandats der EIB. Gemäß Artikel 143 haftet das Vereinigte Königreich im Falle eines Garantieabrufs für Finanzoperationen, die vor dem Austrittsdatum genehmigt wurden, der Union für seinen Anteil an den von der Union im Rahmen dieser Operationen geleisteten Zahlungen, es sei denn, dies könnte durch den Anteil des Vereinigten Königreichs an der Dotierung des Garantiefonds gedeckt werden, sofern dies relevant ist.

Bei Darlehen im Rahmen des Außenmandats der EIB belief sich der Wert der EU-Haushaltsgarantie für die bis zum Austrittsdatum genehmigten Operationen zum Austrittsdatum auf 33,7 Mrd. EUR. Zum 31. Dezember 2022 hatte sich dieser Wert auf 24,6 Mrd. EUR geändert (2021: 27,6 Mrd. EUR). Der Anteil des Vereinigten Königreichs an dieser Eventualverbindlichkeit zum 31. Dezember 2022 beträgt somit 3,1 Mrd. EUR (31. Dezember 2021: 3,4 Mrd. EUR). Wie vorstehend jedoch erwähnt, werden etwaige Ausfälle dieser Darlehen zunächst durch die Komponente des CPF für den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen gedeckt und die Beträge würden nur dann vom Vereinigten Königreich abgerufen, falls die Dotierung des Vereinigten Königreichs für diesen Fonds in Höhe von 305 Mio. EUR zum 31. Dezember 2022 nicht ausreicht.

Bei Finanzoperationen im Rahmen des EFSI beläuft sich der Wert der EU-Haushaltsgarantie für die bis zum Austrittsdatum genehmigten Operationen zum Austrittsdatum auf 23,5 Mrd. EUR. Zum 31. Dezember 2022 hatte sich dieser Wert auf 18,6 Mrd. EUR geändert (2021: 18,8 Mrd. EUR). Der Anteil des Vereinigten Königreichs an dieser Eventualverbindlichkeit zum 31. Dezember 2022 beträgt somit 2,3 Mrd. EUR. Etwaige Garantieabrufe im Rahmen des EFSI werden zunächst durch die Komponente des CPF für den EFSI-Garantiefonds gedeckt und die Beträge würden nur dann vom Vereinigten Königreich abgerufen, falls die Dotierung des Vereinigten Königreichs für diesen Fonds in Höhe von 1,0 Mrd. EUR zum 31. Dezember 2022 nicht ausreicht.

Da keine Finanzoperationen im Zusammenhang mit der EFSD-Garantie von den Durchführungspartnern vor dem Austrittsdatum genehmigt worden waren, besteht hier keine Verpflichtung für das Vereinigte Königreich.

Der Anteil des Vereinigten Königreichs an den im Jahr 2022 getätigten Zahlungen für die am oder nach dem Austrittsdatum und bis zum 31. Dezember 2022 genehmigten Finanzoperationen belief sich auf 51 Mio. EUR (34 Mio. EUR für den EFSI und 17 Mio. EUR für das ELM), wodurch sich die Rückstellung für das Vereinigte Königreich entsprechend verringerte. Der dem Vereinigten Königreich im Jahr 2023 geschuldete Betrag beläuft sich auf 313 Mio. EUR (siehe Erläuterung **2.6.1.2**).

#### 4.1.2. Garantien im Rahmen von EU-Programmen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten (Nennwert)

in Mio. EUR

|                               | 31.12.2022   | 31.12.2021   |
|-------------------------------|--------------|--------------|
| Horizont 2020                 | 2 649        | 2 590        |
| Fazilität „Connecting Europe“ | 648          | 568          |
| COSME                         | 674          | 782          |
| Sonstiges                     | 604          | 653          |
| <b>Insgesamt</b>              | <b>4 576</b> | <b>4 593</b> |

Bei den Beträgen in der vorstehenden Tabelle handelt es sich um die ausstehenden Nominalbeträge der Garantien, die im Rahmen der Programme für EU-Finanzierungsinstrumente gewährt wurden.

Wie in Artikel 210 Absatz 1 HO dargelegt, dürfen die Haushaltsausgaben im Zusammenhang mit einem Finanzinstrument und die finanzielle Haftung der EU **in keinem Fall den Betrag der entsprechenden Mittelbindung überschreiten**, sodass Eventualverbindlichkeiten für den Haushaltsplan ausgeschlossen sind. In der Praxis bedeutet dies, dass für diese Verbindlichkeiten auf der Aktivseite der Bilanz eine Entsprechung ausgewiesen wird oder dass sie durch noch nicht als Aufwand erfasste noch abzuwickelnde Mittelbindungen gedeckt werden.

Die COSME-Kreditbürgschaftsfazilität (Loan Guarantee Facility – LGF) besteht in erster Linie aus begrenzten Garantien für Portfolios riskanterer Fremdfinanzierungen (hauptsächlich Darlehen), die von Finanzintermediären für KMU angeboten werden. Die COSME-LGF wird vom EIF im Auftrag der EU durchgeführt.

Für weitere Einzelheiten zu Horizont 2020 und der Fazilität „Connecting Europe“ siehe auch Erläuterung **2.4.2.1**.

#### Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs infolge seines Austritts aus der EU

Die Eventualverbindlichkeiten der EU für Beträge, die bis zum Austrittsdatum in Bezug auf Finanzierungsinstrumente der EU, einschließlich der oben genannten, genehmigt wurden, würden bei Eintritt unter Verwendung von Geldern auf Treuhandkonten aus dem EU-Haushalt gedeckt. Daher würde das Vereinigte Königreich grundsätzlich keine anderen Beträge als seinen Anteil an den RAL gemäß Artikel 140 des Austrittsabkommens abrufen – siehe Erläuterung **2.6.1.2**.

## 4.2. Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit Rechtssachen

### 4.2.1. Rechtssachen im Bereich Geldbußen

Zum 31. Dezember 2022 beliefen sich die Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit Geldbußen auf 2990 Mio. EUR (2021: 2111 Mio. EUR). Diese Beträge betreffen vor allem Geldbußen, die von der Kommission für die Verletzung von Wettbewerbsvorschriften auferlegt und von den mit Bußen belegten Unternehmen vorläufig entrichtet wurden und gegen die entweder ein Rechtsmittel eingelegt wurde oder bei denen nicht bekannt ist, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden wird. Die Eventualverbindlichkeit wird bis zu einer endgültigen Entscheidung des Gerichtshofes bzw. bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist beibehalten. Die auf solche vorläufigen Zahlungen aufgelaufenen Zinsbeträge werden wegen der Ungewissheit des Anspruchs der Kommission auf diese Beträge einerseits im wirtschaftlichen Jahresergebnis für das betreffende Jahr und andererseits auch als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen.

Sollte die EU in einer dieser mit auferlegten Geldbußen zusammenhängenden Rechtssachen unterliegen, werden den Unternehmen die vorläufig vereinnahmten Beträge zurückgezahlt, ohne dass sich dies auf den Haushalt auswirkt. Geldbußen werden erst dann als Haushaltseinnahmen verbucht, wenn gegen die Geldbußen keine Rechtsmittel mehr eingelegt werden können (Artikel 107 HO).

Der Anstieg um 1,2 Mrd. EUR ist hauptsächlich auf den Eingang einer vorläufigen Zahlung von einem mit einer Geldbuße belegten Unternehmen (0,9 Mrd. EUR) zurückzuführen, das seine Garantie im Jahr 2022 zurückzog, um sie durch eine Barzahlung zu ersetzen.

### 4.2.2. Sonstige Rechtssachen

in Mio. EUR

|                  | 31.12.2022   | 31.12.2021   |
|------------------|--------------|--------------|
| Landwirtschaft   | 194          | 79           |
| Kohäsion         | –            | 210          |
| Sonstige         | 2 909        | 1 153        |
| <b>Insgesamt</b> | <b>3 103</b> | <b>1 443</b> |

#### Landwirtschaft

Hierbei handelt es sich um Eventualverbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Konformitätsentscheidungen bezüglich des EGFL und der Entwicklung des ländlichen Raums, deren Entscheidung durch den Europäischen Gerichtshof noch aussteht. Wann die endgültige Höhe der Verbindlichkeit und das Jahr, in dem die Auswirkungen erfolgreich eingelegter Rechtsmittel zulasten des Haushalts verbucht werden, bestimmt werden können, hängt von der Dauer des noch vor dem Gerichtshof anhängigen Verfahrens ab.

#### Kohäsion

Es handelt sich hierbei um Eventualverbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedstaaten in Verbindung mit kohäsionspolitischen Maßnahmen, deren Verhandlungstermin noch nicht festgelegt worden ist bzw. deren Entscheidung durch den Europäischen Gerichtshof noch aussteht.

#### Sonstige Rechtssachen

Diese Rubrik bezieht sich auf Schadensersatzklagen, die derzeit gegen die EU angestrengt werden, auf sonstige Rechtsstreitigkeiten sowie die geschätzten Rechtskosten. Bei Schadensersatzklagen gemäß Artikel 340 AEUV muss der Kläger nachweisen, dass sich das beklagte Organ eine schwerwiegende Verletzung einer Rechtsvorschrift, die Einzelpersonen bestimmte Ansprüche einräumt, zuschulden hat kommen lassen, wodurch dem Kläger ernsthafter Schaden entstanden ist. Außerdem muss ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang zwischen dem fraglichen Verstoß und dem verursachten Schaden erkennbar sein. Der beträchtliche Anstieg gegenüber dem Vorjahresende bezieht sich in erster Linie auf ein Rechtsmittel, dessen Gegenstand eine abgewiesene Schadensersatzklage gegen die Kommission wegen der Untersagung einer Fusion ist, wobei in Ermangelung einer zuverlässigen Schätzung der ausgewiesene Betrag dem geltend gemachten Betrag entspricht.

#### Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs infolge seines Austritts aus der EU

Gemäß Artikel 147 des Austrittsabkommens haftet das Vereinigte Königreich für seinen Anteil an den erforderlichen Zahlungen zur Erfüllung der Eventualverbindlichkeiten der Union, die im Zusammenhang mit Rechtssachen betreffend finanzielle Interessen der Union fällig werden, sofern die Tatsachen, die Gegenstand dieser Rechtssachen sind, spätestens am 31. Dezember 2020 eingetreten sind. Die geschätzte maximale Haftungssumme des Vereinigten Königreichs beläuft sich hier auf 384 Mio. EUR (2021: 179 Mio. EUR). Bei Rechtssachen, in denen es als wahrscheinlich erachtet wird, dass Beträge aus dem EU-Haushalt gezahlt werden (siehe Erläuterung **2.10**), wird der Anteil des Vereinigten Königreichs als Teil des vom Vereinigten Königreich geschuldeten Gesamtbetrags berücksichtigt – siehe Einzelheiten in Erläuterung **2.6.1.2**.

### 4.3. EVENTUALFORDERUNGEN

in Mio. EUR

|                              | 31.12.2022 | 31.12.2021 |
|------------------------------|------------|------------|
| Erhaltene Garantien:         |            |            |
| Erfüllungsgarantien          | 282        | 287        |
| Sonstige Garantien           | 6          | 8          |
| Sonstige Eventualforderungen | 19         | 98         |
| <b>Insgesamt</b>             | <b>307</b> | <b>393</b> |

Mitunter werden Erfüllungsgarantien vorgeschrieben, damit sichergestellt ist, dass die Empfänger von EU-Finanzierungen die Verpflichtungen aus ihren Verträgen mit der EU erfüllen.

## 5. MITTELBINDUNGEN UND RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

Diese Erläuterung enthält Informationen über die Haushaltsverfahren und den künftigen Finanzbedarf, nicht aber über zum 31. Dezember 2022 bestehende Verbindlichkeiten.

In dem von den Mitgliedstaaten erlassenen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) werden die Programme festgelegt sowie die finanziellen Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen in den einzelnen Rubriken und die Gesamtsumme der Mittel für Zahlungen festgesetzt. Innerhalb dieser Grenzen darf die EU über einen Zeitraum von sieben Jahren Mittelbindungen und rechtliche Verpflichtungen eingehen und letztendlich Zahlungen leisten – siehe Tabelle 1.1 in den Erläuterungen zu den Haushaltsrechnungen.

Unter rechtlichen Verpflichtungen sind unterzeichnete Programme, Projekte sowie Vereinbarungen oder Verträge zu verstehen, die folglich für die EU rechtsverbindlich sind. Eine rechtliche Verpflichtung ist eine Handlung, durch die der Anweisungsbefugte eine Verpflichtung (für die EU) eingeht, die eine Belastung zur Folge hat (Artikel 2 Absatz 37 der Haushaltsordnung).

Mittelbindungen erfolgen grundsätzlich vor der rechtlichen Verpflichtung, bei einigen mehrjährigen Programmen oder Projekten verhält es sich jedoch umgekehrt und die maßgeblichen Mittelbindungen erfolgen in jährlichen Tranchen über mehrere Jahre, wenn dies im Basisrechtsakt so vorgesehen ist. Im Bereich der Kohäsionspolitik beispielsweise sieht Artikel 86 der Dachverordnung (Verordnung (EU) 2021/1060) vor, dass der Beschluss der Kommission zur Genehmigung eines Programms eine rechtliche Verpflichtung im Sinne der Haushaltsordnung darstellt, dass jedoch die Mittelbindungen der Union bezüglich der einzelnen Programme im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 für jeden Fonds in jährlichen Tranchen erfolgen sollen. Andere Rechtsgrundlagen können ähnliche Bestimmungen enthalten. Aus diesem Grund kann es Beträge geben, zu deren Zahlung sich die EU rechtlich verpflichtet hat, für die aber noch keine Mittelbindung erfolgt ist – siehe Erläuterung **5.2**.

Ist die Mittelbindung erfolgt, sind jedoch die anschließenden Zahlungen noch nicht durchgeführt worden, wird der Betrag der noch nicht abgewickelten Mittelbindungen als noch abzuwickelnde Mittelbindung („Reste à Liquider“, RAL) bezeichnet. Hierbei kann es sich um – häufig mehrjährige – Programme oder Vorhaben handeln, die gezeichnet wurden und für die erst in späteren Jahren Zahlungen geleistet werden. Sie stellen Zahlungsverpflichtungen für künftige Jahre dar. Da der Jahresabschluss periodengerecht erstellt wird, während die Haushaltsrechnungen auf Einnahmen- und Ausgabenbasis zusammengestellt werden, ist ein Teil des noch nicht gezahlten Gesamtbetrags (der noch abzuwickelnden Mittelbindungen) bereits als Aufwand erfasst und in der Bilanz als Verbindlichkeit ausgewiesen worden (siehe Erläuterungen **2.12** und **2.13**). Die Berechnung dieser Aufwendungen erfolgt entweder auf der Grundlage von eingegangenen Zahlungsanträgen bzw. Rechnungen oder in Fällen, in denen der EU bis zum Abschlussstichtag noch keine Zahlungsanträge übermittelt wurden, auf Basis der geschätzten Durchführung eines Programms oder Vorhabens. Sobald die Zahlungen im Zusammenhang mit den noch abzuwickelnden Mittelbindungen erfüllt werden, wird die Verbindlichkeit aus der Bilanz ausgebucht. Der noch nicht als Aufwand erfasste Teil der noch abzuwickelnden Mittelbindungen wird nicht unter den Verbindlichkeiten erfasst, sondern stattdessen in der folgenden Tabelle offengelegt, siehe Erläuterung **5.1**.

Die unten aufgeführten Angaben stellen folglich Beträge zum 31. Dezember 2022 dar, zu deren Zahlung unter der Voraussetzung der Erfüllung der betreffenden vertraglichen Vereinbarungen sich die EU verpflichtet hat und die daher durch künftige EU-Haushalte finanziert werden sollen.

in Mio. EUR

|                                                                    | Erläuterung | 31.12.2022     | 31.12.2021     |
|--------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|----------------|
| Noch nicht als Aufwand erfasste noch abzuwickelnde Mittelbindungen | 5.1         | 364 503        | 266 526        |
| Wichtige rechtliche Verpflichtungen                                | 5.2         | 406 284        | 135 181        |
| <b>Insgesamt</b>                                                   |             | <b>770 787</b> | <b>401 707</b> |

## 5.1. NOCH NICHT ALS AUFWAND ERFASSTE NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN

in Mio. EUR

|                                                                           | 31.12.2022 | 31.12.2021 |
|---------------------------------------------------------------------------|------------|------------|
| <i>Noch nicht als Aufwand erfasste noch abzuwickelnde Mittelbindungen</i> | 364 503    | 266 526    |

Bei dem oben ausgewiesenen Betrag handelt es sich um die noch abzuwickelnden Mittelbindungen („Reste à Liquider“ – RAL) des Haushalts in Höhe von 452 821 Mio. EUR (siehe Tabelle 6.4 in den Haushaltsrechnungen) abzüglich damit zusammenhängender Beträge, die in die Bilanz als Verbindlichkeiten und in die Ergebnisrechnung als Aufwendungen aufgenommen wurden. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen entsprechen den offenen Verpflichtungen, für die noch keine Zahlungen und/oder Aufhebungen von Mittelbindungen vorgenommen wurden. Dies ist eine übliche Folgewirkung mehrjähriger Programme. Der erhebliche Anstieg gegenüber 2021 hängt mit der Aufnahme der letzten Mittelbindungen im Rahmen der ARF zusammen (siehe auch Erläuterung 5.2).

Hier ist darauf hinzuweisen, dass sich die ausstehenden Vorfinanzierungsbeträge zum 31. Dezember 2022 auf insgesamt 100,5 Mrd. EUR beliefen – siehe Erläuterung 2.5. Dieser Betrag stellt Mittelbindungen des Haushalts dar, die bereits ausgezahlt wurden und somit zu einer Verringerung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen führten, die aber noch als der EU und nicht dem Empfänger gehörend betrachtet werden, solange die entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen noch nicht erfüllt worden sind. Sie sind also wie die vorstehend offengelegten, noch abzuwickelnden Mittelbindungen noch nicht als Aufwand erfasst worden.

## 5.2. WICHTIGE RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

in Mio. EUR

|                                                      | 31.12.2022     | 31.12.2021     |
|------------------------------------------------------|----------------|----------------|
| <i>Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer</i>  | 298 948        | –              |
| <i>Natürliche Ressourcen und Umwelt</i>              | 82 372         | 17 662         |
| <i>Migration und Grenzmanagement</i>                 | 8 368          | –              |
| <i>Verpflichtungen im Zusammenhang mit der nicht</i> | –              | 99 530         |
| <i>ITER</i>                                          | 5 855          | 6 121          |
| <i>Weltraumprogramme</i>                             | 3 548          | 4 189          |
| <i>Fischereiabkommen</i>                             | 265            | 412            |
| <i>Horizont Europa</i>                               | 322            | 382            |
| <i>Euratom</i>                                       | 362            | 445            |
| <i>Reserve für die Anpassung an den Brexit</i>       | 296            | 3 072          |
| <i>Fazilität „Connecting Europe“</i>                 | 1 811          | –              |
| <i>EU-Solidaritätsfonds</i>                          | 700            | –              |
| <i>Verpflichtungen aus dem Operating-Leasing</i>     | 2 539          | 2 492          |
| <i>Sonstige vertragliche Verpflichtungen</i>         | 896            | 876            |
| <b>Insgesamt</b>                                     | <b>406 284</b> | <b>135 181</b> |

Diese Beträge stellen die langfristigen rechtlichen Verpflichtungen dar, für die zum Jahresende im Haushalt noch keine Mittel für Verpflichtungen bewilligt worden waren. Diese verbindlichen Zusagen werden in künftigen Jahren in den Haushalt eingestellt und gezahlt.

Bestimmte wichtige Programme (siehe unten) können laut Artikel 112 Absatz 2 HO in Jahrestanchen vollzogen werden. Dadurch erhält die EU die Möglichkeit, rechtliche Verpflichtungen einzugehen (Finanzhilfvereinbarungen, Übertragungsvereinbarungen und Beschaffungsverträge zu unterzeichnen), die die verfügbaren Mittel für Verpflichtungen eines bestimmten Haushaltsjahres übersteigen. Aus diesem Grund kann ein erheblicher Betrag der Gesamtmittel des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens bereits gebunden sein. Dies trifft insbesondere auf die im Folgenden beschriebenen Programme zu.

### Fonds mit geteilter Mittelverwaltung

Es handelt sich um gesetzliche Verpflichtungen, zu deren Zahlung sich die EU mit der Annahme der operationellen Programme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung verpflichtet hat. Die Entscheidung

der Kommission zur Annahme eines operationellen Programms stellt einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der Haushaltsordnung dar; sobald er dem betroffenen Mitgliedstaat mitgeteilt wurde, wird er zu einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne der Haushaltsordnung.

In Artikel 86 Absatz 2 der Dachverordnung für Fonds mit geteilter Mittelverwaltung heißt es:

„Die Mittelbindungen der Union in Bezug auf jedes Programm werden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2027 von der Kommission in Jahrestanchen für jeden Fonds vorgenommen.“

Die in den ersten drei Zeilen der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf Rubrik 2A (Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt), Rubrik 3 (Natürliche Ressourcen und Umwelt) und Rubrik 4 (Migration und Grenzmanagement) des MFR 2021-2027. Es handelt sich um die ausstehenden Beträge, die die EU als Mittelbindung vormerken und nach dem 31. Dezember 2022 auszahlen wird.

#### Verpflichtungen im Zusammenhang mit der nicht rückzahlbaren Unterstützung im Rahmen von NGEU (der ARF)

Die ARF ist ein zentrales Programm von NGEU, dem Aufbauinstrument der EU. Eingerichtet wurde sie durch die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021. Über die ARF werden Reformen und Investitionen in den Mitgliedstaaten ab dem Beginn der Coronavirus-Pandemie im Februar 2020 bis 2026 finanziert. Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Nutzung von Jahrestanchen zulässig. Die rechtlichen Verpflichtungen, die bis zum 31. Dezember 2022 im Rahmen dieses Programms unterzeichnet wurden, machen entsprechend Artikel 11 der Verordnung etwa 70 % des vorgesehenen Gesamtbetrags der nicht rückzahlbaren Unterstützung aus der ARF aus. Sie waren zum 31. Dezember 2022 vollständig durch Mittelbindungen gedeckt.

#### ITER – Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor

Mit diesen Verpflichtungen soll der künftige Finanzierungsbedarf der ITER-Anlagen bis 2027 gedeckt werden. Der Beitrag der EU (Euratom) zum Projekt ITER International erfolgt durch die Agentur „Fusion for Energy“ und schließt auch die Beiträge der Mitgliedstaaten sowie der Schweiz ein. Der Betrag spiegelt die voraussichtliche Finanzierung im Rahmen des MFR 2021-2027 auf der Grundlage des Beschlusses (Euratom) 2021/281 des Rates vom 22. Februar 2021 zur Änderung der Entscheidung 2007/198/Euratom über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie wider, in dem die Nutzung von Jahrestanchen zugelassen wird. ITER wurde gegründet, um die Nutzung der ITER-Anlagen zu verwalten und zu fördern, Verständnis und Akzeptanz der allgemeinen Öffentlichkeit für die Fusionsenergie zu stärken und sonstige Tätigkeiten zur Erreichung seines Zwecks zu unternehmen. An ITER ist die EU zusammen mit verschiedenen anderen Ländern beteiligt.

#### Weltraumprogramme

Das Weltraumprogramm umfasst die folgenden Komponenten: Galileo, EGNOS, Copernicus, GovaSatcom und SSA. Die wichtigsten sind Galileo zur Entwicklung des europäischen globalen Satellitennavigationssystems und das Europäische Erdbeobachtungsprogramm Copernicus. Die diesbezüglichen Mittelbindungen erfolgen für den Zeitraum bis 2027. Auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69) unterzeichnete die Kommission Beitragsvereinbarungen mit der Europäischen Weltraumorganisation (ESA), EUMETSAT, Mercator und dem Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage. Gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/696 ist die Nutzung von Jahrestanchen zulässig.

#### Fischereiabkommen

Diese Abkommen betreffen bis 2026 eingegangene Verpflichtungen gegenüber Drittländern, die für Maßnahmen im Rahmen von internationalen Fischereiübereinkommen gelten. Die eingegangenen Verpflichtungen basieren auf Ratsbeschlüssen für jedes einzelne Drittland (z. B. über das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen und das zugehörige Durchführungsprotokoll (ABl. L 60 vom 28.2.2020)) und gelten als besondere internationale Abkommen mit mehrjährigen Ansprüchen und Verpflichtungen.

#### Horizont Europa

Es handelt sich um Beträge, die im Rahmen des Programms Horizont Europa für vor- und nachgelagerte Tätigkeiten für die verschiedenen Weltraumkomponenten gebunden wurden. Die diesbezüglichen Mittelbindungen erfolgen für den Zeitraum bis 2027. Auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1) unterzeichnete die Kommission eine Beitragsvereinbarung mit der ESA. Gemäß Artikel 12 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/695 ist die Nutzung von Jahrestanchen zulässig.

#### Euratom

Euratom ist ein Programm auf der Grundlage der Verordnung (Euratom) 2021/765 des Rates vom 10. Mai 2021 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2021-2025) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) 2018/1563 (ABl. L 1671 vom 12.5.2021, S. 81). Artikel 4 der Verordnung sieht die Verwendung der Jahrestanchen vor.

Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich mit Schwerpunkt auf der kontinuierlichen Verbesserung von Sicherheit, Gefahrenabwehr und Strahlenschutz im Nuklearbereich durchzuführen sowie einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele von Horizont Europa – unter anderem im Zusammenhang mit der Energiewende – zu leisten. Im Rahmen des Euratom-Programms werden im Wege wettbewerbsorientierter Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen Forschungszuschüsse an namentlich genannte Begünstigte vergeben.

#### Reserve für die Anpassung an den Brexit (BAR)

Ziel der Reserve für die Anpassung an den Brexit (Brexit Adjustment Reserve – BAR) ist es, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU) im Februar 2020 aufzufangen. Sie wurde am 6. Oktober 2021 mit der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtet. Der ausgewiesene Betrag entspricht den noch zu erfüllenden rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der durch die BAR unterstützten Maßnahmen. Hier wird nur der Teil der rechtlichen Verpflichtungen ausgewiesen, der noch nicht durch Mittelbindungen gedeckt ist.

#### Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)

Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union wurde eingerichtet, um auf Naturkatastrophen größeren Ausmaßes zu reagieren und auf europäischer Ebene Solidarität mit den von einer Katastrophe betroffenen Regionen innerhalb Europas zu zeigen. Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 eingerichtet und durch die Verordnung (EU) Nr. 661/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 und die Verordnung (EU) Nr. 461/2020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 geändert. Der ausgewiesene Betrag entspricht den rechtlichen Verpflichtungen, die noch nicht durch Mittelbindungen gedeckt sind.

#### Fazilität „Connecting Europe“ (CEF2)

Über diese Fazilität erhalten transeuropäische Netzwerke Finanzhilfen zur Förderung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in den Bereichen Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur. Die rechtlichen Verpflichtungen für das CEF-Programm betreffen für CEF – Energie einen Durchführungszeitraum von 2021 bis 2027 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung). Rechtsgrundlage für diese Mittelbindungen ist die Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014, nach deren Artikel 4 Absatz 5 „Mittelbindungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, ... in jährlichen Tranchen über zwei oder mehr Jahre erfolgen“ können.

#### Verpflichtungen aus dem Operating-Leasing

Folgende Mindestbeträge sind nach den zugrunde liegenden Verträgen in der restlichen Laufzeit dieser Leasingverträge zu zahlen:

| <i>in Mio. EUR</i>                  |                         |              |              |              |
|-------------------------------------|-------------------------|--------------|--------------|--------------|
|                                     | Mindestleasingzahlungen |              |              |              |
|                                     | < 1 Jahr                | 1-5 Jahre    | > 5 Jahre    | Insgesamt    |
| Gebäude                             | 449                     | 1 040        | 1 005        | 2 493        |
| IT-Material und sonstige Ausrüstung | 12                      | 27           | 7            | 46           |
| <b>Insgesamt</b>                    | <b>461</b>              | <b>1 067</b> | <b>1 012</b> | <b>2 539</b> |

Im Zusammenhang mit der durch das Vereinigte Königreich erfolgten Bekanntgabe seiner Absicht, aus der EU auszutreten, sowie infolge der Verordnung (EU) 2018/1718 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 wurde im März 2019 der Sitz der Europäischen Arzneimittel-Agentur (European Medicines Agency – EMA) von London nach Amsterdam verlegt. Am 2. Juli 2019 erzielte die Agentur eine Vereinbarung mit ihrem Vermieter; seit dieser Zeit überlässt sie ihre Räumlichkeiten einem Untermieter unter Bedingungen, die mit den Bedingungen des Hauptmietvertrags im Einklang stehen, u. a. bezüglich der Laufzeit des Untermietverhältnisses, das bis zum Ablauf des Hauptmietvertrags der EMA im Juni 2039 andauert.

Die in der vorstehenden Tabelle offengelegten Beträge schließen 366 Mio. EUR ein, die im Rahmen dieses Hauptmietvertrags noch zu zahlen sind. Ein Zahlungsbetrag gleicher Höhe wird voraussichtlich im Rahmen des unkündbaren Untermietverhältnisses vom Untermieter eingehen.

#### **Sonstige vertragliche Verpflichtungen**

Die hier ausgewiesenen Beträge entsprechen den während der Laufzeit der Verträge zu zahlenden Beträgen. Der größte Betrag in dieser Rubrik bezieht sich auf einen Bauauftrag (JMO2) der Kommission in Luxemburg (505 Mio. EUR).

## 6. MANAGEMENT DES FINANZIELLEN RISIKOS

Gegenstand der nachstehenden Angaben zum Finanzrisikomanagement der EU sind

- die Anleihe- und Darlehenstätigkeiten der Kommission, die über die Instrumente NGEU, EFSM, BOP, MFH, SURE und Maßnahmen von Euratom durchgeführt werden;
- die Kassentransaktionen der Kommission für den Vollzug des EU-Haushalts, einschließlich der Einziehung von Geldbußen;
- im gemeinsamen Dotierungsfonds zum Zweck von Haushaltsgarantien, in der EGKS in Liquidation und im BUFI-Portfolio gehaltene Vermögenswerte;
- die aus dem EU-Haushalt finanzierten Finanzinstrumente;
- die EU-Haushaltsgarantieprogramme.

### 6.1. ARTEN DES FINANZIELLEN RISIKOS

Die EU ist im Wesentlichen den folgenden finanziellen Risiken, die sich aus ihren Finanzinstrumenten ergeben, ausgesetzt und steuert diese:

Das **Marktrisiko** bezeichnet das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert oder künftige Cashflows eines Finanzinstruments aufgrund von Veränderungen der Marktpreise schwankt bzw. schwanken. Das Marktrisiko umfasst nicht nur das Potenzial für Verluste, sondern auch das Potenzial für Gewinne. Es beinhaltet das *Wechselkursrisiko*, das *Zinsrisiko* und *sonstige Preisrisiken* (z. B. das Aktienrisiko):

- Das *Wechselkursrisiko* bezeichnet das Risiko, dass die Tätigkeiten der EU oder der Wert ihrer Investitionen durch Wechselkursschwankungen beeinträchtigt werden. Dieses Risiko entsteht aus der Veränderung des Kurses zwischen zwei Währungen.
- Das *Zinsrisiko* bezeichnet die Möglichkeit der Wertminderung eines Wertpapiers, insbesondere einer Anleihe aufgrund eines Zinsanstiegs. Im Allgemeinen führen höhere Zinssätze zu niedrigeren Kursen für festverzinsliche Anleihen und umgekehrt.
- *Sonstige Preisrisiken* bezeichnet das Risiko, dass sich der beizulegende Zeitwert oder die künftigen Cashflows eines Finanzinstruments aufgrund von Marktpreisschwankungen (mit Ausnahme solcher, die von Zins- oder Währungsrisiken hervorgerufen werden) verändern, sei es, dass diese Änderungen spezifischen Faktoren des einzelnen Finanzinstruments oder seinem Emittenten zuzuordnen sind, oder dass sich diese Faktoren auf alle am Markt gehandelten ähnlichen Finanzinstrumente auswirken.

Das **Kreditrisiko** bezeichnet das Risiko eines Verlustes, verursacht durch die Nichtzahlung eines Darlehens oder einer sonstigen Kreditlinie durch einen Schuldner/Darlehensnehmer (entweder dass das Kapital nicht zurückgezahlt wird oder die Zinsen nicht bezahlt werden oder beides) oder die Nichteinhaltung einer vertraglichen Verpflichtung. Zu Ausfällen zählen unter anderem Tilgungsverzögerungen, die Umstrukturierung der Tilgungen durch den Darlehensnehmer und Insolvenz.

Das **Liquiditätsrisiko** bezeichnet das Risiko, dass ein Rechtssubjekt in der EU möglicherweise nicht in der Lage ist, seine finanziellen Verbindlichkeiten vertragsgemäß durch Lieferung von Zahlungsmitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten zu erfüllen.

### 6.2. STRATEGIEN DES RISIKOMANAGEMENTS

#### Bewertung von Finanzinstrumenten

Die folgenden Kategorien von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten werden nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet: Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Darlehen, Forderungen mit Leistungsaustausch mit Ausnahme von Forderungen aus Finanzgarantieverträgen, wenn sie als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte eingestuft werden,

Anleihen, Finanzgarantien und sonstige finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Der Buchwert dieser finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gilt als angemessene Annäherung an den beizulegenden Zeitwert.

### Anleihe- und Darlehenstätigkeiten zur Finanzhilfe und im Rahmen von NGEU

Die Anleihe- und Darlehenstransaktionen werden von der EU nach den einschlägigen Verordnungen des Rates, Beschlüssen des Rates und des Europäischen Parlaments sowie gegebenenfalls nach internen Leitlinien durchgeführt. Zu bestimmten Themenbereichen wie Anleihen und Darlehen wurden von den zuständigen operativen Referaten Verfahrenshandbücher erstellt, die von ihnen genutzt werden. Die finanziellen und betrieblichen Risiken werden ermittelt und bewertet, die Einhaltung der internen Vorschriften und Verfahren wird regelmäßig überprüft.

Anleihetransaktionen mit Ausnahme solcher im Rahmen von NGEU werden durch Gegenseicherungs-transaktionen (Back-to-back-Transaktionen) finanziert und führen folglich nicht zu offenen Zins- oder Währungspositionen. Die im Rahmen von NGEU gewährten Darlehen unterliegen im Gegensatz zu anderen Finanzhilfemitteln nicht dem Back-to-back-Ansatz. Stattdessen wurde für NGEU eine diversifizierte Finanzierungsstrategie entwickelt, bei der eine breite Palette von Finanzinstrumenten kombiniert wird. Die diversifizierte Finanzierungsstrategie erforderte die Entwicklung und Umsetzung wirksamer Risikomanagementleitlinien und -Verfahren für das NGEU-Instrument, mit denen die damit verbundenen Risiken täglich aktiv angegangen werden.

### Risiko-Governance im Rahmen von NGEU

Mit dem Start von NGEU im Jahr 2021 hat die Kommission einen Risikovorstand ernannt, eine geeignete Governance-Struktur eingerichtet und eine hochrangige Risiko- und Compliance-Politik (High Level Risk and Compliance Policy – HLRCP) für die Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement- und Darlehenstransaktionen im Rahmen von NGEU verabschiedet. Die hochrangige Risiko- und Compliance-Politik umfasst einen geeigneten Risikomanagement- und Compliance-Rahmen für die Überwachung der Risiken und Compliance-Angelegenheiten, die sich aus der Durchführung der Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement- und Darlehenstransaktionen im Rahmen von NGEU ergeben.<sup>16</sup> Sie bietet einen übergreifenden Rahmen zu den für NGEU-Transaktionen geltenden Risikomanagementleitlinien, indem alle wesentlichen Risiken benannt werden, die mit der Durchführung der NGEU-Transaktionen verbunden sind. Der Anwendungsbereich der hochrangigen Risiko- und Compliance-Politik beschränkt sich auf die Überwachung der Risiken und Compliance-Angelegenheiten, die sich ausschließlich aus der Durchführung von NGEU-Transaktionen ergeben.

Mit dem Beschluss C(2021) 2502 wurden die Rollen des Risikovorstands und des Risiko- und Compliance-Ausschusses festgelegt. Beide Rollen wurden im Rahmen der hochrangigen Risiko- und Compliance-Politik näher ausgeführt, die den im Beschluss C(2021) 2502 festgelegten NGEU-Governance-Rahmen<sup>17</sup> ergänzt und die wichtigsten Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement und dem Compliance-Rahmen für NGEU-Transaktionen präzisiert.

Der Risikovorstand hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Systeme und Verfahren zur Durchführung von NGEU-Transaktionen so konzipiert werden, dass bei den Transaktionen der Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gewährleistet sind. Der Risikovorstand erarbeitet die hochrangige Risiko- und Compliance-Politik, mit der sichergestellt wird, dass die Risiken aus NGEU-Transaktionen angemessen ermittelt, gesteuert und kontrolliert werden, und überprüft, ob die hochrangige Risiko- und Compliance-Politik umfassend und kohärent umgesetzt wird.

Mit Unterstützung des Risiko- und Compliance-Ausschusses setzt der Risikovorstand den Risikomanagementrahmen durch interne Risikoleitlinien und -verfahren um. Der Risiko- und Compliance-Ausschuss ist ein interner Ausschuss der Kommission mit der Aufgabe, den Risikovorstand bei der Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten zu unterstützen. Er nimmt Standpunkte zu Themen an, die den Risikomanagementrahmen für NGEU-Transaktionen betreffen.

<sup>16</sup> [https://commission.europa.eu/system/files/2022-01/high\\_level\\_risk\\_and\\_compliance\\_policy\\_hlrcp\\_formatted.pdf](https://commission.europa.eu/system/files/2022-01/high_level_risk_and_compliance_policy_hlrcp_formatted.pdf)

<sup>17</sup> Der Beschluss C(2021) 2502 wurde aufgehoben und durch den Beschluss C(2022) 9700 ersetzt.

Der Risikovorstand erstattet dem für den Haushalt zuständigen Mitglied des Kollegiums in Bezug auf die in Kapitel 4 des Beschlusses C(2022) 9700 festgelegten Zuständigkeiten Bericht. Er übt seine Funktionen unabhängig aus und ist bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten autonom.

In Bezug auf NGEU-Transaktionen wurde das Modell der drei Verteidigungslinien („Three Lines of Defence“) für das Risikomanagement angewandt, um i) eine angemessene Trennung von Befugnissen und Pflichten sicherzustellen, ii) klare Festlegungen zu den Leitungshierarchien zu treffen und iii) die Aufgaben und Zuständigkeiten für das Risikomanagement und die Kontrolle von Risiken klar abzugrenzen.

#### **Kassentransaktionen**

Die Vorschriften und Grundsätze für die Verwaltung der Kassentransaktionen der Kommission sind in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates (geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2016/804 des Rates) und in der Haushaltsordnung festgelegt.

Aufgrund der vorstehend genannten Verordnungen wird nach den folgenden Grundsätzen vorgegangen:

- Eigenmittel werden von den Mitgliedstaaten auf Konten eingezahlt, die jeder Mitgliedstaat eigens zu diesem Zweck bei seiner Haushaltsverwaltung oder bei der nationalen Zentralbank auf den Namen der Kommission eröffnet. Die Kommission darf bei den vorgenannten Konten Mittel nur zur Deckung ihres Barmittelbedarfs in Anspruch nehmen.
- Die Eigenmittel werden von den Mitgliedstaaten in ihren eigenen Landeswährungen gezahlt, während die Zahlungen der Kommission größtenteils auf Euro lauten.
- Im Namen der Kommission eröffnete Bankkonten dürfen nicht überzogen werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Eigenmittelkonten der Kommission bei Zahlungsausfall im Rahmen eines gemäß den Verordnungen und Beschlüssen des Rates begebenen oder garantierten Darlehens sowie unter bestimmten Bedingungen in Fällen, in denen der Kassenmittelbedarf die auf diesen Konten gehaltenen Zahlungsmittel übersteigt.
- Mittel auf Bankkonten, die auf eine andere Währung als dem Euro lauten, werden entweder für Zahlungen in der gleichen Währung verwendet oder regelmäßig in Euro umgerechnet.

Neben den Eigenmittelkonten eröffnet die Kommission zum Zweck der Ausführung von Zahlungen und des Empfangs anderer Zahlungseingänge als den Haushaltsbeiträgen der Mitgliedstaaten weitere Bankkonten bei Zentral- und Geschäftsbanken.

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung ist stark automatisiert und basiert auf modernen IT-Systemen. Durch besondere Verfahren wird die Sicherheit des Systems garantiert und die Aufgabentrennung gemäß der Haushaltsordnung, den internen Kontrollstandards der Kommission und den Auditgrundsätzen gewährleistet.

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung der Kommission wird durch schriftliche Leitlinien und Verfahren geregelt, die die operativen und finanziellen Risiken begrenzen und ein angemessenes Kontrollniveau gewährleisten sollen. Diese Leitlinien und Verfahren umfassen verschiedene Tätigkeitsbereiche (wie Zahlungsausführung und Zahlungsmittelverwaltung, Cashflow-Vorausschau, Geschäftskontinuität usw.) und ihre Einhaltung wird regelmäßig kontrolliert.

### Vermögensverwaltung

Die Kontrolle der verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung beruht auf spezifischen Governance- und Arbeitsverfahren, die nach einem Leistungsvergleich mit den höchsten Standards, die von vergleichbaren internationalen Institutionen angewendet werden, angenommen wurden. Diese Verfahren, die Gegenstand verschiedener interner und externer Audits waren, gewährleisten eine solide Vermögensverwaltung.

Die Kommission hat angemessene Governance-Strukturen für die Überprüfung und Genehmigung technischer und strategischer Entscheidungen in Bezug auf Vermögensverwaltungstätigkeiten eingeführt. Die Vermögensverwaltungstätigkeiten werden von zwei Ausschüssen überwacht: dem Risikoausschuss, der aus Vertretern der GD BUDG gebildet wird, und dem Vermögensverwaltungsrat, der sich aus Vertretern der GD BUDG, der GD ECFIN und der GD FISMA zusammensetzt. Technische Entscheidungen werden im Risikoausschuss erörtert und gebilligt, während strategische Entscheidungen vor der endgültigen Genehmigung durch den Generaldirektor der GD BUDG im Einvernehmen mit dem Rechnungsführer vom Risikoausschuss und vom Vermögensverwaltungsrat gebilligt werden.

Die Governance der Vermögensverwaltung gewährleistet eine klare Übertragung von Entscheidungsbefugnissen und eindeutige Wege der Rechenschaftslegung, eine angemessene Aufgabentrennung zwischen operativen Abteilungen, Risikomanagement und Back-Office-Bereichen, genau definierte Rollen und gut strukturierte und dokumentierte Verfahren und Prozesse sowie gegenseitige Kontrollen auf allen Ebenen. Die Compliance-Verfahren bilden den Rahmen für angemessene Verhaltensregeln zur Handhabung potenzieller persönlicher Interessenkonflikte sowie für Regeln zur Steuerung von Risiken aus Insiderhandel.

Die Leitlinien für die Vermögensverwaltung und interne Investitionsbeschränkungen bieten einen soliden internen Kontrollrahmen, um den Schutz der Vermögenswerte sicherzustellen. Insbesondere werden Vermögenswerte in Form von Wertpapieren bei unserer Depotbank nach bewährten Marktverfahren verwahrt, während Barmittel und Einlagen bei Finanzinstituten mit hohem Rating angelegt werden. Der Schutz der Finanzanlagen wird auch durch die Aufgabentrennung zwischen dem für die Anbahnung von Wertpapiergeschäften zuständigen Team und dem Back-Office-Team, das für deren Abwicklung und die

Kontenabstimmung verantwortlich ist, sichergestellt. Eine zusätzliche Kontrollebene ist der monatliche Abgleich der Abschlüsse durch das Buchhaltungsteam, wobei das Wertpapierportfolio mit dem Auszug der Depotbank abgeglichen wird. Etwaige durch Gegenparteien verursachte Verrechnungsdiskrepanzen und Zahlungsverzögerungen werden täglich von dem für die Kontenabstimmung zuständigen Back-Office-Team verfolgt. Zur Überwachung der Einhaltung des Kontrollrahmens wird den einschlägigen Beteiligten regelmäßig ein umfassender Satz von Leistungs- und Risikoparametern für die verwalteten Vermögenswerte übermittelt.

In den Vermögensverwaltungsrichtlinien, Risiko- und Investitionsstrategien werden bestimmte Grenzen und Einschränkungen festgelegt, um die Belastung des Portfolios durch Kreditrisiken zu begrenzen; generell ist das Portfolio auf Papiere mit „Investment Grade“ beschränkt, es sei denn, es wird in Staatsanleihen von EU-Mitgliedstaaten investiert.

### Gemeinsamer Dotierungsfonds

Mit dem Beschluss C(2020) 1896 der Kommission vom 25. März 2020 über die Leitlinien für die Verwaltung des Vermögens des CPF (AMG) wurden die Zuständigkeiten und Aufgaben des CPF-Finanzverwalters an den Generaldirektor der Generaldirektion Haushalt (GD BUDG) übertragen. Der CPF wird getrennt von den anderen Portfolios gehalten, die von der GD BUDG verwaltet werden. Der Fonds existiert nicht als eigenständiges Rechtssubjekt.

Die Verwaltung des CPF erfolgt nach den Leitlinien zur Vermögensverwaltung. Ziel ist es sicherzustellen, dass die notwendige Liquidität zur vollständigen und umgehenden Deckung aller erforderlichen Abflüsse wie den Abruf von Garantien zur Verfügung steht und die Kapitalerhaltung über den Anlagehorizont des Fonds mit einem hohen Konfidenzniveau gesichert ist.

Um das vorstehend beschriebene allgemeine Ziel zu erreichen, verwaltet der Finanzverwalter des CPF Vermögenswerte gemäß den Aufsichtsregeln und den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie nach den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Regeln und Verfahren. Es wurden schriftliche Verfahrenshandbücher für bestimmte Bereiche, z. B. die Verwaltung der Kassenmittel, erstellt, die von den entsprechenden operativen Referaten verwendet werden. Finanzielle und operative Risiken werden ermittelt und evaluiert und die Einhaltung der internen Leitlinien und Verfahren wird regelmäßig überprüft.

Das Portfolio des CPF ist so aufgebaut, dass ein hohes Maß an Diversifizierung zwischen den infrage kommenden Vermögenskategorien, geografischen Gebieten, Emittenten und Laufzeiten gewährleistet ist, um Schwankungen des Portfoliowerts begegnen zu können.

Da die einzige Gegenpartei sämtlicher offener Devisenterminkontrakte zum 31. Dezember 2022 die Banque de France war, wurden zu diesem Termin keine Bonitätsverbesserungen wie Sicherheiten, Nettingvereinbarungen oder Garantien bereitgestellt. Das maximale Kreditrisiko durch Devisenterminkontrakte mit positivem beizulegendem Zeitwert zum Ende der Berichtsperiode entspricht dem Buchwert in der Bilanz.

### Geldbußen

Vorläufig vereinnahmte Geldbußen: Einlagen

Vor 2010 eingegangene Beträge verbleiben auf Konten bei Banken, die speziell für die Einlage von vorläufig vereinnahmten Geldbußen ausgewählt wurden. Die Banken werden unter Einhaltung der in der Haushaltsordnung festgelegten Ausschreibungsverfahren ausgewählt. Die Anlage von Mitteln bei bestimmten Banken wird durch die interne Risikomanagementrichtlinie geregelt, in der die Anforderungen an die Bonitätseinstufung und die Höhe der Mittel, die im Verhältnis zum Eigenkapital der Gegenpartei dort angelegt werden können, festgelegt sind. Finanzielle und operative Risiken werden ermittelt und evaluiert und die Einhaltung der internen Leitlinien und Verfahren wird regelmäßig überprüft.

Vorläufig vereinnahmte Geldbußen: BUFI-Wertpapierbestand

Ab 2010 werden verhängte und vorläufig vereinnahmte Geldbußen in ein speziell zu diesem Zweck geschaffenes Portfolio investiert: dem BUFI. Zu den wichtigsten Zielen dieses Portfolios zählt es, die mit den Finanzmärkten verbundenen Risiken zu mindern und alle Rechtssubjekte gleich zu behandeln, indem eine garantierte, auf der gleichen Grundlage berechnete Rendite auf den Nennbetrag der Geldbußen gewährt wird. Allerdings beträgt die Untergrenze der garantierten Rendite, die für vor dem Inkrafttreten der neuen Haushaltsordnung im August 2018 mit einer Geldbuße belegte Rechtssubjekte gilt, null. Die Kommission führt die Vermögensverwaltung für vorläufig vereinnahmte Geldbußen nach den internen

Vermögensverwaltungsrichtlinien durch. Die maßgeblichen operativen Referate nutzen Verfahrenshandbücher, die zu bestimmten Themengebieten wie der Verwaltung der Kassenmittel von ihnen erstellt worden sind. Finanzielle und operative Risiken werden ermittelt und evaluiert und die Einhaltung der internen Leitlinien und Verfahren wird regelmäßig überprüft.

Die im Rahmen der Vermögensverwaltung durchgeführten Tätigkeiten dienen dazu, die der Kommission vorläufig gezahlten Geldbußen so zu investieren, dass

- sichergestellt ist, dass die Mittel im Bedarfsfall problemlos verfügbar sind
- und unter normalen Umständen eine Rendite erzielt wird, die im Durchschnitt der Rendite der BUFI-Benchmark abzüglich entstandener Kosten entspricht und zugleich den Nennbetrag der Geldbußen erhält.

Investitionen sind im Wesentlichen auf folgende Kategorien beschränkt: Terminanlagen bei Zentralbanken der Mitgliedstaaten, Agenturen für öffentliche Schuldtitel, vollständig im Staatsbesitz befindlichen bzw. staatlich garantierten Banken oder supranationalen Institutionen sowie Anleihen, Schatzwechsel und Einlagenzertifikate, ausgegeben entweder von öffentlichen Einrichtungen oder durch supranationale Institutionen.

#### Empfangene Finanzgarantien

Die Kommission verfügt im Zusammenhang mit den Geldbußen, die sie gegen Unternehmen verhängt, die gegen die Wettbewerbsvorschriften der EU verstoßen, über Garantien von Finanzinstituten in beträchtlicher Höhe – siehe Erläuterung **2.6.1.3**. Diese Garantien werden von den mit einer Geldbuße belegten Unternehmen als Alternative zu vorläufigen Zahlungen bereitgestellt. Die Garantien werden unter Beachtung der internen Risikomanagementrichtlinie verwaltet. Finanzielle und operative Risiken werden ermittelt und evaluiert und die Einhaltung der internen Leitlinien und Verfahren wird regelmäßig überprüft.

#### EU-Haushaltsgarantieprogramme

In der Haushaltsordnung sind in Titel X mehrere Vorkehrungen zum Schutz des EU-Haushalts vor den finanziellen Risiken verankert, die durch den Einsatz von Haushaltsgarantien entstehen. Diese Vorkehrungen können in vier Hauptkategorien eingeteilt werden:

##### 1. Maßnahmen zur Begrenzung der Höhe der Eventualverbindlichkeiten

Erstens wird der Umfang der EU-Garantie in der Regel auf eine klar definierte Weise begrenzt. In der Haushaltsordnung ist festgelegt, dass die finanziellen Verbindlichkeiten und die aggregierten Nettozahlungen aus dem Haushalt zu keinem Zeitpunkt den Umfang der gemäß dem Basisrechtsakt genehmigten Haushaltsgarantie übersteigen dürfen. Die aus einer Haushaltsgarantie entstehende Eventualverbindlichkeit kann die zur Deckung der finanziellen Verbindlichkeiten der Union vorgesehenen finanziellen Vermögenswerte nur dann übersteigen, wenn dies im Basisrechtsakt vorgesehen ist und die darin festgelegten, besonderen Bedingungen eingehalten werden.

Zweitens wird das gewünschte Risikoprofil der von der EU garantierten Transaktionen/Finanzprodukte soweit wie möglich ex ante, d. h. vor der Unterzeichnung der Garantievereinbarungen, festgelegt.

##### 2. Maßnahmen bezüglich der Auswahl von Durchführungspartnern

Die Haushaltsgarantieprogramme werden mit zuverlässigen Partnern durchgeführt, die einer Säulenbewertung unterzogen wurden. Dadurch wird die Zuverlässigkeit u. a. der Rechnungsführungs-, Finanz- und Risikomanagementsysteme der jeweiligen Durchführungspartner gewährleistet. Darüber hinaus stellen die Durchführungspartner eigene Ressourcen bereit, wodurch für eine angemessene Übereinstimmung mit den Interessen der Union gesorgt wird.

##### 3. Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Ex-ante-Haushaltskapazität zur Absorption von Garantieabrufen

Die Haushaltsgarantieprogramme werden durch Rückstellungen gedeckt, die im CPF gehalten werden. Die Dotierungsquote ist im Basisrechtsakt für jedes Programm in einer Höhe festgelegt, die es ermöglicht, bei der Planung der Haushaltsmittel Rückstellungen zu bilden, die die Absorption von Verlusten ohne Unterbrechung des Haushalts ermöglichen. Die Rücklagen reichen also aus, um die

erwarteten und bis zu einem gewissen Grad auch die unerwarteten Verluste dieser Haushaltsgarantien aufzufangen.

Anschließend wird die Kommission (jährlich) überprüfen, dass die im Basisrechtsakt festgelegte Dotierungsquote angemessen und mit den Grundsätzen der Haushaltsordnung und der Finanzplanung vereinbar ist.

#### 4. Maßnahmen zur Bewältigung realisierter Verluste, die die Ex-ante-Schätzung übersteigen

Mit der Haushaltsordnung werden zwei Frühwarnschwellen eingeführt (nämlich bei Erreichen des Punkts, an dem noch 50 % bzw. 30 % der Dotierungsquote verfügbar sind). Diese Warnschwellen ermöglichen es der Kommission, eine mögliche Ausschöpfung der Rückstellungen vor Ablauf der Haushaltsgarantie vorherzusehen und zu prüfen, ob sie zusätzliche Rückstellungen vorschlagen sollte.

Für den Fall, dass vorübergehend zusätzliche Liquidität benötigt wird, bestehen entsprechende Verfahren wie Übertragungen zwischen den CPF-Komponenten und Nutzung der Liquidität der zentralen Haushaltsverwaltung sowie die Nutzung von vorhandenem haushaltspolitischen Spielraum (Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen).

Ferner wurde 2020 unter der Leitung des Kommissars für Haushalt ein Lenkungsausschuss für Eventualverbindlichkeiten aus Haushaltsgarantien eingerichtet. Dieser befasst sich mit Fragen im Zusammenhang mit Haushaltsgarantien und Finanzhilfen, die zu Eventualverbindlichkeiten zulasten des Haushalts führen, die sich aus der Durchführung von Titel X der Haushaltsordnung ergeben, einschließlich der in den Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Union festgelegten Bestimmungen. Dazu gehören der Rahmen für das Risikomanagement, die einschlägigen gemeinsamen horizontalen Bestimmungen der Standardvereinbarungen und die integrierte Berichterstattung zur Festlegung der unternehmerischen Anforderungen an ein nachhaltiges Management von Eventualverbindlichkeiten.

#### Finanzinstrument-Programme

Der Vollzug des EU-Haushalts beruht bereits seit vielen Jahren auf der Nutzung von Finanzinstrument-Programmen. Für weiterführende Informationen zu den betreffenden Beträgen siehe Erläuterung **2.4.2**.

Den meisten Finanzinstrumenten gemeinsam ist die Tatsache, dass die Durchführung entweder an die EIB-Gruppe (einschließlich des EIF) oder, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Kommission und dem betreffenden Finanzinstitut, an andere Finanzinstitute übertragen wird. Mit diesen Finanzinstituten geschlossene Vereinbarungen unterliegen strengen Bestimmungen und Verpflichtungen für die Mittler, um sicherzustellen, dass EU-Gelder sachgemäß verwaltet werden und hierüber Bericht erstattet wird. Sobald ein finanzieller Beitrag zu einem der Instrumente bewilligt wird, werden die Mittel auf ein eigens im Namen des Finanzinstituts aber für die Europäische Kommission eingerichtetes Bankkonto des Finanzinstituts (also auf ein Treuhandkonto) überwiesen. Je nach Finanzinstrument kann das Finanzinstitut die Mittel dieses Treuhandkontos verwenden, um beispielsweise Darlehen zu gewähren, Fremdfinanzierungsinstrumente auszugeben, in Eigenkapitalinstrumente zu investieren oder Garantieabrufe zu erfüllen. Einnahmen aus Finanzinstrumenten müssen in der Regel in den EU-Haushalt zurückfließen.

Das Risiko in Bezug auf diese Finanzinstrumente ist auf den Höchstbetrag begrenzt, der in den zugrunde liegenden Vereinbarungen festgelegt ist und der dem im Haushaltsplan für dieses Instrument vorgesehenen Betrag entspricht. Da die Kommission häufig das Erstausrückrisiko (First Loss Piece) trägt und die Instrumente zur Finanzierung von Empfängern mit höherem Risiko (die Schwierigkeiten haben, sich am freien Kapitalmarkt Finanzmittel zu beschaffen) vorgesehen sind, ist ein gewisser Verlust für den EU-Haushalt anzunehmen.

## 6.3. DAS WÄHRUNGSRISIKO

Aus Finanzinstrumenten entstehende Währungsrisiken der EU zum Jahresende – Nettoposition

in Mio. EUR

| 31.12.2022  |     |     |     |          |     |  | Insgesamt |
|-------------|-----|-----|-----|----------|-----|--|-----------|
| USD         | GBP | SIT | SEK | Sonstige | EUR |  |           |
| Finanzielle |     |     |     |          |     |  |           |

**Vermögenswerte***Zu fortgeführten**Anschaffungskosten erfasste* 83 6 – – 12 151 251*finanzielle Vermögenswerte\***Erfolgswirksam zum**beizulegenden Zeitwert**erfasste finanzielle**Vermögenswerte**Nicht-Derivate* 843 25 – 20 98 29 088 30 073*Derivate* (483) – – – – 1 467 984*Forderungen\*\** 89 111 14 0 17 5 453 5 684*Zahlungsmittel und* 84 13 1 031 473 1 421 43 522 46 544*Zahlungsmitteläquivalente***616 155 1 045 493 1 548 79 681 83 537****Finanzielle****Verbindlichkeiten***Verbindlichkeit aus* (793) (0) (37) (12) (164) (5 450) (6 456)*Finanzgarantien**Erfolgswirksam zum**beizulegenden Zeitwert**erfasste finanzielle**Verbindlichkeiten***(795) (0) (37) (4) (146) (5 500) (6 481)****Insgesamt (179) 154 1 008 489 1 403 74 181 77 056**

in Mio. EUR

|                                                                                  | 31.12.2021     |            |              |             |              |                | in Mio. EUR    |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------------|------------|--------------|-------------|--------------|----------------|----------------|
|                                                                                  | in USD         | GBP        | SIT          | SEK         | Sonstige     | EUR            | Insgesamt      |
| <b>Finanzielle Vermögenswerte</b>                                                |                |            |              |             |              |                |                |
| Zu fortgeführten Anschaffungskosten erfasste finanzielle Vermögenswerte*         | 63             | 18         | –            | –           | 7            | 88             | 176            |
| Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte    |                |            |              |             |              |                |                |
| Nicht-Derivate                                                                   | 934            | 51         | –            | 23          | 75           | 23 141         | 24 223         |
| Derivate                                                                         | (646)          | –          | –            | –           | –            | 1 474          | 828            |
| Forderungen**                                                                    | 109            | 98         | 108          | 4           | 88           | 7 372          | 7 780          |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente                                     | 85             | 24         | 1 014        | 591         | 1 692        | 41 455         | 44 860         |
|                                                                                  | <b>545</b>     | <b>192</b> | <b>1 121</b> | <b>618</b>  | <b>1 862</b> | <b>73 529</b>  | <b>77 866</b>  |
| <b>Finanzielle Verbindlichkeiten</b>                                             |                |            |              |             |              |                |                |
| Verbindlichkeit aus Finanzgarantien                                              | (1 047)        | (0)        | (62)         | (19)        | (248)        | (6 418)        | (7 794)        |
| Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeiten | (1)            | –          | –            | –           | (4)          | –              | (5)            |
|                                                                                  | <b>(1 048)</b> | <b>(0)</b> | <b>(62)</b>  | <b>(19)</b> | <b>(251)</b> | <b>(6 418)</b> | <b>(7 798)</b> |
| <b>Insgesamt</b>                                                                 | <b>(503)</b>   | <b>192</b> | <b>1 059</b> | <b>599</b>  | <b>1 611</b> | <b>67 111</b>  | <b>70 068</b>  |

\*Ohne Darlehen für die ARF (NGEU) und für Finanzhilfe.

\*\*Ohne transitorische Aktiva.

Hätte der Euro gegenüber diesen Währungen um 10 % an Wert gewonnen bzw. verloren, hätte sich dies wie folgt auf das wirtschaftliche Ergebnis ausgewirkt:

in Mio. EUR

| Anstieg (+)/Rückgang (-)<br>des Wechselkurses | USD  | 2022<br>GBP | SIT  | SEK  |
|-----------------------------------------------|------|-------------|------|------|
| +10 %                                         | 16   | (14)        | (92) | (44) |
| -10 %                                         | (20) | 17          | 112  | 54   |

in Mio. EUR

| Anstieg (+)/Rückgang (-)<br>des Wechselkurses | in USD | 2021<br>GBP | SIT  | SEK  |
|-----------------------------------------------|--------|-------------|------|------|
| +10 %                                         | 46     | (17)        | (96) | (54) |
| -10 %                                         | (56)   | 21          | 118  | 67   |

#### Anleihe- und Darlehenstätigkeiten in Bezug auf NGEU und Finanzhilfe

Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden derzeit nur in Euro gehalten, sodass die EU keinem Wechselkursrisiko ausgesetzt ist.

#### Kassentransaktionen

Von Mitgliedstaaten in anderen Währungen als dem Euro eingezahlte Eigenmittel werden gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates (geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2016/804 des Rates) auf den Eigenmittelkonten gehalten. Sie werden in Euro konvertiert, wenn sie für die Ausführung von Zahlungen benötigt werden. Die bei der Verwaltung dieser Mittel angewendeten Verfahren werden in der vorstehend genannten Verordnung dargelegt. In einer begrenzten Anzahl von Fällen werden diese Mittel direkt für die Ausführung von Zahlungen in diesen Währungen verwendet.

Die Kommission hält bei Geschäftsbanken eine Reihe von Konten in anderen EU-Währungen als dem Euro, einschließlich USD, GBP und CHF, für die Ausführung von Zahlungen in diesen Währungen. Diese Konten werden je nach der Höhe der aufzuführenden Zahlungen aufgefüllt und folglich besteht für die Salden dieser Konten kein Währungsrisiko.

Gehen sonstige Einnahmen (Einnahmen außer Eigenmitteln) in anderen Währungen als dem Euro ein, werden diese entweder auf Konten der Kommission in denselben Währungen überwiesen, sofern sie zur Ausführung von Zahlungen benötigt werden, oder sie werden in Euro umgerechnet und auf andere, auf Euro lautende Konten überwiesen. Zahlstellenkonten, die auf andere Währungen als den Euro lauten, werden je nach dem geschätzten kurzfristigen lokalen Zahlungsbedarf in ebendiesen Währungen aufgefüllt. Die Salden dieser Konten werden unterhalb der jeweiligen Obergrenzen gehalten.

## Geldbußen

Sämtliche Geldbußen werden in Euro verhängt, gezahlt oder vorläufig gedeckt und stellen daher kein Wechselkursrisiko dar, wenn sie im BUFI-Fonds gehalten werden.

## Haushaltsgarantien

Haushaltsgarantien werden in der Regel mit einer in Euro festgelegten Obergrenze gewährt. Einige der zugrunde liegenden Transaktionen können jedoch auf andere Währungen lauten (US-Dollar oder andere Landeswährungen).

Das Währungsrisiko ist Teil der Überlegungen, die bei der Bestimmung des Rückstellungsbedarfs berücksichtigt werden.

## Gemeinsamer Dotierungsfonds

Die Transaktionen des CPF werden derzeit sowohl in Euro als auch in US-Dollar ausgeführt. Das Währungsrisiko wird durch den Abschluss von Derivatverträgen (Devisentermingeschäfte) zur Absicherung des Marktwerts des Portfolios mit USD-Investitionen verwaltet. Die Grenze für das maximale, nicht abgesicherte Wechselkursrisiko wurde auf 1 % des gesamten Portfoliowerts innerhalb der Benchmark und der jährlichen strategischen Zuweisungen festgesetzt. Auf- oder Abwärtsbewegungen beim Marktwert der USD-Investitionen, die in der einen oder anderen Richtung über die 1 %-Grenze hinausgehen, würden folglich ein Ausgleichsgeschäft (einen neuen Terminkontrakt in die gleiche oder entgegengesetzte Richtung) auslösen, mit dem die abgesicherte Position entsprechend angepasst oder umgekehrt wird.

Die der EU aufgrund der Inanspruchnahme des Fonds infolge der Nichtzahlung eines Darlehensempfängers übertragenen Darlehen – siehe Erläuterung **2.4.1.2** – werden in ihrer ursprünglichen Währung getätigt und stellen daher ein Wechselkursrisiko für die EU dar. Da der Zeitpunkt der Rückzahlung der Darlehen nicht sicher bekannt ist, werden hinsichtlich übertragener Darlehen keine Tätigkeiten zum Ausgleich von Wechselkursschwankungen (Hedging) durchgeführt.

## 6.4. ZINSÄNDERUNGSRISIKO

In der folgenden Tabelle wird die Sensitivität von Schuldverschreibungen und ETF gegenüber den Zinssätzen veranschaulicht, indem dargestellt wird, wie sich eine Änderung der Zinssätze um +/- 100 Basispunkte (1 %) auf das wirtschaftliche Ergebnis der EU auswirken würde.

*in Mio. EUR*

|                                                                                                    | Zunahme (+)/Abnahme (-)<br>in Basispunkten | Wirtschaftliches Ergebnis |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------|
| <i>2022: Erfolgswirksam zum beizulegenden<br/>Zeitwert erfasste finanzielle<br/>Vermögenswerte</i> | +100<br>-100                               | (741)<br>784              |
| <i>2021: Erfolgswirksam zum beizulegenden<br/>Zeitwert erfasste finanzielle<br/>Vermögenswerte</i> | +100<br>-100                               | (622)<br>660              |

Die Sensitivität eines Portfolios von Anleihen gegenüber Zinsänderungen nimmt mit dessen Laufzeit zu. Die Laufzeiten der wichtigsten, von der Kommission verwalteten Anlagenportfolios werden im Folgenden aufgeführt.

### Anleihe- und Darlehenstätigkeiten in Bezug auf NGEU und Finanzhilfe

Aufgrund der Beschaffenheit ihrer Anleihe- und Darlehenstätigkeiten verfügt die EU über bedeutende verzinsliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Bei den Finanzhilfelinstrumenten mit Ausnahme von NGEU besteht jedoch kein Zinsänderungsrisiko, weil das mit den Anleihen einhergehende Zinsrisiko durch Darlehen zu gleichwertigen Konditionen (Back-to-back-Transaktionen) ausgeglichen wird.

Das NGEU-Instrument folgt keinem Back-to-back-Ansatz, sodass das Zinsrisiko durch die Anwendung von Verfahren und Mechanismen zur Minderung des Zinsrisikos gedeckt werden muss. Das Prinzip hinter der diversifizierten NGEU-Finanzierungsstrategie besteht darin, dass die Finanzierungskosten und alle anderen NGEU-bezogenen Kosten auf transparente Weise auf die Begünstigten (bei Darlehen) und den

EU-Haushalt (bei nicht rückzahlbarer Unterstützung) umgelegt werden. Das NGEU-Programm wird von den Grundsätzen der vollen Kostendeckung und der Gemeinnützigkeit geleitet. Demnach gibt die EU die Mittel, die sie auf dem Markt beschafft, auf der kostengünstigsten und gerechtesten Weise auf der Grundlage täglicher Zinsberechnungen weiter. So wird sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten alle Kosten tragen, die der Union durch die Darlehen und Anleihen entstehen.

In NGEU werden Zahlungsmittel gehalten, um im Rahmen einer diversifizierten Finanzierungsstrategie einen bestimmten Sicherheitspuffer aufrechtzuerhalten und gleichzeitig Überschussguthaben zu vermeiden. Die NGEU-Zahlungsmittel werden bei der Europäischen Zentralbank (EZB) gehalten. Seit dem 4. April 2022 gilt als Zinssatz für alle Bestände an ausstehenden Zahlungsmitteln der Euro Short-Term Rate (€STR). Zuvor unterlagen sie dem Zinssatz der EZB-Einlagefazilität von -0,5 %. Auf der Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung erfolgte die negative Verzinsung der EZB-Fazilität nur bei Beständen an ausstehenden Zahlungsmitteln von mehr als 20 Mrd. EUR. Auf der Grundlage der NGEU-Methode für die Kostenzuweisung werden Zinsen, bei denen keine Zuweisung zu Darlehen oder nicht rückzahlbarer Unterstützung erfolgt, den Darlehensempfängern und dem EU-Haushalt als Kosten für das Liquiditätsmanagement in Rechnung gestellt, die je nach der Entwicklung der Zinssätze für die Bestände an Zahlungsmitteln positiv oder negativ sein können.

#### Kassentransaktionen

Mit Ausnahme der Aufnahme von Anleihen im Zusammenhang mit dem NGEU-Programm nimmt die Kommission keine Mittel zur Finanzierung ihrer operativen Ausgaben auf. Neben dem Zinsänderungsrisiko für NGEU werden auch Zinsen für die auf den verschiedenen Bankkonten gehaltenen Salden berechnet. Die Kommission hat daher Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die auf ihren Konten eingenommenen (positiven oder negativen) Zinsen stets die Marktzinssätze sowie deren mögliche Fluktuation widerspiegeln.

Die bei den Haushaltsverwaltungen der Mitgliedstaaten eingerichteten Konten für Eigenmitteleinnahmen sind zins- und gebührenfrei. Bei nationalen Zentralbanken geführte Konten (Eigenmittel- und andere Konten) können zu den von dem einzelnen Finanzinstituten angewandten Zinssätzen verzinst werden. In den Zeiten des Negativzinsumfelds (bis September 2022) wurden einige dieser Konten negativ verzinst. Die Verfahren für die Kassenmittelverwaltung werden an die Marktzinsbedingungen angepasst, um die Salden auf diesen Konten im Falle von Negativzinsen so niedrig wie möglich zu halten, und es werden angemessene Obergrenzen entsprechend den Bedingungen der Banken eingehalten. Eigenmittelkonten sind nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates (geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2016/804 des Rates) vor den Auswirkungen von Negativzinsen geschützt.

Auf Konten bei Geschäftsbanken gehaltene Tagesgelder tragen jeweils täglich Zinsen. Diese Zinsen basieren auf variablen Marktsätzen, auf die eine vertragliche Marge (positiv oder negativ) berechnet wird. Bei den von Geschäftsbanken angewendeten Sätzen besteht im Allgemeinen für operative Kontoständige bis zu einer festgelegten Obergrenze eine vertragliche Untergrenze von null.

#### Geldbußen

Die vorläufig vereinnahmten Geldbußen werden in ein Portfolio von langfristigen Anleihen mit einer durchschnittlichen Portfoliolaufzeit von 1,33 Jahren investiert.

#### Common Provisioning Fund – Gemeinsamer Dotierungsfonds

Die Mittel im CPF werden in ein Portfolio von langfristigen Anleihen und Unternehmens-ETF mit einer durchschnittlichen Portfoliolaufzeit von insgesamt 3,17 Jahren investiert.

#### EGKS in Abwicklung

Die Beträge der EGKS in Abwicklung werden in ein Portfolio von langfristigen Anleihen mit einer durchschnittlichen Portfoliolaufzeit von 3,17 Jahren investiert.

## 6.5. KREDITRISIKO

#### Maximales Ausfallrisiko

|                                   | in Mio. EUR | in Mio. EUR |
|-----------------------------------|-------------|-------------|
|                                   | 31.12.2022  | 31.12.2021  |
| <b>Finanzielle Vermögenswerte</b> |             |             |

|                                                                                                       |                |                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|
| Darlehen                                                                                              | 204 354        | 163 568        |
| Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente                                                          | 46 544         | 44 860         |
| Forderungen mit Leistungsaustausch*                                                                   | 5 684          | 7 780          |
| Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte – Schuldverschreibungen | 24 647         | 19 326         |
| Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte – Derivate              | 984            | 828            |
| <b>Gestellte Garantien und Darlehenszusagen</b>                                                       |                |                |
| Finanzgarantieverträge                                                                                | 55 502         | 55 267         |
| Darlehenszusagen                                                                                      | 8              | –              |
| <b>Gesamtwert zum 31.12.2022</b>                                                                      | <b>337 723</b> | <b>291 628</b> |

\*Ohne transitorische Aktiva.

Darüber hinaus ist die EU indirekten Kreditrisiken durch ihre Anlagen in Geldmarktfonds, Unternehmens-ETF und gebündelte Portfolios von Schuldverschreibungen (siehe Erläuterung **2.4.2.1**) ausgesetzt, was sich auf deren Preise auswirken kann (siehe Erläuterung **6.7**).

#### Darlehen: Bonität

in Mio. EUR

| 31.12.2022                                    |                |               |           |                       |                |
|-----------------------------------------------|----------------|---------------|-----------|-----------------------|----------------|
|                                               | Stufe 1        | Stufe 2       | Stufe 3   | bereits bei<br>Erwerb | Insgesamt      |
| <b>Bonitätseinstufung</b>                     |                |               |           |                       |                |
| Premium und High Grade                        | 12 849         | –             | –         | –                     | 12 849         |
| Upper Medium Grade                            | 62 240         | –             | –         | –                     | 62 240         |
| Lower Medium Grade                            | 106 537        | –             | –         | –                     | 106 537        |
| Non-Investment Grade (einschl. Default Grade) | 11 923         | 13 094        | 29        | 114                   | 25 160         |
| <b>Bruttobuchwert</b>                         | <b>193 549</b> | <b>13 094</b> | <b>29</b> | <b>114</b>            | <b>206 786</b> |
| abzüglich Rückstellungen für Kreditverluste   | (55)           | (2 361)       | (27)      | 13                    | (2 431)        |
| <b>Nettobuchwert</b>                          | <b>193 494</b> | <b>10 732</b> | <b>2</b>  | <b>126</b>            | <b>204 354</b> |

in Mio. EUR

| 31.12.2021                                    |                |              |           |                                           |                |
|-----------------------------------------------|----------------|--------------|-----------|-------------------------------------------|----------------|
|                                               | Stufe 1        | Stufe 2      | Stufe 3   | bereits bei<br>Erwerb oder<br>Ausreichung | Insgesamt      |
| <b>Bonitätseinstufung</b>                     |                |              |           |                                           |                |
| Premium und High Grade                        | 10 379         | –            | –         | –                                         | 10 379         |
| Upper Medium Grade                            | 58 991         | –            | –         | –                                         | 58 991         |
| Lower Medium Grade                            | 79 672         | –            | –         | –                                         | 79 672         |
| Non-Investment Grade (einschl. Default Grade) | 8 819          | 5 965        | 29        | 48                                        | 14 860         |
| <b>Bruttobuchwert</b>                         | <b>157 861</b> | <b>5 965</b> | <b>29</b> | <b>48</b>                                 | <b>163 903</b> |
| abzüglich Rückstellungen für Kreditverluste   | (10)           | (299)        | (26)      | –                                         | (336)          |
| <b>Nettobuchwert</b>                          | <b>157 851</b> | <b>5 665</b> | <b>3</b>  | <b>48</b>                                 | <b>163 568</b> |

Die vier oben erwähnten Risikokategorien stützen sich im Prinzip auf die Ratingkategorien externer Rating-Agenturen und entsprechen:

- Prime und High Grade: Moody's P-1, Aaa – Aa3; S&P A-1+, A-1, AAA – AA –; Fitch F1+, F1, AAA – AA– und gleichwertig.
- Upper Medium Grade: Moody's P-2, A1 – A3; S&P A-2, A+ – A–; Fitch F2, A+ – A– und gleichwertig.
- Lower Medium Grade: Moody's P-3, Baa1 – Baa3, S&P A-3, BBB+ – BBB–; Fitch F3, BBB+ – BBB– und gleichwertig.

- Non-Investment Grade: Moody's Not prime, Ba1 – C; S&P B, C, D, BB+ – D; Fitch B, C, D, BB+ – D und gleichwertig.
- Die EU orientiert sich vor allem im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten und Geschäftsbanken an diesen Kategorien externer Rating-Agenturen; es ist aber durchaus möglich, dass sie nach eigenen Analysen in Einzelfällen Beträge in einer der oben genannten Risikokategorien belässt, auch wenn eine oder mehrere der oben genannten Rating-Agenturen die betreffende Gegenpartei herabgestuft hat/haben.

Bei Darlehen der Kategorie „Non-Investment Grade“ handelt es sich hauptsächlich um Finanzhilfedarlehen an Partnerländer, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, sowie an einige Mitgliedstaaten, deren Rating im oberen Bereich dieser Kategorie liegt. Alle Darlehen an Mitgliedstaaten sind Stufe 1 zugeordnet. Stufe 2 umfasst 11,9 Mrd. EUR an MFH- und Euratom-Darlehen für die Ukraine. Bei Darlehen mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität handelt es sich um Darlehen mit Forderungsübergang aus dem EFSI- und dem ELM-Programm.

## Anleihe- und Darlehenstätigkeiten in Bezug auf NGEU und Finanzhilfe

Das Kreditrisiko wird im Fall von Euratom durch Staatsgarantien verwaltet (siehe Erläuterung **2.4.1.1**).

Die Darlehen, die der Ukraine im Rahmen des Programms für außerordentliche Makrofinanzhilfe gewährt wurden (6 Mrd. EUR ausgezahlt im Jahr 2022), werden zunächst durch die entsprechende Komponente des CPF und dann durch zusätzliche Garantien der Mitgliedstaaten gedeckt.

Die Darlehensvergabe an die Mitgliedstaaten im Rahmen des SURE-Instruments wird durch ein System von freiwilligen Garantien der Mitgliedstaaten in Höhe von 25 % des Höchstbetrags des entsprechenden finanziellen Beistands unterlegt.

Bei Schuldnerausfall und zur Bedienung der fälligen Schulden kann die Kommission auf das Vermögen des CPF zurückgreifen (für MFH- und Euratom-Darlehen an Drittländer) und die Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen, wobei die Eigenmittelobergrenzen einzuhalten sind (siehe Erläuterung **6.6**).

## Darlehen: Entwicklung der Wertberichtigung für Wertminderungsaufwendungen

in Mio. EUR

|                                       | Stufe 1   | Stufe 2      | Stufe 3   | bereits bei<br>Erwerb<br>oder | Insgesamt    |
|---------------------------------------|-----------|--------------|-----------|-------------------------------|--------------|
| <b>Wertberichtigung am 1.1.2022</b>   | 10        | 299          | 26        | –                             | 336          |
| Übertragung in Stufe 1                | –         | –            | –         | –                             | –            |
| Übertragung in Stufe 2                | (0)       | 1            | (1)       | –                             | 0            |
| Übertragung in Stufe 3                | (1)       | (0)          | 1         | –                             | –            |
| Neue Darlehen                         | 9         | 763          | –         | –                             | 772          |
| Ausbuchungen – Rückzahlungen          | (0)       | –            | –         | –                             | (0)          |
| Ausbuchungen – Abschreibungen         | –         | –            | (2)       | –                             | (2)          |
| Neubewertung der Wertberichtigung     | 37        | 1 298        | 3         | (13)                          | 1 326        |
| Sonstige                              | –         | –            | –         | –                             | –            |
| <b>Wertberichtigung am 31.12.2022</b> | <b>55</b> | <b>2 361</b> | <b>27</b> | <b>(13)</b>                   | <b>2 431</b> |

Die zusätzlichen Wertminderungsrückstellungen für Darlehen der Stufe 2 beziehen sich hauptsächlich auf MFH- und Euratom-Darlehen an die Ukraine (siehe Erläuterung **2.4.1.1**).

## Darlehen: Bewertung in Abhängigkeit von der Stufe

Wie in den maßgeblichen Rechnungsführungsgrundsätzen und -vorschriften erwähnt, hängt die Wertberichtigung für finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten mit Ausnahme von Forderungen von der Stufe ab, in die der betreffende finanzielle Vermögenswert eingestuft ist.

Die Einstufung hängt hauptsächlich von der Bonitätseinstufung der Gegenpartei ab. Das Stufenmodell beruht auf einer relativen Bewertung des Kreditrisikos, d. h. die EU kann je nach dem Kreditrisiko der Gegenpartei zum Zeitpunkt der Ausreichung verschiedene Darlehen mit derselben Gegenpartei in verschiedenen Stufen haben. Die EU verfügt über einen einzigartigen institutionellen Status und leiht ihren Mitgliedstaaten oder Staaten Geld, wenn sich diese in Schwierigkeiten befinden. In der Folge nimmt die EU auch eine qualitative Bewertung des Kreditrisikos vor, die auf der Überwachung der wirtschaftlichen Lage von Darlehensnehmern in Schwierigkeiten beruht.

*Stufe 1 – Keine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos*

Darlehen an Gegenparteien mit einer Bonitätseinstufung am Abschlussstichtag im Investment-Grade-Bereich (d. h. zwischen AAA (Aaa) und BBB- (Baa3) auf der Ratingskala von S&P/Fitch (Moody's) oder einer gleichwertigen externen oder internen Bonitätseinstufung) werden als Darlehen mit geringem Kreditrisiko angesehen und somit in Stufe 1 gehalten, es sei denn, sie sind seit mehr als 30 Tagen überfällig (siehe Stufe 2). Darüber hinaus werden alle Darlehen, bei denen kein signifikanter Anstieg des Kreditrisikos, wie unten definiert, eingetreten ist, in Stufe 1 klassifiziert. Bei finanziellen Vermögenswerten der Stufe 1 wird die Wertberichtigung mit einem Betrag bewertet, der dem erwarteten Kreditverlust über zwölf Monate entspricht.

*Stufe 2 – Signifikante Erhöhung des Kreditrisikos*

Um festzustellen, ob sich das Kreditrisiko seit der Ausreichung signifikant erhöht hat und somit eine Übertragung in Stufe 2 möglich ist, wendet die EU eine Kombination aus quantitativen und qualitativen Bewertungen an.

Alle Darlehen, bei denen die vertraglichen Zahlungen zwischen 31 und 90 Tagen überfällig sind, werden in Stufe 2 übertragen.

Bei Gegenparteien mit einer Bonitätseinstufung zwischen AAA (Aaa) und BB- (Ba3) zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes: Sofern nicht der Fall des geringen Risikos (oben in Stufe 1) zutrifft, wird die Verschlechterung als signifikant angesehen, wenn die Differenz zwischen der Bonitätseinstufung zum Zeitpunkt der Ausreichung und der Bonitätseinstufung zum Abschlussstichtag drei Stufen oder mehr beträgt.

Bei Gegenparteien mit einer Bonitätseinstufung von B+ (B1) oder B (B2) zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes: Die Verschlechterung gilt als signifikant, wenn die Differenz zwischen der erstmaligen Bonitätseinstufung und der derzeitigen Bonitätseinstufung zwei Stufen oder mehr beträgt.

Bei Gegenparteien mit einer Bonitätseinstufung von B- (B3) oder geringer (im Bereich CCC/Caa): Die Verschlechterung gilt als signifikant, wenn die Differenz zwischen der erstmaligen Bonitätseinstufung und der derzeitigen Bonitätseinstufung zum Abschlussstichtag eine Stufe oder mehr beträgt.

Darlehen, die vor dem Übergang zur überarbeiteten EAR 11 (d. h. vor dem 1. Januar 2021) ausgereicht wurden und für die keine Informationen über das Kreditrisiko beim erstmaligen Ansatz ohne unangemessenen Kosten- oder Zeitaufwand verfügbar sind, werden in Stufe 2 klassifiziert.

Bei Darlehen in Stufe 2 wird die Wertberichtigung mit einem Betrag bewertet, der dem erwarteten Kreditverlust über die gesamte Laufzeit entspricht.

### *Stufe 3 – Wertgeminderte Darlehen*

Darlehen werden in Stufe 3 klassifiziert, wenn sie 90 Tage überfällig sind oder wenn nach der Ausreichung des Darlehens ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die sich nachteilig auf die geschätzten künftigen Cashflows des betreffenden finanziellen Vermögenswertes auswirken. Ein Darlehen wird beispielsweise in Stufe 3 eingestuft, wenn

- es wahrscheinlich wird, dass der Darlehensnehmer in Insolvenz oder ein sonstiges Sanierungsverfahren geht,
- der Darlehensnehmer eine von einer externen Rating-Agentur veröffentlichte Bonitätskategorie von D aufweist, und
- der Darlehensnehmer mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der EU in Verzug ist oder im Falle von Darlehen für Finanzhilfe, wenn der Darlehensnehmer gegenüber einer anderen internationalen Organisation, die das Programm finanziert, in Verzug ist.

Bei Darlehen in Stufe 3 wird die Wertberichtigung mit einem Betrag bewertet, der dem erwarteten Kreditverlust über die gesamte Laufzeit entspricht.

### *Darlehen mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität*

Die EU hält auch Darlehen mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität. Dabei handelt es sich um ausgefallene Darlehen, bei denen die EU eine Garantiezahlung an den Durchführungspartner geleistet hat. Für diese Darlehen sind alle Rechte an die EU abgetreten worden. Die EU erfasst sie in ihrer Bilanz zum beizulegenden Zeitwert beim erstmaligen Ansatz. Die EU stuft sie in die Kategorie „Darlehen mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität“ ein und berechnet eine Wertberichtigung auf der Grundlage des erwarteten Kreditverlustes über die gesamte Laufzeit. Nach den maßgeblichen, zwischen der EU und den Durchführungspartnern geschlossenen Vereinbarungen werden im Namen der EU Einziehungsverfahren mit dem Ziel betrieben, fällige Beträge einzuziehen.

Darlehen: ECL-Messung

Die ECL-Bewertung ist eine wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung der Differenz zwischen den vertraglichen Cashflows und den erwarteten Cashflows. Für diese Schätzung verwendet die EU die folgenden Kreditrisikoparameter:

- Ausfallwahrscheinlichkeit (probability of default – „PD“),
- Verlustquote bei Ausfall (loss given default – „LGD“) und
- Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt.

Die PD ist ein Prozentsatz, der angibt, wie wahrscheinlich es ist, dass eine Gegenpartei ihre finanzielle Verpflichtung entweder im Verlauf der nächsten 12 Monate (in Bezug auf über 12 Monate erwartete Kreditverluste) oder über die verbleibende Laufzeit der Verpflichtung (in Bezug auf über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste) nicht erfüllt.

Die LGD ist ein Prozentsatz, der den erwarteten Liquiditätsengpass angibt, d. h. den Teil der Forderung, der nach einem Ausfall voraussichtlich verloren geht, wobei Einziehungen und Sicherheiten berücksichtigt werden. Bei der Schätzung der LGD für Risikopositionen gegenüber Staaten berücksichtigt die EU ihren Status eines de facto bevorrechtigten Gläubigers.

Die Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt ist die ausstehende Forderung (Betrag) zum Zeitpunkt des Ausfalls.

Die geschätzten Cashflows über die erwartete Laufzeit des finanziellen Vermögenswerts werden zum Effektivzinssatz abgezinst.

Die EU berücksichtigt angemessene und begründete zukunftsorientierte Informationen, die ohne unangemessenen Kosten- oder Zeitaufwand verfügbar sind, und passt die Modellparameter bei Bedarf an.

#### Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente: Bonität

in Mio. EUR

|                                                    | 31.12.2022    | 31.12.2021    |
|----------------------------------------------------|---------------|---------------|
| <b>Bonitätseinstufung</b>                          |               |               |
| <i>Premium und High Grade</i>                      | 40 769        | 40 716        |
| <i>Upper Medium Grade</i>                          | 3 675         | 3 650         |
| <i>Lower Medium Grade</i>                          | 1 343         | 306           |
| <i>Non-Investment Grade</i>                        | 757           | 189           |
| <b>Bruttobuchwert</b>                              | <b>46 544</b> | <b>44 860</b> |
| <i>abzüglich Rückstellungen für Kreditverluste</i> | -             | -             |
| <b>Nettobuchwert</b>                               | <b>46 544</b> | <b>44 860</b> |

#### Kassentransaktionen

Die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Beträge für Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beziehen sich vorwiegend auf die Zahlungsmittel, die von der Kassenmittelverwaltung der Kommission verwaltet werden. Die meisten Kassenmittel der Kommission werden gemäß der Eigenmittel-Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates (geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2016/804 des Rates) auf den Eigenmittelkonten gehalten, die von den Mitgliedstaaten zur Entrichtung ihrer Eigenmittelbeiträge (hauptsächlich BNE, MwSt und TEM) eröffnet wurden. Alle Konten dieser Art werden bei den Haushaltsverwaltungen oder Zentralbanken der Mitgliedstaaten geführt. Diese Organe bringen für die Kommission das geringste Kreditrisiko (Ausfallrisiko) mit sich, da das Risiko bei den Mitgliedstaaten liegt. Für den Teil der Kassenmittel der Kommission, der bei Geschäftsbanken gehalten wird, werden die betreffenden Konten zur Deckung der Zahlungen aufwandsorientiert (Just-in-time-Ansatz) aufgefüllt. Die Verwaltung erfolgt automatisch über das Kassenführungssystem der Haushaltsverwaltung. Auf den einzelnen Konten wird unter Berücksichtigung der jeweiligen durchschnittlichen Höhe der täglich von dem betreffenden Konto aus getätigten Zahlungen ein Mindestbestand an Zahlungsmitteln gehalten. Daher ist der Tagesgeld-Gesamtbetrag auf diesen Konten ständig niedrig (im Durchschnitt insgesamt weniger als 54 Mio. EUR über etwa 25 Konten verteilt); auf diese Weise wird gewährleistet, dass sich das Risiko für die Kommission in Grenzen hält. Diese Beträge sind im Zusammenhang mit den täglichen Gesamtkassenständen zu betrachten, die 2022 zwischen 7 Mrd. EUR und 38 Mrd. EUR schwankten, wobei 2022 Zahlungen im Wert von mehr als 175 Mrd. EUR von Bankkonten der Kommission geleistet wurden.

Zudem gelten besondere Leitlinien für die Auswahl von Geschäftsbanken, um das Ausfallrisiko für die Kommission weiter zu verringern:

- Sämtliche Geschäftsbanken werden im Rahmen von Ausschreibungen ausgewählt. Für eine Zulassung zu den Ausschreibungsverfahren ist eine kurzfristige Bonitätsbewertung von S&P A- oder gleichwertig erforderlich. Ein niedrigeres Rating kann unter besonderen, ordnungsgemäß begründeten Umständen akzeptiert werden.
- Über die in den Ausschreibungen festgelegten Mindestanforderungen an die Bonitätseinstufung hinaus dient die für das Ausfallrisikomanagement angewandte Strategie dazu, die Ratings zu überwachen und eine maximale Haftungssumme für jedes Finanzinstitut festzulegen. Dieser Höchstbetrag, d. h. die maximale Gesamthaftungssumme in Form von Zahlungsmitteln, Einlagen und Finanzgarantien für eine bestimmte Gegenpartei, wird unter Berücksichtigung der Kreditwürdigkeit (langfristige Bonitätseinstufung) und der Kapitalausstattung des Rechtssubjekts des Finanzsektors berechnet. Die Ausfallrisiken für das ökonomische Kapital werden regelmäßig überwacht und gemeldet.
- In EU-Delegationen außerhalb der EU werden Zahlstellenkonten bei lokalen Banken gehalten, die in einem vereinfachten Ausschreibungsverfahren ausgewählt werden. Die Anforderungen an die Bonitätseinstufung hängen von der jeweiligen örtlichen Situation ab und können sich zwischen den Ländern deutlich unterscheiden. Um das Kreditrisiko zu begrenzen, werden die Salden auf diesen Konten auf einem möglichst niedrigen Stand gehalten (unter Berücksichtigung des operativen Bedarfs); sie werden regelmäßig aufgefüllt und die geltenden Höchstgrenzen werden einmal jährlich überprüft.

## NGEU

Bei den Darlehens- und Anleiheinstrumenten für Finanzhilfe werden in der Regel keine Bestände an ausstehenden Zahlungsmitteln gehalten, da die Finanzhilfedarlehen dem Back-to-back-Prinzip unterliegen. Mit der Umsetzung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie für das NGEU-Instrument werden Zahlungsmittel gehalten, um sicherzustellen, dass die auf dem NGEU-Bankkonto gehaltenen Beträge ausreichen, um alle anstehenden Auszahlungen vornehmen zu können und einen definierten Sicherheitspuffer aufrechtzuerhalten, wobei Überschüsse zu vermeiden sind. Die Zahlungsmittel werden auf einem Bankkonto bei der EZB angelegt, sodass das Kreditrisiko sehr gering ist.

### Vorläufig vereinnahmte Geldbußen: Einlagen

Die Einlagen bei Geschäftsbanken für Geldbußen, die vor 2010 vorläufig vereinnahmt wurden, wurden 2022 weitgehend abgebaut. Diese Einlagen werden im Ausschreibungsverfahren ausgewählt, und es wird die vorstehend beschriebene Ausfallrisikostategie angewandt.

### Forderungen: Bonität

|                                                    | Nicht<br>fällig | Überfällig<br>0-30 Tage | Überfällig<br>31-<br>90 Tage | Überfällig<br>91 Tage-<br>1 Jahr | Überfällig<br>> 1 Jahr | <i>in Mio. EUR</i><br>Insgesamt |
|----------------------------------------------------|-----------------|-------------------------|------------------------------|----------------------------------|------------------------|---------------------------------|
| Bruttobuchwert                                     | 1 613           | 18                      | 14                           | 21                               | 1 992                  | 3 658                           |
| <i>abzüglich Rückstellungen für Kreditverluste</i> | (2)             | (2)                     | (5)                          | (13)                             | (150)                  | (172)                           |
| <b>Nettobuchwert zum 31.12.2022</b>                | <b>1 611</b>    | <b>16</b>               | <b>9</b>                     | <b>8</b>                         | <b>1 842</b>           | <b>3 486</b>                    |
| Bruttobuchwert                                     | 2 785           | 15                      | 9                            | 578                              | 1 453                  | 4 840                           |
| <i>abzüglich Rückstellungen für Kreditverluste</i> | (2)             | (1)                     | (4)                          | (18)                             | (147)                  | (173)                           |
| <b>Nettobuchwert zum 31.12.2021</b>                | <b>2 783</b>    | <b>14</b>               | <b>5</b>                     | <b>560</b>                       | <b>1 305</b>           | <b>4 667</b>                    |

Die Beträge in dieser Tabelle enthalten keine transitorischen Passiva und Forderungen aus Finanzgarantieverträgen, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst werden (siehe Erläuterung 2.6.2), da sie nicht den Wertminderungsanforderungen unterliegen.

### Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte – Schuldverschreibungen: Kreditqualität

#### Common Provisioning Fund – Gemeinsamer Dotierungsfonds

Der gewichtete Durchschnitt der Bonitätseinstufung für das CPF-Portfolio beträgt A (S&P oder gleichwertig).

#### Vorläufig vereinnahmte Geldbußen: BUFI-Wertpapierbestand

Für Investitionen in öffentliche Schuldtitel aus vorläufig eingezogenen Geldbußen, die ab 2010 eingezogen wurden, trägt die Kommission das Kreditrisiko. Der gewichtete Durchschnitt der Bonitätseinstufung für das Portfolio beträgt AA- (S&P oder gleichwertig).

#### *Empfangene Finanzgarantien*

Das Risikomanagement für die Annahme solcher Garantien gewährleistet der Kommission eine hohe Kreditqualität. Ein Bestandteil der Risikopolitik ist es, ein maximales Kreditengagement gegenüber einem bestimmten Rechtssubjekt des Finanzsektors festzulegen, das sich nach der Bonitätseinstufung und der Höhe seines im nach den IFRS erstellten Jahresabschluss ausgewiesenen Kapitals richtet. Auch wird regelmäßig überprüft, ob die ausstehenden Garantien den geltenden Anforderungen gemäß Richtlinie entsprechen.

#### *EGKS in Abwicklung*

Der gewichtete Durchschnitt der Bonitätseinstufung für das Portfolio beträgt A- (S&P oder gleichwertig).

#### **Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte – Derivate: Kreditqualität**

Die derivativen Vermögenswerte beziehen sich hauptsächlich auf Garantien für Beteiligungsportfolios und Devisentermingeschäfte. Daher ist das Kreditrisiko auf das Ausfallrisiko beschränkt. Die Garantie für das Beteiligungsportfolio wird mit dem EU-Durchführungspartner abgewickelt, nämlich der EIB-Gruppe, die über ein AAA-Rating verfügt. Da die einzige Gegenpartei sämtlicher offener Devisenterminkontrakte zum 31. Dezember 2022 die Banque de France war, wurden zu diesem Termin keine Bonitätsverbesserungen wie Sicherheiten, Nettingvereinbarungen oder Garantien bereitgestellt.

## Finanzgarantien: Kreditqualität

in Mio. EUR

|                                 | 31.12.2022    |               |               | 31.12.2021   |               |               |
|---------------------------------|---------------|---------------|---------------|--------------|---------------|---------------|
|                                 | Stufe 1       | Stufe 2       | Insgesamt     | Stufe 1      | Stufe 2       | Insgesamt     |
| <b>Langfristiges Rating</b>     |               |               |               |              |               |               |
| Prime und High-Grade            | 0             | 4             | <b>4</b>      | 0            | 1             | 1             |
| Upper Medium Grade              | 3             | –             | <b>3</b>      | 2            | –             | 2             |
| Lower Medium Grade              | 23            | –             | <b>23</b>     | 219          | –             | 219           |
| Non-Investment Grade            | 24 124        | 31 339        | <b>55 463</b> | 3 964        | 51 079        | 55 043        |
| Kollektiv verwaltet/kein Rating | 7             | 2             | <b>9</b>      | 2            | –             | 2             |
| <b>Insgesamt</b>                | <b>24 157</b> | <b>31 345</b> | <b>55 502</b> | <b>4 187</b> | <b>51 080</b> | <b>55 267</b> |

## Finanzgarantien: Entwicklung der Wertberichtigung

in Mio. EUR

|                                                                         | Stufe 1      | Stufe 2      | Insgesamt    |
|-------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|--------------|
| <b>Wertberichtigung am 1.1.2022</b>                                     | 485          | 7 048        | 7 533        |
| Übertragung in Stufe 2                                                  | (3)          | 3            | –            |
| Übertragung in Stufe 1                                                  | 2 855        | (2 855)      | –            |
| Zugänge                                                                 | 170          | 45           | 215          |
| Freigabe von Garantien                                                  | (9)          | (1)          | (10)         |
| Neubewertung                                                            | (2 298)      | (1 110)      | (3 409)      |
| <b>Wertberichtigung am 31.12.2022</b>                                   | <b>1 199</b> | <b>3 130</b> | <b>4 330</b> |
| <b>Buchwert der Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien am 31.12.2022</b> | <b>3 194</b> | <b>3 263</b> | <b>6 456</b> |

\* Übertragungen aus und in Stufe 1/Stufe 2 werden mit dem Betrag der Wertberichtigung aus der Eröffnungsbilanz bewertet, während die Änderungen im Betrag, die sich aus dem Wechsel der Stufe ergeben (d. h. Bewertung mit einem Betrag, der dem erwarteten Kreditverlust über zwölf Monate bzw. über die gesamte Laufzeit entspricht), Teil der Neubewertung sind.

## Finanzgarantieverträge: Einteilung in Stufen

Der wichtigste Risikoindikator für die Einteilung von Finanzgarantieverträgen in die jeweilige Stufe ist die Bonitätseinstufung der garantierten Schulden. Beim Stufenmodell wird die Bonitätseinstufung zum Zeitpunkt der Ausreichung mit der Bonitätseinstufung am Abschlussstichtag verglichen. Bei Portfoliogarantien wird die gewichtete durchschnittliche Bonitätseinstufung des garantierten Portfolios berücksichtigt.

*Stufe 1 – Keine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos*

Finanzgarantieverträge mit einer Bonitätseinstufung am Abschlussstichtag im Investment-Grade-Bereich (d. h. zwischen AAA (Aaa) und BBB- (Baa3) auf der Ratingskala von S&P/Fitch (Moody's) oder einer gleichwertigen externen oder internen Bonitätseinstufung) werden unabhängig von der ursprünglichen Bonitätseinstufung als geringes Kreditrisiko angesehen und in Stufe 1 gehalten. Darüber hinaus werden alle Finanzgarantieverträge, bei denen kein signifikanter Anstieg des Kreditrisikos, wie unten definiert, eingetreten ist, in Stufe 1 klassifiziert. Bei Finanzgarantieverträgen der Stufe 1 wird die Wertberichtigung mit einem Betrag bewertet, der dem erwarteten Kreditverlust über zwölf Monate entspricht.

*Stufe 2 – Signifikante Erhöhung des Kreditrisikos*

Die folgende Verschlechterung der Bonitätseinstufung wird als signifikant angesehen und führt zu einer Neuklassifizierung eines Finanzgarantievertrags in Stufe 2:

- Bei Garantien mit einer Bonitätseinstufung zwischen AAA (Aa1) und BB- (Ba3) auf der Ratingskala von S&P/Fitch (Moody's) oder einer gleichwertigen externen oder internen Bonitätseinstufung beim erstmaligen Ansatz wird die Verschlechterung der Bonitätseinstufung als signifikant angesehen, wenn die Differenz zwischen der erstmaligen Bonitätseinstufung und der Bonitätseinstufung zum Abschlussstichtag drei Stufen oder mehr (Garantien im Zusammenhang mit einem einzigen Fremdfinanzierungsinstrument) bzw. zwei Stufen oder mehr (Garantien für ein Schuldenportfolio) beträgt.

- Bei Garantien mit einer Bonitätseinstufung zwischen B+ (B1) oder B (B2) beim erstmaligen Ansatz wird die Verschlechterung der Bonitätseinstufung als signifikant angesehen, wenn die Differenz zwischen der erstmaligen Bonitätseinstufung und der Bonitätseinstufung zum Abschlussstichtag zwei Stufen oder mehr (Garantien im Zusammenhang mit einem einzigen Fremdfinanzierungsinstrument) bzw. eine Stufe oder mehr (Garantien für ein Schuldenportfolio) beträgt.
- Bei Garantien mit einer Bonitätseinstufung von B- (B3) oder niedriger beim erstmaligen Ansatz wird die Verschlechterung der Bonitätseinstufung als signifikant angesehen, wenn die Differenz zwischen der erstmaligen Bonitätseinstufung und der Bonitätseinstufung zum Abschlussstichtag eine Stufe oder mehr beträgt (Einzelforderung und Schuldenportfolio).

Wenn keine Informationen über die Bonitätseinstufung verfügbar sind, beim erstmaligen Ansatz jedoch eine Schätzung der erwarteten jährlichen Forderungen vorgenommen wurde, wird die tatsächliche Höhe der Forderungen im Vergleich zur ursprünglichen Planung ebenfalls als angemessener Risikoindikator für die Bewertung betrachtet, ob eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos vorliegt.

Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien kann die EU eine qualitative Bewertung, ob eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos vorliegt, auf der Grundlage zusätzlicher, angemessener und begründeter verfügbarer Informationen vornehmen.

Finanzgarantieverträge, die vor dem Übergang zur überarbeiteten EAR 11 (d. h. vor dem 1. Januar 2021) ausgereicht wurden und für die keine Informationen über das Kreditrisiko beim erstmaligen Ansatz ohne unangemessenen Kosten- oder Zeitaufwand verfügbar sind, werden in Stufe 2 klassifiziert.

Bei Finanzgarantieverträgen in Stufe 2 wird die Wertberichtigung mit einem Betrag bewertet, der dem erwarteten Kreditverlust über die gesamte Laufzeit entspricht.

Bei Finanzgarantieverträgen erfolgt keine Klassifizierung in Stufe 3 und die Kategorie „Darlehen mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität“.

Im Jahr 2022 wurden 2,8 Mrd. EUR an EFSI-Garantien von Stufe 2 in Stufe 1 verschoben, da das durchschnittliche Kreditrisiko des garantierten Portfolios (auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Zusammenlegung mit den InvestEU-Schuldenportfolios – siehe Erläuterung 4.1.1) gesunken ist. Dies führte zu einem Neubewertungseffekt und einer Verringerung der erwarteten Kreditverluste für die EFSI-Garantie, da die Wertberichtigung Ende 2022 anhand der über 12 Monate erwarteten Kreditverluste und nicht wie Ende 2021 anhand der erwarteten Kreditverluste über die gesamte Laufzeit ermittelt wurde. Von dem Neubewertungsbetrag in Höhe von 1,1 Mrd. EUR, aus dem eine Verringerung der erwarteten Kreditverluste für Garantien in Stufe 2 resultierte, entfallen 0,6 Mrd. EUR auf das EFSI-Fenster für KMU. Von den ausstehenden erwarteten Kreditverlusten für Garantien in Stufe 2 in Höhe von 3,1 Mrd. EUR zum 31. Dezember 2022 beziehen sich 2,4 Mrd. EUR auf die Garantien im Rahmen des Außenmandats (siehe Erläuterung 4.1.1). Dies umfasst 1,1 Mrd. EUR an Kreditverlusten, die über die gesamte Laufzeit des von der EU garantierten EIB-Engagements für die Ukraine (4,1 Mrd. EUR, wovon 0,5 Mrd. EUR noch nicht ausbezahlt wurden) erwartet werden.

### Haushaltsgarantien

Die Union ist dem Kreditrisiko hauptsächlich durch die von ihr garantierten Transaktionen ausgesetzt. Wenn sich die Kreditqualität der zugrunde liegenden Transaktionen verschlechtert, steigt die Wahrscheinlichkeit von Zahlungsausfällen und damit auch der Inanspruchnahme von EU-Garantien.

Um dieses Risiko zu überwachen und zu steuern, stützt sich die Kommission auf ein Kreditrisikomodell zur Bewertung potenzieller Verluste, wobei u. a. die von den Durchführungspartnern bereitgestellten Daten herangezogen werden. Die Ergebnisse dieser Modelle werden interpretiert und mit dem Urteil von Fachleuten kombiniert, um eine Risikobewertung abzuleiten, die mit der Substanz der Transaktion und den relevanten wirtschaftlichen Umständen übereinstimmt.

## 6.6. LIQUIDITÄTSRISIKO

Analyse der Fälligkeit nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten nach vertraglicher Restlaufzeit

Nicht abgezinste vertragliche Cashflows

in Mio. EUR  
Buchwert

|                       | < 1 Jahr        | 1-5 Jahre       | > 5 Jahre        | Insgesamt        |                  |
|-----------------------|-----------------|-----------------|------------------|------------------|------------------|
| Anleihen              | (23 204)        | (80 495)        | (280 075)        | (383 774)        | (344 303)        |
| Verbindlichkeiten     | (55 341)        | –               | –                | (55 341)         | (55 341)         |
| Sonstige              | (318)           | (711)           | (771)            | (1 800)          | (1 517)          |
| <b>Gesamtwert zum</b> | <b>(78 862)</b> | <b>(81 206)</b> | <b>(280 846)</b> | <b>(440 914)</b> | <b>(401 161)</b> |
| Anleihen              | (23 769)        | (45 030)        | (180 660)        | (249 459)        | (236 720)        |
| Verbindlichkeiten     | (46 372)        | –               | –                | (46 372)         | (46 372)         |
| Sonstige              | (218)           | (830)           | (890)            | (1 938)          | (1 605)          |
| <b>Gesamtwert zum</b> | <b>(70 358)</b> | <b>(45 860)</b> | <b>(181 550)</b> | <b>(297 769)</b> | <b>(284 697)</b> |

## Analyse der Fälligkeit derivativer finanzieller Verbindlichkeiten nach vertraglicher Restlaufzeit

in Mio. EUR

|                                       | Nicht abgezinste vertragliche Cashflows |            |           |             | Buchwert    |
|---------------------------------------|-----------------------------------------|------------|-----------|-------------|-------------|
|                                       | < 1 Jahr                                | 1-5 Jahre  | > 5 Jahre | Insgesamt   |             |
| Derivative Zahlerseite                | (504)                                   | (8)        | –         | (512)       |             |
| Derivative Empfängerseite             | 487                                     | –          | –         | 487         |             |
| <b>Netto-Cashflows zum 31.12.2022</b> | <b>(17)</b>                             | <b>(8)</b> | <b>–</b>  | <b>(25)</b> | <b>(20)</b> |
| Derivative Zahlerseite                | (646)                                   | (5)        | –         | (651)       |             |
| Derivative Empfängerseite             | 648                                     | –          | –         | 648         |             |
| <b>Netto-Cashflows zum 31.12.2021</b> | <b>2</b>                                | <b>(5)</b> | <b>–</b>  | <b>(3)</b>  | <b>(3)</b>  |

## Analyse der Fälligkeit gestellter Finanzgarantien nach Zeitband, in dem die Garantie frühestens abgerufen werden kann

in Mio. EUR

|                                       | Höchstbetrag der Sicherheit |           |           |           | Buchwert |
|---------------------------------------|-----------------------------|-----------|-----------|-----------|----------|
|                                       | < 1 Jahr                    | 1-5 Jahre | > 5 Jahre | Insgesamt |          |
| Finanzgarantieverträge zum 31.12.2022 | (65 109)                    | (13 332)  | (4 902)   | (83 343)  | (6 456)  |
| Finanzgarantieverträge zum 31.12.2021 | (55 381)                    | (878)     | (1)       | (56 259)  | (7 794)  |

## Anleihetätigkeiten in Bezug auf NGEU und Finanzhilfe

Der erste Regress für die Rückzahlung von Anleihen für Finanzhilfe ist die rechtzeitige Einziehung der entsprechenden Finanzhilfe und der NGEU-Darlehensrückzahlungen. Es gibt jedoch zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, die im Falle von Zahlungsausfällen oder Verzögerungen vonseiten der Darlehensnehmer angewendet werden könnten.

Für MFH- und Euratom-Darlehen an Drittländer ist in der Komponente des CPF für den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen eine Liquiditätsreserve vorgesehen. Daher würden die verfügbaren Vermögenswerte dieses Fonds zunächst zur Rückzahlung der entsprechenden Anleihen verwendet (bei Euratom-Darlehen allerdings erst nach einem ersten Regress gegen dritte Garantiegeber – siehe Erläuterung 6.4). Sollten sich die verfügbaren Vermögenswerte zu einem bestimmten Zeitpunkt als unzureichend erweisen, um die tatsächlichen Verluste zu decken, wird die Kommission Maßnahmen ergreifen, um zusätzliche Mittel bereitzustellen (z. B. Rückgriff auf die vorübergehende Nutzung der Liquidität ihrer Kassenmittelverwaltung oder Rückgriff auf vorübergehende Übertragungen und/oder zusätzliche Ausgaben aus dem EU-Haushalt). Die Darlehen, die der Ukraine im Rahmen des Programms für außerordentliche Makrofinanzhilfe gewährt wurden (6 Mrd. EUR im Jahr 2022 ausgezahlt), sind nicht nur durch die entsprechende Komponente des CPF, sondern auch durch zusätzliche Garantien der Mitgliedstaaten gedeckt, falls der Betrag im CPF nicht ausreichen sollte (siehe Erläuterung 2.4.1.1).

Im Falle von NGEU kann die Kommission auch eine aktive Zahlungsmittelverwaltung betreiben und kurzfristige Anleihen aufnehmen, um EU-Schulden zu bedienen.

Für alle Anleihen für Finanzhilfe sowie für die NGEU-Anleihen kann die Kommission zur Bedienung der EU-Schulden Mittel bis zur Eigenmittel-Obergrenze abrufen. In den Rechtsvorschriften für die Eigenmittel ist die Obergrenze für die Eigenmittel zur Deckung der jährlichen Mittel für Zahlungen auf 1,40 % des BNE der Mitgliedstaaten festgesetzt, zuzüglich einer zusätzlichen befristeten Erhöhung um 0,6 Prozentpunkte für NGEU. Im Haushaltsplan 2022 sind Eigenmittel zur Finanzierung der Ausgaben in Höhe von 1,01 % des BNE vorgesehen. Dies bedeutet, dass am 31. Dezember 2022 eine Marge von 0,99 % zur Deckung der Verbindlichkeiten zur Verfügung stand. Zu diesem Zweck kann die EU Mittel von den Mitgliedstaaten anfordern, um die Einhaltung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Darlehensgebern zu gewährleisten.

Schließlich wird die Darlehensvergabe an die Mitgliedstaaten im Rahmen des SURE-Instruments durch ein System von freiwilligen Garantien der Mitgliedstaaten in Höhe von 25 % des Höchstbetrags der entsprechenden Finanzhilfe unterlegt. Vor Abruf der von den Mitgliedstaaten gestellten Garantien muss die Kommission unter Berücksichtigung u. a. der gesamten Eventualverbindlichkeiten der Union und der Tragfähigkeit des Gesamthaushaltsplans der Union prüfen, inwieweit der Spielraum innerhalb der

Eigenmittelobergrenze für Mittel für Zahlungen in Anspruch genommen werden kann, dass er von der Kommission als tragfähig erachtet wird. Diese Prüfung berührt nicht die Unwiderruflichkeit, Bedingungsfreiheit und Abrufbarkeit der geleisteten Garantien.

### Kassentransaktionen

Durch die Haushaltsgrundsätze der EU ist sichergestellt, dass die Zahlungsmittel für ein bestimmtes Jahr stets ausreichen, um alle anfallenden Zahlungen auszuführen. So entsprechen die Gesamtbeiträge der Mitgliedstaaten zusammen mit den sonstigen Einnahmen dem Betrag der für das Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel für Zahlungen. Die Beiträge der Mitgliedstaaten gehen jedoch in zwölf monatlichen, über das Jahr verteilten Teilzahlungen ein und basieren auf dem angenommenen Haushaltsplan, während für die Zahlungen operative Erfordernisse gelten. Außerdem stehen die Beiträge der Mitgliedstaaten zu in einem beliebigen Monat (N) genehmigten Berichtigungshaushaltsplänen im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates (zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der Eigenmittel, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2016/804 des Rates) entweder am ersten Arbeitstag des Monats N+1 (wenn die Genehmigung vor dem 16. des betreffenden Monats erfolgte) oder aber am ersten Arbeitstag des Monats N+2 (wenn die Genehmigung am oder nach dem 16. des betreffenden Monats erfolgte) zur Verfügung, wohingegen die entsprechenden Mittel für Zahlungen sofort bereitgestellt werden.

Damit die verfügbaren Kassenmittel stets für die in einem bestimmten Monat zu tätigen Zahlungen ausreichen, wurden Verfahren für regelmäßige Zahlungsmittelprognosen eingeführt. Bei Bedarf können Eigenmittel oder zusätzliche Finanzmittel innerhalb bestimmter Grenzen und unter bestimmten Bedingungen, die in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2016/804 des Rates, festgelegt sind, im Voraus von Mitgliedstaaten abgerufen werden. Die operativen Erfordernisse und die allgemeinen Haushaltseinschränkungen in den letzten Jahren haben eine verstärkte Überwachung des Rhythmus der Zahlungen im Jahresverlauf notwendig gemacht. Darüber hinaus wird im Kontext der täglichen Kassentransaktionen der Kommission durch automatische Kassenführungsinstrumente sichergestellt, dass auf jedem einzelnen Bankkonto der Kommission jeden Tag genügend liquide Mittel vorhanden sind.

### Geldbußen

Für die Verwaltung des BUFI-Fonds, in dem vorläufig gezahlte Geldbußen angelegt werden, gilt der Grundsatz, dass die Vermögenswerte eine im Verhältnis zu den jeweiligen Verpflichtungen hinreichende Liquidität und Mobilisierbarkeit aufweisen müssen. Das Portfolio setzt sich überwiegend aus hochliquiden Wertpapieren zusammen, die veräußert werden können, wenn kurzfristige Mittelabflüsse zu bewältigen sind. Darüber hinaus beträgt der Anteil der Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr 56 %.

### Haushaltsgarantien

Die Analyse der Fälligkeit für Finanzgarantien wird gemäß dem Grundsatz des umsichtigen Vorgehens dargestellt, wobei der Garantiehöchstbetrag dem Zeitband zugeordnet wird, in dem die Garantie frühestens abgerufen werden kann. Da die meisten EU-Garantien auf erste Anforderung gewährt werden, wird ein erheblicher Betrag für das erste Zeitband bereitgestellt. Die Wahrscheinlichkeit, dass im ersten Zeitband alle EU-Garantien für den gesamten Betrag angefordert werden, ist jedoch gering. Außerdem ist der Betrag, den die EU zu verlieren erwartet, oft viel niedriger als der Garantiehöchstbetrag, weshalb die Höhe des Liquiditätsrisikos in Verbindung mit dem Buchwert der Garantieverbindlichkeiten gesehen werden muss.

Ein zentrales Ziel des Rahmens für das Risikomanagement von Eventualverbindlichkeiten besteht darin sicherzustellen, dass der EU-Haushalt jederzeit seinen Verpflichtungen nachkommen kann, ohne den normalen Haushaltsvollzug zu stören. Dies beinhaltet auch die Minderung des Liquiditätsrisikos im Zusammenhang mit Haushaltsgarantien, d. h. des Risikos, dass die Union nicht über ausreichende Mittel verfügt, um allen ihren garantiebezogenen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen (was dann beispielsweise zur Verdrängung anderer Ausgaben und zur Verschiebung von Zahlungen auf die folgenden Haushaltsjahre führen könnte).

In diesem Zusammenhang wird jede Haushaltsgarantie durch ausreichende Rückstellungen im CPF unterlegt, um dafür zu sorgen, dass stets genügend Liquidität vorhanden ist, um die Garantien rechtzeitig zu zahlen.

Die EU überwacht regelmäßig die Angemessenheit der Dotierungsquote für die einzelnen Haushaltsgarantieprogramme und berichtet<sup>18</sup> jedes Jahr über ihre Einschätzung, ob diese Beträge ausreichen, um das Risiko für die nächsten fünf Jahre mit einem bestimmten Grad an Sicherheit zu decken.

Darüber hinaus wurden zusätzliche Schutzmaßnahmen eingeführt (vorübergehende Übertragungen zwischen den CPF-Komponenten und die Nutzung der Liquidität des zentralen Kassamittelverwaltungs), um sicherzustellen, dass ausreichend Liquidität vorhanden ist.

#### Gemeinsamer Dotierungsfonds

Für die Verwaltung des CPF gilt der Grundsatz, dass die Vermögenswerte eine im Verhältnis zu den jeweiligen Verpflichtungen hinreichende Liquidität und Mobilisierbarkeit aufweisen müssen. Das Portfolio setzt sich aus liquiden Vermögenswerten zusammen, die bei Bedarf veräußert werden können, wenn kurzfristige Mittelabflüsse zu bewältigen sind. Darüber hinaus beträgt der Anteil der Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr 18 %.

Die Abwicklung von Derivatverträgen erfolgt brutto und basiert auf ihrer vertraglichen Restlaufzeit. Die Erfüllung von Verpflichtungen erfolgt mittels Verkauf von auf USD lautenden Vermögenswerten bzw. Swapgeschäften; dadurch ist es möglich, dass es aufgrund von Wechselkursdifferenzen zu einem Mittelabfluss kommt. Hinsichtlich der Anforderungen an Sicherheiten bzw. Einschussforderungen ist kein Liquiditätsmanagement erforderlich, da die derzeitige Gegenpartei der Sicherungsgeschäfte Transaktionen mit der Kommission ohne Sicherheiten bzw. Aufforderungen zur Einschusszahlung akzeptiert.

## 6.7. SONSTIGE PREISRISIKEN

Zum 31. Dezember 2022 ist die EU sonstigen Preisrisiken (Aktienrisiken) ausgesetzt, die sich aus nicht notierten Beteiligungsinvestitionen (z. B. Risikokapital- und andere Investmentfonds), Geldmarktfonds (z. B. EIB Unitary Fund) und Investitionen in gebündelte Portfolios (siehe Erläuterung 2.4.2.1) sowie aus Garantien für nicht notierte Beteiligungsinvestitionen und Quasi-Beteiligungsinvestitionen ergeben, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste Derivate behandelt werden (siehe Erläuterung 2.4.2.2).

Beim Aktienkursrisiko handelt es sich um das Risiko, dass sich der beizulegende Zeitwert von Beteiligungsinvestitionen infolge von Schwankungen in der Höhe der Aktienkurse und/oder des Werts der garantierten Beteiligungsinvestitionen ändert. Eine Wertsteigerung oder -minderung der oben genannten Instrumente um 10 % würde sich wie folgt auf den Überschuss oder das Defizit auswirken:

|                                                                       | in Mio. EUR  |                |
|-----------------------------------------------------------------------|--------------|----------------|
|                                                                       | 10 %         | (10) %         |
| <i>Beteiligungsinvestitionen</i>                                      | 253          | (253)          |
| <i>Geldmarktfonds, ETF und Investitionen in gebündelte Portfolios</i> | 290          | (290)          |
| <i>Garantien für Beteiligungen*</i>                                   | 469          | (469)          |
| <b>Gesamtwert zum 31.12.2022</b>                                      | <b>1 012</b> | <b>(1 012)</b> |
| <i>Beteiligungsinvestitionen</i>                                      | 238          | (238)          |
| <i>Geldmarktfonds, ETF und Investitionen in gebündelte Portfolios</i> | 251          | (251)          |
| <i>Garantien für Beteiligungen*</i>                                   | 415          | (415)          |
| <b>Gesamtwert zum 31.12.2021</b>                                      | <b>905</b>   | <b>(905)</b>   |

\* Das Risiko von Garantien für das Beteiligungsportfolio basiert auf dem Nominalbetrag, der durch die Garantie gedeckt ist.

Die EU investiert in oder garantiert nicht notierte Vermögenswerte, deren Wert nicht öffentlich zugänglich ist. Die meisten dieser Finanzinstrumente werden von den beauftragten Rechtssubjekten umgesetzt, die Experten in diesem Bereich sind und diese Vermögenswerte regelmäßig bewerten und überwachen.

<sup>18</sup> Zum Beispiel in der dem Haushaltsentwurf beigefügten Arbeitsunterlage XI, in der die Umsetzung der Haushaltsgarantien, der gemeinsame Dotierungsfonds und die Bewertung der Tragfähigkeit der Eventualverbindlichkeiten aus Haushaltsgarantien und Finanzhilfe gemäß Artikel 41 Absatz 5 der Haushaltsordnung dargelegt werden.

## **7. ANGABEN ZU NAHESTEHENDEN EINRICHTUNGEN UND PERSONEN**

### **7.1. NAHESTEHENDE EINRICHTUNGEN UND PERSONEN**

Bei den der EU nahestehenden Einrichtungen und Personen handelt es sich um die konsolidierten Rechtssubjekte der EU, Partner sowie um Bedienstete der höchsten Führungsebene dieser Rechtssubjekte. Da die Transaktionen zwischen diesen Rechtssubjekten als gewöhnliche Vorgänge der EU ablaufen, bestehen hierfür nach den EU-Rechnungsführungsvorschriften keine spezifischen Offenlegungsanforderungen.

### **7.2. ANSPRÜCHE DER HÖCHSTEN FÜHRUNGSEBENE**

Zur Veranschaulichung der Transaktionen im Zusammenhang mit nahestehenden Einrichtungen und Personen werden die Bediensteten der höchsten Führungsebene der EU in fünf Besoldungsgruppen unterteilt:

**Besoldungsgruppe 1:** die Präsidenten des Europäischen Rates, der Kommission und des Gerichtshofes der Europäischen Union

**Besoldungsgruppe 2:** der Vizepräsident der Kommission und der Hohe Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik sowie die anderen Vizepräsidenten der Kommission

**Besoldungsgruppe 3:** der Generalsekretär des Rates, die Mitglieder der Kommission, die Richter und Staatsanwälte des Gerichtshof der Europäischen Union, der Präsident und die Mitglieder des Gerichts, der Bürgerbeauftragte und der Europäische Datenschutzbeauftragte

**Besoldungsgruppe 4:** der Präsident und die Mitglieder des Europäischen Rechnungshofes

**Besoldungsgruppe 5:** hochrangige Beamte der Organe und Agenturen

Eine Zusammenfassung der Ansprüche dieser Personen folgt. Weitere Informationen sind dem auf der Europa-Website veröffentlichten Beamtenstatut zu entnehmen. Das Beamtenstatut ist das offizielle Dokument, in dem die Rechte und Pflichten aller EU-Beamten beschrieben werden. Den Bediensteten der höchsten Führungsebene wurden keinerlei zinsvergünstigte EU-Darlehen gewährt.

# FINANZIELLE ANSPRÜCHE DER HÖCHSTEN FÜHRUNGSEBENE

EUR

| Anspruch (pro Bedienstetem)                                                             | Besoldungs-<br>gruppe 1 | Besoldungs-<br>gruppe 2  | Besoldungs-<br>gruppe 3  | Besoldungs-<br>gruppe 4  | Besoldungs-<br>gruppe 5  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <b>Grundgehalt (pro Monat)</b>                                                          | 31 251,88               | 28 307,86 -<br>29 440,18 | 22 646,29 -<br>25 477,07 | 24 458,00 -<br>26 043,24 | 14 399,72 -<br>22 646,29 |
| <b>Wohnungs-/Auslandszulage</b>                                                         | 15 %                    | 15 %                     | 15 %                     | 15 %                     | 0-4 %-16 %               |
| <b>Familienzulagen:</b>                                                                 |                         |                          |                          |                          |                          |
| Haushalt (in % vom Gehalt)                                                              | 2 % +<br>210,21         | 2 % +<br>210,21          | 2 % +<br>210,21          | 2 % +<br>210,21          | 2 % +<br>210,21          |
| Unterhaltsberechtigter Kinder                                                           | 459,32                  | 459,32                   | 459,32                   | 459,32                   | 459,32                   |
| Vorschulkinder                                                                          | 112,21                  | 112,21                   | 112,21                   | 112,21                   | 112,21                   |
| Erziehungszulage oder<br>Erziehungszulage bei Schulbesuch<br>außerhalb des Arbeitsortes | 311,65<br>623,30        | 311,65<br>623,30         | 311,65<br>623,30         | 311,65<br>623,30         | 311,65<br>623,30         |
| <b>Pauschale für Vorsitz führende<br/>Richter</b>                                       | entf.                   | entf.                    | 715,05                   | entf.                    | entf.                    |
| <b>Repräsentationszulage</b>                                                            | 1 693,58                | 1 088,45                 | 715,05                   | entf.                    | entf.                    |
| <b>Jährliche Reisekosten</b>                                                            | entf.                   | entf.                    | entf.                    | entf.                    | erstattet                |
| <b>Überweisungen an den<br/>Herkunftsmitgliedstaat:</b>                                 |                         |                          |                          |                          |                          |
| Erziehungsbeihilfe*                                                                     | Ja                      | Ja                       | Ja                       | Ja                       | Ja                       |
| in % des Gehalts*                                                                       | 5 %                     | 5 %                      | 5 %                      | 5 %                      | 5 %                      |
| in % des Gehalts ohne<br>Berichtigungskoeffizient                                       | max. 25 %               | max. 25 %                | max. 25 %                | max. 25 %                | max. 25 %                |
| <b>Repräsentationsaufwand</b>                                                           | erstattet               | erstattet                | erstattet                | entf.                    | entf.                    |
| <b>Dienstantritt:</b>                                                                   |                         |                          |                          |                          |                          |
| Einrichtungsaufwand<br>(Kat. 1-4: zwei Monatsgrundgehälter)                             | 62 503,76               | 56 615,72 -<br>58 880,36 | 45 292,58 -<br>50 954,15 | 48 915,99 -<br>52 086,47 | erstattet                |
| Reisekosten für Angehörige                                                              | erstattet               | erstattet                | erstattet                | erstattet                | erstattet                |
| Umzugsaufwendungen                                                                      | erstattet               | erstattet                | erstattet                | erstattet                | erstattet                |
| <b>Ausscheiden aus dem Amt:</b>                                                         |                         |                          |                          |                          |                          |
| Wiedereingliederungsaufwendungen<br>(Kat. 1-4: ein Monatsgrundgehalt)                   | 31 251,88               | 28 307,86 -<br>29 440,18 | 22 646,29 -<br>25 477,07 | 24 458,00 -<br>26 043,24 | erstattet                |
| Reisekosten für Angehörige                                                              | erstattet               | erstattet                | erstattet                | erstattet                | erstattet                |
| Umzugsaufwendungen                                                                      | erstattet               | erstattet                | erstattet                | erstattet                | erstattet                |
| Übergangsgeld (in % des Gehalts)**                                                      | 40 % - 65 %             | 40 % - 65 %              | 40 % - 65 %              | 40 % - 65 %              | entf.                    |
| Krankenversicherung                                                                     | gedeckt                 | gedeckt                  | gedeckt                  | gedeckt                  | gedeckt                  |
| <b>Ruhestandsbezüge (in % vom<br/>Gehalt vor Steuern)</b>                               | max. 70 %               | max. 70 %                | max. 70 %                | max. 70 %                | max. 70 %                |
| <b>Abzüge:</b>                                                                          |                         |                          |                          |                          |                          |
| Steuern der Gemeinschaften                                                              | 8 % - 45 %              | 8 % - 45 %               | 8 % - 45 %               | 8 % - 45 %               | 8 % - 45 %               |
| Krankenversicherung□<br>(in % des Gehalts)                                              | 1,7 %                   | 1,7 %                    | 1,7 %                    | 1,7 %                    | 1,7 %                    |
| Sonderabgabe auf das Gehalt                                                             | 7 %                     | 7 %                      | 7 %                      | 7 %                      | 6-7 %                    |
| Abzug für Ruhegehalt                                                                    | entf.                   | entf.                    | entf.                    | entf.                    | 10,1 %                   |
| <b>Anzahl der Personen zum<br/>Jahresende</b>                                           | <b>3</b>                | <b>8</b>                 | <b>93</b>                | <b>27</b>                | <b>112</b>               |

\* Berichtigungskoeffizient wird angewandt.

\*\* Wird während der ersten drei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst gezahlt.

## **8. EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG**

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Jahresrechnung waren der Rechnungsführerin der Kommission weder wesentliche Aspekte bekannt geworden noch Sachverhalte berichtet worden, die in diesem Abschnitt gesondert offengelegt werden müssten. Die Jahresrechnung und die zugehörigen Erläuterungen wurden auf der Grundlage der jeweils neuesten verfügbaren Daten erstellt, wobei diese in den dargestellte Angaben berücksichtigt wurden.

## 9. KONSOLIDIERUNGSKREIS

### A. KONTROLLIERTE RECHTSSUBJEKTE (54)

#### 1. Organe und beratende Einrichtungen (11)

|                                    |                                               |
|------------------------------------|-----------------------------------------------|
| Europäisches Parlament             | Europäischer Datenschutzbeauftragter          |
| Europäischer Rat                   | Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss |
| Europäische Kommission             | Europäischer Bürgerbeauftragter               |
| Europäischer Rechnungshof          | Europäischer Ausschuss der Regionen           |
| Gerichtshof der Europäischen Union | Rat der Europäischen Union                    |
| Europäischer Auswärtiger Dienst    |                                               |

#### 2. EU-Agenturen (41)

##### 2.1. Exekutivagenturen (6)

|                                                                                                                 |                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur<br>(European Education and Culture Executive Agency – EACEA) | Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (European Innovation Council and SMEs Executive Agency – EISMEA)             |
| Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA)                                                | Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)                                                                                    |
| Europäische Exekutivagentur für die Forschung<br>(European Research Executive Agency – REA)                     | Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (European Climate, Infrastructure and Environment Executive Agency – CINEA) |

##### 2.2. Dezentrale Agenturen (35)

|                                                                                                                      |                                                                                                                                             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)                                                        | Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)                                                                                       |
| Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)                                                                               | Eisenbahnagentur der Europäischen Union<br>(European Union Agency for Railways – ERA)                                                       |
| Europäische Chemikalienagentur (ECHA)                                                                                | Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)                                                                                                         |
| Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)                                                               | Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)                                                                                                |
| Europäische Umweltagentur (EUA)                                                                                      | Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)                                                                                   |
| Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)                                                                             | Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)                                                                                               |
| Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)                                                                            | Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)                                                                                    |
| Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)                                                           | Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)                                                                                                |
| Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)               | Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)                                                        |
| Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (European Union Agency for the Space Programme – EUSPA)      | Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)                                                                          |
| Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)                              | Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)                                          |
| Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)                                   | Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)                                                                                        |
| Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)                                     | Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)                                       |
| Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)                                                   | Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)                                                                      |
| Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörde (ACER)                          | Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (Fusion for Energy)                                |
| Agentur zur Unterstützung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK-Büro) | Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) |

Europäische Agentur für die Grenz- und  
Küstenwache (FRONTEX)

Europäische Arbeitsbehörde (European Labour  
Authority – ELA)

Europäische Staatsanwaltschaft (European Public  
Prosecutor's Office – EPPO)

**3. Sonstige kontrollierte Rechtssubjekte (2)**

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl  
(EGKS) in Abwicklung

Europäisches Innovations- und Technologieinstitut  
(EIT)

**B. VERBUNDENE EINRICHTUNGEN (1)**

Europäischer Investitionsfonds (EIF)

## RECHTSSUBJEKTE VON GERINGER BEDEUTUNG

Die nachfolgend aufgeführten Rechtssubjekte sind aufgrund ihrer Unwesentlichkeit nicht nach der Equity-Methode in den konsolidierten Jahresabschluss 2022 der EU aufgenommen worden.

### **RECHTSSUBJEKTE VON GERINGER BEDEUTUNG (8)**

*Gemeinsames Unternehmen für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa („Circular Bio-based Europe“)*

*Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt („Clean Aviation“)*

*Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff („Clean Hydrogen“)*

*Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen („Europe’s Rail“)*

*Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ („Innovative Health Initiative“)*

*Gemeinsames Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien („Key Digital Technologies“)*

*Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum („Single European Sky ATM Research 3“ – SESAR 3)*

*Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)*

Die Jahresrechnungen der vorstehenden Rechtssubjekte sind auf deren jeweiligen Websites öffentlich zugänglich.

## HAUSHALTSRECHNUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

*Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.*

# INHALT

|       |                                                                                                                    |     |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1.    | HAUSHALTSERGEBNIS DER EU.....                                                                                      | 169 |
| 2.    | ÜBERSICHT ÜBER DEN VERGLEICH ZWISCHEN HAUSHALTSPLAN UND HAUSHALTSVOLLZUG.....                                      | 170 |
| 3.    | ERLÄUTERUNGEN ZUM HAUSHALTSVOLLZUG.....                                                                            | 173 |
| 3.1.  | DER HAUSHALTSRAHMEN DER EU.....                                                                                    | 173 |
| 3.2.  | MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN 2021-2027.....                                                                           | 173 |
| 3.3.  | DIE MFR-RUBRIKEN IM EINZELNEN (PROGRAMME).....                                                                     | 177 |
| 3.4.  | NextGenerationEU.....                                                                                              | 177 |
| 3.5.  | JÄHRLICHER HAUSHALTSPLAN.....                                                                                      | 178 |
| 3.6.  | EINNAHMEN.....                                                                                                     | 180 |
| 3.7.  | BERECHNUNG DES HAUSHALTSERGEBNISSES.....                                                                           | 182 |
| 3.8.  | ABGLEICH DES WIRTSCHAFTLICHEN ERGEBNISSES UND DES HAUSHALTSERGEBNISSES.....                                        | 184 |
| 4.    | VOLLZUG DES EU-HAUSHALTSPLANS 2022.....                                                                            | 186 |
| 5.    | HAUSHALTSVOLLZUG DER EU IM BEREICH EINNAHMEN.....                                                                  | 187 |
| 5.1.  | ÜBERSICHT ÜBER DEN HAUSHALTSVOLLZUG IM BEREICH EINNAHMEN..                                                         | 187 |
| 6.    | HAUSHALTSVOLLZUG DER EU IM BEREICH AUSGABEN.....                                                                   | 188 |
| 6.1.  | MFR: AUFSCHLÜSSELUNG UND ÄNDERUNGEN BEI DEN MITTELN FÜR VERPFLICHTUNGEN UND ZAHLUNGEN.....                         | 188 |
| 6.2.  | MFR: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN.....                                                              | 190 |
| 6.3.  | MFR: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN.....                                                                    | 191 |
| 6.4.  | MFR: VERÄNDERUNGEN BEI DEN NOCH ABZUWICKELNDEN MITTELBINDUNGEN (RAL).....                                          | 192 |
| 6.5.  | MFR: NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN NACH URSPRUNGSJAHR 193                                                     |     |
| 6.6.  | MFR: NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN NACH MITTELARTEN .                                                         | 194 |
| 6.7.  | DER MFR IM EINZELNEN: AUFSCHLÜSSELUNG UND ENTWICKLUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN UND MITTEL FÜR ZAHLUNGEN..... | 195 |
| 6.8.  | DER MFR IM EINZELNEN: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN.....                                             | 202 |
| 6.9.  | DER MFR IM EINZELNEN: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN 209                                                    |     |
| 6.10. | DER MFR IM EINZELNEN: VERÄNDERUNGEN BEI DEN NOCH ABZUWICKELNDEN MITTELBINDUNGEN (RAL).....                         | 218 |
| 6.11. | DER MFR IM EINZELNEN: NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN NACH URSPRUNGSJAHR.....                                   | 225 |
| 6.12. | DER MFR IM EINZELNEN: NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN NACH MITTELARTEN.....                                     | 230 |
| 7.    | HAUSHALTSVOLLZUG, AUFGESCHLÜSSELT NACH ORGANEN.....                                                                | 237 |

|      |                                                                             |     |
|------|-----------------------------------------------------------------------------|-----|
| 7.1. | HAUSHALTSVOLLZUG IM BEREICH EINNAHMEN .....                                 | 237 |
| 7.2. | AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN .....                           | 238 |
| 7.3. | AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN .....                                 | 239 |
| 8.   | HAUSHALTSVOLLZUG DER AGENTUREN .....                                        | 240 |
| 8.1. | HAUSHALTSEINNAHMEN .....                                                    | 240 |
| 8.2. | MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN UND MITTEL FÜR ZAHLUNGEN NACH<br>AGENTUREN ..... | 241 |

# 1. HAUSHALTSERGEBNIS DER EU

in Mio. EUR

| Erläuterung                                                                                   | 2022          | 2021          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|
| a Einnahmen für das Haushaltsjahr                                                             | 245 265       | 239 596       |
| b Zahlungen zulasten der Mittel des betreffenden Jahres                                       | (239 157)     | (226 175)     |
| c Auf das Jahr N+1 übertragene Mittel für Zahlungen                                           | (2 452)       | (4 244)       |
| d Annullierung aus dem Jahr N-1 übertragener nicht in Anspruch genomener Mittel für Zahlungen | 80            | 265           |
| e Entwicklung der zweckgebundenen Einnahmen (B)-(A)                                           | (1 121)       | (6 338)       |
| <i>Nicht in Anspruch genommene Mittel zum Ende des laufenden Jahres (A)</i>                   | <i>15 152</i> | <i>14 032</i> |
| <i>Nicht in Anspruch genommene Mittel zum Ende des Vorjahres (B)</i>                          | <i>14 032</i> | <i>7 694</i>  |
| f Wechselkursdifferenzen im Jahresverlauf                                                     | (97)          | 126           |
| <b>Haushaltsergebnis</b>                                                                      | <b>2 519</b>  | <b>3 230</b>  |

Das Haushaltsergebnis der EU fließt 2023 mittels Kürzung der für das betreffende Jahr fälligen Beiträge an die Mitgliedstaaten zurück. Es wird gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 des Rates zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union berechnet. Weitere Informationen sind Abschnitt 3.7 „Berechnung des Haushaltsergebnisses“ zu entnehmen.

- Einnahmen für das Haushaltsjahr: Tabelle 5.1 „Übersicht über den Haushaltsvollzug im Bereich Einnahmen“, Spalte 8, „Gesamtbetrag der Einnahmen“.
- Zahlungen zulasten der Mittel des Haushaltsjahres: Tabelle 6.3 „MFR – Ausschöpfung der Mittel für Zahlungen“, Spalte 2 „Aus dem angenommenen Haushalt geleistete Zahlungen“ und Spalte 4 „Aus zweckgebundenen Einnahmen geleistete Zahlungen“.
- Auf das Jahr N+1 übertragene Mittel für Zahlungen: Tabelle 6.3 „MFR – Ausschöpfung der Mittel für Zahlungen“, Spalte 7 „automatische Übertragungen“ plus Spalte 8 „Übertragungen durch Beschlüsse“.
- Annullierung aus dem Jahr N-1 übertragener, nicht in Anspruch genomener Mittel für Zahlungen: berücksichtigt den Betrag der (automatisch und durch Beschlüsse) übertragenen Mittel für Zahlungen zum Ende des Vorjahres und die „Aus Übertragungen geleisteten Zahlungen“ des betreffenden Haushaltsjahres laut Spalte 3 der Tabelle 6.3 „MFR – Ausschöpfung der Mittel für Zahlungen“.
- Entwicklung der gesamten Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen zum Jahresende: Um die Nettoabweichung der zweckgebundenen Einnahmen im laufenden Jahr zu erhalten, wird die Differenz zwischen dem Betrag der Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen zum Ende des Vorjahres (Plus) und dem Betrag der Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen zum Ende des laufenden Jahres (gemäß Spalte 9 der Tabelle 6.3 „MFR – Ausschöpfung der Mittel für Zahlungen“ – Minus) berechnet.
- Wechselkursdifferenzen schließen realisierte und nicht realisierte Wechselkursdifferenzen ein.

## 2. ÜBERSICHT ÜBER DEN VERGLEICH ZWISCHEN HAUSHALTSPLAN UND HAUSHALTSVOLLZUG

### HAUSHALTSEINNAHMEN

in Mio. EUR

|                                                                                     | Ursprünglich<br>erlassener<br>Haushalts-<br>plan | Endgültig<br>erlassener<br>Haushalts-<br>plan | Festgestellte<br>Ansprüche | Einnahmen      |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------|----------------------------|----------------|
| 1 Eigenmittel                                                                       | 157 701                                          | 153 928                                       | 157 320                    | 155 758        |
| 11 – Zuckerabgaben                                                                  | 0                                                | 0                                             | (1)                        | (1)            |
| 12 – Zollabgaben                                                                    | 17 913                                           | 23 765                                        | 27 419                     | 25 857         |
| 13 – MwSt                                                                           | 19 071                                           | 19 714                                        | 19 666                     | 19 666         |
| 14 – BNE                                                                            | 114 719                                          | 104 088                                       | 103 880                    | 103 880        |
| 16 – Bestimmten Mitgliedstaaten gewährte Ermäßigung<br>des BNE-Beitrags             | –                                                | –                                             | 19                         | 19             |
| 17 – Verpackungsabfälle aus Kunststoff                                              | 5 997                                            | 6 361                                         | 6 337                      | 6 337          |
| 2 Überschüsse, Salden und Anpassungen                                               | 0                                                | 2 980                                         | 3 233                      | 3 227          |
| 3 Einnahmen aus Verwaltungstätigkeiten                                              | 1 791                                            | 1 791                                         | 2 656                      | 2 607          |
| 4 Einnahmen aus Kapitaleinkünften, Verzugszinsen und<br>Geldbußen                   | 115                                              | 454                                           | 16 635                     | 596            |
| 5 Haushaltsgarantien, Anleihen und Darlehen                                         | 0                                                | 0                                             | 62 203                     | 62 203         |
| 6 Einnahmen, Beiträge und Erstattungen im<br>Zusammenhang mit der Politik der Union | 10 997                                           | 10 884                                        | 26 689                     | 20 874         |
| <b>Insgesamt</b>                                                                    | <b>170 603</b>                                   | <b>170 038</b>                                | <b>268 736</b>             | <b>245 265</b> |
| davon NextGenerationEU (NGEU)                                                       | –                                                | –                                             | 62 409                     | 62 409         |

### Haushaltsausgaben: Mittelbindungen nach Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR)

in Mio. EUR

| MFR-Rubrik                                                                             | Ursprüng-<br>lich<br>erlassener<br>Haushalts-<br>plan | Endgültig<br>erlassener<br>Haushalts-<br>plan | Insgesamt<br>verfügbare<br>Mittel | Vorgenom-<br>mene Mittel-<br>bindungen |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------------|
| 1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales                                                | 21 775                                                | 21 845                                        | 33 071                            | 27 330                                 |
| 2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte                                                    | 56 039                                                | 67 805                                        | 325 372                           | 218 907                                |
| 2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer<br>Zusammenhalt                        | 49 709                                                | 61 314                                        | 76 068                            | 74 632                                 |
| 2b Resilienz und Werte                                                                 | 6 330                                                 | 6 491                                         | 249 303                           | 144 275                                |
| 3 Natürliche Ressourcen und Umwelt                                                     | 56 235                                                | 56 681                                        | 75 200                            | 68 142                                 |
| davon: marktbezogene Ausgaben und<br>Direktzahlungen                                   | 40 369                                                | 40 369                                        | 41 687                            | 41 182                                 |
| 4 Migration und Grenzmanagement                                                        | 3 091                                                 | 3 410                                         | 3 520                             | 3 446                                  |
| 5 Sicherheit und Verteidigung                                                          | 1 785                                                 | 1 813                                         | 1 851                             | 1 840                                  |
| 6 Nachbarschaft und die Welt                                                           | 17 170                                                | 17 670                                        | 20 364                            | 20 153                                 |
| 7 Europäische öffentliche Verwaltung                                                   | 10 620                                                | 10 783                                        | 12 075                            | 11 664                                 |
| davon: Verwaltungsausgaben der Organe                                                  | 4 421                                                 | 4 485                                         | 5 041                             | 4 850                                  |
| O außerhalb des MFR                                                                    | –                                                     | –                                             | 6 692                             | 3 006                                  |
| S Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der<br>Union (besondere Instrumente) | 2 799                                                 | 2 219                                         | 3 531                             | 2 602                                  |
| <b>Insgesamt</b>                                                                       | <b>169 516</b>                                        | <b>182 227</b>                                | <b>481 676</b>                    | <b>357 091</b>                         |
| davon NextGenerationEU (NGEU)                                                          | –                                                     | –                                             | 277 772                           | 162 702                                |

## Haushaltsausgaben: Zahlungen nach Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR)

in Mio. EUR

| MFR-Rubrik                                                                          | Ursprünglich erlassener Haushaltsplan | Endgültig erlassener Haushaltsplan | Insgesamt verfügbare Mittel | Geleistete Zahlungen |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|-----------------------------|----------------------|
| 1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales                                             | 21 474                                | 20 606                             | 29 379                      | 25 174               |
| 2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte                                                 | 62 053                                | 63 140                             | 129 654                     | 126 570              |
| 2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt                        | 56 351                                | 57 610                             | 75 546                      | 73 015               |
| 2b Resilienz und Werte                                                              | 5 702                                 | 5 531                              | 54 108                      | 53 555               |
| 3 Natürliche Ressourcen und Umwelt                                                  | 56 602                                | 55 782                             | 59 271                      | 58 276               |
| davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen                                   | 40 393                                | 40 356                             | 41 674                      | 41 152               |
| 4 Migration und Grenzmanagement                                                     | 3 078                                 | 3 373                              | 3 642                       | 3 368                |
| 5 Sicherheit und Verteidigung                                                       | 1 238                                 | 1 159                              | 1 192                       | 1 154                |
| 6 Nachbarschaft und die Welt                                                        | 12 916                                | 13 156                             | 14 902                      | 14 521               |
| 7 Europäische öffentliche Verwaltung                                                | 10 620                                | 10 783                             | 13 149                      | 11 583               |
| davon: Verwaltungsausgaben der Organe                                               | 4 421                                 | 4 485                              | 5 724                       | 4 801                |
| O außerhalb des MFR                                                                 | –                                     | –                                  | 6 830                       | 72                   |
| S Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente) | 2 623                                 | 2 040                              | 3 351                       | 2 602                |
| <b>Insgesamt</b>                                                                    | <b>170 603</b>                        | <b>170 038</b>                     | <b>261 370</b>              | <b>243 321</b>       |
| davon NextGenerationEU (NGEU)                                                       | –                                     | –                                  | 64 292                      | 63 456               |

## Haushaltsausgaben: noch abzuwickelnde Mittelbindungen nach Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR)

in Mio. EUR

| MFR-Rubrik                                                                          | Aus 2021 übertragene noch abzuwickelnde Mittelbindungen | Abwicklung aus 2021 übertragener noch abzuwickelnder Mittelbindungen | Neue noch abzuwickelnde Mittelbindungen ab 2022 | Abzuwickeln die Mittelbindungen |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------|
|                                                                                     | 1                                                       | 2                                                                    | 3                                               | 4=1+2+3                         |
| 1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales                                             | 48 717                                                  | (19 897)                                                             | 21 309                                          | 50 130                          |
| 2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte                                                 | 209 033                                                 | (89 435)                                                             | 181 482                                         | 301 081                         |
| 2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt                        | 152 840                                                 | (66 138)                                                             | 67 599                                          | 154 302                         |
| 2b Resilienz und Werte                                                              | 56 193                                                  | (23 297)                                                             | 113 883                                         | 146 779                         |
| 3 Natürliche Ressourcen und Umwelt                                                  | 43 691                                                  | (16 188)                                                             | 25 957                                          | 53 459                          |
| davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen                                   | 334                                                     | (124)                                                                | 147                                             | 357                             |
| 4 Migration und Grenzmanagement                                                     | 3 980                                                   | (1 515)                                                              | 1 543                                           | 4 008                           |
| 5 Sicherheit und Verteidigung                                                       | 2 397                                                   | (790)                                                                | 1 455                                           | 3 061                           |
| 6 Nachbarschaft und die Welt                                                        | 32 535                                                  | (9 906)                                                              | 14 333                                          | 36 962                          |
| 7 Europäische öffentliche Verwaltung                                                | 1 076                                                   | (1 076)                                                              | 1 048                                           | 1 048                           |
| davon: Verwaltungsausgaben der Organe                                               | 684                                                     | (684)                                                                | 654                                             | 654                             |
| O außerhalb des MFR                                                                 | 147                                                     | (20)                                                                 | 2 944                                           | 3 071                           |
| S Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente) | –                                                       | –                                                                    | 0                                               | 0                               |

|                                    |                |                  |                |                |
|------------------------------------|----------------|------------------|----------------|----------------|
| <b>Insgesamt</b>                   | <b>341 575</b> | <b>(138 826)</b> | <b>250 071</b> | <b>452 821</b> |
| davon NextGenerationEU (NGEU)      | 89 907         | (34 847)         | 134 072        | 189 132        |
| davon ohne NextGenerationEU (NGEU) | 251 668        | (103 979)        | 116 000        | 263 689        |

### 3. ERLÄUTERUNGEN ZUM HAUSHALTSVOLLZUG

#### 3.1. DER HAUSHALTSRAHMEN DER EU

Die Rechnungsführung erfolgt nach Maßgabe der Haushaltsordnung (HO). Der Gesamthaushaltsplan ist der Rechtsakt, mittels dessen alljährlich die Einnahmen und Ausgaben der Union geplant und bewilligt werden. Dabei gelten die Obergrenzen und sonstigen Bestimmungen, die im MFR festgelegt wurden. Diese wiederum stehen im Einklang mit den Rechtsakten bezüglich der innerhalb dieses Rahmens angenommenen mehrjährigen Programme.

#### 3.2. MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN 2021-2027

in Mio. EUR  
zu jeweiligen  
Preisen

|                                                              | 2021           | 2022           | 2023           | 2024           | 2025           | 2026           | 2027           | Insgesamt        |
|--------------------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|------------------|
| 1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales                     | 20 919         | 21 278         | 21 727         | 20 984         | 21 272         | 21 847         | 22 077         | 150 704          |
| 2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte                         | 6 364          | 67 806         | 70 137         | 72 367         | 74 993         | 66 536         | 70 283         | 428 486          |
| 2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt | 1 769          | 61 345         | 62 939         | 64 683         | 66 479         | 56 725         | 58 639         | 372 579          |
| 2b Resilienz und Werte                                       | 4 595          | 6 461          | 7 198          | 7 684          | 8 514          | 9 811          | 11 644         | 55 907           |
| 3. Natürliche Ressourcen und Umwelt                          | 56 841         | 56 965         | 57 295         | 57 449         | 57 558         | 57 332         | 57 557         | 400 997          |
| davon:                                                       |                |                |                |                |                |                |                |                  |
| marktbetogene Ausgaben und Direktzahlungen                   | 40 368         | 40 639         | 40 693         | 41 649         | 41 782         | 41 913         | 42 047         | 289 091          |
| 4. Migration und Grenzmanagement                             | 1 791          | 3 360          | 3 814          | 3 866          | 4 387          | 4 315          | 4 465          | 25 998           |
| 5. Sicherheit und Verteidigung                               | 1 696          | 1 896          | 1 946          | 2 004          | 2 243          | 2 435          | 2 705          | 14 925           |
| 6. Nachbarschaft und die Welt                                | 16 247         | 16 802         | 16 329         | 15 830         | 15 304         | 14 754         | 15 331         | 110 597          |
| 7. Europäische öffentliche Verwaltung                        | 10 635         | 11 058         | 11 419         | 11 773         | 12 124         | 12 506         | 12 959         | 82 474           |
| davon:                                                       |                |                |                |                |                |                |                |                  |
| Verwaltungsausgaben der Organe                               | 8 216          | 8 528          | 8 772          | 9 006          | 9 219          | 9 464          | 9 786          | 62 991           |
| <b>Mittel für Verpflichtungen</b>                            | <b>114 493</b> | <b>179 765</b> | <b>182 667</b> | <b>184 273</b> | <b>187 881</b> | <b>179 725</b> | <b>185 377</b> | <b>1 214 181</b> |
| <b>Mittel für Zahlungen insgesamt</b>                        | <b>163 496</b> | <b>170 558</b> | <b>168 575</b> | <b>168 853</b> | <b>172 230</b> | <b>175 674</b> | <b>179 187</b> | <b>1 198 573</b> |

Die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des MFR 2021-2027 wurde am 17. Dezember 2020 angenommen.<sup>19</sup> Der vorstehenden Tabelle sind die für den MFR geltenden Obergrenzen zu jeweiligen Preisen<sup>20</sup> gemäß dem in Artikel 4 Absatz 2 der MFR-Verordnung festgelegten jährlichen Deflator von 2 % zu entnehmen. Wie in der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates über den MFR 2021-2027 festgelegt, werden die Beträge für Mittel für Verpflichtungen nach Rubriken aufgeteilt; bei den Mitteln für Zahlungen gelten die Obergrenzen nur für die Gesamthöhe. 2022 war das zweite Haushaltsjahr des MFR 2021-2027.

<sup>19</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11).

<sup>20</sup> Technische Anpassung des Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2023 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2021/365 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (COM(2022) 266 final vom 7.6.2022).

## Veranstaltungen im Jahr 2022

Am 7. Juni 2021 nahm die Kommission eine Mitteilung über die technische Anpassung des MFR für das Jahr 2022<sup>21</sup> an. Die programmspezifische Anpassung (nach Artikel 5 Absatz 2 der MFR-Verordnung) wurde mit den zusätzlichen Mittelzuweisungen für spezifische Programme nach Anhang II der MFR-Verordnung und den sich daraus ergebenden Heraufsetzungen der Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen umgesetzt. Die Einnahmen aus den gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1/2003<sup>22</sup> und (EG) Nr. 139/2004<sup>23</sup> des Rates verhängten Geldbußen lagen unter der in dem genannten Artikel festgelegten Mindestschwelle von 1,5 Mrd. EUR zu Preisen von 2018. Die Mindestschwelle gab daher das Gesamtvolumen der Anpassung für 2022 zu Preisen von 2018 vor. Die Anpassung zu jeweiligen Preisen belief sich auf 1,624 Mrd. EUR. Die größten Auswirkungen im Jahr 2022 waren bei Rubrik 1 (0,59 Mrd. EUR), Rubrik 2b (0,89 Mrd. EUR) und Rubrik 4 (0,15 Mrd. EUR) zu verzeichnen.

Die Umschichtung von im Jahr 2021 nicht in Anspruch genommenen Mitteln für Verpflichtungen zugunsten von Programmen mit geteilter Mittelverwaltung gemäß Artikel 7 der MFR-Verordnung erfolgte durch eine spezifische Anpassung des MFR, die in der Mitteilung der Kommission vom 28. Januar 2022<sup>24</sup> mit einer Anpassung der MFR-Obergrenzen und einem entsprechenden Berichtigungshaushaltsplan für 2022 festgelegt ist. Die im Jahr 2021 nicht in Anspruch genommenen und nicht übertragenen Mittelzuweisungen wurden zu gleichen Teilen auf jedes der Jahre 2022 bis 2025 übertragen. Die Mittelübertragungen aus dem Jahr 2021 beliefen sich auf insgesamt 49 Mrd. EUR aus den Rubriken mit den größten Auswirkungen im Jahr 2022, d. h. Rubrik 2a (46,4 Mrd. EUR), Rubrik 3 (1,8 Mrd. EUR), Rubrik 4 (0,7 Mrd. EUR) und Rubrik 5 (0,1 Mrd. EUR). Die größten Auswirkungen im Jahr 2022 waren bei Rubrik 2a (11,6 Mrd. EUR), Rubrik 3 (0,4 Mrd. EUR), Rubrik 4 (0,2 Mrd. EUR) und Rubrik 5 (0,02 Mrd. EUR) zu verzeichnen.

Die Obergrenze für Mittel für Verpflichtungen belief sich für 2022 auf insgesamt 179 765 Mio. EUR, während die entsprechende Obergrenze für Mittel für Zahlungen bei 170 558 Mio. EUR lag.

Gemäß Artikel 312 Absatz 3 AEUV werden im MFR die jährlichen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie („Rubriken“) und die jährlichen Obergrenzen der Mittel für Zahlungen festgelegt. Die MFR-Rubriken entsprechen den Haupttätigkeitsbereichen der Union. Es folgen Erläuterungen zu den verschiedenen Rubriken des MFR 2021-2027.

Der MFR 2021-2027 beläuft sich einschließlich des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) auf 1211 Mrd. EUR (1074 Mrd. EUR zu Preisen von 2018). Darüber hinaus wird über NextGenerationEU ein zusätzlicher Betrag von 806,9 Mrd. EUR (750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018) bereitgestellt, und zwar bis 2023 in Form von Mitteln für Verpflichtungen und bis 2026 als Mittel für Zahlungen.

Für das jährliche Haushaltsverfahren wird der Eingliederungsplan weiter nach Politikbereichen gegliedert, wodurch noch deutlicher wird, wie die einzelnen Ausgabenprogramme zu den politischen Zielen der Union beitragen.

### Rubrik 1 – Binnenmarkt, Innovation und Digitales

Unter diese Rubrik fallen wichtige EU-Programme zur Unterstützung der Bereiche Forschung und Innovation, digitaler Wandel, strategische Infrastruktur, Stärkung des Binnenmarktes und strategische Weltraumvorhaben. Zu den Programmen dieser Rubrik gehören Horizont Europa, der InvestEU-Fonds, die Fazilität „Connecting Europe“, das Programm für den Binnenmarkt und das europäische Weltraumprogramm.

Programme in dieser Rubrik, zu denen Beiträge aus NGEU geleistet werden (externe zweckgebundene Einnahmen): Horizont Europa und InvestEU-Fonds.

### Rubrik 2 – Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen

<sup>21</sup> Technische Anpassung des Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2022 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2021/365 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (COM(2021) 365 final vom 7.6.2021).

<sup>22</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln ([ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1](#)).

<sup>23</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) ([ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1](#)).

<sup>24</sup> Anpassung des mehrjährigen Finanzrahmens nach Artikel 7 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (COM(2022) 80 final vom 28.2.2022).

Diese Rubrik ist in zwei Teilrubriken unterteilt: Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt (2a) und Resilienz und Werte (2b).

Die Ausgaben in dieser Rubrik zielen darauf ab, die Widerstandsfähigkeit und den Zusammenhalt zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu stärken. Die Mittel tragen dazu bei, Ungleichheiten in und zwischen den EU-Regionen sowie innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten zu verringern und eine nachhaltige territoriale Entwicklung zu fördern (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Kohäsionsfonds, Europäischer Sozialfonds Plus). Sie dienen auch der Unterstützung der Solidarität und Zusammenarbeit der Union bei der Vorbereitung und Reaktion auf Katastrophen (Katastrophenschutzverfahren der Union und rescEU). Darüber hinaus zielen die Programme in dieser Rubrik darauf ab, die EU widerstandsfähiger gegen aktuelle und künftige Herausforderungen zu machen, indem in den grünen und digitalen Wandel, junge Menschen (Erasmus), Gesundheit (EU4Health) und Maßnahmen zum Schutz der EU-Werte (Justiz, Rechte und Werte) investiert wird, und die kulturelle Vielfalt (Kreatives Europa) zu fördern.

Unter diese Rubrik fällt die ARF, die im Zeitraum 2021-2023 den größten Teil der über NGEU bereitgestellten Mittel erhält. Weitere Programme in dieser Rubrik, zu denen Beiträge aus NGEU geleistet werden (externe zweckgebundene Einnahmen): REACT-EU, Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU). Für einen ausführlicheren Überblick über die Tätigkeiten im Rahmen der ARF siehe „Höhepunkte des Haushaltsjahres“, Abschnitte **2.2** und **2.3** zu NGEU.

### Rubrik 3 – Natürliche Ressourcen und Umwelt

Die Ausgaben in dieser Rubrik fließen in die nachhaltige Landwirtschaft (Gemeinsame Agrarpolitik) und den Bereich Fischerei und Meerespolitik (Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds) sowie in Programme für den Umwelt- und Klimaschutz (LIFE-Programm, Fonds für einen gerechten Übergang).

Programme in dieser Rubrik, zu denen Beiträge aus NGEU geleistet werden (externe zweckgebundene Einnahmen): Entwicklung des ländlichen Raums, Fonds für einen gerechten Übergang.

### Rubrik 4 – Migration und Grenzmanagement

Die Programme (Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, Fonds für integrierte Grenzverwaltung) und die dezentralen Agenturen (wie die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) und die Asylagentur der Europäischen Union), die aus dieser Rubrik finanziert werden, haben die Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Migration und der Verwaltung der EU-Außengrenzen sowie die Sicherung des Asylsystems innerhalb der EU zum Ziel.

### Rubrik 5 – Sicherheit und Verteidigung

Diese Rubrik spiegelt den zunehmenden Bedarf an Zusammenarbeit auf Unionsebene wider, um Sicherheitsbedrohungen zu begegnen und die strategische Autonomie der Union zu erhöhen. Sie umfasst Programme, deren Zweck darin besteht, die Sicherheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger zu verbessern (Fonds für die innere Sicherheit), Europas Verteidigungskapazitäten zu stärken (Europäischer Verteidigungsfonds) und die erforderlichen Instrumente bereitzustellen, um auf Herausforderungen im Bereich der inneren und äußeren Sicherheit zu reagieren.

### Rubrik 6 – Nachbarschaft und die Welt

Die unter diese Rubrik fallenden Programme dienen der Verstärkung der sozioökonomischen Wirkung der EU in ihrer Nachbarschaft, in den Entwicklungsländern und im Rest der Welt. Unter dem neuen Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ werden mehrere frühere EU-Finanzierungsinstrumente im Außenbereich zusammengefasst, einschließlich der Zusammenarbeit mit den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten), die zuvor aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanziert wurde. Die Rubrik umfasst auch Hilfe für Länder, die sich auf den Beitritt zur EU vorbereiten (Heranführungshilfe), sowie das Programm für humanitäre Hilfe der Union.

### Rubrik 7- Europäische öffentliche Verwaltung

Unter dieser Rubrik werden Verwaltungsausgaben für sämtliche EU-Organ, Ruhestandsbezüge und die Europaschulen erfasst.

### S – Besondere Instrumente

Flexibilitätsmechanismen im EU-Haushalt ermöglichen der EU die Mobilisierung der erforderlichen Mittel, um auf unvorhergesehene Ereignisse wie Krisen, Naturkatastrophen und Notsituationen reagieren zu

können. Umfang, Mittelausstattung und Arbeitsweise dieser Mechanismen werden in der MFR-Verordnung und der Interinstitutionellen Vereinbarung geregelt. Mit diesen Mechanismen wird sichergestellt, dass mit den Haushaltsmitteln flexibel auf neu auftretende Prioritäten reagiert werden kann und somit jeder Euro dort eingesetzt wird, wo er am nötigsten gebraucht wird.

Im jährlichen Eingliederungsplan und im Haushaltsvollzug werden sie unter der Rubrik „Besondere Instrumente“ (S) aufgeführt, da sie sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen über die Ausgabenobergrenzen des MFR hinaus mobilisiert werden können.

### 3.3. DIE MFR-RUBRIKEN IM EINZELNEN (PROGRAMME)

Die MFR-Rubriken werden in Einzelrubriken aufgeschlüsselt, die jeweils den wichtigsten Ausgabenprogrammen entsprechen (Horizont 2020, Erasmus+ usw.). Auf dieser Programmebene werden die Rechtsgrundlagen für den Haushaltsvollzug erlassen. Programme sind allgemein gebräuchliche Strukturen für die Berichterstattung über Durchführung und Ergebnisse. Nach den einzelnen Programmen aufgeschlüsselte Tabellen sind in den Haushaltsrechnungen enthalten (siehe die folgenden Tabellen **6.7-6.12**).

### 3.4. NextGenerationEU

Mit einem Budget von 421,1 Mrd. EUR für die nicht rückzahlbare Unterstützung (Finanzhilfen) hat NGEU einen großen Einfluss auf die gesamten jährlichen EU-Haushalte 2021 bis 2026 und auf deren Vollzug. Im Jahr 2021 wurde dieser Betrag vollständig als zweckgebundene Einnahmen verbucht. Alle Verpflichtungen für die nicht rückzahlbare Unterstützung werden bis zum 31. Dezember 2023 eingegangen und durch Zahlungen bis zum 31. Dezember 2026 gemäß Artikel 3 Absätze 4 und 9 der EURI-Verordnung<sup>25</sup> abgewickelt.

Für einen umfassenden Überblick über die Tätigkeiten im Rahmen von NGEU siehe „Höhepunkte des Haushaltsjahres“, Abschnitte **2.2** und **2.3**.

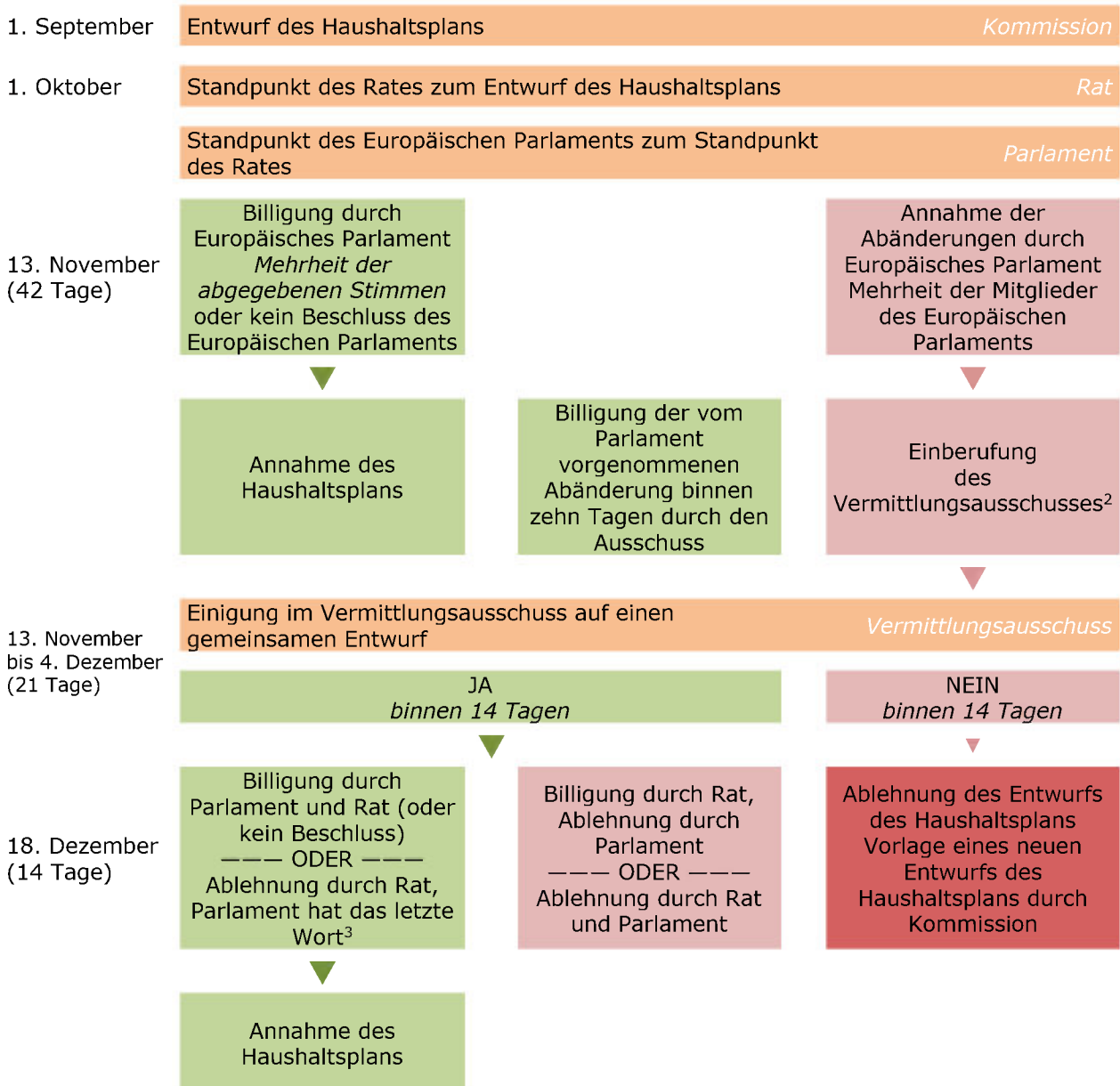
---

<sup>25</sup> Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise.

### 3.5. JÄHRLICHER HAUSHALTSPLAN

Das Verfahren zur Annahme des Haushaltsplans ist in Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geregelt. Das folgende Diagramm enthält den Zeitplan und die Schritte der Annahme des Haushaltsplans.

#### Zeitplan gemäß AEUV<sup>1</sup>



1) In der Praxis bemühen sich die drei Organe, ihre jeweiligen Dokumente zu einem früheren Zeitpunkt im Jahr vorzulegen, um den Prozess zu erleichtern.

2) Der Vermittlungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Rates oder deren Vertretern und ebenso vielen das Europäische Parlament vertretenden Mitgliedern. Die Kommission nimmt an

den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates hinzuwirken.

- 3) Das Europäische Parlament billigt den gemeinsamen Entwurf und beschließt dann binnen 14 Tagen ab dem Tag der Ablehnung durch den Rat (mit der Mehrheit seiner Mitglieder und drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen), alle oder einige seiner Abänderungen zu bestätigen.

Der Haushaltsplan für die Kommission setzt sich aus administrativen und operativen Mitteln zusammen. Die anderen Organe verfügen nur über administrative Mittel. Im Haushaltsplan wird ferner zwischen zwei Mittelkategorien unterschieden, den „nichtgetrennten“ Mitteln und den „getrennten“ Mitteln. Die nichtgetrennten Mittel sind zur Deckung der jährlich angelegten (und somit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit entsprechenden) Transaktionen bestimmt. Die getrennten Mittel sind dazu bestimmt, den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit mit dem Erfordernis der Verwaltung mehrjähriger Transaktionen in Einklang zu bringen. Getrennte Mittel werden in Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen unterteilt.

- Die **Mittel für Verpflichtungen** decken die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen, die im laufenden Haushaltsjahr für Maßnahmen eingegangen wurden, deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt. Mittelbindungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können allerdings über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen, wenn der Basisrechtsakt dies vorsieht.
- Die **Mittel für Zahlungen** decken die Ausgaben, die in dem betreffenden Haushaltsjahr zur Erfüllung der in diesem Haushaltsjahr und/oder in früheren Haushaltsjahren eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

In den Jahresrechnungen werden die verschiedenen Finanzierungsarten in zwei Hauptposten untergliedert:

- endgültig bewilligte Haushaltsmittel und
- zusätzliche Mittel einschließlich
  - übertragener Mittel aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr (die Haushaltsordnung lässt in einer begrenzten Zahl von Fällen eine Übertragung nicht in Anspruch genommener Beträge aus dem vorhergehenden in das laufende Haushaltsjahr zu) sowie
  - zweckgebundener Einnahmen aus Erstattungen, Beiträgen von Dritten oder Drittländern zu EU-Programmen und Einnahmen aus für Dritte durchgeführte Arbeiten; diese werden unmittelbar den entsprechenden Ausgabenhaushaltslinien zugewiesen und bilden die dritte Säule der Finanzierung.

Alle Finanzierungsarten gemeinsam bilden die verfügbaren Mittel.

## 3.6. EINNAHMEN

### 3.6.1. Eigenmitteleinnahmen

Die Einnahmen stammen überwiegend aus Eigenmitteln, die sich ihrerseits aus den folgenden Kategorien zusammensetzen:

- 1) Traditionelle Eigenmittel (TEM): Ihr Anteil an den Eigenmitteleinnahmen belief sich 2022 auf etwa 16 %.
- 2) Auf der Mehrwertsteuer (MwSt) basierende Eigenmittel: Ihr Anteil an den Eigenmitteleinnahmen belief sich 2022 auf etwa 13 %.
- 3) Eigenmittel basierend auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff: Ihr Anteil an den Eigenmitteleinnahmen belief sich 2022 auf etwa 4 %.
- 4) Auf dem Bruttonationaleinkommen (BNE) basierende Eigenmittel: Ihr Anteil an den Eigenmitteleinnahmen belief sich 2022 auf etwa 67 %.

Im Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (Eigenmittelbeschluss 2020) sind die Eigenmittelkategorien und die Methoden für ihre Berechnung festgelegt. Dieser Beschluss trat am 1. Juni 2021 in Kraft und galt rückwirkend ab dem 1. Januar 2021.

Im Eigenmittelbeschluss von 2020 ist festgelegt, dass der Gesamtbetrag der Eigenmittel, die der Union zur Deckung der jährlichen Mittel für Zahlungen zugewiesen werden, 1,40 % der Summe der BNE sämtlicher Mitgliedstaaten nicht übersteigen darf. Darüber hinaus wird die Kommission durch den Beschluss ausnahmsweise ermächtigt, im Namen der Union an den Kapitalmärkten vorübergehend Mittel in Höhe von bis zu 750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 aufzunehmen, um die Folgen der COVID-19-Pandemie durch das Aufbauinstrument NextGenerationEU zu bewältigen. Zur Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten, die sich aus dieser Mittelaufnahme ergeben, wird die Eigenmittelobergrenze für Mittel für Zahlungen vorübergehend um 0,6 Prozentpunkte angehoben werden.

Ab 2021 umfassen die „weiteren Einnahmen“ des EU-Haushalts die Finanzbeiträge des Vereinigten Königreichs, die sich aus der Finanzregelung im Rahmen des Austrittsabkommens mit dem Vereinigten Königreich ergeben.

### 3.6.2. Traditionelle Eigenmittel (TEM)

TEM bestehen aus auf Einfuhren aus Drittländern erhobenen Zollabgaben, die von den Mitgliedstaaten im Namen der EU eingezogen werden. Die Mitgliedstaaten behalten jedoch 25 % zur Deckung ihrer Einziehungskosten ein. Die festgestellten TEM-Beträge müssen in einer der folgenden Buchführungen ausgewiesen werden, die von den zuständigen Behörden geführt werden:

- in der regulären Buchführung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014: Ansprüche, die eingezogen worden sind oder für die eine Sicherheit geleistet worden ist;
- in der gesonderten Buchführung gemäß demselben Artikel: alle noch nicht eingezogenen und/oder nicht durch eine Sicherheitsleistung garantierten Ansprüche sowie Ansprüche, für die eine Sicherheit geleistet wurde, die aber angefochten werden.

Die Mitgliedstaaten müssen die TEM spätestens am ersten Werktag nach dem 19. des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Forderung festgestellt wurde (oder im Falle der gesonderten Buchführung eingezogen wurde) über ihre Haushaltsverwaltung oder nationale Zentralbank auf das Konto der Kommission buchen.

### 3.6.3. Mehrwertsteuer (MwSt)

Die MwSt-Eigenmittel werden anhand der gemäß den EU-Vorschriften eigens zu diesem Zweck harmonisierten MwSt-Bemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten berechnet. Für jeden Mitgliedstaat gilt ein einheitlicher Abrufsatz von 0,30 % auf den Gesamtbetrag der für alle steuerpflichtigen Lieferungen und Dienstleistungen erhobenen MwSt-Einnahmen, geteilt durch den gewogenen durchschnittlichen MwSt-Satz. Die MwSt-Bemessungsgrundlage ist für alle Mitgliedstaaten auf 50 % ihres BNE begrenzt worden.

#### 3.6.4. Nicht recycelte Verpackungsabfälle aus Kunststoff

Auf die Masse der in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff wird ein einheitlicher Abrufsatz von 0,80 EUR pro Kilogramm angewandt. Die in einem bestimmten Jahr nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff werden als Differenz zwischen den erzeugten und den in dem betreffenden Jahr in einem Mitgliedstaat recycelten Kunststoffverpackungsabfällen berechnet. Bulgarien, Tschechien, Estland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien und die Slowakei haben Anspruch auf spezifische jährliche pauschale Kürzungen ihrer jeweiligen Kunststoff-Eigenmittelbeiträge.

#### 3.6.5. Bruttonationaleinkommen (BNE)

Die auf dem Bruttonationaleinkommen (BNE) beruhenden Eigenmittel dienen dazu, den Teil des Haushalts zu finanzieren, der von anderen Einnahmequellen nicht gedeckt wird. Auf das BNE jedes einzelnen Mitgliedstaats wird ein einheitlicher Abrufsatz erhoben, der nach den EU-Vorschriften festgelegt wurde.

#### 3.6.6. Bruttosenkung

Für den Zeitraum 2021-2027 kommen folgende Mitgliedstaaten in den Genuss einer Bruttosenkung ihrer jährlichen BNE-Beiträge: Österreich (565 Mio. EUR), Dänemark (377 Mio. EUR), Deutschland (3671 Mio. EUR), die Niederlande (1921 Mio. EUR) und Schweden (1069 Mio. EUR). Diese Bruttosenkungen werden zu Preisen von 2020 bemessen und von allen Mitgliedstaaten finanziert.

#### 3.6.7. Anpassungen der Eigenmittel vorangegangener Haushaltsjahre

Die MwSt- und BNE-Eigenmittel werden zunächst anhand von Vorausschätzungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen ermittelt, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsentwurfs festgelegt werden. Diese Vorausschätzungen werden anschließend überprüft und im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres mittels eines Berichtigungshaushaltsplans aktualisiert. Positive oder negative Differenzen zwischen den Beträgen, die nach den tatsächlichen Bemessungsgrundlagen von den Mitgliedstaaten zu zahlen sind, und den auf Basis der (überarbeiteten) Vorausschätzungen tatsächlich gezahlten Beträgen werden von der Kommission zum ersten Werktag im März des dritten auf das Bezugshaushaltsjahr folgenden Jahres bei den Mitgliedstaaten abgerufen. In den anschließenden vier Jahren können immer noch Berichtigungen an den tatsächlichen MwSt- und BNE-Grundlagen vorgenommen werden, sofern kein Vorbehalt eingelegt wurde. Diese Vorbehalte stellen mögliche Forderungen an Mitgliedstaaten in ungewisser Höhe dar, da ihre finanziellen Auswirkungen nicht präzise geschätzt werden können. Sobald der genaue Betrag bestimmt werden kann, werden die entsprechenden MwSt- und BNE-Eigenmittel entweder in Verbindung mit der MwSt- und BNE-Saldierung angefordert oder als einzelne Mittelanforderungen abgerufen. Die Vorausschätzung der Kunststoff-Eigenmittel wird in ähnlicher Weise angepasst. Die positiven oder negativen Differenzen zwischen den Beträgen, die von den Mitgliedstaaten nach ihren Jahresübersichten mit den Ausführungsergebnissen zu zahlen sind, und den auf Basis der (überarbeiteten) Vorausschätzungen tatsächlich gezahlten Beträgen werden von der Kommission zum ersten Werktag im Juni des dritten auf das Bezugshaushaltsjahr folgenden Jahres bei den Mitgliedstaaten abgerufen. In den anschließenden fünf Jahren können immer noch Berichtigungen an den tatsächlichen Bemessungsgrundlagen vorgenommen werden, sofern kein Vorbehalt eingelegt wurde.

### 3.7. BERECHNUNG DES HAUSHALTSERGEBNISSES

Das Haushaltsergebnis der EU fließt im Laufe des Folgejahres an die Mitgliedstaaten zurück, indem die für jenes Jahr fälligen Beiträge entsprechend gekürzt werden.

Bei den in den Buchführungen erfassten Eigenmittelbeträgen handelt es sich um die Beträge, die im Laufe des Jahres den Konten gutgeschrieben wurden, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf den Namen der Kommission eröffnet wurden. Liegt ein Überschuss vor, enthalten die Einnahmen auch die Haushaltsergebnisse für das vorhergehende Haushaltsjahr. Bei den übrigen in den Buchführungen erfassten Einnahmen handelt es sich um die im Laufe des Haushaltsjahres tatsächlich eingegangenen Beträge.

Bei der Berechnung des Haushaltsergebnisses des Jahres gelten als Ausgaben die Zahlungen zulasten der Mittel für Zahlungen des Haushaltsjahres, zuzüglich der Mittel für Zahlungen des gleichen Haushaltsjahres, die auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Als Zahlungen zulasten der verfügbaren Mittel des Haushaltsjahres gelten diejenigen Zahlungen, die vom Rechnungsführer bis zum 31. Dezember des entsprechenden Haushaltsjahres geleistet worden sind. Beim EGFL werden die Zahlungen berücksichtigt, die von den Mitgliedstaaten zwischen dem 16. Oktober N-1 und dem 15. Oktober N getätigt worden sind, sofern die entsprechenden Mittelbindungen und Auszahlungsanordnungen dem Rechnungsführer spätestens bis zum 31. Januar N+1 mitgeteilt wurden. Die Ausgaben des EGFL können nach entsprechenden Kontrollen in den Mitgliedstaaten unter den Vorbehalt eines Konformitätsbeschlusses gestellt werden.

Das Haushaltsergebnis setzt sich aus zwei Elementen zusammen: den Ergebnissen des Haushaltsvollzugs der EU einerseits und den Beiträgen der dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehörenden EFTA-Staaten andererseits. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union entspricht dieses Ergebnis der Differenz zwischen

- den Gesamteinnahmen für das Haushaltsjahr und
- dem Betrag der zulasten der Mittel des laufenden Haushaltsjahres insgesamt geleisteten Zahlungen zuzüglich des Gesamtbetrags der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel des betreffenden Haushaltsjahres.

Von dem ermittelten Wert wird Folgendes abgezogen bzw. zu dem ermittelten Wert wird Folgendes hinzugezählt:

- der Nettosaldo aus den aus früheren Haushaltsjahren übertragenen und in Abgang gestellten Mitteln einerseits und den durch Euro-Kursschwankungen bedingten eventuellen Überschreitungen bei den Zahlungen zulasten von aus dem Vorjahr übertragenen nichtgetrennten Mitteln andererseits,
- die Entwicklung der zweckgebundenen Einnahmen und
- die während des Haushaltsjahres festgestellten Netto-Wechselkursgewinne und -verluste.

Die aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel im Zusammenhang mit Beiträgen Dritter und Arbeiten für Dritte, die ihrer Art nach grundsätzlich nie verfallen, werden bei den zusätzlichen Mitteln des Haushaltsjahres ausgewiesen. Dies ist die Erklärung für die Differenz zwischen den aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mitteln in den Haushaltsrechnungen des Jahres N und den auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mitteln in den Haushaltsrechnungen des Jahres N-1. Die infolge der Rückzahlung von Vorschüssen wieder eingesetzten Mittel für Verpflichtungen werden bei der Berechnung des wirtschaftlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres nicht berücksichtigt.

Die übertragenen Mittel für Zahlungen umfassen automatische Übertragungen und Übertragungen auf der Grundlage eines Beschlusses. Die Annullierung von aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen, nicht in Anspruch genommenen Mitteln für Zahlungen umfasst die Annullierungen von automatisch oder auf der Grundlage eines Beschlusses übertragenen Mitteln.

### 3.8. ABGLEICH DES WIRTSCHAFTLICHEN ERGEBNISSES UND DES HAUSHALTSERGEBNISSES

in Mio. EUR

|                                                                              | 2022            | 2021            |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-----------------|
| <b>WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES</b>                         | <b>(91 949)</b> | <b>(42 100)</b> |
| <b>Einnahmen</b>                                                             |                 |                 |
| <i>Im betreffenden Jahr festgestellte, jedoch noch nicht eingezogene</i>     | <i>(5 978)</i>  | <i>(7 068)</i>  |
| <i>In vorhergehenden Jahren festgestellte und im laufenden Jahr</i>          | <i>74 088</i>   | <i>64 356</i>   |
| <i>Antizipative Aktiva (netto)</i>                                           | <i>2 072</i>    | <i>(5 434)</i>  |
|                                                                              | <b>70 182</b>   | <b>51 854</b>   |
| <b>Aufwendungen</b>                                                          |                 |                 |
| <i>Antizipative Passiva (netto)</i>                                          | <i>45 648</i>   | <i>53 108</i>   |
| <i>Im laufenden Jahr gezahlte Aufwendungen des Vorjahres</i>                 | <i>(2 053)</i>  | <i>(1 046)</i>  |
| <i>Nettoauswirkung der Vorfinanzierung</i>                                   | <i>(21 659)</i> | <i>(47 608)</i> |
| <i>Auf das Folgejahr übertragene Mittel für Zahlungen</i>                    | <i>(2 660)</i>  | <i>(4 449)</i>  |
| <i>Zahlungen zulasten von übertragenen Mitteln und Annullierung nicht in</i> | <i>3 331</i>    | <i>(4 047)</i>  |
| <i>Veränderungen bei den Rückstellungen</i>                                  | <i>3 650</i>    | <i>1 032</i>    |
| <i>Sonstige</i>                                                              | <i>(2 139)</i>  | <i>(3 577)</i>  |
|                                                                              | <b>24 118</b>   | <b>(6 587)</b>  |
| <b>Wirtschaftliches Ergebnis Agenturen + EGKS in Abwicklung</b>              | <b>168</b>      | <b>61</b>       |
| <b>JAHRESHAUSHALTSERGEBNIS</b>                                               | <b>2 519</b>    | <b>3 230</b>    |

Nach Maßgabe der Haushaltsordnung wird das wirtschaftliche Ergebnis des Haushaltsjahres nach den Grundsätzen der periodengerechten Zuordnung und den EU-Rechnungsführungsvorschriften berechnet, während das Haushaltsergebnis auf dem Kassenprinzip beruht. Da das wirtschaftliche Ergebnis und das Haushaltsergebnis dieselben zugrunde liegenden Vorgänge betreffen – mit Ausnahme der anderen (nichtbudgetären) Quellen für Einnahmen und Ausgaben der Agenturen und der EGKS in Abwicklung, die nur im wirtschaftlichen Ergebnis enthalten sind – dient der Abgleich des wirtschaftlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres mit dem Haushaltsergebnis des Jahres als nützliche Kohärenzprüfung.

#### Abgleichsposten – Einnahmen

Die tatsächlichen Haushaltseinnahmen eines Haushaltsjahres entsprechen den Einnahmen, die aufgrund der im Laufe des betreffenden Jahres festgestellten Ansprüche eingezogen werden, sowie den Beträgen, die aufgrund von in den Vorjahren festgestellten Ansprüchen vereinnahmt wurden. Die im laufenden Jahr festgestellten, jedoch noch nicht eingezogenen Ansprüche müssen daher im Rahmen des Abgleichs vom wirtschaftlichen Ergebnis abgezogen werden, da sie nicht Teil der Haushaltseinnahmen sind. Die in früheren Jahren festgestellten und im laufenden Jahr eingezogenen Ansprüche müssen hingegen im Rahmen des Abgleichs zum wirtschaftlichen Ergebnis addiert werden.

Die antizipativen Aktiva setzen sich hauptsächlich aus Beträgen im Zusammenhang mit Finanzkorrekturen, Eigenmitteln, Zinsen und Dividenden zusammen. Lediglich die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Aktiva für das betreffende Haushaltsjahr abzüglich der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen antizipativen Aktiva, wird berücksichtigt.

#### Abgleichsposten – Ausgaben

Die antizipativen Passiva setzen sich hauptsächlich aus Abgrenzungen für den Jahresabschluss zusammen, d. h. es handelt sich um von Empfängern von EU-Mitteln verauslagte förderfähige Aufwendungen, die der Kommission noch nicht gemeldet wurden. Lediglich die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Passiva für das betreffende Haushaltsjahr abzüglich der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen antizipativen Passiva, wird berücksichtigt. Zahlungen, die im betreffenden Haushaltsjahr für in früheren Haushaltsjahren erfasste Rechnungen geleistet wurden, sind Teil der Haushaltsausgaben des betreffenden Haushaltsjahres und müssen daher im Rahmen des Abgleichs dem wirtschaftlichen Ergebnis hinzugerechnet werden.

Die Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen ergibt sich, wenn (1) die neuen, im laufenden Jahr geleisteten und als Haushaltsausgaben des hier betroffenen Jahres erfassten Vorfinanzierungen mit den (2) Vorfinanzierungen verrechnet werden, die in diesem Jahr als förderfähige Kosten anerkannt wurden. Unter Gesichtspunkten der Rechnungsabgrenzung, nicht aber in der Haushaltsbuchführung, stellen Letztere Aufwendungen dar. Dies liegt daran, dass die anfängliche Vorfinanzierung bereits zum Zeitpunkt ihrer Auszahlung als Haushaltsausgabe erfasst wurde.

Abgesehen von den zulasten der Mittel für Zahlungen des Haushaltsjahres vorgenommenen Zahlungen müssen bei der Berechnung des Haushaltsergebnisses für das Jahr auch die auf das folgende Jahr übertragenen Mittel für das betreffende Jahr berücksichtigt werden (nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014). Dies gilt auch für die im betreffenden Haushaltsjahr geleisteten Zahlungen aus übertragenen Vorjahresmitteln und für die annullierten, nicht in Anspruch genommenen Mittel für Zahlungen.

Die Veränderung bei den Rückstellungen bezieht sich auf die in dem Jahresabschluss vorgenommenen Jahresendschätzungen (hauptsächlich Leistungen an Arbeitnehmer), die keine Auswirkungen auf die Haushaltsbuchführung haben. Die sonstigen Abgleichsbeträge enthalten verschiedene Elemente wie Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte bzw. Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte, die Anschaffung von Vermögenswerten, Anlagenleasingzahlungen und finanzielle Beteiligungen, die in der Periodenrechnung und der Haushaltsbuchführung unterschiedlich behandelt werden.

#### **Abgleichsposten – Wirtschaftliches Ergebnis der Agenturen und der EGKS in Abwicklung**

Das Haushaltsergebnis des Jahres ist eine nicht konsolidierte Zahl und schließt die anderen (nichtbudgetären) Quellen für Einnahmen und Ausgaben der im Konsolidierungskreis enthaltenen Agenturen und der EGKS in Abwicklung nicht ein (siehe Erläuterung 6). Für den Abgleich des wirtschaftlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres – einer konsolidierten Zahl, die diese Beträge einschließt – mit dem Haushaltsergebnis des Jahres wird das gesamte konsolidierte wirtschaftliche Ergebnis des Haushaltsjahres der Agenturen und der EGKS in Abwicklung als Abgleichsposten dargestellt.

## **4. VOLLZUG DES EU-HAUSHALTSPLANS 2022**

Siehe „Höhepunkte des Haushaltsjahres“, Abschnitt 3 „Zusammenfassung des Haushaltsvollzugs“ für Erläuterungen zum Haushaltsvollzug 2022 in Bezug auf die Einnahmen und Ausgaben, die noch abzuwickelnden Mittelbindungen und das Haushaltsergebnis.

## 5. HAUSHALTSVOLLZUG DER EU IM BEREICH EINNAHMEN

### 5.1. ÜBERSICHT ÜBER DEN HAUSHALTSVOLLZUG IM BEREICH EINNAHMEN

in Mio. EUR

| Titel                                                                            | Haushaltsmittel                       |                                    | Festgestellte Ansprüche |                    |                | Einnahmen                                   |                                   |                |                             |               |
|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|-------------------------|--------------------|----------------|---------------------------------------------|-----------------------------------|----------------|-----------------------------|---------------|
|                                                                                  | Ursprünglich erlassener Haushaltsplan | Endgültig erlassener Haushaltsplan | Laufendes Jahr          | Übertragene Mittel | Insgesamt      | Aus Zahlungsansprüchen des laufenden Jahres | Aus Zahlungsansprüchen (Übertrag) | Insgesamt      | Eingänge in % der HH-Mittel | Ausstehend    |
|                                                                                  | 1                                     | 2                                  | 3                       | 4                  | 5=3+4          | 6                                           | 7                                 | 8=6+7          | 9=8/2                       | 10=5-8        |
| 1 Eigenmittel                                                                    | 157 701                               | 153 928                            | 155 083                 | 2 237              | 157 320        | 155 073                                     | 686                               | 155 758        | 101 %                       | 1 562         |
| 11 – Zuckerabgaben                                                               | 0                                     | 0                                  | (1)                     | (0)                | (1)            | (1)                                         | –                                 | (1)            | –                           | (0)           |
| 12 – Zollabgaben                                                                 | 17 913                                | 23 765                             | 25 181                  | 2 237              | 27 419         | 25 171                                      | 686                               | 25 857         | 109 %                       | 1 562         |
| 13 – MwSt                                                                        | 19 071                                | 19 714                             | 19 666                  | –                  | 19 666         | 19 666                                      | –                                 | 19 666         | 100 %                       | –             |
| 14 – BNE                                                                         | 114 719                               | 104 088                            | 103 880                 | –                  | 103 880        | 103 880                                     | –                                 | 103 880        | 100 %                       | –             |
| 16 – Bestimmten Mitgliedstaaten gewährte Ermäßigung des BNE-Beitrags             | –                                     | –                                  | 19                      | –                  | 19             | 19                                          | –                                 | 19             | –                           | –             |
| 17 – Verpackungsabfälle aus Kunststoff                                           | 5 997                                 | 6 361                              | 6 337                   | –                  | 6 337          | 6 337                                       | –                                 | 6 337          | 100 %                       | –             |
| 2 Überschüsse, Salden und Anpassungen                                            | 0                                     | 2 980                              | 3 227                   | 7                  | 3 233          | 3 227                                       | –                                 | 3 227          | 108 %                       | 7             |
| 3 Einnahmen aus Verwaltungstätigkeiten                                           | 1 791                                 | 1 791                              | 2 581                   | 75                 | 2 656          | 2 554                                       | 53                                | 2 607          | 146 %                       | 49            |
| 4 Einnahmen aus Kapitaleinkünften, Verzugszinsen und Geldbußen                   | 115                                   | 454                                | (226)                   | 16 861             | 16 635         | (949)                                       | 1 544                             | 596            | 131 %                       | 16 039        |
| 5 Haushaltsgarantien, Anleihen und Darlehen                                      | 0                                     | 0                                  | 62 203                  | –                  | 62 203         | 62 203                                      | –                                 | 62 203         | –                           | –             |
| 6 Einnahmen, Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Politik der Union | 10 997                                | 10 884                             | 20 402                  | 6 287              | 26 689         | 14 952                                      | 5 922                             | 20 874         | 192 %                       | 5 815         |
| <b>Insgesamt</b>                                                                 | <b>170 603</b>                        | <b>170 038</b>                     | <b>243 269</b>          | <b>25 467</b>      | <b>268 736</b> | <b>237 059</b>                              | <b>8 205</b>                      | <b>245 265</b> | <b>144 %</b>                | <b>23 471</b> |

## 6. HAUSHALTSVOLLZUG DER EU IM BEREICH AUSGABEN

### 6.1. MFR: AUFSCHLÜSSELUNG UND ÄNDERUNGEN BEI DEN MITTELN FÜR VERPFLICHTUNGEN UND ZAHLUNGEN

in  
Mio. EUR

| MFR-Rubrik                                                   | Mittel für Verpflichtungen            |                                                                       |                                                  |                                 |                                       |                                        | Mittel für Zahlungen                                      |                                                                                 |                                                  |                            |                                       |                                        |
|--------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------------|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------|----------------------------------------|
|                                                              | Haushaltsmittel                       |                                                                       |                                                  | Zusätzliche Mittel              |                                       |                                        | Haushaltsmittel                                           |                                                                                 |                                                  | Zusätzliche Mittel         |                                       |                                        |
|                                                              | Ursprünglich erlassener Haushaltsplan | Berichtigungs-<br>haushalts-<br>pläne und<br>Mittelüber-<br>tragungen | Endgültig<br>erlassene<br>r<br>Haushalts<br>plan | Über-<br>tra-<br>gene<br>Mittel | Zweckge-<br>bundene<br>Ein-<br>nahmen | Insgesam<br>t<br>verfügbar<br>e Mittel | Ur-<br>sprüng-<br>lich er-<br>lassener Haus-<br>haltsplan | Berichti-<br>gungs-<br>haus-<br>halts-<br>pläne und<br>Mittelüber-<br>tragungen | Endgültig<br>erlassene<br>r<br>Haushalts<br>plan | Übertra-<br>gene<br>Mittel | Zweckge-<br>bundene<br>Ein-<br>nahmen | Insgesam<br>t<br>verfügbar<br>e Mittel |
|                                                              | 1                                     | 2                                                                     | 3=1+2                                            | 4                               | 5                                     | 6=3+<br>4+5                            | 7                                                         | 8                                                                               | 9=7+8                                            | 10                         | 11                                    | 12=9+<br>10+11                         |
| 1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales                      | 21 775                                | 70                                                                    | 21 845                                           | 230                             | 10 995                                | 33 071                                 | 21 474                                                    | (868)                                                                           | 20 606                                           | 147                        | 8 625                                 | 29 379                                 |
| 2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte                          | 56 039                                | 11 766                                                                | 67 805                                           | 0                               | 257 566                               | 325 372                                | 62 053                                                    | 1 088                                                                           | 63 140                                           | 27                         | 66 487                                | 129 654                                |
| 2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt | 49 709                                | 11 605                                                                | 61 314                                           | –                               | 14 754                                | 76 068                                 | 56 351                                                    | 1 259                                                                           | 57 610                                           | 3                          | 17 934                                | 75 546                                 |
| 2b Resilienz und Werte                                       | 6 330                                 | 161                                                                   | 6 491                                            | 0                               | 242 812                               | 249 303                                | 5 702                                                     | (171)                                                                           | 5 531                                            | 25                         | 48 553                                | 54 108                                 |
| 3 Natürliche Ressourcen und Umwelt                           | 56 235                                | 446                                                                   | 56 681                                           | 686                             | 17 832                                | 75 200                                 | 56 602                                                    | (820)                                                                           | 55 782                                           | 693                        | 2 797                                 | 59 271                                 |
| davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen            | 40 369                                | (0)                                                                   | 40 369                                           | 686                             | 632                                   | 41 687                                 | 40 393                                                    | (37)                                                                            | 40 356                                           | 687                        | 632                                   | 41 674                                 |
| 4 Migration und Grenzmanagement                              | 3 091                                 | 319                                                                   | 3 410                                            | 2                               | 108                                   | 3 520                                  | 3 078                                                     | 294                                                                             | 3 373                                            | 27                         | 242                                   | 3 642                                  |
| 5 Sicherheit und Verteidigung                                | 1 785                                 | 28                                                                    | 1 813                                            | –                               | 38                                    | 1 851                                  | 1 238                                                     | (79)                                                                            | 1 159                                            | 5                          | 28                                    | 1 192                                  |
| 6 Nachbarschaft und die Welt                                 | 17 170                                | 500                                                                   | 17 670                                           | 2 237                           | 456                                   | 20 364                                 | 12 916                                                    | 240                                                                             | 13 156                                           | 1 048                      | 698                                   | 14 902                                 |
| 7 Europäische öffentliche Verwaltung                         | 10 620                                | 163                                                                   | 10 783                                           | 22                              | 1 269                                 | 12 075                                 | 10 620                                                    | 163                                                                             | 10 783                                           | 1 085                      | 1 281                                 | 13 149                                 |
| davon: Verwaltungsausgaben der Organe                        | 4 421                                 | 64                                                                    | 4 485                                            | 22                              | 534                                   | 5 041                                  | 4 421                                                     | 64                                                                              | 4 485                                            | 695                        | 544                                   | 5 724                                  |
| O außerhalb des MFR                                          | –                                     | –                                                                     | –                                                | –                               | 6 692                                 | 6 692                                  | –                                                         | –                                                                               | –                                                | –                          | 6 830                                 | 6 830                                  |

*Jahresrechnung der Europäischen Union 2022*

|                                                                                         |                |               |                |              |                |                |                |              |                |              |               |                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------------|---------------|----------------|--------------|----------------|----------------|----------------|--------------|----------------|--------------|---------------|----------------|
| Solidaritätsmechanismen innerhalb<br>und außerhalb der Union (besondere<br>Instrumente) | 2 799          | (580)         | 2 219          | 1 303        | 10             | 3 531          | 2 623          | (583)        | 2 040          | 1 303        | 8             | 3 351          |
| <b>Insgesamt</b>                                                                        | <b>169 516</b> | <b>12 711</b> | <b>182 227</b> | <b>4 481</b> | <b>294 968</b> | <b>481 676</b> | <b>170 603</b> | <b>(565)</b> | <b>170 038</b> | <b>4 335</b> | <b>86 996</b> | <b>261 370</b> |

## 6.2. MFR: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN

in Mio. EUR

| MFR-Rubrik                                                                          | Insgesamt verfügbare Mittel | Vorgenommene Mittelbindungen           |                          |                               |                |             | Auf 2023 übertragene Mittel            |                               |                | In Abgang gestellte Mittel             |                          |                               |              |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|----------------------------------------|--------------------------|-------------------------------|----------------|-------------|----------------------------------------|-------------------------------|----------------|----------------------------------------|--------------------------|-------------------------------|--------------|
|                                                                                     |                             | aus endgültig erlassenen Haushaltsplan | aus übertragenen Mitteln | aus zweckgebundenen Einnahmen | Insgesamt      | %           | aus endgültig erlassenen Haushaltsplan | aus zweckgebundenen Einnahmen | Insgesamt      | aus endgültig erlassenen Haushaltsplan | aus übertragenen Mitteln | aus zweckgebundenen Einnahmen | Insgesamt    |
|                                                                                     | 1                           | 2                                      | 3                        | 4                             | 5=2+3+4        | 6=5/1       | 7                                      | 8                             | 9=7+8          | 10                                     | 11                       | 12                            | 13=10+11+12  |
| 1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales                                             | 33 071                      | 21 843                                 | 230                      | 5 257                         | 27 330         | 83 %        | –                                      | 5 738                         | 5 738          | 2                                      | –                        | 1                             | 3            |
| 2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte                                                 | 325 372                     | 66 644                                 | 0                        | 152 263                       | 218 907        | 67 %        | 159                                    | 105 221                       | 105 381        | 1 002                                  | –                        | 82                            | 1 084        |
| 2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt                        | 76 068                      | 60 159                                 | –                        | 14 473                        | 74 632         | 98 %        | 159                                    | 199                           | 359            | 996                                    | –                        | 82                            | 1 078        |
| 2b Resilienz und Werte                                                              | 249 303                     | 6 485                                  | 0                        | 137 790                       | 144 275        | 58 %        | 0                                      | 105 022                       | 105 022        | 5                                      | –                        | 1                             | 6            |
| 3 Natürliche Ressourcen und Umwelt                                                  | 75 200                      | 56 070                                 | 676                      | 11 396                        | 68 142         | 91 %        | 488                                    | 6 275                         | 6 763          | 123                                    | 10                       | 161                           | 295          |
| davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen                                   | 41 687                      | 39 876                                 | 676                      | 629                           | 41 182         | 99 %        | 485                                    | 2                             | 488            | 7                                      | 10                       | 0                             | 18           |
| 4 Migration und Grenzmanagement                                                     | 3 520                       | 3 395                                  | 2                        | 50                            | 3 446          | 98 %        | 16                                     | 58                            | 74             | 0                                      | –                        | 0                             | 0            |
| 5 Sicherheit und Verteidigung                                                       | 1 851                       | 1 809                                  | –                        | 30                            | 1 840          | 99 %        | 3                                      | 7                             | 11             | 0                                      | –                        | 0                             | 1            |
| 6 Nachbarschaft und die Welt                                                        | 20 364                      | 17 633                                 | 2 237                    | 283                           | 20 153         | 99 %        | 38                                     | 173                           | 211            | 0                                      | 0                        | 0                             | 0            |
| 7 Europäische öffentliche Verwaltung                                                | 12 075                      | 10 733                                 | 21                       | 911                           | 11 664         | 97 %        | 1                                      | 358                           | 359            | 50                                     | 1                        | 1                             | 52           |
| davon: Verwaltungsausgaben der Organe                                               | 5 041                       | 4 445                                  | 21                       | 384                           | 4 850          | 96 %        | 1                                      | 149                           | 150            | 40                                     | 1                        | 0                             | 41           |
| O außerhalb des MFR                                                                 | 6 692                       | –                                      | –                        | 3 006                         | 3 006          | 45 %        | –                                      | 3 686                         | 3 686          | –                                      | –                        | –                             | –            |
| S Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente) | 3 531                       | 1 299                                  | 1 303                    | –                             | 2 602          | 74 %        | 746                                    | 3                             | 749            | 173                                    | –                        | 7                             | 180          |
| <b>Insgesamt</b>                                                                    | <b>481 676</b>              | <b>179 425</b>                         | <b>4 469</b>             | <b>173 196</b>                | <b>357 091</b> | <b>74 %</b> | <b>1 451</b>                           | <b>121 520</b>                | <b>122 971</b> | <b>1 351</b>                           | <b>12</b>                | <b>252</b>                    | <b>1 614</b> |

### 6.3. MFR: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN

in Mio. EUR

| MFR-Rubrik                                                   | Insgesamt verfügbare Mittel | Geleistete Zahlungen                   |                          |                               |                |             | Auf 2023 übertragene Mittel            |                               |               | In Abgang gestellte Mittel             |                          |                               |             |
|--------------------------------------------------------------|-----------------------------|----------------------------------------|--------------------------|-------------------------------|----------------|-------------|----------------------------------------|-------------------------------|---------------|----------------------------------------|--------------------------|-------------------------------|-------------|
|                                                              |                             | aus endgültig erlassenen Haushaltsplan | aus übertragenen Mitteln | aus zweckgebundenen Einnahmen | Insgesamt      | %           | aus endgültig erlassenen Haushaltsplan | aus zweckgebundenen Einnahmen | Insgesamt     | aus endgültig erlassenen Haushaltsplan | aus übertragenen Mitteln | aus zweckgebundenen Einnahmen | Insgesamt   |
|                                                              | 1                           | 2                                      | 3                        | 4                             | 5=2+3+4        | 6=5/1       | 7                                      | 8                             | 9=7+8         | 10                                     | 11                       | 12                            | 13=10+11+12 |
| 1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales                      | 29 379                      | 20 471                                 | 132                      | 4 570                         | 25 174         | 86 %        | 112                                    | 4 052                         | 4 164         | 23                                     | 15                       | 3                             | 41          |
| 2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte                          | 129 654                     | 63 055                                 | 24                       | 63 491                        | 126 570        | 98 %        | 76                                     | 2 995                         | 3 071         | 10                                     | 3                        | 1                             | 14          |
| 2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt | 75 546                      | 57 600                                 | 1                        | 15 414                        | 73 015         | 97 %        | 3                                      | 2 520                         | 2 523         | 7                                      | 2                        | 0                             | 8           |
| 2b Resilienz und Werte                                       | 54 108                      | 5 455                                  | 23                       | 48 077                        | 53 555         | 99 %        | 73                                     | 475                           | 548           | 3                                      | 2                        | 0                             | 5           |
| 3 Natürliche Ressourcen und Umwelt                           | 59 271                      | 55 198                                 | 682                      | 2 396                         | 58 276         | 98 %        | 493                                    | 401                           | 894           | 91                                     | 11                       | 0                             | 102         |
| davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen            | 41 674                      | 39 846                                 | 677                      | 629                           | 41 152         | 99 %        | 486                                    | 2                             | 488           | 24                                     | 10                       | 0                             | 34          |
| 4 Migration und Grenzmanagement                              | 3 642                       | 3 292                                  | 26                       | 49                            | 3 368          | 92 %        | 3                                      | 193                           | 196           | 78                                     | 0                        | 0                             | 78          |
| 5 Sicherheit und Verteidigung                                | 1 192                       | 1 130                                  | 5                        | 19                            | 1 154          | 97 %        | 6                                      | 9                             | 15            | 23                                     | 0                        | 0                             | 23          |
| 6 Nachbarschaft und die Welt                                 | 14 902                      | 13 049                                 | 1 032                    | 440                           | 14 521         | 97 %        | 93                                     | 258                           | 352           | 13                                     | 16                       | 0                             | 30          |
| 7 Europäische öffentliche Verwaltung                         | 13 149                      | 9 832                                  | 959                      | 792                           | 11 583         | 88 %        | 923                                    | 485                           | 1 407         | 50                                     | 105                      | 4                             | 158         |
| davon: Verwaltungsausgaben der Organe                        | 5 724                       | 3 870                                  | 598                      | 333                           | 4 801          | 84 %        | 596                                    | 208                           | 805           | 40                                     | 76                       | 3                             | 119         |
| O außerhalb des MFR                                          | 6 830                       | –                                      | –                        | 72                            | 72             | 1 %         | –                                      | 6 757                         | 6 757         | –                                      | –                        | –                             | –           |
| Solidaritätsmechanismen                                      |                             |                                        |                          |                               |                |             |                                        |                               |               |                                        |                          |                               |             |
| S innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)  | 3 351                       | 1 294                                  | 1 303                    | 5                             | 2 602          | 78 %        | 746                                    | 3                             | 749           | 0                                      | –                        | –                             | 0           |
| <b>Insgesamt</b>                                             | <b>261 370</b>              | <b>167 321</b>                         | <b>4 163</b>             | <b>71 837</b>                 | <b>243 321</b> | <b>93 %</b> | <b>2 452</b>                           | <b>15 152</b>                 | <b>17 604</b> | <b>287</b>                             | <b>151</b>               | <b>7</b>                      | <b>445</b>  |

## 6.4. MFR: VERÄNDERUNGEN BEI DEN NOCH ABZUWICKELNDEN MITTELBINDUNGEN (RAL)

in Mio. EUR

| MFR-Rubrik                                                                        | Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen |                                             |           | Mittelbindungen des laufenden Jahres               |                                               |           |                                                  |                                                    | Zum Jahresende noch abzuwickeln de Mittelbindungen insgesamt |
|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|---------------------------------------------|-----------|----------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
|                                                                                   | Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen         | Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen | Zahlungen | Zum Jahresende noch abzuwickeln de Mittelbindungen | Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen | Zahlungen | Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen | Zum Jahresende noch abzuwickeln de Mittelbindungen |                                                              |
|                                                                                   | 1                                                    | 2                                           | 3         | 4=1+2+3                                            | 5                                             | 6         | 7                                                | 8=5+6+7                                            |                                                              |
| 1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales                                           | 48 717                                               | (733)                                       | (19 163)  | 28 820                                             | 27 330                                        | (6 011)   | (10)                                             | 21 309                                             | 50 130                                                       |
| 2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte                                               | 209 033                                              | (288)                                       | (89 146)  | 119 599                                            | 218 907                                       | (37 423)  | (1)                                              | 181 482                                            | 301 081                                                      |
| 2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt                      | 152 840                                              | (155)                                       | (65 983)  | 86 703                                             | 74 632                                        | (7 032)   | (1)                                              | 67 599                                             | 154 302                                                      |
| 2b Resilienz und Werte                                                            | 56 193                                               | (133)                                       | (23 163)  | 32 896                                             | 144 275                                       | (30 392)  | (0)                                              | 113 883                                            | 146 779                                                      |
| 3 Natürliche Ressourcen und Umwelt                                                | 43 691                                               | (98)                                        | (16 091)  | 27 502                                             | 68 142                                        | (42 185)  | (0)                                              | 25 957                                             | 53 459                                                       |
| davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen                                 | 334                                                  | (6)                                         | (118)     | 210                                                | 41 182                                        | (41 034)  | –                                                | 147                                                | 357                                                          |
| 4 Migration und Grenzmanagement                                                   | 3 980                                                | (50)                                        | (1 464)   | 2 465                                              | 3 446                                         | (1 903)   | –                                                | 1 543                                              | 4 008                                                        |
| 5 Sicherheit und Verteidigung                                                     | 2 397                                                | (21)                                        | (769)     | 1 607                                              | 1 840                                         | (385)     | (0)                                              | 1 455                                              | 3 061                                                        |
| 6 Nachbarschaft und die Welt                                                      | 32 535                                               | (1 205)                                     | (8 701)   | 22 629                                             | 20 153                                        | (5 820)   | (0)                                              | 14 333                                             | 36 962                                                       |
| 7 Europäische öffentliche Verwaltung                                              | 1 076                                                | (116)                                       | (960)     | 0                                                  | 11 664                                        | (10 623)  | 7                                                | 1 048                                              | 1 048                                                        |
| davon: Verwaltungsausgaben der Organe                                             | 684                                                  | (86)                                        | (598)     | –                                                  | 4 850                                         | (4 203)   | 7                                                | 654                                                | 654                                                          |
| O außerhalb des MFR                                                               | 147                                                  | (9)                                         | (11)      | 127                                                | 3 006                                         | (62)      | –                                                | 2 944                                              | 3 071                                                        |
| Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente) | –                                                    | –                                           | –         | –                                                  | 2 602                                         | (2 602)   | –                                                | 0                                                  | 0                                                            |
| Insgesamt                                                                         | 341 575                                              | (2 520)                                     | (136 306) | 202 749                                            | 357 091                                       | (107 015) | (4)                                              | 250 071                                            | 452 821                                                      |

## 6.5. MFR: NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN NACH URSPRUNGSJAHR

|                                                                                        | in Mio. EUR |       |        |        |        |        |        |         |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------|--------|--------|--------|--------|--------|---------|-----------|
|                                                                                        | <2016       | 2016  | 2017   | 2018   | 2019   | 2020   | 2021   | 2022    | Insgesamt |
| 1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales                                                | 634         | 612   | 1 364  | 2 072  | 5 400  | 8 895  | 9 823  | 21 329  | 50 130    |
| 2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte                                                    | 2 129       | 528   | 6 063  | 8 997  | 15 494 | 25 268 | 61 090 | 181 512 | 301 081   |
| 3 Natürliche Ressourcen und Umwelt                                                     | 1 484       | 1 100 | 1 017  | 1 275  | 2 349  | 6 638  | 13 640 | 25 957  | 53 459    |
| 4 Migration und Grenzmanagement                                                        | 17          | 26    | 105    | 170    | 559    | 1 025  | 562    | 1 543   | 4 008     |
| 5 Sicherheit und Verteidigung                                                          | 28          | 9     | 111    | 134    | 204    | 320    | 801    | 1 455   | 3 061     |
| 6 Nachbarschaft und die Welt                                                           | 1 152       | 814   | 1 365  | 2 492  | 3 943  | 4 452  | 8 411  | 14 333  | 36 962    |
| 7 Europäische öffentliche Verwaltung                                                   | –           | –     | –      | –      | 0      | –      | 0      | 1 048   | 1 048     |
| O außerhalb des MFR                                                                    | –           | –     | –      | –      | –      | 0      | 127    | 2 944   | 3 071     |
| S Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union<br>(besondere Instrumente) | –           | –     | –      | –      | –      | –      | –      | 0       | 0         |
| Insgesamt                                                                              | 5 445       | 3 090 | 10 025 | 15 140 | 27 949 | 46 599 | 94 453 | 250 120 | 452 821   |

Der Amtsantritt der neuen Kommission brachte eine interne Umstrukturierung der Dienststellen mit sich. Durch die Neuzuweisung der zugehörigen Transaktionen wurden die offenen Beträge von einem Jahr zum anderen verlagert. Der Gesamtbetrag der noch abzuwickelnden Mittelbindungen verändert sich nicht.

## 6.6. MFR: NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN NACH MITTELARTEN

in Mio. EUR

|                                                                                             | Aus Haushaltsmitteln                                |                     |                                         |                             |                                      | Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen           |                     |                                         |                             |                                      | Zum<br>Jahresende<br>2022 noch<br>abzuwickel<br>nde<br>Mittelbindu<br>ngen<br>insgesamt |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                             | Aus 2021<br>vorgetrag<br>ene<br>Mittelbind<br>ungen | Berichti-<br>gungen | Vorgenom<br>mene<br>Mittelbind<br>ungen | Geleistete<br>Zahlunge<br>n | Noch<br>abzuwickel<br>nder<br>Betrag | Aus 2021<br>vorgetrage<br>ne<br>Mittelbindu<br>ngen | Berichti-<br>gungen | Vorgenom<br>mene<br>Mittelbind<br>ungen | Geleistete<br>Zahlunge<br>n | Noch<br>abzuwickel<br>nder<br>Betrag |                                                                                         |
|                                                                                             | 1                                                   | 2                   | 3                                       | 4                           | 5=1+2+3-<br>4                        | 6                                                   | 7                   | 8                                       | 9                           | 10=6+7+8-<br>9                       | 11=5+10                                                                                 |
| 1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales                                                     | 41 340                                              | (643)               | 22 073                                  | 20 229                      | 42 541                               | 7 377                                               | (100)               | 5 257                                   | 4 945                       | 7 588                                | 50 130                                                                                  |
| 2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte                                                         | 95 569                                              | (263)               | 66 644                                  | 63 014                      | 98 937                               | 113 465                                             | (27)                | 152 263                                 | 63 556                      | 202 144                              | 301 081                                                                                 |
| 2a Wirtschaftlicher, sozialer und<br>territorialer Zusammenhalt                             | 91 481                                              | (143)               | 60 159                                  | 57 554                      | 93 943                               | 61 360                                              | (13)                | 14 473                                  | 15 461                      | 60 358                               | 154 302                                                                                 |
| 2b Resilienz und Werte                                                                      | 4 088                                               | (120)               | 6 485                                   | 5 460                       | 4 993                                | 52 105                                              | (14)                | 137 790                                 | 48 095                      | 141 786                              | 146 779                                                                                 |
| 3 Natürliche Ressourcen und Umwelt                                                          | 40 854                                              | (93)                | 56 746                                  | 56 225                      | 41 281                               | 2 837                                               | (5)                 | 11 396                                  | 2 051                       | 12 178                               | 53 459                                                                                  |
| davon: marktbezogene Ausgaben und<br>Direktzahlungen                                        | 334                                                 | (6)                 | 40 552                                  | 40 523                      | 357                                  | –                                                   | –                   | 629                                     | 629                         | 0                                    | 357                                                                                     |
| 4 Migration und Grenzmanagement                                                             | 3 760                                               | (49)                | 3 397                                   | 3 297                       | 3 811                                | 219                                                 | (2)                 | 50                                      | 71                          | 197                                  | 4 008                                                                                   |
| 5 Sicherheit und Verteidigung                                                               | 2 364                                               | (21)                | 1 809                                   | 1 128                       | 3 025                                | 33                                                  | (0)                 | 30                                      | 27                          | 36                                   | 3 061                                                                                   |
| 6 Nachbarschaft und die Welt                                                                | 31 666                                              | (1 181)             | 19 870                                  | 14 079                      | 36 275                               | 869                                                 | (24)                | 283                                     | 442                         | 687                                  | 36 962                                                                                  |
| 7 Europäische öffentliche Verwaltung                                                        | 968                                                 | (48)                | 10 754                                  | 10 741                      | 932                                  | 107                                                 | (60)                | 911                                     | 842                         | 116                                  | 1 048                                                                                   |
| davon: Verwaltungsausgaben der<br>Organe                                                    | 630                                                 | (22)                | 4 465                                   | 4 468                       | 606                                  | 53                                                  | (56)                | 384                                     | 333                         | 48                                   | 654                                                                                     |
| O außerhalb des MFR                                                                         |                                                     |                     | –                                       | –                           | –                                    | 147                                                 | (9)                 | 3 006                                   | 72                          | 3 071                                | 3 071                                                                                   |
| S Solidaritätsmechanismen innerhalb und<br>S außerhalb der Union (besondere<br>Instrumente) | –                                                   | –                   | 2 602                                   | 2 602                       | 0                                    |                                                     |                     |                                         |                             |                                      | 0                                                                                       |
| <b>Insgesamt</b>                                                                            | <b>216 522</b>                                      | <b>(2 298)</b>      | <b>183 894</b>                          | <b>171 315</b>              | <b>226 803</b>                       | <b>125 053</b>                                      | <b>(227)</b>        | <b>173 196</b>                          | <b>72 005</b>               | <b>226 018</b>                       | <b>452 821</b>                                                                          |

## 6.7. DER MFR IM EINZELNEN: AUFSCHLÜSSELUNG UND ENTWICKLUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN UND MITTEL FÜR ZAHLUNGEN

in Mio. EUR

| Programm                                         | Mittel für Verpflichtungen            |                                                                       |                                                  |                            |                                       |                                        | Mittel für Zahlungen                                         |                                                                               |                                                  |                                 |                                       |                                   |
|--------------------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------|----------------------------------------|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------|
|                                                  | Haushaltsmittel                       |                                                                       |                                                  | Zusätzliche Mittel         |                                       |                                        | Haushaltsmittel                                              |                                                                               |                                                  | Zusätzliche Mittel              |                                       |                                   |
|                                                  | Ursprünglich erlassener Haushaltsplan | Berichtigungs-<br>haushalts-<br>pläne und<br>Mittelüber-<br>tragungen | Endgültig<br>erlassene<br>r<br>Haushalts<br>plan | Übertra-<br>gene<br>Mittel | Zweckge-<br>bundene<br>Ein-<br>nahmen | Insgesam<br>t<br>verfügbar<br>e Mittel | Ur-<br>sprüng-<br>lich er-<br>lassener<br>Haus-<br>haltsplan | Berichti-<br>gungs-<br>haus-<br>haltspläne<br>und<br>Mittelüber-<br>tragungen | Endgültig<br>erlassene<br>r<br>Haushalts<br>plan | Über-<br>tra-<br>gene<br>Mittel | Zweckge-<br>bundene<br>Ein-<br>nahmen | Insgesamt<br>verfügbare<br>Mittel |
|                                                  | 1                                     | 2                                                                     | 3=1+2                                            | 4                          | 5                                     | 6=3+<br>4+5                            | 7                                                            | 8                                                                             | 9=7+8                                            | 10                              | 11                                    | 12=9+<br>10+11                    |
| 1 Horizont Europa                                | 12 239                                | 1                                                                     | 12 240                                           | 230                        | 5 244                                 | 17 714                                 | 12 559                                                       | (439)                                                                         | 12 120                                           | 96                              | 5 961                                 | 18 178                            |
| Euratom                                          | 271                                   | (1)                                                                   | 270                                              | –                          | 80                                    | 350                                    | 314                                                          | (44)                                                                          | 270                                              | 25                              | 123                                   | 417                               |
| Thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)           | 710                                   | –                                                                     | 710                                              | –                          | 23                                    | 733                                    | 668                                                          | (107)                                                                         | 561                                              | 1                               | 51                                    | 613                               |
| Sonstige Maßnahmen                               | –                                     | –                                                                     | –                                                | –                          | 690                                   | 690                                    | –                                                            | –                                                                             | –                                                | –                               | 371                                   | 371                               |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen        | 17                                    | –                                                                     | 17                                               | –                          | –                                     | 17                                     | 16                                                           | (8)                                                                           | 9                                                | –                               | –                                     | 9                                 |
| InvestEU-Fonds                                   | 1 197                                 | –                                                                     | 1 197                                            | –                          | 4 677                                 | 5 874                                  | 1 032                                                        | 25                                                                            | 1 057                                            | 1                               | 1 717                                 | 2 775                             |
| CEF – Verkehr                                    | 1 758                                 | 40                                                                    | 1 799                                            | –                          | 17                                    | 1 816                                  | 1 886                                                        | 79                                                                            | 1 966                                            | 1                               | 19                                    | 1 986                             |
| CEF – Energie                                    | 800                                   | (3)                                                                   | 797                                              | –                          | 14                                    | 811                                    | 589                                                          | 43                                                                            | 632                                              | 1                               | 12                                    | 646                               |
| CEF – Digitales                                  | 283                                   | (34)                                                                  | 249                                              | –                          | 2                                     | 251                                    | 257                                                          | (124)                                                                         | 133                                              | 1                               | 4                                     | 138                               |
| Digitales Europa                                 | 1 248                                 | (15)                                                                  | 1 233                                            | –                          | 31                                    | 1 264                                  | 849                                                          | (83)                                                                          | 766                                              | 7                               | 21                                    | 794                               |
| Dezentrale Agenturen                             | 192                                   | 14                                                                    | 206                                              | –                          | 13                                    | 219                                    | 192                                                          | (1)                                                                           | 191                                              | –                               | 13                                    | 204                               |
| Sonstige Maßnahmen                               | 0                                     | 0                                                                     | 0                                                | 0                          | 0                                     | 0                                      | 0                                                            | 0                                                                             | 0                                                | 0                               | 0                                     | 0                                 |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen        | 7                                     | –                                                                     | 7                                                | –                          | 0                                     | 7                                      | 26                                                           | (5)                                                                           | 21                                               | –                               | 0                                     | 21                                |
| Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission | 24                                    | (1)                                                                   | 22                                               | –                          | 4                                     | 26                                     | 23                                                           | 2                                                                             | 25                                               | –                               | 1                                     | 26                                |
| Binnenmarkt                                      | 614                                   | 74                                                                    | 688                                              | –                          | 45                                    | 733                                    | 580                                                          | (39)                                                                          | 541                                              | 8                               | 57                                    | 605                               |
| EU-Betrugsbekämpfung                             | 24                                    | –                                                                     | 24                                               | –                          | 1                                     | 26                                     | 31                                                           | (3)                                                                           | 28                                               | –                               | 1                                     | 29                                |
| Besteuerung                                      | 37                                    | –                                                                     | 37                                               | –                          | 4                                     | 41                                     | 36                                                           | (8)                                                                           | 28                                               | 0                               | 4                                     | 32                                |
| Zölle                                            | 130                                   | –                                                                     | 130                                              | –                          | 8                                     | 139                                    | 115                                                          | (5)                                                                           | 109                                              | 0                               | 8                                     | 118                               |
| Dezentrale Agenturen                             | 120                                   | (4)                                                                   | 116                                              | –                          | 12                                    | 128                                    | 120                                                          | (4)                                                                           | 116                                              | –                               | 12                                    | 128                               |

| Programm                                                          | Mittel für Verpflichtungen            |                                                       |                                    |                    |                          |                             | Mittel für Zahlungen                  |                                                       |                                    |                    |                          |                             |
|-------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------------|-----------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------------|-----------------------------|
|                                                                   | Haushaltsmittel                       |                                                       |                                    | Zusätzliche Mittel |                          |                             | Haushaltsmittel                       |                                                       |                                    | Zusätzliche Mittel |                          |                             |
|                                                                   | Ursprünglich erlassener Haushaltsplan | Berichtigungs-haushalts-pläne und Mittelübertragungen | Endgültig erlassener Haushaltsplan | Übertragene Mittel | Zweckgebundene Einnahmen | Insgesamt verfügbare Mittel | Ursprünglich erlassener Haushaltsplan | Berichtigungs-haushalts-pläne und Mittelübertragungen | Endgültig erlassener Haushaltsplan | Übertragene Mittel | Zweckgebundene Einnahmen | Insgesamt verfügbare Mittel |
|                                                                   | 1                                     | 2                                                     | 3=1+2                              | 4                  | 5                        | 6=3+4+5                     | 7                                     | 8                                                     | 9=7+8                              | 10                 | 11                       | 12=9+10+11                  |
| Sonstige Maßnahmen                                                | 10                                    | (0)                                                   | 10                                 | –                  | 0                        | 10                          | 9                                     | 0                                                     | 9                                  | –                  | 0                        | 9                           |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                         | 17                                    | –                                                     | 17                                 | –                  | –                        | 17                          | 13                                    | (6)                                                   | 8                                  | –                  | –                        | 8                           |
| Europäisches Weltraumprogramm                                     | 2 008                                 | –                                                     | 2 008                              | –                  | 127                      | 2 135                       | 2 088                                 | (135)                                                 | 1 953                              | 5                  | 248                      | 2 206                       |
| Dezentrale Agenturen                                              | 68                                    | –                                                     | 68                                 | –                  | 2                        | 70                          | 68                                    | (5)                                                   | 64                                 | –                  | 2                        | 65                          |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                         | 0                                     | 0                                                     | 0                                  | 0                  | 0                        | 0                           | 0                                     | 0                                                     | 0                                  | 0                  | 0                        | 0                           |
| <b>Insgesamt, Rubrik 1: Binnenmarkt, Innovation und Digitales</b> | <b>21 775</b>                         | <b>70</b>                                             | <b>21 845</b>                      | <b>230</b>         | <b>10 995</b>            | <b>33 071</b>               | <b>21 474</b>                         | <b>(868)</b>                                          | <b>20 606</b>                      | <b>147</b>         | <b>8 625</b>             | <b>29 379</b>               |
| <b>2 Regionale Entwicklung (EFRE)*</b>                            | <b>30 174</b>                         | <b>7 255</b>                                          | <b>37 429</b>                      | <b>–</b>           | <b>7 983</b>             | <b>45 412</b>               | <b>29 597</b>                         | <b>2 583</b>                                          | <b>32 181</b>                      | <b>1</b>           | <b>11 625</b>            | <b>43 807</b>               |
| Kohäsionsfonds                                                    | 4 865                                 | 1 581                                                 | 6 446                              | –                  | 657                      | 7 102                       | 11 162                                | (1 675)                                               | 9 488                              | 0                  | 745                      | 10 233                      |
| Beiträge des Kohäsionsfonds zu CEF – Verkehr                      | 1 494                                 | –                                                     | 1 494                              | –                  | 12                       | 1 507                       | 1 851                                 | –                                                     | 1 851                              | –                  | 4                        | 1 855                       |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                         | 3                                     | –                                                     | 3                                  | –                  | 0                        | 3                           | 3                                     | (0)                                                   | 3                                  | –                  | 0                        | 3                           |
| Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)*                             | 13 174                                | 2 769                                                 | 15 943                             | –                  | 6 102                    | 22 045                      | 13 736                                | 350                                                   | 14 087                             | 2                  | 5 559                    | 19 647                      |
| Unterstützung für die türkisch-zyprische Gemeinschaft             | 34                                    | –                                                     | 34                                 | –                  | 1                        | 35                          | 37                                    | 6                                                     | 42                                 | 0                  | 0                        | 43                          |
| Europäischer Aufbau und europäische Resilienz                     | 119                                   | –                                                     | 119                                | –                  | 239 943                  | 240 062                     | 112                                   | (14)                                                  | 98                                 | 2                  | 47 196                   | 47 296                      |
| Pericles IV                                                       | 1                                     | –                                                     | 1                                  | –                  | 0                        | 1                           | 1                                     | (0)                                                   | 1                                  | –                  | 0                        | 1                           |
| EU-Aufbau                                                         | 145                                   | (71)                                                  | 74                                 | –                  | 1                        | 75                          | 145                                   | (71)                                                  | 74                                 | 2                  | 1                        | 76                          |
| rescEU                                                            | 101                                   | 253                                                   | 354                                | 0                  | 1 959                    | 2 313                       | 187                                   | 62                                                    | 249                                | –                  | 329                      | 578                         |
| EU4Health                                                         | 840                                   | (0)                                                   | 839                                | –                  | 22                       | 861                         | 353                                   | (163)                                                 | 190                                | 4                  | 10                       | 204                         |
| Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)                             | –                                     | –                                                     | –                                  | –                  | 377                      | 377                         | 8                                     | 126                                                   | 134                                | –                  | 377                      | 512                         |
| Dezentrale Agenturen                                              | 291                                   | (6)                                                   | 284                                | –                  | 42                       | 327                         | 276                                   | (6)                                                   | 270                                | –                  | 42                       | 311                         |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                         | –                                     | –                                                     | –                                  | –                  | –                        | –                           | –                                     | 1                                                     | 1                                  | –                  | –                        | 1                           |

| Programm                                                                     | Mittel für Verpflichtungen            |                                                       |                                    |                    |                          |                             | Mittel für Zahlungen                  |                                                       |                                    |                    |                          |                             |
|------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------------|-----------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------------|-----------------------------|
|                                                                              | Haushaltsmittel                       |                                                       |                                    | Zusätzliche Mittel |                          |                             | Haushaltsmittel                       |                                                       |                                    | Zusätzliche Mittel |                          |                             |
|                                                                              | Ursprünglich erlassener Haushaltsplan | Berichtigungs-haushalts-pläne und Mittelübertragungen | Endgültig erlassener Haushaltsplan | Übertragene Mittel | Zweckgebundene Einnahmen | Insgesamt verfügbare Mittel | Ursprünglich erlassener Haushaltsplan | Berichtigungs-haushalts-pläne und Mittelübertragungen | Endgültig erlassener Haushaltsplan | Übertragene Mittel | Zweckgebundene Einnahmen | Insgesamt verfügbare Mittel |
|                                                                              | 1                                     | 2                                                     | 3=1+2                              | 4                  | 5                        | 6=3+4+5                     | 7                                     | 8                                                     | 9=7+8                              | 10                 | 11                       | 12=9+10+11                  |
| Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission                             | 12                                    | 2                                                     | 14                                 | –                  | –                        | 14                          | 11                                    | 2                                                     | 12                                 | –                  | –                        | 12                          |
| Beschäftigung und soziale Innovation                                         | 106                                   | (19)                                                  | 88                                 | –                  | 11                       | 99                          | 87                                    | (0)                                                   | 87                                 | 2                  | 11                       | 100                         |
| Erasmus+                                                                     | 3 402                                 | 4                                                     | 3 406                              | –                  | 394                      | 3 800                       | 3 301                                 | (20)                                                  | 3 281                              | 8                  | 519                      | 3 807                       |
| Europäisches Solidaritätskorps (ESC)                                         | 141                                   | –                                                     | 141                                | –                  | 20                       | 161                         | 116                                   | 16                                                    | 132                                | 4                  | 22                       | 158                         |
| Kreatives Europa                                                             | 407                                   | –                                                     | 407                                | –                  | 19                       | 426                         | 400                                   | (88)                                                  | 313                                | 2                  | 22                       | 337                         |
| Justiz                                                                       | 44                                    | –                                                     | 44                                 | –                  | 9                        | 53                          | 38                                    | 1                                                     | 39                                 | 1                  | 10                       | 49                          |
| Rechte und Werte                                                             | 215                                   | –                                                     | 215                                | –                  | 2                        | 217                         | 170                                   | (17)                                                  | 154                                | 1                  | 2                        | 157                         |
| Dezentrale Agenturen                                                         | 246                                   | (2)                                                   | 245                                | –                  | 4                        | 249                         | 238                                   | (3)                                                   | 235                                | –                  | 4                        | 239                         |
| Sonstige Maßnahmen                                                           | 9                                     | –                                                     | 9                                  | –                  | 3                        | 11                          | 7                                     | (1)                                                   | 6                                  | –                  | 3                        | 9                           |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                                    | 35                                    | –                                                     | 35                                 | –                  | 0                        | 36                          | 52                                    | (4)                                                   | 48                                 | –                  | 0                        | 48                          |
| Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission                             | 183                                   | –                                                     | 183                                | –                  | 5                        | 187                         | 164                                   | 1                                                     | 165                                | –                  | 4                        | 169                         |
| <b>Insgesamt, Rubrik 2: Zusammenhalt, Resilienz und Werte</b>                | <b>56 039</b>                         | <b>11 766</b>                                         | <b>67 805</b>                      | <b>0</b>           | <b>257 566</b>           | <b>325 372</b>              | <b>62 053</b>                         | <b>1 088</b>                                          | <b>63 140</b>                      | <b>27</b>          | <b>66 487</b>            | <b>129 654</b>              |
| 3 Garantien für die Landwirtschaft                                           | 40 369                                | 0                                                     | 40 369                             | 686                | 632                      | 41 687                      | 40 393                                | (37)                                                  | 40 356                             | 687                | 632                      | 41 674                      |
| Sonstige Progr. der Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“                | 0                                     | 0                                                     | 0                                  | 0                  | 0                        | 0                           | 0                                     | 0                                                     | 0                                  | 0                  | 0                        | 0                           |
| Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums                | 12 728                                | –                                                     | 12 728                             | –                  | 6 072                    | 18 800                      | 14 680                                | (775)                                                 | 13 905                             | 0                  | 1 623                    | 15 528                      |
| Meerespolitik und Fischerei                                                  | 972                                   | 162                                                   | 1 134                              | –                  | 76                       | 1 210                       | 732                                   | 3                                                     | 736                                | 1                  | 183                      | 919                         |
| Fischerei (partnerschaftliche Fischereiabkommen und Fischereiorganisationen) | 159                                   | 0                                                     | 159                                | –                  | –                        | 159                         | 166                                   | (7)                                                   | 159                                | –                  | –                        | 159                         |
| Dezentrale Agenturen                                                         | 29                                    | –                                                     | 29                                 | –                  | 1                        | 30                          | 29                                    | –                                                     | 29                                 | –                  | 1                        | 30                          |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                                    | 1                                     | –                                                     | 1                                  | –                  | –                        | 1                           | 6                                     | (1)                                                   | 5                                  | –                  | –                        | 5                           |
| Umwelt und Klima (LIFE)                                                      | 756                                   | –                                                     | 756                                | –                  | 10                       | 765                         | 529                                   | (1)                                                   | 528                                | 5                  | 8                        | 542                         |

| Programm                                                                  | Mittel für Verpflichtungen            |                                                                       |                                                   |                            |                                       |                                   | Mittel für Zahlungen                  |                                                                       |                                                   |                            |                                       |                                   |
|---------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------|
|                                                                           | Haushaltsmittel                       |                                                                       |                                                   | Zusätzliche Mittel         |                                       |                                   | Haushaltsmittel                       |                                                                       |                                                   | Zusätzliche Mittel         |                                       |                                   |
|                                                                           | Ursprünglich erlassener Haushaltsplan | Berichtigungs-<br>haushalts-<br>pläne und<br>Mittelüber-<br>tragungen | Endgültig<br>erlassene<br>r<br>Haushalts-<br>plan | Übertra-<br>gene<br>Mittel | Zweckge-<br>bundene<br>Ein-<br>nahmen | Insgesamt<br>verfügbare<br>Mittel | Ursprünglich erlassener Haushaltsplan | Berichtigungs-<br>haushalts-<br>pläne und<br>Mittelüber-<br>tragungen | Endgültig<br>erlassene<br>r<br>Haushalts-<br>plan | Übertra-<br>gene<br>Mittel | Zweckge-<br>bundene<br>Ein-<br>nahmen | Insgesamt<br>verfügbare<br>Mittel |
|                                                                           | 1                                     | 2                                                                     | 3=1+2                                             | 4                          | 5                                     | 6=3+<br>4+5                       | 7                                     | 8                                                                     | 9=7+8                                             | 10                         | 11                                    | 12=9+<br>10+11                    |
| Fonds für einen gerechten Übergang                                        | 1 160                                 | 283                                                                   | 1 443                                             | –                          | 10 867                                | 12 310                            | 1                                     | 0                                                                     | 1                                                 | –                          | 175                                   | 177                               |
| Darlehensfazilität im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang | –                                     | –                                                                     | –                                                 | –                          | 167                                   | 167                               | –                                     | –                                                                     | –                                                 | –                          | 167                                   | 167                               |
| Dezentrale Agenturen                                                      | 54                                    | –                                                                     | 54                                                | –                          | 7                                     | 61                                | 54                                    | –                                                                     | 54                                                | –                          | 7                                     | 61                                |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                                 | 8                                     | –                                                                     | 8                                                 | –                          | 0                                     | 8                                 | 11                                    | (2)                                                                   | 9                                                 | –                          | 0                                     | 9                                 |
| <b>Insgesamt, Rubrik 3: Natürliche Ressourcen und Umwelt</b>              | <b>56 235</b>                         | <b>446</b>                                                            | <b>56 681</b>                                     | <b>686</b>                 | <b>17 832</b>                         | <b>75 200</b>                     | <b>56 602</b>                         | <b>(820)</b>                                                          | <b>55 782</b>                                     | <b>693</b>                 | <b>2 797</b>                          | <b>59 271</b>                     |
| 4 Asyl, Migration und Integration                                         | 1 119                                 | 279                                                                   | 1 399                                             | 2                          | 10                                    | 1 411                             | 1 292                                 | 194                                                                   | 1 486                                             | 26                         | 9                                     | 1 521                             |
| Dezentrale Agenturen                                                      | 154                                   | 12                                                                    | 166                                               | –                          | 26                                    | 192                               | 154                                   | 6                                                                     | 160                                               | –                          | 26                                    | 186                               |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                                 | –                                     | –                                                                     | –                                                 | –                          | 0                                     | 0                                 | –                                     | –                                                                     | –                                                 | –                          | 0                                     | 0                                 |
| Grenzmanagement (IBMF) – Grenzmanagement und Visa                         | 671                                   | 85                                                                    | 756                                               | –                          | 8                                     | 764                               | 511                                   | 135                                                                   | 646                                               | 1                          | 143                                   | 790                               |
| Grenzmanagement (IBMF) – Zollrausrüstungen                                | 138                                   | –                                                                     | 138                                               | –                          | –                                     | 138                               | 136                                   | 1                                                                     | 137                                               | 0                          | –                                     | 137                               |
| Dezentrale Agenturen                                                      | 1 009                                 | (57)                                                                  | 952                                               | –                          | 64                                    | 1 016                             | 986                                   | (42)                                                                  | 944                                               | –                          | 64                                    | 1 008                             |
| <b>Insgesamt, Rubrik 4: Migration und Grenzmanagement</b>                 | <b>3 091</b>                          | <b>319</b>                                                            | <b>3 410</b>                                      | <b>2</b>                   | <b>108</b>                            | <b>3 520</b>                      | <b>3 078</b>                          | <b>294</b>                                                            | <b>3 373</b>                                      | <b>27</b>                  | <b>242</b>                            | <b>3 642</b>                      |
| 5 Fonds für die innere Sicherheit (ISF)                                   | 227                                   | 27                                                                    | 254                                               | –                          | 5                                     | 259                               | 241                                   | (28)                                                                  | 213                                               | 1                          | 5                                     | 219                               |
| Stilllegung kerntechnischer Anlagen                                       | 99                                    | –                                                                     | 99                                                | –                          | –                                     | 99                                | 40                                    | (3)                                                                   | 37                                                | –                          | –                                     | 37                                |
| Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen               | 44                                    | –                                                                     | 44                                                | –                          | 1                                     | 45                                | 65                                    | (24)                                                                  | 41                                                | 2                          | 1                                     | 44                                |
| Dezentrale Agenturen                                                      | 216                                   | 1                                                                     | 217                                               | –                          | 10                                    | 226                               | 216                                   | 1                                                                     | 217                                               | –                          | 10                                    | 226                               |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                                 | –                                     | –                                                                     | –                                                 | –                          | –                                     | –                                 | 0                                     | –                                                                     | 0                                                 | –                          | –                                     | 0                                 |
| Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission                          | 22                                    | –                                                                     | 22                                                | –                          | 0                                     | 22                                | 21                                    | –                                                                     | 21                                                | –                          | 0                                     | 21                                |
| Europäische Verteidigung (Forschung)                                      | 318                                   | –                                                                     | 318                                               | –                          | 7                                     | 326                               | 178                                   | (18)                                                                  | 160                                               | 1                          | 4                                     | 165                               |

| Programm                                                           | Mittel für Verpflichtungen            |                                                       |                                    |                    |                          |                             | Mittel für Zahlungen                  |                                                       |                                    |                    |                          |                             |
|--------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------------|-----------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------------|-----------------------------|
|                                                                    | Haushaltsmittel                       |                                                       |                                    | Zusätzliche Mittel |                          |                             | Haushaltsmittel                       |                                                       |                                    | Zusätzliche Mittel |                          |                             |
|                                                                    | Ursprünglich erlassener Haushaltsplan | Berichtigungs-haushalts-pläne und Mittelübertragungen | Endgültig erlassener Haushaltsplan | Übertragene Mittel | Zweckgebundene Einnahmen | Insgesamt verfügbare Mittel | Ursprünglich erlassener Haushaltsplan | Berichtigungs-haushalts-pläne und Mittelübertragungen | Endgültig erlassener Haushaltsplan | Übertragene Mittel | Zweckgebundene Einnahmen | Insgesamt verfügbare Mittel |
|                                                                    | 1                                     | 2                                                     | 3=1+2                              | 4                  | 5                        | 6=3+4+5                     | 7                                     | 8                                                     | 9=7+8                              | 10                 | 11                       | 12=9+10+11                  |
| Europäische Verteidigung (außer Forschung)                         | 627                                   | –                                                     | 627                                | –                  | 15                       | 642                         | 379                                   | (23)                                                  | 356                                | 1                  | 8                        | 364                         |
| Militärische Mobilität                                             | 232                                   | –                                                     | 232                                | –                  | –                        | 232                         | 98                                    | 16                                                    | 114                                | 1                  | –                        | 115                         |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                          | –                                     | –                                                     | –                                  | –                  | –                        | –                           | –                                     | –                                                     | –                                  | –                  | –                        | –                           |
| <b>Insgesamt, Rubrik 5: Sicherheit und Verteidigung</b>            | <b>1 785</b>                          | <b>28</b>                                             | <b>1 813</b>                       | <b>–</b>           | <b>38</b>                | <b>1 851</b>                | <b>1 238</b>                          | <b>(79)</b>                                           | <b>1 159</b>                       | <b>5</b>           | <b>28</b>                | <b>1 192</b>                |
| 6 Nachbarschaft, Entwicklung und internat. Zusammenarbeit          | 12 717                                | (94)                                                  | 12 622                             | 1 864              | 258                      | 14 744                      | 7 892                                 | 451                                                   | 8 343                              | 990                | 307                      | 9 640                       |
| Instrument für nukleare Sicherheit (EINS)                          | 39                                    | –                                                     | 39                                 | 0                  | 3                        | 42                          | 33                                    | (16)                                                  | 16                                 | 1                  | 3                        | 20                          |
| Humanitäre Hilfe (HUMA)                                            | 1 806                                 | 636                                                   | 2 442                              | 39                 | 24                       | 2 505                       | 2 092                                 | 306                                                   | 2 398                              | 45                 | 24                       | 2 467                       |
| Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)                    | 362                                   | –                                                     | 362                                | –                  | 25                       | 387                         | 334                                   | 50                                                    | 384                                | 0                  | 25                       | 409                         |
| Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG)                              | 69                                    | –                                                     | 69                                 | 4                  | –                        | 73                          | 52                                    | (22)                                                  | 30                                 | 1                  | –                        | 31                          |
| Sonstige Maßnahmen                                                 | 72                                    | (22)                                                  | 50                                 | –                  | 1                        | 51                          | 47                                    | (7)                                                   | 40                                 | –                  | 1                        | 41                          |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                          | –                                     | –                                                     | –                                  | –                  | –                        | –                           | –                                     | 0                                                     | 0                                  | –                  | –                        | 0                           |
| Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission                   | 95                                    | –                                                     | 95                                 | –                  | 1                        | 95                          | 95                                    | (1)                                                   | 94                                 | –                  | 0                        | 95                          |
| Heranführungshilfe (IPA III)                                       | 2 012                                 | (19)                                                  | 1 992                              | 331                | 145                      | 2 468                       | 2 372                                 | (521)                                                 | 1 851                              | 11                 | 338                      | 2 200                       |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                          | 0                                     | 0                                                     | 0                                  | 0                  | 0                        | 0                           | 0                                     | 0                                                     | 0                                  | 0                  | 0                        | 0                           |
| <b>Insgesamt, Rubrik 6: Nachbarschaft und die Welt</b>             | <b>17 170</b>                         | <b>500</b>                                            | <b>17 670</b>                      | <b>2 237</b>       | <b>456</b>               | <b>20 364</b>               | <b>12 916</b>                         | <b>240</b>                                            | <b>13 156</b>                      | <b>1 048</b>       | <b>698</b>               | <b>14 902</b>               |
| 7 Versorgungsbezüge Personal                                       | 2 086                                 | 77                                                    | 2 162                              | –                  | 236                      | 2 398                       | 2 086                                 | 77                                                    | 2 162                              | –                  | 236                      | 2 398                       |
| (Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäisches Parlament   | 11                                    | 1                                                     | 12                                 | –                  | –                        | 12                          | 11                                    | 1                                                     | 12                                 | –                  | –                        | 12                          |
| (Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rat und Rat | 1                                     | –                                                     | 1                                  | –                  | –                        | 1                           | 1                                     | –                                                     | 1                                  | –                  | –                        | 1                           |

| Programm                                                                       | Mittel für Verpflichtungen            |                                                      |                                    |                    |                          |                             | Mittel für Zahlungen                  |                                                      |                                    |                    |                          |                             |
|--------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------------|-----------------------------|---------------------------------------|------------------------------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------------|-----------------------------|
|                                                                                | Haushaltsmittel                       |                                                      |                                    | Zusätzliche Mittel |                          |                             | Haushaltsmittel                       |                                                      |                                    | Zusätzliche Mittel |                          |                             |
|                                                                                | Ursprünglich erlassener Haushaltsplan | Berichtigungs-haushaltspläne und Mittelübertragungen | Endgültig erlassener Haushaltsplan | Übertragene Mittel | Zweckgebundene Einnahmen | Insgesamt verfügbare Mittel | Ursprünglich erlassener Haushaltsplan | Berichtigungs-haushaltspläne und Mittelübertragungen | Endgültig erlassener Haushaltsplan | Übertragene Mittel | Zweckgebundene Einnahmen | Insgesamt verfügbare Mittel |
|                                                                                | 1                                     | 2                                                    | 3=1+2                              | 4                  | 5                        | 6=3+4+5                     | 7                                     | 8                                                    | 9=7+8                              | 10                 | 11                       | 12=9+10+11                  |
| (Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Kommission                           | 8                                     | –                                                    | 8                                  | –                  | –                        | 8                           | 8                                     | –                                                    | 8                                  | –                  | –                        | 8                           |
| (Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Gerichtshof             | 13                                    | 0                                                    | 13                                 | –                  | –                        | 13                          | 13                                    | 0                                                    | 13                                 | –                  | –                        | 13                          |
| (Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rechnungshof            | 6                                     | –                                                    | 6                                  | –                  | –                        | 6                           | 6                                     | –                                                    | 6                                  | –                  | –                        | 6                           |
| (Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Bürgerbeauftragter                   | 0                                     | 0                                                    | 0                                  | –                  | –                        | 0                           | 0                                     | 0                                                    | 0                                  | –                  | –                        | 0                           |
| (Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Datenschutzbeauftragter | 0                                     | 0                                                    | 0                                  | –                  | –                        | 0                           | 0                                     | 0                                                    | 0                                  | –                  | –                        | 0                           |
| Europäische Schulen                                                            | 207                                   | 9                                                    | 215                                | –                  | 25                       | 240                         | 207                                   | 9                                                    | 215                                | 2                  | 25                       | 242                         |
| Dienstbezüge des Statutspersonals                                              | 2 625                                 | 3                                                    | 2 629                              | –                  | 91                       | 2 719                       | 2 625                                 | 3                                                    | 2 629                              | 0                  | 91                       | 2 719                       |
| Dienstbezüge des externen Personals                                            | 253                                   | 8                                                    | 261                                | –                  | 71                       | 332                         | 253                                   | 8                                                    | 261                                | 39                 | 71                       | 371                         |
| Mitglieder – Gehälter und Zulagen                                              | 14                                    | 1                                                    | 15                                 | –                  | 0                        | 15                          | 14                                    | 1                                                    | 15                                 | 2                  | 0                        | 17                          |
| Mitglieder – Übergangsentschädigung                                            | 3                                     | (0)                                                  | 2                                  | –                  | –                        | 2                           | 3                                     | (0)                                                  | 2                                  | –                  | –                        | 2                           |
| Ausgaben für die Einstellung von Personal                                      | 30                                    | 1                                                    | 31                                 | –                  | 1                        | 33                          | 30                                    | 1                                                    | 31                                 | 2                  | 1                        | 35                          |
| Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst                                         | 8                                     | 0                                                    | 9                                  | –                  | –                        | 9                           | 8                                     | 0                                                    | 9                                  | –                  | –                        | 9                           |
| Ausbildungskosten                                                              | 18                                    | (0)                                                  | 17                                 | –                  | 6                        | 23                          | 18                                    | (0)                                                  | 17                                 | 12                 | 6                        | 36                          |
| Soziales und Mobilität                                                         | 22                                    | (1)                                                  | 22                                 | –                  | 28                       | 50                          | 22                                    | (1)                                                  | 22                                 | 14                 | 29                       | 64                          |
| Informations- und Kommunikationstechnologie                                    | 252                                   | 3                                                    | 255                                | –                  | 106                      | 362                         | 252                                   | 3                                                    | 255                                | 163                | 106                      | 525                         |
| Mieten und Käufe                                                               | 310                                   | (21)                                                 | 289                                | –                  | 49                       | 337                         | 310                                   | (21)                                                 | 289                                | 18                 | 49                       | 356                         |
| Gebäudenebenkosten                                                             | 106                                   | 25                                                   | 131                                | –                  | 32                       | 164                         | 106                                   | 25                                                   | 131                                | 51                 | 32                       | 215                         |
| Sicherheit                                                                     | 66                                    | (2)                                                  | 64                                 | –                  | 15                       | 79                          | 66                                    | (2)                                                  | 64                                 | 32                 | 15                       | 111                         |
| Dienstreisen und Empfänge                                                      | 51                                    | (1)                                                  | 50                                 | –                  | 4                        | 53                          | 51                                    | (1)                                                  | 50                                 | 12                 | 4                        | 65                          |

| Programm                                                                                                      | Mittel für Verpflichtungen            |                                                      |                                    |                    |                          |                             | Mittel für Zahlungen                  |                                                      |                                    |                    |                          |                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------------|-----------------------------|---------------------------------------|------------------------------------------------------|------------------------------------|--------------------|--------------------------|-----------------------------|
|                                                                                                               | Haushaltsmittel                       |                                                      |                                    | Zusätzliche Mittel |                          |                             | Haushaltsmittel                       |                                                      |                                    | Zusätzliche Mittel |                          |                             |
|                                                                                                               | Ursprünglich erlassener Haushaltsplan | Berichtigungs-haushaltspläne und Mittelübertragungen | Endgültig erlassener Haushaltsplan | Übertragene Mittel | Zweckgebundene Einnahmen | Insgesamt verfügbare Mittel | Ursprünglich erlassener Haushaltsplan | Berichtigungs-haushaltspläne und Mittelübertragungen | Endgültig erlassener Haushaltsplan | Übertragene Mittel | Zweckgebundene Einnahmen | Insgesamt verfügbare Mittel |
|                                                                                                               | 1                                     | 2                                                    | 3=1+2                              | 4                  | 5                        | 6=3+4+5                     | 7                                     | 8                                                    | 9=7+8                              | 10                 | 11                       | 12=9+10+11                  |
| Sitzungen, Ausschüsse, Konferenzen                                                                            | 26                                    | (13)                                                 | 13                                 | –                  | 2                        | 15                          | 26                                    | (13)                                                 | 13                                 | 4                  | 2                        | 20                          |
| Amtsblatt                                                                                                     | 3                                     | (1)                                                  | 2                                  | –                  | –                        | 2                           | 3                                     | (1)                                                  | 2                                  | 1                  | –                        | 3                           |
| Veröffentlichungen                                                                                            | 10                                    | 3                                                    | 13                                 | –                  | 3                        | 17                          | 10                                    | 3                                                    | 13                                 | 7                  | 3                        | 24                          |
| Informationsbeschaffung                                                                                       | 4                                     | (0)                                                  | 4                                  | –                  | 0                        | 4                           | 4                                     | (0)                                                  | 4                                  | 2                  | 0                        | 6                           |
| Studien und Untersuchungen                                                                                    | 4                                     | (1)                                                  | 3                                  | –                  | 0                        | 3                           | 4                                     | (1)                                                  | 3                                  | 4                  | 0                        | 8                           |
| Ausstattung, Fahrzeuge, Mobiliar                                                                              | 17                                    | 4                                                    | 20                                 | –                  | 12                       | 32                          | 17                                    | 4                                                    | 20                                 | 13                 | 12                       | 44                          |
| Externe Sprachdienstleistungen                                                                                | 27                                    | 4                                                    | 31                                 | –                  | 41                       | 72                          | 27                                    | 4                                                    | 31                                 | 4                  | 41                       | 76                          |
| Sonstige Verwaltungsausgaben                                                                                  | 18                                    | (1)                                                  | 17                                 | –                  | 14                       | 31                          | 18                                    | (1)                                                  | 17                                 | 8                  | 14                       | 38                          |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                                                                     | –                                     | –                                                    | –                                  | –                  | –                        | –                           | 0                                     | (0)                                                  | 0                                  | –                  | –                        | 0                           |
| Verwaltungsausgaben sonstiger Organe                                                                          | 4 421                                 | 64                                                   | 4 485                              | 22                 | 534                      | 5 041                       | 4 421                                 | 64                                                   | 4 485                              | 695                | 544                      | 5 724                       |
| <b>Insgesamt, Rubrik 7: Europäische öffentliche Verwaltung</b>                                                | <b>10 620</b>                         | <b>163</b>                                           | <b>10 783</b>                      | <b>22</b>          | <b>1 269</b>             | <b>12 075</b>               | <b>10 620</b>                         | <b>163</b>                                           | <b>10 783</b>                      | <b>1 085</b>       | <b>1 281</b>             | <b>13 149</b>               |
| O Innovationsfonds (IF)                                                                                       | –                                     | –                                                    | –                                  | –                  | 6 570                    | 6 570                       | –                                     | –                                                    | –                                  | –                  | 6 705                    | 6 705                       |
| Sonstige Maßnahmen                                                                                            | –                                     | –                                                    | –                                  | –                  | 122                      | 122                         | –                                     | –                                                    | –                                  | –                  | 124                      | 124                         |
| <b>Insgesamt, Rubrik O: außerhalb des MFR</b>                                                                 | <b>–</b>                              | <b>–</b>                                             | <b>–</b>                           | <b>–</b>           | <b>6 692</b>             | <b>6 692</b>                | <b>–</b>                              | <b>–</b>                                             | <b>–</b>                           | <b>–</b>           | <b>6 830</b>             | <b>6 830</b>                |
| S Solidarität und Soforthilfe (SEAR)                                                                          | 1 299                                 | (580)                                                | 718                                | 12                 | 1                        | 732                         | 1 299                                 | (580)                                                | 718                                | 12                 | 1                        | 732                         |
| Europäische Anpassung an die Globalisierung (EGF)                                                             | 201                                   | –                                                    | 201                                | –                  | 8                        | 210                         | 25                                    | (2)                                                  | 23                                 | –                  | 7                        | 30                          |
| Reserve für die Anpassung an den Brexit                                                                       | 1 299                                 | –                                                    | 1 299                              | 1 291              | –                        | 2 590                       | 1 299                                 | –                                                    | 1 299                              | 1 291              | –                        | 2 590                       |
| <b>Insgesamt, Rubrik S: Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)</b> | <b>2 799</b>                          | <b>(580)</b>                                         | <b>2 219</b>                       | <b>1 303</b>       | <b>10</b>                | <b>3 531</b>                | <b>2 623</b>                          | <b>(583)</b>                                         | <b>2 040</b>                       | <b>1 303</b>       | <b>8</b>                 | <b>3 351</b>                |
| <b>Insgesamt</b>                                                                                              | <b>169 516</b>                        | <b>12 711</b>                                        | <b>182 227</b>                     | <b>4 481</b>       | <b>294 968</b>           | <b>481 676</b>              | <b>170 603</b>                        | <b>(565)</b>                                         | <b>170 038</b>                     | <b>4 335</b>       | <b>86 996</b>            | <b>261 370</b>              |

\* Dieses MFR-Programm umfasst die ergänzende Finanzausstattung aus der NextGenerationEU für das REACT-EU-Paket. Siehe Kapitel 1.1 „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027“ in den Erläuterungen zum Haushaltsvollzug. Im Absatz zu Rubrik 2 ist der Beitrag dieses MFR-Programms zum REACT-EU-Paket im Einzelnen beschrieben.

## 6.8. DER MFR IM EINZELNEN: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN

in Mio. EUR

| Programm                                         | Insgesamt verfügbare Mittel | Vorgenommene Mittelbindungen           |                          |                               |           |       | Auf 2023 übertragene Mittel            |                               |           | In Abgang gestellte Mittel             |                          |                               |             |
|--------------------------------------------------|-----------------------------|----------------------------------------|--------------------------|-------------------------------|-----------|-------|----------------------------------------|-------------------------------|-----------|----------------------------------------|--------------------------|-------------------------------|-------------|
|                                                  |                             | aus endgültig erlassenen Haushaltsplan | aus übertragenen Mitteln | aus zweckgebundenen Einnahmen | Insgesamt | %     | aus endgültig erlassenen Haushaltsplan | aus zweckgebundenen Einnahmen | Insgesamt | aus endgültig erlassenen Haushaltsplan | aus übertragenen Mitteln | aus zweckgebundenen Einnahmen | Insgesamt   |
|                                                  | 1                           | 2                                      | 3                        | 4                             | 5=2+3+4   | 6=5/1 | 7                                      | 8                             | 9=7+8     | 10                                     | 11                       | 12                            | 13=10+11+12 |
| 1 Horizont Europa                                | 17 714                      | 12 239                                 | 230                      | 2 840                         | 15 309    | 86 %  | –                                      | 2 404                         | 2 404     | 1                                      | –                        | 0                             | 1           |
| Euratom-Darlehen                                 | 350                         | 270                                    | –                        | 26                            | 296       | 85 %  | –                                      | 54                            | 54        | –                                      | –                        | 0                             | 0           |
| Thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)           | 733                         | 710                                    | –                        | 16                            | 726       | 99 %  | –                                      | 7                             | 7         | 0                                      | –                        | –                             | 0           |
| Sonstige Maßnahmen                               | 690                         | –                                      | –                        | 61                            | 61        | 9 %   | –                                      | 629                           | 629       | –                                      | –                        | –                             | –           |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen        | 17                          | 17                                     | –                        | –                             | 17        | 100 % | –                                      | –                             | –         | –                                      | –                        | –                             | –           |
| InvestEU-Fonds                                   | 5 874                       | 1 197                                  | –                        | 2 151                         | 3 348     | 57 %  | –                                      | 2 526                         | 2 526     | 0                                      | –                        | –                             | 0           |
| CEF – Verkehr                                    | 1 816                       | 1 799                                  | –                        | 2                             | 1 801     | 99 %  | –                                      | 15                            | 15        | 0                                      | –                        | –                             | 0           |
| CEF – Energie                                    | 811                         | 797                                    | –                        | 4                             | 801       | 99 %  | –                                      | 10                            | 10        | 0                                      | –                        | –                             | 0           |
| CEF – Digitales                                  | 251                         | 249                                    | –                        | –                             | 249       | 99 %  | –                                      | 2                             | 2         | 0                                      | –                        | –                             | 0           |
| Digitales Europa                                 | 1 264                       | 1 233                                  | –                        | 31                            | 1 264     | 100 % | –                                      | –                             | –         | 0                                      | –                        | 0                             | 0           |
| Dezentrale Agenturen                             | 219                         | 206                                    | –                        | 10                            | 216       | 98 %  | –                                      | 4                             | 4         | –                                      | –                        | –                             | –           |
| Sonstige Maßnahmen                               | 0                           | 0                                      | 0                        | 0                             | 0         | –     | 0                                      | 0                             | 0         | 0                                      | 0                        | 0                             | 0           |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen        | 7                           | 7                                      | –                        | –                             | 7         | 97 %  | –                                      | 0                             | 0         | 0                                      | –                        | –                             | 0           |
| Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission | 26                          | 22                                     | –                        | 3                             | 25        | 96 %  | –                                      | 1                             | 1         | 0                                      | –                        | –                             | 0           |
| Binnenmarkt                                      | 733                         | 688                                    | –                        | 21                            | 709       | 97 %  | –                                      | 24                            | 24        | 0                                      | –                        | 0                             | 0           |
| EU-Betrugsbekämpfung                             | 26                          | 24                                     | –                        | 0                             | 25        | 96 %  | –                                      | 1                             | 1         | 0                                      | –                        | 1                             | 1           |
| Besteuerung                                      | 41                          | 37                                     | –                        | 1                             | 38        | 93 %  | –                                      | 3                             | 3         | 0                                      | –                        | –                             | 0           |
| Zölle                                            | 139                         | 130                                    | –                        | 4                             | 134       | 97 %  | –                                      | 4                             | 4         | 0                                      | –                        | –                             | 0           |
| Dezentrale Agenturen                             | 128                         | 116                                    | –                        | 7                             | 123       | 96 %  | –                                      | 5                             | 5         | 0                                      | –                        | –                             | 0           |
| Sonstige Maßnahmen                               | 10                          | 10                                     | –                        | 0                             | 10        | 100 % | –                                      | 0                             | 0         | –                                      | –                        | –                             | –           |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen        | 17                          | 17                                     | –                        | –                             | 17        | 100 % | –                                      | –                             | –         | 0                                      | –                        | –                             | 0           |

| Programm                                                   | Insgesamt<br>verfügbare<br>Mittel | Vorgenommene Mittelbindungen                       |                                     |                                                   |           |       | Auf 2023 übertragene Mittel                        |                                                   |           | In Abgang gestellte Mittel                         |                                         |                                                   |             |
|------------------------------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------------------|-----------|-------|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-----------|----------------------------------------------------|-----------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------|
|                                                            |                                   | aus<br>endgültig<br>erlassenen<br>Haushalt<br>plan | aus<br>über-<br>tragenen<br>Mitteln | aus<br>zweckge-<br>bundene<br>n<br>Einnah-<br>men | Insgesamt | %     | aus<br>endgültig<br>erlassenen<br>Haushalt<br>plan | aus<br>zweckge-<br>bundene<br>n<br>Ein-<br>nahmen | Insgesamt | aus<br>endgültig<br>erlassenen<br>Haushalt<br>plan | aus<br>über-<br>tragen<br>en<br>Mitteln | aus<br>zweckge-<br>bundene<br>n<br>Einnah-<br>men | Insgesamt   |
|                                                            | 1                                 | 2                                                  | 3                                   | 4                                                 | 5=2+3+4   | 6=5/1 | 7                                                  | 8                                                 | 9=7+8     | 10                                                 | 11                                      | 12                                                | 13=10+11+12 |
| Europäisches Weltraumprogramm                              | 2 135                             | 2 008                                              | –                                   | 77                                                | 2 086     | 98 %  | –                                                  | 50                                                | 50        | –                                                  | –                                       | –                                                 | –           |
| Dezentrale Agenturen                                       | 70                                | 68                                                 | –                                   | 2                                                 | 70        | 100 % | –                                                  | –                                                 | –         | –                                                  | –                                       | –                                                 | –           |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                  | 0                                 | 0                                                  | 0                                   | 0                                                 | 0         | –     | 0                                                  | 0                                                 | 0         | 0                                                  | 0                                       | 0                                                 | 0           |
| Insgesamt, Rubrik 1: Binnenmarkt, Innovation und Digitales | 33 071                            | 21 843                                             | 230                                 | 5 257                                             | 27 330    | 83 %  | –                                                  | 5 738                                             | 5 738     | 2                                                  | –                                       | 1                                                 | 3           |
| 2 Regionale Entwicklung (EFRE)*                            | 45 412                            | 36 556                                             | –                                   | 7 799                                             | 44 355    | 98 %  | 151                                                | 155                                               | 306       | 722                                                | –                                       | 29                                                | 751         |
| Kohäsionsfonds                                             | 7 102                             | 6 220                                              | –                                   | 601                                               | 6 822     | 96 %  | –                                                  | 11                                                | 11        | 225                                                | –                                       | 44                                                | 270         |
| Beiträge des Kohäsionsfonds zu CEF – Verkehr               | 1 507                             | 1 494                                              | –                                   | 12                                                | 1 507     | 100 % | –                                                  | 0                                                 | 0         | –                                                  | –                                       | 0                                                 | 0           |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                  | 3                                 | 3                                                  | –                                   | –                                                 | 3         | 99 %  | –                                                  | –                                                 | –         | –                                                  | –                                       | 0                                                 | 0           |
| Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)*                      | 22 045                            | 15 886                                             | –                                   | 6 060                                             | 21 946    | 100 % | 8                                                  | 33                                                | 41        | 49                                                 | –                                       | 9                                                 | 58          |
| Unterstützung für die türkisch-zyprische Gemeinschaft      | 35                                | 34                                                 | –                                   | 1                                                 | 35        | 100 % | –                                                  | 0                                                 | 0         | 0                                                  | –                                       | (0)                                               | 0           |
| Europäischer Aufbau und europäische Resilienz              | 240 062                           | 119                                                | –                                   | 136 396                                           | 136 515   | 57 %  | –                                                  | 103 547                                           | 103 547   | 0                                                  | –                                       | 0                                                 | 0           |
| Pericles IV                                                | 1                                 | 1                                                  | –                                   | 0                                                 | 1         | 97 %  | –                                                  | 0                                                 | 0         | 0                                                  | –                                       | –                                                 | 0           |
| EU-Aufbau                                                  | 75                                | 74                                                 | –                                   | 0                                                 | 74        | 99 %  | –                                                  | 1                                                 | 1         | –                                                  | –                                       | –                                                 | –           |
| rescEU                                                     | 2 313                             | 354                                                | 0                                   | 760                                               | 1 114     | 48 %  | 0                                                  | 1 198                                             | 1 199     | 0                                                  | –                                       | –                                                 | 0           |
| EU4Health                                                  | 861                               | 839                                                | –                                   | 21                                                | 860       | 100 % | –                                                  | 1                                                 | 1         | 0                                                  | –                                       | (0)                                               | 0           |
| Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)                      | 377                               | –                                                  | –                                   | 343                                               | 343       | 91 %  | –                                                  | 35                                                | 35        | –                                                  | –                                       | 0                                                 | 0           |
| Dezentrale Agenturen                                       | 327                               | 284                                                | –                                   | 15                                                | 299       | 92 %  | –                                                  | 27                                                | 27        | –                                                  | –                                       | –                                                 | –           |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                  | –                                 | –                                                  | –                                   | –                                                 | –         | –     | –                                                  | –                                                 | –         | –                                                  | –                                       | –                                                 | –           |
| Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission           | 14                                | 13                                                 | –                                   | –                                                 | 13        | 96 %  | –                                                  | –                                                 | –         | 1                                                  | –                                       | –                                                 | 1           |
| Beschäftigung und soziale Innovation                       | 99                                | 86                                                 | –                                   | 3                                                 | 90        | 90 %  | –                                                  | 7                                                 | 7         | 2                                                  | –                                       | 1                                                 | 2           |

| Programm                                                                               | Insgesamt<br>verfügbare<br>Mittel | Vorgenommene Mittelbindungen                       |                                     |                                                  |           |       | Auf 2023 übertragene Mittel                        |                                                   |           | In Abgang gestellte Mittel                         |                                         |                                                  |             |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------|-------|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-----------|----------------------------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------------------------|-------------|
|                                                                                        |                                   | aus<br>endgültig<br>erlassenen<br>Haushalt<br>plan | aus<br>über-<br>tragenen<br>Mitteln | aus<br>zweckge-<br>bundene<br>n<br>Einnahm<br>en | Insgesamt | %     | aus<br>endgültig<br>erlassenen<br>Haushalt<br>plan | aus<br>zweckge-<br>bundene<br>n<br>Ein-<br>nahmen | Insgesamt | aus<br>endgültig<br>erlassenen<br>Haushalt<br>plan | aus<br>über-<br>tragen<br>en<br>Mitteln | aus<br>zweckge-<br>bundene<br>n<br>Einnahm<br>en | Insgesamt   |
|                                                                                        | 1                                 | 2                                                  | 3                                   | 4                                                | 5=2+3+4   | 6=5/1 | 7                                                  | 8                                                 | 9=7+8     | 10                                                 | 11                                      | 12                                               | 13=10+11+12 |
| Erasmus+                                                                               | 3 800                             | 3 406                                              | –                                   | 211                                              | 3 617     | 95 %  | –                                                  | 183                                               | 183       | –                                                  | –                                       | 0                                                | 0           |
| Europäisches Solidaritätskorps (ESC)                                                   | 161                               | 141                                                | –                                   | 13                                               | 155       | 96 %  | –                                                  | 6                                                 | 6         | –                                                  | –                                       | –                                                | –           |
| Kreatives Europa                                                                       | 426                               | 407                                                | –                                   | 13                                               | 419       | 98 %  | –                                                  | 6                                                 | 6         | –                                                  | –                                       | –                                                | –           |
| Justiz                                                                                 | 53                                | 44                                                 | –                                   | 6                                                | 49        | 94 %  | –                                                  | 3                                                 | 3         | –                                                  | –                                       | –                                                | –           |
| Rechte und Werte                                                                       | 217                               | 215                                                | –                                   | 1                                                | 216       | 99 %  | –                                                  | 1                                                 | 1         | 0                                                  | –                                       | –                                                | 0           |
| Dezentrale Agenturen                                                                   | 249                               | 245                                                | –                                   | 3                                                | 247       | 99 %  | –                                                  | 2                                                 | 2         | –                                                  | –                                       | –                                                | –           |
| Sonstige Maßnahmen                                                                     | 11                                | 8                                                  | –                                   | 1                                                | 9         | 78 %  | –                                                  | 2                                                 | 2         | 1                                                  | –                                       | –                                                | 1           |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                                              | 36                                | 35                                                 | –                                   | –                                                | 35        | 98 %  | –                                                  | 0                                                 | 0         | 0                                                  | –                                       | –                                                | 0           |
| Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission                                       | 187                               | 181                                                | –                                   | 3                                                | 184       | 98 %  | –                                                  | 2                                                 | 2         | 2                                                  | –                                       | –                                                | 2           |
| Insgesamt, Rubrik 2:<br>Zusammenhalt, Resilienz und Werte                              | 325 372                           | 66 644                                             | 0                                   | 152 263                                          | 218 907   | 67 %  | 159                                                | 105 221                                           | 105 381   | 1 002                                              | –                                       | 82                                               | 1 084       |
| 3 Garantien für die Landwirtschaft                                                     | 41 687                            | 39 876                                             | 676                                 | 629                                              | 41 182    | 99 %  | 485                                                | 2                                                 | 488       | 7                                                  | 10                                      | 0                                                | 18          |
| Sonstige Progr. der Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“                          | 0                                 | 0                                                  | 0                                   | 0                                                | 0         | –     | 0                                                  | 0                                                 | 0         | 0                                                  | 0                                       | 0                                                | 0           |
| Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums                          | 18 800                            | 12 728                                             | –                                   | 5 689                                            | 18 416    | 98 %  | –                                                  | 222                                               | 222       | 0                                                  | –                                       | 161                                              | 161         |
| Meerespolitik und Fischerei                                                            | 1 210                             | 1 131                                              | –                                   | 75                                               | 1 206     | 100 % | 3                                                  | 1                                                 | 4         | 0                                                  | –                                       | 0                                                | 0           |
| Fischerei (partnerschaftliche Fischereiabkommen und regionale Fischereiorganisationen) | 159                               | 159                                                | –                                   | –                                                | 159       | 100 % | –                                                  | –                                                 | –         | 0                                                  | –                                       | –                                                | 0           |
| Dezentrale Agenturen                                                                   | 30                                | 29                                                 | –                                   | 1                                                | 29        | 98 %  | –                                                  | 1                                                 | 1         | –                                                  | –                                       | –                                                | –           |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                                              | 1                                 | 1                                                  | –                                   | –                                                | 1         | 100 % | –                                                  | –                                                 | –         | –                                                  | –                                       | –                                                | –           |
| Umwelt und Klima (LIFE)                                                                | 765                               | 755                                                | –                                   | 3                                                | 758       | 99 %  | –                                                  | 7                                                 | 7         | 0                                                  | –                                       | 0                                                | 0           |
| Fonds für einen gerechten Übergang                                                     | 12 310                            | 1 327                                              | –                                   | 4 982                                            | 6 309     | 51 %  | –                                                  | 5 885                                             | 5 885     | 116                                                | –                                       | –                                                | 116         |

| Programm                                                                  | Insgesamt<br>verfügbare<br>Mittel | Vorgenommene Mittelbindungen                        |                                     |                                                  |               |             | Auf 2023 übertragene Mittel                         |                                                   |              | In Abgang gestellte Mittel                          |                                         |                                                  |                 |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------------------|---------------|-------------|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------|--------------|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------|
|                                                                           |                                   | aus<br>endgültig<br>erlassenen<br>Haushalt<br>splan | aus<br>über-<br>tragenen<br>Mitteln | aus<br>zweckge-<br>bundene<br>n<br>Einnahm<br>en | Insgesamt     | %           | aus<br>endgültig<br>erlassenen<br>Haushalt<br>splan | aus<br>zweckge-<br>bundene<br>n<br>Ein-<br>nahmen | Insgesamt    | aus<br>endgültig<br>erlassenen<br>Haushalt<br>splan | aus<br>über-<br>tragen<br>en<br>Mitteln | aus<br>zweckge-<br>bundene<br>n<br>Einnahm<br>en | Insgesamt       |
|                                                                           | 1                                 | 2                                                   | 3                                   | 4                                                | 5=2+3<br>+4   | 6=5/1       | 7                                                   | 8                                                 | 9=7+8        | 10                                                  | 11                                      | 12                                               | 13=10+<br>11+12 |
| Darlehensfazilität im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang | 167                               | –                                                   | –                                   | 11                                               | 11            | 7 %         | –                                                   | 156                                               | 156          | –                                                   | –                                       | –                                                | –               |
| Dezentrale Agenturen                                                      | 61                                | 54                                                  | –                                   | 7                                                | 61            | 100 %       | –                                                   | 0                                                 | 0            | –                                                   | –                                       | 0                                                | 0               |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                                 | 8                                 | 8                                                   | –                                   | –                                                | 8             | 99 %        | –                                                   | 0                                                 | 0            | 0                                                   | –                                       | –                                                | 0               |
| <b>Insgesamt, Rubrik 3: Natürliche Ressourcen und Umwelt</b>              | <b>75 200</b>                     | <b>56 070</b>                                       | <b>676</b>                          | <b>11 396</b>                                    | <b>68 142</b> | <b>91 %</b> | <b>488</b>                                          | <b>6 275</b>                                      | <b>6 763</b> | <b>123</b>                                          | <b>10</b>                               | <b>161</b>                                       | <b>295</b>      |
| <b>4 Asyl, Migration und Integration</b>                                  | <b>1 411</b>                      | <b>1 391</b>                                        | <b>2</b>                            | <b>9</b>                                         | <b>1 401</b>  | <b>99 %</b> | <b>8</b>                                            | <b>2</b>                                          | <b>10</b>    | <b>0</b>                                            | <b>–</b>                                | <b>–</b>                                         | <b>0</b>        |
| Dezentrale Agenturen                                                      | 192                               | 166                                                 | –                                   | 18                                               | 184           | 96 %        | –                                                   | 8                                                 | 8            | –                                                   | –                                       | 0                                                | 0               |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                                 | 0                                 | –                                                   | –                                   | –                                                | –             | –           | –                                                   | 0                                                 | 0            | –                                                   | –                                       | 0                                                | 0               |
| Grenzmanagement (IBMF) – Grenzmanagement und Visa                         | 764                               | 748                                                 | –                                   | 8                                                | 756           | 99 %        | 8                                                   | 0                                                 | 8            | 0                                                   | –                                       | 0                                                | 0               |
| Grenzmanagement (IBMF) – Zollrausrüstungen                                | 138                               | 138                                                 | –                                   | –                                                | 138           | 100 %       | –                                                   | –                                                 | –            | –                                                   | –                                       | –                                                | –               |
| Dezentrale Agenturen                                                      | 1 016                             | 952                                                 | –                                   | 16                                               | 967           | 95 %        | –                                                   | 48                                                | 48           | –                                                   | –                                       | 0                                                | 0               |
| <b>Insgesamt, Rubrik 4: Migration und Grenzmanagement</b>                 | <b>3 520</b>                      | <b>3 395</b>                                        | <b>2</b>                            | <b>50</b>                                        | <b>3 446</b>  | <b>98 %</b> | <b>16</b>                                           | <b>58</b>                                         | <b>74</b>    | <b>0</b>                                            | <b>–</b>                                | <b>0</b>                                         | <b>0</b>        |
| <b>5 Fonds für die innere Sicherheit (ISF)</b>                            | <b>259</b>                        | <b>251</b>                                          | <b>–</b>                            | <b>4</b>                                         | <b>255</b>    | <b>98 %</b> | <b>3</b>                                            | <b>1</b>                                          | <b>5</b>     | <b>0</b>                                            | <b>–</b>                                | <b>(0)</b>                                       | <b>0</b>        |
| Stilllegung kerntechnischer Anlagen                                       | 99                                | 99                                                  | –                                   | –                                                | 99            | 100 %       | –                                                   | –                                                 | –            | –                                                   | –                                       | –                                                | –               |
| Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen               | 45                                | 44                                                  | –                                   | 0                                                | 44            | 99 %        | –                                                   | 0                                                 | 0            | 0                                                   | –                                       | 0                                                | 0               |
| Dezentrale Agenturen                                                      | 226                               | 217                                                 | –                                   | 4                                                | 221           | 98 %        | –                                                   | 6                                                 | 6            | –                                                   | –                                       | 0                                                | 0               |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                                 | –                                 | –                                                   | –                                   | –                                                | –             | –           | –                                                   | –                                                 | –            | –                                                   | –                                       | –                                                | –               |
| Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission                          | 22                                | 22                                                  | –                                   | 0                                                | 22            | 99 %        | –                                                   | 0                                                 | 0            | 0                                                   | –                                       | 0                                                | 0               |
| Europäische Verteidigung (Forschung)                                      | 326                               | 318                                                 | –                                   | 7                                                | 326           | 100 %       | –                                                   | –                                                 | –            | –                                                   | –                                       | –                                                | –               |
| Europäische Verteidigung (außer Forschung)                                | 642                               | 627                                                 | –                                   | 15                                               | 642           | 100 %       | –                                                   | –                                                 | –            | –                                                   | –                                       | –                                                | –               |

| Programm                                                           | Insgesamt verfügbare Mittel | Vorgenommene Mittelbindungen           |                          |                               |           |       | Auf 2023 übertragene Mittel            |                               |           | In Abgang gestellte Mittel             |                          |                               |             |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------|----------------------------------------|--------------------------|-------------------------------|-----------|-------|----------------------------------------|-------------------------------|-----------|----------------------------------------|--------------------------|-------------------------------|-------------|
|                                                                    |                             | aus endgültig erlassenen Haushaltsplan | aus übertragenen Mitteln | aus zweckgebundenen Einnahmen | Insgesamt | %     | aus endgültig erlassenen Haushaltsplan | aus zweckgebundenen Einnahmen | Insgesamt | aus endgültig erlassenen Haushaltsplan | aus übertragenen Mitteln | aus zweckgebundenen Einnahmen | Insgesamt   |
|                                                                    | 1                           | 2                                      | 3                        | 4                             | 5=2+3+4   | 6=5/1 | 7                                      | 8                             | 9=7+8     | 10                                     | 11                       | 12                            | 13=10+11+12 |
| Militärische Mobilität                                             | 232                         | 232                                    | –                        | –                             | 232       | 100 % | –                                      | –                             | –         | –                                      | –                        | –                             | –           |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                          | –                           | –                                      | –                        | –                             | –         | –     | –                                      | –                             | –         | –                                      | –                        | –                             | –           |
| Insgesamt, Rubrik 5: Sicherheit und Verteidigung                   | 1 851                       | 1 809                                  | –                        | 30                            | 1 840     | 99 %  | 3                                      | 7                             | 11        | 0                                      | –                        | 0                             | 1           |
| 6 Nachbarschaft, Entwicklung und internat. Zusammenarbeit          | 14 744                      | 12 589                                 | 1 864                    | 146                           | 14 598    | 99 %  | 34                                     | 113                           | 146       | (0)                                    | 0                        | 0                             | 0           |
| Instrument für nukleare Sicherheit (EINS)                          | 42                          | 39                                     | 0                        | 2                             | 41        | 98 %  | 0                                      | 1                             | 1         | (0)                                    | 0                        | –                             | 0           |
| Humanitäre Hilfe (HUMA)                                            | 2 505                       | 2 442                                  | 39                       | 16                            | 2 497     | 100 % | –                                      | 7                             | 7         | –                                      | –                        | –                             | –           |
| Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)                    | 387                         | 362                                    | –                        | 25                            | 387       | 100 % | –                                      | 0                             | 0         | 0                                      | –                        | (0)                           | 0           |
| Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG)                              | 73                          | 68                                     | 4                        | –                             | 72        | 99 %  | 1                                      | –                             | 1         | (0)                                    | 0                        | –                             | 0           |
| Sonstige Maßnahmen                                                 | 51                          | 50                                     | –                        | –                             | 50        | 99 %  | –                                      | 1                             | 1         | 0                                      | –                        | –                             | 0           |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                          | –                           | –                                      | –                        | –                             | –         | –     | –                                      | –                             | –         | –                                      | –                        | –                             | –           |
| Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission                   | 95                          | 95                                     | –                        | 0                             | 95        | 100 % | –                                      | 0                             | 0         | 0                                      | –                        | –                             | 0           |
| Heranführungshilfe (IPA III)                                       | 2 468                       | 1 989                                  | 331                      | 94                            | 2 413     | 98 %  | 4                                      | 51                            | 55        | (0)                                    | 0                        | –                             | 0           |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                          | 0                           | 0                                      | 0                        | 0                             | 0         | –     | 0                                      | 0                             | 0         | 0                                      | 0                        | 0                             | 0           |
| Insgesamt, Rubrik 6: Nachbarschaft und die Welt                    | 20 364                      | 17 633                                 | 2 237                    | 283                           | 20 153    | 99 %  | 38                                     | 173                           | 211       | 0                                      | 0                        | 0                             | 0           |
| 7 Versorgungsbezüge Personal                                       | 2 398                       | 2 162                                  | –                        | 236                           | 2 398     | 100 % | –                                      | –                             | –         | –                                      | –                        | –                             | –           |
| (Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäisches Parlament   | 12                          | 12                                     | –                        | –                             | 12        | 100 % | –                                      | –                             | –         | –                                      | –                        | –                             | –           |
| (Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rat und Rat | 1                           | 1                                      | –                        | –                             | 1         | 100 % | –                                      | –                             | –         | –                                      | –                        | –                             | –           |
| (Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Kommission               | 8                           | 8                                      | –                        | –                             | 8         | 100 % | –                                      | –                             | –         | –                                      | –                        | –                             | –           |

| Programm                                                                       | Insgesamt<br>verfügbare<br>Mittel | Vorgenommene Mittelbindungen                        |                                     |                                                  |           |             | Auf 2023 übertragene Mittel                         |                                                   |           | In Abgang gestellte Mittel                          |                                         |                                                  |           |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------|-------------|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-----------|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------|
|                                                                                |                                   | aus<br>endgültig<br>erlassenen<br>Haushalt<br>splan | aus<br>über-<br>tragenen<br>Mitteln | aus<br>zweckge-<br>bundene<br>n<br>Einnahm<br>en | Insgesamt | %           | aus<br>endgültig<br>erlassenen<br>Haushalt<br>splan | aus<br>zweckge-<br>bundene<br>n<br>Ein-<br>nahmen | Insgesamt | aus<br>endgültig<br>erlassenen<br>Haushalt<br>splan | aus<br>über-<br>tragen<br>en<br>Mitteln | aus<br>zweckge-<br>bundene<br>n<br>Einnahm<br>en | Insgesamt |
|                                                                                |                                   | 1                                                   | 2                                   | 3                                                | 4         | 5=2+3<br>+4 | 6=5/1                                               | 7                                                 | 8         | 9=7+8                                               | 10                                      | 11                                               | 12        |
| (Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Gerichtshof             | 13                                | 13                                                  | –                                   | –                                                | 13        | 100 %       | –                                                   | –                                                 | –         | –                                                   | –                                       | –                                                | –         |
| (Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rechnungshof            | 6                                 | 6                                                   | –                                   | –                                                | 6         | 100 %       | –                                                   | –                                                 | –         | –                                                   | –                                       | –                                                | –         |
| (Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Bürgerbeauftragter                   | 0                                 | 0                                                   | –                                   | –                                                | 0         | 100 %       | –                                                   | –                                                 | –         | –                                                   | –                                       | –                                                | –         |
| (Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Datenschutzbeauftragter | 0                                 | 0                                                   | –                                   | –                                                | 0         | 100 %       | –                                                   | –                                                 | –         | –                                                   | –                                       | –                                                | –         |
| Europäische Schulen                                                            | 240                               | 215                                                 | –                                   | 19                                               | 235       | 98 %        | –                                                   | 6                                                 | 6         | 0                                                   | –                                       | –                                                | 0         |
| Dienstbezüge des Statutspersonals                                              | 2 719                             | 2 629                                               | –                                   | 36                                               | 2 665     | 98 %        | –                                                   | 55                                                | 55        | 0                                                   | –                                       | –                                                | 0         |
| Dienstbezüge des externen Personals                                            | 332                               | 253                                                 | –                                   | 33                                               | 286       | 86 %        | –                                                   | 38                                                | 38        | 8                                                   | –                                       | 0                                                | 8         |
| Mitglieder – Gehälter und Zulagen                                              | 15                                | 15                                                  | –                                   | 0                                                | 15        | 100 %       | –                                                   | 0                                                 | 0         | 0                                                   | –                                       | (0)                                              | 0         |
| Mitglieder – Übergangsentschädigung                                            | 2                                 | 2                                                   | –                                   | –                                                | 2         | 100 %       | –                                                   | –                                                 | –         | 0                                                   | –                                       | –                                                | 0         |
| Ausgaben für die Einstellung von Personal                                      | 33                                | 31                                                  | –                                   | 0                                                | 32        | 97 %        | –                                                   | 1                                                 | 1         | 0                                                   | –                                       | –                                                | 0         |
| Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst                                         | 9                                 | 9                                                   | –                                   | –                                                | 9         | 100 %       | –                                                   | –                                                 | –         | 0                                                   | –                                       | –                                                | 0         |
| Ausbildungskosten                                                              | 23                                | 17                                                  | –                                   | 3                                                | 21        | 89 %        | –                                                   | 2                                                 | 2         | 0                                                   | –                                       | 0                                                | 0         |
| Soziales und Mobilität                                                         | 50                                | 22                                                  | –                                   | 17                                               | 39        | 78 %        | –                                                   | 11                                                | 11        | 0                                                   | –                                       | 0                                                | 0         |
| Informations- und Kommunikationstechnologie                                    | 362                               | 255                                                 | –                                   | 59                                               | 314       | 87 %        | –                                                   | 47                                                | 47        | 0                                                   | –                                       | 0                                                | 0         |
| Mieten und Käufe                                                               | 337                               | 289                                                 | –                                   | 34                                               | 323       | 96 %        | –                                                   | 14                                                | 14        | 0                                                   | –                                       | –                                                | 0         |
| Gebäudenebenkosten                                                             | 164                               | 131                                                 | –                                   | 21                                               | 152       | 93 %        | –                                                   | 12                                                | 12        | 0                                                   | –                                       | –                                                | 0         |
| Sicherheit                                                                     | 79                                | 64                                                  | –                                   | 12                                               | 76        | 96 %        | –                                                   | 3                                                 | 3         | 0                                                   | –                                       | 0                                                | 0         |
| Dienstreisen und Empfänge                                                      | 53                                | 50                                                  | –                                   | 2                                                | 51        | 96 %        | –                                                   | 2                                                 | 2         | 0                                                   | –                                       | 0                                                | 0         |
| Sitzungen, Ausschüsse, Konferenzen                                             | 15                                | 12                                                  | –                                   | 1                                                | 13        | 86 %        | –                                                   | 1                                                 | 1         | 1                                                   | –                                       | 0                                                | 1         |

| Programm                                                                                                      | Insgesamt verfügbare Mittel | Vorgenommene Mittelbindungen           |                          |                               |                |             | Auf 2023 übertragene Mittel            |                               |                | In Abgang gestellte Mittel             |                          |                               |              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|----------------------------------------|--------------------------|-------------------------------|----------------|-------------|----------------------------------------|-------------------------------|----------------|----------------------------------------|--------------------------|-------------------------------|--------------|
|                                                                                                               |                             | aus endgültig erlassenen Haushaltsplan | aus übertragenen Mitteln | aus zweckgebundenen Einnahmen | Insgesamt      | %           | aus endgültig erlassenen Haushaltsplan | aus zweckgebundenen Einnahmen | Insgesamt      | aus endgültig erlassenen Haushaltsplan | aus übertragenen Mitteln | aus zweckgebundenen Einnahmen | Insgesamt    |
|                                                                                                               | 1                           | 2                                      | 3                        | 4                             | 5=2+3+4        | 6=5/1       | 7                                      | 8                             | 9=7+8          | 10                                     | 11                       | 12                            | 13=10+11+12  |
| Amtsblatt                                                                                                     | 2                           | 2                                      | –                        | –                             | 2              | 100 %       | –                                      | –                             | –              | –                                      | –                        | –                             | –            |
| Veröffentlichungen                                                                                            | 17                          | 13                                     | –                        | 3                             | 16             | 95 %        | –                                      | 1                             | 1              | 0                                      | –                        | 0                             | 0            |
| Informationsbeschaffung                                                                                       | 4                           | 4                                      | –                        | 0                             | 4              | 99 %        | –                                      | 0                             | 0              | 0                                      | –                        | –                             | 0            |
| Studien und Untersuchungen                                                                                    | 3                           | 3                                      | –                        | 0                             | 3              | 96 %        | –                                      | 0                             | 0              | 0                                      | –                        | 0                             | 0            |
| Ausstattung, Fahrzeuge, Mobiliar                                                                              | 32                          | 20                                     | –                        | 5                             | 25             | 79 %        | –                                      | 7                             | 7              | 0                                      | –                        | –                             | 0            |
| Externe Sprachdienstleistungen                                                                                | 72                          | 31                                     | –                        | 33                            | 64             | 89 %        | –                                      | 8                             | 8              | 0                                      | –                        | 0                             | 0            |
| Sonstige Verwaltungsausgaben                                                                                  | 31                          | 17                                     | –                        | 11                            | 28             | 93 %        | –                                      | 2                             | 2              | 0                                      | –                        | 0                             | 0            |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                                                                     | –                           | –                                      | –                        | –                             | –              | –           | –                                      | –                             | –              | –                                      | –                        | –                             | –            |
| Verwaltungsausgaben sonstiger Organe                                                                          | 5 041                       | 4 445                                  | 21                       | 384                           | 4 850          | 96 %        | 1                                      | 149                           | 150            | 40                                     | 1                        | 0                             | 41           |
| <b>Insgesamt, Rubrik 7: Europäische öffentliche Verwaltung</b>                                                | <b>12 075</b>               | <b>10 733</b>                          | <b>21</b>                | <b>911</b>                    | <b>11 664</b>  | <b>97 %</b> | <b>1</b>                               | <b>358</b>                    | <b>359</b>     | <b>50</b>                              | <b>1</b>                 | <b>1</b>                      | <b>52</b>    |
| O Innovationsfonds (IF)                                                                                       | 6 570                       | –                                      | –                        | 2 953                         | 2 953          | 45 %        | –                                      | 3 617                         | 3 617          | –                                      | –                        | –                             | –            |
| Sonstige Maßnahmen                                                                                            | 122                         | –                                      | –                        | 53                            | 53             | 43 %        | –                                      | 69                            | 69             | –                                      | –                        | –                             | –            |
| Insgesamt, Rubrik O: außerhalb des MFR                                                                        | 6 692                       | –                                      | –                        | 3 006                         | 3 006          | 45 %        | –                                      | 3 686                         | 3 686          | –                                      | –                        | –                             | –            |
| S Solidarität und Soforthilfe (SEAR)                                                                          | 732                         | 18                                     | 12                       | –                             | 30             | 4 %         | 700                                    | 1                             | 702            | –                                      | –                        | –                             | –            |
| Europäische Anpassung an die Globalisierung (EGF)                                                             | 210                         | 28                                     | –                        | –                             | 28             | 13 %        | –                                      | 1                             | 1              | 173                                    | –                        | 7                             | 180          |
| Reserve für die Anpassung an den Brexit                                                                       | 2 590                       | 1 253                                  | 1 291                    | –                             | 2 544          | 98 %        | 46                                     | –                             | 46             | –                                      | –                        | –                             | –            |
| <b>Insgesamt, Rubrik S: Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)</b> | <b>3 531</b>                | <b>1 299</b>                           | <b>1 303</b>             | <b>–</b>                      | <b>2 602</b>   | <b>74 %</b> | <b>746</b>                             | <b>3</b>                      | <b>749</b>     | <b>173</b>                             | <b>–</b>                 | <b>7</b>                      | <b>180</b>   |
| <b>Insgesamt</b>                                                                                              | <b>481 676</b>              | <b>179 425</b>                         | <b>4 469</b>             | <b>173 196</b>                | <b>357 091</b> | <b>74 %</b> | <b>1 451</b>                           | <b>121 520</b>                | <b>122 971</b> | <b>1 351</b>                           | <b>12</b>                | <b>252</b>                    | <b>1 614</b> |

\* Dieses MFR-Programm umfasst die ergänzende Finanzausstattung aus der NextGenerationEU für das REACT-EU-Paket. Siehe Kapitel 1.1 „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027“ in den Erläuterungen zum Haushaltsvollzug. Im Absatz zu Rubrik 2 ist der Beitrag dieses MFR-Programms zum REACT-EU-Paket im Einzelnen beschrieben.

## 6.9. DER MFR IM EINZELNEN: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN

in Mio. EUR

| Programme                                        | Insgesamt verfügbare Mittel | Geleistete Zahlungen                   |                          |                               |           | %     | Auf 2023 übertragene Mittel            |                               |           | In Abgang gestellte Mittel             |                          |                               |             |
|--------------------------------------------------|-----------------------------|----------------------------------------|--------------------------|-------------------------------|-----------|-------|----------------------------------------|-------------------------------|-----------|----------------------------------------|--------------------------|-------------------------------|-------------|
|                                                  |                             | aus endgültig erlassenen Haushaltsplan | aus übertragenen Mitteln | aus zweckgebundenen Einnahmen | Insgesamt |       | aus endgültig erlassenen Haushaltsplan | aus zweckgebundenen Einnahmen | Insgesamt | aus endgültig erlassenen Haushaltsplan | aus übertragenen Mitteln | aus zweckgebundenen Einnahmen | Insgesamt   |
|                                                  | 1                           | 2                                      | 3                        | 4                             | 5=2+3+4   | 6=5/1 | 7                                      | 8                             | 9=7+8     | 10                                     | 11                       | 12                            | 13=10+11+12 |
| 1 Horizont Europa                                | 18 178                      | 12 048                                 | 87                       | 2 698                         | 14 834    | 82 %  | 71                                     | 3 260                         | 3 331     | 1                                      | 9                        | 2                             | 12          |
| Euratom                                          | 417                         | 253                                    | 21                       | 12                            | 286       | 68 %  | 16                                     | 111                           | 127       | 1                                      | 4                        | 0                             | 4           |
| Thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)           | 613                         | 560                                    | 1                        | 44                            | 605       | 99 %  | 1                                      | 7                             | 8         | 0                                      | 0                        | –                             | 0           |
| Sonstige Maßnahmen                               | 371                         | –                                      | –                        | 64                            | 64        | 17 %  | –                                      | 306                           | 306       | –                                      | –                        | –                             | –           |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen        | 9                           | 8                                      | –                        | –                             | 8         | 90 %  | –                                      | –                             | –         | 1                                      | –                        | –                             | 1           |
| InvestEU-Fonds                                   | 2 775                       | 1 057                                  | 1                        | 1 605                         | 2 663     | 96 %  | 0                                      | 112                           | 112       | 0                                      | –                        | 0                             | 0           |
| CEF – Verkehr                                    | 1 986                       | 1 965                                  | 1                        | 8                             | 1 974     | 99 %  | 0                                      | 11                            | 11        | 0                                      | 0                        | –                             | 0           |
| CEF – Energie                                    | 646                         | 630                                    | 1                        | 12                            | 643       | 100 % | 2                                      | 0                             | 2         | 0                                      | 0                        | (0)                           | 0           |
| CEF – Digitales                                  | 138                         | 132                                    | 1                        | 4                             | 137       | 99 %  | 0                                      | 1                             | 1         | 0                                      | 0                        | –                             | 0           |
| Digitales Europa                                 | 794                         | 754                                    | 7                        | 21                            | 782       | 98 %  | 9                                      | –                             | 9         | 3                                      | 0                        | 0                             | 3           |
| Dezentrale Agenturen                             | 204                         | 191                                    | –                        | 10                            | 201       | 98 %  | –                                      | 4                             | 4         | –                                      | –                        | –                             | –           |
| Sonstige Maßnahmen                               | 0                           | 0                                      | 0                        | 0                             | 0         | –     | 0                                      | 0                             | 0         | 0                                      | 0                        | 0                             | 0           |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen        | 21                          | 14                                     | –                        | –                             | 14        | 67 %  | –                                      | 0                             | 0         | 7                                      | –                        | –                             | 7           |
| Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission | 26                          | 24                                     | –                        | 0                             | 25        | 95 %  | –                                      | 1                             | 1         | 0                                      | –                        | –                             | 0           |
| Binnenmarkt                                      | 605                         | 533                                    | 7                        | 19                            | 560       | 92 %  | 6                                      | 37                            | 43        | 1                                      | 1                        | 0                             | 3           |
| EU-Betrugsbekämpfung                             | 29                          | 22                                     | –                        | 1                             | 23        | 78 %  | –                                      | 1                             | 1         | 6                                      | –                        | –                             | 6           |
| Besteuerung                                      | 32                          | 27                                     | 0                        | 1                             | 28        | 87 %  | 0                                      | 3                             | 3         | 1                                      | 0                        | –                             | 1           |
| Zölle                                            | 118                         | 109                                    | 0                        | 4                             | 113       | 96 %  | 0                                      | 4                             | 4         | 0                                      | –                        | –                             | 0           |

| Programm                                                   | Insge-<br>samt<br>verfügbar<br>e<br>Mittel | Geleistete Zahlungen                                    |                                             |                                                  |             |       | % | Auf 2023 übertragene<br>Mittel                          |                                                   |           | In Abgang gestellte Mittel                                 |                                    |                                               |                 |
|------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------|--------------------------------------------------|-------------|-------|---|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------|
|                                                            |                                            | aus<br>endgültig<br>erlassene<br>m<br>Haushalts<br>plan | aus<br>über-<br>tragen<br>en<br>Mittel<br>n | aus<br>zweckge-<br>bundene<br>n<br>Einnahm<br>en | Insgesamt   |       |   | aus<br>endgültig<br>erlassene<br>m<br>Haushalt<br>splan | aus<br>zweckge-<br>bundene<br>n<br>Ein-<br>nahmen | Insgesamt | aus end-<br>gültig<br>erlassene<br>m<br>Haus-<br>haltsplan | aus<br>übertrag<br>enen<br>Mitteln | aus<br>zweckge-<br>bundenen<br>Ein-<br>nahmen | Insgesamt       |
|                                                            | 1                                          | 2                                                       | 3                                           | 4                                                | 5=2+<br>3+4 | 6=5/1 |   | 7                                                       | 8                                                 | 9=7+8     | 10                                                         | 11                                 | 12                                            | 13=10+<br>11+12 |
| Dezentrale Agenturen                                       | 128                                        | 116                                                     | –                                           | 7                                                | 123         | 96 %  |   | –                                                       | 5                                                 | 5         | 0                                                          | –                                  | –                                             | 0               |
| Sonstige Maßnahmen                                         | 9                                          | 9                                                       | –                                           | 0                                                | 9           | 96 %  |   | –                                                       | 0                                                 | 0         | 0                                                          | –                                  | –                                             | 0               |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                  | 8                                          | 7                                                       | –                                           | –                                                | 7           | 91 %  |   | –                                                       | –                                                 | –         | 1                                                          | –                                  | –                                             | 1               |
| Europäisches Weltraumprogramm                              | 2 206                                      | 1 948                                                   | 5                                           | 59                                               | 2 012       | 91 %  |   | 5                                                       | 189                                               | 193       | 0                                                          | 1                                  | 0                                             | 1               |
| Dezentrale Agenturen                                       | 65                                         | 64                                                      | –                                           | 2                                                | 65          | 100 % |   | –                                                       | –                                                 | –         | –                                                          | –                                  | –                                             | –               |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                  | 0                                          | 0                                                       | 0                                           | 0                                                | 0           | –     |   | 0                                                       | 0                                                 | 0         | 0                                                          | 0                                  | 0                                             | 0               |
| Insgesamt, Rubrik 1: Binnenmarkt, Innovation und Digitales | 29 379                                     | 20 471                                                  | 132                                         | 4 570                                            | 25 174      | 86 %  |   | 112                                                     | 4 052                                             | 4 164     | 23                                                         | 15                                 | 3                                             | 41              |
| 2 Regionale Entwicklung (EFRE)*                            | 43 807                                     | 32 175                                                  | 1                                           | 10 283                                           | 42 459      | 97 %  |   | 1                                                       | 1 342                                             | 1 343     | 5                                                          | 0                                  | (0)                                           | 5               |
| Kohäsionsfonds                                             | 10 233                                     | 9 487                                                   | 0                                           | 521                                              | 10 009      | 98 %  |   | 0                                                       | 224                                               | 224       | 0                                                          | 0                                  | –                                             | 0               |
| Beiträge des Kohäsionsfonds zu CEF – Verkehr               | 1 855                                      | 1 851                                                   | –                                           | 4                                                | 1 855       | 100 % |   | –                                                       | 0                                                 | 0         | 0                                                          | –                                  | 0                                             | 0               |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                  | 3                                          | 2                                                       | –                                           | 0                                                | 2           | 69 %  |   | –                                                       | –                                                 | –         | 1                                                          | –                                  | –                                             | 1               |
| Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)*                      | 19 647                                     | 14 084                                                  | 0                                           | 4 606                                            | 18 690      | 95 %  |   | 2                                                       | 953                                               | 956       | 0                                                          | 1                                  | 0                                             | 1               |
| Unterstützung für die türkisch-zyprische Gemeinschaft      | 43                                         | 42                                                      | 0                                           | 0                                                | 42          | 98 %  |   | 1                                                       | 0                                                 | 1         | 0                                                          | 0                                  | 0                                             | 0               |
| Europäischer Aufbau und europäische Resilienz              | 47 296                                     | 96                                                      | 1                                           | 47 178                                           | 47 275      | 100 % |   | 2                                                       | 18                                                | 20        | 0                                                          | 0                                  | 0                                             | 0               |
| Pericles IV                                                | 1                                          | 1                                                       | –                                           | 0                                                | 1           | 81 %  |   | –                                                       | 0                                                 | 0         | 0                                                          | –                                  | –                                             | 0               |

| Programm                                               | Insge-<br>samt<br>verfügar<br>e<br>Mittel | Geleistete Zahlungen                                    |                                             |                                                  |             | %     | Auf 2023 übertragene<br>Mittel                          |                                                   |           | In Abgang gestellte Mittel                                 |                                    |                                                    |                 |
|--------------------------------------------------------|-------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------|--------------------------------------------------|-------------|-------|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------|------------------------------------|----------------------------------------------------|-----------------|
|                                                        |                                           | aus<br>endgültig<br>erlassene<br>m<br>Haushalts<br>plan | aus<br>über-<br>tragen<br>en<br>Mittel<br>n | aus<br>zweckge-<br>bundene<br>n<br>Einnahm<br>en | Insgesamt   |       | aus<br>endgültig<br>erlassene<br>m<br>Haushalt<br>splan | aus<br>zweckge-<br>bundene<br>n<br>Ein-<br>nahmen | Insgesamt | aus end-<br>gültig<br>erlassene<br>m<br>Haus-<br>haltsplan | aus<br>übertrag<br>enen<br>Mitteln | aus<br>zweck-<br>gebun-<br>denen<br>Ein-<br>nahmen | Insgesamt       |
|                                                        | 1                                         | 2                                                       | 3                                           | 4                                                | 5=2+<br>3+4 | 6=5/1 | 7                                                       | 8                                                 | 9=7+8     | 10                                                         | 11                                 | 12                                                 | 13=10+<br>11+12 |
| EU-Aufbau                                              | 76                                        | 45                                                      | 2                                           | 0                                                | 47          | 61 %  | 29                                                      | 1                                                 | 30        | –                                                          | 0                                  | –                                                  | 0               |
| rescEU                                                 | 578                                       | 233                                                     | –                                           | 320                                              | 553         | 96 %  | 16                                                      | 8                                                 | 25        | (0)                                                        | –                                  | 0                                                  | 0               |
| EU4Health                                              | 204                                       | 186                                                     | 3                                           | 9                                                | 198         | 97 %  | 4                                                       | 1                                                 | 4         | 0                                                          | 1                                  | 0                                                  | 1               |
| Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)                  | 512                                       | 134                                                     | –                                           | 324                                              | 458         | 90 %  | –                                                       | 53                                                | 53        | 0                                                          | –                                  | 0                                                  | 0               |
| Dezentrale Agenturen                                   | 311                                       | 270                                                     | –                                           | 15                                               | 284         | 91 %  | –                                                       | 27                                                | 27        | 0                                                          | –                                  | –                                                  | 0               |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen              | 1                                         | 1                                                       | –                                           | –                                                | 1           | 100 % | –                                                       | –                                                 | –         | –                                                          | –                                  | –                                                  | –               |
| Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission       | 12                                        | 11                                                      | –                                           | –                                                | 11          | 95 %  | –                                                       | –                                                 | –         | 1                                                          | –                                  | –                                                  | 1               |
| Beschäftigung und soziale Innovation                   | 100                                       | 85                                                      | 2                                           | 4                                                | 91          | 91 %  | 1                                                       | 7                                                 | 9         | 0                                                          | 0                                  | 0                                                  | 1               |
| Erasmus+                                               | 3 807                                     | 3 269                                                   | 8                                           | 198                                              | 3 474       | 91 %  | 13                                                      | 321                                               | 333       | 0                                                          | 0                                  | 0                                                  | 0               |
| Europäisches Solidaritätskorps (ESC)                   | 158                                       | 128                                                     | 4                                           | 2                                                | 134         | 84 %  | 4                                                       | 21                                                | 25        | 0                                                          | 0                                  | 0                                                  | 0               |
| Kreatives Europa                                       | 337                                       | 310                                                     | 2                                           | 13                                               | 325         | 96 %  | 2                                                       | 9                                                 | 11        | (0)                                                        | 0                                  | 0                                                  | 0               |
| Justiz                                                 | 49                                        | 38                                                      | 1                                           | 9                                                | 48          | 97 %  | 1                                                       | 1                                                 | 1         | 0                                                          | 0                                  | (0)                                                | 0               |
| Rechte und Werte                                       | 157                                       | 153                                                     | 1                                           | 1                                                | 154         | 98 %  | 1                                                       | 1                                                 | 2         | 0                                                          | 0                                  | –                                                  | 0               |
| Dezentrale Agenturen                                   | 239                                       | 235                                                     | –                                           | 3                                                | 237         | 99 %  | –                                                       | 2                                                 | 2         | 0                                                          | –                                  | 0                                                  | 0               |
| Sonstige Maßnahmen                                     | 9                                         | 6                                                       | –                                           | 1                                                | 7           | 82 %  | –                                                       | 2                                                 | 2         | 0                                                          | –                                  | –                                                  | 0               |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen              | 48                                        | 48                                                      | –                                           | –                                                | 48          | 99 %  | –                                                       | 0                                                 | 0         | 0                                                          | –                                  | –                                                  | 0               |
| Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission       | 169                                       | 164                                                     | –                                           | 2                                                | 166         | 98 %  | –                                                       | 3                                                 | 3         | 1                                                          | –                                  | –                                                  | 1               |
| Insgesamt, Rubrik 2: Zusammenhalt, Resilienz und Werte | 129 654                                   | 63 055                                                  | 24                                          | 63 491                                           | 126 570     | 98 %  | 76                                                      | 2 995                                             | 3 071     | 10                                                         | 3                                  | 1                                                  | 14              |

| 3 | Programm                                                                     | Insge-<br>samt<br>verfügbar<br>e<br>Mittel | Geleistete Zahlungen                                    |                                             |                                                  |             | %     | Auf 2023 übertragene<br>Mittel                          |                                                   |           | In Abgang gestellte Mittel                                 |                                     |                                               |                 |
|---|------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------|--------------------------------------------------|-------------|-------|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------|
|   |                                                                              |                                            | aus<br>endgültig<br>erlassene<br>m<br>Haushalts<br>plan | aus<br>über-<br>tragen<br>en<br>Mittel<br>n | aus<br>zweckge-<br>bundene<br>n<br>Einnahm<br>en | Insgesamt   |       | aus<br>endgültig<br>erlassene<br>m<br>Haushalt<br>splan | aus<br>zweckge-<br>bundene<br>n<br>Ein-<br>nahmen | Insgesamt | aus end-<br>gültig<br>erlassene<br>m<br>Haus-<br>haltsplan | aus<br>übertrag-<br>enen<br>Mitteln | aus<br>zweckge-<br>bundenen<br>Ein-<br>nahmen | Insgesamt       |
|   |                                                                              | 1                                          | 2                                                       | 3                                           | 4                                                | 5=2+<br>3+4 | 6=5/1 | 7                                                       | 8                                                 | 9=7+8     | 10                                                         | 11                                  | 12                                            | 13=10+<br>11+12 |
| 3 | Garantien für die Landwirtschaft                                             | 41 674                                     | 39 846                                                  | 677                                         | 629                                              | 41 152      | 99 %  | 486                                                     | 2                                                 | 488       | 24                                                         | 10                                  | 0                                             | 34              |
|   | Sonstige Progr. der Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“                | 0                                          | 0                                                       | 0                                           | 0                                                | 0           | -     | 0                                                       | 0                                                 | 0         | 0                                                          | 0                                   | 0                                             | 0               |
|   | Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums                | 15 528                                     | 13 839                                                  | 0                                           | 1 406                                            | 15 244      | 98 %  | 0                                                       | 217                                               | 217       | 67                                                         | 0                                   | -                                             | 67              |
|   | Meerespolitik und Fischerei                                                  | 919                                        | 734                                                     | 1                                           | 183                                              | 918         | 100 % | 1                                                       | 0                                                 | 1         | 0                                                          | 0                                   | (0)                                           | 0               |
|   | Fischerei (partnerschaftliche Fischereiabkommen und Fischereiorganisationen) | 159                                        | 159                                                     | -                                           | -                                                | 159         | 100 % | -                                                       | -                                                 | -         | -                                                          | -                                   | -                                             | -               |
|   | Dezentrale Agenturen                                                         | 30                                         | 29                                                      | -                                           | 1                                                | 29          | 98 %  | -                                                       | 1                                                 | 1         | -                                                          | -                                   | -                                             | -               |
|   | Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                                    | 5                                          | 5                                                       | -                                           | -                                                | 5           | 100 % | -                                                       | -                                                 | -         | -                                                          | -                                   | -                                             | -               |
|   | Umwelt und Klima (LIFE)                                                      | 542                                        | 522                                                     | 5                                           | 3                                                | 530         | 98 %  | 6                                                       | 6                                                 | 12        | 0                                                          | 0                                   | 0                                             | 0               |
|   | Fonds für einen gerechten Übergang                                           | 177                                        | 1                                                       | -                                           | 167                                              | 169         | 95 %  | -                                                       | 8                                                 | 8         | -                                                          | -                                   | (0)                                           | (0)             |
|   | Darlehensfazilität im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang    | 167                                        | -                                                       | -                                           | 1                                                | 1           | 1 %   | -                                                       | 166                                               | 166       | -                                                          | -                                   | -                                             | -               |
|   | Dezentrale Agenturen                                                         | 61                                         | 54                                                      | -                                           | 7                                                | 61          | 100 % | -                                                       | 0                                                 | 0         | -                                                          | -                                   | 0                                             | 0               |
|   | Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                                    | 9                                          | 9                                                       | -                                           | -                                                | 9           | 99 %  | -                                                       | 0                                                 | 0         | 0                                                          | -                                   | -                                             | 0               |
|   | Insgesamt, Rubrik 3: Natürliche Ressourcen und Umwelt                        | 59 271                                     | 55 198                                                  | 682                                         | 2 396                                            | 58 276      | 98 %  | 493                                                     | 401                                               | 894       | 91                                                         | 11                                  | 0                                             | 102             |

|   | Programm                                                    | Insgesamt<br>verfügbare<br>Mittel | Geleistete Zahlungen                                    |                                             |                                                   |             | %     | Auf 2023 übertragene Mittel                             |                                                   |           | In Abgang gestellte Mittel                                 |                                     |                                               |                 |
|---|-------------------------------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------|-------|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------|
|   |                                                             |                                   | aus<br>endgültig<br>erlassene<br>m<br>Haushalts<br>plan | aus<br>über-<br>tragen<br>en<br>Mittel<br>n | aus<br>zweckge-<br>bundene<br>n<br>Einnah-<br>men | Insgesamt   |       | aus<br>endgültig<br>erlassene<br>m<br>Haushalt<br>splan | aus<br>zweckge-<br>bundene<br>n<br>Ein-<br>nahmen | Insgesamt | aus end-<br>gültig<br>erlassene<br>m<br>Haus-<br>haltsplan | aus<br>übertrag-<br>enen<br>Mitteln | aus<br>zweckge-<br>bundenen<br>Ein-<br>nahmen | Insgesamt       |
|   |                                                             | 1                                 | 2                                                       | 3                                           | 4                                                 | 5=2+<br>3+4 | 6=5/1 | 7                                                       | 8                                                 | 9=7+8     | 10                                                         | 11                                  | 12                                            | 13=10+<br>11+12 |
| 4 | Asyl, Migration und Integration                             | 1 521                             | 1 449                                                   | 25                                          | 5                                                 | 1 480       | 97 %  | 2                                                       | 4                                                 | 6         | 35                                                         | 0                                   | –                                             | 36              |
|   | Dezentrale Agenturen                                        | 186                               | 148                                                     | –                                           | 18                                                | 166         | 89 %  | –                                                       | 8                                                 | 8         | 12                                                         | –                                   | 0                                             | 12              |
|   | Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                   | 0                                 | –                                                       | –                                           | –                                                 | –           | –     | –                                                       | 0                                                 | 0         | –                                                          | –                                   | 0                                             | 0               |
|   | Grenzmanagement (IBMF) – Grenzmanagement und Visa           | 790                               | 630                                                     | 1                                           | 10                                                | 641         | 81 %  | 1                                                       | 133                                               | 134       | 15                                                         | 0                                   | –                                             | 15              |
|   | Grenzmanagement (IBMF) – Zollrausrüstungen                  | 137                               | 137                                                     | 0                                           | –                                                 | 137         | 100 % | 0                                                       | –                                                 | 0         | 0                                                          | –                                   | –                                             | 0               |
|   | Dezentrale Agenturen                                        | 1 008                             | 928                                                     | –                                           | 16                                                | 944         | 94 %  | –                                                       | 48                                                | 48        | 16                                                         | –                                   | 0                                             | 16              |
|   | Insgesamt, Rubrik 4: Migration und Grenzmanagement          | 3 642                             | 3 292                                                   | 26                                          | 49                                                | 3 368       | 92 %  | 3                                                       | 193                                               | 196       | 78                                                         | 0                                   | 0                                             | 78              |
| 5 | Fonds für die innere Sicherheit (ISF)                       | 219                               | 192                                                     | 1                                           | 2                                                 | 196         | 89 %  | 1                                                       | 3                                                 | 4         | 19                                                         | 0                                   | –                                             | 19              |
|   | Stilllegung kerntechnischer Anlagen                         | 37                                | 37                                                      | –                                           | –                                                 | 37          | 100 % | –                                                       | –                                                 | –         | 0                                                          | –                                   | –                                             | 0               |
|   | Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen | 44                                | 39                                                      | 2                                           | 1                                                 | 41          | 94 %  | 2                                                       | 0                                                 | 2         | 0                                                          | 0                                   | –                                             | 1               |
|   | Dezentrale Agenturen                                        | 226                               | 217                                                     | –                                           | 4                                                 | 221         | 98 %  | –                                                       | 6                                                 | 6         | –                                                          | –                                   | 0                                             | 0               |
|   | Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                   | 0                                 | –                                                       | –                                           | –                                                 | –           | –     | –                                                       | –                                                 | –         | 0                                                          | –                                   | –                                             | 0               |
|   | Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission            | 21                                | 18                                                      | –                                           | 0                                                 | 18          | 87 %  | –                                                       | 0                                                 | 0         | 3                                                          | –                                   | –                                             | 3               |
|   | Europäische Verteidigung                                    | 165                               | 158                                                     | 1                                           | 4                                                 | 163         | 99 %  | 1                                                       | –                                                 | 1         | (0)                                                        | 0                                   | 0                                             | 0               |

| Programm                                                           | Insge-<br>samt<br>verfügbar<br>e<br>Mittel | Geleistete Zahlungen                                    |                                             |                                                   |             |       | Auf 2023 übertragene<br>Mittel                          |                                                   |           | In Abgang gestellte Mittel                                 |                                     |                                               |                 |
|--------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------|-------|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------|
|                                                                    |                                            | aus<br>endgültig<br>erlassene<br>m<br>Haushalts<br>plan | aus<br>über-<br>tragen<br>en<br>Mittel<br>n | aus<br>zweckge-<br>bundene<br>n<br>Einnah-<br>men | Insgesamt   | %     | aus<br>endgültig<br>erlassene<br>m<br>Haushalt<br>splan | aus<br>zweckge-<br>bundene<br>n<br>Ein-<br>nahmen | Insgesamt | aus end-<br>gültig<br>erlassene<br>m<br>Haus-<br>haltsplan | aus<br>übertrag-<br>enen<br>Mitteln | aus<br>zweckge-<br>bundenen<br>Ein-<br>nahmen | Insgesamt       |
|                                                                    | 1                                          | 2                                                       | 3                                           | 4                                                 | 5=2+<br>3+4 | 6=5/1 | 7                                                       | 8                                                 | 9=7+8     | 10                                                         | 11                                  | 12                                            | 13=10+<br>11+12 |
| (Forschung)                                                        |                                            |                                                         |                                             |                                                   |             |       |                                                         |                                                   |           |                                                            |                                     |                                               |                 |
| Europäische<br>Verteidigung (außer<br>Forschung)                   | 364                                        | 355                                                     | 1                                           | 8                                                 | 364         | 100 % | 1                                                       | –                                                 | 1         | (0)                                                        | 0                                   | –                                             | 0               |
| Militärische Mobilität                                             | 115                                        | 114                                                     | 1                                           | –                                                 | 114         | 100 % | 0                                                       | –                                                 | 0         | 0                                                          | –                                   | –                                             | 0               |
| Pilotprojekte und<br>vorbereitende<br>Maßnahmen                    | –                                          | –                                                       | –                                           | –                                                 | –           | –     | –                                                       | –                                                 | –         | –                                                          | –                                   | –                                             | –               |
| Insgesamt, Rubrik 5:<br>Sicherheit und<br>Verteidigung             | 1 192                                      | 1 130                                                   | 5                                           | 19                                                | 1 154       | 97 %  | 6                                                       | 9                                                 | 15        | 23                                                         | 0                                   | 0                                             | 23              |
| 6 Nachbarschaft,<br>Entwicklung und<br>internat.<br>Zusammenarbeit | 9 640                                      | 8 275                                                   | 977                                         | 149                                               | 9 400       | 98 %  | 68                                                      | 159                                               | 226       | 0                                                          | 13                                  | 0                                             | 13              |
| Instrument für nukleare<br>Sicherheit (EINS)                       | 20                                         | 16                                                      | 1                                           | 3                                                 | 19          | 97 %  | 1                                                       | –                                                 | 1         | 0                                                          | 0                                   | –                                             | 0               |
| Humanitäre Hilfe<br>(HUMA)                                         | 2 467                                      | 2 391                                                   | 45                                          | 10                                                | 2 446       | 99 %  | 7                                                       | 14                                                | 21        | (0)                                                        | 0                                   | –                                             | 0               |
| Gemeinsame Außen-<br>und Sicherheitspolitik<br>(GASP)              | 409                                        | 383                                                     | 0                                           | 25                                                | 408         | 100 % | 0                                                       | 0                                                 | 1         | 0                                                          | 0                                   | 0                                             | 0               |
| Überseeische Länder<br>und Gebiete (ÜLG)                           | 31                                         | 29                                                      | 1                                           | –                                                 | 30          | 96 %  | 1                                                       | –                                                 | 1         | 0                                                          | 0                                   | –                                             | 0               |
| Sonstige Maßnahmen                                                 | 41                                         | 35                                                      | –                                           | –                                                 | 35          | 84 %  | –                                                       | 1                                                 | 1         | 6                                                          | –                                   | –                                             | 6               |
| Pilotprojekte und<br>vorbereitende<br>Maßnahmen                    | 0                                          | 0                                                       | –                                           | –                                                 | 0           | 66 %  | –                                                       | –                                                 | –         | 0                                                          | –                                   | –                                             | 0               |
| Maßnahmen im Rahmen<br>der Vorrechte der<br>Kommission             | 95                                         | 93                                                      | –                                           | 0                                                 | 93          | 98 %  | –                                                       | 0                                                 | 0         | 2                                                          | –                                   | –                                             | 2               |
| Heranführungshilfe<br>(IPA III)                                    | 2 200                                      | 1 829                                                   | 8                                           | 253                                               | 2 090       | 95 %  | 17                                                      | 85                                                | 101       | 6                                                          | 2                                   | –                                             | 8               |
| Pilotprojekte und<br>vorbereitende                                 | 0                                          | 0                                                       | 0                                           | 0                                                 | 0           | –     | 0                                                       | 0                                                 | 0         | 0                                                          | 0                                   | 0                                             | 0               |

| Programm  | Insge-<br>samt<br>verfügbar<br>e<br>Mittel                                                  | Geleistete Zahlungen                                    |                                             |                                                   |             |        | %     | Auf 2023 übertragene<br>Mittel                          |                                                   |           | In Abgang gestellte Mittel                                 |                                     |                                               |                 |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------|--------|-------|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------|
|           |                                                                                             | aus<br>endgültig<br>erlassene<br>m<br>Haushalts<br>plan | aus<br>über-<br>tragen<br>en<br>Mittel<br>n | aus<br>zweckge-<br>bundene<br>n<br>Einnah-<br>men | Insgesamt   |        |       | aus<br>endgültig<br>erlassene<br>m<br>Haushalt<br>splan | aus<br>zweckge-<br>bundene<br>n<br>Ein-<br>nahmen | Insgesamt | aus end-<br>gültig<br>erlassene<br>m<br>Haus-<br>haltsplan | aus<br>übertrag-<br>enen<br>Mitteln | aus<br>zweckge-<br>bundenen<br>Ein-<br>nahmen | Insgesamt       |
|           | 1                                                                                           | 2                                                       | 3                                           | 4                                                 | 5=2+<br>3+4 | 6=5/1  |       | 7                                                       | 8                                                 | 9=7+8     | 10                                                         | 11                                  | 12                                            | 13=10+<br>11+12 |
| Maßnahmen |                                                                                             |                                                         |                                             |                                                   |             |        |       |                                                         |                                                   |           |                                                            |                                     |                                               |                 |
|           | Insgesamt, Rubrik 6:<br>Nachbarschaft und die<br>Welt                                       | 14 902                                                  | 13 049                                      | 1 032                                             | 440         | 14 521 | 97 %  | 93                                                      | 258                                               | 352       | 13                                                         | 16                                  | 0                                             | 30              |
| 7         | Versorgungsbezüge<br>Personal                                                               | 2 398                                                   | 2 162                                       | –                                                 | 236         | 2 398  | 100 % | –                                                       | 0                                                 | 0         | –                                                          | –                                   | (0)                                           | (0)             |
|           | (Versorgungsbezüge<br>ehemaliger Mitglieder)<br>Europäisches Parlament                      | 12                                                      | 12                                          | –                                                 | –           | 12     | 100 % | –                                                       | –                                                 | –         | –                                                          | –                                   | –                                             | –               |
|           | (Versorgungsbezüge<br>ehemaliger Mitglieder)<br>Europäischer Rat und<br>Rat                 | 1                                                       | 1                                           | –                                                 | –           | 1      | 100 % | –                                                       | –                                                 | –         | –                                                          | –                                   | –                                             | –               |
|           | (Versorgungsbezüge<br>ehemaliger Mitglieder)<br>Kommission                                  | 8                                                       | 8                                           | –                                                 | –           | 8      | 100 % | –                                                       | –                                                 | –         | –                                                          | –                                   | –                                             | –               |
|           | (Versorgungsbezüge<br>ehemaliger Mitglieder)<br>Europäischer<br>Gerichtshof                 | 13                                                      | 13                                          | –                                                 | –           | 13     | 100 % | –                                                       | –                                                 | –         | –                                                          | –                                   | –                                             | –               |
|           | (Versorgungsbezüge<br>ehemaliger Mitglieder)<br>Europäischer<br>Rechnungshof                | 6                                                       | 6                                           | –                                                 | –           | 6      | 100 % | –                                                       | –                                                 | –         | –                                                          | –                                   | –                                             | –               |
|           | (Versorgungsbezüge<br>ehemaliger Mitglieder)<br>Bürgerbeauftragter                          | 0                                                       | 0                                           | –                                                 | –           | 0      | 100 % | –                                                       | –                                                 | –         | –                                                          | –                                   | –                                             | –               |
|           | (Versorgungsbezüge<br>ehemaliger Mitglieder)<br>Europäischer<br>Datenschutzbeauftragte<br>r | 0                                                       | 0                                           | –                                                 | –           | 0      | 100 % | –                                                       | –                                                 | –         | –                                                          | –                                   | –                                             | –               |
|           | Europäische Schulen                                                                         | 242                                                     | 215                                         | 2                                                 | 18          | 236    | 97 %  | 0                                                       | 6                                                 | 6         | 0                                                          | –                                   | (0)                                           | 0               |
|           | Dienstbezüge des<br>Statutspersonals                                                        | 2 719                                                   | 2 629                                       | –                                                 | 36          | 2 665  | 98 %  | 0                                                       | 55                                                | 55        | 0                                                          | 0                                   | –                                             | 0               |

| Programm                                    | Insge-<br>samt<br>verfügbar<br>e<br>Mittel | Geleistete Zahlungen                                    |                                             |                                                   |             |       | % | Auf 2023 übertragene<br>Mittel                          |                                                   |           | In Abgang gestellte Mittel                                 |                                     |                                                   |                 |
|---------------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------|-------|---|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------------------|-----------------|
|                                             |                                            | aus<br>endgültig<br>erlassene<br>m<br>Haushalts<br>plan | aus<br>über-<br>tragen<br>en<br>Mittel<br>n | aus<br>zweckge-<br>bundene<br>n<br>Einnah-<br>men | Insgesamt   |       |   | aus<br>endgültig<br>erlassene<br>m<br>Haushalt<br>splan | aus<br>zweckge-<br>bundene<br>n<br>Ein-<br>nahmen | Insgesamt | aus end-<br>gültig<br>erlassene<br>m<br>Haus-<br>haltsplan | aus<br>übertrag-<br>enen<br>Mitteln | aus<br>zweckge-<br>bundene<br>n<br>Ein-<br>nahmen | Insgesamt       |
|                                             | 1                                          | 2                                                       | 3                                           | 4                                                 | 5=2+<br>3+4 | 6=5/1 |   | 7                                                       | 8                                                 | 9=7+8     | 10                                                         | 11                                  | 12                                                | 13=10+<br>11+12 |
| Dienstbezüge des externen Personals         | 371                                        | 210                                                     | 35                                          | 32                                                | 277         | 75 %  |   | 42                                                      | 39                                                | 81        | 8                                                          | 4                                   | 0                                                 | 13              |
| Mitglieder – Gehälter und Zulagen           | 17                                         | 15                                                      | 1                                           | 0                                                 | 16          | 90 %  |   | 0                                                       | 0                                                 | 0         | 0                                                          | 1                                   | (0)                                               | 1               |
| Mitglieder – Übergangsentschädigung         | 2                                          | 2                                                       | –                                           | –                                                 | 2           | 100 % |   | –                                                       | –                                                 | –         | 0                                                          | –                                   | –                                                 | 0               |
| Ausgaben für die Einstellung von Personal   | 35                                         | 28                                                      | 2                                           | 0                                                 | 30          | 87 %  |   | 3                                                       | 1                                                 | 4         | 0                                                          | 0                                   | –                                                 | 0               |
| Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst      | 9                                          | 9                                                       | –                                           | –                                                 | 9           | 100 % |   | –                                                       | –                                                 | –         | 0                                                          | –                                   | –                                                 | 0               |
| Ausbildungskosten                           | 36                                         | 8                                                       | 11                                          | 2                                                 | 20          | 57 %  |   | 9                                                       | 4                                                 | 13        | 0                                                          | 2                                   | 0                                                 | 2               |
| Soziales und Mobilität                      | 64                                         | 13                                                      | 12                                          | 10                                                | 35          | 55 %  |   | 9                                                       | 19                                                | 27        | 0                                                          | 2                                   | 0                                                 | 2               |
| Informations- und Kommunikationstechnologie | 525                                        | 129                                                     | 160                                         | 30                                                | 319         | 61 %  |   | 126                                                     | 76                                                | 202       | 0                                                          | 4                                   | 0                                                 | 4               |
| Mieten und Käufe                            | 356                                        | 289                                                     | 18                                          | 33                                                | 340         | 95 %  |   | 0                                                       | 16                                                | 16        | 0                                                          | 0                                   | –                                                 | 0               |
| Gebäudenebenkosten                          | 215                                        | 71                                                      | 49                                          | 12                                                | 132         | 62 %  |   | 60                                                      | 21                                                | 81        | 0                                                          | 2                                   | –                                                 | 2               |
| Sicherheit                                  | 111                                        | 38                                                      | 30                                          | 5                                                 | 73          | 66 %  |   | 26                                                      | 11                                                | 36        | 0                                                          | 1                                   | –                                                 | 1               |
| Dienstreisen und Empfänge                   | 65                                         | 38                                                      | 4                                           | 1                                                 | 44          | 67 %  |   | 11                                                      | 2                                                 | 13        | 0                                                          | 8                                   | 0                                                 | 8               |
| Sitzungen, Ausschüsse, Konferenzen          | 20                                         | 5                                                       | 1                                           | 1                                                 | 7           | 36 %  |   | 7                                                       | 2                                                 | 9         | 1                                                          | 3                                   | 0                                                 | 4               |
| Amtsblatt                                   | 3                                          | 2                                                       | 1                                           | –                                                 | 2           | 84 %  |   | 0                                                       | –                                                 | 0         | –                                                          | 0                                   | –                                                 | 0               |
| Veröffentlichungen                          | 24                                         | 8                                                       | 7                                           | 2                                                 | 17          | 68 %  |   | 6                                                       | 2                                                 | 8         | 0                                                          | 0                                   | 0                                                 | 0               |
| Informationsbeschaffung                     | 6                                          | 3                                                       | 2                                           | 0                                                 | 4           | 71 %  |   | 2                                                       | 0                                                 | 2         | 0                                                          | 0                                   | –                                                 | 0               |
| Studien und Untersuchungen                  | 8                                          | 1                                                       | 4                                           | –                                                 | 5           | 63 %  |   | 3                                                       | 0                                                 | 3         | 0                                                          | 0                                   | 0                                                 | 0               |
| Ausstattung, Fahrzeuge, Mobiliar            | 44                                         | 6                                                       | 12                                          | 3                                                 | 22          | 49 %  |   | 14                                                      | 8                                                 | 22        | 0                                                          | 1                                   | –                                                 | 1               |

| Programm                                                                                                      | Insge-<br>samt<br>verfügar<br>e<br>Mittel | Geleistete Zahlungen                                    |                                             |                                                  |                |             | Auf 2023 übertragene<br>Mittel                          |                                                   |                | In Abgang gestellte Mittel                                 |                                    |                                                    |                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------|--------------------------------------------------|----------------|-------------|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|----------------|------------------------------------------------------------|------------------------------------|----------------------------------------------------|-----------------|
|                                                                                                               |                                           | aus<br>endgültig<br>erlassene<br>m<br>Haushalts<br>plan | aus<br>über-<br>tragen<br>en<br>Mittel<br>n | aus<br>zweckge-<br>bundene<br>n<br>Einnahm<br>en | Insge-<br>samt | %           | aus<br>endgültig<br>erlassene<br>m<br>Haushalt<br>splan | aus<br>zweckge-<br>bundene<br>n<br>Ein-<br>nahmen | Insge-<br>samt | aus end-<br>gültig<br>erlassene<br>m<br>Haus-<br>haltsplan | aus<br>übertrag<br>enen<br>Mitteln | aus<br>zweck-<br>gebun-<br>denen<br>Ein-<br>nahmen | Insgesamt       |
|                                                                                                               | 1                                         | 2                                                       | 3                                           | 4                                                | 5=2+<br>3+4    | 6=5/1       | 7                                                       | 8                                                 | 9=7+8          | 10                                                         | 11                                 | 12                                                 | 13=10+<br>11+12 |
| Externe Sprachdienstleistungen                                                                                | 76                                        | 27                                                      | 4                                           | 31                                               | 63             | 82 %        | 4                                                       | 9                                                 | 13             | 0                                                          | 0                                  | 0                                                  | 1               |
| Sonstige Verwaltungsausgaben                                                                                  | 38                                        | 12                                                      | 7                                           | 8                                                | 27             | 71 %        | 5                                                       | 6                                                 | 11             | 0                                                          | 1                                  | 0                                                  | 1               |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                                                                     | 0                                         | 0                                                       | –                                           | –                                                | 0              | 91 %        | –                                                       | –                                                 | –              | 0                                                          | –                                  | –                                                  | 0               |
| Verwaltungsausgaben sonstiger Organe                                                                          | 5 724                                     | 3 870                                                   | 598                                         | 333                                              | 4 801          | 84 %        | 596                                                     | 208                                               | 805            | 40                                                         | 76                                 | 3                                                  | 119             |
| <b>Insgesamt, Rubrik 7: Europäische öffentliche Verwaltung</b>                                                | <b>13 149</b>                             | <b>9 832</b>                                            | <b>959</b>                                  | <b>792</b>                                       | <b>11 583</b>  | <b>88 %</b> | <b>923</b>                                              | <b>485</b>                                        | <b>1 407</b>   | <b>50</b>                                                  | <b>105</b>                         | <b>4</b>                                           | <b>158</b>      |
| O Innovationsfonds (IF)                                                                                       | 6 705                                     | –                                                       | –                                           | 21                                               | 21             | 0 %         | –                                                       | 6 685                                             | 6 685          | –                                                          | –                                  | –                                                  | –               |
| Sonstige Maßnahmen                                                                                            | 124                                       | –                                                       | –                                           | 52                                               | 52             | 42 %        | –                                                       | 72                                                | 72             | –                                                          | –                                  | –                                                  | –               |
| <b>Insgesamt, Rubrik O: außerhalb des MFR</b>                                                                 | <b>6 830</b>                              | <b>–</b>                                                | <b>–</b>                                    | <b>72</b>                                        | <b>72</b>      | <b>1 %</b>  | <b>–</b>                                                | <b>6 757</b>                                      | <b>6 757</b>   | <b>–</b>                                                   | <b>–</b>                           | <b>–</b>                                           | <b>–</b>        |
| S Solidarität und Soforthilfe (SEAR)                                                                          | 732                                       | 18                                                      | 12                                          | –                                                | 30             | 4 %         | 700                                                     | 1                                                 | 702            | –                                                          | –                                  | –                                                  | –               |
| Europäische Anpassung an die Globalisierung (EGF)                                                             | 30                                        | 22                                                      | –                                           | 5                                                | 28             | 94 %        | 0                                                       | 1                                                 | 2              | 0                                                          | –                                  | –                                                  | 0               |
| Reserve für die Anpassung an den Brexit                                                                       | 2 590                                     | 1 253                                                   | 1 291                                       | –                                                | 2 544          | 98 %        | 46                                                      | –                                                 | 46             | –                                                          | –                                  | –                                                  | –               |
| <b>Insgesamt, Rubrik S: Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)</b> | <b>3 351</b>                              | <b>1 294</b>                                            | <b>1 303</b>                                | <b>5</b>                                         | <b>2 602</b>   | <b>78 %</b> | <b>746</b>                                              | <b>3</b>                                          | <b>749</b>     | <b>0</b>                                                   | <b>–</b>                           | <b>–</b>                                           | <b>0</b>        |
| <b>Insgesamt</b>                                                                                              | <b>261 370</b>                            | <b>167 321</b>                                          | <b>4 163</b>                                | <b>71 837</b>                                    | <b>243 321</b> | <b>93 %</b> | <b>2 452</b>                                            | <b>15 152</b>                                     | <b>17 604</b>  | <b>287</b>                                                 | <b>151</b>                         | <b>7</b>                                           | <b>445</b>      |

\* Dieses MFR-Programm umfasst die ergänzende Finanzausstattung aus der NextGenerationEU für das REACT-EU-Paket. Siehe Kapitel 1.1 „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027“ in den Erläuterungen zum Haushaltsvollzug. Im Absatz zu Rubrik 2 ist der Beitrag dieses MFR-Programms zum REACT-EU-Paket im Einzelnen beschrieben.

## 6.10. DER MFR IM EINZELNEN: VERÄNDERUNGEN BEI DEN NOCH ABZUWICKELNDEN MITTELBINDUNGEN (RAL)

in Mio. EUR

| Programm                                         | Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen |                                             |           |                                                   | Mittelbindungen des laufenden Jahres          |           |                                                  |                                                   | Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt |
|--------------------------------------------------|------------------------------------------------------|---------------------------------------------|-----------|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
|                                                  | Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen         | Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen | Zahlungen | Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen | Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen | Zahlungen | Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen | Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen |                                                             |
|                                                  | 1                                                    | 2                                           | 3         | 4=1+2+3                                           | 5                                             | 6         | 7                                                | 8=5+6+7                                           | 9=4+8                                                       |
| 1 Horizont Europa                                | 27 571                                               | (385)                                       | (11 472)  | 15 714                                            | 15 309                                        | (3 362)   | (9)                                              | 11 939                                            | 27 653                                                      |
| Euratom                                          | 317                                                  | (24)                                        | (103)     | 191                                               | 296                                           | (183)     | (0)                                              | 112                                               | 303                                                         |
| Thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)           | 1 313                                                | (0)                                         | (518)     | 795                                               | 726                                           | (86)      | (1)                                              | 639                                               | 1 433                                                       |
| Sonstige Maßnahmen                               | 106                                                  | (8)                                         | (44)      | 54                                                | 61                                            | (20)      | –                                                | 41                                                | 95                                                          |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen        | 22                                                   | (1)                                         | (8)       | 13                                                | 17                                            | (0)       | –                                                | 17                                                | 30                                                          |
| InvestEU-Fonds                                   | 4 053                                                | (30)                                        | (2 368)   | 1 655                                             | 3 348                                         | (295)     | –                                                | 3 053                                             | 4 708                                                       |
| CEF – Verkehr                                    | 7 183                                                | (147)                                       | (1 956)   | 5 079                                             | 1 801                                         | (18)      | –                                                | 1 783                                             | 6 862                                                       |
| CEF – Energie                                    | 3 904                                                | (68)                                        | (640)     | 3 197                                             | 801                                           | (3)       | –                                                | 798                                               | 3 994                                                       |
| CEF – Digitales                                  | 436                                                  | (5)                                         | (133)     | 298                                               | 249                                           | (4)       | –                                                | 245                                               | 543                                                         |
| Digitales Europa                                 | 1 140                                                | (0)                                         | (523)     | 616                                               | 1 264                                         | (258)     | –                                                | 1 006                                             | 1 622                                                       |
| Dezentrale Agenturen                             | 36                                                   | –                                           | (36)      | –                                                 | 216                                           | (165)     | –                                                | 51                                                | 51                                                          |
| Sonstige Maßnahmen                               | 0                                                    | 0                                           | 0         | 0                                                 | 0                                             | 0         | 0                                                | 0                                                 | 0                                                           |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen        | 52                                                   | (1)                                         | (13)      | 38                                                | 7                                             | (2)       | –                                                | 5                                                 | 43                                                          |
| Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission | 41                                                   | (2)                                         | (21)      | 17                                                | 25                                            | (3)       | –                                                | 22                                                | 39                                                          |
| Binnenmarkt                                      | 950                                                  | (54)                                        | (418)     | 478                                               | 709                                           | (141)     | (0)                                              | 567                                               | 1 045                                                       |
| EU-Betrugsbekämpfung                             | 33                                                   | (0)                                         | (18)      | 15                                                | 25                                            | (5)       | –                                                | 19                                                | 34                                                          |
| Besteuerung                                      | 33                                                   | (1)                                         | (20)      | 12                                                | 38                                            | (8)       | –                                                | 30                                                | 42                                                          |
| Zölle                                            | 122                                                  | (3)                                         | (89)      | 31                                                | 134                                           | (24)      | –                                                | 110                                               | 141                                                         |
| Dezentrale Agenturen                             | –                                                    | –                                           | –         | –                                                 | 123                                           | (123)     | –                                                | 0                                                 | 0                                                           |

| Programm                                                   | Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen |                                           |           |                                                   | Mittelbindungen des laufenden Jahres          |           |                                                  |                                                   |                                                             |
|------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|-------------------------------------------|-----------|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
|                                                            | Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen         | Aufhebungen/Neubewertungen/Annullierungen | Zahlungen | Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen | Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen | Zahlungen | Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen | Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen | Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt |
|                                                            | 1                                                    | 2                                         | 3         | 4=1+2+3                                           | 5                                             | 6         | 7                                                | 8=5+6+7                                           | 9=4+8                                                       |
| Sonstige Maßnahmen                                         | 6                                                    | (0)                                       | (4)       | 2                                                 | 10                                            | (5)       | –                                                | 5                                                 | 7                                                           |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                  | 16                                                   | (1)                                       | (7)       | 8                                                 | 17                                            | (0)       | –                                                | 17                                                | 25                                                          |
| Europäisches Weltraumprogramm                              | 1 369                                                | (4)                                       | (757)     | 608                                               | 2 086                                         | (1 254)   | –                                                | 831                                               | 1 439                                                       |
| Dezentrale Agenturen                                       | 15                                                   | –                                         | (15)      | –                                                 | 70                                            | (50)      | –                                                | 20                                                | 20                                                          |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                  | 0                                                    | 0                                         | 0         | 0                                                 | 0                                             | 0         | 0                                                | 0                                                 | 0                                                           |
| Insgesamt, Rubrik 1: Binnenmarkt, Innovation und Digitales | 48 717                                               | (733)                                     | (19 163)  | 28 820                                            | 27 330                                        | (6 011)   | (10)                                             | 21 309                                            | 50 130                                                      |
| 2 Regionale Entwicklung (EFRE)*                            | 84 149                                               | (86)                                      | (37 813)  | 46 250                                            | 44 355                                        | (4 645)   | (0)                                              | 39 710                                            | 85 960                                                      |
| Kohäsionsfonds                                             | 18 402                                               | (16)                                      | (9 327)   | 9 059                                             | 6 822                                         | (682)     | (0)                                              | 6 140                                             | 15 198                                                      |
| Beiträge des Kohäsionsfonds zu CEF – Verkehr               | 7 026                                                | (29)                                      | (1 844)   | 5 152                                             | 1 507                                         | (11)      | –                                                | 1 496                                             | 6 648                                                       |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                  | 7                                                    | (1)                                       | (2)       | 4                                                 | 3                                             | –         | –                                                | 3                                                 | 6                                                           |
| Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)*                      | 43 257                                               | (23)                                      | (16 996)  | 26 238                                            | 21 946                                        | (1 694)   | (0)                                              | 20 252                                            | 46 489                                                      |
| Unterstützung für die türkisch-zyprische Gemeinschaft      | 117                                                  | (2)                                       | (40)      | 75                                                | 35                                            | (3)       | (0)                                              | 32                                                | 107                                                         |
| Europäischer Aufbau und europäische Resilienz              | 51 801                                               | (4)                                       | (21 231)  | 30 566                                            | 136 515                                       | (26 045)  | –                                                | 110 470                                           | 141 037                                                     |
| Pericles IV                                                | 1                                                    | (0)                                       | (0)       | 1                                                 | 1                                             | (0)       | –                                                | 0                                                 | 1                                                           |
| EU-Aufbau                                                  | 2                                                    | (0)                                       | (2)       | –                                                 | 74                                            | (45)      | –                                                | 29                                                | 29                                                          |
| rescEU                                                     | 596                                                  | (8)                                       | (164)     | 425                                               | 1 114                                         | (389)     | (0)                                              | 725                                               | 1 150                                                       |
| EU4Health                                                  | 412                                                  | (11)                                      | (108)     | 293                                               | 860                                           | (90)      | –                                                | 770                                               | 1 063                                                       |
| Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)                      | 191                                                  | (14)                                      | (135)     | 43                                                | 343                                           | (324)     | –                                                | 19                                                | 62                                                          |
| Dezentrale Agenturen                                       | 20                                                   | –                                         | –         | 20                                                | 299                                           | (284)     | –                                                | 15                                                | 35                                                          |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                  | 1                                                    | (0)                                       | (1)       | 0                                                 | –                                             | –         | –                                                | –                                                 | 0                                                           |
| Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission           | 9                                                    | (0)                                       | (7)       | 1                                                 | 13                                            | (4)       | –                                                | 9                                                 | 10                                                          |

| Programm                                                                     | Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen |                                             |                 |                                                   | Mittelbindungen des laufenden Jahres          |                 |                                                  |                                                   | Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt |
|------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|---------------------------------------------|-----------------|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
|                                                                              | Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen         | Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen | Zahlungen       | Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen | Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen | Zahlungen       | Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen | Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen |                                                             |
|                                                                              | 1                                                    | 2                                           | 3               | 4=1+2+3                                           | 5                                             | 6               | 7                                                | 8=5+6+7                                           | 9=4+8                                                       |
| Beschäftigung und soziale Innovation                                         | 187                                                  | (12)                                        | (73)            | 102                                               | 90                                            | (18)            | –                                                | 72                                                | 174                                                         |
| Erasmus+                                                                     | 1 765                                                | (37)                                        | (887)           | 840                                               | 3 617                                         | (2 587)         | –                                                | 1 030                                             | 1 870                                                       |
| Europäisches Solidaritätskorps (ESC)                                         | 148                                                  | (3)                                         | (36)            | 109                                               | 155                                           | (98)            | –                                                | 57                                                | 166                                                         |
| Kreatives Europa                                                             | 400                                                  | (12)                                        | (216)           | 173                                               | 419                                           | (109)           | –                                                | 310                                               | 483                                                         |
| Justiz                                                                       | 75                                                   | (13)                                        | (20)            | 41                                                | 49                                            | (27)            | –                                                | 22                                                | 63                                                          |
| Rechte und Werte                                                             | 156                                                  | (5)                                         | (73)            | 78                                                | 216                                           | (82)            | –                                                | 134                                               | 213                                                         |
| Dezentrale Agenturen                                                         | 33                                                   | (2)                                         | (3)             | 28                                                | 247                                           | (235)           | –                                                | 13                                                | 41                                                          |
| Sonstige Maßnahmen                                                           | 10                                                   | (0)                                         | (6)             | 4                                                 | 9                                             | (1)             | –                                                | 8                                                 | 12                                                          |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                                    | 83                                                   | (2)                                         | (47)            | 34                                                | 35                                            | (1)             | –                                                | 34                                                | 68                                                          |
| Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission                             | 187                                                  | (8)                                         | (115)           | 63                                                | 184                                           | (50)            | –                                                | 134                                               | 197                                                         |
| <b>Insgesamt, Rubrik 2: Zusammenhalt, Resilienz und Werte</b>                | <b>209 033</b>                                       | <b>(288)</b>                                | <b>(89 146)</b> | <b>119 599</b>                                    | <b>218 907</b>                                | <b>(37 423)</b> | <b>(1)</b>                                       | <b>181 482</b>                                    | <b>301 081</b>                                              |
| 3 Garantien für die Landwirtschaft                                           | 334                                                  | (6)                                         | (118)           | 210                                               | 41 182                                        | (41 034)        | –                                                | 147                                               | 357                                                         |
| Sonstige Progr. der Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“                | 0                                                    | 0                                           | 0               | 0                                                 | 0                                             | 0               | 0                                                | 0                                                 | 0                                                           |
| Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums                | 38 215                                               | (17)                                        | (14 599)        | 23 598                                            | 18 416                                        | (645)           | (0)                                              | 17 771                                            | 41 369                                                      |
| Meerespolitik und Fischerei                                                  | 2 922                                                | (38)                                        | (849)           | 2 035                                             | 1 206                                         | (68)            | (0)                                              | 1 138                                             | 3 173                                                       |
| Fischerei (partnerschaftliche Fischereiabkommen und Fischereiorganisationen) | 23                                                   | –                                           | (14)            | 10                                                | 159                                           | (145)           | –                                                | 14                                                | 24                                                          |
| Dezentrale Agenturen                                                         | –                                                    | –                                           | –               | –                                                 | 29                                            | (29)            | –                                                | –                                                 | –                                                           |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                                    | 9                                                    | (0)                                         | (5)             | 4                                                 | 1                                             | –               | –                                                | 1                                                 | 5                                                           |
| Umwelt und Klima (LIFE)                                                      | 2 154                                                | (29)                                        | (495)           | 1 629                                             | 758                                           | (34)            | –                                                | 724                                               | 2 353                                                       |
| Fonds für einen gerechten Übergang                                           | 8                                                    | (5)                                         | (1)             | 1                                                 | 6 309                                         | (168)           | –                                                | 6 142                                             | 6 143                                                       |
| Darlehensfazilität im Rahmen des                                             | –                                                    | –                                           | –               | –                                                 | 11                                            | (1)             | –                                                | 10                                                | 10                                                          |

| Programm                                                    | Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen |                                             |           |                                                   | Mittelbindungen des laufenden Jahres          |           |                                                  |                                                   | Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt |
|-------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|---------------------------------------------|-----------|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
|                                                             | Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen         | Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen | Zahlungen | Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen | Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen | Zahlungen | Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen | Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen |                                                             |
|                                                             | 1                                                    | 2                                           | 3         | 4=1+2+3                                           | 5                                             | 6         | 7                                                | 8=5+6+7                                           | 9=4+8                                                       |
| Mechanismus für einen gerechten Übergang                    |                                                      |                                             |           |                                                   |                                               |           |                                                  |                                                   |                                                             |
| Dezentrale Agenturen                                        | 3                                                    | –                                           | (3)       | 1                                                 | 61                                            | (58)      | –                                                | 3                                                 | 3                                                           |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                   | 24                                                   | (2)                                         | (8)       | 14                                                | 8                                             | (1)       | –                                                | 7                                                 | 21                                                          |
| Insgesamt, Rubrik 3: Natürliche Ressourcen und Umwelt       | 43 691                                               | (98)                                        | (16 091)  | 27 502                                            | 68 142                                        | (42 185)  | (0)                                              | 25 957                                            | 53 459                                                      |
| 4 Asyl, Migration und Integration                           | 2 363                                                | (19)                                        | (861)     | 1 482                                             | 1 401                                         | (618)     | –                                                | 783                                               | 2 265                                                       |
| Dezentrale Agenturen                                        | 20                                                   | (20)                                        | –         | –                                                 | 184                                           | (166)     | –                                                | 18                                                | 18                                                          |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                   | 0                                                    | (0)                                         | –         | –                                                 | –                                             | –         | –                                                | –                                                 | –                                                           |
| Grenzmanagement (IBMF) – Grenzmanagement und Visa           | 1 141                                                | (11)                                        | (313)     | 817                                               | 756                                           | (329)     | –                                                | 427                                               | 1 244                                                       |
| Grenzmanagement (IBMF) – Zollrausrüstungen                  | 135                                                  | –                                           | (63)      | 72                                                | 138                                           | (73)      | –                                                | 65                                                | 137                                                         |
| Dezentrale Agenturen                                        | 321                                                  | (0)                                         | (227)     | 94                                                | 967                                           | (717)     | –                                                | 250                                               | 344                                                         |
| Insgesamt, Rubrik 4: Migration und Grenzmanagement          | 3 980                                                | (50)                                        | (1 464)   | 2 465                                             | 3 446                                         | (1 903)   | –                                                | 1 543                                             | 4 008                                                       |
| 5 Fonds für die innere Sicherheit (ISF)                     | 360                                                  | (16)                                        | (124)     | 221                                               | 255                                           | (72)      | –                                                | 183                                               | 403                                                         |
| Stilllegung kerntechnischer Anlagen                         | 377                                                  | –                                           | (37)      | 340                                               | 99                                            | –         | –                                                | 99                                                | 439                                                         |
| Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen | 315                                                  | (2)                                         | (35)      | 278                                               | 44                                            | (6)       | –                                                | 38                                                | 316                                                         |
| Dezentrale Agenturen                                        | 0                                                    | (0)                                         | –         | –                                                 | 221                                           | (221)     | –                                                | –                                                 | –                                                           |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                   | 1                                                    | –                                           | –         | 1                                                 | –                                             | –         | –                                                | –                                                 | 1                                                           |
| Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission            | 24                                                   | (2)                                         | (12)      | 10                                                | 22                                            | (7)       | –                                                | 15                                                | 25                                                          |
| Europäische Verteidigung (Forschung)                        | 329                                                  | (0)                                         | (159)     | 170                                               | 326                                           | (4)       | (0)                                              | 321                                               | 492                                                         |
| Europäische Verteidigung (außer Forschung)                  | 762                                                  | (1)                                         | (290)     | 472                                               | 642                                           | (74)      | –                                                | 568                                               | 1 040                                                       |
| Militärische Mobilität                                      | 226                                                  | –                                           | (113)     | 113                                               | 232                                           | (1)       | –                                                | 230                                               | 343                                                         |

|          |                                                                     | Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen |                                             |           | Mittelbindungen des laufenden Jahres              |                                               |           |                                                  |                                                   | Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt |  |
|----------|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|---------------------------------------------|-----------|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|--|
| Programm |                                                                     | Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen         | Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen | Zahlungen | Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen | Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen | Zahlungen | Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen | Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen |                                                             |  |
|          |                                                                     | 1                                                    | 2                                           | 3         | 4=1+2+3                                           | 5                                             | 6         | 7                                                | 8=5+6+7                                           | 9=4+8                                                       |  |
|          | Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                           | 2                                                    | –                                           | –         | 2                                                 | –                                             | –         | –                                                | –                                                 | 2                                                           |  |
|          | Insgesamt, Rubrik 5: Sicherheit und Verteidigung                    | 2 397                                                | (21)                                        | (769)     | 1 607                                             | 1 840                                         | (385)     | (0)                                              | 1 455                                             | 3 061                                                       |  |
| 6        | Nachbarschaft, Entwicklung und internat. Zusammenarbeit             | 23 453                                               | (1 023)                                     | (6 082)   | 16 349                                            | 14 598                                        | (3 319)   | (0)                                              | 11 279                                            | 27 629                                                      |  |
|          | Instrument für nukleare Sicherheit (EINS)                           | 128                                                  | (8)                                         | (17)      | 103                                               | 41                                            | (2)       | –                                                | 39                                                | 142                                                         |  |
|          | Humanitäre Hilfe (HUMA)                                             | 1 084                                                | (7)                                         | (655)     | 422                                               | 2 497                                         | (1 791)   | (0)                                              | 706                                               | 1 128                                                       |  |
|          | Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)                     | 178                                                  | (20)                                        | (79)      | 79                                                | 387                                           | (329)     | –                                                | 58                                                | 136                                                         |  |
|          | Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG)                               | 65                                                   | (0)                                         | (29)      | 36                                                | 72                                            | (1)       | –                                                | 71                                                | 107                                                         |  |
|          | Sonstige Maßnahmen                                                  | 0                                                    | (0)                                         | –         | 0                                                 | 50                                            | (35)      | –                                                | 15                                                | 16                                                          |  |
|          | Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                           | 2                                                    | (0)                                         | (0)       | 1                                                 | –                                             | –         | –                                                | –                                                 | 1                                                           |  |
|          | Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission                    | 154                                                  | (8)                                         | (67)      | 79                                                | 95                                            | (26)      | –                                                | 69                                                | 148                                                         |  |
|          | Heranführungshilfe (IPA III)                                        | 7 471                                                | (139)                                       | (1 773)   | 5 559                                             | 2 413                                         | (318)     | –                                                | 2 096                                             | 7 655                                                       |  |
|          | Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                           | 0                                                    | 0                                           | 0         | 0                                                 | 0                                             | 0         | 0                                                | 0                                                 | 0                                                           |  |
|          | Insgesamt, Rubrik 6: Nachbarschaft und die Welt                     | 32 535                                               | (1 205)                                     | (8 701)   | 22 629                                            | 20 153                                        | (5 820)   | (0)                                              | 14 333                                            | 36 962                                                      |  |
| 7        | Versorgungsbezüge Personal                                          | –                                                    | –                                           | –         | –                                                 | 2 398                                         | (2 398)   | –                                                | 0                                                 | 0                                                           |  |
|          | (Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäisches Parlament    | –                                                    | –                                           | –         | –                                                 | 12                                            | (12)      | –                                                | –                                                 | –                                                           |  |
|          | (Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rat und Rat  | –                                                    | –                                           | –         | –                                                 | 1                                             | (1)       | –                                                | –                                                 | –                                                           |  |
|          | (Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Kommission                | –                                                    | –                                           | –         | –                                                 | 8                                             | (8)       | –                                                | –                                                 | –                                                           |  |
|          | (Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Gerichtshof  | –                                                    | –                                           | –         | –                                                 | 13                                            | (13)      | –                                                | –                                                 | –                                                           |  |
|          | (Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rechnungshof | –                                                    | –                                           | –         | –                                                 | 6                                             | (6)       | –                                                | –                                                 | –                                                           |  |
|          | (Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rechnungshof | –                                                    | –                                           | –         | –                                                 | 0                                             | (0)       | –                                                | –                                                 | –                                                           |  |

| Programm                                                                       | Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen |                                             |           |                                                   | Mittelbindungen des laufenden Jahres          |           |                                                  |                                                   |                                                             |
|--------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|---------------------------------------------|-----------|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
|                                                                                | Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen         | Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen | Zahlungen | Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen | Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen | Zahlungen | Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen | Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen | Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt |
|                                                                                | 1                                                    | 2                                           | 3         | 4=1+2+3                                           | 5                                             | 6         | 7                                                | 8=5+6+7                                           | 9=4+8                                                       |
| Mitglieder) Bürgerbeauftragter                                                 |                                                      |                                             |           |                                                   |                                               |           |                                                  |                                                   |                                                             |
| (Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Datenschutzbeauftragter | –                                                    | –                                           | –         | –                                                 | 0                                             | (0)       | –                                                | –                                                 | –                                                           |
| Europäische Schulen                                                            | 2                                                    | –                                           | (2)       | –                                                 | 235                                           | (234)     | –                                                | 1                                                 | 1                                                           |
| Dienstbezüge des Statutspersonals                                              | 0                                                    | (0)                                         | –         | –                                                 | 2 665                                         | (2 665)   | (0)                                              | 0                                                 | 0                                                           |
| Dienstbezüge des externen Personals                                            | 39                                                   | (4)                                         | (35)      | –                                                 | 286                                           | (242)     | (0)                                              | 43                                                | 43                                                          |
| Mitglieder – Gehälter und Zulagen                                              | 2                                                    | (1)                                         | (1)       | –                                                 | 15                                            | (15)      | –                                                | 0                                                 | 0                                                           |
| Mitglieder – Übergangsentschädigung                                            | –                                                    | –                                           | –         | –                                                 | 2                                             | (2)       | –                                                | –                                                 | –                                                           |
| Ausgaben für die Einstellung von Personal                                      | 2                                                    | (0)                                         | (2)       | –                                                 | 32                                            | (28)      | –                                                | 4                                                 | 4                                                           |
| Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst                                         | –                                                    | –                                           | –         | –                                                 | 9                                             | (9)       | –                                                | –                                                 | –                                                           |
| Ausbildungskosten                                                              | 12                                                   | (2)                                         | (11)      | –                                                 | 21                                            | (10)      | –                                                | 11                                                | 11                                                          |
| Soziales und Mobilität                                                         | 15                                                   | (3)                                         | (13)      | 0                                                 | 39                                            | (23)      | –                                                | 16                                                | 16                                                          |
| Informations- und Kommunikationstechnologie                                    | 163                                                  | (4)                                         | (160)     | –                                                 | 314                                           | (159)     | –                                                | 155                                               | 155                                                         |
| Mieten und Käufe                                                               | 18                                                   | (0)                                         | (18)      | –                                                 | 323                                           | (321)     | –                                                | 2                                                 | 2                                                           |
| Gebäudenebenkosten                                                             | 51                                                   | (2)                                         | (49)      | –                                                 | 152                                           | (83)      | –                                                | 69                                                | 69                                                          |
| Sicherheit                                                                     | 32                                                   | (1)                                         | (30)      | –                                                 | 76                                            | (43)      | –                                                | 33                                                | 33                                                          |
| Dienstreisen und Empfänge                                                      | 12                                                   | (8)                                         | (4)       | –                                                 | 51                                            | (40)      | –                                                | 11                                                | 11                                                          |
| Sitzungen, Ausschüsse, Konferenzen                                             | 4                                                    | (3)                                         | (1)       | –                                                 | 13                                            | (6)       | –                                                | 7                                                 | 7                                                           |
| Amtsblatt                                                                      | 1                                                    | (0)                                         | (1)       | –                                                 | 2                                             | (2)       | –                                                | 0                                                 | 0                                                           |
| Veröffentlichungen                                                             | 7                                                    | (0)                                         | (7)       | –                                                 | 16                                            | (9)       | –                                                | 7                                                 | 7                                                           |
| Informationsbeschaffung                                                        | 2                                                    | (0)                                         | (2)       | –                                                 | 4                                             | (3)       | –                                                | 2                                                 | 2                                                           |
| Studien und Untersuchungen                                                     | 4                                                    | (0)                                         | (4)       | –                                                 | 3                                             | (1)       | –                                                | 3                                                 | 3                                                           |
| Ausstattung, Fahrzeuge, Mobiliar                                               | 13                                                   | (1)                                         | (12)      | –                                                 | 25                                            | (10)      | –                                                | 15                                                | 15                                                          |

| Programm                                                                                               | Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen |                                             |           |                                                   | Mittelbindungen des laufenden Jahres          |           |                                                  |                                                   |                                                             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|---------------------------------------------|-----------|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
|                                                                                                        | Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen         | Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen | Zahlungen | Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen | Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen | Zahlungen | Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen | Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen | Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt |
|                                                                                                        | 1                                                    | 2                                           | 3         | 4=1+2+3                                           | 5                                             | 6         | 7                                                | 8=5+6+7                                           | 9=4+8                                                       |
| Externe Sprachdienstleistungen                                                                         | 4                                                    | (0)                                         | (4)       | –                                                 | 64                                            | (59)      | –                                                | 5                                                 | 5                                                           |
| Sonstige Verwaltungsausgaben                                                                           | 8                                                    | (1)                                         | (7)       | –                                                 | 28                                            | (20)      | –                                                | 8                                                 | 8                                                           |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                                                              | 0                                                    | (0)                                         | (0)       | 0                                                 | –                                             | –         | –                                                | –                                                 | 0                                                           |
| Verwaltungsausgaben sonstiger Organe                                                                   | 684                                                  | (86)                                        | (598)     | –                                                 | 4 850                                         | (4 203)   | 7                                                | 654                                               | 654                                                         |
| Insgesamt, Rubrik 7: Europäische öffentliche Verwaltung                                                | 1 076                                                | (116)                                       | (960)     | 0                                                 | 11 664                                        | (10 623)  | 7                                                | 1 048                                             | 1 048                                                       |
| O Innovationsfonds (IF)                                                                                | 138                                                  | (3)                                         | (10)      | 125                                               | 2 953                                         | (10)      | –                                                | 2 943                                             | 3 068                                                       |
| Sonstige Maßnahmen                                                                                     | 8                                                    | (7)                                         | (0)       | 2                                                 | 53                                            | (52)      | –                                                | 1                                                 | 3                                                           |
| Insgesamt, Rubrik O: außerhalb des MFR                                                                 | 147                                                  | (9)                                         | (11)      | 127                                               | 3 006                                         | (62)      | –                                                | 2 944                                             | 3 071                                                       |
| S Solidarität und Soforthilfe (SEAR)                                                                   | –                                                    | –                                           | –         | –                                                 | 30                                            | (30)      | –                                                | –                                                 | –                                                           |
| Europäische Anpassung an die Globalisierung (EGF)                                                      | –                                                    | –                                           | –         | –                                                 | 28                                            | (28)      | –                                                | 0                                                 | 0                                                           |
| Reserve für die Anpassung an den Brexit                                                                | –                                                    | –                                           | –         | –                                                 | 2 544                                         | (2 544)   | –                                                | –                                                 | –                                                           |
| Insgesamt, Rubrik S: Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente) | –                                                    | –                                           | –         | –                                                 | 2 602                                         | (2 602)   | –                                                | 0                                                 | 0                                                           |
| Insgesamt                                                                                              | 341 575                                              | (2 520)                                     | (136 306) | 202 749                                           | 357 091                                       | (107 015) | (4)                                              | 250 071                                           | 452 821                                                     |

\* Dieses MFR-Programm umfasst die ergänzende Finanzausstattung aus der NextGenerationEU für das REACT-EU-Paket. Siehe Kapitel 1.1 „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027“ in den Erläuterungen zum Haushaltsvollzug. Im Absatz zu Rubrik 2 ist der Beitrag dieses MFR-Programms zum REACT-EU-Paket im Einzelnen beschrieben.

## 6.11. DER MFR IM EINZELNEN: NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN NACH URSPRUNGSJAHR

| <i>in Mio. EUR</i>                                                |            |            |              |              |              |              |              |               |               |
|-------------------------------------------------------------------|------------|------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|---------------|---------------|
| Programm                                                          | <2016      | 2016       | 2017         | 2018         | 2019         | 2020         | 2021         | 2022          | Insgesamt     |
| 1 Horizont Europa                                                 | 384        | 388        | 716          | 1 267        | 2 475        | 4 668        | 5 814        | 11 941        | 27 653        |
| Euratom                                                           | 24         | 3          | 2            | 22           | 32           | 74           | 34           | 112           | 303           |
| Thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)                            | –          | –          | –            | –            | –            | 296          | 498          | 639           | 1 433         |
| Sonstige Maßnahmen                                                | 0          | –          | 1            | 6            | 10           | 13           | 24           | 41            | 95            |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                         | –          | –          | 0            | 1            | 3            | 2            | 8            | 17            | 30            |
| InvestEU-Fonds                                                    | 155        | 98         | 131          | 111          | 157          | 241          | 762          | 3 053         | 4 708         |
| CEF – Verkehr                                                     | 6          | 109        | 99           | 308          | 1 664        | 1 975        | 918          | 1 783         | 6 862         |
| CEF – Energie                                                     | 35         | 3          | 390          | 270          | 890          | 1 057        | 552          | 798           | 3 994         |
| CEF – Digitales                                                   | 2          | 2          | 5            | 24           | 23           | 34           | 208          | 245           | 543           |
| Digitales Europa                                                  | –          | –          | 0            | 0            | 0            | 0            | 615          | 1 006         | 1 622         |
| Dezentrale Agenturen                                              | –          | –          | –            | –            | –            | –            | –            | 51            | 51            |
| Sonstige Maßnahmen                                                | 0          | 0          | 0            | 0            | 0            | 0            | 0            | 0             | 0             |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                         | –          | –          | –            | 0            | 2            | 22           | 14           | 5             | 43            |
| Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission                  | –          | –          | –            | 0            | 1            | 2            | 14           | 22            | 39            |
| Binnenmarkt                                                       | 28         | 10         | 20           | 25           | 65           | 96           | 217          | 585           | 1 045         |
| EU-Betrugsbekämpfung                                              | 0          | –          | 0            | 1            | 1            | 5            | 8            | 19            | 34            |
| Besteuerung                                                       | –          | –          | –            | 0            | 0            | 2            | 10           | 30            | 42            |
| Zölle                                                             | –          | –          | 0            | 0            | 0            | 2            | 28           | 110           | 141           |
| Dezentrale Agenturen                                              | –          | –          | –            | –            | –            | –            | –            | 0             | 0             |
| Sonstige Maßnahmen                                                | –          | –          | –            | –            | –            | –            | 2            | 5             | 7             |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                         | –          | –          | 0            | 0            | 1            | 4            | 3            | 17            | 25            |
| Europäisches Weltraumprogramm                                     | –          | –          | 1            | 37           | 74           | 402          | 94           | 831           | 1 439         |
| Dezentrale Agenturen                                              | –          | –          | –            | –            | –            | –            | –            | 20            | 20            |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                         | 0          | 0          | 0            | 0            | 0            | 0            | 0            | 0             | 0             |
| <b>Insgesamt, Rubrik 1: Binnenmarkt, Innovation und Digitales</b> | <b>634</b> | <b>612</b> | <b>1 364</b> | <b>2 072</b> | <b>5 400</b> | <b>8 895</b> | <b>9 823</b> | <b>21 329</b> | <b>50 130</b> |
| 2 Regionale Entwicklung (EFRE)                                    | 1 204      | 17         | 3 059        | 4 663        | 8 258        | 14 118       | 14 931       | 39 710        | 85 960        |
| Kohäsionsfonds                                                    | 167        | –          | 1 046        | 1 594        | 2 598        | 2 451        | 1 203        | 6 140         | 15 198        |
| Beiträge des Kohäsionsfonds zu CEF – Verkehr                      | 293        | 355        | 577          | 598          | 1 234        | 1 600        | 495          | 1 496         | 6 648         |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                         | –          | –          | 0            | 1            | –            | 2            | 1            | 3             | 6             |
| Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)                              | 458        | 135        | 1 356        | 2 060        | 3 147        | 6 355        | 12 725       | 20 252        | 46 489        |

|                                                               |              |              |              |              |               |               |               |                | in Mio. EUR    |
|---------------------------------------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|---------------|---------------|---------------|----------------|----------------|
| Programm                                                      | <2016        | 2016         | 2017         | 2018         | 2019          | 2020          | 2021          | 2022           | Insgesamt      |
| Unterstützung für die türkisch-zyprische Gemeinschaft         | 3            | 14           | 2            | 3            | 11            | 16            | 24            | 32             | 107            |
| Europäischer Aufbau und europäische Resilienz                 | –            | –            | 0            | 0            | 3             | 9             | 30 554        | 110 470        | 141 037        |
| Pericles IV                                                   | –            | –            | –            | –            | 0             | 0             | 0             | 0              | 1              |
| EU-Aufbau                                                     | –            | –            | –            | –            | –             | –             | –             | 29             | 29             |
| rescEU                                                        | –            | 0            | 1            | 2            | 16            | 191           | 215           | 725            | 1 150          |
| EU4Health                                                     | 0            | 0            | 2            | 6            | 15            | 22            | 218           | 799            | 1 063          |
| Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)                         | –            | –            | –            | –            | –             | 20            | 22            | 19             | 62             |
| Dezentrale Agenturen                                          | –            | –            | 1            | 4            | 1             | 4             | 9             | 15             | 35             |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                     | –            | 0            | –            | –            | –             | –             | –             | –              | 0              |
| Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission              | –            | –            | –            | –            | 0             | 0             | 1             | 9              | 10             |
| Beschäftigung und soziale Innovation                          | 1            | 1            | 2            | 3            | 19            | 26            | 50            | 72             | 174            |
| Erasmus+                                                      | 0            | 1            | 1            | 34           | 121           | 312           | 372           | 1 030          | 1 870          |
| Europäisches Solidaritätskorps (ESC)                          | 2            | –            | 0            | 8            | 31            | 36            | 31            | 57             | 166            |
| Kreatives Europa                                              | –            | –            | 0            | 5            | 13            | 43            | 111           | 310            | 483            |
| Justiz                                                        | 0            | –            | 7            | 5            | 6             | 8             | 15            | 22             | 63             |
| Rechte und Werte                                              | –            | 4            | 5            | 5            | 9             | 21            | 33            | 134            | 213            |
| Dezentrale Agenturen                                          | –            | –            | –            | –            | –             | 1             | 27            | 13             | 41             |
| Sonstige Maßnahmen                                            | 0            | –            | –            | 0            | 0             | 1             | 3             | 8              | 12             |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                     | –            | 0            | –            | 1            | 5             | 13            | 15            | 34             | 68             |
| Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission              | 1            | 0            | 1            | 3            | 7             | 18            | 34            | 134            | 197            |
| <b>Insgesamt, Rubrik 2: Zusammenhalt, Resilienz und Werte</b> | <b>2 129</b> | <b>528</b>   | <b>6 063</b> | <b>8 997</b> | <b>15 494</b> | <b>25 268</b> | <b>61 090</b> | <b>181 512</b> | <b>301 081</b> |
| 3 Garantien für die Landwirtschaft                            | –            | –            | –            | 16           | 39            | 59            | 96            | 147            | 357            |
| Sonstige Progr. der Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“ | 0            | 0            | 0            | 0            | 0             | 0             | 0             | 0              | 0              |
| Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums | 1 332        | 1 042        | 783          | 784          | 1 388         | 5 383         | 12 887        | 17 771         | 41 369         |
| Meerespolitik und Fischerei                                   | 56           | 1            | 137          | 174          | 650           | 856           | 163           | 1 138          | 3 173          |
| Fischerei (partnerschaftliche Fischereiabkommen und           | –            | –            | 1            | –            | –             | 2             | 7             | 14             | 24             |
| Dezentrale Agenturen                                          | –            | –            | –            | –            | –             | –             | –             | –              | –              |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                     | –            | –            | –            | 1            | 2             | 1             | –             | 1              | 5              |
| Umwelt und Klima (LIFE)                                       | 96           | 58           | 96           | 300          | 270           | 326           | 484           | 724            | 2 353          |
| Fonds für einen gerechten Übergang                            | –            | –            | –            | –            | –             | –             | 1             | 6 142          | 6 143          |
| Darlehensfazilität im Rahmen des Mechanismus für einen        | –            | –            | –            | –            | –             | –             | –             | 10             | 10             |
| Dezentrale Agenturen                                          | –            | –            | –            | –            | –             | –             | 1             | 3              | 3              |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                     | –            | 0            | 0            | 1            | 0             | 11            | 2             | 7              | 21             |
| <b>Insgesamt, Rubrik 3: Natürliche Ressourcen und Umwelt</b>  | <b>1 484</b> | <b>1 100</b> | <b>1 017</b> | <b>1 275</b> | <b>2 349</b>  | <b>6 638</b>  | <b>13 640</b> | <b>25 957</b>  | <b>53 459</b>  |
| 4 Asyl, Migration und Integration                             | –            | 17           | 98           | 135          | 316           | 645           | 272           | 783            | 2 265          |

in Mio. EUR

| Programm                                                     | <2016        | 2016       | 2017         | 2018         | 2019         | 2020         | 2021         | 2022          | Insgesamt     |
|--------------------------------------------------------------|--------------|------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|---------------|---------------|
| Dezentrale Agenturen                                         | –            | –          | –            | –            | –            | –            | –            | 18            | 18            |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                    | –            | –          | –            | –            | –            | –            | –            | –             | –             |
| Grenzmanagement (IBMF) – Grenzmanagement und Visa            | 17           | 9          | 8            | 36           | 243          | 381          | 124          | 427           | 1 244         |
| Grenzmanagement (IBMF) – Zollrausrüstungen                   | –            | –          | –            | –            | –            | –            | 72           | 65            | 137           |
| Dezentrale Agenturen                                         | –            | –          | –            | –            | –            | –            | 94           | 250           | 344           |
| <b>Insgesamt, Rubrik 4: Migration und Grenzmanagement</b>    | <b>17</b>    | <b>26</b>  | <b>105</b>   | <b>170</b>   | <b>559</b>   | <b>1 025</b> | <b>562</b>   | <b>1 543</b>  | <b>4 008</b>  |
| 5 Fonds für die innere Sicherheit (ISF)                      | 1            | 1          | 20           | 25           | 47           | 95           | 32           | 183           | 403           |
| Stilllegung kerntechnischer Anlagen                          | 2            | 8          | 63           | 64           | 64           | 66           | 73           | 99            | 439           |
| Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen  | 25           | 1          | 27           | 44           | 49           | 85           | 48           | 38            | 316           |
| Dezentrale Agenturen                                         | –            | –          | –            | –            | –            | –            | –            | –             | –             |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                    | –            | –          | –            | –            | –            | 1            | –            | –             | 1             |
| Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission             | 0            | 0          | 0            | 0            | 0            | 2            | 6            | 15            | 25            |
| Europäische Verteidigung (Forschung)                         | –            | –          | –            | –            | –            | –            | 170          | 321           | 492           |
| Europäische Verteidigung (außer Forschung)                   | –            | –          | –            | –            | 42           | 71           | 359          | 568           | 1 040         |
| Militärische Mobilität                                       | –            | –          | –            | –            | –            | –            | 113          | 230           | 343           |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                    | –            | –          | –            | 0            | 1            | –            | –            | –             | 2             |
| <b>Insgesamt, Rubrik 5: Sicherheit und Verteidigung</b>      | <b>28</b>    | <b>9</b>   | <b>111</b>   | <b>134</b>   | <b>204</b>   | <b>320</b>   | <b>801</b>   | <b>1 455</b>  | <b>3 061</b>  |
| 6 Nachbarschaft, Entwicklung und internat. Zusammenarbeit    | 803          | 589        | 1 010        | 1 757        | 2 325        | 3 356        | 6 509        | 11 279        | 27 629        |
| Instrument für nukleare Sicherheit (EINS)                    | 2            | 3          | 8            | 19           | 16           | 25           | 30           | 39            | 142           |
| Humanitäre Hilfe (HUMA)                                      | 0            | 0          | 0            | 1            | 26           | 55           | 341          | 706           | 1 128         |
| Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)              | –            | 0          | 2            | 2            | 18           | 24           | 33           | 58            | 136           |
| Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG)                        | –            | –          | –            | –            | 3            | –            | 33           | 71            | 107           |
| Sonstige Maßnahmen                                           | –            | –          | –            | –            | –            | –            | 0            | 15            | 16            |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                    | 1            | 0          | 0            | 0            | 0            | –            | –            | –             | 1             |
| Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission             | 0            | –          | 1            | 1            | 7            | 25           | 44           | 69            | 148           |
| Heranführungshilfe (IPA III)                                 | 346          | 222        | 343          | 712          | 1 549        | 968          | 1 421        | 2 096         | 7 655         |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                    | 0            | 0          | 0            | 0            | 0            | 0            | 0            | 0             | 0             |
| <b>Insgesamt, Rubrik 6: Nachbarschaft und die Welt</b>       | <b>1 152</b> | <b>814</b> | <b>1 365</b> | <b>2 492</b> | <b>3 943</b> | <b>4 452</b> | <b>8 411</b> | <b>14 333</b> | <b>36 962</b> |
| 7 Versorgungsbezüge Personal                                 | –            | –          | –            | –            | –            | –            | –            | 0             | 0             |
| (Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäisches       | –            | –          | –            | –            | –            | –            | –            | –             | –             |
| (Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rat   | –            | –          | –            | –            | –            | –            | –            | –             | –             |
| (Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Kommission         | –            | –          | –            | –            | –            | –            | –            | –             | –             |
| (Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer       | –            | –          | –            | –            | –            | –            | –            | –             | –             |
| (Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer       | –            | –          | –            | –            | –            | –            | –            | –             | –             |
| (Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Bürgerbeauftragter | –            | –          | –            | –            | –            | –            | –            | –             | –             |

|                                                                   |              |              |               |               |               |               |               |                |                | in Mio. EUR    |
|-------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|----------------|----------------|----------------|
| Programm                                                          | <2016        | 2016         | 2017          | 2018          | 2019          | 2020          | 2021          | 2022           | Insgesamt      |                |
| (Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer            | -            | -            | -             | -             | -             | -             | -             | -              | -              | -              |
| Europäische Schulen                                               | -            | -            | -             | -             | -             | -             | -             | 1              | 1              | 1              |
| Dienstbezüge des Statutspersonals                                 | -            | -            | -             | -             | -             | -             | -             | 0              | 0              | 0              |
| Dienstbezüge des externen Personals                               | -            | -            | -             | -             | -             | -             | -             | 43             | 43             | 43             |
| Mitglieder – Gehälter und Zulagen                                 | -            | -            | -             | -             | -             | -             | -             | 0              | 0              | 0              |
| Mitglieder – Übergangsentschädigung                               | -            | -            | -             | -             | -             | -             | -             | -              | -              | -              |
| Ausgaben für die Einstellung von Personal                         | -            | -            | -             | -             | -             | -             | -             | 4              | 4              | 4              |
| Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst                            | -            | -            | -             | -             | -             | -             | -             | -              | -              | -              |
| Ausbildungskosten                                                 | -            | -            | -             | -             | -             | -             | -             | 11             | 11             | 11             |
| Soziales und Mobilität                                            | -            | -            | -             | -             | -             | -             | 0             | 16             | 16             | 16             |
| Informations- und Kommunikationstechnologie                       | -            | -            | -             | -             | -             | -             | -             | 155            | 155            | 155            |
| Mieten und Käufe                                                  | -            | -            | -             | -             | -             | -             | -             | 2              | 2              | 2              |
| Gebäudenebenkosten                                                | -            | -            | -             | -             | -             | -             | -             | 69             | 69             | 69             |
| Sicherheit                                                        | -            | -            | -             | -             | -             | -             | -             | 33             | 33             | 33             |
| Dienstreisen und Empfänge                                         | -            | -            | -             | -             | -             | -             | -             | 11             | 11             | 11             |
| Sitzungen, Ausschüsse, Konferenzen                                | -            | -            | -             | -             | -             | -             | -             | 7              | 7              | 7              |
| Amtsblatt                                                         | -            | -            | -             | -             | -             | -             | -             | 0              | 0              | 0              |
| Veröffentlichungen                                                | -            | -            | -             | -             | -             | -             | -             | 7              | 7              | 7              |
| Informationsbeschaffung                                           | -            | -            | -             | -             | -             | -             | -             | 2              | 2              | 2              |
| Studien und Untersuchungen                                        | -            | -            | -             | -             | -             | -             | -             | 3              | 3              | 3              |
| Ausstattung, Fahrzeuge, Mobiliar                                  | -            | -            | -             | -             | -             | -             | -             | 15             | 15             | 15             |
| Externe Sprachdienstleistungen                                    | -            | -            | -             | -             | -             | -             | -             | 5              | 5              | 5              |
| Sonstige Verwaltungsausgaben                                      | -            | -            | -             | -             | -             | -             | -             | 8              | 8              | 8              |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                         | -            | -            | -             | -             | 0             | -             | -             | -              | 0              | 0              |
| Verwaltungsausgaben sonstiger Organe                              | 0            | 0            | 0             | 0             | 0             | 0             | 0             | 654            | 654            | 654            |
| <b>Insgesamt, Rubrik 7: Europäische öffentliche Verwaltung</b>    | -            | -            | -             | -             | 0             | -             | 0             | 1 048          | 1 048          | 1 048          |
| O Innovationsfonds (IF)                                           | -            | -            | -             | -             | -             | -             | 125           | 2 943          | 3 068          | 3 068          |
| Sonstige Maßnahmen                                                | -            | -            | -             | -             | -             | 0             | 2             | 1              | 3              | 3              |
| <b>Insgesamt, Rubrik O: außerhalb des MFR</b>                     | -            | -            | -             | -             | -             | 0             | 127           | 2 944          | 3 071          | 3 071          |
| S Solidarität und Soforthilfe (SEAR)                              | -            | -            | -             | -             | -             | -             | -             | -              | -              | -              |
| Europäische Anpassung an die Globalisierung (EGF)                 | -            | -            | -             | -             | -             | -             | -             | 0              | 0              | 0              |
| Reserve für die Anpassung an den Brexit                           | -            | -            | -             | -             | -             | -             | -             | -              | -              | -              |
| <b>Insgesamt, Rubrik S: Solidaritätsmechanismen innerhalb und</b> | -            | -            | -             | -             | -             | -             | -             | 0              | 0              | 0              |
| <b>Insgesamt</b>                                                  | <b>5 445</b> | <b>3 090</b> | <b>10 025</b> | <b>15 140</b> | <b>27 949</b> | <b>46 599</b> | <b>94 453</b> | <b>250 120</b> | <b>452 821</b> | <b>452 821</b> |

Der Amtsantritt der neuen Kommission brachte eine interne Umstrukturierung der Dienststellen mit sich. Durch die Neuuzuweisung der zugehörigen Transaktionen wurden die offenen Beträge von einem Jahr zum anderen verlagert. Der Gesamtbetrag der noch abzuwickelnden Mittelbindungen verändert sich nicht.

## 6.12. DER MFR IM EINZELNEN: NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN NACH MITTELARTEN

*in Mio. EUR*

| Rubrik                                           | Aus Haushaltsmitteln                  |                |                              |                      |                            | Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen |                |                              |                      |                            | Zum Jahresende 2022 noch abzuwickeln de Mittelbindungen insgesamt |
|--------------------------------------------------|---------------------------------------|----------------|------------------------------|----------------------|----------------------------|-------------------------------------------|----------------|------------------------------|----------------------|----------------------------|-------------------------------------------------------------------|
|                                                  | Aus 2021 vorgetragene Mittelbindungen | Berichtigungen | Vorgenommene Mittelbindungen | Geleistete Zahlungen | Noch abzuwickelnder Betrag | Aus 2021 vorgetragene Mittelbindungen     | Berichtigungen | Vorgenommene Mittelbindungen | Geleistete Zahlungen | Noch abzuwickelnder Betrag |                                                                   |
|                                                  | 1                                     | 2              | 3                            | 4                    | 5=1+2+3-4                  | 6                                         | 7              | 8                            | 9                    | 10=6+7+8-9                 | 11=5+10                                                           |
| 1 Horizont Europa                                | 22 848                                | (325)          | 12 469                       | 12 020               | 22 971                     | 4 723                                     | (68)           | 2 840                        | 2 814                | 4 681                      | 27 653                                                            |
| Euratom                                          | 261                                   | (12)           | 270                          | 273                  | 245                        | 57                                        | (11)           | 26                           | 12                   | 59                         | 303                                                               |
| Thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)           | 1 268                                 | (1)            | 710                          | 544                  | 1 433                      | 45                                        | –              | 16                           | 60                   | 0                          | 1 433                                                             |
| Sonstige Maßnahmen                               | 0                                     | 0              | –                            | –                    | –                          | 106                                       | (8)            | 61                           | 64                   | 95                         | 95                                                                |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen        | 22                                    | (1)            | 17                           | 8                    | 30                         | 0                                         | 0              | 0                            | 0                    | 0                          | 30                                                                |
| InvestEU-Fonds                                   | 2 006                                 | (28)           | 1 197                        | 850                  | 2 325                      | 2 048                                     | (2)            | 2 151                        | 1 813                | 2 383                      | 4 708                                                             |
| CEF – Verkehr                                    | 7 050                                 | (142)          | 1 799                        | 1 920                | 6 787                      | 132                                       | (5)            | 2                            | 54                   | 75                         | 6 862                                                             |
| CEF – Energie                                    | 3 852                                 | (66)           | 797                          | 639                  | 3 944                      | 52                                        | (1)            | 4                            | 5                    | 50                         | 3 994                                                             |
| CEF – Digitales                                  | 433                                   | (5)            | 249                          | 136                  | 541                        | 3                                         | (0)            | –                            | 1                    | 2                          | 543                                                               |
| Digitales Europa                                 | 1 109                                 | (0)            | 1 233                        | 750                  | 1 592                      | 30                                        | (0)            | 31                           | 32                   | 30                         | 1 622                                                             |
| Dezentrale Agenturen                             | 36                                    | –              | 206                          | 192                  | 49                         | –                                         | –              | 10                           | 8                    | 1                          | 51                                                                |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen        | 52                                    | (1)            | 7                            | 14                   | 43                         | 0                                         | 0              | 0                            | 0                    | 0                          | 43                                                                |
| Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission | 36                                    | (2)            | 22                           | 22                   | 34                         | 5                                         | (0)            | 3                            | 3                    | 5                          | 39                                                                |
| Binnenmarkt                                      | 924                                   | (53)           | 688                          | 542                  | 1 017                      | 26                                        | (1)            | 21                           | 18                   | 28                         | 1 045                                                             |
| EU-Betrugsbekämpfung                             | 33                                    | (0)            | 24                           | 23                   | 34                         | 0                                         | –              | 0                            | 0                    | 0                          | 34                                                                |
| Besteuerung                                      | 31                                    | (1)            | 37                           | 27                   | 40                         | 2                                         | (0)            | 1                            | 1                    | 2                          | 42                                                                |
| Zölle                                            | 121                                   | (3)            | 130                          | 111                  | 137                        | 1                                         | (0)            | 4                            | 2                    | 3                          | 141                                                               |
| Dezentrale Agenturen                             | –                                     | –              | 116                          | 116                  | –                          | –                                         | –              | 7                            | 7                    | 0                          | 0                                                                 |
| Sonstige Maßnahmen                               | 6                                     | (0)            | 10                           | 9                    | 7                          | 0                                         | (0)            | 0                            | 0                    | –                          | 7                                                                 |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen        | 16                                    | (1)            | 17                           | 7                    | 25                         | 0                                         | 0              | 0                            | 0                    | 0                          | 25                                                                |

| Rubrik                                                     | Aus Haushaltsmitteln                                |                     |                                         |                         |                                      | Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen           |                     |                                         |                             |                                      | Zum<br>Jahresende<br>2022 noch<br>abzuwickeln<br>de<br>Mittelbindun<br>gen<br>insgesamt |
|------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------------|-------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                            | Aus 2021<br>vorgetrage<br>ne<br>Mittelbindu<br>ngen | Berichti-<br>gungen | Vorgenom<br>mene<br>Mittelbindu<br>ngen | Geleistete<br>Zahlungen | Noch<br>abzuwickel<br>nder<br>Betrag | Aus 2021<br>vorgetrage<br>ne<br>Mittelbindu<br>ngen | Berichti-<br>gungen | Vorgenom<br>mene<br>Mittelbindu<br>ngen | Geleistete<br>Zahlunge<br>n | Noch<br>abzuwicke<br>lnder<br>Betrag |                                                                                         |
|                                                            | 1                                                   | 2                   | 3                                       | 4                       | 5=1+2+3-<br>4                        | 6                                                   | 7                   | 8                                       | 9                           | 10=6+7+<br>8-9                       | 11=5+10                                                                                 |
| Europäisches Weltraumprogramm                              | 1 222                                               | (1)                 | 2 008                                   | 1 961                   | 1 268                                | 147                                                 | (2)                 | 77                                      | 50                          | 172                                  | 1 439                                                                                   |
| Dezentrale Agenturen                                       | 15                                                  | –                   | 68                                      | 65                      | 18                                   | –                                                   | –                   | 2                                       | 0                           | 2                                    | 20                                                                                      |
| Insgesamt, Rubrik 1: Binnenmarkt, Innovation und Digitales | 41 340                                              | (643)               | 22 073                                  | 20 229                  | 42 541                               | 7 377                                               | (100)               | 5 257                                   | 4 945                       | 7 588                                | 50 130                                                                                  |
| 2 Regionale Entwicklung (EFRE)                             | 49 100                                              | (74)                | 36 556                                  | 31 267                  | 54 315                               | 35 049                                              | (13)                | 7 799                                   | 11 192                      | 31 644                               | 85 960                                                                                  |
| Kohäsionsfonds                                             | 13 421                                              | (16)                | 6 220                                   | 9 495                   | 10 130                               | 4 981                                               | (0)                 | 601                                     | 514                         | 5 068                                | 15 198                                                                                  |
| Beiträge des Kohäsionsfonds zu CEF – Verkehr               | 7 023                                               | (29)                | 1 494                                   | 1 854                   | 6 634                                | 3                                                   | (0)                 | 12                                      | 1                           | 14                                   | 6 648                                                                                   |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                  | 7                                                   | (1)                 | 3                                       | 2                       | 6                                    | 0                                                   | 0                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | 6                                                                                       |
| Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)                       | 21 930                                              | (23)                | 15 886                                  | 14 936                  | 22 858                               | 21 326                                              | (0)                 | 6 060                                   | 3 755                       | 23 631                               | 46 489                                                                                  |
| Unterstützung für die türkisch-zyprische Gemeinschaft      | 113                                                 | (2)                 | 34                                      | 40                      | 104                                  | 4                                                   | (0)                 | 1                                       | 2                           | 3                                    | 107                                                                                     |
| Europäischer Aufbau und europäische Resilienz              | 141                                                 | (3)                 | 119                                     | 97                      | 160                                  | 51 660                                              | (1)                 | 136 396                                 | 47 178                      | 140 877                              | 141 037                                                                                 |
| Pericles IV                                                | 1                                                   | (0)                 | 1                                       | 1                       | 1                                    | 0                                                   | –                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | 1                                                                                       |
| EU-Aufbau                                                  | 2                                                   | (0)                 | 74                                      | 47                      | 29                                   | –                                                   | –                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | 29                                                                                      |
| rescEU                                                     | 432                                                 | (5)                 | 354                                     | 225                     | 557                                  | 164                                                 | (3)                 | 760                                     | 328                         | 593                                  | 1 150                                                                                   |
| EU4Health                                                  | 402                                                 | (10)                | 839                                     | 192                     | 1 039                                | 10                                                  | (1)                 | 21                                      | 6                           | 24                                   | 1 063                                                                                   |
| Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)                      | 191                                                 | (14)                | –                                       | 135                     | 43                                   | 0                                                   | –                   | 343                                     | 324                         | 19                                   | 62                                                                                      |
| Dezentrale Agenturen                                       | 19                                                  | –                   | 284                                     | 269                     | 34                                   | 0                                                   | –                   | 15                                      | 15                          | 0                                    | 35                                                                                      |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                  | 1                                                   | (0)                 | –                                       | 1                       | 0                                    | 0                                                   | 0                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | 0                                                                                       |
| Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission           | 9                                                   | (0)                 | 13                                      | 11                      | 10                                   | 0                                                   | (0)                 | –                                       | 0                           | –                                    | 10                                                                                      |
| Beschäftigung und soziale Innovation                       | 180                                                 | (12)                | 86                                      | 87                      | 167                                  | 7                                                   | (0)                 | 3                                       | 4                           | 6                                    | 174                                                                                     |
| Erasmus+                                                   | 1 526                                               | (29)                | 3 406                                   | 3 257                   | 1 646                                | 239                                                 | (8)                 | 211                                     | 217                         | 225                                  | 1 870                                                                                   |
| Europäisches Solidaritätskorps (ESC)                       | 144                                                 | (3)                 | 141                                     | 133                     | 149                                  | 4                                                   | (0)                 | 13                                      | 1                           | 16                                   | 166                                                                                     |

| Rubrik                                                                             | Aus Haushaltsmitteln                                |                     |                                         |                         |                                      | Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen           |                     |                                         |                             |                                      | Zum<br>Jahresende<br>2022 noch<br>abzuwickeln<br>de<br>Mittelbindun<br>gen<br>insgesamt |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------------|-------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                    | Aus 2021<br>vorgetrage<br>ne<br>Mittelbindu<br>ngen | Berichti-<br>gungen | Vorgenom<br>mene<br>Mittelbindu<br>ngen | Geleistete<br>Zahlungen | Noch<br>abzuwickel<br>nder<br>Betrag | Aus 2021<br>vorgetrage<br>ne<br>Mittelbindu<br>ngen | Berichti-<br>gungen | Vorgenom<br>mene<br>Mittelbindu<br>ngen | Geleistete<br>Zahlunge<br>n | Noch<br>abzuwicke<br>lnder<br>Betrag |                                                                                         |
|                                                                                    | 1                                                   | 2                   | 3                                       | 4                       | 5=1+2+3-<br>4                        | 6                                                   | 7                   | 8                                       | 9                           | 10=6+7+<br>8-9                       | 11=5+10                                                                                 |
| Kreatives Europa                                                                   | 386                                                 | (11)                | 407                                     | 313                     | 469                                  | 14                                                  | (1)                 | 13                                      | 12                          | 14                                   | 483                                                                                     |
| Justiz                                                                             | 74                                                  | (13)                | 44                                      | 44                      | 60                                   | 0                                                   | (0)                 | 6                                       | 3                           | 3                                    | 63                                                                                      |
| Rechte und Werte                                                                   | 156                                                 | (5)                 | 215                                     | 154                     | 212                                  | 1                                                   | (0)                 | 1                                       | 1                           | 1                                    | 213                                                                                     |
| Dezentrale Agenturen                                                               | 31                                                  | (1)                 | 245                                     | 235                     | 40                                   | 1                                                   | (1)                 | 3                                       | 3                           | 0                                    | 41                                                                                      |
| Sonstige Maßnahmen                                                                 | 10                                                  | (0)                 | 8                                       | 7                       | 11                                   | 0                                                   | (0)                 | 1                                       | 0                           | 1                                    | 12                                                                                      |
| Pilotprojekte und vorbereitende<br>Maßnahmen                                       | 83                                                  | (2)                 | 35                                      | 48                      | 68                                   | 0                                                   | –                   | –                                       | –                           | 0                                    | 68                                                                                      |
| Maßnahmen im Rahmen der<br>Vorrechte der Kommission                                | 186                                                 | (8)                 | 181                                     | 165                     | 194                                  | 1                                                   | (0)                 | 3                                       | 0                           | 3                                    | 197                                                                                     |
| Insgesamt, Rubrik 2:<br>Zusammenhalt, Resilienz und<br>Werte                       | 95 569                                              | (263)               | 66 644                                  | 63 014                  | 98 937                               | 113 465                                             | (27)                | 152 263                                 | 63 556                      | 202 144                              | 301 081                                                                                 |
| 3 Garantien für die Landwirtschaft                                                 | 334                                                 | (6)                 | 40 552                                  | 40 523                  | 357                                  | –                                                   | –                   | 629                                     | 629                         | 0                                    | 357                                                                                     |
| Landwirtschaftsfonds für die<br>Entwicklung des ländlichen Raums                   | 35 914                                              | (17)                | 12 728                                  | 14 000                  | 34 625                               | 2 300                                               | –                   | 5 689                                   | 1 244                       | 6 745                                | 41 369                                                                                  |
| Meerespolitik und Fischerei                                                        | 2 397                                               | (38)                | 1 131                                   | 917                     | 2 573                                | 525                                                 | (0)                 | 75                                      | 0                           | 600                                  | 3 173                                                                                   |
| Fischerei (partnerschaftliche<br>Fischereiabkommen und<br>Fischereiorganisationen) | 23                                                  | –                   | 159                                     | 159                     | 24                                   | 0                                                   | 0                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | 24                                                                                      |
| Dezentrale Agenturen                                                               | –                                                   | –                   | 29                                      | 29                      | –                                    | –                                                   | –                   | 1                                       | 1                           | –                                    | –                                                                                       |
| Pilotprojekte und vorbereitende<br>Maßnahmen                                       | 9                                                   | (0)                 | 1                                       | 5                       | 5                                    | 0                                                   | 0                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | 5                                                                                       |
| Umwelt und Klima (LIFE)                                                            | 2 148                                               | (29)                | 755                                     | 528                     | 2 347                                | 6                                                   | (0)                 | 3                                       | 2                           | 7                                    | 2 353                                                                                   |
| Fonds für einen gerechten<br>Übergang                                              | 3                                                   | (1)                 | 1 327                                   | 1                       | 1 327                                | 5                                                   | (4)                 | 4 982                                   | 167                         | 4 816                                | 6 143                                                                                   |
| Darlehensfazilität im Rahmen des<br>Mechanismus für einen gerechten<br>Übergang    | 0                                                   | 0                   | –                                       | –                       | –                                    | –                                                   | –                   | 11                                      | 1                           | 10                                   | 10                                                                                      |
| Dezentrale Agenturen                                                               | 3                                                   | –                   | 54                                      | 54                      | 3                                    | 0                                                   | –                   | 7                                       | 6                           | 0                                    | 3                                                                                       |
| Pilotprojekte und vorbereitende<br>Maßnahmen                                       | 24                                                  | (2)                 | 8                                       | 9                       | 21                                   | 0                                                   | 0                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | 21                                                                                      |
| Insgesamt, Rubrik 3: Natürliche<br>Ressourcen und Umwelt                           | 40 854                                              | (93)                | 56 746                                  | 56 225                  | 41 281                               | 2 837                                               | (5)                 | 11 396                                  | 2 051                       | 12 178                               | 53 459                                                                                  |

in Mio. EUR

| Rubrik                                                      | Aus Haushaltsmitteln                                |                     |                                         |                         |                                      | Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen           |                     |                                         |                             |                                      | Zum<br>Jahresende<br>2022 noch<br>abzuwickeln<br>de<br>Mittelbindun<br>gen<br>insgesamt |
|-------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------------|-------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                             | Aus 2021<br>vorgetrage<br>ne<br>Mittelbindu<br>ngen | Berichti-<br>gungen | Vorgenom<br>mene<br>Mittelbindu<br>ngen | Geleistete<br>Zahlungen | Noch<br>abzuwickel<br>nder<br>Betrag | Aus 2021<br>vorgetrage<br>ne<br>Mittelbindu<br>ngen | Berichti-<br>gungen | Vorgenom<br>mene<br>Mittelbindu<br>ngen | Geleistete<br>Zahlunge<br>n | Noch<br>abzuwicke<br>lnder<br>Betrag |                                                                                         |
|                                                             | 1                                                   | 2                   | 3                                       | 4                       | 5=1+2+3-<br>4                        | 6                                                   | 7                   | 8                                       | 9                           | 10=6+7+<br>8-9                       | 11=5+10                                                                                 |
| 4 Asyl, Migration und Integration                           | 2 335                                               | (18)                | 1 393                                   | 1 460                   | 2 250                                | 28                                                  | (1)                 | 9                                       | 19                          | 16                                   | 2 265                                                                                   |
| Dezentrale Agenturen                                        | 20                                                  | (20)                | 166                                     | 148                     | 18                                   | –                                                   | –                   | 18                                      | 18                          | –                                    | 18                                                                                      |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                   | 0                                                   | (0)                 | –                                       | –                       | –                                    | 0                                                   | 0                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | –                                                                                       |
| Grenzmanagement (IBMF) – Grenzmanagement und Visa           | 949                                                 | (11)                | 748                                     | 624                     | 1 063                                | 192                                                 | (0)                 | 8                                       | 18                          | 181                                  | 1 244                                                                                   |
| Grenzmanagement (IBMF) – Zollrausrüstungen                  | 135                                                 | –                   | 138                                     | 137                     | 137                                  | 0                                                   | 0                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | 137                                                                                     |
| Dezentrale Agenturen                                        | 321                                                 | (0)                 | 952                                     | 928                     | 344                                  | 0                                                   | –                   | 16                                      | 16                          | –                                    | 344                                                                                     |
| <b>Insgesamt, Rubrik 4: Migration und Grenzmanagement</b>   | <b>3 760</b>                                        | <b>(49)</b>         | <b>3 397</b>                            | <b>3 297</b>            | <b>3 811</b>                         | <b>219</b>                                          | <b>(2)</b>          | <b>50</b>                               | <b>71</b>                   | <b>197</b>                           | <b>4 008</b>                                                                            |
| 5 Fonds für die innere Sicherheit (ISF)                     | 352                                                 | (16)                | 251                                     | 191                     | 396                                  | 9                                                   | (0)                 | 4                                       | 5                           | 8                                    | 403                                                                                     |
| Stilllegung kerntechnischer Anlagen                         | 377                                                 | –                   | 99                                      | 37                      | 439                                  | 0                                                   | 0                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | 439                                                                                     |
| Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen | 315                                                 | (2)                 | 44                                      | 41                      | 316                                  | 0                                                   | –                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | 316                                                                                     |
| Dezentrale Agenturen                                        | 0                                                   | (0)                 | 217                                     | 217                     | –                                    | –                                                   | –                   | 4                                       | 4                           | –                                    | –                                                                                       |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                   | 1                                                   | –                   | –                                       | –                       | 1                                    | 0                                                   | 0                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | 1                                                                                       |
| Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission            | 24                                                  | (2)                 | 22                                      | 18                      | 25                                   | 0                                                   | –                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | 25                                                                                      |
| Europäische Verteidigung (Forschung)                        | 322                                                 | (0)                 | 318                                     | 161                     | 479                                  | 7                                                   | (0)                 | 7                                       | 2                           | 12                                   | 492                                                                                     |
| Europäische Verteidigung (außer Forschung)                  | 746                                                 | (1)                 | 627                                     | 348                     | 1 024                                | 17                                                  | –                   | 15                                      | 15                          | 16                                   | 1 040                                                                                   |
| Militärische Mobilität                                      | 226                                                 | –                   | 232                                     | 114                     | 343                                  | 0                                                   | 0                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | 343                                                                                     |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen                   | 2                                                   | –                   | –                                       | –                       | 2                                    | 0                                                   | 0                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | 2                                                                                       |
| <b>Insgesamt, Rubrik 5: Sicherheit und Verteidigung</b>     | <b>2 364</b>                                        | <b>(21)</b>         | <b>1 809</b>                            | <b>1 128</b>            | <b>3 025</b>                         | <b>33</b>                                           | <b>(0)</b>          | <b>30</b>                               | <b>27</b>                   | <b>36</b>                            | <b>3 061</b>                                                                            |
| 6 Nachbarschaft, Entwicklung und internat. Zusammenarbeit   | 23 259                                              | (1 004)             | 14 452                                  | 9 285                   | 27 423                               | 194                                                 | (18)                | 146                                     | 115                         | 206                                  | 27 629                                                                                  |
| Instrument für nukleare Sicherheit (EINS)                   | 127                                                 | (8)                 | 39                                      | 19                      | 139                                  | 1                                                   | –                   | 2                                       | –                           | 3                                    | 142                                                                                     |

| Rubrik                                                                               | Aus Haushaltsmitteln                                |                     |                                         |                         |                                      | Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen           |                     |                                         |                             |                                      | Zum<br>Jahresende<br>2022 noch<br>abzuwickeln<br>de<br>Mittelbindun<br>gen<br>insgesamt |
|--------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------------|-------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                      | Aus 2021<br>vorgetrage<br>ne<br>Mittelbindu<br>ngen | Berichti-<br>gungen | Vorgenom<br>mene<br>Mittelbindu<br>ngen | Geleistete<br>Zahlungen | Noch<br>abzuwickel<br>nder<br>Betrag | Aus 2021<br>vorgetrage<br>ne<br>Mittelbindu<br>ngen | Berichti-<br>gungen | Vorgenom<br>mene<br>Mittelbindu<br>ngen | Geleistete<br>Zahlunge<br>n | Noch<br>abzuwicke<br>lnder<br>Betrag |                                                                                         |
|                                                                                      | 1                                                   | 2                   | 3                                       | 4                       | 5=1+2+3-<br>4                        | 6                                                   | 7                   | 8                                       | 9                           | 10=6+7+<br>8-9                       | 11=5+10                                                                                 |
| Humanitäre Hilfe (HUMA)                                                              | 1 052                                               | (3)                 | 2 481                                   | 2 418                   | 1 113                                | 31                                                  | (4)                 | 16                                      | 28                          | 15                                   | 1 128                                                                                   |
| Gemeinsame Außen- und<br>Sicherheitspolitik (GASP)                                   | 146                                                 | (20)                | 362                                     | 372                     | 116                                  | 32                                                  | (0)                 | 25                                      | 37                          | 20                                   | 136                                                                                     |
| Überseeische Länder und Gebiete<br>(ÜLG)                                             | 65                                                  | (0)                 | 72                                      | 30                      | 107                                  | 0                                                   | 0                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | 107                                                                                     |
| Sonstige Maßnahmen                                                                   | 0                                                   | (0)                 | 50                                      | 35                      | 16                                   | 0                                                   | 0                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | 16                                                                                      |
| Pilotprojekte und vorbereitende<br>Maßnahmen                                         | 2                                                   | (0)                 | –                                       | 0                       | 1                                    | 0                                                   | 0                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | 1                                                                                       |
| Maßnahmen im Rahmen der<br>Vorrechte der Kommission                                  | 154                                                 | (8)                 | 95                                      | 92                      | 148                                  | 0                                                   | –                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | 148                                                                                     |
| Heranführungshilfe (IPA III)                                                         | 6 860                                               | (138)               | 2 320                                   | 1 829                   | 7 213                                | 610                                                 | (1)                 | 94                                      | 261                         | 442                                  | 7 655                                                                                   |
| <b>Insgesamt, Rubrik 6:<br/>Nachbarschaft und die Welt</b>                           | <b>31 666</b>                                       | <b>(1 181)</b>      | <b>19 870</b>                           | <b>14 079</b>           | <b>36 275</b>                        | <b>869</b>                                          | <b>(24)</b>         | <b>283</b>                              | <b>442</b>                  | <b>687</b>                           | <b>36 962</b>                                                                           |
| 7 Versorgungsbezüge Personal                                                         | –                                                   | –                   | 2 162                                   | 2 162                   | –                                    | –                                                   | –                   | 236                                     | 236                         | 0                                    | 0                                                                                       |
| (Versorgungsbezüge ehemaliger<br>Mitglieder) Europäisches Parlament                  | –                                                   | –                   | 12                                      | 12                      | –                                    | 0                                                   | 0                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | –                                                                                       |
| (Versorgungsbezüge ehemaliger<br>Mitglieder) Europäischer Rat und<br>Rat             | –                                                   | –                   | 1                                       | 1                       | –                                    | 0                                                   | 0                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | –                                                                                       |
| (Versorgungsbezüge ehemaliger<br>Mitglieder) Kommission                              | –                                                   | –                   | 8                                       | 8                       | –                                    | 0                                                   | 0                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | –                                                                                       |
| (Versorgungsbezüge ehemaliger<br>Mitglieder) Europäischer<br>Gerichtshof             | –                                                   | –                   | 13                                      | 13                      | –                                    | 0                                                   | 0                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | –                                                                                       |
| (Versorgungsbezüge ehemaliger<br>Mitglieder) Europäischer<br>Rechnungshof            | –                                                   | –                   | 6                                       | 6                       | –                                    | 0                                                   | 0                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | –                                                                                       |
| (Versorgungsbezüge ehemaliger<br>Mitglieder) Bürgerbeauftragter                      | –                                                   | –                   | 0                                       | 0                       | –                                    | 0                                                   | 0                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | –                                                                                       |
| (Versorgungsbezüge ehemaliger<br>Mitglieder) Europäischer<br>Datenschutzbeauftragter | –                                                   | –                   | 0                                       | 0                       | –                                    | 0                                                   | 0                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | –                                                                                       |
| Europäische Schulen                                                                  | 0                                                   | –                   | 215                                     | 216                     | 0                                    | 2                                                   | –                   | 19                                      | 20                          | 1                                    | 1                                                                                       |
| Dienstbezüge des Statutspersonals                                                    | 0                                                   | (0)                 | 2 629                                   | 2 629                   | 0                                    | –                                                   | –                   | 36                                      | 36                          | –                                    | 0                                                                                       |

| Rubrik                                      | Aus Haushaltsmitteln                                |                     |                                         |                         |                                      | Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen           |                     |                                         |                             |                                      | Zum<br>Jahresende<br>2022 noch<br>abzuwickeln<br>de<br>Mittelbindun<br>gen<br>insgesamt |
|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------------|-------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
|                                             | Aus 2021<br>vorgetrage<br>ne<br>Mittelbindu<br>ngen | Berichti-<br>gungen | Vorgenom<br>mene<br>Mittelbindu<br>ngen | Geleistete<br>Zahlungen | Noch<br>abzuwickel<br>nder<br>Betrag | Aus 2021<br>vorgetrage<br>ne<br>Mittelbindu<br>ngen | Berichti-<br>gungen | Vorgenom<br>mene<br>Mittelbindu<br>ngen | Geleistete<br>Zahlunge<br>n | Noch<br>abzuwicke<br>lnder<br>Betrag |                                                                                         |
|                                             | 1                                                   | 2                   | 3                                       | 4                       | 5=1+2+3-<br>4                        | 6                                                   | 7                   | 8                                       | 9                           | 10=6+7+<br>8-9                       | 11=5+10                                                                                 |
| Dienstbezüge des externen Personals         | 38                                                  | (4)                 | 253                                     | 244                     | 42                                   | 2                                                   | (1)                 | 33                                      | 33                          | 1                                    | 43                                                                                      |
| Mitglieder – Gehälter und Zulagen           | 2                                                   | (1)                 | 15                                      | 15                      | 0                                    | –                                                   | –                   | 0                                       | 0                           | –                                    | 0                                                                                       |
| Mitglieder –<br>Übergangsentschädigung      | –                                                   | –                   | 2                                       | 2                       | –                                    | 0                                                   | 0                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | –                                                                                       |
| Ausgaben für die Einstellung von Personal   | 2                                                   | (0)                 | 31                                      | 30                      | 3                                    | 0                                                   | –                   | 0                                       | 1                           | 0                                    | 4                                                                                       |
| Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst      | –                                                   | –                   | 9                                       | 9                       | –                                    | 0                                                   | 0                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | –                                                                                       |
| Ausbildungskosten                           | 11                                                  | (2)                 | 17                                      | 18                      | 9                                    | 1                                                   | (0)                 | 3                                       | 3                           | 2                                    | 11                                                                                      |
| Soziales und Mobilität                      | 8                                                   | (1)                 | 22                                      | 20                      | 9                                    | 7                                                   | (1)                 | 17                                      | 15                          | 8                                    | 16                                                                                      |
| Informations- und Kommunikationstechnologie | 143                                                 | (3)                 | 255                                     | 269                     | 126                                  | 20                                                  | (0)                 | 59                                      | 50                          | 29                                   | 155                                                                                     |
| Mieten und Käufe                            | 18                                                  | (0)                 | 289                                     | 306                     | 0                                    | 0                                                   | –                   | 34                                      | 33                          | 2                                    | 2                                                                                       |
| Gebäudenebenkosten                          | 39                                                  | (2)                 | 131                                     | 109                     | 60                                   | 12                                                  | (0)                 | 21                                      | 23                          | 9                                    | 69                                                                                      |
| Sicherheit                                  | 28                                                  | (1)                 | 64                                      | 65                      | 26                                   | 4                                                   | (0)                 | 12                                      | 8                           | 7                                    | 33                                                                                      |
| Dienstreisen und Empfänge                   | 11                                                  | (8)                 | 50                                      | 42                      | 11                                   | 0                                                   | (0)                 | 2                                       | 2                           | 0                                    | 11                                                                                      |
| Sitzungen, Ausschüsse,<br>Konferenzen       | 3                                                   | (3)                 | 12                                      | 6                       | 7                                    | 1                                                   | (0)                 | 1                                       | 1                           | 0                                    | 7                                                                                       |
| Amtsblatt                                   | 1                                                   | (0)                 | 2                                       | 2                       | 0                                    | 0                                                   | 0                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | 0                                                                                       |
| Veröffentlichungen                          | 6                                                   | (0)                 | 13                                      | 14                      | 6                                    | 1                                                   | (0)                 | 3                                       | 3                           | 1                                    | 7                                                                                       |
| Informationsbeschaffung                     | 2                                                   | (0)                 | 4                                       | 4                       | 2                                    | 0                                                   | (0)                 | 0                                       | 0                           | 0                                    | 2                                                                                       |
| Studien und Untersuchungen                  | 4                                                   | (0)                 | 3                                       | 5                       | 3                                    | 0                                                   | –                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | 3                                                                                       |
| Ausstattung, Fahrzeuge, Mobiliar            | 11                                                  | (1)                 | 20                                      | 17                      | 14                                   | 2                                                   | (0)                 | 5                                       | 5                           | 2                                    | 15                                                                                      |
| Externe Sprachdienstleistungen              | 4                                                   | (0)                 | 31                                      | 31                      | 4                                    | 1                                                   | (0)                 | 33                                      | 32                          | 2                                    | 5                                                                                       |
| Sonstige Verwaltungsausgaben                | 6                                                   | (1)                 | 17                                      | 18                      | 5                                    | 2                                                   | (0)                 | 11                                      | 9                           | 4                                    | 8                                                                                       |
| Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen   | 0                                                   | (0)                 | –                                       | 0                       | 0                                    | 0                                                   | 0                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | 0                                                                                       |
| Verwaltungsausgaben sonstiger Organe        | 630                                                 | (22)                | 4 465                                   | 4 468                   | 606                                  | 53                                                  | (56)                | 384                                     | 333                         | 48                                   | 654                                                                                     |

in Mio. EUR

| Rubrik                                                                                                 | Aus Haushaltsmitteln                                |                     |                                         |                         |                                      | Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen           |                     |                                         |                             |                                      | Zum<br>Jahresende<br>2022 noch<br>abzuwickeln<br>de<br>Mittelbindun<br>gen<br>insgesamt |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------------|-------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                        | Aus 2021<br>vorgetrage<br>ne<br>Mittelbindu<br>ngen | Berichti-<br>gungen | Vorgenom<br>mene<br>Mittelbindu<br>ngen | Geleistete<br>Zahlungen | Noch<br>abzuwickel<br>nder<br>Betrag | Aus 2021<br>vorgetrage<br>ne<br>Mittelbindu<br>ngen | Berichti-<br>gungen | Vorgenom<br>mene<br>Mittelbindu<br>ngen | Geleistete<br>Zahlunge<br>n | Noch<br>abzuwicke<br>lnder<br>Betrag |                                                                                         |
|                                                                                                        | 1                                                   | 2                   | 3                                       | 4                       | 5=1+2+3-<br>4                        | 6                                                   | 7                   | 8                                       | 9                           | 10=6+7+<br>8-9                       | 11=5+10                                                                                 |
| Insgesamt, Rubrik 7: Europäische öffentliche Verwaltung                                                | 968                                                 | (48)                | 10 754                                  | 10 741                  | 932                                  | 107                                                 | (60)                | 911                                     | 842                         | 116                                  | 1 048                                                                                   |
| O Innovationsfonds (IF)                                                                                | 0                                                   | 0                   | –                                       | –                       | –                                    | 138                                                 | (3)                 | 2 953                                   | 21                          | 3 068                                | 3 068                                                                                   |
| Sonstige Maßnahmen                                                                                     | 0                                                   | 0                   | –                                       | –                       | –                                    | 8                                                   | (7)                 | 53                                      | 52                          | 3                                    | 3                                                                                       |
| Insgesamt, Rubrik O: außerhalb des MFR                                                                 | 0                                                   | 0                   | –                                       | –                       | –                                    | 147                                                 | (9)                 | 3 006                                   | 72                          | 3 071                                | 3 071                                                                                   |
| S Solidarität und Soforthilfe (SEAR)                                                                   | –                                                   | –                   | 30                                      | 30                      | –                                    | 0                                                   | 0                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | –                                                                                       |
| Europäische Anpassung an die Globalisierung (EGF)                                                      | –                                                   | –                   | 28                                      | 28                      | 0                                    | 0                                                   | 0                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | 0                                                                                       |
| Reserve für die Anpassung an den Brexit                                                                | –                                                   | –                   | 2 544                                   | 2 544                   | –                                    | 0                                                   | 0                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | –                                                                                       |
| Insgesamt, Rubrik S: Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente) | –                                                   | –                   | 2 602                                   | 2 602                   | 0                                    | 0                                                   | 0                   | 0                                       | 0                           | 0                                    | 0                                                                                       |
| <b>Insgesamt</b>                                                                                       | <b>216 522</b>                                      | <b>(2 298)</b>      | <b>183 894</b>                          | <b>171 315</b>          | <b>226 803</b>                       | <b>125 053</b>                                      | <b>(227)</b>        | <b>173 196</b>                          | <b>72 005</b>               | <b>226 018</b>                       | <b>452 821</b>                                                                          |

## 7. HAUSHALTSVOLLZUG, AUFGESCHLÜSSELT NACH ORGANEN

### 7.1. HAUSHALTSVOLLZUG IM BEREICH EINNAHMEN

in Mio. EUR

| Organ                                   | Haushaltsmittel                             |                                          | Festgestellte Ansprüche |                            |                | Einnahmen                                              |                                           |                | Eingänge in<br>% der HH-<br>Mittel | Aus-<br>stehend |
|-----------------------------------------|---------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------|----------------------------|----------------|--------------------------------------------------------|-------------------------------------------|----------------|------------------------------------|-----------------|
|                                         | Ursprünglich<br>erlassener<br>Haushaltsplan | Endgültig<br>erlassener<br>Haushaltsplan | Laufendes<br>Jahr       | Über-<br>tragene<br>Mittel | Insgesamt      | Aus Zahlungs-<br>ansprüchen des<br>laufenden<br>Jahres | Aus Zahlungs-<br>ansprüchen<br>(Übertrag) | Insgesamt      |                                    |                 |
|                                         | 1                                           | 2                                        | 3                       | 4                          | 5=3+4          | 6                                                      | 7                                         | 8=6+7          | 9=8/2                              | 10=5-8          |
| Europäisches Parlament                  | 181                                         | 181                                      | 236                     | 27                         | 263            | 234                                                    | 16                                        | 250            | 138 %                              | 13              |
| Europäischer Rat und Rat                | 61                                          | 61                                       | 95                      | 2                          | 97             | 93                                                     | 1                                         | 94             | 154 %                              | 3               |
| Kommission                              | 170 195                                     | 169 630                                  | 242 422                 | 25 437                     | 267 859        | 236 217                                                | 8 187                                     | 244 404        | 144 %                              | 23 455          |
| Gerichtshof                             | 63                                          | 63                                       | 63                      | 0                          | 63             | 63                                                     | 0                                         | 63             | 99 %                               | 0               |
| Rechnungshof                            | 25                                          | 25                                       | 25                      | 0                          | 25             | 25                                                     | 0                                         | 25             | 102 %                              | 0               |
| Wirtschafts- und Sozialausschuss        | 13                                          | 13                                       | 19                      | 0                          | 19             | 19                                                     | 0                                         | 19             | 141 %                              | 0               |
| Ausschuss der Regionen                  | 11                                          | 11                                       | 14                      | 0                          | 14             | 14                                                     | 0                                         | 14             | 124 %                              | –               |
| Bürgerbeauftragter                      | 1                                           | 1                                        | 1                       | 0                          | 1              | 1                                                      | 0                                         | 1              | 104 %                              | –               |
| Europäischer<br>Datenschutzbeauftragter | 2                                           | 2                                        | 2                       | 0                          | 2              | 2                                                      | 0                                         | 2              | 100 %                              | –               |
| Europäischer Auswärtiger Dienst         | 50                                          | 50                                       | 393                     | 0                          | 393            | 392                                                    | 0                                         | 392            | 782 %                              | 1               |
| <b>Insgesamt</b>                        | <b>170 603</b>                              | <b>170 038</b>                           | <b>243 269</b>          | <b>25 467</b>              | <b>268 736</b> | <b>237 059</b>                                         | <b>8 205</b>                              | <b>245 265</b> | <b>144 %</b>                       | <b>23 471</b>   |

In den konsolidierten Übersichten über die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ist, wie in den Vorjahren, der Haushaltsvollzug sämtlicher Organe zusammengefasst, da innerhalb des EU-Haushalts für jedes Organ ein eigener Haushaltsplan vorgesehen ist.

Die Haushaltspläne der Agenturen und deren Vollzug werden im EU-Haushalt nicht konsolidiert und sind in den Haushaltsberichten der EU nicht enthalten. Die Subvention, die den Agenturen von der Kommission gezahlt wird, ist jedoch Bestandteil des EU-Haushalts. Im vorliegenden haushaltsbezogenen Teil der Jahresrechnung wird nur die aus dem Haushalt der Kommission an die Agenturen gezahlte Subvention berücksichtigt.

Was den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) angeht, sei darauf hingewiesen, dass dieser zusätzlich zu seinen Haushaltsmitteln Beiträge der Kommission in Höhe von 221,7 Mio. EUR (2021: 193,6 Mio. EUR) und aus dem EEF-Vermächtnis und den Treuhandfonds 19,6 Mio. EUR (2021: 18,7 Mio. EUR) erhält. Mit diesen Beträgen werden die Kosten für Kommissionsbedienstete in den aus dem EEF und den Treuhandfonds finanzierten Delegationen gedeckt, wobei dies auch die im Jahresverlauf aus diesen Beiträgen erzielten, zweckgebundenen Einnahmen einschließt.

## 7.2. AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN

in Mio. EUR

| Organ                                | Insgesamt verfügbare Mittel | Vorgenommene Mittelbindungen           |                          |                               |           |       | Auf 2023 übertragene Mittel            |                               |           | In Abgang gestellte Mittel             |                          |                               |             |
|--------------------------------------|-----------------------------|----------------------------------------|--------------------------|-------------------------------|-----------|-------|----------------------------------------|-------------------------------|-----------|----------------------------------------|--------------------------|-------------------------------|-------------|
|                                      |                             | aus endgültig erlassenen Haushaltsplan | aus übertragenen Mitteln | aus zweckgebundenen Einnahmen | Insgesamt | %     | aus endgültig erlassenen Haushaltsplan | aus zweckgebundenen Einnahmen | Insgesamt | aus endgültig erlassenen Haushaltsplan | aus übertragenen Mitteln | aus zweckgebundenen Einnahmen | Insgesamt   |
|                                      | 1                           | 2                                      | 3                        | 4                             | 5=2+3+4   | 6=5/1 | 7                                      | 8                             | 9=7+8     | 10                                     | 11                       | 12                            | 13=10+11+12 |
| Europäisches Parlament               | 2 275                       | 2 151                                  | 21                       | 45                            | 2 218     | 97 %  | –                                      | 46                            | 46        | 10                                     | 1                        | 0                             | 11          |
| Europäischer Rat und Rat             | 683                         | 599                                    | 0                        | 43                            | 641       | 94 %  | 0                                      | 29                            | 29        | 13                                     | 0                        | 0                             | 13          |
| Kommission                           | 476 635                     | 174 981                                | 4 448                    | 172 812                       | 352 241   | 74 %  | 1 451                                  | 121 371                       | 122 821   | 1 311                                  | 11                       | 252                           | 1 573       |
| Gerichtshof                          | 469                         | 461                                    | 0                        | 1                             | 462       | 98 %  | 0                                      | 0                             | 0         | 7                                      | 0                        | 0                             | 7           |
| Rechnungshof                         | 162                         | 160                                    | 0                        | 0                             | 160       | 98 %  | 1                                      | 0                             | 1         | 2                                      | 0                        | 0                             | 2           |
| Wirtschafts- und Sozialausschuss     | 162                         | 147                                    | 0                        | 9                             | 155       | 96 %  | 0                                      | 1                             | 1         | 6                                      | 0                        | 0                             | 6           |
| Ausschuss der Regionen               | 113                         | 109                                    | 0                        | 2                             | 111       | 98 %  | 0                                      | 1                             | 1         | 1                                      | 0                        | 0                             | 1           |
| Bürgerbeauftragter                   | 12                          | 12                                     | 0                        | –                             | 12        | 97 %  | 0                                      | –                             | –         | 0                                      | 0                        | –                             | 0           |
| Europäischer Datenschutzbeauftragter | 20                          | 20                                     | 0                        | 0                             | 20        | 98 %  | 0                                      | 0                             | 0         | 0                                      | 0                        | –                             | 0           |
| Europäischer Auswärtiger Dienst      | 1 144                       | 787                                    | –                        | 285                           | 1 072     | 94 %  | 0                                      | 72                            | 72        | 0                                      | –                        | 0                             | 0           |
| Insgesamt                            | 481 676                     | 179 425                                | 4 469                    | 173 196                       | 357 091   | 74 %  | 1 451                                  | 121 520                       | 122 971   | 1 351                                  | 12                       | 252                           | 1 614       |

### 7.3. AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN

in Mio. EUR

| Organ                                | Insge-<br>samt<br>verfügar<br>e<br>Mittel | Geleistete Zahlungen                                    |                          |                                             |                |             | Auf 2023 übertragene Mittel                               |                                             |               | In Abgang gestellte Mittel                              |                          |                                                 |                |
|--------------------------------------|-------------------------------------------|---------------------------------------------------------|--------------------------|---------------------------------------------|----------------|-------------|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------|---------------|---------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------|----------------|
|                                      |                                           | Aus<br>endgültig<br>erlassene<br>m<br>Haushalts<br>plan | Aus<br>Über<br>tragungen | Aus<br>zweckgeb<br>undenen<br>Einnahme<br>n | Insgesamt      | %           | aus<br>endgültig<br>erlasse-<br>nem<br>Haushalts-<br>plan | aus<br>zweckgeb<br>undenen<br>Einnahme<br>n | Insgesamt     | Aus<br>endgültig<br>erlassene<br>m<br>Haushalts<br>plan | Aus<br>Über<br>tragungen | Aus<br>zweckge<br>bundene<br>n<br>Einnahm<br>en | Insge-<br>samt |
|                                      | 1                                         | 2                                                       | 3                        | 4                                           | 5=2+3+4        | 6=5/1       | 7                                                         | 8                                           | 9=7+8         | 10                                                      | 11                       | 12                                              | 13             |
| Europäisches Parlament               | 2 665                                     | 1 801                                                   | 344                      | 42                                          | 2 187          | 82 %        | 372                                                       | 57                                          | 429           | 10                                                      | 37                       | 2                                               | 49             |
| Europäischer Rat und Rat             | 745                                       | 521                                                     | 54                       | 41                                          | 616            | 83 %        | 77                                                        | 30                                          | 107           | 13                                                      | 8                        | 1                                               | 22             |
| Kommission                           | 255 646                                   | 163 451                                                 | 3 565                    | 71 504                                      | 238 520        | 93 %        | 1 855                                                     | 14 944                                      | 16 799        | 247                                                     | 75                       | 4                                               | 326            |
| Gerichtshof                          | 499                                       | 423                                                     | 26                       | 1                                           | 450            | 90 %        | 37                                                        | 0                                           | 38            | 7                                                       | 4                        | 0                                               | 12             |
| Rechnungshof                         | 171                                       | 152                                                     | 8                        | 0                                           | 160            | 94 %        | 9                                                         | 0                                           | 9             | 2                                                       | 0                        | 0                                               | 2              |
| Wirtschafts- und Sozialausschuss     | 183                                       | 134                                                     | 16                       | 5                                           | 155            | 85 %        | 12                                                        | 5                                           | 17            | 6                                                       | 5                        | 0                                               | 11             |
| Ausschuss der Regionen               | 128                                       | 97                                                      | 12                       | 1                                           | 110            | 86 %        | 12                                                        | 1                                           | 14            | 1                                                       | 3                        | 0                                               | 4              |
| Bürgerbeauftragter                   | 14                                        | 11                                                      | 2                        | –                                           | 13             | 93 %        | 0                                                         | –                                           | 0             | 0                                                       | 0                        | –                                               | 0              |
| Europäischer Datenschutzbeauftragter | 21                                        | 18                                                      | 1                        | 0                                           | 19             | 88 %        | 2                                                         | 0                                           | 2             | 0                                                       | 0                        | –                                               | 1              |
| Europäischer Auswärtiger Dienst      | 1 299                                     | 713                                                     | 136                      | 242                                         | 1 091          | 84 %        | 74                                                        | 115                                         | 189           | 0                                                       | 18                       | 0                                               | 19             |
| <b>Insgesamt</b>                     | <b>261 370</b>                            | <b>167 321</b>                                          | <b>4 163</b>             | <b>71 837</b>                               | <b>243 321</b> | <b>93 %</b> | <b>2 452</b>                                              | <b>15 152</b>                               | <b>17 604</b> | <b>287</b>                                              | <b>151</b>               | <b>7</b>                                        | <b>445</b>     |

## 8. HAUSHALTSVOLLZUG DER AGENTUREN

Die in den Berichten 8.1 und 8.2 aufgeführten Einnahmen und Ausgaben der Agenturen werden nicht im EU-Haushaltsplan konsolidiert. Im vorliegenden haushaltsbezogenen Teil der Jahresrechnung wird nur die aus dem Haushalt der Kommission an die Agenturen gezahlte Subvention berücksichtigt.

Die Haushaltsrechnungen der EU enthalten die aus dem EU-Haushalt an die Agenturen gezahlte Subvention wie jeweils zutreffend als Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen.

Den folgenden Berichten der Agenturen sind Übersichten über die dezentralen (auch unter der Bezeichnung „traditionelle Agenturen“ bekannten) Agenturen und die Exekutivagenturen sowie deren Einnahmen (8.1) und Ausgaben (8.2) zu entnehmen.

Weitere Einnahmequellen und die zugehörigen Ausgaben werden nicht in die Haushaltsbuchführung der EU aufgenommen. Jede Agentur legt ihre eigene Jahresrechnung vor.

### 8.1. HAUSHALTSEINNAHMEN

in Mio. EUR

| Agentur                                                                        | Finanz.<br>MFR-<br>Rubrik | Endgültig<br>erlassener<br>Haushaltsp | Erhaltene<br>Einnahmen |
|--------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|---------------------------------------|------------------------|
| Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden                 | 1                         | 25                                    | 25                     |
| Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen                         | 4                         | 297                                   | 339                    |
| Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation       | 1                         | 7                                     | 8                      |
| Gemeinschaftliches Sortenamt                                                   | entf.                     | 21                                    | 18                     |
| Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz       | 2b                        | 16                                    | 16                     |
| Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen                                 | 4                         | 172                                   | 175                    |
| Europäische Agentur für Flugsicherheit                                         | 1                         | 224                                   | 174                    |
| Europäische Bankenaufsichtsbehörde                                             | 1                         | 50                                    | 51                     |
| Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache                             | 4                         | 693                                   | 705                    |
| Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten      | 2b                        | 96                                    | 103                    |
| Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung                       | 2b                        | 19                                    | 18                     |
| Europäische Chemikalienagentur                                                 | 1                         | 115                                   | 123                    |
| Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt                | 1, 2a, 3, 5               | 56                                    | 56                     |
| Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur                             | 2b/6                      | 61                                    | 59                     |
| Europäische Umweltagentur                                                      | 3                         | 85                                    | 81                     |
| Europäische Fischereiaufsichtsagentur                                          | 3                         | 29                                    | 35                     |
| Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit                                 | 2b                        | 135                                   | 135                    |
| Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen       | 2b                        | 22                                    | 22                     |
| Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales                       | 1, 2b                     | 42                                    | 42                     |
| Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU                 | 1, 2a                     | 45                                    | 46                     |
| Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen                                | 2b                        | 8                                     | 8                      |
| Europäisches Innovations- und Technologieinstitut                              | 1                         | 436                                   | 449                    |
| Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche   | 1                         | 35                                    | 35                     |
| Europäische Arbeitsbehörde                                                     | 2b                        | 35                                    | 26                     |
| Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs                         | 1                         | 87                                    | 116                    |
| Europäische Arzneimittel-Agentur                                               | 2b                        | 422                                   | 436                    |
| Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht                      | 5                         | 18                                    | 19                     |
| Europäische Staatsanwaltschaft                                                 | 2b                        | 108                                   | 51                     |
| Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats                                | 1                         | 59                                    | 59                     |
| Europäische Exekutivagentur für Forschung                                      | 1, 3                      | 99                                    | 99                     |
| Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde                              | 1                         | 68                                    | 68                     |
| Europäische Stiftung für Berufsbildung                                         | 2b                        | 22                                    | 24                     |
| Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen   | 2b                        | 95                                    | 56                     |
| Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit                             | 1                         | 24                                    | 24                     |
| Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der       | 5                         | 193                                   | 201                    |
| Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der | 5                         | 11                                    | 14                     |
| Eisenbahnagentur der Europäischen Union                                        | 1                         | 35                                    | 35                     |
| Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm                        | 1                         | 65                                    | 1 157                  |
| Agentur der Europäischen Union für Grundrechte                                 | 2b                        | 26                                    | 26                     |
| Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum                              | entf.                     | 287                                   | 304                    |
| Gemeinsames Unternehmen „Fusion for Energy“                                    | 1                         | 605                                   | 831                    |
| Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union               | 7                         | 50                                    | 44                     |

**Insgesamt****4 997****6 316***in Mio. EUR*

| Art der Einnahmen der Agenturen | Verein-<br>nahme<br>Beträg |
|---------------------------------|----------------------------|
| Kommissionssubvention           | 3 133                      |
| Einkünfte aus Gebühren          | 867                        |
| Sonstige Einkünfte              | 2 316                      |
| <b>Insgesamt</b>                | <b>6 316</b>               |

## 8.2. MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN UND MITTEL FÜR ZAHLUNGEN NACH AGENTUREN

*in Mio. EUR*

| Agentur                                                                                       | Mittel für Verpflichtungen  |                     | Mittel für Zahlungen        |                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|---------------------|-----------------------------|----------------------|
|                                                                                               | Insgesamt verfügbare Mittel | Eingeg. Verpflicht. | Insgesamt verfügbare Mittel | Geleistete Zahlungen |
| Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden                                | 25                          | 25                  | 31                          | 24                   |
| Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen                                        | 378                         | 291                 | 367                         | 268                  |
| Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation                      | 8                           | 8                   | 10                          | 8                    |
| Gemeinschaftliches Sortenamt                                                                  | 22                          | 19                  | 21                          | 19                   |
| Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz                      | 17                          | 16                  | 22                          | 17                   |
| Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen                                                | 219                         | 182                 | 207                         | 154                  |
| Europäische Agentur für Flugsicherheit                                                        | 297                         | 218                 | 310                         | 170                  |
| Europäische Bankenaufsichtsbehörde                                                            | 51                          | 50                  | 58                          | 51                   |
| Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache                                            | 707                         | 694                 | 956                         | 559                  |
| Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten                     | 113                         | 103                 | 172                         | 121                  |
| Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung                                      | 19                          | 19                  | 19                          | 18                   |
| Europäische Chemikalienagentur                                                                | 123                         | 118                 | 137                         | 115                  |
| Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt                               | 56                          | 54                  | 59                          | 52                   |
| Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur                                            | 59                          | 59                  | 66                          | 59                   |
| Europäische Umweltagentur                                                                     | 89                          | 72                  | 109                         | 72                   |
| Europäische Fischereiaufsichtsagentur                                                         | 36                          | 31                  | 41                          | 23                   |
| Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit                                                | 151                         | 151                 | 149                         | 134                  |
| Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen                      | 23                          | 23                  | 27                          | 22                   |
| Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales                                      | 42                          | 41                  | 47                          | 43                   |
| Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU                                | 46                          | 46                  | 49                          | 43                   |
| Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen                                               | 9                           | 8                   | 11                          | 9                    |
| Europäisches Innovations- und Technologieinstitut                                             | 410                         | 384                 | 454                         | 440                  |
| Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung | 35                          | 35                  | 42                          | 39                   |
| Europäische Arbeitsbehörde                                                                    | 35                          | 33                  | 39                          | 22                   |
| Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs                                        | 123                         | 109                 | 137                         | 110                  |
| Europäische Arzneimittel-Agentur                                                              | 452                         | 431                 | 539                         | 410                  |
| Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht                                     | 20                          | 19                  | 21                          | 20                   |
| Europäische Staatsanwaltschaft                                                                | 51                          | 50                  | 58                          | 45                   |
| Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats                                               | 59                          | 59                  | 62                          | 59                   |
| Europäische Exekutivagentur für Forschung                                                     | 99                          | 98                  | 107                         | 100                  |

in Mio. EUR

| Agentur                                                                                        | Mittel für Verpflichtungen  |                     | Mittel für Zahlungen        |                      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|---------------------|-----------------------------|----------------------|
|                                                                                                | Insgesamt verfügbare Mittel | Eingeg. Verpflicht. | Insgesamt verfügbare Mittel | Geleistete Zahlungen |
| Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde                                              | 69                          | 67                  | 75                          | 67                   |
| Europäische Stiftung für Berufsbildung                                                         | 25                          | 23                  | 26                          | 23                   |
| Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen                   | 62                          | 55                  | 67                          | 54                   |
| Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit                                             | 39                          | 39                  | 44                          | 25                   |
| Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung       | 210                         | 198                 | 238                         | 188                  |
| Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung | 28                          | 19                  | 31                          | 17                   |
| Eisenbahnagentur der Europäischen Union                                                        | 39                          | 37                  | 39                          | 35                   |
| Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm                                        | 3 801                       | 645                 | 2 209                       | 1 321                |
| Agentur der Europäischen Union für Grundrechte                                                 | 26                          | 25                  | 34                          | 26                   |
| Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum                                              | 564                         | 346                 | 585                         | 324                  |
| Gemeinsames Unternehmen „Fusion for Energy“                                                    | 981                         | 704                 | 844                         | 766                  |
| Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union                               | 50                          | 44                  | 54                          | 45                   |
| <b>Insgesamt</b>                                                                               | <b>9 667</b>                | <b>5 649</b>        | <b>8 577</b>                | <b>6 119</b>         |

in Mio. EUR

| Art der Ausgaben | Mittel für Verpflichtungen  |                     | Mittel für Zahlungen        |                      |
|------------------|-----------------------------|---------------------|-----------------------------|----------------------|
|                  | Insgesamt verfügbare Mittel | Eingeg. Verpflicht. | Insgesamt verfügbare Mittel | Geleistete Zahlungen |
| Verwaltung       | 512                         | 486                 | 636                         | 458                  |
| Operativ         | 7 410                       | 3 452               | 6 161                       | 3 958                |
| Personal         | 1 745                       | 1 711               | 1 780                       | 1 702                |
| <b>Insgesamt</b> | <b>9 667</b>                | <b>5 649</b>        | <b>8 577</b>                | <b>6 119</b>         |

# GLOSSAR

## Versicherungsmathematische Annahmen

Annahmen, die der Berechnung der Kosten künftiger, die Pensionsverpflichtungen beeinflussender Ereignisse zugrunde gelegt werden.

## Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste

Bei einem leistungsorientierten Programm sind hierunter die Änderungen bei den versicherungsmathematischen Defiziten oder Überschüssen zu verstehen. Diese Änderungen ergeben sich aus Differenzen zwischen früheren versicherungsmathematischen Annahmen und tatsächlich eingetretenen Ereignissen und sind auf die Auswirkungen von Änderungen bei den versicherungsmathematischen Annahmen zurückzuführen.

## Verwaltungsmittel

Aus den Verwaltungsmitteln werden die Betriebskosten der Organe und Rechtssubjekte gedeckt (Personal, Gebäude, Büroausstattung).

## Erlassener Haushaltsplan

Mit seiner Genehmigung durch die Haushaltsbehörde wird der Haushaltsentwurf zum erlassenen Haushaltsplan und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments als endgültig erlassen erklärt.

## Berichtigungshaushaltsplan

Im Laufe des Haushaltsjahres angenommener Beschluss zur Änderung bestimmter Aspekte des erlassenen Haushaltsplans des betreffenden Jahres (Erhöhung, Senkung, Übertragung).

## Bei den Mitgliedstaaten abzurufende Beträge

Diese Beträge stellen im Verlauf des Berichtszeitraums entstandene Aufwendungen dar, die aus künftigen Haushalten, d. h. von den EU-Mitgliedstaaten, finanziert werden müssen. Dies ist eine Konsequenz des Nebeneinanders einer periodengerechten Jahresrechnung und einem kassenbasierten Haushaltsplan.

## Jährlicher Tätigkeitsbericht

Die jährlichen Tätigkeitsberichte enthalten Angaben zu den operativen Ergebnissen, wobei unter anderem auf die gesetzten Ziele, die verbundenen Risiken und die internen Kontrollstrukturen Bezug genommen wird. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte muss seinem Organ einen jährlichen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung seiner Pflichten sowie Finanz- und Managementinformationen übermitteln; dies gilt seit dem Haushaltsjahr 2001 für die Kommission und seit 2003 für sämtliche Organe der Europäischen Union.

## Mittel

Haushaltsfinanzierung. Der Haushalt enthält Prognosen, die sowohl die Verpflichtungen als auch die Zahlungen betreffen (Barzahlungen oder Banküberweisungen an die Empfänger). Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen unterscheiden sich häufig (getrennte Mittel), weil für mehrjährige Programme und Projekte für gewöhnlich die gesamten Mittel im Jahr ihres Beschlusses gebunden werden und dann im Laufe der Jahre mit der fortlaufenden Durchführung des Programms und der Projektfortschritte entsprechende Zahlungen geleistet werden. Nichtgetrennte Mittel betreffen meist Verwaltungsausgaben, landwirtschaftliche Marktunterstützung und Direktzahlungen, wobei die Mittel für Verpflichtungen den Mitteln für Zahlungen entsprechen.

## Zweckgebundene Einnahmen

Zweckbestimmte Einnahmen zur Finanzierung bestimmter Ausgabenposten. Die Hauptquelle externer zweckgebundener Einnahmen sind finanzielle Beiträge von Drittländern zu unionsfinanzierten Programmen. Die wichtigste Quelle interner zweckgebundener Einnahmen sind Einnahmen aus auf Ersuchen Dritter gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen oder durchgeführten Arbeiten; weitere Einnahmequellen sind Erstattungen zu Unrecht gezahlter Beträge und Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen und Filmen.

## Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte

Alle finanziellen Vermögenswerte (außer Derivaten), die nach internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind und bei denen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts in einer Rücklage im Nettovermögen erfasst werden müssen, bis die betreffenden Vermögenswerte ausgebucht (oder wertgemindert) werden.

## Haushaltslinie

Was den Aufbau des Haushaltsplans betrifft, so werden Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan nach einer verbindlichen Nomenklatur ausgewiesen, mit der Art und Zweck jedes einzelnen Postens im Einklang mit den Vorschriften der Haushaltsbehörde wiedergegeben werden. Die einzelnen Rubriken (Titel, Kapitel, Artikel oder Linie) beschreiben die Nomenklatur der Form nach.

## Annullierung von Mitteln

Nicht in Anspruch genommene Mittel, die nicht mehr genutzt werden können.

## Übertragung von Mitteln

Ausnahme vom Jährlichkeitsgrundsatz; d. h. Mittel, die in einem bestimmten Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden konnten, dürfen unter strengen Voraussetzungen ausnahmsweise auf das folgende Jahr übertragen und dann verwendet werden.

## Verpflichtung

Rechtliche Verpflichtung, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen Finanzmittel bereitzustellen. Die EU verpflichtet sich, ihren Anteil an den Kosten an von der EU finanzierten Projekten zu erstatten. Die Verpflichtungen von heute sind die Zahlungen von morgen. Die Zahlungen von heute sind die Verpflichtungen von gestern.

## Mittel für Verpflichtungen

Mittel für Verpflichtungen decken die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen (Verträge, Finanzhilfevereinbarungen/-beschlüsse), die im laufenden Haushaltsjahr unterzeichnet werden könnten.

## Laufender Dienstzeitaufwand

Der aus den im laufenden Haushaltsjahr erbrachten Dienstzeiten entstehende Anstieg der Verbindlichkeiten des Altersversorgungssystems.

## Aufhebung von Mittelbindungen

Ein Akt, mit dem eine vorhergegangene Verpflichtung (oder ein Teil derselben) aufgehoben wird.

## Leistungsorientiertes Programm

Ein Pensions- oder anderes Altersversorgungssystem, bei dem die Leistungen durch die Systemregeln unabhängig von den geschuldeten Beiträgen festgelegt werden und bei dem die Leistungen in keinem direkten Verhältnis zu den Investitionen des Altersversorgungssystems stehen. Das System kann gedeckt oder ungedeckt sein.

## Derivate

Finanzinstrumente, deren Wert mit Änderungen des Werts eines anderen Finanzinstruments, eines Indikators oder eines Rohstoffs verknüpft ist. Anders als beim Inhaber eines primären Finanzinstruments (beispielsweise einer Staatsanleihe), der ein uneingeschränktes Recht auf den künftigen Empfang von Zahlungsmitteln (oder eines anderen wirtschaftlichen Nutzens) hat, besitzt der Inhaber eines Derivats nur ein eingeschränktes Recht auf den Empfang eines solchen Nutzens. Devisenterminkontrakte sind ein Beispiel für Derivate.

## Direkte Mittelverwaltung

Dies ist eine Art des Haushaltsvollzugs. Im Rahmen der direkten Mittelverwaltung wird der Haushalt unmittelbar von den Dienststellen der Kommission, Exekutivagenturen oder Treuhandfonds vollzogen.

### Abzinsungssatz

Der Satz, der zur Anpassung an den Zeitwert des Geldes dient. Die Abzinsung ist eine Technik, die dazu dient, die in unterschiedlichen Zeiträumen auftretenden Kosten und Nutzen miteinander zu vergleichen.

### Effektiver Zinssatz

Der Satz, mit dem geschätzte künftige Bareinnahmen oder Zahlungen über die voraussichtliche Laufzeit des finanziellen Vermögenswerts oder der finanziellen Verbindlichkeit auf den Nettobuchwert des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit abgezinst werden.

### Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten

Alle finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die nach den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.

### Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten

Alle finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die nach internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden und bei denen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts im Überschuss oder Defizit des Berichtszeitraums auszuweisen sind (d. h. Derivate).

### Finanzkorrektur

Finanzkorrekturen dienen dem Zweck, den EU-Haushalt vor der Belastung durch vorschriftswidrige Ausgaben zu schützen. Bei Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung liegt die Aufgabe der Einziehung vorschriftswidriger Zahlungen in erster Linie in der Verantwortung des betroffenen Mitgliedstaats.

Eine „bestätigte“ Finanzkorrektur ist von dem betroffenen Mitgliedstaat akzeptiert worden. Eine „beschlossene“ Finanzkorrektur wurde im Wege eines Kommissionsbeschlusses erlassen. Bei diesen Finanzkorrekturen handelt es sich stets um Nettokorrekturen, bei denen der Mitgliedstaat dem EU-Haushalt vorschriftswidrig ausgezahlte Mittel erstatten muss; dies hat die Folge einer endgültigen Kürzung der dem betroffenen Mitgliedstaat zugewiesenen Mittelausstattung. Bestätigte und beschlossene Finanzkorrekturen werden in dieser Veröffentlichung als eine einzige Kategorie ausgewiesen.

Mit einer „vollzogenen“ Finanzkorrektur wurde die beobachtete Vorschriftswidrigkeit behoben.

### Indirekte Mittelverwaltung

Dies ist eine Art des Haushaltsvollzugs. Im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung überträgt die Kommission Aufgaben des Haushaltsvollzugs an Einrichtungen des EU-Rechts oder nationalen Rechts.

### Zahlungsunterbrechungen und -einstellungen

Stellt die Kommission von ihrer eigenen Arbeit ausgehend oder auf der Grundlage von Informationen, die ihr von Prüfbehörden mitgeteilt werden, fest, dass ein Mitgliedstaat ernste Mängel in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen nicht behoben hat bzw. dass er vorschriftswidrig getätigte Ausgaben, die erklärt und bescheinigt worden sind, nicht berichtigt hat, kann sie Zahlungen unterbrechen oder einstellen.

### Vorschriftswidrigkeit

Eine Vorschriftswidrigkeit ist eine Handlung, die nicht mit den geltenden Vorschriften der EU oder den geltenden nationalen Vorschriften übereinstimmt und sich möglicherweise negativ auf die finanziellen Interessen der EU auswirken kann. Vorschriftswidrigkeiten können sich aus den Handlungen von Mitteln beantragenden Empfängern oder für die Durchführung von Zahlungen verantwortlichen Behörden ergeben. Der Begriff der Unregelmäßigkeit ist weiter gefasst als der Begriff des Betrugs, der sich auf Handlungen bezieht, die möglicherweise als Straftat eingestuft werden.

## In Abgang gestellte Mittel

Nicht in Anspruch genommene Mittel, die am Ende des Haushaltsjahres zu annullieren sind. Unter „in Abgang gestellt“ ist die vollständige oder teilweise Annullierung der – in Form einer Mittelzuweisung erteilten – Bewilligung für das Tätigen von Ausgaben bzw. Eingehen von Verbindlichkeiten zu verstehen. Nur bei Gemeinsamen Unternehmen können – ihren jeweiligen Haushaltsvorschriften entsprechend – nicht ausgeschöpfte Mittel in den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der folgenden drei Haushaltsjahre (nicht aber länger) eingestellt werden (die sogenannte „N+3“-Regel). In Abgang gestellte Mittel für Gemeinsame Unternehmen könnten demnach bis zum Haushaltsjahr „N+3“ reaktiviert werden.

## Noch abzuwickelnde Mittelbindungen

Als „Reste à Liquider“ (RAL) stellen diese Mittelbindungen die Beträge dar, für die im Haushalt schon eine Mittelbindung erfolgt, die anschließende Zahlung aber noch nicht durchgeführt worden ist. Sie stellen Zahlungsverpflichtungen der EU für künftige Jahre dar und ergeben sich unmittelbar aus dem Umstand, dass es bei mehrjährigen Programmen zu einer Entkopplung zwischen Mittelzusagen und Mittelzahlungen kommt.

## Eigenmittel

Die wichtigste Einnahmequelle für den EU-Haushalt. Die verschiedenen Arten von Eigenmitteln sind im geltenden Eigenmittelbeschluss (Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates) aufgeführt und umfassen traditionelle Eigenmittel, MwSt-Eigenmittel, BNE-Eigenmittel und auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierende Eigenmittel.

## Mittel für Zahlungen

Die Mittel für Zahlungen decken die Ausgaben, die in dem betreffenden Haushaltsjahr zur Erfüllung der in diesem Haushaltsjahr und/oder in früheren Haushaltsjahren eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

## Vorfinanzierung

Zahlungen, mit denen dem Empfänger ein Vorschuss gewährt werden soll. Sie können den Bestimmungen des zugrunde liegenden Vertrags, Beschlusses, der zugrunde liegenden Vereinbarung oder des Basisrechtsakts entsprechend auf mehrere Teilzahlungen aufgeteilt werden. Der Vorschuss muss innerhalb der vertraglich festgelegten Frist für die vereinbarten Zwecke verwendet oder zurückgezahlt werden.

## Präventive Maßnahme

Präventive Maßnahmen stehen der Kommission als Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der EU zur Verfügung, wenn ihr potenzielle Mängel bekannt werden. Zu diesen Maßnahmen zählt auch die Unterbrechung oder Einstellung von Zahlungen aus dem EU-Haushalt an das betreffende operationelle Programm.

## Reste à Liquider (RAL) - noch abzuwickelnde Mittelbindungen

Als noch abzuwickelnde Mittelbindungen stellen RAL Beträge dar, bei denen die Mittelbindung im Haushalt schon erfolgt, die anschließende Zahlung aber noch nicht durchgeführt worden ist. Sie stellen Zahlungsverpflichtungen der EU für künftige Jahre dar und ergeben sich unmittelbar aus dem Umstand, dass es bei mehrjährigen Programmen zu einer Entkopplung zwischen Mittelzusagen und Mittelzahlungen kommt.

## Geteilte Mittelverwaltung

Dies ist eine Art des Haushaltsvollzugs. Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung werden Haushaltsvollzugsaufgaben an die Mitgliedstaaten übertragen. Etwa drei Viertel der Ausgaben der EU fallen unter diese Art des Haushaltsvollzugs.

## Traditionelle Eigenmittel

Die traditionellen Eigenmittel sind im geltenden Eigenmittelbeschluss definiert (Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates) und umfassen insbesondere Zölle und Zuckerabgaben.

## Übertragungen von Mitteln zwischen Haushaltslinien

Mittelübertragungen zwischen Haushaltslinien bedeuten die im Verlauf eines Haushaltsjahrs vorgenommene Übertragung von Mitteln von einer Haushaltslinie auf eine andere und stellen daher eine Ausnahme von dem Haushaltsgrundsatz der Spezialität dar. Sie sind aber im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter den in der Haushaltsordnung (HO) festgelegten Voraussetzungen ausdrücklich zugelassen. Die Haushaltsordnung (HO) nennt verschiedene Arten von Übertragungen je nachdem, ob sie zwischen oder innerhalb von Titeln, Kapiteln, Artikeln oder Rubriken des Haushaltsplans erfolgen. Sie bedürfen jeweils unterschiedlicher Genehmigungsstufen.

# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

|                |                                                                                                                                                                       |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AAR            | Annual Activity Report – jährlicher Tätigkeitsbericht                                                                                                                 |
| AC             | Amortised Cost – Fortgeführte Anschaffungskosten                                                                                                                      |
| AFS            | Available For Sale – zur Veräußerung verfügbar                                                                                                                        |
| AMIF           | Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds                                                                                                                              |
| AOD            | Authorising Officer by Delegation – bevollmächtigter Anweisungsbefugter                                                                                               |
| ATM            | Air Traffic Management – Flugverkehrsmanagement                                                                                                                       |
| BOP            | Balance of Payments – Zahlungsbilanz                                                                                                                                  |
| BUFI-Fonds     | Budget Fines Fund – Fonds für dem Haushalt zufließende Geldbußen                                                                                                      |
| GAP            | Gemeinsame Agrarpolitik                                                                                                                                               |
| CCS LGF        | Cultural and Creative Sector Guarantee Facility – Garantiefazilität für die Kultur- und Kreativbranche                                                                |
| CEF2           | Fazilität „Connecting Europe“                                                                                                                                         |
| CEF DI         | Connecting Europe Facility Debt Instrument – Fremdfinanzierungsinstrument der Fazilität „Connecting Europe“                                                           |
| KF             | Kohäsionsfonds                                                                                                                                                        |
| CIP            | Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation                                                                                                                |
| KOM            | Europäische Kommission                                                                                                                                                |
| COSME          | Competitiveness of Enterprises and Small and Medium-sized Enterprises – Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen |
| COSO           | Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission                                                                                                      |
| CPF            | Common Provisioning Fund – Gemeinsamer Dotierungsfonds                                                                                                                |
| Dachverordnung | Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen                                                                                                                               |
| CRII+          | Coronavirus Response Investment Initiative Plus – Investitionsinitiative Plus zur Bewältigung der Coronavirus-Krise                                                   |
| D&WM           | Decommissioning and Waste Management – Stilllegung und Abfallentsorgung                                                                                               |
| EAD            | Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt                                                                                                                                   |
| ELER           | Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums                                                                                            |
| EGFL           | Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft                                                                                                                     |
| EAR            | European Union Accounting Rule – Rechnungsführungsvorschrift der Europäischen Union                                                                                   |
| EaSI           | Employment and Social Innovation – Beschäftigung und soziale Innovation                                                                                               |

|                       |                                                                                             |
|-----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| EBWE                  | Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung                                           |
| ERH                   | Europäischer Rechnungshof                                                                   |
| EZB                   | Europäische Zentralbank                                                                     |
| ECL                   | Expected Credit Losses – erwartete Kreditverluste                                           |
| ECOFIN                | Economic and Financial Affairs Council – Rat „Wirtschaft und Finanzen“                      |
| EGKS in<br>Abwicklung | Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Abwicklung                                  |
| EEF                   | Europäischer Entwicklungsfonds                                                              |
| EDIF                  | Garantiefazilität im Rahmen der Fazilität für den westlichen Balkan                         |
| EWR                   | Europäischer Wirtschaftsraum                                                                |
| EAD                   | European External Action Service – Europäischer Auswärtiger Dienst                          |
| EFSD                  | Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung                                              |
| EFSE                  | Europäischer Fonds für Südosteuropa                                                         |
| EFSF                  | Europäische Finanzstabilitätsfazilität                                                      |
| EFSI                  | Europäischer Fonds für strategische Investitionen                                           |
| EFSM                  | Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus                                               |
| EFTA                  | European Free Trade Association – Europäische Freihandelsassoziation                        |
| EGNOS                 | Europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems                               |
| EIB                   | Europäische Investitionsbank                                                                |
| EIF                   | Europäischer Investitionsfonds                                                              |
| ElectriFI             | Electrification Financing Initiative – Initiative für die Finanzierung der Elektrifizierung |
| ELM                   | External Lending Mandate – Mandat für die Darlehenstätigkeit in<br>Drittländern/Außenmandat |
| EMFF                  | Europäischer Meeres- und Fischereifonds                                                     |
| WWU                   | Wirtschafts- und Währungsunion                                                              |
| ENEF                  | Enterprise Expansion Fund – Fonds für Unternehmensentwicklung                               |
| ENIF                  | Enterprise Innovation Fund – Fonds für Unternehmensinnovation                               |
| ENPI                  | Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument                                   |
| EP                    | Europäisches Parlament                                                                      |
| EFRE                  | Europäischer Fonds für regionale Entwicklung                                                |
| ERI                   | EIB-Resilienzinitiative                                                                     |
| ESA                   | European Space Agency – Europäische Weltraumorganisation)                                   |

|           |                                                                                                                                             |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ESF       | Europäischer Sozialfonds                                                                                                                    |
| ESI-Fonds | Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)                                                                                     |
| ESM       | European Stability Mechanism – Europäischer Stabilitätsmechanismus                                                                          |
| ETF       | Exchange-Traded Fund – börsengehandelter Fonds                                                                                              |
| EU        | Europäische Union                                                                                                                           |
| EUMETSAT  | Europäische Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten                                                                    |
| Euratom   | Europäische Atomgemeinschaft                                                                                                                |
| FGC       | Financial Guarantee Contract – Finanzgarantievertrag                                                                                        |
| FIFO      | First-in, First-out                                                                                                                         |
| RP7       | Siebtes Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung                                                                         |
| HO        | Haushaltsordnung der EU                                                                                                                     |
| FSDA      | Erörterung und Analyse des Jahresabschlusses                                                                                                |
| FVNA      | Fair Value through Net Assets/Equity – über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert |
| FVSD      | Fair Value through Surplus or Deficit – erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst                                                   |
| BIP       | Bruttoinlandsprodukt                                                                                                                        |
| BNE       | Bruttonationaleinkommen                                                                                                                     |
| GNSS      | Globales Satellitennavigationssystem                                                                                                        |
| H2020     | Horizont 2020                                                                                                                               |
| HLRCP     | High Level Risk and Compliance Policy – Hochrangige Risiko- und Compliance-Politik                                                          |
| IIW       | Finanzierungsfenster „Infrastruktur und Innovation“                                                                                         |
| IWF       | Internationaler Währungsfonds                                                                                                               |
| IPSAS     | International Public Sector Accounting Standards – Internationale Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor                   |
| IF        | Innovationsfonds                                                                                                                            |
| IT        | Informationstechnologie                                                                                                                     |
| ITER      | International Thermonuclear Experimental Reactor – internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor                                          |
| JRC       | Joint Research Centre – Gemeinsame Forschungsstelle                                                                                         |
| JU        | Joint Undertaking – Gemeinsames Unternehmen                                                                                                 |
| LGD       | Loss given Default Rate – Verlustquote bei Ausfall                                                                                          |
| LGF       | Loan Guarantee Facility – Kreditbürgschaftsfazilität                                                                                        |

|        |                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| LGTT   | Kreditgarantieinstrumente für transeuropäische Verkehrsnetzprojekte                                                                                                                                                                        |
| MAP    | Mehrjahresprogramm - Medium Enterprise Financial Inclusion Programme                                                                                                                                                                       |
| MdEP   | Mitglied des Europäischen Parlaments                                                                                                                                                                                                       |
| MFH    | Makrofinanzhilfe                                                                                                                                                                                                                           |
| MFR    | Mehrjähriger Finanzrahmen                                                                                                                                                                                                                  |
| MMF    | Money Market Fund – Geldmarktfonds                                                                                                                                                                                                         |
| MSME   | Micro, Small and Medium Enterprise – Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen                                                                                                                                                             |
| NDICI  | Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument – Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit                                                                           |
| NGEU   | NextGenerationEU – Aufbauinstrument der Europäischen Union                                                                                                                                                                                 |
| ORD    | Own Resources Decision – Eigenmittelbeschluss                                                                                                                                                                                              |
| PBI    | Project Bond Initiative – Projektanleiheninitiative                                                                                                                                                                                        |
| PD     | Ausfallwahrscheinlichkeit                                                                                                                                                                                                                  |
| PF4EE  | Private Finance for Energy Efficiency Instrument – Instrumente für private Finanzierungen im Bereich Energieeffizienz                                                                                                                      |
| PGF    | Participants Guarantee Fund – Teilnehmergarantiefonds                                                                                                                                                                                      |
| ÖPP    | Public-Private Partnership – Öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP)                                                                                                                                                                        |
| PSEO   | Versorgungssystem der europäischen Beamten                                                                                                                                                                                                 |
| RAL    | „Reste à Liquider“ (noch abzuwickelnde Mittelbindungen)                                                                                                                                                                                    |
| RSFF   | Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis                                                                                                                                                                                       |
| ARF    | Aufbau- und Resilienzfazilität                                                                                                                                                                                                             |
| FTE    | Research, Technological Development and Demonstration – Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration                                                                                                                            |
| S&P    | Standard & Poor's Financial Services LLC                                                                                                                                                                                                   |
| SANAD  | MENA-Fonds für kleinste, kleine und mittelständische Unternehmen                                                                                                                                                                           |
| SAPARD | Sonderprogramm zur Vorbereitung der Bewerberländer auf den Beitritt in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums                                                                                                   |
| SEMED  | Southern and Eastern Mediterranean Micro, Small and Middle sized Enterprises Financial Inclusion Programme – Programm zur finanziellen Inklusion von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen im südlichen und östlichen Mittelmeerraum |
| SICR   | Significant Increase of Credit Risk – signifikante Erhöhung des Kreditrisikos                                                                                                                                                              |
| SIUGI  | SME Initiative Uncapped Guarantee Instrument – Instrument für unbegrenzte Garantien im Rahmen der KMU-Initiative                                                                                                                           |
| KMU    | Kleine und mittlere Unternehmen                                                                                                                                                                                                            |

|      |                                                                               |
|------|-------------------------------------------------------------------------------|
| SMEW | KMU-Fenster (Finanzierungsfenster „KMU“)                                      |
| SURE | Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage |
| AEUV | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union                          |
| TEM  | Traditionelle Eigenmittel                                                     |
| TRDI | Befristetes Instrument für die Entwicklung des ländlichen Raums               |
| MwSt | Mehrwertsteuer                                                                |